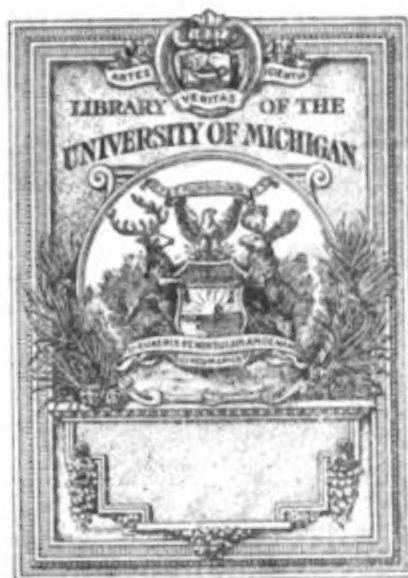

Digitized by Google



FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

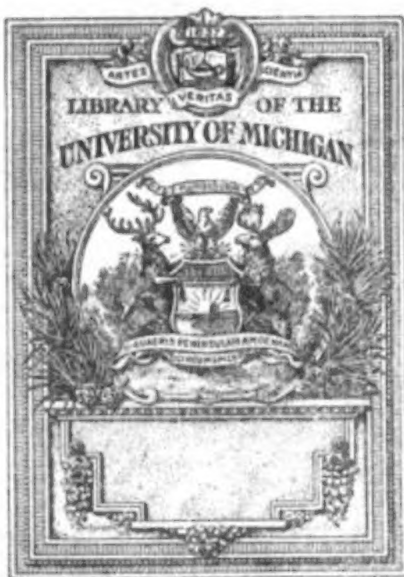
1871

Digitized by Google

~~5, 10, 4, 3,~~
JC
153
.H655

C. H. Rau. 1809.

Digitized by Google



FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

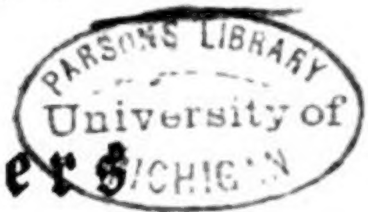
Digitized by Google

~~5, 10, 4,~~ 3,
JC
153
.H655

C. H. Rau. 1869.

Digitized by Google

Digitized by Google


10223
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Des Engländers

Thomas Hobbes

Leviathan,

oder

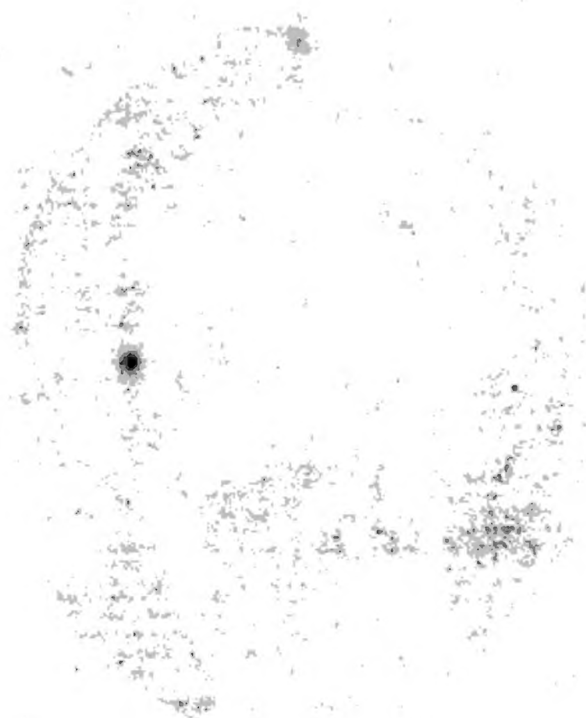
der kirchliche und bürgerliche Staat.



Erster Band.

Halle,
in Joh. Christ. Hendels Verlage.
1794.

Digitized by Google



Digitized by Google

Vorerinnerung.

Darf man denn wol einen so verdächtigen Mann, wie Thomas Hobbes ist, in Deutschland auftreten lassen? — Freylich wär' es meine Schuldigkeit, ihn von dem allgemein auf ihm ruhenden Verdacht zu befreyen; aber das ist keine leichte Sache, und in mancher Hinsicht unmöglich.

Die Römisch-katholische Kirche wird ihm nie vergeben, was er zu ihrem Nachtheil geschrieben hat. Die Protestantische Kirche wird in den Verzeichnissen der Schriftsteller für und wider die Offenbarung ihm seine Stelle immer noch unter den Deisten anweisen müssen. Und einzelne Gelehrte und Denker aller Art, die einmal für das Gegentheil seiner Behauptungen eingenommen sind, werden sich, in Ansehung ihres Urtheiles, von ihm schwerlich umstimmen. Auch lassen sich manche von seinen Säzzen ohne Sophisterey gar nicht vertheidigen.

Digitized by Google

Kann man aber gleich ihn nicht ausser allen Verdacht sezzen, so ist doch noch Hofnung da, es so weit zu bringen, daß man ihn ohne herrschenden Widerwillen ruhig anhöre, und was er Wahres und Gutes hat, als rohes Material ansehe, bearbeite und zum Frommen anwende. Zu dieser Hofnung berechtigen mich die vielen unbefangenen Denker unter den Gelehrten und Geschäftsmännern, die noch nicht Parthey genommen haben, also noch immer Lust und Fähigkeit besizzen, jede Lehre kaltblütig zu untersuchen, und, was sich ihnen als Wahrheit aufdringet, auch dafür anzunehmen, und wie billig gehörigen Ortes zu nuzzen; — solche, die bey einem jeden Buche schon im voraus annehmen, daß nicht durchgängig eitel Wahrheit, oder eitel Irrthum darinn seyn kann, und mit dem Vorsatz lesen: wir wollen alles prüfen und das Beste behalten, sonderlich, wenn's zugleich zum Frieden dient. — Auf solche Männer, sag' ich, gründet sich die Hofnung, die ich hege, daß manche von den Lehren und Winken unseres Philosophen hundert und mehr Jahre nach ihm benuzt werden, und die Wirkung vielleicht jezt hervorbringen, die er beabsichtete, aber aus vielen Ursachen, zum Theil durch seine eigne Schuld,

in

Digitized by Google

in seinem Zeitalter nicht ganz hervorbringen konnte.

Dennoch aber reicht hierzu, wie ich wol sehe, nicht hin, wenn man alle ehedem von ihm gefällte günstige Urtheile sammelte, und auch das, was jene vorbey gelassen haben, zu seiner Empfehlung hinzufügte, oder die Einwürfe derer, von welchen er angegriffen worden ist, widerlegte. Vielmehr muß man ihn selbst lesen. Hat er nun in dem Leviathan die hauptsächlichsten Lehren, weshalb er berüchtiget ist, in Verbindung vorgetragen, so wird eine kurze Uebersicht seines Lebens hier nicht am unrechten Orte stehn, da dasselbe über die Gelegenheit zur Verfertigung des Leviathans und über die Absichten, die er dabey vor Augen hatte, einiges Licht verbreitet.

Thomas Hobbes wurde 1588 den 5ten April zu Malmesbury in England gebohren. Sein Vater, ein Geistlicher dieses Ortes, unterrichtete ihn in den gelehrten Sprachen, und schikte ihn 1603 in dessen 15ten Jahre nach Oxford auf die Hoheschule, wo er mit der Aristotelischen Philosophie bekannt wurde. Fünf Jahr nach-

nachher, im 20sten seines Lebens, wurde er Hauslehrer beym Baron Hardwick, dem nachmaligen Grafen von Devonshire, dessen ältester Sohn, welcher fast nicht jünger war, als er selbst, von ihm unterrichtet wurde. Auf seinen Reisen mit diesem jungen Herrn durch Frankreich und Italien, wo er viel große Männer kennen lernte, machte er die Entdekkung: seine erlernte Philosophie sey so gut als gar keine. Er fing also nach seiner Zurükkunft in England an, die Philosophie für sich selbst zu studiren; daher findet man in seinen Schriften alle Vorzüge und Mängel eines Autodidakten.

Im Jahre 1629 führte er einen jungen Herrn Clifton nach Frankreich auf Reisen, wo er die Gelegenheiten nuzte, sich mit der Mathematik bekannt zu machen. 1631 wurde er wieder von der nun verwittweten Gräfin von Devonshire von neuem zum Hauslehrer bey ihrem dreyzehnjährigen Sohne verlangt, mit welchem er 1634 gleichfalls nach Frankreich und Italien ging; auf welcher Reise er sich von der Physik in allen ihren Theilen Kenntniß verschafte. 1637 kam er nach England wieder zurük. Mit eben diesem Jahre fingen die Unruhen auf dieser Insel

sel an, die so viel Greuelthaten hervorbrachten, und erst nach drey und dreissig Jahren, nemlich 1660 aufhörten. Da er nach seinem persönlichen Charakter wol freylich seine Gedanken über das Verfahren der Partheyen nicht stets in sich verschlossen behalten hatte; so glaubte er sich in England nicht sicher, und begab sich 1640 nach Paris, wo er sein Studiren in aller Absicht auch mit Bezug auf sein Vaterland fortsezte, auch das Buch de Ciue 1642 vollendet herausgab; wovon er übrigens nur wenige Exemplare in London für seine Freunde in Paris abdrukken ließ und diese unter sie austheilte. Dieses Werk, wozu ihm das Elend seines Vaterlandes die Veranlassung gab, und durch welches er, so viel an ihm war, den völligen Umsturz desselben verhüten wollte, ist als der Vorläufer seines Leviathans anzusehen, welchen er 1651 in Engländischer Sprache herausgab. Ob er nun gleich hierinn die Gewalt der Fürsten überhaupt, und insbesondre deren Gerechtsame in Ansehung des eingeführten Gottesdienstes gründlich und mit vieler Wärme vertheidigte; so wurde doch der damalige Prinz von Wallis und nachherige König von England, der ihn vorhin sehr geschäzt, und sich von ihm in der Mathematik hatte unter=

terrichten lassen, durch die Geistlichkeit, dieses Buches wegen, so sehr wider ihn aufgebracht, daß er ihm den Hof verbot, und ihn nöthigte, Paris zu verlassen, und in England seine Sicherheit zu suchen. Hier hielt er sich in dem Hause seines ehemaligen Zöglinges, des jungen Grafen von Devonshire verborgen auf; bis endlich 1660 Carl, der Zweyte, nach England zurük berufen und in die königliche Würde eingesezt ward. Nun waren dem Könige in Ansehung des Hobbes die Augen aufgegangen, und er überhäufte ihn mit königlichen Wohlthaten; wozu auch der Seltenheit wegen das gehört, daß er ihn durch einen geschikten Meister malen, und das Gemälde in seinem Zimmer aufhängen ließ. Indeß zog Hobbes dennoch 1674 von London wieder aufs Land, wo er bei seinem hohen Alter sich immer mit den Wissenschaften beschäftigte, bis er 1679 den 1sten December in einem Alter von 91 Jahren am Schlagflusse starb.

Noch bey seinen Lebzeiten fingen einige Gelehrte an, seine Säzze auf den Hohenschulen zu lehren. Es wurde ihnen aber untersagt; und schwerlich werden die Engländer, vor der Hand wenigstens, ihres Landsmanns Arbeiten nicht weiter als höchstens in der Studirstube nuzzen.

Obs wahr sey, was Semler in der von ihm herausgegebenen Baumgartenschen Geschichte der Religionspartheyen S. 69. in der Anmerkung sagt: daß Hobbes die lateinische Uebersezzung vom Leviathan nicht selbst verfertiget habe, kann ich nicht untersuchen. Das Exemplar, welches zu dieser Uebersezzung gebraucht worden, ist in Quart und führt den Titel: Leviathan sive de Materia, Forma, et Potestate Civitatis Ecclesiasticae et Civilis. Authore Thoma Hobbes Malmesburiensi. Londini. Apud Iohannem *Tomsoni*. MDCLXXVI. In dem lezten Absazze des lezten Abschnittes von diesem ganzen Werke heißt es: — „explicui sermone Anglico, und gleich darauf — — Latine extare volui.“ So viel Mühe ich auch angewandt habe, noch eine andre Ausgabe, sey es in der Engländischen oder in der lateinischen Sprache, zu bekommen, so ist es mir doch nicht geglükt; und ich muß hieraus schliessen, daß dieses Werk ziemlich selten geworden ist.

Kann gleich das alles, was Hobbes von der Macht des bürgerlichen Staates sagt, nicht in jedem Lande grade so, wie er es sagt, stattfinden; so ist dennoch viel Wahres in seinem

Buche enthalten, und mag sonderlich dazu dienen, daß manche, die von dem Freyheitsschwindel ergriffen sind, ohngefähr sehen, wohin derselbe zulezt nothwendig führen muß. Wenigstens wird durch die neueste Geschichte Frankreichs ein großer Theil der Hobbesischen Grundsäzze gerechtfertiget.

Dieser erste Band enthält die Uebersezzung des ersten und zweyten Theiles vom Leviathan. Der zweyte Band, welcher hoffentlich auf Michaelis erscheinen wird, soll den dritten und vierten Theil liefern.

Der Uebersezzer.

Kurze Uebersicht des Inhaltes.

Erster Theil. Mensch.

Erster Abschnitt.	Sinne	Seite	9
Zweyter Abschnitt.	Vorstellungskraft	-	12
Dritter Abschnitt.	Gedankenfolge	-	21
Vierter Abschnitt.	Rede	-	28
Fünfter Abschnitt.	Vernunft und Wissenschaft	-	40
Sechster Abschnitt.	Leidenschaften, als innere Quellen der willkührlichen Bewegung. Verschiedene Arten sie auszudrükken	-	49
Siebenter Abschnitt.	Verschiedene Arten, wie sich die Gedankenfolgen zulezt auflösen	-	63
Achter Abschnitt.	Vorzüge und Mängel des Verstandes	-	67

Neunter

Neunter Abschnitt. Eintheilung der Wissenschaften Seite 82
Zehnter Abschnitt. Macht, Würde, Ehre - 84
Eilfter Abschnitt. Denkungsart der Menschen in sittlicher Hinsicht. - 96
Zwölfter Abschnitt. Religion - 106
Dreyzehnter Abschnitt. Zustand des Menschen, in Bezug auf Glükseligkeit des Erdenlebens - 121
Vierzehnter Abschnitt. Die beyden Grundgesezze der Naturverträge - 127
Funfzehnter Abschnitt. Fortsezzung - 139
Sechszehnter Abschnitt. Verschiedener Einfluß der Menschen auf die Handlungen - 154

Zweyter Theil. Staat oder bürgerliche Verbindung.

Siebenzehnter Abschnitt. Grund, Entstehung und Wesen eines Staates - 161

Acht-

Achtzehnter Abschnitt. Gerechtsame der Besizzer der höchsten Gewalt in einem errichteten Staate Seite 167
Neunzehnter Abschnitt. Verschiedenheit unter errichteten Staaten, und Thronfolge - 178
Zwanzigster Abschnitt. Väterliche und uneingeschränkte Herrschaft - 190
Ein und zwanzigster Abschnitt. Bürgerliche Freyheit - 201
Zwey und zwanzigster Abschnitt. Geschäftsabtheilungen unter den Bürgern - 214
Drey und zwanzigster Abschnitt. Oeffentliche Diener der höchsten Gewalt - 228
Vier und zwanzigster Abschnitt. Ernährung und Fortpflanzung des Staats - 232
Fünf und zwanzigster Abschnitt. Rathgeben - 238
Sechs und zwanzigster Abschnitt. Bürgerliche Gesezze - 246

Sieben

Sieben und zwanzigster Abschnitt. Verbrechen, Entschuldigungen und Milderungen Seite 263

Acht und zwanzigster Abschnitt. Strafen und Belohnungen - 280

Neun und zwanzigster Abschnitt. Der Staat kann zerrüttet und zu Grunde gerichtet werden - 289

Dreissigster Abschnitt. Obliegenheiten des Oberherrn - 300

Ein und dreissigster Abschnitt. Natürliches Reich Gottes - 318

Leviathan

Leviathan.

Erster Theil.

Mensch.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Natur oder die unbegreiflich hohe Weisheit, welche Gott in der Hervorbringung und Erhaltung der Welt darleget, ahmet die menschliche Kunst mit einem so glüklichen Erfolg nach, daß sie unter andern Werken auch ein solches liefern kann, welches allerdings ein künstliches Thier genannt werden muß. Denn da Leben doch nichts anderes ist, als eine solche Bewegung der Glieder, die sich innerlich auf irgend einen vorzüglichen Theil im Körper gründet; warum sollte man nicht sagen können: daß alle Automaten, oder Maschinen, welche, wie z. B. die Uhren, durch Federn, oder durch ein innerlich angebrachtes Räderwerk in Bewegung gesezt werden, gleichfalls ein künstliches Leben haben? Ist nicht das Herz als Springfeder

 an-

anzusehen; sind nicht die Nerven ein Strik-werk, und der Gliederbau eine Menge von Rädern, die im ganzen Körper diejenigen Bewegungen hervorbringen, welche der Künstler beabsichtete? Ja, die Kunst schränkt sich nicht blos auf die Nachahmung der eigentlichen Thiere ein; auch das edelste darunter, den Menschen, bildet sie nach. Der große Leviathan (so nennen wir den Staat) ist ein Kunstwerk oder künstlicher Mensch, — ob gleich an Umfang und Kraft weit grösser als der natürliche Mensch, welcher dadurch geschüzzet und glüklich gemacht werden soll. Bey dem künstlichen Menschen ist derjenige, welcher die höchste Gewalt besizt, gleichsam die Seele, welche den ganzen Körper belebt und in Bewegung sezzet; die Obrigkeiten und Befehlshaber stellen die künstlichen Glieder vor; die von der höchsten Gewalt abhängenden Belohnungen und Bestrafungen, wodurch jeder einzelne zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten wird, vertreten die Stelle der Nerven; das Vermögen einzelner Personen ist hier die Kraft, so wie das Glük des ganzen Volks das allgemeine Geschäft; die Staatsmänner, von welchen die nöthigen Kenntnisse erwartet werden, sind das Gedächtniß; Billigkeit und

Recht

Recht eine künstliche Vernunft; Einigkeit ist gesunder, Aufruhr hingegen kranker Zustand, und Bürgerkrieg der Tod. Die Verträge endlich, welche die Theile dieses Staatskörpers verbinden, sind jenem bey Erschaffung der Welt von Gott gebrauchten Machtworte gleich: Es werde, oder laßt uns Menschen machen.

Um diesen künstlichen Menschen näher zu beschreiben, muß betrachtet werden:

1) der natürliche Mensch, der dessen Inhalt *und* Künstler zugleich ist.

2) Wie und durch welche Verträge jener entstanden, welche Rechte, welche Gewalt und Macht er habe, und wem die höchste Gewalt zukomme.

3) Was christlicher Staat sey.

4) Was Reich der Finsterniß genannt werden müsse.

Im Betreff des Ersteren behaupten zwar Viele, man könne die Weisheit nicht sowol aus Büchern, als aus dem nähern Umgange mit dem Menschen selbst erlangen; und natürlich pflichten dieser Meinung diejenigen bey, die von ihrer

Weisheit leider keinen anderen Beweis geben können, als daß sie mit vielem Selbstbehagen durch lieblose Urtheile über ihre Mitmenschen sichtbar machen, wie wenig sie aus diesem Umgange gelernt haben. Es giebt aber eine andre bewährtere Anweisung, die sie, wenn sie wollten, zu einer gründlicheren Kenntniß anderer Menschen führen könnte; und diese liegt in den Worten: **Lerne dich selbst kennen.** Die hierin enthaltene Lehre spricht dem übermüthigen Stolze Höherer gegen Geringere, oder der ungesitteten Frechheit Geringerer gegen Höhere, ganz und gar nicht, wie einige wähnen, das Wort; sondern sie will so viel sagen: die Gesinnungen und Leidenschaften der Menschen, so verschieden sie auch immer seyn mögen, haben dennoch eine so große Aehnlichkeit untereinander, daß, sobald Jeder über sich nachdenkt, und findet, wie, und aus welchen Gründen, er selbst handelt, wenn er denket, urtheilet, schließet, hofft, fürchtet u. s. w., er auch eben dadurch aller anderen Menschen Gesinnungen und Leidenschaften, die aus ähnlichen Quellen entstehen, deutlich kennen lernet; — ähnliche Leidenschaften also, nicht aber ähnliche Gegenstände der Leidenschaften; denn diese sind, wegen der innerlichen Beschaffen-

heit

heit und der Erziehung einzelner Menschen, so mannichfaltig und so verstekt, daß der wahre Zustand ihres Herzens, welcher durch Verstellung und Irrthümer einem unleserlichen und verworrenen schriftlichen Aufsazze ähnlich geworden ist, nur dem Herzenskündiger allein verständlich bleibt. Ob wir also gleich zuweilen aus den Handlungen der Menschen ihre wahren Gedanken zu errathen im Stande sind; so ist dies doch sehr schwer, wenn wir, theils nichs dabey zugleich auf das achten, was in uns selbst *vorgehet*, theils nicht auf die verschiedenen Nebenumstände Rüksicht nehmen, welche eine Sache sehr zu verändern im Stande sind. Kann wol Jemand einen fremden Aufsaz in unbekannten Chiffern lesen, wenn er den Schlüssel dazu nicht hat? Gerade so werden wir auch entweder aus Leichtgläubigkeit, oder aus übertriebenem Mißtrauen, je nachdem wir gut- oder schlechtdenkend sind, Andre falsch beurtheilen.

Auch der Hellsehendste kann nur seine vertrauten Freunde, deren es immer nur wenige giebt, recht kennen lernen. Wer hingegen eine ganze Nation leiten will, der muß aus sich selbst, nicht diesen und jenen Menschen, son-

dern das ganze Geschlecht kennen lernen. Freylich ist dies schwer, schwerer als die Erlernung einer neuen Sprache, oder jeder anderen Wissenschaft; gelingt es mir aber, meine Gedanken hierüber gehörig und deutlich aus einander zu sezzen, so wird es Anderen desto leichter werden: da sie nur blos prüfen dürfen, ob das, was ich sage, ihren Gedanken entspreche. Denn auf keine andre Weise ist hierin eine überzeugende Erkenntniß möglich.

Erster

Erster Abschnitt.

Sinne.

Zuerst wollen wir die Gedanken der Menschen einzeln betrachten, und dann, in Verbindung unter sich, und wie sie aus einander entstehen. Denken wir uns irgend eine Eigenschaft oder sonst Etwas an einem sichtbaren Körper, welches man gewöhnlich **Gegenstand** nennt, so ist das eine Erscheinung oder **Vorstellung**. Dieser Gegenstand, welcher auf die Werkzeuge unserer Sinne, z. B. Augen, Ohren u. s. w. wirkt, bringt, nach Verschiedenheit seiner Wirkungsart, auch verschiedene Erscheinungen hervor.

Der Quell von dem allen heißt **Sinn**. Denn wir können uns nichts denken, wenn es nicht zuvor ganz oder zum Theil in einem unserer Sinne erzeugt war. Von diesen ersten Eindrükken aber hängen alle nachherige ab.

Wie es mit der eigentlichen Art unseres Empfindens zugehe, darüber dürfen wir hier grade keine tiefgehende Untersuchung anstellen, zumal da wir schon anderweitig davon geredet haben *). Doch wollen wir uns jezt, so viel nöthig ist, nochmals kürzlich hierüber auslassen.

Eine jede Empfindung sezzet einen äussern Körper oder Gegenstand zum voraus, der sich unserm jedesmaligen Sinne aufdrängt, entweder unmittel-

 bar,

*) Siehe des Verfassers Schrift *de natura hominis*, welche in englischer Sprache zu London 1650 herausgekommen ist. A. d. Ueb.

Digitized by Google

bar, wie beym Gefühl und Geschmak, oder mittelbar, wie beym Gesicht, Gehör und Geruch; und dieser Druk wirkt vermittelst der Nerven und Fasern so fort innerlich auf das Gehirn und von da aufs Herz. Hieraus entstehet vom Herzen aus ein Widerstand und Gegendruk (ἀντιτυπία), oder ein Streben des Herzens, sich durch eine entgegengesezte Bewegung vor diesem Drukke zu befreyen, und diese wird sichtbar. Diese Erscheinung heißt **Empfindung**. **Licht** und **Farbe** haben Bezug aufs Auge, der **Schall** aufs Ohr, der **Geruch** auf die Nase, der **Geschmak** auf den Gaum, **Wärme**, **Kälte**, was **hart** und **weich** ist, und alles andre, was zum **Gefühl** gehört, auf den ganzen übrigen Körper. Dies alles nennt man **empfindbar**, und ist, im Grunde genommen, nichts anders, als eine Bewegung der Materie im Gegenstande, durch welche er auf die Sinnenwerkzeuge mannichfaltig wirkt. Etwas anderes aber als verschiedene Bewegungen läßt sich darinn nicht auffinden, weil Bewegung nur Bewegung hervorbringt, und jene Erscheinungen, sowol im Schlafe als beym Wachen, bloße Vorstellungen sind. Wie überdies beym Druk des Gefühls ein Jukken, bey einem Schlage ins Auge ein Lichtschimmer, und beym Druk des Ohrs ein Schall entsteht; eben so wirken auch alle Dinge, die wir übrigens sehen und hören, die Vorstellung davon durch einen, wie wohl nur sehr unmerklichen Druk. Denn wenn die Farben und der Schall sich in dem Gegenstande selbst befänden, wären sie auch davon unzertrennlich; sie werden aber davon allerdings getrennt, welches aus dem Zurükwerfen der Bilder in Spiegeln und des Schalles in Gebirgen erhellet. Es bleibt ausgemacht, daß ein sichtbarer Körper nur an Einem Orte, aber die Bemerkung seines Daseyns an mehreren Orten seyn kann. Ob nun auch gleich oft in geringer Entfernung

der

der eigentliche Gegenstand selbst in seiner eigentlichen Hülle gesehen wird, so ist demohngeachtet der Gegenstand jedesmal ganz etwas anderes als seine Hülle. Folglich sind Empfindungen und ursprüngliche Vorstellungen eins und ebendasselbe; sie entstanden, wie schon gesagt, durch den Druk eines äussern Gegenstandes auf das Auge oder auf sonst ein Sinnenwerkzeug.

Die Scholastiker aber erklären dies, wegen einiger Stellen im Aristoteles, anders. Sie sagen: die sichtbaren Dinge (d. i. Erscheinungen) welche die Gegenstände auf unser Auge werfen, bewirken das Sehen; die hörbaren Dinge (d. i. Erscheinungen) welche die Gegenstände auf unser Ohr werfen, bringen das Hören hervor; endlich liege der Grund des Erkennens in gewissen zu erkennenden Dingen (d. i. Erscheinungen), die von der zu erkennenden Sache ausgehen.

Ich erwähne dies nicht in der Absicht, als wollte ich die philosophischen Schulen für völlig verwerflich erklären; vielmehr werde ich weiterhin von dem Bedürfniß derselben für den Staat reden, und da hielt ich für nöthig, hier wenigstens beyläufig dies zu bemerken; indem ich an seinem Orte mit mehrerem zeigen werde, welcher Verbesserungen sie bedürfen, wohin sonderlich gehört: daß ihre Lehrsäzze oft gar nichts sagen.

Zweyter Abschnitt.

Vorstellungskraft.

Was einmal ruht, wird, wenn es nicht anderweitig in Bewegung gesezt wird, immer in Ruhe bleiben; - das leuchtet wol einem Jeden ein. Daß aber ein einmal in Bewegung gebrachter Körper sich, wenn er nicht anderweitig daran verhindert wird, ohne Aufhören fortbewegen werde, das ist (obgleich der nemliche Saz: nichts vermag sich selbst zu bewegen, hierbey zum Grunde liegt) nicht so einleuchtend. Denn die Menschen beurtheilen gewönlich alles nach sich; wenn sie nun gewahr werden, daß bey ihnen auf Bewegung Misbehagen und Ermüdung folgt, so vermuthen sie bey allen bewegten Körpern ein Gleiches, als wenn diese zulezt ermüdet nach Ruhe strebten. Sie denken aber nicht daran, daß das Streben nach Ruhe selbst eine Bewegung in sich faßt. Hierauf gründet sich der Lehrsaz in den Schulen: **schwere Körper fallen, aus Streben nach Ruhe und um ihrer Selbsterhaltung willen, an die für sie schiklichsten Oerter nieder**; und so schreiben sie leblosen Dingen ein Streben und eine Erkenntniß dessen, was ihnen nuzzet und schadet (woran es dem Menschen so gar oft fehlt) ganz unrichtig zu.

So bald ein Körper in Bewegung gebracht worden ist, so wird er, wenn kein andrer Körper es hindert, sich immer fort bewegen; und dieses Hinderniß hemmt die Bewegung nicht immer auf einmal, sondern auch allmälig und nachgrade. Wie auf dem Meere nicht dann gleich Ruhe wiederkehrt, so bald der Sturm sich legt; eben so ist es auch mit der Be-

we-

wegung im Menschen, wenn er sieht, träumt u. s. w. Denn wenn auch wirklich der Gegenstand sich entfernet, oder das Auge geschlossen wird, bleibt dessen Bild dennoch unserer Seele, wie wol etwas dunkler, gegenwärtig. Dieses Bild aber hat die Benennung **Einbildungskraft** veranlaßt. Noch richtiger nennen es die Griechen φαντασιαν, es entstehe durch welchen Sinn es wolle; Bild aber kann nur eigentlich von Gegenständen des Gesichts gesagt werden. Die Einbildungskraft ist daher nichts als die aufhörende Empfindung, oder die geschwächte und verwischte Vorstellung, und ist sowol dem Menschen, als auch fast allen Thieren gemein, sie mögen schlafen oder wachen.

Daß nach Entfernung des Gegenstandes die Vorstellung schwächer wird, rührt nicht von der verringerten Bewegung des Empfinders her, sondern von andern Gegenständen, die unsre Sinne beschäftigen. Gleichwie der stärkere Sonnenglanz den Schimmer der Sterne verdunkelt, ob sie gleich an und für sich bey Tage so gut als bey Nachte könnten gesehen werden. Aber weil unter den vielen und mannichfaltigen Eindrükken, welche die Augen, Ohren und die übrigen Sinnenwerkzeuge, durch das alles, was von aussenher auf sie wirkt, bey Tage bekommen, blos der stärkste Eindruk empfunden wird; so ist auch der vorzüglich starke Sonnenglanz die Ursach, daß die Eindrükke der Sterne eben nicht von uns bemerkt werden. Wenn auch nach Entfernung des Gegenstandes der Eindruk bleibt, so wird dennoch, durch die nachherigen Gegenstände und deren Wirkung, die Vorstellung des Vorhergehenden geschwächt und verdunkelt, wie die Stimme eines Menschen beym Gewühl am Tage. Je älter also ein Anblik oder die ehemalige Vorstellung eines Gegenstandes wird, je schwächer wird dessen **Bild** oder **Vorstellung** bey uns. Auch eine fort-

dauern-

dauernde Veränderung der körperlichen Werkzeuge zerstöhret mit der Zeit manches, welches bey der Empfindung in Bewegung gesezt wurde, und folglich sind hierin die länge der Zeit und die Entfernung des Ortes bey uns von einerley Wirkung. Denn wie in einer großen Entfernung uns Gegenstände wenig deutlich erscheinen, so daß wir die kleinern Theile derselben nicht unterscheiden können, die Stimmen uns auch schwächer und einförmig vorkommen; eben so verliert sich, nach Verlauf eines beträchtlichen Zeitraumes, auch allmälig die Vorstellung des Vergangenen, es entfallen uns z. B. von den Städten, welche wir sahen, manche Straßen, und von den Handlungen manche Nebenumstände. **Die schwächer gewordene Empfindung**, in Hinsicht der Vorstellung selbst, nennen wir, wie schon gesagt, **Einbildung**; sehen wir aber auf das **Schwächerwerden**, so heißt dasselbe **Gedächtniß**, so daß folglich **Einbildung** und **Gedächtniß** eins ist, und nur in dieser verschiedenen Hinsicht auch verschiedene Benennungen bekömmt.

Wer sich vieler Ereignisse erinnern kann, hat **Erfahrung**. Wenn wir nur die Gegenstände uns vorstellen, die wir ehedem entweder auf einmal, oder Stückweise durch unsre Sinne vernahmen, so ist die Vorstellung, in so fern sie den ganzen Gegenstand auf einmal enthält, eine **einfache Einbildung**; als wenn sich z. B. Jemand einen Menschen oder ein Pferd, welches er einmal sahe, vorstellt. Die Vorstellung aber, welche aus der Empfindung einzelner Theile von verschiedenen Dingen entsteht, als wenn wir von dem gehabten Anblik eines Menschen zu einer Zeit und von dem Anblik eines Pferdes zu einer andern Zeit veranlasset werden, uns einen Centauren zu denken, heißt eine **zusammengesezte Einbildung**. So

oft

oft als Jemand die Vorstellung seiner eigenen Person mit der Vorstellung von den Handlungen eines andern Menschen verbindet, als: es bildete sich Jemand ein, er sey Herkules oder Alexander, (wie es dem leidenschaftlichen Leser der Heldengeschichten oft ergehet), so ist dies eine zusammengesezte Einbildung und ein blosses Hirngespinst. Es entstehen auch in uns so gar, wenn wir wachen, viele andre Vorstellungen aus dem bey der ersten Empfindung gemachten tiefen Eindruk; denn ein scharfer Blik in die Sonne läßt noch lange Zeit ein kleines Sonnenbild wie einen Flek in unsern Augen zurük, und nach einer anhaltenden und aufmerksamen Betrachtung geometrischer Figuren stellen sich uns im Dunklen, auch wenn wir rathen, Linien und Winkel vor. Ob diese Art von Vorstellung eine eigne Benennung habe, ist mir unbekannt; es ist selten hiervon die Rede.

Die Vorstellungen der Schlafenden sind *Träume*. Auch sie entstehen wie alle übrige Vorstellungen entweder ganz, oder zum Theil aus der Empfindung. Und weil die nothwendigen Werkzeuge der Empfindung, das Gehirn und die Nerven, im Schlafe so stumpf werden, daß sie durch äußere Gegenstände sehr schwer in Bewegung gesezt werden; so können Schlafende gar keine Einbildung haben, folglich auch keinen Traum, ausser insofern dergleichen von der innern Bewegung des empfindenden Körpers hervorgebracht wird; da die innern Theile (wegen der Verbindung, worinn sie mit dem Gehirn stehen) zur Unzeit oft ihre Werkzeuge bewegen, und es so bewirken, daß sich ehemalige Vorstellungen dem Träumenden so gut vergegenwärtigen, als ob er wache. Weil aber angenommen wird: daß, während des Schlafes, die Werkzeuge der Sinne jedes neuen Eindrukkes unfähig sind, so daß also kein neuer Gegenstand auf sie wirken kann; so

so muß bey diesem Ruhestand der Sinne ein Traum eine weit größere Klarheit haben, als alle Vorstellung eines Wachenden. Dies ist auch die Ursach, weshalb es so schwer, ja Manchen fast unmöglich zu seyn scheint, eine Empfindung von einem Traume richtig zu unterscheiden. Wenn ich erwege, daß ich im Traume selten und nicht immer dieselben Gegenstände, Oerter, Personen und Handlungen mir vorstelle, die ich wachend bemerke; noch daß ich im Traum keiner so langen und zusammenhängenden Reihe von Gedanken mir bewußt seyn kann, als sonst; und weil ich beym Wachen sehr oft das Widersinnige in meinen Träumen gewahre, welches ich aber während des Traumes nicht zu thun im Stande bin: so überzeugt mich dies hinlänglich, daß ich im Wachen mir dessen, daß ich nicht träume, bewußt bin, ob ich gleich im Traum wirklich zu wachen glaube.

Weil indeß die Entstehung der Träume in der Unbehaglichkeit einiger innern Theile des Körpers ihren Grund haben soll, so werden nothwendig, je nachdem dieselbe verschieden ist, auch verschiedene Träume entstehen. Daher kommt's, daß diejenigen, welche auf dem Lager Kälte empfinden, fürchterliche Träume gewöhnlich haben und Schrekbilder zu erblikken glauben, (denn die Bewegung vom Gehirn zu den übrigen innern Theilen geht von hieraus zu jenem wieder zurük). So wie auch ferner der Zorn beym Wachen einige innere Theile erhizzet: so bewirket auch die Erhizzung dieser Theile im Schlafe den Zorn, und schafft im Gehirn das Bild eines Feindes. Noch eins, wie der Anblik von Liebenden im Wachen Liebe erzeugt und einige innere Theile erhizt: so bringt gleichfalls die Erhizzung dieser Theile im Schlafe das Bild der Liebe hervor. Mit einem Worte, die Träume und die Vorstellungen eines Wachenden sind umgekehrt mit einander

der verbunden; nemlich beym Wachen entsteht die Bewegung im Gehirn, beym Schlafe hingegen in den inneren Theilen.

So bald wir uns etwan nicht deutlich bewußt sind, daß wir wirklich einschliefen, wird es auch allemal schwer seyn, Träume von wahren Vorstellungen zu unterscheiden. Dies ist gewönlich der Fall bey dem, welcher eine Frevelthat verübt hat, oder noch damit umgeht, und, voll von diesen Gedanken, ohne wie sonst sich auszuziehn und sich niederzulegen, einschläft; so wie auch bey dem, welcher auf einem Stuhle sizzend, oder in einer unnatürlichen Lage, schläft. Wer sich aber, wie gewönlich, schlafenlegt, der kann ein sich ihm darstellendes ungewönliches und seltsames Bild für nichts anders als einen Traum halten. Markus Brutus, ein ehemaliger Freund vom Julius Cäsar, dessen Gnade er allein sein Leben zu verdanken hatte, war dennoch so undankbar, daß er ihn mordete. Von diesem erzählen die Schriftsteller: daß er in der Nacht vorher, als darauf die Schlacht gegen den Augustus Cäsar bey Philippen geliefert wurde, eine schrekliche Vorstellung gehabt habe, die allgemein als eine wahre Erscheinung vorgestellt wird. Wer aber die nähern Umstände dabey genau erwegt, der wird sogleich finden, daß es nicht eine Erscheinung, sondern ein Traum war. Denn da er im Zelte sas, wo er, wegen seiner verwegenen That, natürlich traurig und in sich gekehrt war, und nicht eigentlich schlief, sondern bey der etwas kühlen Nacht nur schlummerte; so mußte er wol von den träumen, was seine Seele so sehr erschütterte, auch deshalb unvermerkt wieder wach werden, und so das, was er gesehen, für ein Gespenst halten, welches allgemach verschwunden sey; ja, sich unbewußt, geschlafen zu haben, konnte er auch nicht entscheiden, ob es ein Traum oder sonst

etwas gewesen sey. Solche Fälle sind überhaupt nicht selten; denn auch vollkommen Wachende werden, wenn sie furchtsam, abergläubisch, fürchterlicher Erzählungen voll, und im Dunkeln allein sind, solchen Vorstellungen ausgesezt, glauben, daß sie auf Gottesäkkern Schatten und Geister der Verstorbenen wandeln sehen; da sie dieselben doch nur in der Einbildung erblikken, auch wol von schlechten Menschen hintergangen sind, welche die abergläubische Furcht derselben in der Absicht benuzzen, daß sie, in Todengewänder gehüllt, über Gottesäkker und andre geweihte Oerter bey Nacht sich dahin begeben können, wo sie sich sonst nicht mit Ehren sehen lassen dürfen.

Daß man Träume und andre lebhafte Vorstellungen von dem, was man sah und empfand, nicht zu unterscheiden wußte, dies veranlaßte hauptsächlich die Religion der alten heydnischen Völker, welche Satyrs, Faunen, Nymphen und ähnliche Hirngespinnste verehrten; so wie auch den Wahn, den noch heutiges Tages unausgebildete Menschen von Wehrwölfen und Poltergeistern und von der großen Macht der Zauberer hegen. Wenn ich übrigens gleich die Zauberey für ein Unding ansehe, so billige ich doch die Bestrafung der Zauberer, da sie dergleichen Verbrechen nicht blos für möglich halten, sondern sie auch, so weit es in ihren Kräften steht, zu begehen sich mühen. Indessen kommt mir die Zauberey keinesweges als etwas Wahres oder als eine Kunst oder Wissenschaft vor, vielmehr glaub' ich: daß es überspannte Begriffe sind, die man vorsäzlich unterhält. Was aber die Poltergeister und Gespenster betrift, so ist, meiner Meinung nach, der bisherige Wahn davon mit Fleiß fortgepflanzet, oder wenigstens nicht widerlegt worden, weil sonst die Beschwörungen, das Einsegnen, das Besprengen mit Weihwasser und andere ähnliche Dinge, die den

Geist-

Geistlichen viel einbringen, dabey würden gelitten haben. Daß jedoch Gott übernatürliche Vorstellungen wirken könne, ist ausser allem Zweifel; daß er es indeß so häufig thun sollte, daß dadurch eine grössere Furcht erregt werden müßte, als durch die Hemmung oder Umwandlung der Natur, welches eben so gut in der Gewalt Gottes stehet, das ist kein christlicher Glaubensartikel; sondern schlechte Menschen erfrechen sich aus dem Grunde: Gotte sey alles möglich, alles das als wahr zu behaupten, was ihnen Vortheil schaffen kann, ob sie gleich im Grunde vom Gegentheil überzeugt sind. Jeder Verständige muß aber ihren Behauptungen nicht weiter Glauben beymessen, als die gesunde Vernunft es erlaubt. Wäre diese Furcht vor Gespenstern, die Traumdeuterey und mehr noch, welches hiermit in Verbindung steht, dessen sich stolze und listige Menschen zum Nachtheil des gemeinen Mannes leider bedienen, verdrängt: so würde sich bey dem Bürger jedes Staats wirklich weit mehr Lust zum Gehorsam finden.

Dafür müßten nun die Schulen sorgen, die aber, anstatt solche Lehren zu widerlegen, sie vielmehr oft ausbreiten. Da sie nemlich die Einbildung und Empfindung ihrer Beschaffenheit nach nicht kennen, so beten sie nur das nach, was Andre ihnen vorsagten. Einige lehren: die Einbildungen entstünden von selbst, also ohne allen Grund; andre schreiben sie einem Willen zu, so daß die guten Gedanken von Gott, die bösen aber vom Teufel dem Menschen eingegeben oder eingeflösset würden. Endlich sagen noch Andre: wenn unsere Sinne die Eindrükke von den Dingen empfangen, so überliefern sie dieselben dem Verstande, der Verstand der Einbildungskraft, die Einbildungskraft dem Gedächtnisse, das Gedächtniß der Urtheilskraft, und werden bey allem Aufwand von Worten durchaus unverständlich.

Die Vorstellung, welche bey Menschen und Thieren durch Sprache oder andere willkührliche Zeichen hervorgebracht wird, heißt **Verstand**, und diesen hat der Mensch mit den vernunftlosen Thieren gemein; denn z. B. der Hund kann so abgerichtet werden, daß er weiß, ob sein Herr ihn herbeyruft oder von sich weiset. Man findet dies auch noch bey mehreren Thieren. Der dem Menschen eigenthümliche **Verstand** aber ist ein solcher, der nicht allein die Willensmeinung, sondern auch die Begriffe und Gedanken anderer Menschen einsiehet, und zwar durch Folgerungen und durch die Zusammensezzung der Benennungen der Dinge, woraus bejahende, verneinende und andere Redensarten entstehen. Von dieser Art des Verstandes werden wir weiter unten handeln.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Gedankenfolge.

Unter Gedankenfolge verstehe ich den Uebergang von einem Gedanken zum andern, welcher aber nicht durch Worte, wie bey der Rede, sondern innerlich geschiehet.

Wenn Jemand etwas denkt, so hängt der nächstfolgende Gedanke nicht so von einem ungewissen Zufall ab, wie es scheinen möchte, obgleich auch nicht jeder Gedanke einen andern immer zur nothwendigen Folge hat. Wie jede Vorstellung in unsrer Seele, entweder ganz oder ihren Theilen nach, zuvor von uns muß empfunden gewesen seyn; so kann auch kein Uebergang von einem Gedanken zu einem andern Statt finden, der nicht ehedem in unsrer Empfindung wäre dagewesen. Der Grund davon ist folgender. Alle Vorstellungen sind innere Bewegungen, gleichsam das, was von den Bewegungen bey der Empfindung zurük blieb. Die bey der Empfindung genau verbunden gewesenen Vorstellungen aber bleiben auch nach der Empfindung in dieser Verbindung. So oft also der erste Gedanke wiederkehret und der herrschende wird, so folgt allemal, wegen des Zusammenhanges der bewegten Materie, der leztere nach; wie auf einer glatten Fläche das Wasser dem Finger folgt, wohin dieser es leitet. Weil wir aber bey einem und demselben Gedanken bald dies bald jenes andere gedacht haben, so wird es zulezt ungewiß, welche Vorstellung vor jezt jenen erstern Gedanken begleiten werde. Gewiß bleibt es, daß ihm von den Vorstellungen eine folgen wird, welche mit ihm vorher verbunden gewesen.

Es giebt eine zwiefache Gedankenfolge. Die eine ist ungebunden und frey, hat keinen Zwek, und ist folglich schwankend, weil dabey nichts die Gedanken leitet und zu einem gewissen Ziele führet; so daß sie zu schwärmen und in keinem Zusammenhange zu stehen scheinen, wie in einem Traume. Dies ist der Fall bey denen, welche nicht blos sich allein befinden, sondern auch frey von allen Sorgen sind, wiewol auch dann die Gedanken nicht ganz aufhören: aber ohne Harmonie, wie wenn ein Saitenspiel von einem Layen in dieser Kunst gerühret wird. Bey diesen umherschweifenden Gedanken wird aber doch eine Regel zum Grunde liegen, nach welcher der eine Gedanke aus dem andern entsteht. Was schien wol bey einem Gespräche von unserm Bürgerkriege unschiklicher, als die Frage – und die wurde wirklich aufgeworfen – „was galt ein Silberling bey den Römern?" Mir leuchtete der Zusammenhang zur Gnüge ein. Der Gedanke an den Krieg erzeugte den Gedanken an den von seinen Unterthanen dem Feinde überlieferten König; dieser Gedanke den, daß Christus den Juden verrathen wurde, und dies wieder den Gedanken an die dreißig Silberlinge, den Lohn dieser Verrätherey, wodurch denn gar leicht obige Frage veranlaßt wurde. Wegen der geschwinden Folge der Gedanken geschah dies aber so zu sagen in einem Augenblik.

Die zweyte Art hat einen gewissern Gang und wird durch einen bestimmten Zwek regelmäßig. Denn der Eindruk von dem, was wir wünschen oder fürchten, ist lebhaft und ausdauernd; wird er auch ja unterbrochen, so kehrt er schnell wieder, und ist oft im Stande, den Schlaf nicht blos zu erschweren, sondern ganz zu verhindern. Der Wunsch macht, daß wir auf das Mittel denken, den gewünschten Zweck zu erreichen; und zwar auf ein solches, von dem uns die

die Erfahrung einen ähnlichen Erfolg gelehrt hatte. Der Gedanke an dieses Mittel erzeugt den an ein Mittel, welches jenem untergeordnet ist, und so immer fort, bis wir auf Etwas kommen, welches in unserer Gewalt steht. Weil aber der Zweck, wegen des gemachten tiefen Eindrukkes, sich uns oft und leicht vergegenwärtiget, so werden unsre Gedanken, sollten sie auch anfangen auszuschweifen, ohne Mühe ins Gleis zurükgebracht werden. Diese Bemerkung war es, weshalb Einer von den berühmten sieben Weltweisen die noch jezt so bekannte lehre gab: „Bedenke das Ende!" womit er sagen will: daß man bey allen Handlungen wiederholendlich müsse auf den Zwek zurüksehen, als auf das, wodurch alle Gedanken auf dem zwekmäßigen Wege erhalten werden.

Die regelmäßige Gedankenfolge ist auch von zwiefacher Art. Die eine, wenn man die Ursachen und Mittel, wodurch eine bemerkte Wirkung hervorgebracht worden seyn mag, aufsuchet; und diese Art haben die Menschen mit den Thieren gemein. Die andere: wenn man allen den Wirkungen nachforschet, welche eine Sache haben kann, d. i. sich um den Nuzzen derselben bekümmert. Von dieser Denkart habe ich nur bey dem Menschen Spur gefunden; denn diese Art von Wißbegierde kann beym Thiere, welches nur sinnliche Triebe, z. B. Hunger, Durst, Geschlechtstrieb und Zorn hat, nicht gut Statt finden. Wenn endlich unsre Gedankenreihe von einem bestimmten Zwekke ausgehet, so ist sie **Forschungs- und Erfindungskraft, Schlauheit oder Scharfsinn**, und man spührt dabey, wie auf einer Jagd, einer gegenwärtigen oder ehemaligen Wirkung nach. Wie spührt man aber dem, was man verloren hat, nach? Von dem Ort und der Zeit, wo man es verlohren zu haben glaubt, geht man in Gedanken alle Oerter und

Zeiten durch, um ausfindig zu machen, wenn und wo man es zulezt hatte, d. i. um den Ort und die Zeit gewiß zu erfahren, wo die Nachforschung ihren Anfang nehmen muß. Dann denken wir die Zeiten und Oerter wol noch einmal durch, um die Handlung oder Veranlassung aufzufinden, die den Verlust des Gesuchten nach sich gezogen haben konnte. Dies ist das **Erinnerungsvermögen.**

Zuweilen hat man auch nur an einem bestimmten Orte nachzusuchen. Dann gehen wir aber in Gedanken alle Theile des bestimmten Ortes durch, ohngefehr als wenn Jemand ein Zimmer auskehret, um ein verlohrnes Kleinod wiederzufinden; oder wie ein Jagdhund das Feld durchläuft, bis er einem Wilde auf die Spur kommt; oder wie Einer das ganze Alphabet durchgeht, um einen Reim zu finden.

Wie erforscht man gewönlich den noch zukünftigen Erfolg einer Unternehmung? Man denkt sich eine ehemalige Handlung, welche den nemlichen Erfolg hatte, und zwar so, wie er ihn ehemals sahe, da Handlungen einerley Art insgemein einerley Ausgang haben. Wer z. B. das Schiksal irgend eines Hauptverbrechens wissen will, erinnert sich, wie es bey einem ähnlichen Verbrechen sonst wol erging, und da stellen sich seiner Seele dar, das Verbrechen, der Gerichtsdiener, das Gefängniß, der Richter, der Galgen. Diese Gedankenfolge heißt **Vorhersehungsvermögen**, auch **Klugheit** und **Vorsicht**, ja zuweilen **Weisheit**, wie wohl es nur Vermuthung, und sehr trüglich ist, weil nur gar zu leicht dieser oder jene Nebenumstand dabey unserer Aufmerksamkeit entgehen kann. Das ist aber ausgemacht, daß derjenige der Klügste ist, der die ausgebreitetste Erfahrung hat, weil er nur selten in seiner Erwartung sich

irren wird. Blos das Gegenwärtige ist in der Welt vorhanden, so wie das Vergangne im Gedächtnisse, das Zukünftige hingegen hat gar kein Daseyn, und ist nur ein Geschöpfe der Seele, welche die Folgen einer vergangenen Handlung auf eine gegenwärtige anwendet. Die häufigste Erfahrung gibt hier die grösseste, wiewol nicht ganz zuverläßige Gewißheit. Man nennt es zwar **Klugheit**, wenn der wirkliche Erfolg der davon gehegten Erwartung entspricht; im Grunde ists aber doch nur Vermuthung. Der Blik in die Zukunft, oder die Vorhersehung, ist allein die Sache desjenigen, der alles veranstaltet hat, und von ihm kann auch dies Vermögen auf eine übernatürliche Weise Andern mitgetheilet werden. Uebrigens ist der der beste Prophet, welcher am richtigsten muthmaßet, und dies wird der zu thun im Stande seyn, der mit der Art von Dingen ganz bekannt ist, worüber er Vermuthungen äussert; denn seine Muthmaßungen werden von den meisten **Zeichen** unterstüzt.

Der nachherige Erfolg dient als Zeichen zur Erklärung eines ehemaligen Erfolges, (der vielleicht dunkel geblieben war) und so umgekehrt, der vorhergehende dem nachfolgenden, wenn ähnliche Ereignisse vormals bemerkt worden sind; und je öfterer dies geschehen war, desto zuverläßiger ist das Zeichen. Wer daher in jeder Art von Geschäften die größte Erfahrung hat, hat auch die mehrsten Zeichen, die ihn auf die Zukunft schliessen lassen, und ist folglich sehr klug, ja um so klüger, als der Unerfahrne, der sich auch daran wagt, und, bey den glüklichsten Anlagen des Verstandes, jenen bey weitem nicht erreichen kann, wiewol sich hiervon mancher junge Mann schwerlich überzeugen wird.

Klugheit macht indessen nicht die Grenzlinie zwischen dem Menschen und dem Thiere aus; denn es giebt

giebt mehrere Thiere, die schon in ihrem ersten Jahre das, was ihnen nüzlich seyn kann, bemerken und richtiger anwenden, als mancher zehnjährige Knabe.

Wie die Klugheit in einer Vermuthung über das Zukünftige bestehet, welche sich auf die Erfahrung der vergangenen Zeiten gründet; so giebt es auch eine Vermuthung über das Vergangne, welche von andern ebenfalls vergangnen und nicht grade zukünftigen Dingen hergenommen ist. Wer z. B. weiß, wodurch ein Staat allmälig in einen Bürgerkrieg verwikkelt wurde, und wie unglüklich er dadurch ward; der wird, wenn er den Verfall irgend eines andern Staates bemerket, den Schluß machen: es müsse darinn ein ähnlicher Verfall der Sitten und ein ähnlicher Krieg vorangegangen seyn. Jedoch hat diese Art zu schliessen eben die Ungewißheit, als die, über die Zukunft zu urtheilen.

Meines Wissens hat der Mensch zum Gebrauch aller seiner natürlichen Anlagen etwas ausser sich nöthig; nur zu dem nicht, daß er geboren werde und sich seiner fünf Sinne bediene. Die Fähigkeiten, die dem Menschen ausschliessungsweise zuzukommen scheinen, und wovon nachher gehandelt werden wird, müssen erworben und durch anhaltenden Fleiß vervollkommet werden; den Anfang dazu machen Unterricht und Erziehung, und die unter den Menschen erfundne Sprache bildet sie aus. Also findet sich bey dem Menschen nur Empfindung, Vorstellung und Gedankenfolge, obzleich diese Naturgeschenke durch Sprache und Ordnung so weit vervollkommet werden können, daß durch sie der Mensch von allen übrigen Thieren unterschieden ist.

Was wir uns vorstellen, ist **endlich**. Von dem, was wir **unendlich** nennen, kann also keine Vorstellung und kein Gedanke ausgehen. Die menschliche Seele

Seele ist zu schwach, um sich von einer unendlichen Größe, oder Geschwindigkeit, oder Kraft, oder Dauer, oder Macht, eine Vorstellung zu machen. Wenn wir etwas **unendlich** nennen, so geben wir dadurch zu verstehen: daß wir den Umfang und die Grenzen desselben nicht fassen können, welches also ein Bekenntniß unserer Schwäche ist. Deshalb ist Gottes Name nicht dazu unter uns, daß wir ihn durchschauen, (denn er ist unbegreiflich und seine Größe und Macht ist über allen Begriff erhaben), sondern: daß wir ihn ehren sollen. Und weil, wie schon erwähnt, alle unsre Vorstellungen sich auf ehemalige Empfindung gründen, so kann der Mensch keine Vorstellung von dem haben, was überall kein Gegenstand der Sinne ist. Es kann also der Mensch sich nur von dem einen Begriff machen, was einen Ort einnimmt, eine bestimmte Größe hat und getheilet werden kann; nicht aber von dem, was zu ein und derselben Zeit ganz an dem einen Orte sowol, als an dem andern sich befinden, oder was als zwey oder mehrere Dinge zugleich an einerley Orte seyn könne. Dergleichen hat noch Keiner empfunden, noch empfinden können, sondern es sind Sätze, welche eigentlich nichts sagen, und aus Achtung gegen einige irregeführte Philosophen oder trügliche Scholastiker angenommen worden sind.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Rede.

Die Erfindung der Buchdrukkerkunst macht dem menschlichen Verstande zwar Ehre, doch verliert sie sehr, wenn man sie mit der Erfindung der Buchstaben vergleicht. Wer leztre erfunden hat, ist unbekannt. Cadmus, der Sohn des Phönicischen Königes Agenor, soll sie zuerst nach Griechenland gebracht haben. Diese Erfindung pflanzt das Andenken vergangner Zeiten fort, und verbindet das Menschengeschlecht, so sehr es auch durch so viele und weit entlegene Erdgegenden getrennt wird; war aber nicht leicht, denn sie sezte eine sorgfältige Beobachtung der Bewegungen der Zunge, des Gaumes, der Lippen und anderer Sprachwerkzeuge voraus, deren Mannichfaltigkeit auch eben so viel mannichfaltige Zeichen nöthig machte. Von einem ungleich größern Werth und Nuzzen ist aber die Rede, welche aus Namen oder Benennungen und deren Verbindung bestehet, wodurch unsre Gedanken schriftlich verfasset, ins Gedächtniß zurükgerufen und Andern mitgetheilet werden können, so daß man sich damit gesellschaftlich unterhält und wechselseitig nüzlich wird. Ohne sie fände unter den Menschen Gemeines Wesen, Gesellschaft, Vertrag, Friede, eben so wenig Statt, als unter Löwen, Bären und Wölfen. Adam bediente sich zuerst der Rede, da er den Geschöpfen, welche Gott zu ihm brachte, ihre Namen gab. Mehr sagt die Schrift uns hiervon nicht; doch es war auch für jene Zeiten hinreichend, denn er konnte auf eben die Art andern Dingen andre Namen geben, je nachdem es die Erfahrung und die Benuzzung der Geschöpfe nothwendig mach-

machte. Um sich verständlich zu machen, konnt' er nach und nach diese Namen zusammensezzen, und so wurde mit der Zeit der Reichthum der Sprache nach Maaßgabe des Bedürfnisses groß genug; freylich bedarf der Redner oder der Philosoph mehr. Aus dem, was die Schrift davon sagt, kann man auf keine Weise, weder gradezu, noch durch eine Folgerung schliessen: daß Adam den fast unzähligen Figuren, Zahlen, Maassen, Farben, Tönen, Begriffen, Verhältnissen auch Namen gegeben habe; noch weniger solchen Sachen und Gegenständen der Rede, als z. B. **allgemein**, **besonders**, **bejahend**, **verneinend**, **wünschend**, **unbestimmt**, welches übrigens doch einigen Nuzzen gewährt; zuverlässig aber hat er nicht solche Worte, als z. B. **Dinglichkeit**, **Absichtlichkeit**, **Wesenheit** erfunden, welcher sich die Scholastiker, ohne sich jedoch etwas dabey zu denken, bedienen.

Dieser ganze Reichthum aber, er sey nun von Adam oder seinen Nachkommen erfunden oder erweitert worden, ging bey dem Babylonischen Thurmbau, wo Gott die Menschen, ihrer Empörung halber, sämtlich mit Vergessenheit strafte, völlig verlohren. Da sie nun gezwungen waren, sich in verschiedene Gegenden zu zerstreuen, so mußten die nachherigen vielen Sprachen unter ihnen allmälig entstehen, wie das Bedürfniß, die Mutter aller Erfindungen, sie darauf hinführte. Und auf die Art ist mit der Zeit eine jede Sprache ansehnlich bereichert worden.

Durch die Sprache verwandeln wir, – und das ist ihr eigentlicher Gebrauch – was wir denken, oder unsre Gedankenfolge, in Worte, oder in eine Reihe von Worten. Hierbey kann ein doppelter Zwek Statt finden. Der eine ist, was wir denken, niederzuschreiben, damit wir uns dessen, wenn es uns entfallen soll-

sollte, durch Hülfe der niedergeschriebenen Worte, wieder erinnern können. Hierdurch sollen sie also ein Hülfsmittel des Gedächtnisses werden. Der andere Zwek aber tritt dann ein, wenn Mehrere der nemlichen Sprache kundig sind, und bestehet darinn, daß, vermöge der Ordnung und des Zusammenhanges, Einer dem Andern seine Begriffe und Gedanken, Wünsche, Besorgnisse u. d. m. darstellen kann. Aus dieser Hinsicht werden Worte Zeichen genannt. Eingeschränkter sind folgende Arten des Gebrauchs: erstlich, daß die Ursachen der vergangenen oder gegenwärtigen Dinge, die wir durch Nachdenken herausgebracht haben, oder die möglichen Folgen der gegenwärtigen und vergangenen Dinge niedergeschrieben werden, und hieraus entspringen die Künste; – zweytens, daß wir unsre erworbene Kenntnisse Andern durch Rath und Unterricht darlegen; drittens, daß wir zur gegenseitigen Unterstüzzung unsre Anschläge und Absichten einander bekannt machen; viertens können wir auch zuweilen auf eine erlaubte Weise Vergnügen erwekken und gefallen wollen.

Eben so vielfach kann man auch die Sprache mißbrauchen; nemlich erstlich, wenn man, wegen der schwankenden Bedeutung seiner Worte, seine Gedanken widersinnig aufsezt, wenn man z. B. statt desjenigen, was man gedacht hatte, etwas sezt, was man nicht gedacht hatte, und so sich selbst hintergeht; zweytens, wenn man die Worte figürlich, d. i. in einem andern als gewönlichen Sinne gebraucht, und so Andre betrügt; drittens, wenn man durch Worte eine Absicht zu haben vorgiebt, die man nicht hat; viertens, wenn man dadurch seinem Mitmenschen schadet. Den Thieren hat die Natur Waffen gegeben, einigen Zähne, andern Hörner, dem Menschen aber seine Hände, damit jedes derselben seinem Feinde wehethun könne.

ne. Aber mit der Zunge wehethun, ist ein Mißbrauch der Sprache; es wäre denn, wir müßten Jemanden zurechtweisen. Das ist aber kein Wehethun, sondern Aendern und Bessern.

Die Art, wie die Sprache dem Gedächtnisse in Ansehung der Folgerungen zu Hülfe kommt, bestehet darinn, daß man Namen macht und dieselben verbindet.

Einige Namen sind **eigenthümlich**, und bezeichnen eine einzelne Sache, z. B. Peter, Johann, dieser Mensch, dieser Baum; andre aber sind mehreren **gemein**, als: Mensch, Pferd, Baum; denn wenn auch ein jedes von diesen allemal ein einzelnes ist, so kommt doch die Benennung mehreren dieser Art zu. In Rüksicht auf alle diese einzelnen, heißt sie eine **allgemeine** Benennung. Ausser den Benennungen giebt es in der ganzen Welt nichts, das allgemein wäre. Die mit Namen belegten Dinge sind alle Individuen und einzelne Dinge.

Mehrere Dinge werden mit einer einzigen allgemeinen Benennung belegt, weil sie sich in dieser oder jener Eigenschaft oder Beschaffenheit ähneln. So wie also eine eigenthümliche Benennung nur an Eine gewisse Sache erinnert, so erinnert eine allgemeine an eine jede unter vielen.

Die allgemeinen Benennungen haben zum Theil eine weitumfassendere, zum Theil eine engere Bedeutung, so daß die weitumfassendere Benennung die engere in sich schließt. Andre hingegen haben einen gleichen Umfang, und sind wechselsweise in einander enthalten. Das Wort **Mensch** z. B. begreift das Wort **Körper** in sich, und noch etwas mehr *); aber die **Mensch**

*) Im Original steht umgekehrt: **Körper** begreift das **Wort Mensch** in sich, welches logisch unrich-

Mensch und **vernünftig** sagen gleichviel, und sind in einander enthalten. Ich merke hier an: unter Benennung versteht man nicht immer, wie die Grammatiker, ein Einziges Wort, sondern oftmals eine weitläuftigere Umschreibung; z. B. folgende Umschreibung: **wer seiner Obern Beschlüsse, wer Gesezze und Rechte beobachtet**, sagt nicht mehr, als das einzige gleichviel bedeutende Wort ein **Gerechter**.

Durch den Gebrauch dieser Benennungen von weit'rer und eng'rer Bedeutung drükken wir das, was wir uns bey den Folgerungen denken, durch Worte aus. Wenn z. B. ein Taub- und Stummgebohrner, der folglich ganz sprachlos ist, ein Dreyek sieht und neben diesem zwey rechte Winkel, wie immer die in einem Vierek sind; so kann er leicht durch Nachdenken, Betrachten und Vergleichen finden, daß die Summe der drey Winkel des Dreyekkes der Summe der beyden daneben liegenden rechten Winkel gleich sey. Wenn aber ein Andrer, der sprechen kann, bemerkt, daß diese Gleichheit sich gründe, nicht auf die Länge der Seiten, noch sonst auf etwas im Dreyek, sondern auf den Umstand, daß die Seiten gerade und der Winkel nur dreye sind, weshalb auch die Figur ein Dreyek heißt; so behauptet er kühn den allgemeinen Saz: **die drey Winkel eines Dreyekkes zusammen sind so groß, als zwey rechte Winkel.** Und so wird eine bey einem einzelnen Fall herausgebrachte Folgerung als eine allgemeine Regel niedergeschrieben und aufbehalten, und die Rükerinnerung an dieselbe macht ein abermaliges Nachdenken auf immer unnöthig, überhebt uns aller fernern Anstrengung und läßt das, was wir zu einer Zeit und in einem

Falle

richtig seyn würde, da hier wol nicht die Rede von Geschlecht und Art, sondern von Total- und Partial-Ideen ist. A. d. Ueb.

Falle wahr fanden, als eine ausgemachte Wahrheit für immer anerkennen.

Wie nüzlich die Worte beym Niederschreiben der Gedanken sind, wird bey den Zahlen am deutlichsten. Ein Mensch von äusserst schwachen Verstandeskräften ist nicht fähig, die Zahlwörter, Ein, Zwey, Drey, nach ihrer Ordnung auswendig herzusagen; doch kann er die verschiedenen Schläge der Uhr bemerken und mit Kopfnikken sagen: **Eins**, **Eins**, **Eins**; wie viel es aber geschlagen, weiß er nicht. Wahrscheinlich hat es aber einmal eine Zeit gegeben, wo man noch wenige Zahlwörter hatte, und man beym Zählen die Finger der einen Hand zuerst, und hernach die von beyden Händen zu Hülfe nahm. Dies ist auch wol die Ursach: daß die Zahlwörter fast bey allen Völkern nicht über Zehen hinausgehn, ja bey einigen es nur deren fünfe giebt, wo sie dann wieder anfangen. Wer auch wirklich zehen Zahlwörter hat, muß sie dennoch nach der Ordnung folgen lassen, wenn er bis Zehen zählen, um so mehr aber, wenn er zusammenzählen, oder abziehen u. s. w. will. Bey den Zahlen können wir folglich der Wörter nicht entbehren, noch weniger bey den Größen, den Graden der Geschwindigkeit, den Kräften und bey mehreren Dingen, die dem Menschengeschlecht nöthig oder doch nüzlich sind.

Wenn zwey Wörter neben einander gesezt werden, so daß es eine Bejahung oder Folgerung seyn soll, als wenn wir sagen: **der Mensch ist ein Thier**, oder **was ein Mensch ist, ist auch ein Thier**, und das leztere Wort **Thier** alles das in sich faßt, was das erstere Wort **Mensch** hier sagen will; so ist diese Bejahung oder Folgerung **wahr**, sonst aber **falsch**. Denn wahr und falsch sind nicht Eigenschaften der Dinge, sondern der Rede. Ausser der Rede giebt es weder Wahres, noch Falsches, wol aber einen Irr-

thum, wenn wir z. B. Etwas erwarten, was nicht kommen wird, oder Etwas vermuthen, was nicht dagewesen ist; der Begriff des Falschen kann hierbey indes nicht stattfinden.

Weil nun die **Wahrheit** in der richtigen Zusammensezzung der Worte, womit wir Etwas bejahen wollen, bestehet; so muß der Wahrheitsfreund sich der Bedeutung seiner jedesmaligen Worte bewußt seyn, und sie regelmäßig ordnen; sonst wird er sich eben so verwikkeln, wie ein Vogel, der auf der Leimruthe sich desto fester anklebt, je emsiger er sich davon losmachen will. Dieserhalb macht man in der Geometrie, welche vielleicht die einzige gründliche Wissenschaft ist, den Anfang des Unterrichts damit, daß man die Bedeutung der dabey zu gebrauchenden Wörter genau bestimmt, das heißt mit andern Worten: man schikt die Erklärung derselben voran.

Hierin liegt auch der Grund, warum die, welche nach wahrer Wissenschaft streben, die **Erklärungen** älterer Lehrer untersuchen, die fehlerhaften verbessern, auch wol oft sich ganz neue schaffen müssen. Denn mit einem jeden Fortschritt in einer Wissenschaft mehren sich auch die durch die Erklärungen veranlaßten Irrthümer; man stoßt unvermerkt auf widersinnige Folgerungen, aus denen, gesezt man sieht sie auch, man sich doch nicht herauswikkeln kann, oder man müßte denn bis zur ersten Quelle des Irrthums zurükgehen. Wer daher dem Lehrer zu sehr auf sein Wort trauet, gleicht dem, welcher viele kleine Summen, ohne sich von der Richtigkeit derselben hinlänglich überzeugt zu haben, in Eine große Summe zusammenzieht. Sieht man, ohne an der Richtigkeit der erlernten Grundsäzze zu zweifeln, seinen Irrthum endlich ein: so weiß man sich auf keine Weise zu helfen, und verschwendet mit vergeblichem Durchblättern großer Wer-

ke die Zeit. So gehts auch dem Vogel, welcher durch den Kamin in ein Zimmer gerathen ist, sich eingesperrt sieht, den vorigen Weg nicht wieder finden kann, und fruchtlos gegen das täuschende helle Fenster flattert. Bey Erlernung wissenschaftlicher Kenntnisse zeigt sich also einer der vorzüglichsten Vortheile der Rede darinn: daß man die Worte richtig erklärt, so wie hingegen einer der vornehmsten Nachtheile darinn bestehet, daß man entweder falsche, oder gar keine Erklärungen festsezt. Dies ist die Quelle der falschen und vernunftwidrigen philosophischen Säzze, durch welche diejenigen, die nicht durch eignes Nachdenken, sondern durch bloßes Bücherlesen sich unterrichten wollen, bey ihrer Unwissenheit gewönlich um so schlechter wegkommen, als im Gegentheil Andere bey gründlicher Einsicht allemal besser fahren. Unwissenheit liegt zwischen gründlicher Wissenschaft und irriger Lehre mitten in. Die Sinne und die Vorstellungen erzeugen durch sich selbst keine Irrthümer: die Natur ist des Irrthums unfähig. Je ausgebreiteter aber der Gebrauch ist, den Jemand von der Rede machen kann, desto mehr wird er sich vom Pöbel unterscheiden, und entweder weiser oder thörichter seyn. Ohne Beyhülfe der Wissenschaften wird schwerlich Jemand auszeichnend weise, oder auch thöricht werden; es müßte denn seyn, daß im lezteren Falle ein ursprünglich fehlerhafter oder durch Kränklichkeit geschwächter Verstand bey ihm zum Grunde liege. Kluge gebrauchen die Worte wie Rechenpfennige, wobey sie lernen wollen; Thoren aber sehen sie als wirkliche Münze an, die sie nach dem Werth desjenigen Mannes schäzzen, dessen Bild und Ueberschrift sie führet, er sey nun Aristoteles, oder Cicero, oder Aquinas, oder jedes andere große Licht.

Mit Worten wird alles das bezeichnet, was gedacht oder vernünftig erwogen, oder auch, um ein

Ganzes zu bilden, Andern beygefügt oder abgenommen werden kann. Im lateinischen heissen Rechnungen *rationes*, und die Ausrechnung selbst *ratiocinatio*; was wir aber gewönlich unter dem Worte **ferner** (item) verstehen, nennen sie *nomen*. Und so ist das Wort *ratio* auf alle und jede Arbeit des Verstandes ausgedehnet worden. Das griechische eine Wort λογος bedeutet beydes, sowol Rede, als Vernunft; womit man gewiß nicht sagen wollte, daß jede Rede mit Vernunft, sondern vielmehr, daß allemal Vernunft mit Rede verbunden sey. Das Werk des vernünftigen Denkers aber führte den Namen **Schluß** (συλλογισμος) d. i. die Verbindung der Folge eines Sazzes mit einem andern. Weil indes einerley Dinge oft, verschiedener Nebenumstände wegen, in Betrachtung gezogen werden; so pflegt man, um diese Verschiedenheit auszudrükken, die Worte dazu auch verschiedentlich abzuändern und umzuschaffen. Diese Verschiedenheit der Worte kann unter vier Hauptgattungen gebracht werden.

Zuerst kann Etwas in Betrachtung gezogen werden als Materie oder Körper, z. B. **lebendig**, **empfindbar**, **vernünftig**, **warm**, **kalt**, **bewegt**, **ruhig**, welches alles Materie oder Körper andeutet.

Zweytens kann Etwas in Betrachtung gezogen werden, wegen einer zufälligen Eigenschaft, die wir uns darinn denken, weil es bewegt wird, eine gewisse Größe hat, oder weil es warm ist, u. s. w. Dann ändern wir aber etwas an der Benennung der Sache selbst; statt **lebendig** sezzen wir **Leben**; statt **bewegt**, **Bewegung**; statt **warm**, **Wärme**; statt **lang**, **Länge** u. s. w. Diese geänderten Benennungen bezeichnen aber nun nicht mehr Materie und Körper, sondern zufällige und eigenthümliche Eigenschaften, durch welche ein Körper von dem andern unter-

unterschieden wird. Dergleichen Benennungen werden **abgesonderte** oder abstrakte genannt, weil sie nicht von der Materie selbst, sondern aus der darüber angestellten Betrachtung hergenommen werden.

Drittens sehen wir auch wol dabey auf das Eigenthümliche, wodurch etwas insbesondere zu unserer Erkenntniß kommt. Wenn wir z. B. etwas **sehen**, so denken wir nicht immer ausschliessend an die **gesehene** Sache, sondern an deren Aussicht, Farbe, Bild und Darstellung. Ferner, wenn wir etwas hören, so sind wir aufmerksam auf den **Schall** und auf das, was wir dabey **vernehmen**, mit Beyseitsezzung dessen, was den Schall angiebt; und so in den übrigen Fällen.

Viertens halten wir uns auch zuweilen bey den Namen auf, die wir den Benennungen selbst beylegen; wir sagen: **gemein, allgemein, besonders, gleichbedeutend, vielbedeutend**; dies alles sind Namen, die von andern Namen gebraucht werden. Dahin gehört auch **Bejahung, Frage, Saz, Erzählung, Schluß, Vortrag** und mehr dergleichen, welches alles hierher gehört. So viel ihrer auch seyn mögen, so haben sie doch das gemein, daß sie etwas sezzen oder bejahen von dem, was theils in der Wirklichkeit, theils in der Einbildung da ist; wie Körper, die es entweder wirklich, oder dem Schein nach sind, so wie auch Worte oder Reden.

Es giebt auch **verneinende** Namen, welche anzeigen, daß eine Benennung einer gewissen Sache nicht zukomme, als **nichts, Niemand, unendlich, ungelehrig, vier weniger drey**, und andere mehr, die bey den Rechnungen gebraucht werden, um zu ändern oder zu widerrufen, und den unrichtig gebrauchten Ausdruk zurük zu nehmen.

Alle übrige Namen sind ein bloßer Schall, und bedeuten nichts. Sie sind von zwiefacher Art; zu der ersten gehören die neuerdachten, denen aber die Erklärung fehlt, und woran die Philosophie und Scholastiker, so bald sie in Verlegenheit gerathen, sehr fruchtbar sind. Zur zweyten Art rechnet man, wenn eine Benennung aus zwey andern zusammengesezt wird, deren Bedeutungen nicht mit einander bestehen können; wie ein **unkörperlicher Körper**, oder auch eine **unkörperliche Substanz**, und dergleichen. Ist ein Saz an sich falsch, so wird man sich bei dem aus den beyden Begriffen zusammengesezten Worte auch nichts denken können. Der Saz, z. B. **ein Vierek ist rund**, ist falsch, und folglich auch **ein rundes Vierek** ein Unding. Eben so, wenn man von der Tugend nicht sagen kann: daß sie dem Menschen eingegossen oder eingeblasen werde; so sind auch die Ausdrükke: **eine eingegossene, eingeblasene Tugend** nicht denkbar. Man stößt daher nicht leicht auf ein Wort dieser Art, welches nicht aus Begriffen bestehet, welche die Kräfte des gemeinen Menschenverstandes übersteigen.

Wird Jemand, der eine gehörig geordnete Rede hört, zu irgend einem beabsichteten Gedanken veranlaßt, so sagt man von ihm: er **versteht** die Worte, denn das Verstehen ist nichts anders, als ein durch die Rede hervorgebrachter Begriff. Ist also die Sprache dem Menschen, wie es scheint, eigenthümlich; so ist er auch ausschliessend nur fähig, Etwas zu verstehen. Deshalb sind alle falsche Säzze, auch die allgemeinen, unverständlich: wie wol Mancher meint, er verstehe die Worte schon dann, wenn er sie im Stillen nachspricht.

Von den verschiedenen Arten der Säzze, die ein Begehren, Verabscheuen oder sonst eine menschliche Neigung ausdrükken, werde ich, so wie von ihrem Gebrauch

brauch und Mißbrauch, bey der Abhandlung von den Leidenschaften des Menschen reden.

Die Benennungen derjenigen Dinge, woran der Mensch ein Wohlgefallen oder Mißfallen findet, sind in ihren Bedeutungen immer schwankend, weil ein und dasselbe nicht bey allen, ja nicht einmal bey einzelnen Menschen beständig einerley Werth hat.

Da alle Benennungen zur Darlegung unserer Begriffe gebraucht werden sollen, und wir von all' und jedem Dinge nicht einerley Vorstellungen haben; so ists auch unvermeidlich, ein und dieselbe Sache mit verschiedenen Benennungen zu bezeichnen. Es wird zwar dadurch in dem Gegenstande selbst nichts geändert; aber unsre Empfänglichkeit dafür, die, wegen der besondern Lage und der vorgefaßten Meinungen eines Jeden, nothwendig von einander sehr verschieden seyn muß, macht, daß jedweder sie mit solchen Namen belegt, welche von seinem besondern Zustande etwas angenommen haben. Deswegen muß man bey allen Untersuchungen der Art die Vorsicht gebrauchen, der eigenthümlichen Bedeutung der Sache nichts von dem beyzumischen, was der Verstand und die Stimmung desjenigen, der zu uns redet, vermöge seiner jedesmaligen Lage, Besonderes und Eigenes hat.

Hierher gehören mehrentheils die Benennungen der Tugenden und Laster. Was der Eine **Vorsicht**, nennt der Andre **Furcht**; was bey dem Einen **Grausamkeit** heißt, heißt bey dem Andern **Gerechtigkeit**; was diesem **Verschwendung** ist, ist jenem **Pracht**; was uns **Würde** dünkt, dünkt jenem **Stolz**, u. s. w. Derowegen läßt sich aus solchen Benennungen nicht immer ein sichrer Schluß machen, so wenig als aus Metaphern und andern figürlichen Worten. Jedoch ist hierbey nicht so viel zu besorgen, weil ihre schwankende Bedeutung zu offenbar ist.

Fünfter Abschnitt.

Vernunft und Wissenschaft.

Beym Rechnen sucht man durch Zusammensezzung der Theile entweder das Ganze, oder durch Abziehung des einen Theiles von dem andern den Rest. Geschieht dies nun mit Worten, so thun wir nichts anderes, als wir vergleichen die Benennung eines Einzelnen Theiles mit der des Ganzen, oder die Benennungen des Ganzen und des Einzelnen mit der des übrigen Theiles, und bilden uns aus der Folge einen Begriff. Ob aber gleich bey der Rechenkunst es, ausser dem Zusammenzählen und Abziehen, auch noch andre Verrichtungen giebt, als z. E. das Vermehren und Theilen; so sind sie doch im Grunde einerley: denn beym Vermehren werden gleiche Theile zusammengezählt, und beym Theilen wird eins und dasselbe so oft abgezogen, als es sich thun läßt. Dies läßt sich auch auf mehreres anwenden, da diese Verrichtungen nicht blos bey der Rechenkunst vorkommen, sondern bey allem, was vermehrt und vermindert werden kann. Wie nemlich die Arithmetiker bey den Zahlen zusammenzählen und abziehen, so wollen es die Mathematiker auch gemacht wissen mit den **Linien**, **Figuren**, **Winkeln**, **Verhältnissen**, **Bestimmungen der Zeit**, **Graden der Geschwindigkeit**, der **Kraft**, der **Stärke** u. s. w. Auf dieselbe Weise verfahren die Logiker bey den Schlüssen; durch Zusammensezzung zweyer Wörter bilden sie einen Saz, zwey Säzze veranlassen ihren Schluß; durch mehrere Schlüsse entsteht der Beweis, und von der **Schlußfolge** ziehen sie, wie von einer Summe, einen **Saz** ab zur Auffindung eines neuen. Sezzen doch auch die Politiker mehrere

Ver-

Verträge zusammen, um die Obliegenheiten der Menschen dadurch zu bestimmen, so wie die Rechtsgelehrten Gesezze und Handlungen, wenn sie das Recht und Unrecht in den Handlungen einzelner Menschen gegen einander ausfindig machen wollen. Wo also Zusammensezzen und Abziehen stattfindet, da ist auch immer die Vernunft anwendbar, und im Gegentheil bleibt sie unanwendbar, wenn jenes wegfällt.

Aus dem Bisshergesagten läßt sich die Vernunft erklären, d. h. die Bestimmung dieses Wortes angeben, in so weit man darunter ein Vermögen der Seele versteht. In diesem Sinn genommen ist Vernunft eine Art von Rechnen, man mag dabey allgemeine Begriffe zusammensezzen oder abziehen, und diese mögen nun dazu dienen, daß wir unsre eigne Gedanken ordnen oder Andern vorlegen; ich sage: ordnen, das geschieht, wenn wir für uns nur denken, vorlegen, aber, wenn wir Andere davon überzeugen wollen.

Wie aber ein Rechenmeister, aus Mangel der Uebung, zuweilen falsch rechnet: so können auch sonst wol die erfahrensten, geübtesten und aufmerksamsten Denker sich irren, und falsche Schlüsse machen, und zwar nicht darum, als wenn die Vernunft selbst zuweilen unrichtig führe, welches sie so wenig, als die Rechenkunst, an und für sich thut; sondern, weil die Gewißheit durch die Vernunft eines Einzelnen, ja sogar Vieler zusammen so wenig erhöhet werden kann, als eine übrigens richtig geführte Rechnung es dadurch noch mehr werden müßte, weil Mehrere sie als richtig befunden haben. Bey einer jeden in dieser Rüksicht entstandenen Streitigkeit müssen daher die Partheyen, statt der gesunden Vernunft, sich freywillig der Vernunft eines gewählten Schiedsrichters unterwerfen, weil sonst ihr Streit auf keine andre als gewaltthätige Weise entschieden werden kann, da die Natur uns kei-

ne gesunde Vernunft aufgestellt hat. Dies gilt von jedem andern Streit. Denn, wenn selbstsüchtige Menschen sich weiser als alle andre dünken, und überlaut auf die Entscheidung der gesunden Vernunft sich berufen; so wollen sie eigentlich nur, daß man den Ausspruch ihrer eigenen Vernunft gelten lasse. Dies würde aber in der menschlichen Gesellschaft eben so lästig seyn, als wenn Jemand beym Kartenspiel diejenige Farbe zum Trumpf machen wollte, von der er grade die meisten Blätter hat. Welche nun ihre herrschende Leidenschaften bey ihren eignen Streitigkeiten zur gesunden Vernunft erheben wollen, machen die es nicht eben so, und geben sie nicht selbst durch eine solche Forderung zu erkennen, daß ihnen die gesunde Vernunft fehlt?

Die Vernunft ward uns nicht dazu gegeben, daß wir nur eine und die andre Wahrheit aus den anfänglichen Erklärungen der Begriffe durch mehrere Schlüsse folgern sollen. Hat sie mit solchen Erklärungen den Anfang gemacht, so leitet sie daraus immer neue und neue Erklärungen her; doch bleibt die lezte Folgerung ungewiß, wenn nicht die bejahenden und verneinenden Sätze, woraus sie hergeleitet wurde, ihre gehörige Gewißheit haben. Wenn ein Hauswirth sich die Rechnungen seines Verwalters geben läßt, und sich damit begnügen wollte, daß er nachsehe, ob die einzelnen und kleinen Summen, in den verschiedenen Rubriken zusammengerechnet, die Hauptsumme geben, ohne jedoch zuvor zu untersuchen, ob die kleinen Summen von dem Rechnungsführer auch richtig aufgeführet sind: so würde er besser thun, wenn er, voll Vertrauen auf die Geschiklichkeit und Treue seines Verwalters, lieber gar keine Rechnungen sich vorlegen liesse. Ein Gleiches gilt von einem jeglichen Gegenstande vernünftiger Ueberlegungen; wer sich dabey nur auf Andere verläßt, deren Urtheil blindlings annimmt, und

nicht aus einzelnen Begriffen selbst entwikkelt, der thut so viel als nichts; er hat keine Ueberzeugung und glaubt nur.

Wenn Jemand ausserdem in einzelnen Fällen schliessen und urtheilen will, was bey dem, welches er siehet, wahrscheinlich entweder vorangegangen sey, oder darauf folgen werde, und das, was ihm wahrscheinlich dünkte, nicht zutrift: so ist dies, in Absicht seiner, ein **Irrthum**, und der Gefahr des Irrthums ist auch der Klügste ausgesezt! – Wenn wir aber mit allgemeinen Säzzen zu thun haben, und eine allgemeine Folgerung herausbringen, die falsch ist, so ist dies, wenn es gleich gemeinhin **Irrthum** genannt wird, dennoch in der That ein **Unding** oder Widerspruch. Beym Irrthum findet nur eine Täuschung in der Vermuthung über das Vergangene und Zukünftige statt; traf dieselbe auch gleich nicht ein, so war sie doch möglich. Bey einer allgemeinen Schlußfolge aber macht der Mangel der Wahrheit sie auch unbegreiflich. Die Wörter nun, welche, ausser dem Schall, nichts in sich fassen, nennt man bedeutungslos und **widersinnig**, wie z. B. **ein Vierek ist rund; Substanzen sind ohne Materie; der Untergebene ist frey.** Spräche Jemand dergleichen, so würde man von ihm nicht sagen: **er irret**, sondern man erklärt es für **Unsinn**.

Zu den Vorzügen des Menschen vor den Thieren rechnete ich vorhin die Fähigkeit, daß er, nach angestellter reiflichen Ueberlegung, sowol die Folgen, als den für ihn möglichen Nuzzen einer Sache ausfindig machen könne. Dieser Vorzug wird noch dadurch erhöhet, daß er im Stande ist, sich allgemeine Regeln zu entwerfen, welche **Lehrsäzze** und **Aphorismen** heissen; oder mit andern Worten: er kann seine Vernunft nicht allein bey Zahlen, sondern auch bey allen übrigen Dingen, die vermehrt oder vermindert werden können, gebrauchen.

Die

Dieser ausschliessende Vorzug wird aber durch etwas anderweitiges, gleichfalls Eigenthümliches geschmälert, da der Mensch, und sonst keine andre Creatur, nur allein des Unsinnes fähig ist, und diesem sind die sogenannten Philosophen unter allen Menschen am meisten ausgesezt. Cicero sagt sehr wahr: es wäre nichts so widersinnig, daß es nicht sollte in den Schriften der Philosophen gefunden werden. Die Ursach hiervon ist leicht einzusehen; denn bey allen fängt der Gang ihrer Gedanken mit der Auslegung und Erklärung derjenigen Worte an, die sie gebrauchen wollen; eine Lehrart, die sonst den Mathematikern eigenthümlich zugehört.

Trifft man dergleichen Widerspruch in irgend einer andern Wissenschaft an, so liegt der Grund davon in der fehlerhaften Lehrart; indem man dabey nicht von der Erklärung der Wörter ausgehet. Es ist eben das, als wenn Jemand zählen wollte, ohne zuvor den Werth der Zahlwörter sich bekannt gemacht zu haben. Die jezt angegebene Ursach hiervon ist eine allgemeine. Weil aber, (wie schon im vorhergehenden Abschnitt erwähnt worden ist), körperliche Dinge, in verschiedener Hinsicht, Gegenstände vernünftiger Betrachtungen werden können, so entstehen auch hier viele Widersprüche daraus, daß diese Hinsichten nicht genugsam unterschieden werden; welches alsdenn veranlaßt, daß man, vermittelst einer unschiklichen Verbindung der Wörter, sich seine Sääze schaft.

Zuerst gehört dahin, wenn man den **Eigenschaften Benennungen** beylegt, die nur **Körpern** zukommen, und so **umgekehrt**. Als wenn man z. B. sagt: der **Glaube werde eingegossen oder eingeblasen**, welches **beydes** doch nur von körperlichen Dingen gesagt werden kann; oder auch, wenn behauptet wird: **Ausdehnung** sey ein **Körper**, und **Erscheinung** sey ein **Geist**, u. s. w.

Zwey-

Zweytens, wenn man Benennungen der Eigenschaften fremder Körper den Eigenschaften unserer eigenen Körper beylegt, als z. B. die Farbe sey im Gegenstande, der Schall in der Luft u. s. w.

Drittens, wenn man die Benennungen der Körper auf Benennungen unserer Begriffe anwendet, z. B. es giebt allgemeine Dinge, oder Thier ist ein Geschlecht.

Viertens, wenn die Benennungen der Eigenschaften von den Benennungen unserer Begriffe gebraucht werden, z. B. die Erklärung sey die Natur eines Dinges, oder Jemandes Befehl sey sein Wille.

Fünftens, wenn man sich, statt der eigentlichen Benennungen, metaphorischer oder anderer figürlichen Ausdrükke bedient; denn wenn man auch im gemeinen leben, z. B. wol sagt: der Weg geht, oder führet hier oder dort hin; ferner das Sprüchwort will das oder jenes sagen; so darf sich doch der, welcher nach Wahrheit strebt, dergleichen Ausdrükke eigentlich nicht erlauben.

Sechstens, wenn man ohne Grund eingeführte und nichtssagende Wörter hören läßt, wie z. B. Wesenwandlung (*transsubstantiatio*) Mitwesenheit (*consubstantiatio*) und andere scholastische Wörter. Wer diese Klippen vermeidet, wird nicht leicht in Gefahr gerathen, Unsinn zu sagen, es müßte denn etwan bey einer sehr langen Reihe von Schlüssen geschehen. Denn wie leicht kann man nicht einen gleich Anfangs angenommenen Saz ausser Acht lassen; geht man aber von wahren und deutlichen Grundsäzzen aus, so wird man auch von selbst nicht anders als richtig und passend schließen. Geräth in der Mathematik Jemand auf einen Irrthum, und wird dieser ihm gezeigt; so muß

der-

eigen: wie, wo und in welcher Lage man dem Feinde beykommen, oder selbst von ihm verlezt werden könne. Beyde verhalten sich nun gegen einander, wie Klugheit und Weisheit; beyde sind nüzlich, die lezte aber unfehlbar. Wer nur blos in Schriften gefundenen Entscheidungen traut, gleicht einem Blinden, der sich von andern Blinden führen läßt; oder dem, welcher, im Vertrauen auf die falschen Regeln irgend eines Fechtmeisters, einen wohlgeübten Feind angreift, und entweder getödet, oder entwafnet wird.

Wissenschaft hat ihre Kennzeichen; einige davon sind gewiß und unfehlbar, andre unzuläßig. Zu den ersten gehöret: wenn Jemand das, was er zu wissen vorgibt, Andre lehren, und es als wahr beweisen kann; zu den zweyten aber, wenn das, was er für Wahrheit ausgiebt, nur in einigen, nicht aber in allen Fällen dafür anerkannt werden kann. Deshalb sind die Kennzeichen der Klugheit allzumal unsicher; denn Keiner ist im Stande, von alle dem, was er gesehen und erlebt hat, die zum Erfolge jedesmal erforderlichen Umstände zu bemerken, und sich derselben nachher zu erinnern. Das ist aber gewiß nichts weniger denn Klugheit, wenn man in solchen Fällen, wo keine unfehlbare Wissenschaft stattfindet, voll Mißtrauen auf sein eignes Urtheil sich nur der Leitung berühmter Schriften überläßt. Unter denen, die in Staatsversammlungen so gern ihre ausgebreitete Kenntnisse in der Regierungskunst und in der Geschichte zu Tage legen, werden nur wenige, sobald die Rede von ihren eigenen Angelegenheiten ist, sich dieser Lieblingsneigung überlassen; weil jedweder bey seinen eignen Angelegenheiten die nöthige Klugheit anwendet; bey öffentlichen Geschäften hingegen denkt man gewönlich mehr auf zu erlangenden Ruhm, als an das Geschäft selbst.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Leidenschaften, als innere Quellen der willkührlichen Bewegung. Verschiedene Arten sie auszudrükken.

Bey den Thieren giebt es zwey Hauptarten der Bewegungen, die sie ausschliessend besizzen. Die eine erhält das **Leben**, fängt mit dem ersten Entstehen an, und dauert ununterbrochen während des ganzen Lebens fort. Dahin gehört die Bewegung des **Blutes**, des **Pulses**, des **Athemholens**, der **Verdauung**, der **Vertheilung** des **Nahrungssaftes** und der **Ausleerung**, welche sämtlich der Beyhülfe der Seele nicht bedürftig sind. Die andre Art der Bewegung heißt die **thierische** und **willkührliche**, wohin gerechnet wird, das Gehen, Sprechen und Bewegen der Glieder, so wie wir das alles vorher bey uns beschlossen hatten. Daß die Empfindung eine Bewegung sey, welche in den Sinnenwerkzeugen und in den innern Theilen des Leibes durch die gesehenen und gehörten Gegenstände hervorgebracht wurde; die Vorstellung hingegen der Eindruk sey, welcher von dieser Bewegung nach der gehabten Empfindung übrig bleibt, ist bereits in dem ersten und zweyten Abschnitte bemerkt worden. Weil aber das Gehen, das **Sprechen** und andre willkührliche Bewegungen immer von einem vorhergegangenen Gedanken, nemlich über die Fragen: **wohin**, **wodurch** und **was**? abhängen; so ist offenbar, daß das Vorstellungsvermögen der erste inn're Grund aller willkührlichen Bewegungen sey. Wenn auch Manche gar keine Bewegung einräumen wollen, wo entweder die bewegte Sache unsichtbar, oder der Raum, durch welchen sie bewegt wird, sehr

klein und also unmerklich ist; so hebt dies doch keineswegs das Daseyn solcher Bewegungen auf. Der Raum sey noch so klein, was sich durch den grösseren Raum bewegt, von welchem der kleinere Raum ein Theil ist, wird sich dennoch auch durch diesen nothwendig bewegen müssen. Dieser unmerkliche Anfang der Bewegung in uns, bevor dieselbe durch wirkliches **Gehen, Reden, Schlagen** und durch andere äusserliche Handlungen sichtbar wird, heißt das **Bestreben**?

Wenn dies **Bestreben** die Ursach, wodurch es erregt wurde, zu seinem Ziele hat, so wird es **Neigung** oder **Verlangen** genannt. Ersteres ist eine allgemeine Benennung, lezteres aber wird oft in engerer Bedeutung von einer gewissen besondern Neigung, wie von Hunger oder Durst, gebraucht. Sucht aber das Bestreben einen Gegenstand von sich zu entfernen, dann heißt es **Abneigung**. Die Griechen drükken diese beyde Wörter, **Neigung** und **Abneigung**, durch ὁρμή und ἀφορμή aus. Und gewiß, die Natur dringt uns manche Wahrheit auf, wogegen diejenigen oft verstoßen, welche klüger seyn wollen, als die Natur. Die Scholastiker z. B. geben bey der Neigung gar keine Bewegung zu, und weil doch eine Art von Bewegung dabey nothwendig angenommen werden muß; so sagen sie: die Neigung ist eine metaphorische Bewegung, und das ist widersprechend! Es giebt zwar metaphorische Worte, aber keine metaphorische Körper und Bewegungen.

Verlangen wir nach Etwas, so **lieben** wir es auch; was wir hingegen fliehen, das **hassen** wir. Folglich ist **Verlangen** und **Lieben** ein und dasselbe, nur beym **Verlangen** denkt man sich immer einen abwesenden, beym **Lieben** aber gemeiniglich einen daseyenden Gegenstand; so wie auch **Abneigung** auf

etwas Abwesendes, Haß aber auf etwas Gegenwärtiges gehet.

Einige natürliche Neigungen und Abneigungen scheinen uns angeboren zu seyn, als die Neigung zu essen, abzusondern und auszuleeren, welche beyde lezteren gewissermaßen auch Abneigungen genannt werden könnten, weil sie ein Bestreben gegen irgend ein Uebel bey einem vollen und überladenen Körper in sich fassen. Zu den übrigen Gegenständen bekommen wir eine Neigung, je nachdem wir erfahren haben, welche Wirkungen sie bey uns oder Andern hervorbrachten. Nach Dingen, von welchen wir entweder gar keine Kenntniß haben, oder deren Daseyn wir nicht glauben, können wir kein andres Verlangen als das tragen, sie durch die Erfahrung kennen zu lernen. Abneigung findet aber nicht blos bey solchen Dingen statt, deren Schädlichkeit wir an uns selbst erfuhren; sondern auch bey solchen, von welchen wir noch nicht wissen, ob sie uns schaden werden, oder nicht.

Wonach wir kein Verlangen, und wogegen wir keinen Haß haben, das **verachten** wir; und Verachtung besteht darinn: wenn das Herz, aller Reizzungen ungeachtet, deshalb unbeweglich und fest bleibt, weil es entweder von stärkerwirkenden Gegenständen eingenommen ist, oder weil es das, was es verachtet, nicht genau kennt.

Bey der beständigen Veränderung des menschlichen Körpers, die in der Einrichtung desselben gegründet ist, können durchaus nicht ein und dieselben Gegenstände zu allen Zeiten in uns Neigung und Abneigung erzeugen; noch vielweniger kann aber nach einem und demselben Dinge bey allen Menschen ein Verlangen stattfinden.

Gut nennt der Mensch jedweden Gegenstand seiner Neigung, **böse** aber alles, was er verabscheuet und hasset, und **schlecht** das, was er verachtet. Es müßen also die Ausdrükke **gut**, **böse** und **schlecht** nur mit Bezug auf den, der sie gebraucht, verstanden werden; denn nichts ist durch sich selbst gut, böse oder schlecht, und der Bestimmungsgrund dazu liegt nicht in der Natur der Dinge selbst, sondern er muß von dem, der dieselben gebraucht, (wenn anders keine Verbindung mit dem Staate obwaltet), oder (falls dieses wäre), von dem Stellvertreter des Staats, oder von einem selbst gewählten Schiedsrichter abhängen.

Schön und **häßlich** sind mit **gut** und **böse** beynahe, jedoch nicht ganz gleichbedeutend. Das Schöne läßt durch seinen Anschein etwas Gutes erwarten, so wie das Häßliche etwas Böses. Von beyden giebt es aber mehrere Arten; so sind z. B. **wohlgebildet**, **anständig**, **zierlich**, **angenehm**, Arten des **Schönen**; hingegen **ungestalt**, **unanständig**, **lästig**, Arten des **Häßlichen**. Alle diese Ausdrükke lassen immer entweder etwas Gutes oder etwas Böses erwarten. Bey dem Guten läßt sich daher dreyerley unterscheiden; nemlich was uns dasselbe erwarten läßt, ist Schönheit; der wirkliche Genuß des Erwarteten ist eigentliche Güte; der beabsichtete Erfolg ist Vergnügen. Hierbey ist noch zu bemerken: das **Gute**, welches am Ende Vergnügen genennt wird, muß zuvor **nüzlich** gewesen seyn; so wie das Böse, in so fern es noch zu besorgen steht, **häßlich** ist, zulezt aber **lästig** wird.

Wie bey der Empfindung in einem empfindenden Körper nur eine Bewegung stattfindet, die durch die jedesmaligen Gegenstände bewirkt wurde, und, in Ansehung des **Gesichts**, **Licht** und **Farbe**, in Ansehung

hung des Gehörs Schall, in Ansehung des Riechens **Geruch** u. s. w. giebt; eben so ist auch die bis zu den Augen, Ohren und andern Sinnenwerkzeugen fortgesezte Wirkung allemal ein Bewegen oder Bestreben, welches in Hinsicht des Gegenstandes Neigung oder Abneigung seyn wird. In der wirklichen Empfindung aber liegt das, was man **Wohlbehagen** oder **Mißbehagen** nennt.

Weil nun wegen des Wohlbehagens diese Bewegung zur Erhaltung des Lebens dienlich zu seyn scheint; so nennen wir alles, was dieselbe hervorbringt, **angenehm**; und das Gegentheil davon **lästig**.

Der Anschein des Guten ist folglich angenehm, der Anschein des Bösen aber lästig, und jede Neigung und Liebe mit Wohlbehagen, jede Abneigung aber und jeder Haß mit Mißbehagen verbunden.

Einiges Wohlbehagen entsteht grade aus der Empfindung des Gegenstandes, welches man **sinnliches Behagen** nennen kann, und das, so lange es durch kein Gesetz untersagt ist, keine Verschuldung in sich faßt. Dahin gehöret: Anfüllung und Ausleerung des Körpers, und alles, was schon beym Sehen, Hören, Riechen, Schmekken oder Fühlen angenehm ist. Manches Wohlbehagen aber liegt in der Erwartung oder Erwegung des Zwekkes oder der Folgen, sie mögen nun in dem Augenblik des Empfindens angenehm seyn oder nicht; und dieses Wohlbehagens, welches **Freude** genannt wird, ist nur der fähig, welcher die Folge voraussieht. Eben so ist auch manches Mißbehagen in der Empfindung gegründet, und heißt dann: **körperlicher Schmerz**, so wie hingegen das, welches durch Besorgniß hervorgebracht wird, **Traurigkeit** heißt.

Die Leidenschaften aber, welche wir bisher einzeln betrachteten, nemlich: **Neigung**, **Verlangen**,

Liebe, Abneigung, Haß, Freude, Schmerz und **Traurigkeit**, bekommen unter verschiedenen Umständen auch verschiedene Namen; denn es kommt darauf an, theils ob eine auf die andre folgen wird, theils ob wir Neigung oder Abneigung für den Gegenstand hegen, theils ob wir mehrere von ihnen zugleich vor Augen haben, und endlich, auf welche Art sie auf einander folgen.

Ist die Neigung mit der Vorstellung von dem zu erhaltenden Besizze verbunden, so ists **Hofnung**; fehlt hingegen diese Vorstellung, so ists **Verzweiflung**.

Die mit der Vorstellung des zu befürchtenden Schadens vergesellschaftete Abneigung ist **Furcht**; findet sich aber dabey noch Hoffnung, durch Widerstand dem Schaden zu wehren, so ists **Muth**. Ein sich schnell erzeugender Muth ist **Zorn**.

Fortdauernde Hofnung auf seine eigne Kräfte giebt **Zutrauen**; fortgeseztes Mißtrauen aber **Niedergeschlagenheit**.

Zorn über eine erlittene ungerechte Beleidigung wirkt **Unwillen**.

Dem andern etwas Gutes wünschen, nennt man **Wohlwollen** oder **Güte**.

Verlangen nach Reichthum ist **Geiz**. Weil aber über Geld und Gut die meisten Streitigkeiten unter den Menschen obwalten, so wird dieses Wort fast immer nur in schlechter Bedeutung genommen; obgleich das Verlangen selbst getadelt oder gebilliget werden muß, je nachdem die dazu angewendeten Mittel gut oder schlecht waren. Aus eben dem Grunde wird auch das Streben nach hohen Ehrenstellen im Staat mit dem Namen **Ehrgeiz** belegt, und fast immer als schlecht gedeutet.

Wenn

Wenn man nach Dingen, die unsre Absichten sehr wenig fördern, sorgsam strebt, oder solche, die jene sehr wenig hindern, ängstlich fürchtet, ist **Schwach- und Kleinmüthigkeit**. Auf unbedeutende Hülfsmittel oder Hindernisse nicht achten, ist **Großmuth**. Wer der Gefahr, verwundet zu werden, oder eines gewaltsamen Todes zu sterben, mit Großmuth entgegengeht, beweiset **Tapferkeit**.

Großmuth bey Verwendung des Reichthums ist **Freygebigkeit**; Schwach- und Kleinmüthigkeit aber hierbey ist **Kargheit**.

Jemanden durch Schadenzufügung dahin bringen, daß derselbe etwas ehedem Verübtes bereue, heißt **Rache**.

Das Was? und Wie? zu wissen, ist **Neugier**, welche dem Menschen blos eigen ist, und unterscheidet sich der Mensch von den übrigen Thieren nicht blos durch die Vernunft, sondern auch durch diese Leidenschaft, die Neugier genannt wird. Bey den Thieren herrschen hauptsächlich Trieb nach Nahrung, und andere Sinnlichkeiten; nach den Ursachen der Dinge zu forschen ist ihnen unmöglich, denn dies ist nur eine Beschäftigung des Geistes, welche mit dem beständigen und unaufhörlichen Behagen an immer neuer Wissenschaft verbunden ist: aber jenen, zwar heftigen, aber kurzen Trieb der Sinnlichkeit unendlich übertrift.

Die **Furcht** vor mächtigen unsichtbaren Wesen, sie mögen nun ersonnen, oder durch zuverläßige historische Nachrichten bestätiget, und öffentlich angenommen worden seyn, ist **Religion**; sind sie nicht öffentlich angenommen, so ists **Aberglaube**. Sind aber die unsichtbaren Wesen wirklich so, wie man sich dieselben vorstellt; so ists **wahre Religion**.

Furcht vor einer Gefahr, deren Ursach und Beschaffenheit uns unbekannt ist, heißt **Panisches Schrekken**, und hat diesen Namen vom Gotte Pan, der, wie man vorgiebt, diese Schrekart verursachen soll. Indeß sieht doch gewiß der, welcher sich zuerst fürchtet, einen Grund zur Furcht; nach seinem Beyspiel begeben sich auch die Andern auf die Flucht, und stehen in der Meinung, daß die Uebrigen wol eine hinreichende Ursach zur Flucht haben müßten; denn diese Leidenschaft findet nur bey einem versammelten großen Haufen statt.

Freude über eine neugemachte Entdekkung ist **Bewunderung**. Sie ist dem Menschen auch eigenthümlich, weil sie das Verlangen, die Ursach davon kennen zu lernen, regemacht.

Freude, welche aus der Vorstellung von einer Macht, oder einem Vorzuge, den wir besizzen, in uns entstehet, ist ein froher Gemüthszustand, den man **Ehre** nennt; und gründet sie sich auf Thatsachen, so ist sie eben das, was Zutrauen ist. Beruhet sie aber nur auf Schmeicheleyen, die wir von Andern hören, oder darum uns selbst erdacht haben, weil das Bewußtseyn großer Thaten so süß ist, dann wird sie **eitle Ehre**. Wahres Zutrauen bringt Thätigkeit hervor, eitle Ehre aber nie!

Das aus dem Gefühl unserer Schwäche entstehende Unbehagen ist **Niedergeschlagenheit**.

Die eitle Ehre, welche in einer irrigen Voraussezzung gewisser Vorzüge bestehet, von denen man sich bewußt ist, daß man sie nicht besizt, ist sonderlich Jünglingen eigen, und wird entweder durch erdichtete oder wahre Erzählungen großer Thaten genährt; bey reiferem Alter und durch ernste Geschäfte aber derselben größtentheils abgeholfen.

Wird

Wird man gewahr, daß Jemand unerwartet sich selbst rühmt, wegen einer eigenen raschen That, die seinen ganzen Beyfall hat, oder wegen einer Vergleichung, die er zwischen dieser und eines Andern schlechten und unanständigen Handlung zu seinem Vortheil anstellt, so erregt dies Lachen. Sonderlich ist dies der Fall bey denen, welche sich sehr geringer Vorzüge bewußt sind, und dadurch, daß sie die schwachen Seiten Anderer sichtbar machen, sich einen Werth verschaffen wollen. Vieles Lachen aber verräth einen schwachen Geist; und großen Seelen ist das eigen, daß sie Andere gern vor Verachtung sichern, sich selbst aber nur mit den Größesten unter den Menschen vergleichen.

Eine schleunige Niedergeschlagenheit bewirkt hingegen Weinen, und hat seinen Grund in solchen Ereignissen, welche irgend eine große Hoffnung oder eine Stützze unserer Macht plözlich vernichten. Das Weinen ist aber sonderlich bey denen gewönlich, die fremder Hülfe bedürfen, wie z. B. bey Weibern und Kindern. Oft geschieht es über den Verlust eines Freundes, oft über Undankbarkeit, auch wol bey Aussöhnungen, weil alsdann alle Hoffnung, sich zu rächen, aufgegeben werden muß. Uebrigens entstehen Lachen und Weinen immer schnell, und werden bey öfterer Wiederholung der nemlichen Veranlassung schwächer. Ein oft gehörter Scherz wird Keinen zum Lachen, und ein längst verschmerztes Unglük Keinen zum Weinen bringen.

Schmerz über eine begangene Unschiklichkeit heißt Schaam, und ist mit einem Erröthen begleitet. Bey jungen Leuten findet man dies sehr lobenswürdig, weil es ein Verlangen verräth, edel zu handeln; bey bejahrten Personen aber, gegen die man nicht die Nachsicht hat, wird es nicht gebilligt.

Die Geringschäzzung eines guten Rufs heißt **Unverschämtheit.**

Betrübniß über Andrer Noth ist **Theilnahme,** die ihren Ursprung darinn hat: daß man sich vorstellt, es könne uns leichtlich eben so ergehn, weshalb sie auch oft **Mitleid** genannt wird. Jemehr die Noth des Andern eine selbstverschuldete ist, desto weniger erregt sie Mitleid. Weniger Mitleid werden übrigens diejenigen bey fremder Noth empfinden, welche sich davor auf immer gesichert halten.

Anderer Noth gering achten, ist **Grausamkeit,** und findet sich bey denen, welche dergleichen nicht selbst fürchten zu dürfen glauben; daß sich aber Jemand über die Noth Anderer ohne alle Ursach freuen sollte, scheint mir fast unmöglich.

Die Betrübniß über das größere Glük desjenigen, der sich mit uns um gleiche Ehrenstellen, Glüks- und andre Güter bewirbt, wird, wenn sie uns zu einer größeren Thätigkeit erwekt, **Nacheiferung** genannt; wirkt sie aber den Vorsaz, diesen als unsern Gegner zu betrachten, und ihm entweder heimlich, oder offenbar Hindernisse in den Weg zu legen, so ist sie **Neid.**

Wenn eine und ebendieselbe Sache in uns Neigung, Abneigung, Hoffnung und Furcht wechselsweise erregt, und ein guter oder schlechter Erfolg, wenn wir etwas thun oder unterlassen, sich nach und nach der Seele vorstellen, so daß wir bald wollen, bald nicht wollen, bald hoffen, bald fürchten; dann heißt dieses Gemisch von Leidenschaften, welches bis zur endlichen Festsezzung eines Endschlusses fortdauert, **Ueberlegung.** In Ansehung des Vergangenen läßt sich keine Ueberlegung anstellen, weil geschehene Dinge nicht mehr zu ändern sind; und ein Gleiches gilt von solchen

chen Dingen, die entweder in der That, oder doch unsrer Meinung nach unmöglich sind, wobey jede Ueberlegung völlig überflüßig ist. Jedoch findet sie bey dem statt, was wir zwar, ob es gleich in der That unmöglich ist, für möglich halten, und nicht einsehen, daß sie dabey vergeblich sey. Uebrigens hat der Mensch dieselbe mit den Thieren gemein, bey welchen wir ebenfalls Spur von Ueberlegung finden.

Ist das, was man überlegte, ausgeführt, oder als unausführbar aufgegeben, dann ist die Ueberlegung zu Ende, weil nur bis dahin unsre Freyheit, Etwas nach Willkühr zu thun oder zu unterlassen, reicht.

Das, was nach der angestellten Ueberlegung unmittelbar folgt, es sey Neigung oder Abneigung, heißt Wille. Man sieht aber von selbst, daß hier nicht das Vermögen, sondern die Handlung des Wollens lediglich gemeint sey. Können daher unvernünftige Thiere Ueberlegungen anstellen, so müssen sie auch einen Willen haben. Die Beschreibung, welche die Scholastiker von dem Willen geben, daß er nemlich eine vernünftige Neigung sey, ist nicht richtig, weil es sonst keine freye Handlung geben könnte, die vernunftwidrig wäre. Nur eine solche Handlung, die vom Willen bewirkt wird, kann eine freye Handlung genannt werden; sagt man nun anstatt: vernünftige Neigung, eine aus einer vorhergegangenen Ueberlegung entstandene Neigung, so ist es die vorhin gegebene Erklärung, nemlich die bey der Ueberlegung zulezt erfolgte Neigung. Man pflegt zwar oft zu sagen; es habe Jemand den Willen gehabt, das zu thun; was er am Ende doch nicht wollte; so ist das doch nicht eigentlicher Wille, sondern nur ein gewisser Hang dazu, welcher eine Handlung noch nicht zu einer freyen Handlung macht, die immer nur blos von der lezten Nei-

gung,

gung abhängen muß. Jede dazwischen kommende stärkere oder schwächere Neigung kann nicht Wille genannt werden, weil sonst jede Handlung zugleich frey und nicht frey seyn würde.

Hieraus ergibt sich: daß nicht nur diejenigen Handlungen freye Handlungen genannt werden müssen, die aus der Neigung zu Etwas entstehen, sondern auch die, welche durch Abneigung, oder aus Furcht vor dem, was die Unterlassung derselben nach sich ziehen könnte, bewirkt werden.

Die Ausdrükke, womit wir unsre Leidenschaften bezeichnen, sind größtentheils eben die, welche wir sonst von unsern Vorstellungen gebrauchen. Und zwar können zuvörderst gemeinhin alle Leidenschaften in der anzeigenden Art (indicative) ausgedrukt werden, als: ich liebe, fürchte, freue mich, überlege, will, u. s. w. Einige aber haben ihre besondre Arten des Ausdrukkes; die indes keine eigentliche Bejahungen sind, sie müßten denn bey Schlüssen gebraucht werden. Die Ueberlegung wird in der verbindenden Art (subjunctive) angezeigt; dies gilt vorzüglich von den Voraussezzungen, aus welchen die Schlüsse hergeleitet werden, z. B. **wenn dieses geschieht, so wird alsdenn jenes folgen.** Auch ist die Rede, deren man sich bey Schlüssen bedient, hiervon gar nicht unterschieden, ausser daß bey Schlüssen allgemeine Vorstellungen, bey Ueberlegungen aber gewönlich Benennungen einzelner Dinge gebraucht werden. Der Ausdruk der Neigung und Abneigung steht in der befehlenden Art (imperative) z. E. **thue dies, unterlaß jenes**, und wird dies zu Jemanden gesagt, der gehorsamen muß, so heißt es ein **Befehl**, sonst **Bitte** oder **Rath**. Eitle Ehre, Unwillen, Theilnahme und andere Neigungen verlangen die wünschende Art (optativus).

Die

Die Neugier bedient sich beynahe allein der fragenden Art (interrogativus) z. B. **was ists? wenn eher wirds geschehen? wie ging das zu? was folgt daraus?** – Andre Arten, die Leidenschaften auszudrükken, sind mir nicht bekannt. Denn was Schwüre, Verwünschungen und Scheltworte betrift, so sind diese nicht als Ausdrükke der Leidenschaften, sondern als Handlungen einer ungesitteten Zunge anzusehen.

Mit Ausdrükken der Art bezeichnet man gewönlich die Leidenschaft, doch sind sie keine untrügliche Zeichen, weil sie willkührlich sind. Die sichersten Zeichen einer obwaltenden Leidenschaft werden in den Mienen, Geberden, Handlungen, Absichten und Unternehmungen allemal gefunden.

Weil bey der Ueberlegung Neigungen und Abneigungen mit einander abwechseln, je nachdem die Handlung, welche in Ueberlegung gezogen wird, eine Aussicht zu guten oder bösen Folgen gewähret, und hieraus eine lange, ja oft unabsehbare Kette von Folgen entstehen kann; so muß, wenn in dieser Kette mehr gute, als böse Folgen erblikt werden, das ganze ein **scheinbares Gut**, alsdann aber ein **scheinbares Uebel** genannt werden, wenn darinn die bösen Folgen an Zahl die guten übertreffen. Wer daher durch vernünftige Ueberlegungen, oder auch durch Erfahrung sich eine ausgebreitete Kenntniß der möglichen Folgen verschaft hat, der ist im Stande, die reiflichsten Ueberlegungen anzustellen, und Andern den besten Rath zu ertheilen.

Ein ununterbrochener glüklicher Fortgang in dem, was man sich wünscht, ist das, was **Glükseligkeit** genannt wird, fürs Erdenleben nemlich; obgleich darinn eigentlich keine ununterbrochene Gemüthsruhe statt-

stattfindet, weil das Leben selbst eine Bewegung in sich schließt, und der Mensch ohne etwas zu wünschen, zu fürchten, u. s. w. eben so wenig, als ohne Empfindung, leben kann.

Wenn von irgend Etwas gesagt wird: es sey gut, so ist dies Lob; sagt man: es ist mächtig und groß, so ist dies Erhebung. Urtheilt man aber von Jemanden: er sey glüklich, so heißt dies in der griechischen Sprache *μακαρισμὸς* Seeligpreisung. Das über die Leidenschaften bisher Gesagte sey zur gegenwärtigen Absicht genug.

Siebenter Abschnitt.

Verschiedene Arten, wie sich die Gedankenfolgen zulezt auflösen.

Jede Gedankenfolge, wobey Wißbegierde zum Grunde liegt, endiget sich damit: daß man Etwas entweder annimmt oder verwirft. Wird die Gedankenreihe nur auf einige Zeit unterbrochen, so kann sie deshalb noch nicht als beendiget angesehen werden.

Denken wir blos uns dieselbe, so erwegen wir bey uns selbst wechselsweise die Fragen: **was wird geschehen**, und **was nicht**? oder **was ist gewesen**, und **was nicht**? Zulezt wird sich denn immer die Vermuthung ergeben: **es wird geschehen**, oder **nicht**; **es ist geschehen**, oder **nicht**; und jede Beendigung dieser Art heißt **Meinung**. Was nun bey der Ueberlegung, ob etwas gut oder böse sey, die abwechselnde Neigung ist; eben das ist bey der Frage: ob eine schon vergangene oder noch zukünftige Thatsache wahr oder falsch sey, die abwechselnde Meinung. Wie aber bey der Ueberlegung die lezte Neigung der **Wille** wird, so wird bey der Untersuchung über das Vergangene und Zukünftige die lezte Meinung das **Urtheil** oder die **Entscheidung** seyn; und wie die ganze Reihe der abwechselnden Neigungen bey der Frage: ob etwas gut oder böse sey, Ueberlegung heißt, so wird bey der Frage, ob etwas wahr oder falsch sey, die ganze Reihe abwechselnder Meinungen **Untersuchung** genannt werden müssen.

Keine Gedankenfolge kann zu einer ganz vollkommenen Kenntniß des Vergangenen und Zukünftigen füh-

führen; denn die Kenntniß einer Thatsache beruhet ursprünglich auf Empfindung, dann folgt Vorstellung, aber die Kenntniß der Folgen, wenn sie gleich, wie schon erwähnt, Wissenschaft heißt, ist doch keine ganz zuverläßige, sondern nur eine bedingte Wissenschaft. Keiner kann durch Schlüsse herausbringen, daß dieses oder jenes dasey, dagewesen oder künftig seyn werde; – und das gehörte doch zu einer vollkommenen Wissenschaft; – sondern man kann nur blos schliessen: **ist dies, so folgt jenes; war dies, so war auch jenes; wird dies seyn, so wird auch jenes seyn;** dies heißt bedingte Wissenschaft, wobey man nicht weiß, wie eine Sache aus der andern, sondern nur ein Begriff aus dem andern folgt.

Wird diese Gedankenfolge nun in Worten ausgedrukt, so fängt sie mit der Erklärung derselben an, verbindet sie, und macht daraus Säzze, aus deren Zusammensezzung sie wieder Schlüsse macht, und endlich auf eine gewisse Folgerung kommt, die sich aus allen vorangegangenen Säzzen ergiebt, und diese Kenntniß, wie ein Begriff aus dem andern folget, ist die für uns Menschen erreichbare Wissenschaft. Beginnt aber die Gedankenfolge nicht mit Erklärungen, oder schließt man aus deren Verbindung nicht regelmäßig; so kann zulezt nichts weiter herauskommen, als die **Meinung**: daß der Schlußsatz, so widersinnig und nichtssagend er übrigens auch ist, eine Wahrheit sey.

Wenn Zwey oder Mehrere um einerley Sache wissen, so heissen sie **Mitwissende**, und weil sie gegenseitig die sichersten Zeugen ihrer Thaten sind; so ist es immer als die größeste Gottlosigkeit angesehen, und wird auch beständig dafür gehalten werden, wenn Jemand wider besser Wissen und Gewissen ein Zeugniß entweder selbst ablegt, oder einen Andern dahin zu ver-

mögen

mögen sucht. Es wird aber der Ausdruk Gewissen insgemein gebraucht von dem geheimen Bewußtseyn dessen, was man selbst gethan oder nur gedacht hat. Es fehlt auch nicht an solchen Menschen, welche ihre besonderen und selbsterdachten Meinungen, so widersinnig diese auch seyn mögen, aus zu großer Eigenliebe hartnäkkig vertheidigen, und zwar aus dem scheinbaren Grunde ihres Gewissens, grade als wenn es das grösseste Verbrechen wäre, darinn etwas zu ändern. Sie wollen also den Schein haben, als wären sie von der Wahrheit ihrer Säzze überzeugt, da doch keine eigentliche Wissenschaft, sondern nur Meinung bey ihnen stattfindet.

Geht daher eine Gedankenfolge nicht von der Erklärung aus, so wird zulezt bloße Meinung sich ergeben. Fängt sie bey dem an, was ein Anderer gesagt hat, dessen Kenntniß und Wahrheitsliebe ausser Zweifel ist; so schließt sich dieselbe, weil es nun nicht mehr auf die Wahrheit der Sache, sondern auf die Tüchtigkeit des Zeugen ankommt, mit **Fürwahrhalten** und **Glauben**, wovon ersteres Bezug auf die Sache, lezteres aber auf die Zeugen hat. **An Jemand glauben, und Jemanden glauben**, wird oft als gleichbedeutend gebraucht, wenn nemlich die Rede von der Wahrheitsliebe desselben ist; **glaubt man aber eine** Aussage, so wird dadurch angedeutet, daß man die Aussage für Wahrheit halte. Indes kommt die Redensart: **ich glaube an** und das griechische πιστεύω εἰς höchst selten anders als in theologischen Schriften vor, denn andre Schriftsteller sagen gewönlich: ich glaube ihm, ich traue ihm, ich halte ihn für glaubwürdig.

Das **Glauben an**, welches in dem christlichen Glaubensbekenntniß vorkömmt, will nicht eigentlich sagen: daß man Jemanden für glaubwürdig halte, sondern daß man die in den Artikeln vorgetragene Lehre als wahr anerkenne und bekenne. Denn nicht allein

die Christen, sondern auch alle Menschen glauben so an Gott, daß sie das alles für wahr annehmen, was er gesagt hat, oder noch sagen wird; sie mögen es mit ihrem Verstande begreifen oder nicht. Einen höhern Grad des Glaubens gibt es nicht. Die in unserm Glaubensbekenntniß enthaltene Lehre aber glauben nur ausschliessend die Christen.

Hieraus folgt: hält Jemand etwas für wahr, nicht aus Gründen, die aus der Sache selbst oder aus der allgemeinen Vernunft, sondern von dem Ansehen und der Achtung, in welchem die redende Person steht, hergenommen sind; so hat es der Glaube desselben hauptsächlich und eigentlich mit der redenden Person zu thun. Wenn wir also glauben, daß die heilige Schrift Gottes Wort sey, und wir darüber keine eigne Offenbarung haben; so stüzt sich dabey unser Glaube auf die Kirche und deren Ansehen. Eben so muß man auch von denenjenigen, welche das für wahr halten, was von einem Propheten im Namen Gottes vorgetragen wird, sagen, daß sie dem Propheten Glauben beymessen, ihn, ihm glauben und trauen, er mag übrigens ein wahrer Prophet seyn, oder nicht. Dies gilt auch von allen übrigen in der Geschichte erzählten Thatsachen; denn wenn ich z. B. den Erzählungen der Heldenthaten des Alexanders oder Cäsars keinen Glauben beymessen wollte, so würde ohnstreitig, ausser dem Geschichtschreiber selbst, weder einer von diesen Helden oder sonst Jemand, es mir verargen können. Glaubt man es dem Livius nicht, daß eine Kuh geredet habe, so trift dieses Mißtrauen nicht Gott, sondern den Livius.

Hat folglich unser Glaube keinen andern Grund, als nur menschliches Ansehen, so hat es unser Glaube nicht mit Gott, sondern mit Menschen zu thun.

Achter

Achter Abschnitt.

Vorzüge und Mängel des Verstandes.

Alles, was besonders hervorsticht, ist allemal ein **Vorzug**, und dabey wird immer eine angestellte Vergleichung gedacht; denn wenn alle Dinge alle Vollkommenheiten in gleich großem Grade hätten, so könnte es nichts Hervorstechendes geben. Unter Verstandesvorzügen werden diejenigen Geistesfähigkeiten verstanden, welche man allgemein lobt, erhebt und sich wünschet, und die man gewönlich mit dem Namen **guter, natürlicher Verstand** oder **Mutterwitz** belegt, wiewol man darunter zuweilen auch eine gewisse, von den übrigen ganz unterschiedene Seelenkraft begreift.

Diese Vorzüge sind aber theils **natürliche**, theils **erworbene**. Bey dem natürlichen guten Verstande denke man sich nicht blos das, was dem Menschen angeboren ist, denn dies ist nur Empfindung, und darinn hat kein Mensch vor dem andern irgend einen Vorzug, eben so wenig als vor einem Thiere; sondern man denke sich dabey dasjenige, was ganz ohne künstliche Anweisung, Bildung und Unterricht, blos durch Erfahrung und eigene Uebung dem Menschen von selbst mit den Jahren zu Theil wird. Dies faßt aber zweyerley in sich, nemlich; **daß man bald etwas begreift**, oder von einem Gedanken zu dem andern leicht übergeht, und seinen jedesmaligen Entwurf mit Beharrlichkeit durchsezzet. Begreift man hingegen etwas schwer, so ist das derjenige mangelhafte Zustand der Seele, den man mit dem Namen Langsamkeit, Dummheit, und andern ähnlichen belegt.

Daß aber die Menschen nicht alle mit gleicher Geschwindigkeit etwas begreifen, entsteht aus der Verschiedenheit ihrer Leidenschaften, nach welcher der Eine etwas liebt, der Andre aber nicht; woher es auch kommt, daß die Gedanken der Menschen oft so sehr von einander abgehen und so mannichfaltig angewendet werden. Da indeß die Aehnlichkeit und Unähnlichkeit, oder auch wie und wozu etwas dienen könne, in der Gedankenreihe das Merkwürdigste ist; so urtheilt man von denenjenigen, welche dergleichen Aehnlichkeiten, die Andre selten gewahr werden, leicht bemerken, daß sie einen guten natürlichen Verstand oder eine vortrefliche Vorstellungskraft haben. Von denen aber, welche den Unterschied und die Unähnlichkeiten an Gegenständen vorzüglich entdekken, oder mit andern Worten, sie richtig zu unterscheiden, von einander abzusondern und zu beurtheilen wissen, — von diesen sagt man, im Fall die Beurtheilung nicht gar zu leicht war: sie haben eine gute Urtheilskraft. Im gesellschaftlichen Umgange, und bey Geschäften, wo man sich durchaus nach Zeit, Ort und Person jedesmal richten muß, bekommt diese seltne Gabe gewönlich den Namen Ueberlegung oder gute Lebensart. Wer eine noch so vortrefliche Vorstellungskraft hat, aber nicht zugleich richtig zu urtheilen weiß, wird nur von Wenigen geschäzt werden; so wie hingegen eine gute Urtheilskraft oder reifliche Ueberlegung an und für sich schon allgemeinen Beyfall findet. Soll die Vorstellungskraft Beyfall finden, so muß man sich freylich nach Zeit, Ort und Person richten, aber auch zugleich seinen eigentlichen Zwek wohl vor Augen haben; denn alsdann fallen uns von selbst Aehnlichkeiten bey, die nicht blos erläutern, sondern auch unsern Vortrag durch neue und passende Gleichnisse verschönern, und durch die unerwartete Wendung uns Beyfall verschaffen. Fehlt es übrigens unsern Gedan-

danken an einer verhältnißmäßigen Einrichtung zum jedesmaligen Zwek, so giebt dies, wenn die Vorstellungskraft sehr groß ist, einen Anschein von Verrüktheit. Man wird dergleichen bey solchen Personen gewahr, die gleich beym Anfang einer Rede durch jeden anderweitigen Gedanken von ihrem eigentlichen Zwekke weit abgebracht werden, und auf so viele und weitläuftige Einschaltungen gerathen, daß sie zur Hauptsache nicht wieder zurükzukommen wissen. Der Grund davon liegt oft in dem Mangel einer genugsamen Erfahrung, nach welchem ihnen manches längst Bekannte als neu und bemerkenswerth, und manches Unerhebliche als höchst wichtig vorkommt. Dergleichen führt gewönlich von der Hauptsache ab.

Der Dichter hat bey seinen Arbeiten allemal Urtheils- und Vorstellungskraft nöthig, doch am meisten leztere; weil Neuheit der Gedanken Gedichte vorzüglich empfehlen muß; Mangel der Ueberlegung aber sie niemals entstellen darf.

Die eigentliche Geschichte erfordert vor allem Urtheilskraft: weil Ordnung, Wahrheit und gute Auswahl der erzählten Begebenheiten den Werth der Geschichte ausmachen, und Vorstellungskraft wird nur zur gehörigen Einkleidung der Erzählung nöthig seyn.

Bey Lob und Tadel kann der Redner der Vorstellungskraft durchaus nicht entbehren, weil er dabey nicht so wol die Wahrheit sagen, als vielmehr erheben und herabwürdigen will, welches nur durch auffallende, entweder rühmliche oder verächtliche und lächerliche Vergleichungen bewirkt werden kann. Die Urtheilskraft aber sucht nur dasjenige auf, was eine Handlung lobenswürdig oder tadelnswerth macht.

Bey Ermunterungen und Vertheidigungen wird entweder Urtheils- oder aber Vorstellungskraft das vornehm-

nehmste Erforderniß seyn, je nachdem nemlich die Wahrheit selbst, oder auch nur der Schein davon zur Erreichung des vorgesezten Zwekkes dient.

Bey zu führenden Beweisen, bey anzustellenden Berathschlagungen und wo es nur irgend auf Erforschung der Wahrheit ankommt, reicht die Urtheilskraft allein zu; man müßte denn durch einige gutangebrachte Vergleichungen seine Hörer od r Leser gelehriger machen wollen. Metaphern müssen übrigens ganz vermieden werden, denn diese sind allemal verdächtig, und wer sie daher bey eigentlichen Berathschlagungen und Schlußfolgen gebraucht, handelt offenbar thöricht. So viel Wohlgefallen die Vorstellungskraft auch erregt, so wird man doch immer da, wo der Mangel der Ueberlegung sichtbar ist, den gesunden Verstand vermissen; so wie dieser hingegen auch selbst bey einer nur gemeinen Vorstellungskraft doch überall anerkannt werden wird, wenn nur die Ueberlegung nicht fehlt.

Denken kann der Mensch sich alles, heiliges und unheiliges, reines und unreines, schweres und leichtes, ohne darüber erröthen oder eine Verschuldung fürchten zu dürfen; beym Sprechen aber ist ihm das nicht erlaubt, denn alsdann muß er sich nach Zeit, Ort und Person richten. Der Arzt, z. B. und Anatomiker darf von Dingen, die sonst die Ehrbarkeit beleidigen würden, schreiben und sprechen was er will, denn er sucht nicht zu unterhalten, sondern Nuzzen zu stiften. Andern aber steht dies nicht frey; ihr Beruf bringt es nicht mit sich. Bey Erholungsstunden oder im freundschaftlichen Zirkel mit dem Schalle und den Bedeutungen der Wörter zu spielen, welches zuweilen wol eine angenehme Unterhaltung gewährt, ist nicht gradezu unanständig; aber bey gottesdienstlichen Versammlungen oder in Gegenwart unbekannter und solcher

cher Personen, denen wir Achtung schuldig sind, wird jedes Wortspiel der Art für höchst unschiklich gehalten werden. Daß hierbey ein grosser Unterschied stattfindet, lehrt die Ueberlegung oder Urtheilskraft. Oft wird daher, wo man den guten Verstand vermißt, es mehr an gehöriger Ueberlegung, als an Vorstellungskraft fehlen, und hieraus ist der Schluß zu machen: gehörige Ueberlegung giebt auch ohne schöne Vorstellungskraft schon einen guten Verstand, welches im Gegentheil von der Vorstellungskraft allein durchaus nicht gesagt werden kann.

Einen guten Verstand schreibt man auch dem zu, der, wenn er etwas vorhat, und darüber nachdenkt, gar leicht bemerkt, wie dieses oder jenes zu seinem jezzigen oder einem jeden andern Vorhaben nüzlich angewendet werden kann. Dies hängt aber immer von Erfahrung und Rükerinnerung an viele ähnliche Fälle, die ähnliche Folgen hatten, ab. Und hierinn findet sich bey den Menschen weniger Unterschied, als in Hinsicht der Ueberlegung und Vorstellungskraft, weil bey Menschen von gleichen Jahren die Summe ihrer gemachten Erfahrungen nicht sehr ungleich seyn wird, und nur die verschiedene Art derselben auf den verschiedenen Lagen, worinn sie sich befanden, beruhet.

Eine Haushaltung verlangt eben so viel Klugheit, als die Regierung eines Königreichs, und nur die Gegenstände, worauf dieselbe angewendet wird, macht darinn den großen Unterschied aus. Im Großen oder im Kleinen gut zu malen, erfordert zwar ein und denselben Grad, aber eine verschiedene Anwendung der Kunst. So zeigt auch oft der rohe Bauer bey seiner Arbeit mehr Klugheit, als ein Philosoph so gar, bey einer fremden zeigen kann.

Braucht ein für klug gehaltener Mensch solche Mittel, die ungerecht und unanständig sind, wozu Furcht oder Dürftigkeit wol Anlaß geben, so entsteht daraus jene falsche Klugheit, welche **List** genannt wird; da eine große Seele aber ungerechte und unanständige Mittel verabscheuet, so wird dies daher als ein Beweis der Schwach- und Kleinmüthigkeit angenommen. Es giebt auch noch eine andre Art von List, die den Namen **Verschlagenheit** führt, wenn nemlich Jemand alles aufs Spiel sezt, um irgend eine Gefahr oder ein Unglük, wär' es auch nur auf eine kurze Zeit, von sich zu entfernen.

Der durch Kunst und Unterricht erworbene **Verstand** ist eben das, was die Vernunft ist; er entstehet aus dem rechten Gebrauch der Sprache, und ist die Quelle aller Wissenschaften. Doch hiervon ist bereits im fünften und sechsten Abschnitt gehandelt worden. Der Grund davon, daß die Verstandeskräfte bey Allen nicht gleich sind, liegt in den Leidenschaften; die Ungleichheit der lezteren aber theils in dem verschiedenen Körperbau, theils in der verschiedenen Lebensart und Erziehung.

Die größte Ungleichheit unter den Verstandeskräften entsteht meistens aus dem mehr oder weniger eifrigen Streben nach Macht, Reichthum, Wissenschaft und Ansehen; welches alles schon in dem Worte Macht enthalten ist: da Reichthum, Wissenschaft und Ansehen eine Art von Macht in sich begreifen.

Schäzt Jemand dies alles nicht, so kann er zwar ein ehrlicher Mann seyn; aber auf guten Verstand wird er keinen Anspruch machen können. Jedes Verlangen erwekt in uns gewisse Gedanken, welche gleichsam die Wege ausspähen, auf welchen wir zu dem gewünsch-

wünschten Ziele gelangen, und dadurch in unsern Bewegungen Ordnung und Thätigkeit befördern. Der träge Mensch hegt nur schwache Wünsche, so wie der Tode gar keine hat; der leichtsinnige hingegen wünscht vieles auf einmal, und stärkere und heftigere Leidenschaften, als die Menschen sonst zu haben pflegen, bringen den Zustand hervor, der **Verrüktheit** genannt wird.

Es giebt aber fast eben so viel Arten der Verrüktheit, als unter den Leidenschaften selbst angetroffen werden. Dieser Zustand entsteht aber zuweilen aus einer fehlerhaften Einrichtung, oder auch zuweilen aus einer geschehenen Verlezzung gewisser Werkzeuge, die oft durch die zu lange Dauer oder zu große Heftigkeit einer Leidenschaft bewirkt wird. In beyden Fällen ist indes dieser Zustand derselbe. Zu den Leidenschaften, deren allzugroße Heftigkeit oder allzulange Dauer Verrüktheit erzeugen, gehöret theils der **Ehrgeiz**, welcher auch **Stolz** genannt wird, theils ein hoher Grad von **Niedergeschlagenheit**.

Stolz reizt gewönlich zum Zorn, der zu heftige Zorn aber ist die Art von Verrüktheit, welche **Wuth** heißt; denn hält die heftige Begierde nach Rache lange an, so werden unsre Werkzeuge verlezt, und der Mensch raset. Eben das wirkt eine zu heftige Liebe, zumal wenn sie von Eifersucht begleitet ist; auch kann der Mensch in diesen Zustand gerathen, wenn er aus Eigenliebe sich für sehr weise, gelehrt, wohlgestaltet u. d. m. hält, ja sogar höhere Eingebungen zu haben wähnt.

Niedergeschlagenheit stößt dem Menschen die Furcht ein, wo doch nichts zu fürchten ist, und diese Art von Verrüktheit wird **Schwermuth** genannt. Sie äussert sich auf mancherley Weise: bey Einigen

durch Hang zur Einsamkeit, bey Andern durch Aberglauben, oder auch durch völlig unnöthige Furchtsamkeit. Kurz, all' und jede Leidenschaften, welche ungewönliche und ausschweifende Handlungen bewirken, werden mit dem Namen Verrüktheit belegt. Ist nun jedes Uebermaaß bey den Leidenschaften Verrüktheit; so folgt, daß schon die Leidenschaften selbst, so bald sie zu etwas Bösen führen, demselben gleich sind. Wenn z. B. Einige sich irriger Weise für begeistert halten, so wird bey einem einzelnen Menschen die Wirkung dieser Verrüktheit durch irgend eine aus diesem Wahne entstandene ausschweifende Handlung nicht so recht sichtbar; vereinigen sich aber mehrere Menschen der Art, so wird die Verrüktheit des ganzen Haufens genugsam offenbar werden. Giebt es denn wol auffallendere Beweise der Verrüktheit, als heftig schreyen, schlagen und auf diejenigen selbst, die es gut meinen, mit Steinen werfen, und doch sagt dies noch gar nichts gegen das, was dergleichen Menschen bisweilen ausüben. Selbst ihre ehemaligen Beschüzzer und Vertheidiger greifen sie mit wildem Geschrey an und morden sie. Herrscht nun diese Verrüktheit beym ganzen Haufen, so muß sie auch nothwendig bey jedem Einzelnen statt finden. Ob man gleich mitten auf dem Meere das Getöse der nächsten Wassertheile nicht merkt; so weiß man doch, daß diese zu dem Brausen des Meeres eben so viel beytragen, als jeder andre gleichgroße Theil. Eben so muß man auch als gewiß annehmen, daß die Leidenschaften eines Einzelnen oder einiger Wenigen, wenn auch bey ihnen nichts Ausserordentliches grade sichtbar seyn sollte, dennoch mitwirkende Ursachen zu dem aufrührischen Toben des unruhig gewordenen Volkes ausmachen. Wäre auch weiter keine Aeusserung der Verrüktheit bey solchen Menschen sichtbar; so ist ja die Anmaßung einer höheren

Ein-

Eingebung selbst dafür schon Beweises genug. Die Behauptung eines Tollhäuslers: er sey Gott oder Christus, lehrt schon von selbst die Ursach seiner Einsperrung. – Daß sie aber aus einem zu großen Begriffe von ihrer eignen Person sich göttlicher Eingebungen rühmen, kommt oft aus glüklicher Entdekkung eines in der Theologie allgemein angenommenen Irrthums her; sie wissen es entweder nicht, oder haben es vergessen, wie sie anfangs auf diese besondre Wahrheit – wiewol es oft nicht einmal diesen Namen verdient – gekommen sind. Deshalb nun bewundern sie sich selbst, als solche, die Gott so hochbegnadiget hat, daß er sie einer übernatürlichen Offenbarung davon durch den heiligen Geist würdigte.

Ein übermäßiger Genuß starker und geistiger Getränke beweiset durch seine Wirkungen: daß Verrüktheit in der That nur eine äusserst heftige Leidenschaft sey, weil dadurch gleichfalls ein Aufruhr der Sinne bewirkt wird. Zwischen dem Betragen solcher Betrunkenen, so mannichfaltig dies auch ist, und dem Benehmen der Verrükten findet sich eine große Aehnlichkeit; indem einige toben, andere verliebt thun, noch andre übertrieben lustig sind. Bey allen herrscht aber etwas Ungewönliches, so wie es die Leidenschaft eines Jeden mit sich bringt. Ja, vielleicht möchte selbst jeder andre Mensch, auch bey nüchternem Muthe, der von Sorgen und Geschäften ganz frey, und nur sich selbst überlassen ist, nicht gern seine ausschweifende Gedanken und Träumereyen dann bekannt werden lassen; und dies ist ein offenbarer Beweis, daß schon bloße unregelmäßige Leidenschaften nahe an Verrüktheit grenzen.

In den älteren und neuern Zeiten hat man die Entstehung der Verrüktheit aus zwey Ursachen herleiten

ten wollen: man schrieb sie theils den Leidenschaften zu, theils guten und bösen Dämonen oder Geistern, von welchen angenommen wurde, daß sie in einen Menschen fahren und ihn besizzen könnten, so daß durch sie ihr Körper in eine ungewönliche Bewegung gesezt würde, wie es bey Verrükten geschiehet. Einige nennten daher solche Menschen Verrükte, Andre aber Besessene, und die Italiäner nennen sie bis auf den heutigen Tag Sazzi und Spiritati.

In Abdera strömte einst an einem schwülen Sommertage das Volk in großer Menge zum Schauspielhause, wo grade die Andromeda gegeben wurde. Bey vielen von den Zuschauern bewirkte theils die schwüle Luft, theils das aufgeführte Stük selbst eine Art von Fieber, und alles, was man dabey von ihnen nur vernahm, waren Stellen aus dem aufgeführten Stükke. Der bald darauf erfolgte Winter heilte sie von dieser besondern Krankheit; wodurch es wahrscheinlich wurde, daß sie aus dem tiefen Eindruk entstanden war, welchen dieses Trauerspiel auf die Zuschauer gemacht hatte. Etwas Aehnliches trug sich in einer andern gewissen griechischen Stadt zu, wo die jungen Mädchen darauf verfielen, daß sie sich häufig aufhingen. Viele schrieben dies der Einwirkung eines bösen Geistes zu, und nur Einer kam auf die Vermuthung: daß diese Geringschäzzung des Lebens bey ihnen aus irgend einer Leidenschaft entstehe. Er nahm aber an, daß, ohngeachtet dieser Geringschäzzung des Lebens, ihnen dennoch ihre Ehre am Herzen liegen würde, und gab daher der Obrigkeit den Rath; alle, die sich selbst erhenkt hätten, nakkend zur Schau hängen zu lassen. Dies geschahe, und diese Verrüktheit verlohr sich bald. Demohngeachtet aber schrieben die Griechen die Verrüktheit gemeinhin den Einwirkungen der Furien, der Ceres, des Phöbus und andrer Gottheiten

heiten zu. Auch ging die Vorstellung von diesen erdichteten Geistern so weit: daß sie dieselben für lustige Wesen erklärten und auch so nannten. Die Römer und ein großer Theil von den Juden hatten hierinn einerley Meinung; denn die Juden hielten die Verrükten, je nachdem der Geist, welcher sie triebe, ein guter oder ein böser sey, für Propheten oder aber für Besessene. Ja, Einige nehmen als möglich an, daß ein und eben derselbige Mensch zugleich ein Besessener und auch ein Prophet seyn könne. – Doch darüber darf man sich bey den heidnischen Völkern nicht wundern, weil sie Krankheiten und Gesundheit, Laster und Tugenden, auch andre natürliche Zufälle, geistige Wesen nannten, und als solche verehrten; so daß in ihrer Sprache unter dem Worte Dämon so gut ein Fieber als ein böser Geist verstanden werden kann. Auffallender ists allerdings, daß man bey den Juden dieselben Meinungen findet. Weder Moses, noch Abraham schrieben ihre Weissagungen irgend einem Geiste, sondern einer von Gott gekommenen Stimme, oder Erscheinung, oder Traumgesichte zu; und in dem ganzen Mosaischen Gesezze, so wenig im Sitten- als im Kirchen-Gesezze, findet sich Etwas, welches diesem Geisterglauben das Wort redet. Wenn 4 B. Mos. 11, 25. gesagt wird: daß Gott des Geistes, der auf Mose ruhte, genommen und ihn auf die siebenzig ältesten Männer gelegt habe; so wird hier unter dem Geiste Gottes nicht das Wesen Gottes verstanden, denn das ist untheilbar. Unter dem Geiste Gottes versteht die heilige Schrift oft den Geist des Menschen, der im Dienste Gottes ist. Heißt es z. B. 2 B. Mos. 28, 3. „Die ich mit dem Geiste „der Weisheit erfüllet habe, daß sie Aaron Kleider „machen;“ so ist hier kein eingegebener Geist zu verstehen, der dergleichen Kleider zu verfertigen wüßte, sondern die Geschiklichkeit, welche jene Menschen in

dieser Art von Arbeit besaßen. In eben dem Sinne wird der Geist des Menschen, wenn er unreine oder schlechte Handlungen begehet, ein unreiner Geist genannt. So wird auch in andern Stellen etwas Hervorstechendes und sich Auszeichnendes, es sey nun eine Tugend oder ein Laster, mit dem Namen Geist belegt. Eben so wenig haben nach Mose die Propheten des alten Testaments eine anderweitige Begeisterung vorgegeben; sie behaupteten, daß Gott nicht in ihnen, sondern durch Gesicht und Traum zu ihnen geredet habe. Und was Last des Herrn genannt wird, war keine Besizzung, sondern ein Auftrag.

Es bleibt daher unerklärbar, wie die Juden auf diese Art von Geisterglauben gerathen konnten; man müßte es denn daher leiten: daß der größte Theil der Menschen sich mit der Aufsuchung der natürlichen Ursachen wenig beschäftiget, und sinnliche Vergnügungen, mit allem, was dazu führt, für das höchste Glük hält. Werden dergleichen Menschen nun bey Jemanden einen ausserordentlichen Vorzug oder Fehler gewahr, wovon ihnen nicht auch sogleich die erweislichste Ursach in die Augen fällt; so sind sie alsbald geneigt, es nicht für etwas Natürliches anzunehmen, und folglich muß es, ihrer Meinung nach, etwas Uebernatürliches seyn. Nun machen sie den Schluß: ist Gott nicht in den Menschen gefahren, so ists ein anderer Geist. Als daher unser Heiland Marc. 3, 21. mitten unter dem Volke stand; so glaubten die, welche im Hause waren, von ihm, er rase, und gingen hinaus, um ihn zu halten. Die Schriftgelehrten aber sprachen: er hat einen bösen Geist, nemlich den Beelzebub, und dadurch treibt er – wie sie sich schon oft geäussert hatten – die Teufel aus. Eben daher entstand auch das, was Joh. 10, 20. Einige von ihm sagten: „er hat den Teufel und ist unsinnig.“ Dagegen aber ur-

theil-

theilten von ihm diejenigen, welche ihn für einen Propheten hielten: „das sind nicht Worte eines Besessenen!" Eben so war im alten Testamente der, welcher 2 B. d. Kön. 9, 11. abgeschikt war, Jehu zum Könige zu salben, ein Prophet; und dennoch fragten Jehu Einige von denen, die bey ihm waren: „warum ist dieser Rasende zu dir gekommen?" Hieraus ergiebt sich also, daß Jeder, der auf eine ausserordentliche und ungewönliche Art sich betrug, von den Juden als ein von einem guten oder bösen Geiste Besessener angesehen wurde. Jedoch muß man hiervon die Sadducäer ausnehmen, welche wieder auf der andern Seite von der Wahrheit sich so sehr entfernten, daß sie ganz und gar keine Geister glaubten, welches von der Gottesleugnung nicht sehr entfernt ist. Vielleicht nannten aber die Pharisäer jeden Verrükten desto williger einen Besessenen, je mehr sie in der Geisterlehre von den Sadducäern abgingen.

Warum aber, möchte man hier einwenden, behandelt unser Erlöser solche Menschen, wenn er sie heilte, wirklich als Besessene, nicht aber als Verrükte? Hierauf antworte ich: die Gründe, welche aus einem gebrauchten Ausdruk hergenommen werden, beweisen nichts. Wie oft braucht nicht die Schrift solche Ausdrükke von der Erde, die eine Unbeweglichkeit derselben vorauszusezzen scheinen, obgleich ein jeder von uns aus unleugbaren Gründen davon überzeugt ist, daß sie sich bewege. Die Schriften der Propheten und Apostel sollen die Menschen nicht Philosophie, welche Gott zur Betrachtung und Untersuchung als eine Uebung ihrer Verstandeskräfte ihnen überlassen hat, sondern Gottesfurcht und den Weg zur ewigen Seligkeit lehren. Die Abwechselung der Tage und Nächte komme von der Bewegung der Erde oder der Sonne her; die ausschweifenden Handlungen bey dem

dem Menschen mögen ihren Grund in den Leidenschaften, oder aber in einer Wirkung des Teufels haben; so hat dies alles auf Gottesfurcht und Seligkeit keinen Einfluß. Die eigentliche Redensart, deren sich diejenigen bedienen, welche durch bloße Worte Krankheiten heilen wollen, wie Christus wirklich that, aber Betrüger fälschlich von sich rühmen, ist: fahre aus und mehrere dergleichen Ausdrükke, die einen Befehl enthalten. Hat indessen nicht Christus Matth. 8, 26. den Wind bedroht, und Luc. 4, 39. dem Fieber geboten? Könnte man hieraus aber wol beweisen: das Fieber sey der Teufel! – Ausserdem hat auch einerley Redensart in der ganzen Schrift nicht einerley Sinn. „Im Anfang war das Wort" deutet auf die Ewigkeit des Wortes. „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde" will aber nicht sagen; daß Himmel und Erde von Ewigkeit her gewesen wären. Wenn daher unser Erlöser Matth. 12, 43. von dem unreinen Geiste sagt: so bald er vom Menschen ausgefahren ist, durchwandelt er dürre Stätte, suchet Ruhe und findet sie nicht: kehret nachher zu dem Menschen zurük mit sieben andern Geistern, die ärger sind, denn er selbst; so ist dies ein Gleichniß, welches auf den Menschen anspielet, der, nach einem schwachen Versuche gegen seine Begierden, ihnen von neuem unterliegt, und nun siebenmal ärger wird, als er vorher war. Es sind folglich dergleichen Schriftstellen nicht immer im strengen Wortverstande zu nehmen, und es läßt sich aus denselben nicht überzeugend darthun: daß die Besessenen keine Verrükte, Rasende oder sonst Wahnsinnige gewesen wären.

Zu den Anzeigen der Verrüktheit können auch widersinnige und nichtssagende Reden einiger Menschen gerechnet werden, wovon im fünften Abschnitte gehandelt worden ist. Diese Art von Verrüktheit aber findet sich fast nur allein bey denen, welche sich unterfangen,

fangen, von wirklich unbegreiflichen Dingen zu reden oder zu schreiben; und das können nur unsre scholastischen Philosophen. Der gemeine Mann spricht selten unverständlich, und eben deshalb wird er von jenen hochweisen Menschen verachtet und für völlig unwissend erklärt. Um doch aber eine kleine Probe zu geben, wie sich dieselben über verborgene Sachen auszudrükken pflegen; so erkläre uns Einer die Worte, die in des Suarez Werke: De concursu, motu et auxilio Dei, im ersten Buche die Ueberschrift des sechsten Capitels ausmachen. Sie sind folgende: „Prima caussa non influit „necessario aliquid in secundam virtute subordinationis „essentialis caussarum secundarum, quo illam adjuuet „operari.“ Wer mit dergleichen ganze Bände anfüllt, muß der nicht entweder selbst verrükt seyn, oder Andre verrükt machen wollen? Bey der Frage von der Wesenwandlung, wo sie behaupten: daß, nach gewissen ausgesprochenen Worten, die weisse Farbe, die Rundung, die Größe und die übrigen Eigenschaften, die alle unkörperlich sind, sich aus dem Brodte in den Leib Christi begeben; machen sie dadurch nicht aus jenen Eigenschaften eben so viel Geister? Denn von denen glauben sie ja auch, daß sie unkörperlich sind, ob sie ihnen gleich eine Bewegung von einem Orte zum andern zugestehen. – Eine solche widersinnige Art sich auszudrükken, kann also füglich unter die so vielfältigen Anzeigen der Verrüktheit gezählet werden. Wenn wir aber zuweilen gewahr werden, daß eben diese verrükte Menschen uns ihre anderweitigen Gedanken, die mit ihren weltlichen Wünschen zusammenhängen, begreiflich vorlegen; so muß man das nur als **vernünftige Zwischenzeiten** ansehen. – Genug von den Vollkommenheiten und Fehlern des menschlichen Verstandes.

Neunter Abschnitt.

Eintheilung der Wissenschaften.

Es giebt zwey Hauptgegenstände der Erkenntniß. Die erste Art derselben sind Thatsachen, zu welchen Zeugen erfordert werden; und die schriftliche Erzählung derselben ist **Geschichtkunde**. Sie zerfällt in die **Natur-** und **Staaten-Geschichte**, welche beyde mit unserm Vorhaben in keiner Verbindung stehen. Die zweyte Art aber ist die Kenntniß der Folgen und heißt Wissenschaft, die ebenfalls schriftlich verfasset wird, und den Namen **Philosophie** bekommt. Da es nun die Wissenschaften mit Körpern zu thun haben, so muß man bey der Philosophie eben die Abtheilungen machen, wie bey den Gattungen der Körper, d. h. es müssen die allgemeinen denen, welche weniger allgemein sind, vorgehen. Die Allgemeinern enthalten das Wesen von den ihnen untergeordneten Arten, und folglich enthält die Wissenschaft des Allgemeinern das Wesentliche von der Wissenschaft seiner Unterarten, so daß die leztern, ohne Beyhülfe der ersteren, nicht begriffen werden können. Wissenschaft hat es also immer mit Körpern zu thun, an denen wir die Größe und die Bewegung unterscheiden. Folglich muß hierbey der Philosoph zuerst fragen: was ist Bewegung und, was ist Grösse? und dies giebt die **allgemeine Einleitung** in die Philosophie.

Soll ferner die Grösse bestimmt werden, so kann dies entweder durch Figur oder durch Zahlen geschehen: in Hinsicht der Figur gehört der Körper zur **Meßkunst**, in Hinsicht der Zahlen zur **Rechenkunst**.

Die Bewegungen hingegen sind **sichtbar**, oder, wegen zu kleiner Theile der Körper, **unsichtbar**. Mit der Wissenschaft der sichtbaren Bewegungen geben sich

die ab, welche sich mit künstlichen Maschinen und Gebäuden beschäftigen.

Die unsichtbaren Bewegungen aber der innern Theile des Körpers, die indes auf unsre Sinne doch wirken und **Eigenschaften** heissen, sind Gegenstände der **Physik** oder der **natürlichen Philosophie**; und von diesen kann es so viele besondre Wissenschaften geben, als der Mensch Sinne hat, z. B. **Optik** und **Musik**.

Wird ferner das Weltall seinen Theilen nach betrachtet, als z. B. die Gestirne und alles, worauf der Mond einen Einfluß hat: so entstehet, in so fern man blos auf die Bewegung der Gestirne sieht, die Wissenschaft der **Astronomie**.

Einige Theile des Weltalls sind veränderlich, und werden zwischen den großen Körpern bald sichtbar, bald unsichtbar, und die Kenntniß der Bewegung derselben erzeuget die **Meteorologie**.

Eben so entstehen aus der Betrachtung desjenigen, welches sich auf unserer Erde befindet, als Steine und Erdarten, Gewächse und Thiere, eben so viele besondre Wissenschaften.

Endlich ergeben sich aus der Erwegung des Menschen und dessen Kräfte die **Ethik**, **Logik** und **Rhetorik**, so wie die **Politik** oder die **bürgerliche Philosophie**. Macht man indessen bey diesen Gegenständen noch besondre Unterabtheilungen, so können noch unzählige andre Wissenschaften erfunden werden, welche alle anzuführen, theils mühsam, theils unnöthig eyn würde.

Zehnter Abschnitt.

Macht, Würde, Ehre.

Allgemein genommen, besteht die Macht eines Jeden in dem Inbegriff aller der Mittel, die von ihm abhängen, ein zukünftiges, anscheinendes Gut sich zu eigen zu machen. Es giebt aber eine **natürliche** oder **künstliche** Macht.

Die **natürliche Macht** gründet sich auf ausserordentliche Vorzüge des Körpers oder der Seele, z. E. auf Stärke, Gestalt, Klugheit, Geschiklichkeit, Beredtsamkeit, Freygebigkeit und Adel. Die **künstliche** Macht aber faßt die Mittel und Werkzeuge, seine Macht zu erhöhen, in sich; sie mögen übrigens durch jene ersteren, oder durch Zufall erlangt seyn, wie: Reichthum, Achtung, Freunde, und die unmerkliche Einwirkung Gottes, welche gewönlich das Glük genannt wird. Diese Macht gleicht aber darinn dem Gerüchte, welches um so größer wird, jemehr es sich verbreitet, oder dem Fallen schwerer Körper, deren Geschwindigkeit mit jedem Augenblikke zunimmt.

Die größte menschliche Macht ist die, welche aus der Verbindung sehr vieler Menschen zu Einer Person entsteht, sie mag nun eine natürliche seyn, wie der Mensch; oder aber eine künstliche Person, wie der Staat, wenn nur von dem Willen derselben die Macht aller übrigen abhängt. Die dieser am nächsten kommende Macht ist die, welche von dem Willen vieler Menschen abhängt, die sich nicht mit einander vereiniget haben, wie z. B. einer einzelnen, oder mehrerer verbündeten Partheyen.

Viele

Viele Diener, oder auch viele Freunde haben, verschafft Macht, denn es sind vereinigte Kräfte. So ist auch Reichthum, verbunden mit Freygebigkeit, Macht, denn es verschafft Diener und Freunde. Reichthum ohne Freygebigkeit ist nicht Macht, weil er so wenig vertheidigt, daß er vielmehr Neider erwekt.

Der bloße Ruf von Macht vertritt schon derselben Stelle, weil er unter denen Anhänger verschafft, welche des Schuzzes bedürfen.

Auch der Ruf, daß man ein guter Bürger und ein Freund des Vaterlandes sey, oder Volksgunst, ist, aus eben dem Grunde, Macht.

Mit einem Worte: jede solche Eigenschaft, welche viel Liebe oder viel Furcht erwekt, ja schon der bloße Ruf von einer solchen Eigenschaft, ist Macht, weil uns dadurch viele Hülfe und Dienste verschafft werden.

Glük in seinen Unternehmungen haben, ist Macht: denn es erzeugt den Ruf, daß man durch Klugheit das Glük in seiner Gewalt habe, und dadurch wird entweder Furcht, oder Vertrauen in einem hohen Grade erregt.

Freundliche Gesprächigkeit der Mächtigen erhöhet ihre Macht, denn sie erwirbt Freunde.

Der Ruf der Klugheit in Friedens- oder Kriegs-Geschäften ist Macht, weil man sich lieber Klugen zur Leitung überläßt, als Andern.

Adeliche Abkunft ist Macht, wiewol nicht allerwärts, sondern nur in solchen Staaten, wo der Adel ausschliessende Vorrechte besizt: als worauf sich die Macht desselben eigentlich gründet.

Beredtsamkeit ist Macht, denn es ist eine anscheinende Klugheit.

Vortheilhafte Bildung ist Macht, denn sie verspricht viel und empfiehlet, ohne näher gekannt zu seyn.

Kenntniß ist auch Macht, aber nur in einem geringen Grade, weil eine vorzüglichvollkommene Kenntniß höchst selten gefunden, und auch sehr wenigen hier und da einmal einleuchtend wird; denn Kenntniß kann nur von Kennern entdekt werden.

Kunst und Geschiklichkeit, wodurch das allgemeine Wohl befördert wird, ist Macht; z. B. die Bevestigungskunst oder die Geschiklichkeit, allerley Kriegsgeräthe zu verfertigen. Dies alles befördert Vertheidigung und Sieg.

Würde bedeutet zuweilen den Werth oder die Nuzbarkeit eines Menschen, je nachdem man die Anwendung seiner Macht etwan schäzzet, und, nach Maaßgabe dessen, wird sie auch groß oder gering seyn. Bey einem nahen oder schon gegenwärtigen Kriege wird z. B. ein erfahrner Feldherr allgemein geschäzt werden; doch nicht so in Friedenszeiten. Ein geschikter und gewissenhafter Richter ist zu Friedenszeiten ein wichtiger Mann, im Kriege aber nicht. Mit der Würdigung eines Menschen geht es meistens wie mit allen übrigen Dingen, deren Werth von dem Urtheile des Käufers, nicht aber des Verkäufers abhängt. Es mag Jemand seinen eignen Werth so hoch annehmen, als er will; wirklich bestimmt wird er nur durch das Urtheil Anderer.

Wenn man öffentlich zu erkennen giebt, wie man von Jemandes Werth urtheilt; so geschieht das, was man nennt: Ehren und Entehren. Wird der Werth hochangesezt, so heißt es Ehren, fällt er gering, so wird es Entehren.

Unter

Unter Würde versteht man insgemein den Werth, welcher auf dem Urtheile, nicht eines einzelnen Menschen, sondern vielmehr eines ganzen Staates beruht, nach welchem ihm Regierungs- oder obrigkeitliche oder sonst öffentliche Geschäfte übertragen, und ehrenvolle Namen oder Titel beygelegt werden.

Um Hülfe Jemanden ansprechen, heißt ihn ehren, weil dadurch seine Macht anerkannt wird.

Eben das drükt unsern Gehorsam aus, weil wir nur denen, die uns nüzzen oder schaden können, gehorchen.

Ansehnlich Jemanden beschenken, heißt ehren, weil wir dadurch seine von uns anerkannte Macht zu unserm Schutz gleichsam kaufen. Geringe Geschenke entehren, denn sie gleichen einem Allmosen, und zeigen an, daß, nach dem Urtheile des Gebers, der Empfänger sogar unerheblicher Dinge bedürftig sey. Zu Jemandes Besten wirken, auch ihm schmeicheln, heißt ehren: denn wir geben zu erkennen, daß wir seines Schuzzes oder Beystandes bedürfen.

Nachgeben, sollten auch unsre liebsten Wünsche dabey leiden, heißt ehren, weil es ein Geständniß der größern Macht des Andern ist.

Beweise von Furcht oder Liebe geben, heißt ehren; in beyden liegt gleichfalls ein Geständniß der Macht.

Loben, Erheben, Glüklichnennen, heißt ehren: weil Güte, Macht und Glük einen hohen Werth haben. Hingegen Schmähen, Verspotten, Bemitleiden heißt Entehren.

Wen wir wohlüberlegt anreden, oder anständig und bescheiden antreten, den ehren wir; denn dadurch

wollen wir Mißfallen verhüten. Jemanden aber unüberlegt anreden, oder in dessen Gegenwart unanständig und frech sich betragen, heißt ihn entehren.

Glauben und Trauen zeigt Ehre an, denn es wird dadurch zu erkennen gegeben, daß man Jemanden für mächtig halte.

Auf Jemandes Rath oder auf jede seiner Reden aufmerksam hören, heißt Ehren, denn es ist ein Zeichen, daß wir ihm Klugheit, oder Verstand, oder Beredtsamkeit zutrauen. Während der Zeit aber schlafen, hinausgehen oder sein Gespräch unterbrechen, ist das Gegentheil.

Einem das, was er entweder selbst, oder was Gesetz und Gewohnheit vor Zeichen der Ehre erklärt, erweisen, drükt Ehre aus; denn es ist eine Bekräftigung der ihm von Andern zugestandenen Ehre.

Eines andern Meinung annehmen, heißt Ehren, weil wir dadurch seine Urtheilskraft und Einsicht anerkennen. Sie verwerfen, drükt das Gegentheil aus; denn es enthält den Vorwurf eines Irrthums, oder gar, wenn der Fall oft eintritt, einer Kurzsichtigkeit.

Nachahmung drükt Ehre aus, denn es ist ein hoher Grad von Billigung.

Ehret man diejenigen, die ein Anderer hochschäzt, so ehret man eben dadurch ihn selbst; denn man pflichtet auf die Weise seinem Urtheile bey.

Wenn wir bey irgend einem Vorhaben oder sonst bey wichtigen Dingen uns der Hülfe eines Andern bedienen, heißt das, ihn ehren, weil wir dadurch seine Einsicht oder Macht anerkennen.

Alle bisher angeführte Zeichen der Ehre, sie mögen im Staate, oder in Privatverbindungen vorkommen,

men, sind natürliche Zeichen. Die aber ausschliessend im Staate stattfinden, wovon der oder diejenigen, welche am Ruder sizzen, die Macht, sie nach Willkühr zu bestimmen, haben, sind von andrer Art.

Der Staat ehret einen Bürger dadurch: daß er ihm einen Titel, ein Amt oder sonst ein Geschäft ertheilt, wenn er dergleichen als Zeichen der Ehre festgesezt hat. Dadurch, daß der König von Persien befahl: daß Mardachai im Königlichen Schmukke durch die Straßen der Stadt von einem der Vornehmsten des Reiches mit dem Ausruf geführet werden sollte: „So wird man thun dem Mann, den der König „gern ehren wollte;" ehrete er denselben. Was aber ein Staat in der Absicht anordnet, daß es beschimpfen soll, ist wirkliche **Beschimpfung**; als wenn z. B. eben der persische König demjenigen, welcher, wegen eines glüklich ausgeführten Unternehmens, sich zur Belohnung ausbittet; einen königlichen Mantel tragen zu dürfen, seine Bitte gewähret, jedoch mit dem Beysaz: er solle ihn als königlicher Hofnarr tragen. — Der Stellvertreter des Staats ist der Quell der bürgerlichen Ehre, weil sie von dem Willen desjenigen abhängt, der die höchste Gewalt im Staate besizt. Sie dauert daher nur eine Zeitlang, wie z. B. obrigkeitliche und andre öffentliche Aemter, Titel und an manchen Orten auch gewisse Kleidungsstükke und Wappen; und die dergleichen erhalten, sind **Ehrenmänner**, weil sie dieses als Zeichen der öffentlichen Gunst besizzen. Oeffentliche Gunst aber ist Macht.

Jede Besizzung, jede Handlung, jede Eigenschaft ist, im Fall sie ein Zeichen der Macht seyn soll, **ehrenvoll**.

Von Vielen geehrt, geliebt oder gefürchtet werden, ist ehrenvoll; denn es ist ein Zeichen der Macht.

Glükliche Umstände, so lange sie dauern, sind ehrenvoll, weil man gewönlich davon auf die Gunst schließt, in der ein solcher bey Gott stehet. Unglükliche Umstände hingegen machen verächtlich. Reichthum ist ehrenvoll, denn er ist ein Zeichen der Macht. Seelengröße, Freygebigkeit, Hofnung, Muth, Zutrauen, sind ehrenvoll, denn sie entstehen aus dem Bewußtseyn der Macht.

Was gethan werden muß, zu rechter Zeit, folglich weder zu früh, noch zu spät, anordnen, ist ehrenvoll; weil dies voraussezt, daß man Hindernisse und Gefahr als gering verachtet.

Alle Handlungen und Aeusserungen, welche aus Erfahrung, Wissenschaft, richtiger Beurtheilung oder Verstande herkommen, oder auch nur herzukommen scheinen, sind ehrenvoll; denn sie gehören zu den Zeichen der Macht.

Ernst, in so fern derselbe aus vielen obliegenden Geschäften entsteht, oder zu entstehen scheinet, ist ehrenvoll, weil solche Geschäfte Macht verschaffen. Ist aber der Ernst nur angenommen und ohne Grund, so bringt er Schande. Jener erstere gleicht dem langsamen Gange eines Schiffes, welches durch seine schwere und kostbare ladung sehr aufgehalten wird; dieser leztere aber dem Gange eines Schiffes, welches nur zur Verhütung des Umwerfens mit Ballast beladen ist.

Berühmt, d. h. Vielen bekannt seyn, wegen Vermögen, Thaten oder irgend etwas Guten, ist ehrenvoll, weil es ein Zeichen der Macht ist, die ihm dies Bekanntwerden verschafte.

Von einem berühmten Haus abstammen, ist ehrenvoll; weil solche Menschen die Hülfsquellen und die Freunde ihrer Vorfahren sich auch leicht zu eigen machen können.

Billige

Billige Handlungen, bey denen man selbst eines Schadens nicht achtet, sind ehrenvoll; sie beweisen Seelengröße.

Streben nach Reichthum und Würden ist ehrenvoll, denn sie sind auch Zeichen der Macht, die man sich zu verschaffen stark genug dünkt. Streben nach Kleinigkeiten bringt Schande.

Was die Ehre betrift, welche auf einer Handlung beruht, so sey die Handlung selbst gerecht oder ungerecht, darauf achtet man nicht; ist sie nur groß und gefahrvoll, so nimmt man sie deshalb schon als Beweis einer großen Macht an: denn blos in der Meinung von unserer Macht bestehet das Wesen der Ehre. Wenn also die alten heidnischen Völker in ihren Gedichten von den Göttern begangenen Ehebruch, Mord und andre auffallende, aber ungerechte und unsittliche Handlungen erzählten; so wollten sie dieselben dadurch nicht entehren, sondern vielmehr sehr ehren. Deswegen rühmten sie beym Jupiter dessen Ausschweifungen, und beym Merkur dessen List und Spizbüberey am häufigsten. So werden z. B. des lezteren Heldenthaten vom Homer kurz also zusammengefaßt: „Am Morgen ward er geboren, am Mittag schlug „er die Laute, und am Abend trieb der Dieb die Heerde des Phöbus weg.“

Bevor große Staaten entstanden, brachte das Rauben zu Wasser und zu Lande, wie man überhaupt aus der alten, sonderlich griechischen Geschichte ersiehet, als eine rechtmäßige Erwerbsart, mehr Ehre, als Schande. Ist doch selbst bey uns noch der Zweykampf, so gesezwidrig er auch ist, ehrenvoll, und wird es auch so lange bleiben, bis Gesezze ausfindig gemacht werden, denen zu Folge der, welcher fordert, als ein Gegenstand der Verachtung, welcher hingegen die

Aus-

Ausforderung nicht annimmt, als ein Mann, der geschäzt zu werden verdient, angesehen wird. Ob dies möglich zu machen wäre? ist nicht zu entscheiden. Die Bereitwilligkeit zum Gefecht ist immer ein Zeichen der Tapferkeit, welche in dem natürlichen Zustande des Menschen wo nicht die einzige, doch die gröẞte Tugend ist; Weigerung zum Kampf hingegen wird durch Gesezze, nicht aber durch die Natur zur Tugend, und die Natur hat mehr Kraft als alle Gesezze.

Wenn mit erblichen Wappen und andern äusserlichen Abzeichen auch ausschliessende Vorrechte verbunden sind, so sind sie alsdann ehrenvoll, sonst aber nicht. Dergleichen Kennzeichen der Macht stüzzen sich nemlich auf ausschliessende Rechte, oder auf Reichthum oder sonst etwas, was von den Menschen in gleichem Grade geschäzzet wird. Diese Art von Ehre heiẞt erblicher Adel, und scheint von den alten Deutschen herzukommen; weil nicht allein nur blos die, welche mit den Gebräuchen der Deutschen bekannt sind, hiervon Nachricht geben, sondern weil auch dergleichen nur an solchen Orten jezt noch üblich ist, wo ehedem die Deutschen gewohnt haben. Wenn die griechischen Heerführer ins Feld zogen, so bedienten sie sich zwar auch gemalter Schilde, worauf aber die Gemälde willkührlich waren, so wie hingegen der Schild des armen oder gemeinen Soldaten ganz ohne alle Zierrathen war; doch aber kamen diese Schilde nicht als ein Erbstük auf die Söhne. Die römischen Familien hatten auch ihre erbliche Abzeichen, welche indes nicht in Schilden, sondern in Abbildungen ihrer Vorfahren bestanden. In Asien, Afrika und Amerika findet man davon nichts; denn dergleichen war nur bey den Deutschen üblich, durch welche es damals nach England, Frankreich, Spanien und Italien kam, als sie in zahlreichen Haufen, theils für die Römer, theils für

sich

sich selbst, in diesen abendländischen Gegenden Kriege führten.

Deutschland war in der Vorzeit, wie andre länder, unter kleine Könige, die eigentlich aber nur die Oberhäupter großer Familien waren, und in beständigen Kriegen miteinander lebten, vertheilt. Diese Könige schmükten nun hauptsächlich aus der Absicht, damit sie unter ihren Waffen von ihren leuten erkannt werden möchten, oder aber auch wol der Zierde wegen, ihre Waffen, Schilde oder sonst einen Theil ihrer Kleidung mit dem Bilde irgend eines Thieres oder einer andern Sache; sie brachten auch wol etwas auszeichnendes auf ihrem Helm an, und diese Zierrathen oder Waffenzeichen wurden auf ihre Söhne vererbt; und zwar auf den Aeltesten grade so, wie sie der Vater geführet hatte; auf die übrigen aber mit einem Unterscheidungszeichen, welches das Oberhaupt der Familie, den sie Herold nannten, bestimmte. Als aber diese einzelne Familien sich so mit einander verbanden, daß das heutige große Reich daraus entstand, so wurde dieses Amt des Oberhauptes jeder Familie, die Schilde oder Abzeichen zu bestimmen, einem Andern aufgetragen, der noch jezt den Namen Herold hat. Aus den Nachkommen dieser Könige nun entstand der mächtige und alte Adel, der sich in diesen ländern bisjezt noch findet, welcher theils Raubthiere, theils Burge, Zinnen, einzelne Waffen und andre kriegerische Sachen im Wappen führt; denn damals wurde Tapferkeit über alles geschäzt. Nachher haben nicht allein Könige, sondern auch Städte, im Anfange oder am Ende eines Feldzuges, den Kriegern, entweder zur Ermunterung oder zur Belohnung ihrer Tapferkeit, allerley Wappen ertheilet; welches alles man in den ältern griechischen und lateinischen Geschichtschreibern, welche des deutschen Volkes und seiner Gebräuche erwähnen, finden kann.

Ehren-

Ehrentitel, als Herzog, Graf, Markgraf, Baron, sind ehrenvoll, weil dadurch angezeigt wird, wie hoch der oder diejenigen sie schäzzen, die die höchste Gewalt im Staate haben. Diese Titel waren vor Zeiten immer mit einem öffentlichen Amte verbunden, und stammen theils von den Römern, theils von den Galliern ab. Die Heerführer der Römer waren die nachmaligen Herzoge, die Begleiter derselben die Grafen, welchen auch, beym Rükzuge der Feldherren, die Oerter, die man eingenommen hatte, und wo die Ruhe ganz wieder hergestellt war, als Stadthaltern übergeben wurden; und waren diese auf den Grenzen des Reichs angesezt, so hiessen sie Markgrafen. Zu den Zeiten Constantins des Großen ohngefehr wurden diese Titel Herzog, Graf, Markgraf, die bey den deutschen Heeren üblich waren, bey den Römern eingeführt. Der Titel Baron scheint aber gallischen Ursprunges zu seyn, und bedeutet einen angesehenen und großen Mann, den ein König besonders in Kriegeszeiten zu den wichtigsten Geschäften gebrauchte. Wahrscheinlich stammt dieses Wort von dem lateinischen *Vir* ab, aus welchem leicht Ber oder Bar werden konnte, welches in der gallischen Sprache die Bedeutung des lateinischen Vir hatte. Nun war der Uebergang zu Bero und Baro bald geschehen, woraus das lateinische Wort Berones beym Cicero, und nachher das gallische Barones und das spanische Varones entstand. Von diesen und andern hierher gehörigen Sachen sehe man nach: Ioh. Seldenum de titulis honoris.

Da mit der Zeit die mit diesen Titeln bis dahin verbunden gewesene Macht, darum, weil gewisse Personen sie der englischen Staatsverfassung gefährlich machten, theils von selbst aufhörte, theils aufgehoben wurde, so wurden zwar noch die Titel Reichen oder andern

dern verdienten Personen, aber blos der Rangordnung wegen ertheilet, und so wurden Herzoge, Grafen, Markgrafen und Barone von Oertern benannt, wo sie weder Eigenthum, noch Gewalt besaßen.

Würdigkeit wird oft statt Tüchtigkeit gebraucht, so daß der, welcher zur Regierung oder zur Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes tüchtig ist; das heißt: der die dazu erforderlichen Eigenschaften in einem hohen Grade hat, solcher Stellen auch würdig ist. Eben so ist auch nur der des Reichthums würdig, der ihn gut anzuwenden weiß.

Verdient Jemand dieses oder jenes, so sagt man auch: er ist dessen würdig. Das eigentliche Verdienst wird aber niemals Würdigkeit genannt; denn sie sind so unterschieden, daß bey dem Verdienste ein auf Versprechen gegründetes Recht vorausgesezt wird, welche Voraussezzung bey der Würdigkeit nicht stattfindet.

Eilfter Abschnitt.

Denkungsart der Menschen in sittlicher Hinsicht.

Unter Sitten verstehe man nicht solche Kleinigkeiten, die Kindern frühzeitig beygebracht werden, was sie etwan in Ansehung ihres Puzzes, ihrer Kleidung und der allgemeinen Höflichkeit zu beobachten haben; sondern man muß darunter vielmehr alles das begreifen, wodurch Friede erhalten und das Wohl des Staates gesichert wird.

Vor allen Dingen muß angemerkt werden, daß das Glük des Erdenlebens durchaus nicht in einer ungestöhrten Seelenruhe bestehe; denn es kann in demselben das lezte Ziel und das höchste Gut, wovon die älteren Sittenlehrer reden, gar nicht stattfinden. Der, dessen sämtliche Wünsche erfüllet sind, kann eben so wenig leben, als der, welcher Empfindungs- und Erinnerungskraft verlohren hat. Glükseligkeit schließt in sich einen beständigen Fortgang von einem Wunsche zum andern, wobey die Erreichung der ersteren immer den nachherigen den Weg bahnen muß. Der Grund davon liegt darinn, daß es bey den Wünschen der Menschen nicht darauf ankommen darf, daß sie dessen, was sie sich wünschen, etwan nur Einmal und gleichsam auf einen Augenblik genießen; sondern daß vielmehr der Genuß desselben auch für die Zukunft sicher gestellt werde. Deshalb legen es die Menschen bey ihren Unternehmungen nicht blos darauf an, sich ein Gut zu verschaffen, sondern sich dasselbe auch auf immer zu sichern. Daß sie jedoch hierbey nicht alle auf einerley Weise zu Werke gehen, kommt theils daraus her, daß ein Jeder seinen besondern leidenschaf-

ten folgt, theils daß sie über die zur Befriedigung ihrer Wünsche dienliche Mittel so sehr verschieden denken.

Zuvörderst wird also angenommen: daß alle Menschen ihr ganzes Leben hindurch beständig und unausgesezt eine Art der Macht nach der andern sich zu verschaffen bemüht sind; nicht darum, weil sie nach einer immer größeren Macht als die ist, welche sie schon besizzen, streben, oder sich an einer mäßigen nicht genügen können; sondern weil sie ihre gegenwärtige Macht und Glükseligkeitsmittel zu verliehren fürchten, wenn sie dieselben nicht noch vermehren. Dieserhalb sind auch Könige, die die höchste Gewalt haben, dahin bedacht, ihre Macht im Lande durch Gesezze, und ausserhalb durch Kriegsheere zu bevestigen. Ist auch dies glüklich erreicht, so folgt doch bald wieder ein neuer Wunsch, entweder nach größerem Ruhme oder nach einem anderweitigen Vortheil.

Der Wunsch nach Reichthum, Ehre, Herrschaft und jeder Art von Macht, stimmt den Menschen zum Streit, zur Feindschaft und zum Kriege; denn dadurch, daß man seinen Mitbewerber tödtet, überwindet, und auf jede mögliche Art schwächet, bahnt sich der andre Mitbewerber den Weg zur Erreichung seiner eigenen Wünsche.

Streben mehrere zugleich nach Lob, so entstehet daraus die Verehrung der Vorzeit; denn Lebende finden nicht unter den Gestorbenen, sondern nur unter denen, die mit ihnen leben, Mitbewerber, daher sie auch jene oft auf eine übertriebene Art vorziehen, um diese destomehr herabwürdigen zu können.

Der Wunsch nach Muse und sinnlichen Vergnügungen bringt die Menschen dahin, daß sie sich einer gemeinschaftlichen Gewalt gern unterwerfen, und deshalb auf diejenige Macht Verzicht thun, die sie durch

eigne Anstrengung vielleicht erringen konnten; ja eben das bewirkt auch die Furcht, gemishandelt und getödtet zu werden, aus gleichem Grunde. Dürftige, aber zugleich muthige und mit ihrem Schiksale unzufriedene Menschen, oder die, welche nach kriegerischer Ehre geizzen, sind sehr geneigt, Krieg und Aufruhr zu erregen und zu nähren, weil ohne dergleichen kein Ruhm der Art erlangt werden kann.

Der Wunsch nach Wissenschaften und Künsten, die nur im Frieden gedeyen, bewegt zur Unterwerfung unter einer gemeinschaftlichen Gewalt; denn dieser enthält auch zugleich den Wunsch nach Muße, welche ohne den Schutz einer fremden Macht nicht erreichbar ist.

Verlangen nach Lob reizt zu lobenswürdigen Handlungen, und zwar zu solchen, wodurch wir denen zu gefallen hoffen, deren Urtheil für uns von Gewicht ist; Verachtung der Personen aber zieht auch Geringschäzzung ihres Lobes nach sich. Eben das bewirkt das Verlangen, auch nach dem Tode noch gerühmt zu werden. Denn wenn wir gleich alsdann das Lob der Menschen nicht mehr empfinden, weil entweder überschwenglich höhere Freuden, oder unaussprechliche Qualen diese geringere Freuden verdunkeln oder gänzlich vernichten: so wird doch dies Verlangen dadurch noch gerechtfertigt, daß die Vorempfindung des Ruhmes an sich schon Freude gewährt, und überdem hieraus für die Nachkommenschaft mehr als ein Vortheil erwächst. Wenn nun auch gleich im Tode nichts von dem allen empfunden wird, so stellet man sich's doch jezt vor; was aber bey der wirklichen Empfindung erfreuen werde, erfreuet schon bey der bloßen Vorstellung.

Von Seinesgleichen Wohlthaten empfangen zu haben, die zu groß sind, als daß wir jemals sie erwie-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

wiedern zu können hoffen dürften, erzeugt einen heimlichen Haß und mit diesem eine erheuchelte Liebe. Man wird dadurch in die Lage eines Schuldners gesezt, der nicht bezahlen kann, den Anblik seines Gläubigers fliehet, und im Herzen ihn dahin wünscht, wo er ihm nie wieder zu Gesicht kommen kann. Wohlthaten verpflichten; Verpflichtung aber ist eine Knechtschaft, und die Unauflöslichkeit der ersteren giebt der leztern eine beständige Dauer. Seinesgleichen dienen zu müssen, ist höchstlästig.

Wohlthaten hingegen von denen erhalten, die wir als unsre Oberen ansehen, reizzet zur Liebe, weil durch die daraus entstehende Verpflichtung unsre Unterwürfigkeit nicht vermehrt wird; auch wird schon die Erkenntlichkeit, mit der man eine Wohlthat annimmt, von jedermann als eine Art von Wiedervergeltung angesehen, weil man sich dadurch allemal dem Geber verbindlich macht. Auch Wohlthaten von solchen, die uns gleich oder selbst unter uns sind, empfangen, wenn nur Aussicht zur Wiedererseʒzung da ist, machen, daß in uns Liebe entsteht; denn in dem Fall entstehet die Verbindlichkeit aus einer gegenseitigen Wohlthat, die oft einen Wetteifer in Gefälligkeitserweisungen veranlaßt, der gewiß der edelste und nüzlichste Streit genannt zu werden verdient, wobey einer dem andern im Wohlthun übertreffen will, dem Sieger sein Sieg gefällt, und der Besiegte in dem Streite selbst schon Genugthuung findet.

Eine Beleidigung, die zu groß ist, als daß der Beleidiger sie wieder gut machen könnte oder wollte, reizt denselben nun auch zum Haß gegen den Beleidigten, denn er kann nur Rache, oder aber Verzeihung erwarten, und beydes ist ihm unausstehlich.

Die Furcht von einem andern Schaden zu erleiden, spornet uns an, dem zuvorzukommen, oder sich Anhang zu verschaffen; denn ein andres Mittel, sich Leben und Freyheit zu sichern, giebt es nicht.

Wer ein Mistrauen in sich selbst sezzet, wird bey einem Auflauf glüklicher streiten, als der, welcher sich Klugheit und List zutrauet; denn wo dieser erst umständlich überlegt, wird jener aus Furcht betrogen zu werden, schon losschlagen. Weil man aber bey einem Auflauf in jedem Augenblikke zum Streite bereit ist, so ist Einigkeit und augenblikliche Benuzzung eines jeden Vortheils eine bessere Kriegeslist, als nur der feinste Verstand zu erfinden vermag.

Eitle Ehre hat keinen wahren Grund, und eignet sich fälschlich fremde Tugenden zu; wen sie beherrschet, der wird nur von sich prahlen, nie aber thätig handeln, weil, wenn es zur Entscheidung kommt, seine Prahlerey entdekt werden würde. Entstehet dieselbe aus einer Schmeicheley oder aus irgend einer vorherigen zwar glüklichen That, die aber einem blos:en Zufalle zugeschrieben werden mußte; so flößt sie freylich wol den Muth ein, ein Unternehmen zu beginnen, der jedoch beim Anblik der Gefahr schnell wieder verschwindet. Man wird furchtsam, zittert, fliehet, und sorgt mehr für sein Leben, dessen Verlust unwiederbringlich ist, als für seine Ehre, die doch immer, wär' es auch durch eine Lüge, gerettet werden kann.

Wer sich Staatsklugheit zutrauet, strebt nach öffentlichen Aemtern; denn nur in solchen Geschäften kann er sich Ehre erwerben. Dergleichen Streben trift man daher auch bey großen Rednern an, weil die Beredsamkeit von ihnen selbst, so wie von vielen andern für Weisheit gehalten wird.

Schwachmüthigkeit veranlasset ein Zaudern, wobey man gemeinlich die besten Gelegenheiten versäumt; denn wenn bey angestellter nöthigen Ueberlegung der zu fassende Entschluß noch ungewiß bleibt; so ist es alsdann gewiß einerley, ob man so oder anders verfahre; und so gehen während der Zeit, daß man sich mit geringfügigen Dingen noch beschäftiget, die kostbarsten Augenblikke verlohren.

Sparsamkeit, so lobenswerth sie auch für einen Privatmann ist, wäre da übel angebracht, wo die Kräfte mehrerer Menschen in Bewegung gesezt werden müssen; denn sie schwächt die Betriebsamkeit, die durch Belohnungen genähret und erhalten werden muß.

Beredtsamkeit, verbunden mit Freundlichkeit, erwirbt Freunde, auf die man sich verlassen kann, weil jene das Ansehen von Weisheit, und diese von Liebe hat. Kommt hierzu noch der Ruf der Tapferkeit, so erwekt es Gehorsam. Jene ersteren beyde schüzzen vor selbstveranlaßte Gefahr, und leztere vor solche, in welche uns andre bringen könnten.

Mangel der Erfahrung in Geschäften treibt und nöthiget uns, auf fremden Rath und andrer Ansehen zu achten. Alle, denen an der Kenntniß der Wahrheit gelegen ist, müssen, so bald sie sich nicht auf sich selbst verlassen können, dem Rathe derer folgen, welche sie für klüger halten, und bey denen sie keinen Betrug besorgen zu dürfen glauben.

Unbekanntschaft mit der eigentlichen Bedeutung der Worte, oder, welches eben das sagt, das Unvermögen etwas richtig zu verstehen, macht, daß wir Wahrheit und Irrthum, auch wol Worte, die ohne alle Bedeutung sind, auf Glauben von andern anneh-

men müssen. Weder Irrthum, noch Widerspruch lassen sich entdekken, wenn man nicht hinlänglich die gebrauchten Worte versteht.

Eben daher kommt es, daß ohne Anstrengung und gehörige Einsicht der Unterschied nicht gefunden werden kann, welcher sich zwischen Einer Handlung vieler Menschen, und zwischen den Handlungen eines ganzen Haufens findet. So ist z. B. ein großer Unterschied zwischen der einen Handlung aller römischen Senatoren, da sie den Catilina tödteten, und zwischen den vielen Handlungen derer Senatoren, die den Cäsar mordeten. Wer also die Worte nicht recht verstehet, verwechselt leicht mit der Handlung eines Volkes diejenigen Handlungen, die von einem gemischten Haufen verübt wurden, wenn sie auch gleichwol nur auf Anstiften eines Einzigen geschahen.

Unbekanntschaft mit der eigentlichen Beschaffenheit desjenigen, was Recht, Billigkeit, Gesetz und Gerechtigkeit ist, macht, daß man Gewonheit und Beyspiele der vorigen Zeiten zur Richtschnur bey seinen Handlungen annimmt, und meint, nur das sey Unrecht, was gewönlich bestraft würde; hingegen sey das Recht, was wol zuweilen unbestraft blieb; wie Kinder, die nur aus den Bestrafungen ihrer Eltern und Lehrer einzig und allein urtheilen, was gute und was schlechte Aufführung sey. Kinder bleiben doch wenigstens vest bey diesem angenommenen Urtheile; erwachsene Menschen aber berufen sich, wie es ihnen einfällt, bald auf Gewonheit, bald auf Vernunft, ja bestreiten auch leztere sogar, so oft dieselbe ihrem Vortheile zuwider ist. Ueber die Frage: was ist Recht, was ist Unrecht? wird mit Gründen und mit Gewalt gestritten; die Lehre von den Linien und Figuren aber bleibt unangefochten. Warum

um? weil sich wenige um das, was darinn Wahrheit ist, bekümmern, indem dadurch dem Ehrgeiz, dem Vortheile oder den Wünschen keines Menschen Eintracht geschiehet. Gewiß, wäre der Lehrsatz des Euklides: „die drey Winkel eines Dreyekkes sind gleich „zwey rechten Winkeln“ dem Vortheile derer, die am Ruder sizzen zuwider; so würde er schon längst entweder bestritten oder unterdrükt worden seyn.

Unbekanntschaft mit den entferntern Ursachen macht, daß man alle Ereignisse den unmittelbarwirkenden Ursachen zuschreibt, weil man keine andern sieht. Werden z. B. öffentliche Abgaben drükkend, so wird man darüber unwillig, und läßt es alle diejenigen entgelten, welche zur Erhebung der öffentlichen Gefälle angestellt sind; man macht mit denen, die mit der Landesregierung unzufrieden sind, gemeine Sache, und widersezzet sich mit diesen auf eine höchst strafbare Weise selbst der obersten Gewalt, entweder aus Furcht vor Strafe oder aus dem Gefühl, daß auch Verzeihung für sie beschämend seyn würde.

Ist man mit den natürlichen Ursachen der Dinge nicht bekannt, so entsteht daraus Leichtgläubigkeit, die oft so weit geht, daß man auch sogar Unmöglichkeiten glaubt. Die wenigsten Menschen wissen ja, was möglich und was unmöglich ist. Und die Leichtgläubigkeit bringt, weil ein jeder es gern sieht, wenn er aufmerksame Zuhörer findet, auch oft leichtgläubige Lügner hervor; folglich verleitet die Unwissenheit an und für sich selbst schon, ohne Beyhülfe menschlicher Bosheit, nicht allein dazu, daß man Lügen glaubt, sondern sie auch erzählt und zuweilen selbst erdichtet.

Besorgniß für die Zukunft treibt die Menschen an, den Ursachen der Ereignisse nachzuforschen, weil

 die

die Kenntniß der Ursachen vergangener Dinge die gegenwärtige richtiger beurtheilen läßt.

Der Hang, mit den Ursachen genau bekannt zu werden, macht, daß der Mensch von jeder wahrgenommenen Wirkung die Ursach, von dieser wiederum die Ursach und so immer fort, aufsucht, bis er endlich zu dem Gedanken kommt: es giebt eine gewisse ewige Ursach, oder eine solche, welcher keine andre mehr vorangehet. Ein jeder, der in die Betrachtung der Natur tief eingedrungen ist, muß daher sich von selbst genöthiget sehen, einen einzigen und ewigen Gott zu glauben, wenn er auch gleich das Wesen desselben sich begreiflich vorzustellen nicht im Stande ist. Man denke sich einen blindgebornen Menschen, der von andern hört: das Feuer erwärme; auch selbst zu dem Feuer geführet wird, und die Wärme desselben empfindet; der wird zwar einsehen, daß etwas da sey, was ihn erwärme und Feuer heisset, aber sich bewußt zu seyn, welche Gestalt es habe, oder mit andern Worten, solche Vorstellung vom Feuer, wie Sehende, sich zu machen, ist für ihn unmöglich. So ists auch mit dem Menschen. Die, bey den sichtbaren Dingen wahrgenommene, Ordnung überzeugt ihn: es sey eine Ursach derselben da, die man Gott nennt; doch vermag er dadurch noch nicht, sich eine Vorstellung von dem Wesen desselben zu machen.

Auch bey denen, die sich wenig um die Ursachen der Dinge bekümmern, findet sich eine gewisse Furcht, die schon darinn ihren Grund hat, daß sie nicht wissen, ob es irgend ein mächtiges Wesen giebt oder nicht giebt, welches sie glüklich oder unglüklich machen kann. Diese Furcht bringt sie nun dahin, daß sie unsichtbare Mächte mancherley Art bey sich annehmen und sie ersinnen, welche sie sich also selbst erschufen,

aber

aber dennoch im Glük und Unglük, ängstlich loben und anrufen, und sie so zu Göttern erheben. So wurden die unzählbaren Einbildungen der Menschen die Veranlassung zu ihren unzählbaren Gottheiten. Diese Furcht nun ist der Keim derjenigen, was jedweder bey sich selbst Religion, bey denen aber, die darinn von ihm abgehen, Aberglaube nennt.

Diesen Keim der Religion hat man häufig wahrgenommen, einige haben ihn genähret und ausgebildet, und mancherley Meinungen von den Ursachen der zukünftigen Dinge dazu erfunden, je nachdem sie dadurch ihren Zwek, andere sich unterwürfig zu machen, am leichtesten zu erreichen hofften.



Zwölfter Abschnitt.

Religion.

Da man bemerkt hat, daß bey dem Menschen nur allein sich Spur von Religion findet, und sie blos ihm wohlthätig werden kann; so ist ausser allem Zweifel: der Keim der Religion müsse bey ihm nur angetroffen werden, und in etwas bestehen, welches ihm bald mehr, bald weniger eigenthümlich ist.

Zuerst bringt es die Natur des Menschen mit sich, die Ursachen der gegenwärtigen Dinge mehr oder weniger zu erforschen, und sonderlich in Hinsicht ihrer eignen glüklichen oder unglüklichen Schiksale.

Zum andern, sind die Menschen in den Grund einer Sache eingedrungen; so schliessen sie sogleich: daß eben diese Sache noch eine anderweitige Ursach müsse gehabt haben, vermöge welcher sie grade zu dieser, und nicht zu einer andern Zeit ihren Anfang nahm.

Zum dritten, weil die Glükseligkeit der unvernünftigen Thiere blos in dem Genusse sinnlicher Vergnügungen bestehet, indem sie die Ordnung, in welcher die Dinge aufeinander folgen und von einander abhängen, aus natürlicher Unfähigkeit nicht bemerken können; der Mensch aber einsiehet, von welcher Ursach dieser oder jener Erfolg hervorgebracht wurde, und sich bewußt ist, welches voranging und welches darauf folgte: so nimmt er da, wo ihm die wahren Ursachen verborgen bleiben, andere an, die er entweder sich selbst erdenkt, oder sich von solchen sagen läßt, denen er mehr Verstand als sich zutrauet.

Aus

Aus diesem der menschlichen Natur so Eigenthümlichen entsteht eine gewisse Aengstlichkeit. Daß alle vergangene und zukünftige Ereignisse ihre Ursachen haben, wissen die Menschen gewiß; so bald sie aber dahin streben, dem Unglük, welches sie fürchten, zu entgehen, oder das Glük, welches sie sich wünschen, zu erlangen, so ist eine beständige Sorge in Absicht der Zukunft für sie unausbleiblich. Ein jeder führt also, sonderlich der, welcher viel an die Folgezeit denkt, fast ein Leben, wie Prometheus. Denn so wie Prometheus, das ist: der tief in die Zukunft blikt, an dem Berg Kaukasus, der eine weite Aussicht verstattete, gefesselt, zugeben mußte, daß sein Herz täglich von einem Adler gefressen wurde, wovon grade so viel des Nachts wieder zuwuchs, als bey Tage aufgezehrt war; so nagt auch immerfort an dem Herzen desjenigen, welcher zuweit vor sich hinsieht, Furcht vor dem Tode, vor Dürftigkeit, vor Unglüksfälle, oder andere quälende Sorgen, und nur der Schlaf gewährt, ihm Erholung.

Diese Furcht, welche uns, die wir bey unsrer Unbekanntschaft mit den Ursachen wie im Finstern wandeln, beständig begleitet, muß nothwendig ihren Grund haben. Weil nun die Menschen keine andre Ursach ihrer Schiksale sehen, so ist ausser einer **unsichtbarwirkenden Macht** nichts da, dem sie dieselben zuschreiben könnten. Eben daher kam es auch, daß einer von den älteren Dichtern sagte: **die ersten Götter wären durch die Furcht entstanden**; und dies ist in Hinsicht der Götter oder vielmehr vieler heidnischen Gottheiten sehr wahr. Aber auf die Erkenntniß des **alleinigen, ewigen, unendlichen, allmächtigen Gottes** konnte nicht sowol die Besorgniß in Absicht der Zukunft die Menschen hinleiten, als vielmehr das Nachdenken über die Ursachen, Kräfte

und

und Wirkung der Natur. Denn wenn jemand von einer jeden sichtbaren Wirkung auf die nächste Ursach derselben schlösse, von dieser wieder zur nächsten Ursach überginge, und so immerfort den ganzen Zusammenhang der Ursachen gründlich verfolgte; so würde er mit jenen weisesten Philosophen der Vorzeit zulezt finden: daß es einen einzigen Quell aller Bewegungen, d. i. eine einzige und ewige Ursach aller Dinge giebt, welche von allen **Gott** genannt wird. Und zwar wird er darauf kommen, ohne die Ereignisse seines Schicksals in Erwegung gezogen zu haben, die, so bald sie übertrieben wird, nicht allein Furcht erzeugt, sondern auch uns von der Betrachtung über die natürlichen Ursachen abziehet, und zugleich eine Gelegenheit wird, eben so viel Götter zu erdichten, als es Menschen giebt.

Das Wesen dieser Götter konnten sie sich aber nicht füglich anders vorstellen, als wie sie glaubten, daß das Wesen ihrer Seele sey. Das Wesen der menschlichen Seele aber dachten sie sich wie das Bild eines Menschen oder eines andern Körpers, welches im Traume oder in einem Spiegel sichtbar ist; da ihnen aber unbekannt war, daß dies nichts weiter als eine bloße Erscheinung sey: so glaubten sie, es sey ein wirkliches, aber sehr zartes Wesen, und deshalb gaben sie demselben den Namen **Geist**. Also sind – dachten sie – die Geister sehr zarte Körper. Das waren die **unsichtbarwirkenden** Mächte oder die Götter und Dämonen der Heiden. Weil sie aber, nach Art der Erscheinungen, bald sichtbar wurden, bald wieder verschwanden; so nannten sie dieselben lieber Gespenster und Schatten, als Geister und Wesen. Doch hielten sie dieselben für Körper. Wie aber ein und dasselbe zugleich ein **Geist** der Art, und doch **unkörperlich** seyn könne, ist unbegreiflich! denn ein solcher Geist hat seinen bestimmten Ort, und Figur, d. i.

seine

seine Grenzen und Größe, und bleibt folglich, so zart und fein er auch ist, immer ein Körper. Die hingegen durch eignes Nachdenken zu der Erkenntniß eines unendlichen, allmächtigen und ewigen Gottes gekommen sind, fanden für besser, zu gestehen: daß er über unsern Verstand unendlich erhaben und unbegreiflich sey; als der Lehre der Bibel zuwider erst zu behaupten: er sey seinem Wesen nach ein unkörperlicher Geist, und hinterher zu bekennen: diese Erklärung sey nicht zu verstehen. Wenn sie aber sagten: Gott sey ein unkörperlicher Geist, so sollte dies vielleicht nicht als ein Lehrsatz gelten, so daß in diesen Worten das Wesen Gottes ausgedrükt würde; sondern sie hatten dabey die gute Absicht, Gott mit einer gewissen Eigenschaft zu beehren, die ihn von allen groben sichtbaren Körpern gänzlich unterscheiden sollte.

Zweytens, diejenigen, welche gar keinen Begriff davon haben, was Ursach ist, und in diesem Fall finden sich die mehresten Menschen, – wußten ganz und gar nicht, auf was Art die unsichtbarwirkenden Mächte ihre Wirkungen hervorbrachten, oder welche Mittelursachen sie dazu gebrauchten. Weil dies aber auf keine andre Weise entdekt werden kann, als durch Beobachtung und nachheriger Erinnerung an diejenige Ordnung, in welcher wol sonst eine Sache vor einer andern vorherging, oder darauf folgte; so war es ihnen ganz unmöglich, weil sie zwischen den vorhergehenden und nachfolgenden Dingen die Verbindung noch niemals einsahen. Sie erwarteten folglich auch immer ähnliche Fälle, und versprachen sich Glük oder vermutheten Unglük von solchen Dingen, die doch dazu nicht das geringste beytragen konnten. So erwählten z. B. die Athenienser, weil Phormio bey Naupaktus mit Glük gegen die Lacedämonier gefochten hatte, nach dessen Tode sich einen andern Phormio; ferner,

ner, die Römer ernannten, weil Scipio in Afrika gegen den Hannibal glüklich gewesen war, ebendaselbst auch gegen den Cäsar einen anderen Scipio zum Feldherrn, und beyde sahen sich in ihren Hofnungen betrogen. Das ist in der Welt oft geschehen, indem andere den Erfolg ihrer Unternehmung, nach einigen ähnlichen Fällen, einer von ohngefähr dabeystehenden Person, oder einem glüklichen oder auch unglüklichen Orte zuschrieben. Noch andre legen gewissen ausgesprochenen Worten, welche sie Beschwörungen nennen, eine so grosse Kraft bey, daß sie dadurch glauben, Brodt in einen Menschen und jedes, worinn sie nur wollen, verwandeln zu können.

Drittens, die Verehrung, welche den unsichtbaren Mächten aus natürlichem Gefühle geleistet werden kann, ist eben die, welche man gewönlich seinen Vorgesezten erweiset, wohin die Beweise der Verehrung und Ergebenheit gehören, als Geschenke, Bitten, Dank, Unterwerfung, Anrede, anständiges Betragen, u. d. g. m. Von blutigen Opfern weiß aber dieses natürliche Gefühl nichts; als welche in den ältesten Zeiten zum Unterhalt der Priester verordnet worden sind. So scheint auch der Eidschwur nicht zur natürlichen Gottesverehrung zu gehören, weil er ausser der gesellschaftlichen Verbindung in einem Staate nicht nöthig ist. Andre als die jezt angeführten Gottesverehrungen kennt die bloße Vernunft nicht, sondern die übrigen muß der Staat bestimmen.

Viertens, wie die unsichtbarwirkenden Mächte den Menschen vergangenes und zukünftiges Glük und Unglük andeuten, sagt die Natur auch nichts; die also aus dem Vergangenen das Zukünftige entdekken wollen, sehen etwas, das mit dem einige Aehnlichkeit hat, welches schon vergangen ist, und mehreremale

eine

eine gewisse Wirkung hervorbrachte, als eine Vorbedeutung davon an, daß auch diesmal eine ähnliche Wirkung erfolgen werde.

Diese vier Stükke: Furcht vor Geister, Unbekanntschaft mit den Mittelursachen, Verehrung gefürchteter Dinge, und Vorbedeutungen, welche man aus zufälligen Dingen hernimmt, machen den natürlichen Keim der Religion aus, welcher durch die verschiedenen Vorstellungen, Urtheile, Leidenschaften, eben so verschiedene Gebräuche hervorgebracht hat, daß oft das, was in dem einen Staate als gesezmäßig angenommen ist, in dem andern verspottet wird.

Diese Keime sind ausgebildet worden, theils von solchen, welche nach eigenem Gutdünken diese oder jene Religion erfanden, theils von solchen, welche ihre Religion von Gott selbst empfangen hatten. Beyde hatten aber den willigern Gehorsam ihrer Anhänger zur Absicht. Bey jenen machte die Religion einen Theil ihrer Staatsklugheit aus, bey diesen aber ist umgekehrt die Staatsklugheit ein Theil der Religion, und enthält, für die zum Reiche Gottes Gehörigen, dienliche Vorschriften. Die Religionen jener Völker sind von ihren Gesezgebern, die Religion dieser aber vom Abraham, von Moses und von Jesus Christus, welche uns die Gesezze des Himmelreichs lehrten, gestiftet worden.

Was die Benennungen der unsichtbarwirkenden Mächte betrifft, so wurde von einigen heidnischen Völkern alles, was nur einen Namen hat, für einen Gott oder Dämon gehalten. Ja, es gab keine Sache, keinen Ort, wovon nicht manche glaubten: er werde von irgend einem Geiste beseelt, bewohnt oder besessen.

Der unausgebildete Weltstoff wurde für einen Gott gehalten und Chaos genannt, und Himmel,

Erde,

Digitized by Google

Erde, Meer, Planeten, Feuer, Winde waren insgesammt Gottheiten.

Männer, Weiber, Vögel, Krokodill, Stier, Hund, Schlange, Lauch, Zwiebel, kurz alles wurde vergöttert. Jeder Ort wimmelte von Dämonen; die Ebenen von großen und kleinen Panen, die Wälder von Faunen und Nymphen. Jeder Fluß, jede Quelle hatte einen Dämon gleiches Namens, jedes Haus seinen Hausgott, jeder Mensch seinen Schuzgeist. Die Unterwelt war voll von Dämonen; Gespenster, Kobolte und Schatten der Verstorbenen hielten sich allenthalben auf. Auch den Eigenschaften erbaueten sie Tempel, als wären sie Gottheiten, z. B. der Zeit, dem Tage, der Nacht, dem Frieden, der Eintracht, der Liebe, dem Kriege, dem Siege, der Tugend, der Ehre, der Gesundheit, dem Brande im Korn, dem Fieber, welche sie entweder aus Furcht oder aus Liebe, als über ihnen schwebende Götter anbeteten. Sogar ihren eignen Wiz riefen sie als Muse an; ihre Unwissenheit als Glüksgöttin, ihre Wollust als Kupido, ihren Zorn als Furie, ihre Schaamglieder als Priapus, und ihre unwillkürliche Ergiessungen schrieben sie dem Alp, männlichen oder weiblichen Geschlechts zu. Kurz, was ein Dichter als Person vorstellte, wurde von ihnen als Gott oder Dämon angenommen.

Ferner, da die Stifter der heidnischen Religion merkten, daß die Unbekanntschaft mit den Ursachen, und der daraus entstehende Hang der Menschen, ihre Schikfale auch solchen Ursachen zuzuschreiben, welche ganz und gar keinen Einfluß darauf hatten, ihrer Religion sehr aufhelfen könne; so benuzten sie diese Unwissenheit dazu, daß sie ihnen gewisse günstige und helfende Gottheiten statt der Mittelursachen anzugeben kein Bedenken trugen. So schrieben sie die Frucht-

barkeit

barkeit der Venus, dem Apoll die Künste, dem Merkur den Wiz, dem Aeolus die Stürme, und so mehrere Wirkungen mehreren Göttern zu; daß also die alten Heyden fast eben so viel Götter hatten, als es Arten der Wirkungen giebt.

So fügten sie auch zu dem Gottesdienst, den das Naturgefühl lehrt, nemlich zu den Gaben, Bitten, Danksagungen und den schon angeführten Gebräuchen, auch die Anbetung gemalter oder ausgehauener, oder gegossener Bilder in der Absicht hinzu, daß das gemeine, unwissende Volk in diesen Bildern sich die Gottheiten als wohnend vorstellen, und mit Besizzungen, Tempeln, Einkünften und Priestern beschenken möchte. Was auf die Weise geweihet wurde, z. B. Höhlen, Haine, Wälder, Berge, ganze Inseln, betrachtete man als heilig, d. h. nur der Priester benuzte es allein. Sie schrieben aber diesen Göttern nicht nur mancherley menschliche, thierische und unförmliche Gestalten zu, sondern auch alle und jede Leidenschaften und Fleischestriebe, ja selbst Geschlechtsunterschied, gesellschaftliche Unterhaltungen, Wollust, Fortpflanzung, bey welcher theils durch Vermischung der Gottheiten unter sich, neue Götter, theils durch Vermischung der Gottheiten mit den Menschen, Halbgötter, wie Herkules und Bacchus, entstanden. Sie wurden auch als Ehebrecher, Betrüger, Diebe und mit allen möglichen Lastern beflekt vorgestellt, zu welchen eine übergroße Macht gewönlich verleitet, und welche mehr den menschlichen Gesezzen, als der Ehre zuwider zu seyn scheinen.

Was endlich die Vorbedeutungen betrift, so giebt es zwar ausser den natürlichen, welche sich auf eine vorherige Erfahrung gründen, und den übernatürlichen, welche auf einer göttlichen Offenbarung beruhen, deren weiter keine. Indeß erdachten sich die

Stifter der heidnischen Religionen mancherley, gaben Unterredungen mit den Göttern vor, und vermehrten die Wahrsagungen bis ins Unendliche. Sie behaupteten: man könne sein künftiges Schiksal erfahren, aus den Antworten der Priester zu Delphen, zu Delos, und in andern wegen der Orakelsprüche berühmten Oertern; diese Antworten waren aber so unbestimmt, daß sie auf jeden Ausgang der Sache gedeutet werden konnten; oder sie enthielten auch oft einen Widerspruch, weil die Sinne des Priesters durch die in solchen Höhlen gewönlichen Dünste, zerrüttet wurden. Ein Gleiches versprachen sie von den Sibylinischen Büchern, wovon ein Theil in dem Römischen Staat als Weissagungen angesehen wurden; ob man gleich die unter diesem Namen noch jezt bekannten Bücher für eine Erdichtung späterer Zeiten allgemein hält. Sie rechneten auch noch dahin die Reden verrükter Menschen, welche sie für Begeisterung ausgaben. Dies alles kann man, als unmittelbar von den Göttern herkommend, Theomantie nennen. Ausserdem weissagten sie aber auch aus dem Anblik der Gestirne, welches die Horoskopie war; oder aus eines jeden Furcht oder Hofnung, welches Ahndung und Thumomantie hieß; oder aus den Vorhersagungen der Zauberinnen, welche sie wegen der vorgegebenen Unterredungen mit den Verstorbenen Nekromantie nannten; oder aus dem Fluge und dem Fressen der Vögel, welches das Augurium war; oder auch aus dem Eingeweide der Opferthiere, worinn die Harusspicina bestand. Ja, sie weissagten sogar auch aus jedem Traume, aus dem Gekrächze der Raben, aus den Linien im Gesicht und in den Händen, aus jedem zufälligen Laute, kurz, aus jedem aussergewönlichen Zufalle. – Wie leicht kann man Unwissende nach Gefallen leiten, so bald man nur dabey mit Behutsamkeit verfährt!

Eben-

Ebendaher kam es, daß die, welche Staaten gründeten, und die ersten Gesezgeber der Völker waren, – da ihnen nothwendig daran gelegen seyn mußte, das Volk im Gehorsam zu erhalten, – vorzüglich auf Mittel dachten, das Volk zu einer willigen Annahme ihrer Gesezze zu bewegen. Aus der Absicht brachten sie das Volk zuvörderst auf die Gedanken: ihre Religionsvorschriften rühreten nicht von ihnen, sondern von einem Gott oder Dämon her; oder aber: sie selbst wären eine höhere Art von Menschen als andre. So schrieb Numa Pompilius die gottesdienstlichen Gebräuche der Römer der Nymphe Egeria, Mahomet hingegen seine Religion dem heiligen Geiste zu, welcher ihm in Gestalt einer Taube erscheine; und der erste König von Peru gab vor: daß er und seine Gemahlin Kinder der Sonne wären. Zum andern überredeten sie das Volk: alles in ihren Gesezzen Verbotene misfiele auch den Göttern; und drittens: durch gewissenhafte Beobachtung der gottesdienstlichen Gebräuche würden die Götter versöhnt, durch Vernachlässigung derselben aber erzürnt. Dem zu Folge leiteten sie unglükliche Kriege, Pest, Erdbeben und Unglüksfälle einzelner Personen aus Geringschäzzung ihres Gottesdienstes, oder aus Unterlassung eines dazu gehörigen Gebrauchs her. Ob es nun gleich bey den Römern nicht verboten war, dasjenige in Zweifel zu ziehen, was die Dichter von den Belohnungen und Bestrafungen nach dem Tode lehrten; auch manche große und angesehene Männer darüber öffentlich spotteten, so blieb dennoch der größte Theil des Volkes bey diesem Glauben.

Durch diese und andre dergleichen Anordnungen, welche den Frieden im Staate zum Zwek hatten, erreichten sie wenigstens so viel, daß das Volk die etwanigen Unglüksfälle sich selbst schuld gab, weil es ent-

weder den Gottesdienst vernachlässiget, oder die Gesezze übertreten hatte; hierdurch woren nun die Führer desselben sichergestellt, und das Volk selbst wurde durch Spiele und durch die Pracht bey ihren Festen beruhiget; wie denn überhaupt zur Erhaltung der Ruhe im Staate nur Feste und Brodt erforderlich waren. Daher duldeten die Römer in ihren so weit ausgebreiteten Staaten auch gern jede Religion, wenn sie nur nicht so etwas enthielt, was ihrer Oberherrschaft nachtheilig werden konnte. Die einzige in Rom gänzlich verbotene fremde Religion war die jüdische, weil dieses Volk, das schon lange unter Gottes Regierung gestanden hatte, keinem sterblichen Könige gehorchen zu dürfen glaubte. Hieraus erhellet also, daß die heidnischen Völker ihre Religion als einen Theil der Staatskunst betrachtet haben.

Wo hingegen Gott durch übernatürliche Offenbarung Religion lehrte, da errichtete er auch sich ein ihm eigenthümliches Reich, und ertheilte seinen Unterthanen Gesezze, sowol in Absicht der Pflichten gegen ihn, als gegen sich unter einander. Folglich sind in einem solchen Reiche Gottes die Staatsregierung und alle bürgerlichen Gesezze ein Theil der Religion; und deshalb fand auch darinn nie ein Unterschied zwischen weltlichem und geistlichem Regimente statt. Gott ist zwar der Herr der ganzen Welt, dennoch aber kann dabey ein jedes Volk, ohne diesem allgemeinen Oberherrn Eintrag zu thun, seinen besondern König haben. Dem Feldherrn eines großen Heeres kann in demselben doch ein besonderer Haufen an Kriegsleuten noch zugehören. Doch von dem Reiche Gottes, in so fern es auf Vertrag oder auf Natur gegründet ist, wird weiter unten gehandelt werden.

Aus dem über Religion bisher Gesagten ergiebt sich, welches der Grund von allem sey, nemlich die Er-

Erkenntniß einer Gottheit oder eines übernatürlichen mächtigen Wesens; und diese Erkenntniß kann niemals so weit vertilget werden, daß nicht immer von dazu tüchtigen Männern neue Religionseinrichtungen sollten gebildet werden können.

Da übrigens jede vorhandene Religion in dem Vertrauen ursprünglich gegründet ist, welches das Volk zu einem Manne heget, den es für **weise**, **wohlwollend**, auch für **heilig** hält, und von ihm glaubt, daß Gott ihn übernatürlicher **Offenbarungen** gewürdiget habe; so wird auch nothwendig folgen, daß, so bald die **Weisheit**, oder das **Wohlwollen**, oder die **Heiligkeit** der Religionsdiener verdächtig wird, ja auch wol der Beweis für die **Offenbarung** sich gänzlich verliehret, die Religion, deren Erhaltung ihnen obliegt, verworfen werden wird, wenn nicht bürgerliche Macht dazwischen tritt.

Fordern Religionslehrer, daß man widersprechende Dinge glauben soll, so kommt ihre **Weisheit** in Verdacht; denn jeder, auch der Ungelehrte, welcher nicht eigentlich weiß, was ein Widerspruch ist, sieht dennoch ein: daß einer von den sich widersprechenden Säzzen nothwendig falsch seyn müsse. Verlangt man, beyde als wahr anzunehmen, so verräth man dadurch Unwissenheit und macht seine ganze Lehre verdächtig. Freylich ist vieles, ob es gleich über unsre Vernunft geht, wahr; aber nichts, was wider dieselbe streitet.

Geben Religionslehrer durch Reden und Handlungen zu erkennen, daß sie das, was sie lehren, nicht selbst für wahr halten, so muß ihre **Heiligkeit** bezweifelt werden. Solche Reden und Handlungen, durch welche andre wahre Religionsverehrer zum Straucheln oder Fallen gebracht werden können, als Ungerechtigkeit, Härte, Heucheley, Geiz, Wollust u. d. g. heissen Aergernisse. Führen nun die Lehrer einen aus

solchen Quellen fließenden Wandel, wer kann ihnen gegen die unsichtbaren Wesen diejenige Ehrfurcht zutrauen, welche sie bey andern erwekken wollen?

Suchen sie nicht das Wohl der Heerde, sondern nur ihr eignes; oder lehren sie nur solche Dinge, welche, wenn sie angenommen werden, ihnen selbst entweder einzig und allein, oder doch hauptsächlich Macht und Reichthum verschaffen; so verliehrt dadurch die herrschende Meinung von ihrem Wohlwollen. Hat nemlich jemand von irgend etwas einen Vortheil, so wird gemeinhin angenommen, daß er nicht sowol für andre, als für sich, dies betreibe.

Will endlich jemand, ausser den angenommenen Religionslehren, noch neue einführen, ohne sie durch Wunderwerke zu erhärten; so wird man ihm nicht weiter beypflichten, als es die Gesezze und Gebräuche des Staats oder die Meinung von seiner überaus großen Heiligkeit zugeben. Denn die Verrichtung der Wunderwerke ist der einzige Beweis einer göttlichen Offenbarung; und jeder Verständige fordert bey übernatürlichen Dingen auch übernatürliche Beweise, so wie er bey natürlichen Dingen natürliche Beweise verlangt.

Nachfolgende Beyspiele werden das Angeführte über die Ursachen von dem Verfall des Glaubens beweisen. Moses, der die Israeliten aus Egypten geführt hatte, war nur vierzig Tage von ihnen abwesend; als sie sich empörten, den wahren Gott, der sie noch kurz zuvor erst aus ihrer Sklaverey befreyet hatte, verliessen, und durch Verfertigung des goldnen Kalbes wieder auf die Abgötterey der Egyptier verfielen. Ferner, als Moses, Aaron und das ganze Geschlecht, welches die großen Thaten Gottes in der Wüste selbst mit angesehen hatte, ausgestorben war; so entstand nach Buch der Richter 2, 11. ein neues Geschlecht, welches dem Baal diente. Folglich hörte mit den Wunderwerken auch bey ihnen der Glaube auf.

Als

Als die Söhne des Samuels, welche als Richter in Bersaba angesezt waren, und, nach 1 Buch Samuelis Kap. 1 und 9, Geschenke nahmen und ungerecht richteten; so entzog sich das israelitische Volk der bisherigen Regierung Gottes, und verlangte einen König, wie andre heidnische Völker hatten. So gerieth also mit der Heiligkeit der Volksführer auch der Glaube des Volks zugleich in Verfall.

Daß auch anfangs bey der Verkündigung des Evangeliums alle Götteraussprüche durch das ganze römische Reich aufhörten, und die Zahl der Christen täglich auf eine unglaubliche Art anwuchs, gründete sich größtentheils mit darauf, daß die Priester geizzig, niederträchtig und nur darauf bedacht waren, unbestimmte Weissagungen zu erdenken, theils um es mit den Königen nicht zu verderben, theils um wenigstens etwas anscheinend vorhergesagt zu haben. Aus einem beynahe ähnlichen Grunde ist bey den Engländern und einigen andern Völkern die übergroße Gewalt der römischen Kirche auch endlich eingeschränkt worden; weil mit der Heiligkeit der Lehrer sich auch der Glaube des Volkes verlohr.

Da auch in diese Kirche die Aristotelischen Grundsäzze eingeführt worden waren, und die Scholastiker daraus widersinnige und sich widersprechende Lehren bildeten, so wurde nicht nur die Unwissenheit der Geistlichen, sondern auch ihre Betrügerey offenbar gemacht, und das Volk vollends dahin vermogt, dieses Joch, zum Theil mit Genehmigung seiner Regenten, wie z. B. in England, zum Theil selbst wider den Willen derselben, wie in Frankreich, von sich abzuwerfen.

Endlich haben unter den Glaubenslehren, welche die römische Kirche als zum Seligwerden durchaus nöthig angegeben hat, so sehr viele den Vortheil des Pabstes und seiner in fremden Ländern wohnenden unter-

gegebenen Geistlichen in der Art zur Absicht, daß, wenn die Fürsten sich nicht selbst einander hinderten, es ihnen eben so leicht werden würde, sich auch ohne Krieg, von dieser Macht zu befreyen, wie es in England geschehen ist. Wozu sind denn wol anders die Krönungsfeyerlichkeiten eingeführt, als daß derjenige König, welcher von keinem Bischoff geweihet ist, weder für rechtmässig, noch als von Christo eingesezt angesehen werden soll? Warum darf ein König, so bald er die Weihe empfängt, nicht heirathen? Warum hat der römische Hof allein das Recht, zu entscheiden, ob ein König in einer rechtmäßigen Ehe geboren sey; ferner, Unterthanen von dem schuldigen Gehorsam loszusprechen, so bald ihr König ein Kezzer wird; oder gar einen solchen abzusezzen, wie es mit dem König Chilperich in Frankreich geschah? Warum dürfen Ordens- und andre Geistliche begangener Verbrechen wegen nicht vor weltliche Gerichtshöfe gezogen werden? Die Ursachen von diesem allen sieht jeder: so wie auch zugleich, worauf Ablaßbriefe, Privatmessen und andre zum Wohl des Volkes nichts beytragende Dinge abzielen, und wie dadurch der eifrigste Glaube erstikt werden müßte, wenn Gesezze und Gebräuche es nicht noch hinderten. Die Undankbarkeit der Religionsdiener scheint mir daher der einzige Grund aller Erschütterungen in den Religionen zu seyn! –

Drey-

Dreyzehnter Abschnitt.

Zustand des Menschen, in Bezug auf Glükseligkeit des Erdenlebens.

Die Natur hat die Menschen, sowol in Hinsicht der Körperkräfte als der Geistesfähigkeiten, einen wie den andern gleichmässig begabt; und wenn gleich einige mehr Kraft oder Verstand als andre besizzen, so ist der hieraus entstehende Unterschied im Ganzen betrachtet dennoch so groß nicht, daß der eine sich diesen oder jenen Vortheil versprechen könne, welchen der andre nicht auch zu hoffen berechtiget sey. In Ansehung der körperlichen Kraft wird man gewiß selten einen so schwachen Menschen finden, der nicht durch List, oder in Verbindung mit andern, die mit ihm in gleicher Gefahr sind, auch den Stärksten zu tödten fähig seyn sollte. Eine noch größere Gleichheit findet sich aber bey den Geistesfähigkeiten, wovon jedoch die auszunehmen sind, welche im künstlichen Gebrauch der Sprache und in allgemeinen Wissenschaften bestehen, also nicht uns angeborne, noch durch Nachdenken und Anstrengung uns zu eigen wurden, und diese werden nur wenigen Menschen und zwar in wenigen Fächern zu Theil. Alles Nachdenken gründet sich auf Erfahrung, und wird von Natur einem jeden zu einerley Zeit bey einerley und gleichaufmerksam betrachteten Gegenständen auch gleichmäßig mitgetheilt. Nur daß einige eine höhere Meinung von sich haben, als sie sollten, scheint diese Gleichheit zweifelhaft zu machen; denn beynahe jedweder dünkt sich viel weiser als alle übrige; die wenigen ausgenommen, welche sie entweder wegen des allgemeinen Rufes, oder wegen der Uebereinstimmung ihrer Meinungen mit den

ihrigen hochschäzzen. Wenn ja der Mensch geneigt ist, einem andern in der Beredtsamkeit oder Gelehrsamkeit den Vorzug vor sich selbst zuzugestehen; so wird er doch nicht einräumen wollen, daß jemand klüger sey als er. Jeder sieht seinen eignen Verstand gleichsam aus der Nähe, den eines andern aber aus der Ferne an. Uebrigens giebt die Zufriedenheit eines jeden mit seinem Verstande von der gleichmässigen Austheilung der Verstandeskräfte den besten Beweis ab.

Hierauf gründet sich nun auch die Hofnung, die ein jeder zur Befriedigung seiner Wünsche hegt. So oft daher zweye ein und dasselbe wünschen, dessen sie aber beyde nicht zugleich theilhaftig werden können, so wird einer des andern Feind, und um die vorgesezte Absicht, welche mit der Selbsterhaltung immer verbunden ist, zu erreichen, werden beyde dahin trachten, sich dem andern entweder unterwürfig zu machen oder ihn zu tödten. So oft daher jemand ein etwas einträglicheres Stük Landes besizt, es besäet, bepflanzet und bebauet hat, und sein Nachbar Lust bekommt, ihn anzugreifen, weil er nur den Widerstand dieses einzigen und sonst nichts zu fürchten hat; so darf er nur die freywillige Beyhülfe anderer abwarten, um jenem nicht blos die ganze Frucht seiner Arbeit, sondern auch Leben und Freiheit zu rauben: indeß werden sie, so bald Stärkere über sie kommen, ein Gleiches erleiden müssen.

Bei dieser großen Furcht, welche die Menschen allgemein gegen einander hegen, können sie sich nicht besser sichern, als dadurch, daß einer dem andern zuvorkommet, oder so lange fortfähret, durch List und Gewalt sich alle andre zu unterwerfen, als noch andre dasind, vor denen er sich zu fürchten hat. Dies ist aber nicht mehr, als was durch die Selbsterhaltung nöthig gemacht und von jedermann zugegeben wird. Wenn die-

diejenigen, welche mit mässigen Besizzungen zufrieden sind, nur sich und das ihrige zu vertheidigen, nicht aber ihre Macht dadurch zu vermehren suchten, daß sie andre selbst angriffen; so würden sie nicht lange bestehen können, weil es Menschen giebt, die entweder aus Gefühl ihrer Macht, oder aus Ruhmsucht die ganze Erde sogar sich gern unterwürfig machen möchten. Deshalb muß jedem auch die gewaltsame Vermehrung seiner Besizzungen um der nöthigen Selbsterhaltung willen zugestanden werden.

Wäre folglich keine Macht da, welche allen das Gleichgewicht halten könnte; so würde alsdann das Leben der Menschen neben einander natürlich nicht blos freudenlos, sondern vielmehr auch höchst beschwerlich seyn müssen. Ein jeder würde von andern eben so hoch geschäzzet seyn wollen, als er sich selbst schäzzet, und jeden Beweis einer Geringschäzzung nach Möglichkeit, wenn nemlich keine allgemeine Macht da ist, die jeden Todschlag zu hindern vermag, rächen, und bey andern durch dieses Beyspiel der genommenen Rache eine höhere Achtung gegen sich zu erzwingen.

Mitbewerbung, Vertheidigung und **Ruhm** sind die drey hauptsächlichsten Veranlassungen, daß sich die Menschen mit einander veruneinigen. Mitbewerbung zielet auf Herrschaft, und veranlasset Streit über Gewinn; Vertheidigung hat Sicherheit zur Absicht, und streitet für Wohlfahrt; Ruhm strebet nach einem guten Namen, und bewirkt oft über geringfügige Dinge Uneinigkeiten, wie z. B. über ein Wort, ein Lächeln, eine Aeusserung und über jeden Beweis der Geringschäzzung entweder unserer selbst, oder unserer Freunde und Anverwandten, oder unseres Vaterlandes, Gewerbes und Namens.

Hieraus ergiebt sich, daß ohne eine einschränkende Macht der Zustand der Menschen ein solcher sey, wie

wie er zuvor beschrieben wurde, nemlich ein Krieg aller gegen alle. Denn der Krieg dauert ja nicht etwann nur so lange, als thätige Feindseligkeiten geübt werden, sondern so lange der Vorsatz herrscht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Beym Kriege kommt es, wie bey der Witterung, allein auf die Dauer desselben an. So wenig ein heftiger Regen schon eine nasse Witterung ist, eben so wenig wird irgend ein einzelnes Gefecht ein Krieg genannt werden können. Die Zeit aber, in der kein Krieg herrscht, heißt Friede.

Was auch nur mit dem Kriege aller gegen alle verbunden ist, das findet sich auch bey den Menschen, die ihre Sicherheit einzig auf ihren Verstand und auf ihre körperlichen Kräfte gründen müssen. Da hat aber auch keine Betriebsamkeit Statt, weil kein Vortheil davon zu erwarten ist; es giebt keinen Akkerbau, keine Schiffarth, keine bequeme Wohnungen, keine Werkzeuge höherer Art, keine Länderkenntniß, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine gesellschaftliche Verbindungen; statt alles dessen ein tausendfaches Elend: Furcht, gemordet zu werden, stündliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurzdauerndes Leben.

Wer hierüber noch niemals nachdachte, dem muß es allerdings auffallen, daß die Natur die Menschen so ungesellig gemacht, und sogar einen zu des andern Mörder bestimmt habe: und doch ergiebt sich dies offenbar aus der Beschaffenheit ihrer Leidenschaften, und wird durch die Erfahrung bekräftiget. Man denke nur, warum mühen wir uns um Begleiter? warum versehen wir uns mit Waffen, wenn wir eine Reise antreten? Warum verschließen wir Thüren und Schränke, so bald wir uns schlafen legen? Wozu sind Gesezze und Männer, die jede Gewaltsamkeit zu rächen befugt sind? – Was hegen wir also für Gedanken von unseren Mitbürgern, Nachbaren und Hausgenossen? Klagt man

man durch solche Vorsichtigkeitsregeln das Menschengeschlecht nicht eben so hart an als ich? Die Natur selbst ist hierbey ausser Schuld. Die Leidenschaften der Menschen sind eben so wenig als die daraus entstehenden Handlungen Sünde, so lange keine Macht da ist, welche sie hindert, so lange ein Gesetz noch nicht gegeben ward, ist es auch nicht vorhanden, und so lange der Gesezgeber nicht einmüthig ernannt worden, kann auch kein Gesez gegeben werden. Doch wozu noch mehr Beweise für verständige Menschen in einer Sache, wovon auch die Hunde ein Gefühl zu haben scheinen; wer kommt, den bellen sie an, bey Tage jeden Unbekannten, des Nachts aber jedweden.

Aber, möchte jemand sagen, es hat niemals einen Krieg aller gegen alle gegeben! Wie, hat nicht Kain seinen Bruder aus Neid ermordet? Würde er das wol gewagt haben, wenn schon damals eine allgemeinanerkannte Macht, die eine solche Greuelthat hätte rächen können, dagewesen wäre? Wird nicht selbst zu unseren Zeiten noch an vielen Orten ein solches Leben geführt? Die Amerikaner leben zum Theil so, blos daß sie sich in kleinen Familien gewissen väterlichen Gesezzen unterworfen haben, und die Eintracht dieser Familien dauert nur so lange, als sie von einerley Absichten beseelt werden. Aus jedem Bürgerkriege erhellet, wie das menschliche Leben ohne einen allgemeinen Oberherrn beschaffen seyn würde.

Gab es auch gleich niemals eine Zeit, in der ein jeder eines jeden Feind war; so leben doch die Könige und die, welche die höchste Gewalt haben, mit einander in beständiger Feindschaft. Sie haben sich wechselseitig in stetem Verdacht; wie Fechter stehen sie gegen einander, beobachten sich genau, und halten ihre Waffen in Bereitschaft, nemlich ihre Vestungen und Kriegesheere an den Grenzen und ihre geheimen Kund-

schaf-

schafter im Feindeslande. Ist das nicht wirklicher Krieg? – Freylich wird hierbey nicht alles das Elend wahrgenommen, welches die allgemeine Freiheit einzelner Menschen mit sich führen würde; indeß konnte dennoch auf keine andere Art für das Wohl der Unterthanen gesorgt werden.

Bey dem Kriege aller gegen alle kann auch nichts ungerecht genannt werden. In einem solchen Zustande finden selbst die Namen Gerecht und Ungerecht nicht einmal statt. Im Kriege sind Gewalt und List Haupttugenden; und weder Gerechtigkeit, noch Ungerechtigkeit sind nothwendige Eigenschaften des Menschen; weil, wenn sie dies wären, sie auch bey demjenigen angetroffen werden müßten, der einsam und allein auf der Welt lebt. Sie sind Eigenschaften des Menschen, aber nicht in so fern er Mensch überhaupt, sondern in so fern er Bürger ist. Eben daraus fließt ferner, daß es in einem solchen Zustande keinen Besitz, kein Eigenthum, kein Mein und Dein giebt, sondern was jemand erworben hat, gehört ihm, so lange er es sich zu sichern im Stande ist. Genug von dem bloßen Naturstande des Menschen, aus dem er nur durch Vernunft und gewissermaßen auch durch seine Leidenschaften gerettet werden konnte.

Die Leidenschaften, die die Menschen zum Frieden unter sich geneigt machen können, sind: die Furcht überhaupt und insbesondre vor einem gewaltsamen Tod; ferner, das Verlangen nach den zu einem glüklichen Leben erforderlichen Bedürfnissen, und endlich die Hofnung, diese sich durch Anstrengung wirklich zu verschaffen. Die Vernunft aber liefert uns einige zum Frieden führende Grundsäzze, und das sind die Naturgesezze, von welchen in den nächstfolgenden beyden Abschnitten umständlicher gehandelt werden wird.

Vier-

Vierzehnter Abschnitt.

Die beyden Grundgesezze der Natur-Verträge.

Das Naturrecht ist die Freyheit, nach welcher ein jeder zur Erhaltung Seinselbst seine Kräfte beliebig anwenden, und folglich alles, was dazu etwas beyzutragen scheint, in Anwendung bringen kann.

Freyheit begreift, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, die Abwesenheit aller äusserlichen Hindernisse in sich.

Das Naturgesetz aber ist eine Vorschrift oder allgemeine Regel, welche die Vernunft lehret, nach welcher keiner dasjenige unternehmen darf, welches er als schädlich für ihn selbst anerkennt. Die Wörter Recht und Gesetz werden zwar häufig eins für das andre gebraucht; sie sind jedoch wirklich von einander unterschieden. Das Recht bestehet nemlich in der Freiheit, etwas zu thun oder zu unterlassen; das Gesetz aber schliesset eine Verbindlichkeit, etwas zu thun oder es zu unterlassen, in sich. Folglich sind Recht und Gesetz eben so unterschieden, als Freiheit und Verbindlichkeit, welche bey einer und ebenderselben Sache nicht zugleich stattfinden können.

Weil nun, wie schon in dem vorhergehenden Abschnitte gezeigt worden ist, die Menschen in dem Zustande des Krieges aller gegen alle sich befinden, und jedweder sich der Leitung seiner eigenen Vernunft überläßt; auch nichts da ist, das er nicht irgend einmal zur Vertheidigung seines Lebens gegen einen Feind mit Erfolg gebrauchen könnte: so folgt, daß im Naturstande alle ein Recht auf alles, die Menschen selbst nicht ausgenommen, besizzen. So lange daher dieses Recht gilt, wird keiner, sollte er auch der Stärk-

ste seyn, sich vor sicher halten können. Also ist folgendes eine Vorschrift oder allgemeine Regel der Vernunft: suche Frieden, so lange nur Hofnung dazu da ist; verschwindet diese, so schaffe dir von allen Seiten Hülfe und nüzze sie; dies steht dir frey. Der erste Theil dieser Regel enthält das erste Naturgesez: suche Frieden und jage ihm nach; Der zweyte Innbegriff des Naturrechts: jeder ist befugt, sich durch Mittel und Wege aller Art selbst zu vertheidigen.

Aus diesem ersten Naturgesezze ergiebt sich das zweyte: so bald seine Ruhe und Selbsterhaltung gesichert ist, muß auch jeder von seinem Rechte auf alles – zum voraus gesezt, daß andre dazu auch bereit sind – abgehen, und mit der Freiheit zufrieden seyn, die er den übrigen eingeräumt wissen will. So lange er sich aber das Recht, alles zu thun, was er will, vorbehält, dauert auch der Krieg; weigern sich indeß die übrigen, ihren Rechten auf alles zu entsagen, so darf er auch von den seinigen nicht abgehen, weil er sonst von sich vermuthen liesse: seine Absicht sey nicht Frieden zu suchen, sondern vielmehr sich andern willig zum Raube darzubiethen, welches das Naturgesez nicht verlangt. Und eben das lehren auch die Worte des Evangeliums: „was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das „thut ihr ihnen auch;" so wie die des allgemeinbekannten Sprüchwortes: „was andre dir nicht thun „sollen, thue ihnen auch nicht!"

Man begiebt sich seines Rechtes auf etwas, wenn man seiner Freyheit entsagt, andre zu hindern, daß nicht ein jeder von ihnen sein Recht auf ebendasselbe ausübe. Denn wer seinem Rechte entsagt, oder sein Recht einem andern überlässet, der giebt keinem ein neues Recht, so derselbe nicht schon

schon von Natur gehabt hätte, weil alle das Recht auf alles besizzen; sondern er tritt dasselbe einem andern nur so ab, daß jener seines schon vorhin gehabten Rechtes, ohne noch von diesem, (auf andere erstrekt sich dies nicht,) ein Hinderniß zu befürchten, ausüben könne. Wenn daher an jemanden ein Recht abgetreten ist, so bekommt er dadurch kein grösseres Recht, sondern es werden nur von Seiten dessen, der ihm sein Recht übertrug, alle Hindernisse gehoben.

Man begiebt sich eines Rechtes entweder so, daß man überhaupt darauf **Verzicht thut**, oder es einem andern **überträgt**. Im ersten Fall wirft man es gleichsam weg, ohne daß es jemanden zu Theil wird; im lezteren Fall überläßt man es einem gewissen andern. In beyden Fällen darf der, welcher nun das Recht hat, an der Ausübung desselben von jenem nicht gehindert werden, weil derselbe sonst seine eigene Handlung wieder zurüknehmen würde. Ungerechtigkeit heißt auch darum Unrecht, weil, so bald dem Rechte entsagt worden ist, jedes Hinderniß widerrechtlich wird. Diese Ungerechtigkeit hat viel ähnliches mit dem, was man bey den Streitigkeiten in Schulen Unsinn nennt; wie man nun mit diesem Namen den Widerspruch gegen seine zum Grunde gelegten Säzze bezeichnet, so nennt man auch die Zurüknahme dessen, was freywillig angefangen wurde, Ungerechtigkeit. Man entsagt aber seinem Rechte, oder überträgt es einem andern so, daß durch ein oder mehrere schikliche Zeichen freywillig erkläret wird, daß man sich dieses oder jenes Rechtes begebe, begeben habe, oder dasselbe irgend jemanden übertrage, übertragen habe. Zu diesen Zeichen gebraucht man Worte, oder Handlungen, oder aber, welches insgemein der Fall ist, beydes zugleich. Hieraus entstehet eine Verbindlichkeit, welche nur lediglich aus der Furcht vor dem Schaden,

Digitized by Google

der aus der Verlezzung des Versprechens sich ergeben könnte, seine Kraft erhält.

Entsagt jemand seines Rechtes, oder überträgt er es einem andern; so nimmt man an: er thue es darum, damit er hinwiederum von jenem ein anderweitiges Recht oder irgend einen Vortheil erhalten möge; denn ersterer übertrug es freywillig, und diese Freywilligkeit muß immer etwas Gutes für ihn selbst zur Absicht haben. Es giebt aber Sachen, die auf keinerley Weise weder einem andern übertragen, noch sonst aufgegeben werden können, weil dabey gar keine Absicht möglich zu seyn scheint. Zuerst, was von dem angedroheten Tode schon bekannt ist, das gilt auch von Verwundungen und Gefangennehmung. Zweytens, des Rechtes, sich gegen Gewalt zu vertheidigen, kann man sich nicht begeben, weil keiner weiß, wie weit man die Gewalt gegen ihn treiben wird. Drittens, der Zwek jeder Entsagung oder Abtretung eines Rechtes ist blos die Erhaltung des lebens und der Mittel dazu. Hätte daher jemand sich auf irgend eine Art dieses Zwekkes selbst beraubet, zu welchem er jene Mittel durchaus braucht; so kann er dies nicht freywillig gethan haben, vielmehr war er mit den dabey gebrauchten Worten und Zeichen unbekannt, und wußte deren Bedeutung nicht.

Eine wechselseitige Uebertragung eines Rechtes wird Vertrag genannt. Sein Recht übertragen, und eine Sache übertragen oder übergeben, ist von einander unterschieden. Zuweilen wird die Sache mit dem Rechte zugleich übertragen, wie beym Kauf und Verkauf, wo der eine sein Geld und der andre seine Waare zugleich mit dem Rechte darauf überläßt; oft aber wird auch das Recht früher als die Sache übertragen. Ausserdem kann der Fall eintreten, daß einer von beyden Theilen eher die Sache

über-

überträgt oder den Vertrag vollziehet, als der andre: und dann sagt man diesem lezteren: man traut, man glaubt ihm, seine Zusage wird Versprechen genannt, und die Nichterfüllung derselben Treulosigkeit.

Jede wechselseitige Uebertragung eines Rechtes, welche in der Hofnung geschieht, sich dadurch des andern Freundschaft und Dienstleistung zu erwerben, oder sich bey anderen in guten Ruf zu sezzen, oder aber auch aus herzlicher Zuneigung bewirkt wird, heißt: Schenkung und Gunst.

Zu ausdrüklichen Zeichen der Verträge gebraucht man Worte, welche aber in der gegenwärtigen oder aber in der vergangenen Zeit stehen müssen, als ich gebe, ich habe gegeben, ich überlasse, ich habe überlassen. In der zukünftigen Zeit, als ich werde geben, ich werde überlassen, enthalten sie zwar die Zusage, sein Recht zu übertragen, aber die Uebertragung selbst noch nicht.

Es giebt auch Zeichen eines Vertrages, die dies durch eine Folgerung werden, zuweilen aus Worten, oder aus einem Stillschweigen, oder aus gewissen Handlungen, ja auch wol aus einer gewissen Unterlassung. Ueberhaupt gehört hierher alles das, welches jemandes Bereitwilligkeit zum Vertrage hinlänglich anzeiget.

Blosse Worte, in der zukünftigen Zeit gebraucht, können nicht füglich als Zeichen einer Schenkung angesehen werden. Die Worte z. B. morgen will ich geben, zeigen an, daß man noch nicht gegeben habe, und folglich das Recht noch nicht übertragen sey, sondern bleibe. Stehen sie aber in der gegenwärtigen oder vergangenen Zeit, als ich gebe, ich habe gegeben, daß er es morgen in Besiz nehme; dann wird wirklich das Recht übertragen, doch in Hinsicht

auf den folgenden Tag, und das kraft der Worte selbst, ohne daß sonst ein andres Zeichen des Willens erforderlich wäre. Es ist auch ein großer Unterschied zwischen der Redensart: ich will, daß dieses morgen dein sey, und der: morgen werde ich dir dieses geben; denn in der ersten drükt das ich will einen gegenwärtigen und gewissen Willen aus, in der zweyten aber ist derselbe noch zukünftig, folglich ungewiß, und so gut, als gar keiner, denn keiner ist im Stande, über seine morgende Entschliessungen mit Gewißheit etwas zu bestimmen. Folglich muß, wie gesagt, in jener ersteren Redensart das Recht von der gegenwärtigen Zeit verstanden werden.

Ein Kampfrichter verspricht dem, der bey einem Wettlaufe das Ziel zuerst erreicht, die Belohnung, mit Worten, welche in der zukünftigen Zeit gesezt sind. Ist diese Belohnung nun gleich ein freyes Geschenk, so ist er dennoch zur wirklichen Ertheilung derselben verpflichtet; denn hätte er den Willen dazu nicht gehabt, so würde er keinen zum Wettlauf eingeladen haben.

Bey Verträgen bedient man sich auch in dem Fall, wenn die Uebertragung des Rechtes gegenseitig ist, der Worte in der zukünftigen Zeit. Denn von dem, der eine Zusage gethan hat, nimmt man an, daß er darum sein Recht dem andern übertragen wolle, weil er dasjenige, weshalb er diese Zusage that, schon als erhalten ansieht, als auf welchen Fall er nur seine Zusage zu halten gedenkt. Daher gilt beym Kauf und Verkauf und bey sonstigen Verträgen die bloße Zusage so viel als ein eigentliches Versprechen.

Wer zuerst den geschlossenen Vertrag erfüllt, macht dem andern die Leistung seines Versprechens zur Pflicht. So gehöret nach allem Rechte bey einem Wett-

Wettstreit, oder wenn Geld ausgeworfen wird für den, der es zuerst findet, die Belohnung allemal im ersten Fall dem Sieger, und im lezten dem ersten Finder; weil in beyden Fällen durch die Bekanntmachung schon das Recht dazu übertragen wird.

Wenn bey einem Vertrage die Erfüllung auf eine noch zukünftige, jedoch bestimmte Zeit verschoben wird, so daß keiner von beyden Theilen zur augenbliklichen leistung seines Versprechens verpflichtet ist: so wird ein solches Versprechen in dem eigentlichen Naturstande, der ein Krieg aller gegen alle ist, von der Zeit an unkräftig werden, da der Verdacht entstehet: der andre Theil werde dasselbe nicht erfüllen. In einem Staate ist es nicht so. In jenem Falle ist man ungewiß, ob auch der andre sein Wort halten werde; in einem Staate leidet das keinen Zweifel, weil der andre dazu gezwungen werden kann. Wo keine zwingende Gewalt da ist, würde der, welcher sein Versprechen zuerst erfüllt, seinem Feinde Gewalt über sich selbst einräumen und das Naturrecht, sich und das Seinige zu vertheidigen, übertreten.

Die Ursach zu einem Verdachte aber, welcher ein Versprechen ungültig zu machen im Stande ist, muß mit dem Versprechen im Bezug stehen, und ein Zeichen davon seyn, daß man sein Wort nicht halten wolle. Ausserdem kann auf keine Weise ein Versprechen aufgehoben werden. Was nicht hindern konnte, etwas zu sagen, das darf auch die Erfüllung desselben nicht hindern.

Wer ein Recht überträget, überträgt auch, so viel an ihm ist, ebendadurch die Benuzzung der Sache. Wer z. B. ein Stük landes verkauft, verkauft zugleich alles, was darauf wächst und gebauet worden ist: und wer eine Mühle verkauft, darf das Wasser

 nicht

nicht ableiten, wodurch sie getrieben wird. So nimmt man auch von denen, welche jemanden die höchste Gewalt im Staate übertragen, zugleich an, daß sie ihm das Recht zugestanden haben, zur Unterhaltung der Kriegesheere das nöthige Geld beyzutreiben, und Obrigkeiten und Staatsbediente anzustellen.

Ein Vertrag mit vernunftlosen Wesen ist ein Unding, weil diese stumm und folglich ihre Willensmeinung nicht zu erkennen zu geben im Stande sind.

Mit Gott kann kein Vertrag geschlossen werden, es müßte denn eine Mittelsperson da seyn, an welche Gott sich wendet, oder die Gottes Stelle vertritt; nur unter dieser Bedingung können wir wissen, ob Gott etwas versprochen habe, oder aber nicht. Wollte also jemand Gotte etwas weihen, was wider das Naturgesetz streitet, so kann dies, weil es eine unerlaubte Handlung ist, nicht als gültig angenommen werden; gehört aber dasselbe Gotte schon dem Naturgesezze nach zu, so ist es gleichfalls eine vergebliche Handlung, weil nicht sein Gelübde, sondern das Naturgesetz ihn schon dazu verpflichtet.

Der Innhalt oder Gegenstand der Verträge ist allemal etwas, bey dem eine Ueberlegung stattfindet; weil die Ueberlegung als eine Handlung des Willens nur von der zukünftigen Zeit und von dem angenommen wird, was nach den Kräften dessen, der es verspricht, möglich zu seyn scheint.

Macht man sich zu etwas offenbar Unmöglichem anheischig, so ist das kein Versprechen. Sollte aber das, was man für möglich hielt, nachher als unmöglich erkannt werden; so bleibt das Versprechen dennoch in seiner Kraft, und verpflichtet zur Leistung, wo nicht der versprochenen Sache, doch wenigstens einer solchen, die jener gleichkommt; ja, wäre auch dies unmög-

möglich, wenigstens zu dem Bestreben, so viel zu leisten, als man kann.

Ein Versprechen bindet nicht mehr, wenn wir es entweder erfüllt haben, oder wenn man uns dasselbe erläßt. Mit der Erfüllung geht eigentlich ein jedes Versprechen zu Ende, die Erlassung aber ist eine Wiederherstellung unserer Freiheit, oder eine Aufhebung des verpflichtenden Rechtes.

Wäre auch ein Versprechen durch Furcht erpresset worden, so ist es dennoch im Naturstande gültig; wenn ich z. B. zur Erhaltung meines Lebens mich anheischig mache, dem Feinde eine Summe Geldes zu geben, so muß ich die Zahlung leisten. Denn dies ist ein wahrer Vertrag, bey welchem jener dem Rechte auf mein Leben entsagt, ich aber des Rechtes auf mein Geld mich begebe. So lange also kein anderes Gesetz, wie es im Naturstande der Fall ist, die Erfüllung hindert, bleibt das Versprechen in seiner Kraft. Ein Kriegesgefangener muß folglich, wenn er unter der Bedingung, nachher ein Lösegeld zu zahlen, seine Freyheit bekommen hat, dasselbe unverweigerlich entrichten. Eben das muß ein Fürst gegen einen mächtigeren Fürsten, mit welchem er aus Furcht einen nachtheiligen Frieden geschlossen hat, beobachten; es müßte denn, wie schon oben erwähnt, ein neuer und zwar solcher Umstand eintreten, der ihn mit Recht davon losspräche. Muß man doch sogar in einem Staate, wenn man durch Versprechung einer Summe Geldes dem Räuber sein Leben abzukaufen genöthiget sah, dieselbe bezahlen, wenn es nicht durch die Gesezze des Staats verboten ist. Denn, was jemanden, ohne dazu verbunden zu seyn, frey steht zu thun, eben dazu kann man auf eine erlaubte Art auch aus Furcht sich anheischig machen. Es ist aber unerlaubt, etwas nicht zu erfüllen, was auf eine erlaubte Art versprochen wurde.

Ein früheres Versprechen hebt die Gültigkeit des späteren auf; denn der heute ein Recht anderen übertragen hat, ist morgen nicht mehr im Besitz desselben.

Das Versprechen, sich gegen eine Gewalt nicht zu vertheidigen, ist ungültig. Denn keiner kann, wie schon erwähnt, sich des Rechtes, gegen einen angedroheten Tod, gegen Verwundungen oder Gefangennehmung sich zu vertheidigen, begeben; weil eben, um dergleichen zu verhüten, dem Menschen das natürliche Recht auf alles ertheilt worden ist. Man kann zwar jemanden mit Recht eine Versicherung in der Art geben, daß man sagt: **wenn ich dies oder jenes nicht thun werde, so tödte mich**; aber unrecht würde sie seyn, wenn man sagte: **im Fall ich dies oder jenes nicht thun werde, so sollst du mich meiner Seits ohne Widerstand tödten.** Jeder Mensch zieht ja ein kleineres Uebel dem größern vor, und folglich wählt er lieber die mit dem Widerstand verbundene Gefahr, als den gewissen Tod. Deshalb werden auch Verbrecher nie ohne Wache ins Gefängniß oder zum Richtplatz geführt.

Wenn jemand sich verbindlich macht, ohne jedoch seiner Verzeihung gewiß zu seyn, sein eigner Ankläger zu werden; so ist dies Versprechen ungültig. Im Naturstande giebt es keine Gerichtshöfe, folglich finden da auch keine Anklagen statt. Im Staate aber führet die Anklage auch die Bestrafung mit sich, der, da sie etwas gewaltsames ist, jeder sich widersezzen muß. Eben das gilt von der Anklage solcher Personen, deren Verurtheilung uns unglüklich machen würde, als Eltern, Ehefrauen und andre nahe Verwandten; denn man muß ja annehmen, daß sie offenbar ungern, und folglich falsch zeugen, weshalb auch auf ihr Zeugniß nicht geachtet werden kann. Auch muß jede durch qualvolle Mittel abgezwungene Anklage als un-

unzulänglich angesehen werden; denn durch dergleichen soll zwar einzig die Wahrheit entdekt werden, da aber der gemarterte Mensch, um nur seine Quaalen zu mildern, alles mögliche eingestehet, so wird hierbey der Zwek ganz verfehlet. Seine Aussage mag wahr oder falsch seyn; die Pflicht, sein Leben zu erhalten, berechtigte ihn dazu.

In den Worten selbst liegt, wie schon gesagt, die Kraft nicht, die Menschen zur Erfüllung ihrer Versprechen zu bewegen. Zweyerley muß dabei mitwirken, entweder der aus der Nichterfüllung des Versprechens zu befürchtende Schaden, oder die Besorgniß durch Treulosigkeit, einen Beweis von ihrer Schwäche zu geben und sich zu entehren. Diese lezte ist Edelmuth und wird so selten angetroffen, daß sie nicht in Erwegung gezogen werden kann. Nur auf die Furcht muß man einzig Rüksicht nehmen, so wol die vor unsichtbarwirkende Mächte, als vor menschliche Gewalt. Ob man nun gleich von jener ersteren auf den Menschen mehr Einfluß erwarten möchte, so richtet dennoch die leztere bey ihm wirklich mehr aus. Jene hat ihren Grund in der Religion und war längstens schon unter den Menschen, ehe noch bürgerliche Gesellschaft entstand; mit dieser aber nahm die Furcht vor menschliche Gewalt erst ihren Anfang; reicht indessen da, wo kein eigentlicher Staat ist, nicht hin, die Menschen zur Leistung ihrer Versprechen zur nöthigen. Im Naturstande wird nur durch den Ausgang des Krieges die größere Macht sichtbar; vor Gründung der Staaten, und so oft bürgerliche Kriege dieselben erschüttern, können daher die Versprechungen gegen die Begierden der Menschen nicht besser gesichert werden, als durch die Furcht vor ein unsichtbares Wesen, welches von allen Gott genannt und verschiedentlich verehret wird. Deshalb fand man zur Bevestigung der Versprechungen für nöthig, bey dem

Gotte, den man fürchtete, zu schwören, daß man sein Versprechen erfüllen wolle. Der Eidschwur ist eine dem Versprechen angehängte Anrufung, mit welcher der Versprechende Gott zum Rächer auffordert, im Fall er sein gethanes Versprechen nicht erfüllen würde. Bey den Römern lautete die Formul so: Jupiter tödte mich so, wie ich dieses Thier tödte; bey uns aber so: daß will ich thun, so wahr mir Gott helfe. Dieses begleitete nun zu allen Zeiten ein jeder mit gewissen eingeführten, feyerlichen Religionsgebräuchen, um dadurch desto nachdrüklicher von dem Meineide abgeschrekt zu werden.

Hieraus folgt, daß ein Eidschwur unkräftig ist, so bald derselbe auf eine andre Art abgelegt wird, als es die Religion des Schwörenden mit sich bringt; eben das ist auch der Fall, wenn jemand nicht bey dem Gotte, den er anerkennet, schwöret. Einige heidnische Völker pflegten zwar auch bey ihren Königen zu schwören; es sollte ihrer Meinung nach ein Beweis davon seyn, daß sie denenselben göttliche Ehre erwiesen. Unaufgefordert, von selbst und oft schwören, ist aber kein Eidschwur, sondern ein Misbrauch des göttlichen Namens, und eine schlechte Gewonheit derer Menschen, welche verlangen, daß alles, was sie sagen, als Wahrheit angenommen werde.

Endlich ergiebt sich hieraus, daß durch den Eidschwur eine Verbindlichkeit nicht verstärkt wird. Ein jedes rechtmässige Versprechen bekommt schon ohne Eidschwur aus dem Naturgesezze seine verbindende Kraft; ein unrechtmässiges aber kann auch durch einen Eidschwur nicht binden.

Funf-

Funfzehnter Abschnitt.

Fortsezzung.

Aus dem Naturgesezze, welches uns alle Friedenstöhrende Rechte aufzugeben befiehlet, folget das dritte Naturgesez: **Versprechungen müssen erfüllt werden**; denn geschiehet dies nicht, so hat man dem Rechte auf alles vergeblich entsagt, und der Krieg aller gegen alle bleibt.

Dies Gesez bestimmt das, was Gerechtigkeit genannt werden muß. Wo kein Versprechen voran gieng, da wurde auch kein Recht übertragen, und folglich besizzet jeder das Recht auf alles; nichts ist alsdann ungerecht. Die Ungerechtigkeit kann daher nicht besser erklärt werden, als so: **Ungerechtigkeit ist die Nichterfüllung des gethanen Versprechens**, oder mit andern Worten: **die Verlezzung der geschehenen Zusage**. Was aber nicht ungerecht ist, muß gerecht seyn.

Weil indeß gegenseitige Versprechungen, so lange der eine Theil besorgen muß, daß der andre ihn hintergehen werde, wie schon erwähnt, unkräftig sind; so ist es dennoch nicht Ungerechtigkeit, so lange diese Furcht gegründet bleibt, sein Versprechen nicht zu erfüllen, wenn auch gleich die Erfüllung des Versprechens sonst Gerechtigkeit ist. Und so lange das Recht aller auf alles dauert, kann diese Furcht keinem genommen werden. Vor der Entstehung der bürgerlichen Gewalt, durch welche die Nichterfüllung eines Versprechens gestraft, und jeder in dem Besiz seines durch Verträge erlangten Eigenthums geschüzzet werden konnte, waren also die Wörter **gerecht** und **ungerecht** gar nicht vorhanden. Eben dies erhellet aus der

der in den Schulen angenommenen Erklärung von der Gerechtigkeit: **Gerechtigkeit ist der veste Entschluß, einem jeden das Seinige zu geben.** Denn wo nicht so etwas da ist, was man das Seinige nennen kann, oder wo kein Eigenthum da ist, da fällt alles Ungerechte weg; und ausser der bürgerlichen Gesellschaft giebt es kein Eigenthum. Weil übrigens die Erfüllung eines Versprechens, welches von der Zeit an eigentlich gültig zu werden beginnt, wo die bürgerliche Verbindung errichtet wurde, das Wesen der Gerechtigkeit ausmacht; so entstand auch mit dem Staate Eigenthum und Gerechtigkeit zu einer und derselben Zeit.

Thoren pflegen wol zu sagen: es giebt keine Gerechtigkeit. Jeder sorget für seine eigne Erhaltung; deswegen ists vernünftig, daß ein jeder sein Versprechen erfülle, oder nicht erfülle, darauf halte, oder nicht, wie er es selbst für sich vortheilhaft findet. Sie sagen zwar: Versprechungen sind erlaubt, aber die Erfüllung derselben sey eben so wenig Gerechtigkeit, als die Nichterfüllung Ungerechtigkeit. Ja, sie behaupten, daß der Fall wol eintreten könne, wo, die Furcht vor Gott bey Seite gesezt, die Ungerechtigkeit mit der Vernunft recht gut vereiniget werden könne. Dem Reiche Gottes, sagen sie, muß ja Gewalt angethan werden; wie, wenn dasselbe durch eine ungerechte Gewalt von dem Menschen könnte erlangt werden, würde dieselbe alsdenn wider die Vernunft seyn, da hieraus unmöglich etwas Böses, sondern vielmehr das höchste Gut erfolgen würde? Ist dies also der Vernunft gemäß, wie kann es wider die Gerechtigkeit streiten! Bey solcher Art zu schliessen, haben manche sogar glükliche Verbrechen für Tugenden erklärt, und behauptet, daß man allerdings treulos werden dürfe, wenn man dadurch nur zum Throne gelangen könne. Die

Heiden glaubten, Saturn sey vom Jupiter aus dem Himmel verstossen worden, und dennoch hielten sie den Jupiter für den Rächer jeder Ungerechtigkeit. So haben auch einige von unseren Rechtsgelehrten behauptet, daß ein Thronerbe auch als Feind des Vaterlandes, so bald der König mit Tode abgegangen sey, in der Regierung demselben folgen müsse. Dergleichen Verbrechen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, sind ihrem Dafürhalten noch nicht wider die Vernunft; weil man bey allen freyen Handlungen die Absicht, sich Vortheil zu stiften, hat, und diese um so vernunftmässiger sind, je kürzer sie dazu führen. Diese Schlüsse sind aber bey aller ihrer Scheinbarkeit demohngeachtet falsch.

Es ist hier nemlich nicht die Frage von gegenseitigen Versprechungen im Naturstande, wo es keine zwingende Gewalt giebt, ohne welche die Versprechungen keine Kraft haben; sondern von solchen, die da geschehen, wo eine solche Gewalt da ist, durch die man zur Erfüllung eines jeden Versprechens angehalten wird – da ist die Frage, ob der Treulose auf eine vernünftige und für sich vortheilhafte Weise treulos werden kann? Offenbar handelt er der Vernunft und Klugheit zuwider. Denn vollführt jemand in einem Staate etwas, das, wie leicht vorherzusehen ist, zu seinem eignen Verderben gereichen muß; so streitet seine Handlung allemal wider die Klugheit, selbst dann, wenn sie durch ein Ohngefehr einen glüklichen Ausgang bekäme: denn dies konnte er nicht voraus sehen. Im Naturstande hingegen, wo ein jeder des andern Feind ist, kann man ohne Verbündete zu haben nicht sicher leben. Wer wird aber den, der es für Vernunftmässig hält, sein Versprechen zu brechen, in ein Bündniß, welches allgemeine Vertheidigung zur Absicht hat, und deshalb auf gegenseitige Verspre-

chun-

Digitized by Google

chungen beruhet, wenn man ihn kennt, aufnehmen oder darinn behalten? Er wird daher aus demselben verstossen werden und seinem Schiksal überlassen seyn; geschieht dies nicht, so hat er es nur anderer Unwissenheit zu verdanken, welches denn gleichfalls nicht der Gang der gesunden Vernunft ist. Daß aber das Reich Gottes durch Ungerechtigkeit sollte erlanget werden, ist lächerlich; Gerechtigkeit führet nur einzig und allein dazu.

Gesezzet, ferner, man habe durch eine Empörung sich auf den Thron geschwungen; so ist das nicht weniger gegen die gesunde Vernunft gehandelt, theils weil ein solches Unternehmen anfangs gleich ungewiß ist, theils weil durch dieses Beyspiel andre angereizzet werden, ein Gleiches auch gegen jenen zu wagen. Das Erfüllen jedes Versprechens ist also eine Vorschrift der Vernunft, und folglich ein Naturgesetz.

Andre wollen die auf Erhaltung des Erdenlebens abzwekkende Vorschriften nicht für Naturgesezze erkennen, sondern halten nur solche dafür, welche zu dem ewigen glükseligen Leben führen. Da nun, wie sie sagen, zu diesem die Nichterfüllung der Versprechungen zuweilen führt; so erklären sie dieselbe deshalb für gerecht. Und dies sind grade die, welche es für ein gutes Werk halten, ihre Könige unter dem Vorwand der Religion anzugreifen, abzusezzen und zu tödten. Da wir aber von dem Zustande der Menschen nach dem Tode nicht aus wissenschaftlichen Gründen unterrichtet sind, sondern denselben nur durch den Glauben erkennen, den wir denen beymessen, welche sagen, sie wüßten dies vermöge einer Offenbarung, oder hätten es von anderen gelernt, die es einer Offenbarung verdankten, so daß sich immer einer auf den andern beruft: so ist die Verlezzung der Verträge

nicht,

nicht, wie sie wähnen, eine Uebertretung der Gesezze der Natur, sondern der Offenbarung. Ausser der heiligen Schrift haben wir aber keine Offenbarung, und diese gebietet an mehr als einem Orte Erfüllung der Verträge und Gehorsam gegen die Könige.

Noch andere gestatten zwar die Erfüllung der Verträge, nur nicht gegen die Kezzer. Doch auch dies ist ungerecht; denn wären wir berechtiget, gegen solche Personen geschlossene Verträge nicht zu erfüllen, so müßten wir auch nicht minder gehalten seyn, keine mit ihnen zu errichten.

Die Wörter gerecht und ungerecht bedeuten etwas anders, wenn sie von **Menschen**, und etwas anderes, wenn sie von **Handlungen** gebraucht werden. Von Menschen gebraucht, zeigt es einen Hang oder eine Fertigkeit an, folglich entweder eine Tugend oder ein Laster. Gesezt also, es habe ein Mensch bey dem fortdauernden Willen: einem jeden das Seinige zu geben, eine oder die andre ungerechte Handlung begangen; so muß er selbst dennoch gerecht genannt werden, wenn er nur Gerechtigkeit liebt und das von ihm auch insgeheim verübte Ungerechte verwirft, vernichten zu können wünscht, und den zugefügten Schaden nach Möglichkeit zu ersezzen sucht. Dahingegen ist der, welcher Gerechtigkeit geringschäzzet, sollte er gleich aus Furcht oder aus anderen schlechten Beweggründen zurükgehalten, noch keinem wirkliches Unrecht zugefügt haben, dennoch ungerecht. Bey der wahren Gerechtigkeit kommt alles auf einen gewissen Seelenadel an, nach welchem man sich nicht überwinden kann, dem Betrug oder der Treulosigkeit etwas verdanken zu müssen. Gerechte Handlungen verschaffen uns nicht sowol den Namen eines **Gerechten**, als vielmehr den eines **Unschuldigen**; so wie ungerechte Handlungen

oder Beleidigungen uns nicht zu **Ungerechten**, sondern zu **Schuldigen** machen.

Ungerechtigkeit hingegen, von Menschen gebraucht, bestehet in der Fertigkeit ungerecht zu handeln, wobey der bloße Vorsatz dazu schon Ungerechtigkeit ist. Von Handlungen aber gebraucht, sezzet Ungerechtigkeit allemal eine Person, der Unrecht geschiehet, voraus, und zwar eine solche, mit der man Verträge errichtet hatte. Oft erleidet jemand ein Unrecht, und der daraus entspringende Schaden kommt von einem dritten her; z. B. ein Herr befiehlet einem Diener, an jemand eine Summe Geld zu bezahlen; der Diener unterläßt dies, und so geschieht zwar das Unrecht dem Gläubiger vom Herren selbst, diesem aber von seinem Diener: denn nicht der Diener, sondern der Herr hatte mit dem Gläubiger den Vertrag geschlossen. So können auch Privatpersonen in einem Staate dieses oder jenes erlassen; bey einem Strassenraube kann dies jedoch nicht geschehen, denn dergleichen ist eine öffentliche Verschuldung, weil dem ganzen Staat dadurch Unrecht zugefügt wird.

Worinn jemand gewilliget hat, das ist für ihn kein zugefügtes Unrecht. Denn gesezt, es wäre gar kein Vertrag da, nach welchem eine solche Handlung unterlassen werden müßte, so kann gar keine Ungerechtigkeit hier stattfinden; ist aber ein solcher Vertrag vorhanden, so wird die Verbindlichkeit zur Unterlassung durch den neuen Vertrag aufgehoben.

Wird die Gerechtigkeit von Handlungen gebraucht, so nehmen einige Gelehrte dabey eine Tausch- und Vertheilungs-Gerechtigkeit an, und sagen: die erste gründe sich auf das arithmetische, die lezte aber auf das geometrische Verhältniß, so daß jene in der Gleichheit des Werthes des Getauschten, diese aber

in

in der Vertheilung gewisser Wohlthaten bestehe, welche unter denen, die ihrer auf eine gleiche Art würdig sind, auch gleichmässig geschiehet. Dem zu Folge wäre es ungerecht, theurer zu verkaufen, als man eingekauft hat; aber der Werth aller Dinge wird durch das mehr oder weniger große Verlangen darnach bestimmet, und hängt daher allemal von dem Uebereinkommen des Käufers und Verkäufers ab. Würdigkeit aber hängt nicht vom Rechte, sondern von Begünstigung ab, wiewol man auch bey Verträgen sagen könnte, daß der, welcher zuerst seine Pflicht abgeleistet hat, sich dadurch würdig gemacht habe, daß der andre Theil die Seinige nun auch erfülle. Daher ist dieser angenommene Unterschied, so wie man denselben zu deuten pflegt, nicht richtig. Die Tauschgerechtigkeit findet nur bey einem errichteten Vertrage statt, und bestehet in der Erfüllung seines Versprechens beym Kauf und Verkauf, beym leihen und Borgen, bey Verpachtungen, bey dem eigentlichen Tausch und andern Vertragshandlungen.

Die Vertheilungsgerechtigkeit bestehet darinn: daß jemand als Schiedsrichter, dem auf ihn gesezten Vertrauen gemäß, einem jeden das Seinige zutheilet, und diese ist mit der Billigkeit einerley.

So wie ein vorhergegangenes Versprechen die Gerechtigkeit erzeuget, so entstehet aus einer vorhergegangenen Begünstigung die Dankbarkeit; diese macht das vierte Naturgesetz aus, und kann etwan so ausgedruft werden: wer eine Wohlthat unverdient empfängt, muß dahin streben, daß der Wohlthäter sich nicht genöthiget sehe, seine erwiesene Wohlthat zu bereuen. Wer Wohlthaten übt, hat, wie es bey jeder freywilligen Handlung stattfindet, allemal einen Vortheil für sich dabey zur Absicht. Gesezt, die Menschen wüßten vorher, daß diese Ab-

sicht nicht erreicht werden könnte; so würde keiner zuerst wohlthun wollen, und es fiele alles gegenseitige Vertrauen, alle Hülfe, ja alle Aussöhnung unter Feinden weg. Ein beständiger Krieg würde obwalten, ganz dem ersten Naturgesezze zuwider, welches den Frieden verlangt.

Das fünfte Naturgesetz will: **daß jeder dem andern nützlich werde.** Um dies einzusehen, erwege man, daß unter den Menschen eine aus den mannichfaltigen Leidenschaften entstehende Verschiedenheit der Denkungsart angetroffen wird, welche in Hinsicht des gesellschaftlichen Lebens eben so nöthig ist, als die Verschiedenheit unter den Steinen, die zu einem Gebäude gebraucht werden sollen. Denn wie hierbey jeder Stein, welcher, seiner Ungleichheit und unförmlichen Gestalt wegen, den übrigen mehr Raum wegnimmt, als er selbst ausfüllt, aber seiner Härte wegen nicht umgestaltet werden kann, als unnütz und behinderlich von den Bauleuten weggeworfen wird: so muß auch derjenige Mensch, welcher vermöge seiner Wildheit für sich nach Dingen strebt, die ihm selbst überflüssig, seinem Nebenmenschen aber unentbehrlich sind, und bey seinem Starrsinn sich nicht auf bessre Gedanken bringen läßt, aus der Gesellschaft verstossen werden. Weil nemlich von jedweden angenommen werden muß, daß er nicht allein dem Naturgesezze zu Folge, sondern auch aus eignem Bedürfnisse schon auf seine Selbsterhaltung und auf alles, was dazu erfordert wird, bedacht seyn müsse: so ist auch der, welcher auf solche Dinge bestehet, die für ihn völlig überflüssig sind, die einzige Ursach des daraus entstehenden Krieges, und handelt dem ersten Naturgesezze zuwider.

Das sechste Naturgesetz ist, **jeder muß Beleidigungen vergeben, so bald der Beleidiger reuvoll darum bittet, und er selbst für die Zukunft**

sicher gestellt ist. Denn die Verzeihung eines erlittenen Unrechtes ist nichts anders als die Ertheilung eines erbetenen Friedens; dauert aber die Feindschaft fort, so findet kein Frieden, sondern immer noch Furcht statt. Reuvollen aber die Vergebung verweigern, ist ein Beweis eines unfriedfertigen Gemüthes, und folglich eine Uebertretung des Naturgesezzes.

Das siebente Gesetz der Natur fordert: **bey jeder Rüge muß auf die Grösse, nicht des vorhergegangenen Uebels, sondern des zu hoffenden Guten Rüksicht genommen werden.** Dieses Gesetz geht dahin: daß man aus keiner andern Absicht Strafen verhänge, als um entweder den Uebertreter zu bessern, oder andre zu warnen; und fliesset aus dem vorigen, welches Verzeihung des Vergangenen befiehlet, sobald man in Absicht der Zukunft gesichert ist. Etwas rügen, ohne dabey auf ein zukünftiges Gute zu sehen, ist ἐπιχαιρε κακια, d. i. schadenfroher Sinn, und folglich der Vernunft und dem Naturgesezze entgegen, welches nach überflüssigen und unnüzzen Dingen zu streben verbietet. Verlezzung dieses Gesezzes aber wird **Grausamkeit** genannt.

Da alle Anzeigen des Hasses und der Verachtung erbittern, so wird als das achte Naturgesetz angenommen: **niemand darf durch That, Wort, Miene, oder Geberde eine Verachtung oder einen Haß gegen jemand blikken lassen.** Hierdurch wird jeder Muthwille verboten.

Im Naturstande findet unter den Menschen keine Rangordnung statt; durch bürgerliche Gesezze ward sie zuerst eingeführt. Aristoteles nimmt zwar in dem ersten Buche seiner Staatswissenschaft zum Grundsatz an: es wären von Natur einige, nemlich die Weisen, oder, wie er eigentlich sagen wollte, die Philo-

sophen, wozu er selbst gehörte, zum Herrschen, andre aber und zwar Menschen von starkem Körperbau und von geringem Gefühl, zum Gehorchen bestimmt; als wenn beydes nicht durch allgemeine Einwilligung, sondern durch Verschiedenheit der Seelenkräfte uns entstanden wäre, und dagegen streitet Vernunft und Erfahrung. Wie könnte wol einem Verständigen einfallen, lieber von einem andern beherrschet zu werden, als sich selbst zu beherrschen? – So oft es zwischen den sogenannten Weisen und denen, welche mehr Leibesstärke hatten, zu einem gewaltsamen Streite kam, trugen die ersteren niemals oder höchstselten den Sieg davon. Hat also die Natur selbst die Menschen gleichgemacht, so muß diese Gleichheit auch anerkannt werden. Gesetzt auch, sie habe dieselben nicht gleichgemacht; so kann dennoch kein Friede anders als unter gleichen Bedingungen erhalten werden, weil ein jeder dem andern gleich zu seyn glaubt. Also muß eine Gleichheit angenommen werden und das neunte Naturgesetz lautet so: **alle Menschen sind von Natur sich gleich.** Die Uebertretung dieses Gesezzes ist **Stolz.**

Aus diesem Gesezze ergiebt sich das zehente, nemlich: **bey Schliessung eines Frieden muß niemand ein Recht für sich verlangen, welches er dem andern nicht zugestehen will.** Jeder, der mehr Rechte für sich fordert, als er selbst andern gestatten will, handelt diesem Gesezze entgegen; denn man darf zwar, um sein Leben zu erhalten, dieser oder jener natürlichen Rechte sich begeben; aber einige müssen dennoch beybehalten werden, z. B. das Recht für die ersten Bedürfnisse des Körpers zu sorgen, des Feuers, Wassers und der Luft, und alles dessen zu geniessen, ohne welches der Mensch nicht leben kann. Die Verlezzung dieses Gesezzes heißt bey den Griechen πλεονεξία, bey den Lateinern arrogantia – Anmassung.

Ist

Ist die Entscheidung einer Streitsache einem Richter übergeben, so muß er, dem eilften Naturgesezze zu Folge, **unpartheiisch seyn.** Kein Streit kann, wenn dies nicht ist, beendigt werden. Wer also Partheilichkeit übt, macht, so viel an ihm ist, Urtheilspruch und Entscheidung ungültig, und hebt dem ersten Naturgesezze zuwider den Frieden auf.

Hieraus folgt das zwölfte Naturgesetz: **jede untheilbare Sache muß gemeinschaftlich genuzzet, und zwar, wenn es an sich möglich ist und ihre Größe es erlaubt, ohne alle Einschränkung; sonst aber muß dabey auf die Anzahl der Theilnehmer verhältnißmäßig Rüksicht genommen werden.** Eine gleiche Vertheilung läßt sich auf keine andere Weise bewerkstelligen.

Es giebt aber Dinge, welche weder eine Theilung, noch einen gemeinschaftlichen Gebrauch gestatten. In Hinsicht dieser bestimmt das dreyzehnte Naturgesetz: **jedes alleinige Recht, oder** – wenn das Recht des Gebrauches unter mehreren abwechseln soll – **der erste Besitz desselben muß durch's Loos bestimmt werden.** Man hat zwey Arten der Loose, ein willkührliches und ein natürliches; jenes erstere hängt von der Wahl der Partheien ab, das leztere aber bestehet in der Erstgeburt oder in der ersten Besitznehmung.

Alles, was weder getheilt, noch gemeinschaftlich benuzzet werden kann, fällt, nach dem vierzehnten Naturgesezze, entweder dem ersten Besizzer, oder dem Erstgebornen, als durchs natürliche Loos zu.

Dem funfzehnten Naturgesezze zu Folge **müssen Friedensmittler sicher kommen und abgehen dürfen.** Denn befiehlt das Gesetz, Frieden zu suchen,

so muß es auch denen persönliche Sicherheit gewähren, welche den Frieden bewirken sollen.

Wo das Naturgesetz gilt, da kann ein Streit darüber entstehen, ob eine Thatsache wirklich geschehen, oder wenn dies ist, ob sie rechtmäßig oder unrechtmäßig sey. So lange nun die Partheien nicht mit einander übereinkommen, es auf die Entscheidung eines dritten, welcher der Richter heißt, ankommen zu lassen, dauert der Streit fort. Deshalb fordert das sechszehnte Naturgesetz: **sich den Urtheilsspruch des Richters gefallen zu lassen.**

Weil aber ein jeder auf seinen Vortheil nur immer zu sehen pflegt; so **kann keiner in seiner eignen Sache Richter seyn**; welches das siebenzehnte Naturgesetz ist.

Aus gleichem Grunde kann, dem achtzehnten Naturgesezze zu Folge, **der nicht zum Richter angenommen werden, welcher aus dem Siege der einen Parthei Vortheil, Ehre oder sonst etwas erwünschtes für sich erwarten kann.** Denn das würde eine Art von natürlicher Bestechung seyn.

Endlich verlangt das neunzehnte Naturgesetz, **daß jeder Streit über eine Thatsache durch Zeugenaussage entschieden werde.** Denn wollte man der einen Parthei mehr glauben als der andern, so würde man unbillig und dem eilften Naturgesezze zuwider handeln.

Die Absicht aller dieser Naturgesezze geht dahin, alle Menschen mit einander in Frieden zu erhalten. Es giebt zwar noch viele andre Dinge, welche einzelne Menschen zu Grunde richten können, wie z. B. jede Art von Unmäßigkeit; weil sie aber nur die Menschen einzeln betreffen, und folglich nicht hierher gehören, so werden sie auch übergangen.

Den

Den wenigsten, möchte jemand sagen, werden diese Naturgesezze verständlich seyn, weil der größte Theil der Menschen nur auf Unterhalt und Vergnügen seine Aufmerksamkeit richtet. Um aber auch den Kurzsichtigsten alle Entschuldigung zu benehmen, so hat die heilige Schrift alle diese Gesezze in den einzigen, kurzen und deutlichen Spruch zusammengezogen: „Was „ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut „ihr ihnen auch." Eben so sagen auch die Weltweisen: „was du nicht willst, daß dir geschehe, thue an„dern auch nicht." Um also den ganzen Umfang des Naturgesezzes zu fassen, ist nur nöthig, bey Abwägung fremder Handlungen gegen die unsrigen dahin zu sehen, daß unsre Leidenschaften nicht unvermerkt den Ausschlag zu unserm Vortheil geben.

Die Gültigkeit der Naturgesezze wird zwar von unserm Gewissen anerkannt, und die Uebertretung derselben macht uns nicht zu eigentlichen Verbrechern, sondern zu Lasterhaften; in den Gerichtshöfen ist dies aber nicht immer der Fall. Jeder, der noch alsdann sich nach denselben richten wollte, wenn andre sie ganz bey Seite sezzen: würde unglüklich werden, und dem ersten Grunde aller Naturgesezze, der Selbsterhaltung zuwider handeln. Ist aber die Beobachtung derselben allgemein angenommen worden, dann stöhret jeder, der sie übertritt, den allgemeinen Frieden und veranlasset Krieg.

Jedes innerlich verbindliche Gesetz wird nicht nur durch eine demselben ausdrüklich zuwider laufende Handlung übertreten, sondern auch durch eine solche, welche demselben zwar äusserlich gemäß ist, aber aus einer ihm zuwiderlaufenden Absicht geschah. War also die Handlung selbst zwar gesezmässig, so war es doch der Wille nicht; denn das Gewissen nimmt einzig nur auf den dabey gehabten Vorsatz Rüksicht.

Die Gesezze, welche sich nur auf das Wollen, aber auf ein beständiges und aufrichtiges Wollen beziehen, sind leicht zu erfüllen, denn das blosse Bestreben reicht dabey schon hin. Wer sich müht, sie so viel als möglich zu erfüllen, hat sie schon erfüllet, und ist gerecht.

In der Wissenschaft der Naturgesezze bestehet die einzige wahre Sittenlehre, welche alles das in sich begreift, was in der gesellschaftlichen Verbindung der Menschen gut oder böse ist. Wegen der verschiedenen Neigungen und Abneigungen, der Gewonheiten und Meinungen der Menschen wird oft eines und dasselbe von dem einen gut, von dem andern aber böse genannt; und jeder ändert nicht selten sein bisheriges Urtheil, je nachdem er in seinen Gesinnungen sich ändert.

Hieraus entstehen nun Widerspruch, Streit und zulezt Krieg. So lange aber die Menschen ihren eignen Vortheil oder Nachtheil zum Maaßstabe nur annehmen, so lange leben sie auch in einem allgemeinen Kriege. Der Friede wird von allen als etwas gutes und wünschenswerthes betrachtet, und folglich muß jedes, was zum Frieden führt, auch für etwas gutes angesehen werden. Was kann aber mehr dazu führen als Gerechtigkeit, Dankbarkeit, Bescheidenheit, Billigkeit und was sonst die Naturgesezze zur Pflicht machen. Sie sind daher etwas sittlichgutes, d. h. Tugenden, und jedes Gegentheil davon etwas sittlichböses, d. h. Laster. Nun aber sind Tugenden und Laster der Gegenstand der praktischen Weltweisheit, und folglich ist die Kenntniß der Naturgesezze die wahre Sittenlehre. Obgleich unsre Schriftsteller die nemlichen Tugenden und Laster anerkennen, so übersehen sie doch dasjenige, worinn das Gute und

Wünschenswerthe bey der Tugend eigentlich bestehet; ihre Tugenden sind nichts anderes als gemässigte Leidenschaften; bey der Tapferkeit bringen sie nicht den Bewegungsgrund, sondern nur das Gewagte, und bey der Freygebigkeit gleichfalls nur den Werth der Gabe in Anschlag.

Diese Lehren der Vernunft führen zwar den Namen: Gesezze, aber nicht im eigentlichen Sinn des Wortes; denn es sind nur allgemeine Wahrheiten von dem, was zur Erhaltung des Menschengeschlechts erforderlich ist. Ein eigentliches Gesetz hängt allein von dem ab, der im Besitz der höchsten Gewalt ist; er gebe es mündlich oder schriftlich, wenn nur die, welche demselben gehorchen sollen, wissen, daß er es gegeben hat.

Sechszehnter Abschnitt.

Verschiedener Einfluß der Menschen auf die Handlungen.

Wer für sich oder im Namen eines andern etwas betreibt, ist eine Person: thut er es für sich selbst, so ist er eine eigentliche oder natürliche Person; geschieht es aber von ihm in eines andern Namen, so ist er desselben stellvertretende Person. Person nennen die Griechen πρόσωπον, wodurch das menschliche Antlitz bezeichnet wird; von den Lateinern aber wird persona sehr oft für ein gemachtes Gesicht oder Larve genommen, deren sich die Schauspieler bedienten. Von der Schaubühne ist dieses Wort entlehnt und in den Gerichtshöfen aufgenommen worden, ohne sich jedoch eine Larve dabey zu denken; so daß es sowol auf der Schaubühne als vor Gerichte eine handelnde Person bedeutet, und man von dem, der in jemandes Namen auch ohne Larve handelt, sagt: er stellet dessen Person vor. So gebraucht auch Cicero dies Wort, wenn er an den Attikus schreibt: „ich „einzelner Mann stelle drey Personen, meine eigne, „die des Richters und des Gegners, vor.“ Also sind Abgeordnete, Vorsteher, Vice-Könige, und solche, welche anderer Geschäfte betreiben, deren stellvertretenden Personen. Werden die Worte und Handlungen des Stellvertreters von demjenigen als seine eigne angesehen, in dessen Namen jener handelt; so ist der Stellvertreter der Unterhändler, der aber, dessen Stelle er vertrat, die Hauptperson. Was man unter dem Worte Herr bey Gütern und Besizzungen versteht, wird bey Worten und Handlungen die Hauptperson genannt; das Recht des Besizzers heißt Herrschaft,

schaft, und das Recht zu Handlungen Vollmacht. Wenn also ein Unterhändler etwas nach seiner erhaltenen Vollmacht verspricht, so wird der, welcher die Vollmacht ertheilte, zur Haltung dieses Versprechens und aller Folgen desselben so verpflichtet, als hätte er selbst das Versprechen gethan. Alles, was in dem vierzehnten Abschnitte von den Verträgen gesagt worden ist, gilt auch da, wo dieselben von Stellvertretern ihrer erhaltenen Vollmacht gemäß geschlossen werden.

Wer einen Vertrag mit jemanden schliesset, dessen Vollmacht er nicht weiß, der thut es auf eigne Gefahr; denn keiner ist zur Haltung eines Vertrages verpflichtet, zu dessen Abschliessung er die Vollmacht nicht gab. Wenn jemand in Vollmacht eines andern etwas dem Naturgesezze zuwider unternimmt, so wird das Gesetz nicht von jenem, sondern von diesem, der die Vollmacht gab, übertreten. Die Handlung ist an sich gesezwidrig, fällt aber nur allein der Hauptperson zur Last, und der Unterhändler würde pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er seinen Auftrag nicht vollführt hätte.

Wer blos auf das Wort des Unterhändlers, ohne dessen Vollmacht gesehen zu haben, einen Vertrag schliesset, ist gleichfalls zur Erfüllung des Vertrages nicht weiter verpflichtet, wenn ihm auf sein Verlangen von jenem die Vollmacht nicht vorgezeigt worden ist; weil ein Vertrag der Art ohne Vollmacht ungültig ist. Hat er aber bey Schliessung des Vertrages von dem Unterhändler nichts weiter verlangt, als die mündliche Versicherung: Vollmacht zu haben; so ist der Vertrag in Ansehung des Unterhändlers gültig, weil er sich zur Hauptperson machte. Und so ist allemal entweder die Hauptperson, so bald diese die Vollmacht ertheilet, oder der Unterhändler, wenn er die

Vollmacht zu haben fälschlich vorgab, zur Erfüllung des Vertrages verbunden.

Es giebt wenige Sachen, die man sich nicht als Person denken könnte. Denn wenn auch gleich Person eigentlich nur ein vernünftiges Wesen bedeutet; so gilt dies doch nicht immer von dem, dessen Stelle vertreten wird. So kann eine leblose Sache, wie z. B. eine Kirche, ein Krankenhaus, eine Brükke ihren Stellvertreter haben, und dies ist gewönlich der Aufseher oder Vorsteher derselben. Als Hauptpersonen können aber die leblosen Dinge nicht angesehen werden, sondern die Aufseher und Vorsteher derselben handeln in Vollmacht derer, welche darüber zu befehlen haben. Personen der Art giebt es also nicht, so lange keine bürgerliche Verbindung da ist.

Die Person eines Kindes und eines Wahnsinnigen kann von einem Vormunde vertreten werden, welcher jedoch, so lange er dies ist, nur vermöge der Erlaubniß des Staates als Hauptperson angesehen werden muß. Das bürgerliche Recht kann nur einzig den Vormündern und Pflegern die Vollmacht zum Handeln ertheilen.

Die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter und Gerechtsame, welche den erdichteten Gözzenbildern und Göttern der Heiden geweihet waren, besorgten gewisse Innehaber derselben, die die Person der Gözzen vertraten. Weil aber ein Gözze nichts ist, so konnte er auch in keiner Sache Hauptperson seyn; deshalb die Vollmacht von den Staaten ertheilt werden mußte.

Auch die Person des wahren Gottes wird vorgestellet und ist vorgestellet worden. Er selbst erschuf die Welt. Die Person Gottes vertrat aber in dem Werke der Erlösung des Menschengeschlechtes Jesus Chri-

Christus, und in dem Werke der Heiligung vertritt sie der heilige Geist. Dies lehret jeden der Volkskatechismus, worinn es heißt: „Ich glaube an Gott, „den Vater, der mich und die ganze Welt erschaffen „hat; und an Gott, den Sohn, der mich und alle „Menschen erlöset hat; und an den heiligen Geist, „der mich und alle Christen geheiliget hat.“

Mehrere Menschen können auch unter Eine Person begriffen werden, wenn nemlich ein von allen bevollmächtigter Stellvertreter da ist. Denn nicht bey denen, welche vertreten werden, sondern bey dem, der vertritt, kann eine Einheit angenommen werden; und bey einer Menge ist keine andre Art von Einheit zu denken möglich.

Da man aber unter einer Menge nicht Einen, sondern viele Menschen verstehet; so kann von dem, was ihr Stellvertreter redet oder thut, nicht Einer als Hauptperson angesehen werden, sondern viele, ja alle und jede: weil demselben jedweder von ihnen seine Vollmacht gab. War die ihm gegebene Vollmacht genau bestimmet, so wird jedweder als Hauptperson von den Handlungen seyn, welche in den ertheilten Aufträgen enthalten waren.

Wenn mehrere Stellvertreter handeln und nicht blos Einer, so gilt die Mehrheit der Stimmen. Wenn der kleinere Theil derselben z. B. einer Sache seine Beystimmung giebt, der grössere Theil diese aber verweigert; so wird die Mehrheit der lezteren, als denen nicht widersprochen wird, wie die Stimme der Person, d. h. aller angesehen: weil es sonst eben so gut wäre, als hätten sie gar nicht Stimmen gesammelt.

Bestehet die stellvertretende Person aus mehrern, welche eine gleiche, sonderlich kleine Zahl ausmachen; so wird oft, wenn die Anzahl der bejahenden und die

der

der verneinenden Stimmen sich gegen einander aufheben, die Person stumm und folglich unfähig werden, etwas zu beschliessen. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß selbst bey gleichen, sich widersprechenden Stimmen etwas entschieden wird; so wird z. B. bey Anklagen der Schuldige selbst dadurch losgesprochen; weil, wegen der Gleichheit der Stimmen, keine Verurtheilung stattfindet, und gesezt, der Schuldige würde nicht losgesprochen, so wird er doch auch nicht verurtheilt. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Frage: ob etwas sogleich ausgeführet oder noch aufgeschoben werden solle? Wird die gegenwärtige Ausführung wegen Gleichheit der Stimmen nicht beschlossen; so ist der Aufschub entschieden.

Sollte aber die Zahl ungleich seyn, und aus drey oder mehrern bestehen, so würde oft die Stimme eines Einzigen die einander widersprechenden Stimmen der übrigen überwiegen. Es kann daher, weil die Meinungen und Neigungen der Menschen selbst in den wichtigsten Dingen nicht selten von einander abzugehen pflegen, eine solche Zahl nicht zugelassen werden. Die Gesellschaft würde so gut als stumm seyn, und nichts beschliessen können.

Es giebt zweyerley Hauptpersonen. Einige sind es schon für sich, von welchen so eben geredet ist; andere sind es nur unter gewisser Bedingung, z. B. wenn jemand die Erfüllung eines Vertrages übernimmt, im Fall der, welcher den Vertrag errichtete, bis zu dem festgesezten Tage ihn nicht erfüllet hat. Ob diese gleich wirklich gültige Hauptpersonen sind, so bekommen sie doch nach Beschaffenheit der Handlungen mannichfaltige Benennungen, welche alle eine Bürgschaft ausdrükken.

Ende des ersten Theils.

Zweyter Theil.

Staat

oder

bürgerliche Verbindung.

Google

Digitized by Google

Siebenzehnter Abschnitt.

Grund, Entstehung und Wesen eines Staates.

Die Absicht und Ursach, warum die Menschen bey allem ihren natürlichen Hange zur Freyheit und Selbstherrschaft sich dennoch entschliessen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft erfordert, zu unterwerfen, lag in dem Verlangen: sich selbst zu erhalten und ein bequemeres Leben zu führen; oder mit andern Worten, aus dem elenden Zustande eines Krieges aller gegen alle gerettet zu werden. Dieser Zustand ist aber nothwendig, wegen der menschlichen Leidenschaften, mit der natürlichen Freyheit so lange verbunden, als keine Gewalt da ist, welche die Leidenschaften durch Furcht vor Strafe gehörig einschränken kann, und auf die Haltung der Naturgesezze und der Verträge dringt. Alles was die Naturgesezze fordern, als z. B. Gerechtigkeit, Billigkeit und kurz, andern das zu thun, was wir wünschen, daß es uns von andern geschehe, ist, wenn die Furcht vor einer Zwangsmacht wegfällt, den natürlichen Leidenschaften, dem Zorne, Stolze, und den Begierden aller Art, gänzlich zuwider.

Gesezze und Verträge können an und für sich den Zustand des Krieges aller gegen alle nicht aufheben; denn sie bestehen in Worten; und bloße Worte können keine Furcht erregen, daher fördern sie die Sicherheit der Menschen allein und ohne Hülfe der Waffen

gar nicht. Hat man sich vor keiner allgemeinen Macht zu fürchten, so können Gesezze, welche alsdenn jemand nur deshalb beobachtet, weil er sieht, daß sie von anderen beobachtet werden, eben so wenig verpflichten, als hindern, daß ein jeder es für erlaubt halte, so viel als möglich durch Stärke und Klugheit vor seine Sicherheit zu sorgen. So findet man auch in der ältern griechischen Geschichte, daß, so lange man keine andre als Familienoberhäupter hatte, die Räuberey zu Wasser und Lande nicht blos für ein erlaubtes Gewerbe, sondern auch für ehrenvoll gehalten würde, weil man sich dabey aller unnöthigen Grausamkeit enthielt, und keinen Akkerbau trieb. Was damals kleine Familien thaten, das thun jezt bürgerliche Gesellschaften als grosse Familien, welche bey der geringsten Gefahr eines feindlichen Einfalls ihrer Sicherheit wegen auf Erweiterung ihres Gebiets denken, und ihre Feinde, wie auch die, welche sich mit denselben verbinden könnten, mit Gewalt und List möglichst bekriegen, und dadurch zu schwächen suchen. Dies geschieht aber nach allem Rechte, weil sonst ihre Sicherheit leiden würde.

Eben so wenig kann die beabsichtete Sicherheit dadurch erreicht werden, daß nur einige wenige Menschen sich mit einander verbinden; weil bey einer geringen Anzahl die durch die wenigen Verbündeten erhaltene Verstärkung den Sieg ungewiß macht und den Feinden um so mehr Muth einflösset. Wie viel aber dazu erfordert werden, um uns gewiß sicher zu stellen, läßt sich überhaupt nicht angeben, sondern nur durch Vergleichung mit der feindlichen Macht bestimmen; sie muß aber wenigstens so groß seyn, daß dem Feinde, bey einem günstigen Zeitpunkt etwas entscheidendes zu wagen, die Lust zum Angriffe benommen werde.

Es

Es mögen ihrer aber noch so viele seyn, so werden sie weder gegen auswärtige Feinde, noch unter einander sicher seyn können, wenn sie nemlich nach dem Urtheile und der Willkühr vieler Personen handeln müssen. Denn bey der Uneinigkeit über die Art und Weise, wie sie ihre Kräfte anwenden sollen, wird nicht allein keiner dem andern helfen, sondern es wird auch ihre ganze Macht durch die sich widersprechenden Anschläge gleichsam vernichtet werden. Sie werden alsdenn von ihrem allgemeinen Feinde leicht besieget werden, und überdies aus Eigennuz unter sich in Streit gerathen. Wollte man annehmen, daß eine grosse Anzahl Menschen, ohne einer allgemeinen Obermacht unterworfen zu seyn, Billigkeit und alle übrige Gesezze der Natur einmüthig beobachtete; so müßte dies auch von dem ganzen Menschengeschlecht gelten, und es würde alsdenn gar keine bürgerliche Einrichtung nöthig seyn, weil die Menschen auch ohne Oberherren auf diese Art in Frieden leben würden.

Es reicht auch nicht zu einer fortdauernden Sicherheit hin, daß die Menschen nur auf eine gewisse und bestimmte Zeit, z. B. in einem Kriege, oder einzelnen Treffen, unter einem Oberherrn stehen. Gesezt, sie überwänden auch durch eine einmüthige Anstrengung ihrer Kräfte ihren Feind; so wird dennoch nachher, wenn ein und derselbe von einigen als Feind und von andern als Freund angesehen wird, die Gesellschaft nothwendig getrennt werden, und wegen der Verschiedenheit ihrer Absichten ein neuer Krieg entstehen.

Aber, möchte man sagen, es giebt gewisse unvernünftige Thiere, als die Bienen, welche in Einem Stokke, und die Ameisen, die in Einem Haufen friedlich mit einander leben, und deshalb von dem Aristoteles vor staatskluge Thiere gehalten wurden. Sie regieren sich selbst, ein jedes nach seinem Urtheil

und Triebe, ohne vermittelst einer Sprache sich einander deutlich machen zu können, was sie zum allgemeinen Wohl dienlich halten oder nicht. – Warum sollten die Menschen nicht eben das können? Hierbey erwege man folgendes:

Einmal, die Menschen liegen der Ehre und Würde wegen miteinander in einem beständigen Streit; jene Thiere aber nicht. Unter den Menschen entstehet hieraus, so wie aus mehreren Ursachen, häufig Neid, Haß und Krieg; unter jenen aber höchst selten.

Zweytens, unter den genannten Thieren ist das allgemeine Gut auch das Gut eines jeden einzelnen; so wie nun jedes von ihnen nach diesem strebt, so befördert dasselbe eben dadurch auch jenes. Der Mensch aber kennt bey allem, was er besizt, keine höhere Freude, als die, daß andre nicht soviel haben.

Drittens, weil diesen Thieren die Vernunft fehlt, so finden sie in der allgemeinen Verwaltung nichts zu tadeln; unter den Menschen dünken sich aber viele klüger und zur Regierung fähiger zu seyn, als andre, und weil daher ein jeder nach seiner Einsicht bessern will, so entsteht Uneinigkeit unter ihnen und dadurch Krieg.

Viertens, wenn diese Thiere gleich eine Art von Sprache haben, welche ihre Begierden anzudeuten hinreicht; so fehlt ihnen doch die grosse Kunst, durch deren Hülfe die Menschen es so weit bringen, daß das Gute für Böses, das Böse für Gutes; das Große vor Kleinigkeit und eine Kleinigkeit für Großes gehalten wird; auch einer des andern Handlung so vorstellt, daß Unruhen unvermeidlich werden.

Fünftens, die Thiere kennen keinen Unterschied zwischen Schaden und Unrecht; so lange ihnen nichts fehlt, beneiden sie die andern nicht. Wenn aber der

Mensch

Mensch Musse und Vermögen im Ueberfluß hat, so ist er alsdenn grade am unleidlichsten; weil er unter solchen Umständen am mehrsten geneigt ist, seine Weisheit dadurch zu zeigen, daß er die Handlungen derer, welche am Staatsruder sizzen, bitter tadelt.

Endlich ist die Eintracht unter jenen Thieren ein Werk der Natur, unter Menschen aber ist sie ein Werk der Kunst und eine Folge der Verträge. Was Wunder also, wenn unter diesen zur beständigen Dauer der Eintracht ausser den Verträgen noch etwas mehr erfordert wird, nemlich eine allgemeine Macht, die jeder einzelne fürchtet, und deren Anordnung gemäß er bey seinen Handlungen das allgemeine Beste vor Augen haben muß.

Um aber eine allgemeine Macht zu gründen, unter deren Schuz gegen auswärtige und innerliche Feinde die Menschen bey dem ruhigen Genusse der Früchte ihres Fleisses und der Erde ihren Unterhalt finden können, ist der einzigmögliche Weg hierzu der: daß jedweder alle seine Macht oder Kraft einem oder mehreren Menschen übertrage, wodurch der Wille aller gleichsam in einen Punkt vereiniget wird; so daß dieser Eine Mensch, oder diese Eine Gesellschaft eines jeden einzelnen Stellvertreter werde, und ein jeder die Handlungen jener so betrachte, als habe er sie selbst gethan, weil sie sich dem Willen und Urtheile jener freywillig unterworfen haben. Dies fasset aber noch etwas mehr in sich als Uebereinstimmung und Eintracht; denn es ist eine wahre Vereinigung aller in Eine Person, und beruhet auf dem Vertrage eines jeden mit einem jeden, als wenn ein jeder zu einem jeden sagte: „ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft „unter der Bedingung, daß du ebenfalls dein Recht „über dich ihm oder ihr abtretest.“ Auf diese Weise

werden alle einzelne Eine Person und heissen **Staat** oder **Gemeinewesen**. So entstehet der große Leviathan, oder, wenn man lieber will der **sterbliche Gott**, dem wir unter dem ewigen Gotte allen Frieden und Schuz zu verdanken haben. Dieses von allen und jedem übertragene Recht bringt eine so große Macht und Gewalt hervor, daß durch sie die Gemüther aller zum Frieden unter sich gern geneigt gemacht, und zur Verbündung gegen auswärtige Feinde leicht bewogen werden. Dies macht das Wesen eines Staates aus, dessen Erklärung folgende ist: **Staat ist Eine Person deren Handlungen eine große Menge Menschen, Kraft der gegenseitigen Verträge eines jeden mit einem jeden, als ihre eignen ansehen, damit dieselbe nach ihrem Gutachten die Macht aller zum Frieden und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung anwende.** Von dem Stellvertreter des Staats sagt man: er besizzet die **höchste Gewalt**. Die übrigen alle heissen **Unterthanen und Bürger**. Zu dieser höchsten Gewalt gelangt man auf zweyerlen Wegen. Einmal: wenn ein Vater seine Söhne zum Gehorsam zwinget, denn er kann ihnen durch Verweigerung des Unterhalts das Leben nehmen; oder auch wenn man überwundenen Feinden unter der Bedingung das Leben schenkt, daß sie sich unterwerfen. Zum andern, wenn mehrere die höchste Gewalt Einem Menschen oder Einer Gesellschaft in der Hofnung, geschüzzet zu werden, freywillig übertragen. Das erstere heißt Eroberung, das lezte Errichtung eines Staates, von welcher zuerst gehandelt werden soll.

Acht-

Achtzehnter Abschnitt.

Gerechtsame der Besizzer der höchsten Gewalt in einem errichteten Staate.

Dadurch, daß die Menschen sich freywillig vereinigen und sich insgesammt dahin vertragen, dem Einen oder der Gesellschaft gemeinschaftlich zu gehorchen, welchem oder welcher die Stimmenmehrheit das Recht überträgt, ihr allgemeiner Stellvertreter zu seyn, – wird ein Staat errichtet. Jeder von ihnen wird dadurch verpflichtet, er mag demselben seine Stimme gegeben haben, oder aber nicht, dem zu gehorchen, den die größere Anzahl gewählt hat; und er muß von der Zeit an die Handlungen desselben als seine eignen ansehen. Wollte man sich aber an der Mehrheit der Stimmen nicht begnügen, sondern eine Allgemeinheit derselben fordern; so würde die Zusammenkunft vergeblich gewesen und der allgemein beabsichtete Zwek: sich Frieden und Schuz zu verschaffen, nicht erreicht worden seyn.

Nach der Art, wie ein Staat entstand, sind auch die darinn gegründeten Rechte und alle Macht des Oberhauptes, so wie die Pflichten eines jeden Bürgers zu bestimmen.

Erstlich, daß sie einen solchen Vertrag schlossen, sezzet zum voraus, daß sie durch keine ältere Verträge zu etwas verpflichtet waren, was dem gegenwärtigen Vertrage entgegen wäre. Bürger, welche bereits zu einem Staate gehören, dürfen also keinen neuen Vertrag eingehen, wodurch sie, wider Willen ihres rechtmässigen Oberhauptes, einen anderen zu ihrem Stellvertreter wählen, oder einem anderen zu gehorchen sich

sich verpflichten. Folglich können die Bürger in einem monarchischen Staate weder diese Einrichtung verändern, noch zum Naturstande zurükkehren, wenn nicht der Oberherr selbst oder jedweder von den Bürgern darinn williget. Sie würden alsdann den gemeinschaftlichen Vertrag brechen, und ihrem Oberherrn die ihm gegebene und also rechtmässige Gewalt widerrechtlich rauben. Wer dergleichen wagen wollte, würde jeden qualvollen Tod sich selbst zuzuschreiben haben; und auch aus der Ursach eine Ungerechtigkeit begehen, weil alles das, was schon vermöge seiner eignen übertragenen Vollmacht bestraft werden muß, ungerecht ist. Wenn aber einige zur Entschuldigung ihrer Widersezlichkeit vorgegeben haben, daß sie schon einen Vertrag, zwar nicht mit Menschen, jedoch mit Gott errichtet hätten, so war auch dies ebenfalls ungerecht. Denn ein Vertrag mit Gott kann nur vermittelst eines Stellvertreters geschlossen werden, wozu ausschließlich derjenige nur fähig ist, welcher unter Gott die höchste Gewalt besizzet. Aber das Vorgeben eines Vertrages mit Gott war eine offenbare Lüge, und sie haben zum Theil selbst eingesehen, daß dergleichen nicht blos eine ungerechte, sondern auch eine höchstniedrige That sey.

Zweytens, kann wegen schlechter Verwaltung des Staats die höchste Gewalt ihrem Besizzer nicht genommen werden, denn theils stellt derselbe den gesammten Staat vor, und folglich sind seine Handlungen als Handlungen des ganzen Staates anzusehen; wer kann aber dabey den Staat als schuldig anklagen? theils errichtet ja der, welchem die höchste Gewalt übertragen wird, mit denen, welche sie ihm übertrugen, eigentlich keinen Vertrag, und folglich kann er keinem Unrecht thun, weshalb ihm die höchste Gewalt genommen werden dürfte. Wenn er aber auch mit der ganzen

ganzen Menge als mit Einer Person einen Vertrag geschlossen hätte, welches doch vor seiner geschehenen Wahl darum nicht möglich war, weil damals diese Menge noch nicht Eine Person ausmachte; oder wenn er es mit jedem einzelnen gethan hätte, so würde auch in diesem Fall gleich von seiner Erwählung an, jedweder die schlechte Regierung, deren er beschuldiget wird, sich selbst zuschreiben, und sein eigener Ankläger werden müssen. Wollte man also den Oberherrn durch Verträge verbindlich machen, so wäre das eben so viel, als wenn man dem Staate selbst diese Verbindlichkeit auflegen wollte. Gesezt aber, es wäre möglich, daß ein Oberherr mit dem Staate Verträge eingehen und sie übertreten könne; wer soll es entscheiden, wenn er sie übertreten zu haben leugnet, ob er es gleich wirklich gethan hat? Wird es aber nicht entschieden, so kehrt man in den Zustand der Gesezlosigkeit zurük, und der Staat hört auf. Wird es vom State entschieden, so muß es von dem selbst geschehen, der der Stellvertreter des Staats ist, d. i. von dem Oberherrn. Diejenigen, welche davor halten, daß derselbe durch Verträge verbindlich gemacht werden könnte, scheinen so auf diesen Irrthum gerathen zu seyn, daß sie keinen Unterschied machen zwischen **Verbinden**, welches durch Worte, und **Binden**, welches durch Zaum und Zügel geschieht; auch nicht bedenken, daß Worte an sich ohne Kraft sind. Nachdem aber die höchste Gewalt eingerichtet und mächtig geworden ist, dann erst werden vermöge dieser großen Macht die Worte gleichsam zu zäumen. Zum Theil sind sie auch dadurch vielleicht irregeführt worden, daß sie sich eingebildet haben: eine Menge irgendwo versammelter Menschen wären, schon ehe sie über die höchste Gewalt einig geworden sind, bereits nicht mehrere Personen, sondern eine einzige, welche durch einen jeden einzelnen rede und handle. Wenn aber in einer Volksversamm-

sammlung die höchste Gewalt jemandem übergeben worden ist; so behauptet kein Mensch, daß ein solcher Vertrag dabey stattgefunden habe. Denn wer würde wol so kurzsichtig seyn, daß er sagen wollte: das Römische Volk z. B., welches vordem in Rom die höchste Gewalt besaß, habe dieselbe durch einen Vertrag mit den Römern erhalten, und folglich habe das Römische Volk bey schlechter Staatsverwaltung auch von den Römern abgesezt werden können. Daß aber manche glauben, es gelte dies wol von einer Monarchie, nicht aber von einem Freystaate, davon ist die Ursach ihre Vorliebe, nach der sie mehr für eine regierende Gesellschaft, als für Einen, welcher regieret, eingenommen sind; denn unter diesem gehören sie zum Volke, unter jener aber machen sie selbst einen Theil der Regierenden aus.

Drittens, wenn durch die Stimmenmehrheit die höchste Gewalt einmal vestgesezzet worden ist; so darf keiner von ihnen, der damit unzufrieden wäre, von seiner verneinend gegebenen Stimme Zeugen verlangen, und fordern wollen, daß es aufgezeichnet werde. Eine Forderung der Art würde anzeigen, daß er den Willen habe, die ganze Handlung rükgängig zu machen, folglich den gemachten Frieden aufzuheben, allen übrigen den Krieg anzukündigen und in den Naturstand zurükzukehren, ob er gleich sich mit den übrigen dazu versammelt hatte, um sich von demselben loszumachen.

Viertens, weil in einem Staate, welcher freywillig errichtet wurde, jeder von denen, die Einem die höchste Gewalt übertrugen, sich als den Urheber aller der Handlungen dieses Einen ansehen muß; so ist klar, daß der Oberherr keinem von diesen Unrecht thun kann: denn was er thut, thun sie selbst. Sich selbst kann aber niemand Unrecht zufügen. Daß der Oberherr jedoch schlecht handeln könne, ist nicht zu

leug-

leugnen. Was wider das Naturgesetz läuft, heißt schlecht, ungerecht aber, was dem bürgerlichen Gesezze zuwider ist; Gerecht und Ungerecht lernt man überhaupt erst in einem Staate kennen.

Fünftens, kann der Oberherr von seinen Unterthanen rechtmässig wider am Leben, noch sonst auf eine Art gestraft werden; denn wer kein Unrecht zu begehen im Stande ist, der kann eben so wenig als schuldig angesehen, und noch weniger bestraft werden. Was er beging, hat jeder Bürger begangen.

Sechstens, hat man bey der Gründung eines Staats nur Frieden und Schutz zur Absicht. Das Recht auf den Zwek aber giebt auch das Recht auf die Mittel, und wenn also einem einzelnen Menschen, oder einer Gesellschaft die höchste Gewalt übertragen ist, so hat man ihm oder ihr zugleich die freye Beurtheilung der Mittel zum Frieden und Schutz überlassen; folglich auch das Recht sowol in der Gefahr selbst, als zur Abwendung derselben schon vorher das nöthige zu veranstalten, damit die Bürger innerlich und von aussenher in Sicherheit leben und dem Staate jeder schon erlittene Schaden wieder ersezzet werden möge.

Siebentens, ist mit der höchsten Gewalt auch das Recht verbunden, zu entscheiden, was zur Erhaltung oder zur Störung des Friedens gereichen kann; folglich auch zu bestimmen: zu welcher Zeit, unter welchen Bedingungen und überhaupt wem es erlaubt sey, das Volk zu lehren; welche Bücher verboten werden müssen, und wer darüber die Aufsicht führen soll. Handlungen haben ihren Grund in Meinungen, folglich müssen diese unter Aufsicht genommen werden, wenn man Friede und Einigkeit in einem Staate erhalten will. Wahrheit ist der Zwek alles Lehrens, und so bald eine Lehre diesem Zwekke entspricht,

kann

kann sie auch dem Frieden nie gefährlich seyn; oder es müßte behauptet werden: Friede und Einigkeit streite wider das Naturgesetz. Freylich können auch in einem Staate, durch Verschuldung der angesehensten Lehrer, Irrthümer allmälig für Wahrheiten angenommen und die Wahrheit selbst verkannt werden; und es kann auch eine unerwartet ans Licht gebrachte Wahrheit den im Verborgenen glimmenden Funken zuweilen anfachen, niemals aber den Frieden gänzlich zerrütten. Wer – und das kann leicht unter einer sorglosen Regierung der Fall seyn – eine neue Meinung mit Gewalt einzuführen kein Bedenken trägt, der war schon längst zum Aufruhr geneigt, und wurde nur durch Furcht davon zurükgehalten. Der höchsten Gewalt gebühret also die Beurtheilung aller Meinungen und Lehren, weil diese nicht selten Uneinigkeit und bürgerlichen Krieg zu veranlassen im Stande sind.

Achtens, hat auch die höchste Gewalt das Recht, diejenigen Vorschriften zu machen, welche das Eigenthum betreffen, damit ein jeder wisse, was ihm gehöret, und dessen ungestört geniessen könne, auch unterrichtet werde, was er mit Recht thun und nicht thun dürfe. Vor Errichtung des Staats hatten alle ein Recht auf alles; und dies eben veranlaßte Krieg. Die Vorschriften über das **Mein** und **Dein**, über das **Gute** und **Böse**, **Erlaubte** und **Unerlaubte** in den Handlungen, müssen daher von dem Oberherrn gemacht werden; denn von dem allen hängt der Friede im Staate ab. Diese Vorschriften bekommen den Namen: **bürgerliche Gesezze**, dergleichen ein jeder Staat hat; wiewol auch diese Benennung oft von den alten Römischen Gesezzen insbesondre gebraucht wird, weil wir von dem ehemals so weit ausgebreiteten Römischen Reiche ebenfalls einen Theil ausmachten.

Neuntens, gehöret der höchsten Gewalt, alle Rechtshändel der Wahrheit und den Rechten nach zu untersuchen, und alle Streitigkeiten zu entscheiden, oder mit einem Worte: das Richteramt. Wäre dies nicht, so würden die Bürger sich gegen Unrecht nicht gesichert sehen; die Gesezze über das Dein und Mein wären ohne Kraft, und die Menschen blieben in dem Stande des Krieges aller gegen alle.

Zehntens, muß die höchste Gewalt, Krieg gegen andere Staaten nach Gutdünken beschliessen oder Frieden mit ihnen machen, d. i. urtheilen können: ob ein Krieg ihrem Staate vortheilhaft oder nachtheilig seyn werde, oder nicht; wie viel Kriegesvölker erforderlich sind, und wie diese von den Bürgern unterhalten werden müssen. Denn der Schuz der Bürger hängt von den Kriegesheeren ab, die Stärke dieser von der Einigkeit des Staates und diese von der einzigen Person des Oberherrn. Das Recht über die Kriegesheere begreift schon an und für sich die höchste Gewalt in sich, weil darinn die ganze Stärke des Staates bestehet.

Eilftens, eben so kommt ihr das Recht zu, Räthe, obrigkeitliche Personen, und alle Diener des Staates zu Krieges- und zu Friedenszeiten zu ernennen; denn wem die Erhaltung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit oblieget, dem muß auch der freye Gebrauch aller dazu dienlichen Mittel zugestanden werden.

Zwölftens, kommt es derselben eigenthümlich zu, Belohnungen, z. B. Reichthum und Ehrenstellen verdienten Personen zu ertheilen, und Verbrecher mit gesezmässigen Strafen zu belegen; in Fällen aber, wo die Gesezze die Strafe nicht bestimmen, sie in der Art vestzusezzen, daß dieselben zur Abschrekkung andrer hinreichen.

Wenn

Wenn man endlich bedenket, welch' eine hohe Meinung ein jeder von sich hegt, wie er von andern geehrt zu werden erwartet, und doch selbst sie eines Gleichen nicht würdiget, woraus Uneinigkeit, Partheisucht und Krieg so häufig entstehet; so wird man auch zugeben müssen, daß die Streitigkeiten über Ehre und bürgerlichen Rang von der höchsten Gewalt nothwendig eingeschränket werden müssen, weil sie dem Staate gefährlich werden können. Daher sind auch Gesezze, in welchen die, bey Zusammenkünften und sonst, einem jeden gebührende Ehre bestimmet wird, durchaus nöthig, und der höchsten Gewalt kommt es zu, Ehrentitel zu ertheilen und eine Rangordnung vestzusezzen.

Diese jedem Oberherrn gebührenden, vorzüglichen und bisher weitläuftig erwiesenen Rechte könnten auch ganz kurz aus dem einzigen Grunde erwiesen werden: alle diese Rechte gehören offenbar dem Staate zu; der Staat kann aber nur durch seinen Stellvertreter oder Oberherrn reden und handeln, und deshalb sind sie von diesem, er bestehe aus einem einzigen oder aus einer Gesellschaft, nicht zu trennen.

Es giebt aber auch noch andre, wiewol geringere oberherrschaftliche Rechte, die in einem jeden Staate Abänderungen leiden, durch deren Verlust die Macht, die Bürger zu schüzzen, nicht geraubt wird, und welche auch an einzelne Staatsglieder übertragen werden können. Diese Uebertragung findet aber keinesweges bey jenen höheren Rechten statt. So würde z. B. durch den Verlust des Rechtes über die Kriegesheere auch das Recht der richterlichen Entscheidung aus Mangel des Nachdrukkes so gut als aufgehoben werden. Ohne das Recht, Gelder beyzutreiben, kann die Kriegesmacht nicht bestehen. Hört das Recht, Lehrvorschriften zu geben, auf; so wundre man sich nicht,

wenn die sich selbst überlassenen Bürger abergläubisch und zum Aufruhr geneigt werden. Kurz, fällt irgend eines von diesen Rechten weg, so fallen auch alle übrige weg; und es trifft das ein, was Christus sagt: „Ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, „das wird wüste." So lange diese Rechte unzertrennt bey einander bleiben, wird das Volk gewiß nicht in getrennten Heeren gegen einander streiten. Die Meinung derer, welche öffentlich behaupteten: die Rechte des Engländischen Reiches wären zwischen dem Könige, dem Ober- und Unterhause getheilt, wurde die Ursach des darauf entstandenen Bürgerkrieges. Ein Gleiches gilt von den Staats- und Religionsstreitigkeiten, durch welche indeß das Volk von den Rechten des Königes vorjezt unterrichtet ist, so daß in England wahrscheinlich nur sehr wenige sind, welche die Unzertrennlichkeit jener höheren Rechte nicht einsehen sollten, und künftig dieselbe öffentlich behaupten werden, so lange nach wiederhergestelltem Frieden die jezt höchsttraurigen Zeiten in frischem Andenken bleiben werden – aber nicht länger; man müßte denn für einen bessern Volksunterricht sorgen.

Weil nun der höchsten Gewalt diese Rechte wesentlich und ganz unzertrennlich zukommen; so folgt: wenn dieselben von einander getrennt und jemandem überlassen zu werden scheinen, in welchen Ausdrükken es auch geschehen seyn mag; so ist diese Uebertragung ungültig, wenn nicht auch ausdrüklich auf die höchste Gewalt zugleich Verzicht gethan wurde. Vielmehr bleibt alles, was abgetreten worden ist, unzertrennt bey einander; sobald man sich die höchste Gewalt oder die Stellvertretung des Staats vorbehielt.

Da also diese wichtige Gerechtsame keine Theilung gestatten und von dem Oberherrn nicht getrennt werden können; womit will man die Meinung beschönigen,

gen, nach welcher man von den Königen, den Stellvertretern des Staates, sagt: gegen Einzelne genommen sind sie zwar mehr, gegen Alle aber sind sie weniger? Denn soll unter dem Worte Alle der Staat verstanden werden, so ist der König selbst damit gemeint; folglich würde der König weniger seyn als er selbst, und das widerspricht sich. Wird aber unter dem Worte Alle das Volk ausser seiner Verbindung verstanden, so sind darunter die Einzelnen gemeint; ist aber der König mehr als die Einzelnen, so muß er auch mehr seyn als Alle, welches ebenfalls sich widerspricht. Daß dies so sey, sieht man zwar bey einer Staatsverfassung, in der eine Gesellschaft aus dem Volke im Besitz der höchsten Gewalt ist, leicht ein, in einer Alleinherrschaft aber nicht; obgleich die höchste Gewalt die nemliche ist, es mag sie nun Einer oder mehrere besizzen.

So wie die höchste Gewalt größer ist, als die eines jeden Bürgers; so muß auch die ihr gebührende Ehre größer seyn als diejenige, welche den Bürgern sammt und sonders zukommt. Von dem, der die höchste Gewalt besizzet, hängt alle Ehre und Würde ab. Und wie in Gegenwart des Hausvaters die Bedienten sowol als die Kinder sich einander gleich sind, und kein verschiedener Rang stattfindet; so sind auch die Bürger in Gegenwart des Stellvertreters des Staats sich alle gleich, ob in dessen Abwesenheit gleich einige ein größeres Ansehen haben als andre. Seine Gegenwart wirket daher auf dieselben eben so, wie der Glanz der Sonne bey Tage auf die Sterne.

Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, als wären Bürger in einem bedauernswürdigen Zustande, weil sie von der Willkühr und den Leidenschaften der Oberherren abhingen. So klagt der, welcher unter einer Alleinherrschaft stehet, den Oberherrn,

und welcher in einem Freystaate lebt, die regierende Gesellschaft an: ohne zu bedenken, daß die Gewalt, von der sie allein Schuz erwarten können, bey einer jeden Verfassung dieselbe sey. Man vergisset, daß, bey einer jeden Einrichtung unter den Menschen, etwas unangenehmes niemals zu vermeiden sey, und daß selbst die größten Unannehmlichkeiten bey einer jeden Staatsverfassung dann kaum merklich werden, wenn man sie mit dem Elend des Krieges vergleicht, welches vom Naturstande, in dem man ohne Herren und ohne Gesezze nur vom Raube lebt, unzertrennlich ist. Auch erwegt man nicht, daß selbst diejenigen Lasten, welche ihnen die drükkendsten zu seyn scheinen, von dem Oberherrn ihnen nicht in der Absicht aufgelegt werden, daß er sie entkräfte und arm mache, da ihm doch vielmehr daran gelegen seyn muß, seine Unterthanen reich und im Wohlstande zu sehen; sondern sie werden durch die Weigerung veranlasset, schon früh dasjenige aufzubringen, was zum Frieden und zur Erhaltung ihrer Sicherheit erfordert wird. Dies sezzet auch die Oberherren insgemein in die Nothwendigkeit, während des Friedens soviel Geld als möglich beyzutreiben, um auf einen kommenden Krieg bereit zu seyn. Unterthanen pflegen aber gemeiniglich durch Vergrösserungsgläser zu sehen, in welchen ihnen auch die kleinste Abgabe als sehr groß und folglich als Bedrükkung erscheinet; jedoch der Ferngläser bedienen sie sich niemals, und überlegen nicht vorher, welch' eine höchst traurige Zukunft ohne diese Abgaben ihrer warte.

Neunzehnter Abschnitt.

Verschiedenheit unter errichteten Staaten, und Thronfolge.

Die Verschiedenheit der Staaten hängt von den Personen ab, welche im Besitz der höchsten Gewalt sind. Es besizzet sie entweder Einer oder sie ist mehreren anvertrauet, und im leztern Falle entweder allen, so daß jedweder das Recht hat, in den Staatsversammlungen zu erscheinen, oder aber gewissen Menschen, welche vor den übrigen ausgezeichnet sind. Deshalb kann es auch nur dreyerley Staatsverfassungen geben: nemlich die monarchische, da die höchste Gewalt in den Händen eines Einzigen ist; die demokratische, wo diese Gewalt von einer gewissen Gesellschaft, zu der jeder freyen Zutritt hat, ausgeübt wird; und und die aristokratische, bey der die höchste Gewalt dem vornehmsten Bürgerstande anvertrauet ist. Mehrere Arten von Staatsverfassungen giebt es nicht; da die höchste Gewalt nothwendig einem Einzigen, oder mehreren oder allen zukommen muß.

In der Geschichte und in den Staatsschriften kommen zwar noch andre Namen, als Tyranney und Oligarchie, vor; es sind aber keine eigentliche Namen; denn sie drükken nicht den Begriff, sondern den Widerwillen bey denen aus, die sich derselben bedienen. Wer gegen einen Monarchen aufgebracht ist, nennt ihn einen Tyrannen; wer gegen die Vornehmeren einen Haß heat, braucht von ihnen den Ausdruk Oligarchie, und wer den Volksführern nicht gewogen ist, nennt die Volksregierung eine Anarchie; ohne daß darum Anarchie eine besondre Volksregierung seyn müsse.

Es ergiebt sich daher, daß eine Menge von Menschen, ehe sie sich zu einem Staate verbanden, die höchste Gewalt mit eben dem Rechte Einem Menschen, d. h. einem Monarchen, als einer Gesellschaft hätten, wenn sie es wollten, übertragen können. Wo also einmal die monarchische Regierung eingeführt ist, kann mit Recht kein andrer zum Stellvertreter des Volkes erwählet werden, ausser nur in gewissen von dem Monarchen zu bestimmenden Geschäften, und allemal auf dessen Befehl. Widrigenfalls hätten zwey oder mehrere Personen zu gleicher Z it in dem nemlichen Staate die höchste Gewalt, welcher dadurch, ganz dem Zwekke seiner Einrichtung zuwider, in den Stand des Krieges aller gegen alle zurükgebracht werden würde. Gesezt, es liesse die Machthabende Gesellschaft die ihr untergebenen Bürger, vermittelst ihrer Abgeordneten, zu einem gewissen Zwek zusammen kommen, als: bey bedenklichen Umständen Rath zu geben, oder Gefahren abzuwenden; und es wollte jemand diese Abgeordneten als Besizzer der höchsten Gewalt und als Stellvertreter des Staats ansehen; der müßte eben so gut für wahnsinnig gehalten werden, als derjenige, welcher in einer Monarchie unter ähnlichen Umständen so urtheilen wollte. Dies muß jedweden so einleuchtend seyn, daß man sich darüber wundern muß, wie es denen verborgen bleiben konnte, welche ihren, nach einer sechshundertjährigen Thronfolge, offenbar rechtmässigen König, den sie als König zwar anerkannt, und ihm die höchste Gewalt übergeben hatten; aber dennoch ihn als Stellvertreter des Staats von England nicht ansahen, sondern vielmehr sich selbst diese Würde anmaaßten. Wie nöthig ist es daher nicht, daß die Regenten in jeder Staatsverfassung die Bürger frühzeitig mit den Gerechtsamen ihrer so erhabenen Würde bekannt machen, nachdem sie sich selbst zuvor genau davon unterrichtet haben; wenn sie anders in dem Besitz der höchsten Gewalt bleiben wollen.

 Der

Der Unterschied dieser drey Staatsverfassungen beruhet nicht auf Verschiedenheit der Gewalt selbst, sondern auf Verschiedenheit der Art, wie die Bürger zur Erhaltung des Friedens und Schuzzes am besten mitwirken können. Freylich ist es wahr, daß in allen drey Staatsverfassungen der oder die Stellvertreter des Staates auch allemal natürliche Personen oder Menschen sind; und so sehr sie auch als Staatsperso- nen für das allgemeine Beste streben, so sehen sie doch auch nicht weniger auf das Wohl ihres Hauses, ihrer Verwandten und Freunde, und ziehen, falls ihr eignes Wohl unter dem allgemeinen Wohle leiden sollte, nicht selten das ihrige dem Besten des Staates vor. Die Vernunft der Menschen wird nur zu oft von ihren Leidenschaften überstimmt! Wo derowegen das öffent- liche Wohl mit dem besondern Wohle aufs genaueste verbunden ist, da ist jenes am stärksten gesichert; und dies ist der Fall in jeder monarchischen Verfassung, wo der Reichthum, die Macht und die Ehre des Kö- niges von dem Vermögen und von der Achtung der Bürger so abhängt, daß, wenn dessen Unterthanen arm, unvermögend oder verächtlich sind, derselbe we- der reich, noch groß noch sicher seyn kann. In einer demokratischen Verfassung aber stimmt selten das all- gemeine Beste mit den besondern Absichten eines schlech- ten, geizigen oder ehrsüchtigen Menschen überein, und es entstehen daher treulose Rathschläge, Verrä- thereyen und Bürgerkrieg.

Der Monarch ist im Stande, jedweden, wo und wann er will, zu Rathe zu ziehen, und die Gedanken derer, die in der jedesmaligen Sache am erfahrensten sind, aus verschiedenen Ständen ohne Rednerschmin- ke früh genug nach Gefallen und ganz in der Stille anzuhören. Soll aber in einem Freystaate eine Be- rathschlagung angestellet werden, so kann die Macht-

habende

habende Gesellschaft, ausser von ihren Mitgliedern, keinen anderweitigen Rath erwarten, von denen der größte Theil in den Staatsangelegenheiten völlig unerfahren ist; die übrigen aber tragen, da sie Redner seyn wollen, ihre Meinungen in gesuchten und zur Unzeit gelehrten Reden vor, wodurch sie dem Staate mehr nachtheilig als nüzlich werden. Auch ist es bey einer solchen Gesellschaft, ihrer Menge wegen, nicht möglich, einen Entschlus zu fassen, auf dessen Geheimhaltung alles beruhet.

Die Beschlüsse eines Monarchen sind nur der bey Menschen unvermeidlichen Unbeständigkeit unterworfen; aber bey einer solchen Gesellschaft wird diese Unbeständigkeit durch die Menge der Mitglieder merklich auf andre Weise noch vermehret. Denn es dürfen nur einige von denen, die einen Beschluß gemacht hatten, abwesend seyn; und es wird dieser Beschluß sogleich wieder aufgehoben werden.

Ein Monarch kann weder aus Mißgunst noch aus Habsucht mit sich selbst uneinig seyn, welches aber bey einer Gesellschaft oft in einem so hohen Grade geschiehet, daß dadurch ein Bürgerkrieg veranlaßt wird.

Zu den Unbequemlichkeiten der monarchischen Staatsverfassung gehöret zwar auch: daß der Monarch, um seinen Günstling zu bereichern, einen Bürger aller seiner Glüksgüter berauben kann; wiewol davon die Geschichte kein Beyspiel aufstellt. Aber in Freystaaten ist dies sehr häufig der Fall. Zwar haben beyde gleiche Gewalt; beyde können fehlen, und eine Gesellschaft kann eben so gut, als der Monarch, durch die Schmeicheleyen seiner Höflinge, durch glatte Worte irre geleitet werden, und dies um so leichter, weil unter ihnen der eine dem Geizze und der Ehrsucht des andern behülflich ist. Ausserdem hat ein Mo-

 narch

narch als ein einzelner Mensch nur wenige Verwandte und Freunde, welche er gern zu bereichern wünschen könnte; in einem Freystaate aber haben die Glieder der regierenden Gesellschaft einen ausgebreiteten Anhang, und folglich giebt es der zu versorgenden Verwandten und Freunde sehr viele. Ferner kann der Günstling eines Monarchen seinen Freunden eben so gut nüzzen, als seinen Feinden schaden; die in einem Freystaat angesehenen Redner aber haben häufige Gelegenheit zu diesem, wenige nur zu jenem. Jemanden anzuklagen, erfordert bekanntlich weniger Beredtsamkeit, als ihn zu vertheidigen, und jemanden verurtheilen, hat auch mehr den Schein der Gerechtigkeit für sich, als ihn loszusprechen.

Eine andre Unbequemlichkeit bey der Monarchie bestehet darinn: daß ein Kind oder ein Mann, dem es an richtiger Urtheilskraft fehlet, zum Throne gelangen kann, wo alsdann die Ausübung der höchsten Gewalt immer einem andern, entweder einem Vormund oder Staatsverweser überlassen werden muß. Dies hat nun auf den Staat deshalb einen schädlichen Einfluß, weil jeder von den angesehensten Bürgern sich um diese hohe und so einträgliche Würde bewerben und aus dieser Bewerbung zulezt Krieg entstehen wird. Daß aber hieran nicht die monarchische Verfassung selbst Schuld sey ergiebt sich daraus: daß der mit Tode abgehende Monarch vorher entweder ausdrüklich in seinem lezten Willen, oder stillschweigend, da er nemlich sich dasjenige gefallen läßt, was die allgemein übliche Gewohnheit in solchen Fällen mit sich bringt, erkläret hat, wer, während der Minderjährigkeit des Thronfolgers, die Vormundschaft führen soll. Entstehet demohngeachtet eine mit Krieg verbundene Bewerbung, so kommt dieselbe nicht aus der monarchischen Verfassung, sondern aus der Ungerech-

tigkeit und dem Ehrgeizze der Bürger her. Gesezt, es habe der sterbende Monarch die Vormundschaft keinem übertragen, so bestimmet das Naturrecht alsdann das Nöthige, indem es vestsezt: daß derjenige zum Vormunde ernannt werden müsse, dem an der Erhaltung der Person und der Rechte des jungen Thronfolgers offenbar am meisten gelegen ist, und der von dessen Tod oder von der Verringerung seiner Rechte den wenigsten Vortheil zu hoffen hat. Sollte diese Vormundschaft aber einem solchen Manne übertragen werden, dem der Tod des jungen Thronfolgers Vortheil brächte; so würde, da Eigennuz die allgemeine Triebfeder der Menschen ist, dies nicht Vormundschaft, sondern Verrätherey seyn. Man würde einen hungrigen Wolf einem Lamme zum Vormund sezzen. Und so ist hieraus abermals klar, daß, wenn in einem solchen Falle der Friede gestöhret wird, es nicht der monarchischen Verfassung, sondern der Ungerechtigkeit und dem Ehrgeizze der Bürger beygemessen werden muß, welche ihre Pflichten nicht kennen. Uebrigens giebt es ja kaum Einen großen Freystaat, welcher nicht zuweilen gleich einem Kinde eines Vormundes benöthigt seyn sollte; denn wie ein Kind um seiner Unwissenheit willen allemal der Meinung seines Vormundes beystimmen muß, so ist auch in einem Freystaate ein jeder genöthiget, der Meinung des grösseren Theiles beyzupflichten. Wie man Kindern Vormünder giebt, so ist es auch nicht selten der Fall, daß in Freystaaten, bey bedenklichen Zeitumständen, Diktatoren und solche Männer angesezt werden, welche über die Freyheit und Sicherheit des Staates zu wachen haben. Sie führen alsdann eine Zeitlang eine monarchische Regierung, und weit öfterer ist der regierenden Gesellschaft durch diese die höchste Gewalt entrissen worden, als es unmündigen Thronfolgern durch ihre Vormünder geschah.

Digitized by Google

Es sind zwar, wie oben gesagt, nur dreyerley Staatsverfassungen: nemlich die monarchische, die demokratische und aristokratische, möglich. Erinnert man sich aber der einzelnen Staaten, die es jezt noch giebt und es ehedem gegeben hat; so möchte es scheinen, als gäbe es deren mehrere. Z. B. ein Wahlreich, wo dem Könige auf eine gewisse Zeit die höchste Gewalt übertragen ist; oder wenn ein König die höchste Gewalt zwar erblich besizzet, aber nur unter gewissen Einschränkungen, welche Regierungsverfassungen schon gemeiniglich Monarchien genannt werden. Ferner, wenn ein demokratischer oder aristokratischer Staat einen andern erobert, und ihn durch irgend einen Vorgesezten regieren läßt; so möchte es den Anschein haben, als wäre auch da die demokratische oder aristokratische Verfassung eingeführt.

Aber in allen diesen Fällen irret man sich; denn diejenigen Könige, deren Regierung nur auf eine unbestimmte Zeit dauert, sind eben so wenig, als die, deren Gewalt eingeschränkt ist, eigentliche Oberherren, sondern nur die Diener derselben. Auch wird jede Provinz, die von einem demokratischen oder aristokratischen Staate unterjocht ist, nicht anders von demselben als monarchisch beherrschet. Doch muß hierbey noch folgendes bemerkt werden.

Zuvörderst denke man sich einen König, dessen Regierung von der Dauer seines lebens abhängt, dergleichen es einige in den christlichen landen giebt; oder einen solchen, der die höchste Gewalt unter der Bedingung besizzet, daß er sie nach Verlauf einer gewissen oder von irgend einem andern zu bestimmenden Zeit niederlege, wie z. B. vormals die Diktatoren zu Rom. Hat derselbe die Macht, seinen Nachfolger zu ernennen; so ist es nicht blos ein Monarch auf eine kurze Zeit, sondern die Oberherrschaft gehöret ihm

ihm und seinen Erben. Hat er aber diese Macht nicht, so besizt ein anderer, dem das Recht, den Nachfolger zu bestimmen, zukommt, die höchste Gewalt, es sey dieser ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft, und muß er oder sie die höchste Gewalt schon vorher besessen haben. Was man selbst nicht besizzet, kann man ja keinem andern geben. – Steht es keinem andern frey, den Nachfolger zu bestimmen, so muß der allein, der die höchste Gewalt vorhin schon besaß, sie beybehalten und seinen Nachfolger wählen können. Ja er ist dazu verbunden, weil er sonst wider das Naturgesetz die ihm anvertraueten Unterthanen, sobald kein Oberherr da wäre, zum Naturstand zurükbringen und unglüklich machen würde.

Ferner, wird jemand zum Könige unter der Bedingung erwählt, daß seine Gewalt beschränkt sey; so ist er nicht Oberherr, sondern stehet unter dem, der ihn unter solcher Bedingung wählte, es sey dieser ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft. Das Recht, den Nachfolger zu wählen, ist allemal mit der Oberherrschaft verbunden. Dessen Regierungsverfassung ist aber nicht eigentlich monarchisch; sie kann auch entweder demokratisch oder aristokratisch seyn.

Das Römische Volk beherrschte das durch den Pompejus besiegte jüdische Land. Wie soll man nun die Staatsverfassung der Juden unter dem Römischen Volke nennen? Sie war weder demokratisch, noch aristokratisch, weil sie nicht durch eine Gesellschaft, die aus Juden bestand, verwaltet wurde. War sie eine monarchische, weil die höchste Gewalt nicht von einem Einzigen, sondrn von einer ganzen Gesellschaft von Römern verwaltet wurde? Allerdings, denn wenn auch in Rom die höchste Gewalt in Absicht der Römischen Bürger aristokratisch oder demokratisch verwaltet wurde, so war sie doch in Absicht der Juden mo-

monarchisch. Ein Staat kann ja über mehrere Staaten eben so gut monarchisch regieren, als Ein Mensch über mehrere Menschen.

Die Staatsverfassung mag seyn, welche sie will; das, woraus sie bestehet, (d. h. die Menschen) ist sterblich. Und dies ist nicht blos von einzelnen Menschen, sondern auch von ganzen Gesellschaften zu behaupten. So wie also zur Errichtung eines Staates ein künstlicher Mensch nöthig war; so wird auch zur Fortdauer des Staats ein künstliches Leben erfordert, weil in dessen Ermangelung nach Einem Menschenleben mit dem Tode des Monarchen der ganze Staat untergehen würde. Dies künstliche Leben ist eben das, was Recht der Erbfolge genannt wird.

Wo der Oberherr nicht das Recht hat, seinen Nachfolger zu bestimmen, da ist die Staatsverfassung mangelhaft. Denn wenn er dies Recht nicht hat, so besizt es der Unterthan, dem er es darum, weil er im Besitz der höchsten Gewalt ist, abnöthigen kann. Folglich muß es ihm zukommen, oder es gehöret keinem, in welchem Fall dann nothwendig der Staat, wider die Absicht derer, die ihn errichteten, aufgelöset werden muß.

In einem demokratischen Staate kann die Machthabende Gesellschaft nicht aufhören, ausser nur, wenn keine Bürger mehr da sind; und folglich fället darinn das Erbfolgerecht gänzlich weg.

Stirbt in aristokratischen Staaten einer aus der regierenden Gesellschaft, so muß offenbar von der Gesellschaft selbst oder durch deren Vollmacht, darum, weil sie die höchste Gewalt hat, ein andrer an dessen Stelle gewählet werden.

In

In den Monarchien ist das Recht der Erbfolge den mehresten Schwierigkeiten unterworfen. Es können dabey zwey Fragen stattfinden, die erste: ob der gegenwärtige Monarch das freye Wahlrecht habe; die andre: wen er gewählt habe? Was die erste Frage betrifft, so muß man erwegen, daß dieses Recht entweder dem jeztlebenden Monarchen zukomme, oder dem durch dessen Tod ausser Verbindung gesezten Volke. Gehört es jenem zu, so wird bei seinem Ableben der Staat aufgelöset, weil kein Einzelner da ist, der sich das Recht anmaaßen darf; das gesammte Volk aber ist ausser Stand gesezt, etwas schriftlich oder mündlich zu verhandeln, da es keine Person mehr ist. Es kehret also alles in den Stand des Krieges wieder zurük, und so erhellet selbst aus der Natur des Staats: daß die Ernennung des Nachfolgers von dem jeztlebenden Monarchen abhängen müsse. Die Frage aber: wen derselbe dazu gewählt habe? muß entweder durch seinen lezten Willen oder durch andre unleugbare Gründe erwiesen werden.

Es geschieht durch den lezten Willen, wenn er seinen Nachfolger deutlich angezeigt hat, wie die ersten Römischen Kaiser durch Ernennung ihrer Erben zu thun pflegten. Denn das Wort Erbe bedeutet nicht immer einen Sohn oder Blutsverwandten, sondern einen jeden, den man zum Nachfolger bestimmt. Hat nun ein Monarch seinen Nachfolger ausdrüklich ausgenannt, so gelanget dieser auch sogleich nach dessen Tode zum Besitz der höchsten Gewalt.

Ist aber kein lezter Wille und deutliche Ernennung des Thronfolgers da, so muß die Willensmeinung des verstorbenen Monarchen aus andern natürlichen Gründen geschlossen werden. Dahin gehört der eingeführte Gebrauch. Bestimmt dieser nun die Thronfolge dem nächsten Verwandten, so bekommt auch die-

dieser die höchste Gewalt, so bald der regierende Monarch stirbet; denn hätte er einen andern verlanget, so würde er ihn leicht bey seinem Leben haben ernennen können. Auf eben diese Weise muß es auch entschieden werden, ob die nächsten weiblichen Verwandten, oder nur die männlichen zur Thronfolge gelangen können. Es konnte übrigens der Fürst den eingeführten Gebrauch ja leicht aufheben; er that es aber nicht, und so gab er eben dadurch zu erkennen, daß er ihn wolle ferner gehalten wissen.

Wo aber weder ein lezter Wille, noch Gebrauch vorhanden ist, da muß man merken: einmal, die Staatsverfassung bleibt monarchisch; denn durch seine Regierung hatte er sie gebilliget und auf keine Art gemißbilliget; zweytens, er hat gewiß lieber auf seine Kinder, als auf jeden andern seine Macht vererben wollen, und unter seinen Kindern nicht sowol auf die Tochter, als auf den Sohn, der sich natürlich den Gefahren mehr zu unterziehen im Stande ist; drittens hat er gar keine Leibeserben, so wird er sie eher auf seinen Bruder, als auf einen andern vererben, und so beständig den nähern Verwandten dem entferntern vorgezogen wissen wollen. Denn es muß überhaupt angenommen werden, daß der nähere Blutsverwandte ihm auch näher am Herzen gelegen habe.

Stehet es aber dem Monarchen frey, durch seinen lezten Willen oder durch einen Vertrag, wen er will, zu seinem Nachfolger zu ernennen; so scheint dies dem Staate sehr nachtheilig werden zu können. Er könnte z. B. einen Ausländer dazu erwählen, wodurch die Rechte der Bürger gar leicht beeinträchtiget werden würden: weil Ausländer theils nicht an die eingeführte Regierungsart gewöhnt sind, theils nicht die Landessprache verstehen, und daraus gar bald eine wechselseitige Verachtung oder Haß entstehen kann.

Die-

Dieser Nachtheil kommt indeß nicht daher, daß der Oberherr ein Ausländer ist, sondern weil entweder er die Kunst zu regieren nicht versteht, oder weil die Bürger unverträglich sind, und keiner von ihnen der Billigkeit gemäß sich in die Denkart des andern fügen will. Diesem Uebel kamen ehemals die Römer dadurch zuvor, daß sie vielen Ausländern aus den besiegten Staaten und bisweilen diesen Staaten selbst das Römische Bürgerrecht ertheilten. Eine ähnliche Absicht hatte unser weise König Jakob bey der Vereinigung des Engländischen und Schottländischen Reiches. Sie gelang ihm aber nicht; wäre sie ihm gelungen, so würde wahrscheinlich der Bürgerkrieg nicht entstanden seyn, der beyde Nationen ins Unglük stürzte. – Ernennt also der Monarch einen Ausländer zu seinem Nachfolger, so fügt er seinen Unterthanen dadurch kein Unrecht zu; obgleich durch Schuld eines solchen Regenten, oder der Bürger selbst daraus zuweilen ein Nachtheil erwachsen kann. Daß dies gegründet sey, ergiebt sich auch daraus, daß Reiche, welche Kraft der Verwandtschaft auf Ausländer fallen, obgleich hier eben dergleichen Folgen erwartet werden können, dennoch ohne Widerspruch für rechtmässig erworbene Reiche gehalten werden.

Zwan-

Zwanzigster Abschnitt.

Väterliche und uneingeschränkte Herrschaft.

Ein eroberter Staat ist derjenige, wo die Oberherrschaft gewaltsamer Weise so erworben ist, daß entweder einzelne oder alle durch Mehrheit der Stimmen sich aus Furcht vor Banden und Tod anheischig gemacht haben, Einer Person zu gehorchen.

Ein solcher Staat unterscheidet sich von einem errichteten nur dadurch; daß die Bürger in diesem aus gegenseitiger Furcht, die Bürger in jenem aber aus Furcht vor einem Einzigen sich unterworfen haben. Bey beyden liegt also Furcht zum Grunde. Dies müssen sich die merken, welche allgemein behaupten: die aus Furcht geschlossene Verträge wären ungültig.

Wäre ihre Behauptung wahr, so würde es keine Verfassung geben, in welcher der Staat mit Recht von seinen Bürgern Gehorsam fordern könne. Zwar fordern die Gesezze in einem jeden Staate, wo Gewaltsamkeit verboten ist, auch Strassenraub höheren Ortes anzuzeigen; ja, alle gewaltsam erpreßte Versprechungen werden darinn für nichtig erklärt, aber nicht um dieser Verträge willen selbst. Denn nicht die Ungültigkeit des Versprechens, sondern die Entscheidung der höchsten Gewalt entbindet den, der ein solches Versprechen that, seiner Pflicht. Uebrigens bleibt es allgemein wahr, daß ein rechtmässiges Versprechen nicht zu erfüllen, allemal ungerecht sey.

Die Gerechtsame der höchsten Gewalt in einem eroberten Staate sind mit denen in einem errichteten Staate einerley, und können wider Willen des Oberherrn weder aufgehoben, noch auf einen andern gebracht

bracht werden. Er kann daher eben so wenig mit Recht gestraft als für schuldig erkannt werden. Er entscheidet über Krieg und Frieden, über die öffentlich vorzutragenden Lehren, und über alle Rechtshändel. Er allein ernennt Obrigkeiten, Räthe in Friedens- und Heerführer in Kriegeszeiten und alle Diener des Staats. Von ihm hängen Belohnungen, Strafen, Ehre und Rang ab. Kurz, er ist aus den im vorigen Abschnitt angeführten Gründen der alleinige Gesezgeber.

Es giebt aber auch eine hierher gehörige Art von Herrschaft, welche durch Fortpflanzung erworben wird, und die väterliche genannt wird. Das Recht zu dieser Herrschaft gehöret dem Vater, aber nicht darum, weil er den Sohn zeugte, oder der Sohn in dessen Herrschaft willigte, sondern aus andern Gründen. Das Kind, es sey Sohn oder Tochter, hat zwey Personen sein Leben zu verdanken. Gründete sich also dies Recht blos auf die Fortpflanzung; so wären zwey Herren da, und beyden zugleich zu gehorchen, ist unmöglich. Einige haben irrig dafür gehalten, daß dem Vater um des Geschlechtes-Vorzuges willen das Recht der Herrschaft zukomme; denn das männliche Geschlecht ist dem weiblichen an Stärke und Klugheit nicht immer so überlegen, daß dadurch die Herrschaft ohne Krieg entschieden werden könnte. In den Staaten gilt das bürgerliche Gesetz. Wo also der Regierende ein Mann ist, da gebühret ihm das Recht über die königlichen Kinder, so wie im umgekehrten Fall der weiblichen Regentinn. Hier aber ist die Rede von dem Herrschaftsrechte im Naturstande, wo es, ausser der gegenseitigen Geschlechtsliebe und des Triebes für die Nachkommenschaft zu sorgen, keine Ehegesezze giebt. Die Herrschaft über das Kind wird entweder durch einen Vertrag zwischen Vater und

Mutter ausgemacht, oder nicht. Im ersten Fall zeigt der Vertrag es an, wem die Herrschaft zukomme. Auf die Art hatten die Amazonen mit den Männern der benachbarten Völker den Vertrag gemacht, daß diesen die neugebornen Knaben zugeschikt werden, die Mädchen aber bey den Müttern bleiben sollten.

Ist aber kein Vertrag vorhanden, so gehört der Mutter die Herrschaft. Denn im Naturstande, in welchem es keine Ehegesezze giebt, kennet man aus der Anzeige der Mutter nur allein den Vater des Kindes; folglich beruhet die Herrschaft auf der Mutter Willkühr. Ausserdem stehet das Kind bey der Geburt unter der Gewalt der Mutter, und auf ihren Willen kommt es an, ob sie es erziehen, oder aussezzen, oder töden will. Reicht sie demselben Nahrung, so ist der Mutter das Kind sein leben schuldig und daher verpflichtet, ihr mehr als jedem andern zu gehorchen. Die Herrschaft gehöret folglich der Mutter. Sezzet die Mutter das Kind aus, ein andrer aber, der es findet, nimmt es auf und ernähret dasselbe; so gebühret diesem die Herrschaft. Der Erhalter ist immer dessen Herr, der erhalten wird; weil die Erhaltung die Absicht ist, warum sich einer dem andern unterwirft.

Ist der Vater der Herr der Mutter, so ist er auch der Herr des Kindes; hat aber die Mutter die Herrschaft über den Vater, welches immer der Fall ist, wenn eine regierende Königinn einen ihrer Unterthanen heirathet; so hat sie auch aus gleichem Grunde die Herrschaft über das Kind.

Wenn Mann und Frau, welche beyderseits in verschiedenen Staaten die Oberherrschaft besizzen, einen Sohn haben, und in Ansehung der Herrschaft über ihn einen Vertrag schliessen; so hängt von diesem Ver-

Vertrage die Herrschaft ab. Haben sie keinen Vertrag errichtet, so hängt die Herrschaft über denselben davon ab, in welchem Staate er geboren wurde: weil die Herrschaft über einen Staat auch das Recht der Herrschaft über jeden darinn gebornen Bürger mit sich führt.

Wer des Sohnes Herr ist, ist auch Herr von desselben Kindern; weil das Recht auf die Person auch das Recht auf dasjenige ertheilet, was dieser Person gehöret.

Mit dem Erbrecht auf die väterliche Herrschaft hat es eben die Bewandniß, wie mit dem in einem errichteten monarchischen Staate, wovon im vorhergehenden Abschnitte gehandelt worden ist.

Eine Herrschaft, welche durch Kriegsglük erworben wurde, wird von einigen die despotische genannt, dergleichen ein Herr über seine Sklaven hat. Dann aber verschafft der Sieg erst diese Herrschaft, wenn die Ueberwundenen, um dem unvermeidlichen Tode zu entgehen, gegen Zusicherung ihres Lebens und der körperlichen Freyheit sich anheischig machen, jedem Befehle des Siegers zu gehorsamen. Durch einen solchen Vertrag wird der Besiegte des Siegers Knecht. – Knecht bedeutet aber keineswegs einen solchen, der im Gefängniß und durch Fesseln verwahret wird; sondern vielmehr einen, der durch Vertrag zum Dienen sich verbindlich machte. Wer gefesselt oder in gefänglicher Haft ist, hat mit dem Sieger keinen Vertrag geschlossen, und kann, ohne Verbrecher zu werden, wenn es in seinen Kräften steht, seine Gefangenschaft durch Erbrechung seines Gefängnisses und Zerreissung seiner Fesseln enden, seinen Besieger tödten oder zu seinem Sklaven machen. Hat er aber gegen Ertheilung der körperlichen Freyheit treu zu die-

nen versprochen; so würde er dadurch den Vertrag brechen und Unrecht begehen.

Hier hängt daher das Recht der Oberherrschaft nicht vom Siege, sondern von dem Vertrage ab, den der Besiegte schloß; und er wird nicht dadurch verbindlich gemacht, daß er unterlag, sondern daß er sich dem Willen seines Ueberwinders selbst unterwarf. Ja, seine Unterwerfung würde den Sieger nicht verpflichten, ihm das leben zu schenken, wenn es derselbe nicht vorher ihm zusagte.

Daß die Menschen den Feind um Schonung ihres lebens bitten, dazu bewegt sie gewönlich die Hofnung, theils dem von dem erbitterten Feinde sonst unvermeidlichen Tode zu entgehen, theils nachher entweder durch Geld oder durch Knechtschaft ihr leben erkaufen zu können; wobey aber es dem Sieger doch freystehet, das lösegeld anzunehmen oder nicht. Dann erst ist ein solcher Ueberwundener seines lebens sicher, wenn ihm der freie Gebrauch seines Körpers wieder gestattet wird. Jede Arbeit und was er auch nur zum Dienst thut ohne Vertrag, geschieht von ihm nicht aus Verpflichtung, sondern aus Furcht vor dem Tod!

Was der Knecht besizzet, gehöret nicht ihm, sondern seinem Herrn, und was er erwirbet, erwirbet er nur für jenen. Dies bringet die Knechtschaft selbst mit sich.

Ueberhaupt gelten bey der väterlichen Herrschaft sowol, als bey der despotischen die nemlichen Rechte als in den errichteten Staaten, und zwar aus eben den Gründen, welche im vorigen Abschnitte hinlänglich angeführt sind. Wollte ein Monarch zweyer oder mehrerer Staaten, von denen der eine ein errichteter, der andere aber ein erworbener Staat ist, in demjenigen, welchen er durch Krieg sich erworben hat, strenger

ger regieren, so würde der Grund davon entweder in seinem Verstande oder in seinem Herzen zu suchen seyn. Hieraus folget, daß jede grosse Familie, so lange sie noch nicht zu einem gewissen Staate gehöret, in Absicht ihrer Rechte ein kleiner Staat sey; es bestehe diese Familie aus dem Vater und seinen Söhnen, oder aus dem Herrn und seinen Knechten, oder aus dem Vater und seinen Söhnen und Knechten zugleich. Das Oberhaupt dieser Familie vereiniget allemal den Vater, Herrn und Monarchen in Einer Person. Indeß kann eine solche Familie nicht eigentlich ein Staat genannt werden; sie müßte denn so zahlreich, oder durch günstige Umstände so mächtig seyn, daß sie nicht anders als durch Krieg unterjocht werden könnte. Denn wenn die Menschen offenbar zu schwach sind, als daß sie, selbst durch Vereinigung ihrer Kräfte sich schüzzen könnten; so ist bey entstehender Gefahr es einem jeden erlaubt, zu Rettung seines Lebens entweder zu fliehen, oder sich zu ergeben. Macht man es doch auch so im Kriege; wenn eine kleine Mannschaft sich von einem weit überlegenen feindlichen Heere umringet sieht, so legt sie lieber die Waffen nieder, und bittet um ihr Leben, oder ergreifet die Flucht, als daß sie sich von den Feinden sollte niederhauen lassen. — Genug von den Rechten der Oberherren, in so weit sie die Natur schon lehrt.

Auch die heilige Schrift unterrichtet uns darüber hinlänglich. Das Israelitische Volk redet den Moses so an: „Rede du mit uns, wir wollen gehorchen; und „laß Gott nicht mit uns reden, wir möchten sonst „sterben." Das Volk war also dem Moses den vollkommensten und unbedingtesten Gehorsam schuldig. Von dem Rechte der Könige drükt Gott sich durch den Samuel, 1 Samuel. 8, 11. u. f., so aus: „Das „wird des Königes Recht seyn, der über euch herr-

„schen wird: eure Söhne wird er nehmen zu seinem „Wagen und Reutern, die vor seinem Wagen her„traben, und zu Hauptleuten über Tausend und über „Funfzig, und zu Akkerleuten, die ihm seinen Akker „bauen, und zu Schnittern in seiner Aernte, und „daß sie seinen Harnisch und was zu seinem Wagen „gehöret, machen. Eure Töchter aber wird er neh„men, daß sie Apothekerinnen, Köchinnen und Bek„kerinnen seyn. Eure besten Aekker und Weinberge „und Oelberge wird er nehmen, und seinen Knechten „geben. Dazu von eurer Saat und Weinbergen wird „er den Zehenten nehmen und seinen Kämmerern und „Knechten geben. Und eure Knechte und Mägde, „und eure feinsten Jünglinge, und eure Lastthiere „wird er nehmen, und seine Geschäfte damit aus„richten. Von euren Heerden wird er den Zehenten „nehmen, und ihr müsset seine Knechte seyn." – Ist die Gewalt nicht unumschränkt, **wenn alle Bürger des Königs Knechte sind?** – Auch nach Anhörung dieser königlichen Rechte blieb das Volk bey seiner Forderung und sagte von neuem: „Es soll ein „König über uns seyn, daß wir auch seyn wie alle „andre Heiden, daß uns unser König richte und vor „uns her ausziehe, wenn wir unsre Kriege führen. Es werden also hier von ihnen, Kraft ihrer bisherigen höchsten Gewalt, alle Rechte des Kriegeswesen und der gerichtlichen Entscheidungen bestätiget, welches alles eine so unumschränkte Gewalt in sich fasset, daß kein Mensch dem andern eine grössere Gewalt übertragen kann. Ausserdem bestand die Macht, welche Salomon sich von Gott erbat, darinn: „gieb dei„nem Knechte ein gehorsames Herz, daß er dein „Volk richten möge, und verstehen, was gut und „böse ist." Folglich gehöret das Recht der gerichtlichen Entscheidungen, so wie das Recht, Gesezze zu geben, woraus das Gute und Böse erkannt wird,

dem Oberherrn nur allein zu. Saul stellte dem David nach dem Leben, und als David Gelegenheit hatte, den Saul zu ermorden, und er von seinen Knechten dazu aufgefordert wurde; so verwies ihnen David dies, und sagte: „Das sey ferne von mir, daß ich „das thun sollte, und meine Hand legen an meinen „Herrn, den Gesalbten des Herrn; denn er ist der „Gesalbte des Herrn." Dies bekräftiget die Unverlezbarkeit der Könige. Von dem Gehorsam der Knechte sagt Paulus: „Ihr Knechte seyd gehorsam „euren Herrn in allen Dingen." Und eben so von dem Gehorsam der Kinder: „Ihr Kinder seyd gehorsam den Aeltern, in allen Dingen." Kinder und Knechte müssen daher ihren Vätern und Herren einen unbedingten Gehorsam erweisen. Ferner sagt Christus Matth. 23, 2 und 3: „Auf Mosis Stuhl sizzen „die Schriftgelehrten und Pharisäer. Alles nun, „was sie euch sagen, das ihr halten sollet, das haltet „und thut's." Wiederum ein unbedingter Gehorsam! Eben so Paulus Tit. 3. 1: „Erinnere sie, daß „sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und ge„horsam seyn." Abermals ein unbedingter Gehorsam! Endlich lehret unser Heiland, daß die dem Oberherrn schuldigen Abgaben erleget werden müssen, dadurch, daß er sie selbst erlegt und sagt: „Gebet dem „Kaiser, was des Kaisers ist." Daß der Oberherr von seinen Unterthanen Abgaben, im Fall er deren bedarf, mit Recht fordern könne, und daß nur er allein dieses Bedürfniß zu beurtheilen habe, kann aus den Worten Christi erwiesen werden, wenn er seinen Jüngern befiehlet: „Gehet hin in den Flekken, der „vor euch lieget, und bald werdet ihr eine Eselinn an„gebunden finden, und ein Füllen bey ihr; löset sie „auf und führet sie zu mir. Und so euch jemand et„was wird sagen, so sprechet: der Herr bedarf ihrer; „sobald wird er sie euch lassen." Man wird, will er

er sagen, nicht erst untersuchen, ob jenes dringende Bedürfniß das Recht ertheile, die Thiere von dem Besizzer zu fordern, auch nicht ob dieser das Bedürfniß zu beurtheilen habe; sondern man wird sich den Willen Gottes gefallen lassen.

Zu diesen Stellen kann man auch das rechnen, was 1 Mos. 3, 5. gesagt wird: „Ihr werdet seyn wie „Gott, und wissen, was gut und böse ist;“ und Vers 11: „wer hat dir's gesagt, daß du nakkend bist? „Hast du nicht gegessen von dem Baum, davon ich „dir verbot, du solltest nicht davon essen?“ Die Erkenntniß oder die Beurtheilung dessen, was gut oder böse ist, wurde unter dem Namen der Frucht von dem Baume des Erkenntnisses Gutes und Böses, um Adams Gehorsam zu prüfen, verboten. Damit aber der Teufel den Ehrgeitz der Eva, welcher diese Frucht schon reizzend vorgekommen war, anfachte; so sagte er zu ihr: sie würden seyn wie Gott, und wissen, was gut und böse ist. Durch dieses Essen maaßten sie beyde sich die Beurtheilung des Guten und Bösen selbst an, welche Gott allein nur zukam; ob sie gleich dadurch keinesweges sich fähiger fühlten, das Gute vom Bösen zu unterscheiden. Wenn es aber heißt, daß sie nach dem Essen ihrer Nakheit gewahr worden wären, so ist dies noch von keinem so ausgelegt worden, als wären sie vorher blind gewesen und hätten ihre Blöße noch nicht gesehen. Offenbar liegt darinn, daß sie damals erst ihre Blöße, in der sie Gott erschaffen hatte, unanständig fanden, und durch diese Schaamhaftigkeit Gottes Werk stillschweigend tadelten. Gott fragt daher den Adam: „hast du „nicht gegessen“ u. s. w. und wollte damit sagen: du, der du mir Gehorsam schuldig bist, hast dir das Recht angemaaßet, meine Handlungen zu richten? Ob dies gleich bildlich gesagt ist, so erhellet doch dar-

aus

aus deutlich: daß das, was der Oberherr thut, von den Unterthanen nicht dürfe getadelt, noch bestritten werden.

Es ist also nach Vernunft und Schrift offenbar die höchste Gewalt, sie mag Einem, wie einer Monarchie, oder mehreren vereinigten Menschen, wie in demokratischen und aristokratischen Staaten zukommen, so groß, als die Menschen sie sich verschaffen können. Mögen auch die Menschen noch so grossen Nachtheil von einer unumschränkten Gewalt fürchten; so führen doch eingeschränkte Regierungen einen weit grösseren Nachtheil mit sich, nemlich den Krieg eines jeden mit seinem Nachbar. In diesem Erdenleben kann nun einmal von den Menschen nichts Vollkommenes erwartet werden! Jedes beträchtliche Uebel im Staate entstehet gewönlich aus der Widersezlichkeit der Bürger und aus der Verlezzung der Verträge, worauf der ganze Staat beruhet. Wer aber die höchste Gewalt für zu mächtig hält, und sie daher schwächen will; der mag sich einer grössern Gewalt unterwerfen, welche jene, wie er denkt, einschränken kann.

Der gröẞte Einwurf gegen die unumschränkte Gewalt wird gewönlich von dem hergenommen, was wirklich geschiehet, da man die Frage aufwirft: wo und wenn eher ist diese höchste Gewalt von den Unterthanen anerkannt worden? Aber eben so kann man im Gegentheil fragen: wo und wenn eher war ein Staat, in welchem keine unumschränkte Gewalt herrschte, ohne Aufruhr und innerlichen Krieg? Ueberall, wo die Staaten lange bestanden und nur durch einen auswärtigen Krieg zu Grunde gingen, haben die Unterthanen niemals die höchste Gewalt ihren Oberherren streitig gemacht; und gesezt, die Menschen wären mit der jedesmaligen Regierung nicht zufrieden,

so beweiset dies soviel als nichts, da nur wenige mit der eigentlichen Beschaffenheit einer Staatsverfassung bekannt sind. Wenn auch einer oder der andre sein Haus auf den bloßen Sand bauete, so kann doch daraus nicht folgen, daß es so seyn müsse. Die Wissenschaft, wie Staaten gegründet und erhalten werden müssen, hat eben so gewisse und ausgemachte Regeln, wie die Rechen und Meßkunst; und der Gebrauch macht also dabey nicht die einzige Richtschnur aus. Leuten aus dem niedrigsten Stande fehlet es an Zeit, über diese Regeln nachzudenken, und die, welche auch Zeit und Willen dazu haben, wissen doch nicht, wie es anzufangen sey.



Ein=

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Bürgerliche Freyheit.

Freyheit bedeutet eigentlich eine Abwesenheit äusserlicher Hindernisse bey einer Bewegung, und wird von unvernünftigen und leblosen Dingen eben so gut gebraucht, als von vernünftigen. Denn was gebunden oder eingeschlossen ist, so, daß es sich nur innerhalb eines Raumes, der von äusserlichen Körpern beschränkt wird, bewegen kann, von dem sagt man: es fehlt ihm die Freyheit, weiter zu kommen. So fehlt den Thieren, welche eingesperret oder angelegt sind, die Freyheit dahin zu gehen, wo sie ausserdem hingehen würden. Ist aber das Hinderniß kein äusserliches, sondern ein innerliches, so fehlt es nicht an Freyheit, sondern an Vermögen; so sagt man von dem, der auf dem Krankenbette liegt, nicht: er hat die Freyheit nicht zu gehen, sondern: er hat das Vermögen dazu nicht.

Nach dieser eigentlichen und allgemein angenommenen Bedeutung des Wortes Freyheit wird der frey genannt, welcher durch nichts gehindert wird, das zu thun, wozu er Geschiklichkeit und Kräfte besizzet. Werden die Wörter frey und Freyheit von noch anderen als körperlichen Dingen gebraucht, so ist das ein Mißbrauch. Was keiner Bewegung fähig ist, dabey findet ja auch kein Hinderniß statt. Sagt man also z. B. der Weg ist frey, so geht diese Freyheit nicht auf den Weg, sondern auf den Wanderer. Eben so wird auch bey dem Ausdruk ein freyes Geschenk nicht die Freyheit des Geschenkes, sondern die Freyheit des Gebers verstanden. Wenn es ferner von

jemand heisset: er redet frey, so deutet dies nicht auf die Freyheit der Rede, sondern auf die des Redners. **Freyer Wille** endlich bedeutet nicht die Freyheit des Willens, sondern des Wollenden.

Bey einer und derselben Handlung können **Furcht** und **Freyheit** zugleich sich finden; wenn z. B. jemand aus Furcht vor einem Schiffbruche alles, was er hat, ins Meer wirft. Er thut es aus eigner Entschliessung und hätte, wenn er gewollt, es unterlassen können. Er handelte also frey. Eben so handelt derjenige frey, der, um nicht ins Gefängniß gesezt zu werden, seine Schulden bezahlt, weil es nur bey ihm stand, ob er bezahlen wollte oder nicht. So sind auch die Handlungen der Bürger, die aus Furcht vor den Gesezze geschehen, wenn sie dieselben eben so gut unterlassen konnten, sämtlich frey zu nennen.

Eben so kann auch **Freyheit** und **Nothwendigkeit** mit einander zugleich bestehen. So strömet das Wasser im Flußbette frey und doch zugleich aus natürlicher Nothwendigkeit abwärts. Auf eben die Art sind alle willkührliche Handlungen, welche ihrer Natur nach frey sind, darum weil sie ihre Ursachen haben, diese wieder andre Ursachen, u. s. w. bis zu der ersten allgemeinen Ursach, nemlich dem Willen Gottes, dennoch nothwendig; so daß sie dennoch offenbar als willkührliche erkannt werden müssen, wenn man gleich die ganze Kette aller Ursachen davon übersehen könnte. Da nun alle Handlungen von dem Willen Gottes abhängen, so sieht dieser allwissende Regierer der Welt auch die Nothwendigkeit aller Handlungen ein; und wenn auch viele Handlungen der Menschen wider die göttlichen Gesezze laufen, von welchen Gott nicht als Urheber angesehen werden kann, so regt sich doch in dem Menschen kein Wunsch und keine Begierde, wovon der erste und zureichende Grund nicht in dem

dem Willen Gottes liegen sollte. Denn wenn der göttliche Wille dem menschlichen Willen und folglich allen daher entstehenden Handlungen nicht eine Nothwendigkeit auflegte; so würde die Freyheit des menschlichen Willens die Allmacht, Allwissenheit und Freyheit Gottes aufheben. Genug von der natürlichen und eigentlich sogenannten Freyheit.

Wie aber die Menschen, des Friedens und der Selbsterhaltung wegen, einen künstlichen Menschen (den Staat) gemacht haben; so haben sie auch künstliche Bande (bürgerliche Gesezze) erfunden, welche sie durch gegenseitige Verträge einer Seits gleichsam an die Lippen des Oberherrn, anderer Seits aber an ihre Ohren bevestiget haben. Können auch diese Bande an sich wol zerrissen werden, so sind sie doch haltbar genug, nicht wegen der Schwierigkeit, sie zu zerreissen, sondern wegen der damit verbundenen Gefahr.

Diese künstliche Bande sind das, wodurch die bürgerliche Freyheit eingeschränkt wird; denn da die Gesezze unmöglich auf alle und jede Handlungen ausgedehnt werden können, so schreibt man dem Bürger eine Freyheit in Hinsicht derer Handlungen nur einzig zu, über welche die Gesezze nichts bestimmen. In Ansehung dieser Handlungen stehet es einem jeden frey, das zu thun, was ihm gut deucht. Wäre unter bürgerlicher Freyheit nur Befreyung von Gefängniß und Ketten zu verstehen; so würden unsre jezzigen Aufrührer sich ohne Grund beschweren und Freyheit fordern, da sie dieselbe hatten und doch sich empörten. Es bestehet daher die bürgerliche Freyheit nur in den Handlungen, welche der Gesezgeber in seinen Gesezzen übergangen hat.

Es hindert indeß diese bürgerliche Freyheit keinesweges, daß der Oberherr nicht das Recht über le-

ben

ben und Tod in Ansehung seiner Bürger haben sollte. Denn es ist bereits erwiesen, daß den Bürgern von ihrem Oberherrn oder vom Staate kein Unrecht geschehen könne, wiewol derselbe durch schlechte Handlungen bey Gott verantwortlich wird. Es ist daher möglich, und geschieht auch nicht selten in Staaten, daß auf Befehl des Oberherren auch Unschuldige, ohne ihnen dadurch Unrecht zu thun, hingerichtet werden; wenn z. B. Jephtha seine Tochter tödten ließ. So handelte auch der König David bey dem Morde des Urias allerdings schlecht, und versündigte sich dadurch schwer an Gott, nicht aber an dem Urias selbst, weil dieser ein Bürger des Staates war. „An dir „allein hab' ich gesündiget" sagt David selbst zu Gott; denn als König stand er einzig unter Gott. Wenn die Athenienser durch das Scherbengericht (Ostracismus) einen Bürger Landes verwiesen; so klagten sie ihn dadurch eines Verbrechens nicht an, sondern, welchen die mehresten Bürger nicht unter sich dulden wollten, der mußte aus dem Gebiete des Staates, nicht weil er die Gesezze übertreten hatte, vielmehr weil man fürchten mußte, daß er wegen seines zu grossen Einflusses die Gesezze ungestraft übertreten könne. Deshalb verjagten sie den Aristides, dem sie noch kurz zuvor den Beynamen: der Gerechte, gegeben hatten. So vertrieben sie auch einen gewissen Hyperbolus, einen Lustigmacher und Menschen aus dem niedrigsten Stande, den gewiß niemand fürchtete, blos weil sie es wollten; vielleicht aus Scherz, nicht aber mit Unrecht, da sie es im Namen des Staats thaten.

Die Freyheit, von der in den Schriften der älteren Griechen und Römer so viel gerühmt wird, und welche noch jezt von denen, die die Staatskunst dieser Völker über alles schäzzen, mündlich und schriftlich gepriesen wird, ist nicht die Freyheit einzelner Bürger son-

sondern des gesammten Staats, und ist einerley mit der, die jeder Mensch gehabt haben würde, wenn keine Staaten errichtet und keine Gesezze gegeben worden wären. Denn wie unter den Menschen ohne Gesezze und Oberherren jeder mit seinem Nachbar Krieg führet, auf seine Kinder nichts vererbet, kein Eigenthum besizt, keiner Sicherheit geniesset, sondern statt alles dessen sich einer allgemeinen und unbedingten Freyheit rühmt; so haben auch Staaten, die einander nicht unterworfen sind, vollkommene Freyheit, alles das zu thun, was ihnen vortheilhaft zu seyn scheint. Sie sind aber in beständiger Bereitschaft zum Angriff, als wäre es Krieg, und stellen ihre Grenzen überall durch schweres Geschütz sicher. So war also der Athenienser so wenig als der Römer (von Gesezzen) frey; wol aber der Staat, in welchem ein jeder lebte. Obgleich an den Thoren und Mauern der Stadt Lukka das Wort Freyheit mit großen Buchstaben stehet; so geniesset doch der Bürger daselbst keiner größeren Freyheit als der in Constantinopel. An beyden Orten ist ihre Freyheit durch bürgerliche Gesezze beschränkt.

Durch das angenehme Wort Freyheit lassen sich diejenigen leicht irre führen, welche, aus Mangel nöthiger Kenntniß, ein dem Staate nur allein zukommendes Recht sich selbst anmaaßen, als wäre es eines jedweden ererbtes Eigenthum. Daß durch diesen Irrthum aber Aufruhr und Staatsumwelzung veranlasset werden, kann niemanden auffallen, da derselbe durch das Ansehen berühmter Männer häufig unterstüzzet wird, die über die Staatskunst geschrieben haben. Wir Abendländer haben unsre Meinungen über die Einrichtungen der Staaten und deren Rechte aus dem Aristoteles, Cicero und aus anderen Griechen und Römern geschöpft, welche in demokratischen und aristokratischen Staaten lebten, und jene Rechte aus der

Natur ableiteten; aber das, was Gebrauch und Gewonheit bey ihnen mit sich brachten, in ihre Staatsschriften ohngefehr eben so aufnahmen, wie Sprachlehrer dasjenige, was zu ihrer Zeit üblich ist, zu Sprachregeln zu machen pflegen. In Athen war, um jeden Gedanken an eine Staatsveränderung zu unterdrükken, der Grundsaz angenommen, daß diejenigen, welche in einem Volksstaat lebten, nur freye Leute, welche aber unter einem Monarchen stünden, Sklaven wären. Deshalb lehrte auch Aristoteles in seinen Staatsschriften, Buch 6, Kap. 2: nur in der Demokratie herrsche Freyheit, und sonst in keiner andern Staatsverfassung. Das nemliche behaupteten Cicero und andre mehr, die ihre Grundsäzze hierinn aus dem Vorurtheile der Römer hernahmen, welche so wie ihre Vorfahren, die ihren Oberherrn, den König, abgesezt und die höchste Gewalt in Rom unter sich getheilt hatten, einen unauslöschlichen Haß gegen die monarchische Regierung hegten. Die Meinungen dieser griechischen und lateinischen Schriftsteller werden denen, die sie jezt lesen, schon früh beygebracht, und erzeugen bey ihnen den Hang, unter dem täuschenden Vorwand von Freyheit, jeden Aufruhr zu begünstigen, die Handlungen derer, die im Besiz der höchsten Gewalt sind, zu tadeln; und dies geschieht mit Vergiessung einer so großen Menge Blutes, daß den Abendländern die Erlernung der griechischen und lateinischen Sprache wahrlich sehr hoch zu stehen gekommen ist.

Um auf die wahre Beschaffenheit der bürgerlichen Freyheit zu kommen, oder um zu bestimmen, welches diejenigen Handlungen sind, welche, wenn sie gleich vom Oberherrn vorgeschrieben waren, doch, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, unterlassen werden können: so muß man erwegen, welchen Rechten man ent-

entsagt, und welcher Freyheiten man alsdann sich begiebt, wenn man Einem oder mehreren die höchste Gewalt überträgt. Diese Handlung bewirkt sowol eine **Verbindlichkeit** als eine **Freyheit**; so daß aus ihr die Quellen und Gründe von beyden hergenommen werden müssen. Zu etwas, wozu man seine Einwilligung nicht gab, kann wegen der natürlichen Freyheit aller Menschen, keiner als verpflichtet angesehen werden. Weil aber diese Gründe theils aus den Worten selbst: **ich bekenne mich als den Urheber aller Handlungen desjenigen, dem wir die höchste Gewalt übergeben haben**; theils aus der Absicht dessen, der sich der höchsten Gewalt unterwirfet, (welche sich immer aus dem Endzwek seiner Unterwerfung ergiebt,) hergenommen werden müssen; so werden dadurch diese Worte und diese Absicht die Quellen der Verbindlichkeit und Freyheit einzelner Bürger. Und nun erinnere man sich, daß Friede und Schuz der allgemeine Endzwek bey der Errichtung eines Staates ist.

Ein Staat wird durch Verträge, die ein jeder mit jedem macht, errichtet; folglich behält der Bürger seine Freyheit in Ansehung alles dessen, worauf er sein Recht weder durch einen Vertrag einem andern übertragen, noch er selbst demselben entsagen kann. Im vierzehnten Abschnitte ist aber gezeigt worden, daß Verträge, nach welchen man, sich gegen Gewalt nicht zu vertheidigen, verspricht, gar keine Kraft haben; und so ergiebt sich folgendes. Wenn der Oberherr befiehlet, daß ein Bürger, wär' er auch durch Urtheil und Recht zum Tode verdammet, sich selbst umbringen, verstümmeln oder verwunden, oder einem gewaltsamen Angriffe sich nicht widersezzen, oder sich der Nahrungsmittel, der Arzeney, der Luft und dem, was sonst zur Erhaltung des Lebens nöthig ist, enthal-

halten soll; so stehet es dem Bürger frey, sich dessen zu weigern.

Wenn ein Bürger von dem Oberherrn oder auf dessen Befehl über ein von ihm begangenes Verbrechen befragt wird; so ist er zum Geständniß desselben nicht eher verpflichtet, als bis er der Verzeihung versichert worden ist. Keiner kann nemlich, wie schon gesagt, durch irgend einen Vertrag verpflichtet werden, sich selbst anzuklagen. Ausserdem machte sich ja der Bürger unterwürfig mit den Worten: **ich bin der Urheber aller Handlungen desjenigen, dem wir die höchste Gewalt übergeben haben.** In diesen Worten aber wird die natürliche Freyheit keinesweges eingeschränkt; denn übertrage ich gleich das Recht, mich tödten zu können, an ihn: so verpflichte ich mich doch dadurch nicht auf seinen Befehl mich selbst zu tödten. Es ist ganz etwas anderes, wenn man sagt: tödte mich oder meinen Mitbürger, wenn du willst, als wenn man sagt: ich will mich oder meinen Mitbürger tödten. Folglich liegt in jenen Worten keine Verpflichtung, sich oder einen Mitbürger zu tödten. Die Verpflichtung, die bisweilen jemand auf sich haben kann, auf Befehl der höchsten Gewalt eine gefahrvolle oder unwürdige That zu verrichten, hängt also nicht von den ausdrüklichen Worten ab, mit welchen er sich unterwarf, sondern von der Absicht, die aus dem Zwekke, zu welchem ein Staat errichtet wird, hervorgehet. Gesezt aber, daß der verweigerte Gehorsam den Zwek, zu welchem der Staat errichtet wurde, vernichtete; so steht alsdann die Weigerung des Gehorsams keinem frey; sonst kann er überall seine natürliche Freyheit gebrauchen.

Erhält jemand den Befehl, gegen einen öffentlichen Feind zu Felde zu ziehen, und er weigert sich dessen; so hat die höchste Gewalt allerdings das Recht,

ihn

ihn zu bestrafen. Uebrigens giebt es doch Fälle, in welchen er, auch ohne ungerecht zu handeln, den Befehl nicht erfüllen kann; wenn er z. B. für sich einen gleichtüchtigen Mann stellt, weil er alsdann gegen den Staat nicht treulos handelt. Ausserdem muß auch einige Nachsicht gebraucht werden, wegen der natürlichen Furchtsamkeit, die sich bey verschiedenen findet, nicht allein aus dem weiblichen Geschlechte, als von welchem so gefahrvolle Pflichten niemals erwartet werden, sondern auch aus dem männlichen, die oft eben so furchtsam sind. Ein jedes Treffen endiget sich immer damit: daß die eine oder die andre Parthey fliehet, wird indeß diese Flucht nicht durch Treulosigkeit, sondern durch Furcht bewirket, so nennt man sie nicht eine ungerechte, sondern eine schändliche und unanständige Flucht. Wenn jemand einem Treffen auszuweichen sucht; so ist dies aus gleichem Grunde keine Ungerechtigkeit, sondern Feigherzigkeit. Jedweder aber, der sich unter ein Kriegsheer anwerben läßt, darf sich mit der natürlichen Furchtsamkeit nicht weiter entschuldigen, und ist verpflichtet, sowol ins Treffen zu gehen, als auch aus demselben nicht wider den Willen seines Heerführers zu fliehen. Erfordert die Vertheidigung des Staates die Hülfe sämmtlicher Bürger; so ist jeder Waffenfähige nicht blos, sondern wer auch, wär' es noch so wenig, nur etwas zum Siege beytragen kann, zu Kriegsdiensten verpflichtet: weil sonst die Errichtung des Staates, zu dessen Erhaltung die Bürger alsdann weder Willen, noch Muth hätten, vergeblich seyn würde.

Zur Vertheidigung eines andern, er sey schuldig oder unschuldig, wider den Staat die Waffen zu ergreifen, steht keinem frey; denn eine solche Freyheit würde dem Oberherrn die Mittel zur Vertheidigung der Bürger rauben, und den Staat selbst gänzlich zer-

stöhren. Gesezt aber, es hätten mehrere zugleich gegen die höchste Gewalt im Staate ein Hauptverbrechen begangen, weswegen sie, im Fall sie sich nicht davor sicher stellen, den Tod erwarten müssen; wird es diesen frey stehen, sich mit vereinten Kräften zu vertheidigen? Allerdings, denn sie streiten nur für ihr Leben, wozu der Schuldige so gut als der Unschuldige berechtiget ist. Die anfängliche Uebertretung ihrer Pflicht war eine Ungerechtigkeit, daß sie sich aber nachher zu ihrer Vertheidigung bewaffneten, ist kein neues Verbrechen. Sobald ihnen jedoch Verzeihung angeboten wurde, so fällt die Entschuldigung ihrer nachherigen Selbstvertheidigung weg; und sie sind strafbar, wenn sie den andern noch ferner beystehen.

Ausser den angeführten Fällen hängt die Freyheit von dem Stillschweigen der Gesezze ab. Das, was durch die Gesezze nicht bestimmt ist, kann jeder Bürger thun oder unterlassen; und diese Freyheit wird, jenachdem der Oberherr es für gut findet, bald ausgedehnt, bald eingeschränket seyn. Hat ein Bürger mit dem Oberherrn einen Streit über den rechtmäßigen Besitz gewisser Aekker oder anderer Güter, oder über eine Leibes- oder Geldstrafe, die in einem vorhergegebenen Gesezze sich gründet; so hat der Bürger die Freyheit, gegen seinen Oberherrn eben so zu verfahren, als gegen jeden seiner Mitbürger; nur wird der Oberherr immer der Richter seyn. Denn der Oberherr gründet seine Forderung nicht auf seine höchste Gewalt, sondern auf das zuvor gegebene Gesetz; und man nimmt von ihm an, daß er darinn nicht weiter gehen werde, als ihn das Gesetz berechtiget. Deshalb begehet auch der Bürger in einem solchen Falle nichts, was dem Willen des Oberherrn zuwiderläuft. Sollte dieser aber seine Forderungen auf seine höchste Gewalt gründen; so kann der Bürger gegen denselben nicht nach dem Gesezze verfahren. Alles was er vermöge der höchsten Gewalt fordert, fordert er als Be-

voll-

vollmächtigter des Bürgers selbst; und was dieser daher gegen die höchste Gewalt unternimmt, unternimmt er gegen sich selbst.

Wenn von dem oder den Innhabern der höchsten Gewalt einem oder mehreren Bürgern besondre Vorrechte oder Freyheiten zugestanden werden, wodurch die höchste Gewalt an Beförderung des allgemeinen Wohles gehindert wird; so ist die Ertheilung solcher Rechte ungültig, wofern nicht zugleich die höchste Gewalt mit deutlichen Worten ganz aufgegeben oder einem andern übertragen wird, denn da die höchste Gewalt, wenn man es gewollt, mit deutlichen Worten hätte aufgegeben oder übertragen werden können, beydes aber nicht geschahe; so muß dies so verstanden werden: daß man weder das eine, noch das andre habe thun wollen, und folglich die Ertheilung solcher Freyheiten daher kam, daß man den Widerspruch zwischen den ertheilten Freyheiten und der höchsten Gewalt nicht bemerkt hatte. In einem solchen Fall wird daher die höchste Gewalt, und mit derselben alle Rechte, die zu deren Ausübung gehören, beybehalten, als die Macht, Krieg und Frieden zu beschliessen, richterliche Entscheidung, die Besezzung der obrigkeitlichen und Staatsämter, und alles dasjenige, welches im achtzehnten Abschnitt angeführt worden ist.

Die Verpflichtung der Bürger gegen den Oberherrn kann nur so lange dauern, als derselbe im Stande ist, die Bürger zu schüzzen, denn das natürliche Recht der Menschen sich selbst zu schüzzen, im Fall dies kein andrer thun kann, wird durch keinen Vertrag vernichtet. Der Oberherr ist gleichsam die Seele des Staats; sobald aber die Seele vom Körper getrennt ist, vermag sie auch die Glieder desselben nicht mehr zu bewegen. Der Zwek des Gehorsams ist Schuz; jenachdem man nun die Erfüllung dieses Zwekkes von einem andern oder von sich selbst erwartet, dringt die

Natur auch auf Gehorsam oder auf eignes Streben. Die höchste Gewalt soll zwar nach der Absicht derer, welche sie gründeten, immerfort dauern; dennoch aber kann sie sehr leicht durch einen auswärtigen Krieg gewaltsam aufgehoben werden, und sie selbst hat schon von ihrer Gründung an, wegen der Unwissenheit und Leidenschaften der Menschen, vermöge der Uneinigkeit der Bürger, manchen Keim zu ihrem Untergang in sich.

Wird ein Bürger zum Kriegesgefangnen gemacht, und hänget also von der Willkühr der Feinde gänzlich ab; es wird ihm aber unter der Bedingung Freyheit und Leben geschenkt, daß er des Siegers Unterthan werde: so stehet es dem Bürger frey, darinn zu willigen, und von der Zeit an ist er Unterthan des Siegers; denn dies war für ihn nur das einzige Mittel, sein Leben zu erhalten. Wird er aber vom Feinde in gefänglicher Haft aufbewahrt, und ihm seine persönliche Freyheit genommen; so bindet ihn kein Vertrag, und er kann mit Recht entweder durch Flucht oder sonst auf eine Weise sich retten.

Entsagt der Monarch der höchsten Gewalt in seinem und seiner Erben Namen, so werden alsdann die Bürger in den Naturstand wieder zurükgebracht. Denn wenn auch gleich ein Sohn oder nächster Verwandter von ihm offenbar da ist, so hänget dennoch die Ernennung seines Erben, dem vorigen Abschnitte zu Folge, nur von ihm ab; und wenn er also keinen Thronfolger haben will, so hört mit der höchsten Gewalt auch die Unterwürfigkeit auf. Eben dies ist auch der Fall, wenn man bey seinem Absterben von seinen etwanigen Verwandten keine Nachricht, und er selbst keinen Erben ausgenannt hat. Alsdann höret der Gehorsam auf, weil man nicht weiß, wem er geleistet werden soll.

Schikt der Landesherr einen Unterthan ins Elend; so ist dieser während seiner Landesverweisung kein Unterthan von ihm. Wer aber gewisser Geschäfte wegen in einen andern Staat geschikt wird, oder Erlaubniß zum Reisen erhält, bleibt Bürger und Unterthan, und zwar nur einzig vermöge gewisser Verträge der Staaten untereinander; ausserdem aber ist jeder allemal den Gesezzen des Staates unterworfen, in dessen Grenzen er sich befindet.

Unterwirfet sich ein im Kriege überwundener Monarch seinem Sieger, so höret die bisherige Verbindlichkeit seiner Bürger gegen ihn auf, und sie sind dem Sieger nunmehr Gehorsam schuldig. Wird der Monarch aber gefangen gehalten, so geht er dadurch der obersten Gewalt in seinem Staate noch nicht verlustig; vielmehr sind seine Unterthanen gehalten, auch dann den von ihm angesezten und bevollmächtigten obrigkeitlichen Personen, wie sonst, zu gehorsamen. Denn da er im Besiz seines Rechtes bleibt, so kommt es nur blos auf die Verwaltung des Staats, d. i. auf die obrigkeitlichen Personen und Staatsdiener an, welche der Monarch selbst angesezt hat, und darum, weil er unter den Umständen keine Veränderung mit ihnen vornehmen kann, sie nothwendig anerkennen muß.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäfts - Abtheilungen unter den Bürgern.

Bis jezt ist von der Entstehung, Einrichtung und Gewalt des Staats gehandelt worden; und nun müssen die einzelnen Theile desselben erwogen werden. Unter **Abtheilungen** verstehe ich eine jede Anzahl von Menschen, **welche sich zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheil mit einander vereinigen.** Einige von ihnen sind **regelmäßige**, andre **unregelmäßige.** Regelmäßige Abtheilungen sind diejenigen, worinn Ein Mensch oder Eine Gesellschaft aller übrigen Stellvertreter ist. Alle andre Abtheilungen sind unregelmäßig.

Unter den regelmäßigen Abtheilungen sind einige **unbedinget** oder **unabhängig**, d. i. ausser ihrem Stellvertreter keinem andern unterworfen; dahin gehören nur einzig und allein die Staaten, von welchen schon in den nächstvorhergehenden fünf Abschnitten gehandelt worden ist. Andre Abtheilungen sind **untergeordnet**; nemlich der höchsten Gewalt im Staate, der alle und jede, so gut als ihre Stellvertreter, unterworfen sind.

Die **untergeordneten** sind entweder **Staats-** oder **Privatabtheilungen.** Die ersteren, welche auch Staatskörper genannt werden, sind diejenigen, welche von der höchsten Gewalt errichtet wurden; die lezteren aber hängen von den Bürgern selbst, oder auch von einem Auswärtigen ab, welche leztere aber deshalb den Namen einer Staatsabtheilung nicht bekommen kann, weil sie sich auf eine auswärtige Macht stüzzet.

Privat-

Privatabtheilungen sind theils **erlaubt**, theils **unerlaubt**. **Erlaubt** sind diejenigen, welche der Staat anerkennet, alle übrigen sind **unerlaubt**.

Unregelmässige Abtheilungen haben keinen Stellvertreter, und bestehen nur in einem Zusammenlaufe des Volkes. Verbietet diese kein Gesetz, und ist dabey keine böse Absicht; wie wenn das Volk nach einem öffentlichen Plazze einer Feyerlichkeit, oder eines anderen unschuldigen Zwekkes wegen hinströmet: so sind sie **erlaubt**. Ist aber die Absicht dabey böse, oder, sonderlich bey großer Volksmenge, unbekannt; so sind sie **unerlaubt**.

Bey den **untergeordneten** Abtheilungen muß die Gewalt ihrer Stellvertreter allemal der höchsten Gewalt unterworfen seyn; sonst käme ihnen diese Benennung nicht zu, sondern machten selbst schon einen Staat jedes für sich aus, dessen Stellvertreter auch der Stellvertreter aller Bürger wäre. Und dennoch kann kein Theil der Bürger durch einen andern seine Stelle vertreten lassen, ausser mit Einwilligung des allgemeinen Stellvertreters. Denn wollte der Oberherr erlauben, daß eine untergeordnete Bürgerabtheilung in allen und jeden Angelegenheiten einen Theil des Volkes vorstellen könnte; so wäre das so gut, als entsagte er, in Hinsicht dieses Theiles der Bürger, der Regierung des Staats, und theilte zum Nachtheil des Friedens und der Wohlfahrt des Volkes seine Herrschaft. Dergleichen Erlaubniß kann aber der Oberherr unmöglich zugestanden haben, wenn er nicht die Bürger von ihrer Verbindlichkeit gegen ihn mit deutlichen Worten zugleich losspricht; denn jemandes Willensmeinung kann nicht durch bloße Folgerungen aus Worten entschieden werden, wenn zugleich anderweitige Folgerungen fürs Gegentheil sprechen. Vielmehr muß man in einem solchen Falle annehmen,

 daß,

daß, wie es sehr oft geschiehet, ein Irrthum oder falscher Schluß dabey zum Grunde liege.

Wie weit die Macht einer untergeordneten Abtheilung sich erstrekke, erhellet entweder aus den von dem Oberherrn darüber ausgefertigten Urkunden, oder aus den Gesezzen des Staats.

Obschon bey Errichtung oder Erwerbung eines Staats keine schriftliche Urkunden nöthig sind, indem das bloße Naturgesetz die Grenzen der höchsten Gewalt darinn bestimmt: so gilt dies doch nicht in den untergeordneten Abtheilungen; in diesen werden so viele Bestimmungen in Hinsicht der Geschäfte, der Zeiten und Oerter erfordert, daß sie ohne schriftliche Aufsäzze weder im Gedächtniß behalten, noch auch anerkannt werden können, wenn diese Schriften nicht öffentlich ausgefertiget und vom Oberherrn unterzeichnet sind.

Weil aber manche dieser Bestimmungen in denselben theils mühsam, theils auch wol gar nicht angegeben werden können; so muß dasjenige, was einer solchen Abtheilung erlaubt oder unerlaubt ist, da, wo die öffentlichen Urkunden schweigen, aus den bürgerlichen Gesezzen entschieden werden.

Wenn aus einer untergeordneten Abtheilung jemand im Namen derselben etwas unternimmt, ohne dazu durch die öffentlichen Urkunden oder bürgerlichen Gesezze berechtiget zu seyn; so ist das sein eigen Werk, woran weder die Abtheilung überhaupt, noch irgend ein Glied derselben Antheil hat. Er selbst kann über das, was ihm die Urkunden und Gesezze vorschreiben, nicht hinausgehen; was er aber nach Anweisung derselben thut, ist so gut, als hätte es ein jedes Glied der Abtheilung gethan, weil es im Namen und auf Vorschrift der höchsten Gewalt geschah.

Unter-

Unternehmen mehrere Personen im Namen der untergeordneten Abtheilung etwas, ohne dazu durch Urkunden und Gesezze angewiesen zu seyn; so muß dies zwar der ganzen Abtheilung und jedem derselben, der seine Stimme dazu gab, zugeschrieben werden, nicht aber dem, der seine Stimme dazu zu geben sich weigerte, oder abwesend war. Die Mehrheit der Stimmen macht nur, daß es als ein Werk der ganzen Abtheilung betrachtet wird, welche, im Fall sie dadurch straffällig ward, bestraft werden muß; aber nur in so fern sie sich derselben schuldig gemacht hatte. Diese Strafe bestehet entweder in der gänzlichen Aufhebung der Abtheilung, als welche die höchste Strafe für dergleichen Staatskörper ist, oder in einer Geldbuße, wenn anders gemeinschaftliche Gelder da sind; denn Leibesstrafen finden bey solchen Abtheilungen offenbar nicht statt. Diejenigen Glieder aber, welche zu der gesezwidrigen Handlung nicht gestimmt hatten, sind von aller Strafe frey; und weil eine solche Abtheilung nicht bevollmächtiget ist, bey unerlaubten Handlungen die Stelle eines andern zu vertreten, so können auch den Unschuldigen keineswegs die Stimmen der Schuldigen zugerechnet werden.

Ist ein Einziger der Stellvertreter einer Abtheilung, und nimmt dieser von einem andern, der kein Mitglied der Abtheilung ist, eine Summe Geldes auf; so wird er allein als der wahre Schuldner zur Wiederbezahlung angehalten werden müssen, weil er sonst seine Vollmacht so weit ausdehnen könnte, daß alle von ihm gemachten Schulden anderen zur Last fielen. Folglich darf kein anderes Mitglied zur Bezahlung der Schulden, welche Einer von der Abtheilung gemacht hat, angehalten werden. Und leihet jemand, der nicht zur Abtheilung gehörte, Geld aus; so hält sich dieser lediglich an diejenigen, welche zur Wiederbezah-

lung sich anheischig machten, da er mit den anderweitigen Verhältnissen seines Schuldners unbekannt ist. Dieser wird daher in jedem Fall bezahlen müssen, es geschehe nun aus gemeinschaftlichen oder aus eigenen Mitteln. Eben dies gilt auch dann, wenn ein solcher von dem Oberherrn an Gelde gestraft werden müßte.

Nimmt hingegen ein Mitglied der Abtheilung mit Vollmacht der übrigen von einem andern Geld auf; so sind alle die, welche ihre Stimmen dazu gegeben hatten, zur Bezahlung des Geldes verpflichtet. Ja, es kann sogar jeder Einzelne derselben zur Bezahlung der ganzen Summe angehalten werden, weil dadurch alle ihrer Schuld entlediget werden.

Ist der Gläubiger eines solchen Schuldners selbst ein Mitglied der Abtheilung, so sind sämtliche Mitglieder zur Bezahlung der Schulden verpflichtet; denn stimmte der Gläubiger, der zugegen war, zur Anleihe des Geldes, so stimmte er auch zu dessen Bezahlung. Gab er aber zur Anleihe seine Stimme nicht, oder war er zu der Zeit abwesend; so willigte er doch in die Bezahlung dadurch, daß er das Geld vorschoß, und also die Anleihe bewilligte. Er ist daher Schuldner und Gläubiger zugleich, und kann von keinem andern, als von der ganzen Abtheilung seine Bezahlung fordern. Kann nun die Abtheilung aus gemeinschaftlichen Mitteln nicht bezahlen; so ist sein Geld verlohren, und er hat sich's selbst zuzuschreiben, weil er ohne gehörige Sicherheit sein Geld freywillig auslieh.

Hieraus ergiebt sich also, daß in dergleichen untergeordneten Abtheilungen ein einzelnes Mitglied bisweilen nicht allein einem Beschluß der Gesellschaft sich widersezzen, sondern auch wol ganz anderer Meinung seyn und, daß dies niedergeschrieben werde, fordern könne, ja müsse, damit er nicht fremde Schulden be-

zahlen dürfe. In den unabhängigen Abtheilungen hingegen sind dergleichen Einwendungen nicht gültig, weil sie durch eine gewisse Anzahl entgegengesezter Stimmen zum Schweigen gebracht werden, und alles, was die höchste Gewalt verfüget, im Namen aller Bürger geschiehet.

Die untergeordneten Abtheilungen können unendlich verschieden seyn; weil dabey nicht allein die Geschäfte, zu welchen sie errichtet, und deren es so mannichfache giebt, sondern auch Zeit, Ort und Anzahl in Anschlag gebracht werden muß. Oft sollen sie eine Landschaft nach den von der höchsten Gewalt ihnen gemachten Vorschriften regieren, wiewol selten einer ganzen Gesellschaft ein solches Geschäft übertragen wird. Die Römer stellten dazu gewönlich Landvögte, Vorsteher und Verweser an, niemals aber ganze Gesellschaften, wie es in Rom selbst der Fall war. So sind in Virginien und auf den Bermudischen Inseln Pflanzstädte errichtet, worüber die höchste Gewalt zwar einer Gesellschaft in London zugehöret, die sie aber durch einzelne Befehlshaber verwalten läßt. Wo man zugegen ist, übt ein jeder seinen Antheil an der Regierung gern selbst aus; wo dies aber nicht geschehen kann, da zieht man natürlich die monarchische Verwaltung des allgemeinen Bestens der aristokratischen oder demokratischen vor. Dies erhellet auch aus dem Verfahren solcher Privatpersonen, welche viele Güter besizzen; diese wählen, um die Verwaltung derselben sich zu erleichtern, hierzu weit lieber einen Freund, oder einen Bedienten, als daß sie die Sorge dafür einer ganzen Gesellschaft von Freunden oder Bedienten übertragen sollten. Indeß kann doch die Besorgung einer Provinz oder einer Pflanzstadt auch einer Gesellschaft übertragen werden. In diesem Fall aber ist aus den schon erwähnten Gründen jede von dieser

Ge-

Gesellschaft gemachte Schuld, jeder gefaßte Beschluß nur das Werk derer, welche dazu ihre Stimmen gaben, nicht aber derer, die abwesend waren, oder ihre Beystimmung verweigerten. Weiter indeß, als die Grenzen der Colonie gehen, erstrekt sich die Macht dieser Gesellschaft über die Personen und Güter darinn nicht, so daß sie das Recht hätte, sich wegen einer Schuldforderung an die Güter der Schuldner ausserhalb der Colonie zu halten; denn sie besizt ausserhalb derselben gar keine Gerichtsbarkeit. Eben so kann eine solche Gesellschaft, wegen geschehener Uebertretung ihrer Gesezze, einzelne Mitglieder mit Geldstrafen belegen, diese aber nicht ausserhalb der Colonie beytreiben. Was hier von der Verwaltung einer Provinz oder Pflanzstadt gesagt worden ist, gilt auch von der einer kleinen Stadt, einer hohen und niedrigen Schule und einer Kirche.

Hat ein Mitglied einer untergeordneten Abtheilung eine Klage gegen dieselbe, so muß die Entscheidung darinn von dem Richter geschehen, den der Oberherr dazu ernennet; nicht aber von der Abtheilung selbst, mit welcher das Mitglied gleiche Rechte besizzet. In jeder unabhängigen Abtheilung verhält sich die Sache anders, denn da ist der Oberherr entweder selbst Richter in seiner eignen Sache, oder es giebt überhaupt keinen Richter.

Handlungsgeschäfte werden am füglichsten durch eine ganze Gesellschaft betrieben, deren sämmtliche Mitglieder die sind, deren Geschäfte betrieben werden sollen; hier kann jeder, der sein Geld anlegt, kommen und seine Stimme geben. Selten kann nur ein einzelner Kaufmann ein Schiff kaufen und befrachten; deshalb müssen sich mehrere mit einander verbinden. Der Zwek einer solchen Handlungsabtheilung ist aber der: daß die Geschäfte mit mehrerer Leichtigkeit und gröſ-

grösserem Vortheil betrieben werden können; wozu sie zwar selbst die nöthigen Vorschläge thun dürfen, die Bestätigung derselben aber erst vom Oberherrn erwarten müssen. Ist ihnen die Erlaubniß zugestanden, unter den ihnen vorgeschriebenen Bedingungen alles, was der Staat entbehren kann, allein aufzukaufen und auszuführen; was man hingegen im Staate braucht, einzuführen und allein zu verkaufen: so erlangen sie auf die Weise das Recht zu einem zwiefachen Alleinhandel, welcher, einer wie der andere, zwar ihnen selbst großen Vortheil, den übrigen Bürgern aber auch manchen Nachtheil bringt. Denn weil sie alles, was durch Fleiß und Kunst im Lande hervorgebracht wird, von ihren Mitbürgern ausschliessungsweise kaufen; so bekommen sie es natürlich immer wohlfeil. Ihnen bringet dies nun freylich Gewinn, den übrigen Bürgern aber Schaden. So auch, weil sie es in auswärtigen Landen ausschliessend verkaufen, so wird es ihnen auch zu einem höhern Preise bezahlt, und dies geschieht zwar zu ihrem Vortheil, aber den Ausländern zum großen Nachtheil. Ferner kaufen sie aus eben der Ursach die fremden Waaren zu ihrem Vortheil, zwar aber, zum Schaden der Auswärtigen, zu einem geringen Preise; und weil sie endlich die auswärtigen Waaren an ihre Mitbürger theuer verkaufen, so entsteht hieraus von neuem für sie ein großer Vortheil, für ihre Mitbürger jedoch ein beträchtlicher Schaden. Zum Wohl des Staats würde es also gereichen, wenn ihnen ausschließlich erlaubt wäre, die ausgeführten Waaren auswärts zu verkaufen, und daselbst wieder neue Waaren einzukaufen; aber diese im Lande zu jedem willführlichen Preise wieder verkaufen zu dürfen, würde im Gegentheil einen offenbaren Schaden den übrigen Bürgern bringen.

Jedes Mitglied einer solchen Abtheilung, welches sein Geld angelegt hat, und dafür einen verhältnißmässigen Gewinn erwartet, muß sich, seines eignen Bestens wegen, bey den gewönlichen Versammlungen einfinden, die Rechnungsbücher nachsehen, und sich überhaupt dabey so benehmen, wie jeder Bürger in einem demokratischen Staate.

Wenn die Abtheilung an einen nicht zu ihr gehörigen Auswärtigen Geld schuldig ist; so ist jedes einzelne Mitglied an und für sich zur Bezahlung der ganzen Schuld verpflichtet. Denn der Auswärtige hat von den innern Verhältnissen der Abtheilung keine Kenntniß, und nimmt vielmehr an, daß jeder von ihnen ihm, wie jedweder andere Mensch, verpflichtet sey. Ist der Gläubiger selbst ein Mitglied, so ist er zugleich auch Schuldner, und kann seine Schuld nur von der ganzen Abtheilung, folglich aus deren Mitteln, wenn dergleichen da sind, mit Recht fordern. Legt aber der Staat, als Oberherr einer solchen Abtheilung eine Geldabgabe auf; so müssen die Glieder die Zahlung leisten, und zwar nach Maaßgabe des Antheils, den ein jeder von ihnen an den Geschäften hat. Die Handlungsabtheilung hat nemlich, ausser den einzelnen Beyträgen zu den Geschäften, keine gemeinschaftliche Gelder.

Wird eine solche Abtheilung wegen einer Gesezwidrigkeit mit einer Geldstrafe belegt, so können nur diejenigen Mitglieder derselben zur Bezahlung der Geldstrafe angehalten werden, welche entweder zu dieser Gesezwidrigkeit gestimmet, oder zur Ausführung behülflich gewesen waren. Die übrigen sind ausser Schuld; man müßte ihnen denn das zum Verbrechen anrechnen wollen, daß sie Mitglieder einer solchen Abtheilung sind. Dies kann aber nicht geschehen, weil die

die Abtheilung mit Genehmigung des Staats errichtet ward.

Ist ein Mitglied seiner Abtheilung Geld schuldig, und will dasselbe nicht bezahlen, so muß dieselbe gegen ihn nach den bürgerlichen Gesezzen verfahren; denn das Vermögen desselben in Beschlag zu nehmen, oder seiner Person sich zu versichern, kommt nicht ihr, sondern allein der höchsten Gewalt zu, weil die Abtheilung so gut, als jedes Mitglied derselben zu den Bürgern des Staats gehöret.

Es können auch untergeordnete Abtheilungen auf eine kurze, bestimmte Zeit errichtet werden. Wenn z. B. ein Monarch für gut findet, einzelne Provinzen oder Städte in seinem Reiche in ihren Abgeordneten zusammen zu berufen, daß sie ihm die nöthigen Nachrichten in Betreff seiner Regierung ertheilen, und die nöthigen Vorschläge über die neuen abzufassende Gesezze thun sollen; oder was er sonst für Ursachen dazu haben mag. Er unterredet sich dann mit ihnen als mit dem Stellvertreter sämmtlicher Bürger; und so sind alsdann diese Abgeordneten, so bald sie einem solchen Befehle gemäß an dem bestimmten Orte sich versammeln, da und alsdann eine regelmässige Abtheilung, welche die Stelle aller Bürger im ganzen Reiche, jedoch nur einzig in Hinsicht auf dasjenige, welches der Monarch zum Vortrag bringet, vertreten. Sobald der Monarch die geschehene Beendigung der Berathschlagungen anzeigt, so hebt er auch dadurch zugleich die Abtheilung wieder auf. Wäre dies nicht, und verträte sie die Stelle aller Bürger in jeder Art von Geschäften, so würde sie auch im Besitz der höchsten Gewalt seyn; und das Volk hätte alsdann zwey Oberherrschaften, welches jedoch mit dem allgemeinen Frieden und mit dem Wohl des Volkes nicht vereinbar ist. Was aber die von einer solchen Abtheilung ab-

abzuhandelnde Geschäfte betrifft, so werden diese schon vorher in dem Ausschreiben des Monarchen angegeben; und das Volk kann auch nur zum Behuf dieser vorher bestimmt angegebenen Geschäfte seine Abgeordnete wählen.

Eine regelmässige und zugleich erlaubte Privatabtheilung ist diejenige: welche, ohne ausdrüklichen Befehl der höchsten Gewalt, blos nach den allgemeinen Landesgesezzen errichtet, und zu einem gemeinschaftlichen Zwekke verbunden wird. Dahin gehöret jede Familie, in welcher der Hausvater, so fern es die bürgerlichen Gesezze nicht verbieten, der Stellvertreter aller übrigen ist, und welchem die Söhne und Knechte in allem, was nicht den Gesezzen zuwider ist, zu gehorchen verbunden sind. Denn vor Errichtung der Staaten hatten die Väter über ihre Söhne und Knechte die höchste Gewalt, von welcher sie nicht das Geringste verlohren haben, bis auf dasjenige, was davon durch von ihnen selbst bewilligte bürgerliche Gesezze, aufgehoben worden ist.

Alle Abtheilungen, welche zu irgend einem gemeinschaftlichen Zwekke, aber ohne alle öffentliche Erlaubniß errichtet werden, sind zwar regelmässig, jedoch unerlaubt. Dahin müssen die Bettler- und Diebesbanden gerechnet werden, welche auf die Art um so leicht das Betteln und Stehlen zu betreiben gedenken. Ferner gehören hierher die Abtheilungen und Brüderschaften, welche von einer auswärtigen Macht errichtet sind, um entweder gewisse Lehren auszubreiten, oder Spaltungen zum Nachtheil der höchsten Gewalt hervorzubringen.

Unregelmässige Abtheilungen, die eigentlich bloße Verbindungen, und oft nur ein Zusammenlauf des Volkes sind, ohne einen gewissen Zwek, und eine gegen-

genseitige Verpflichtung zu haben, entstehen gewönlich nur einzig aus der Aehnlichkeit ihrer Denkungsart und Sitten, werden, nach der Beschaffenheit der Absichten eines jeden, erlaubt oder unerlaubt genannt werden müssen; und die jedesmalige Veranlassung läßt auf die Beschaffenheit ihrer Absichten insgemein schliessen.

Verbindungen der Bürger, welche sonst zur gegenseitigen Vertheidigung geschlossen worden, sind in einem Staate, welcher an und für sich schon eine gemeinschaftliche Verbindung aller Bürger ausmacht, unnöthig, und, wegen einer zu besorgenden Landesverrätherey, verdächtig. Dieserhalb sind sie unerlaubt, und werden gemeiniglich Verschwörungen und Rotten genannt. So oft aber überhaupt die Absicht, zu der sich Bürger miteinander verbinden, verheimlichet wird, so ist diese Absicht dem Staate gefährlich, folglich ungerecht, und schon die Verheimlichung derselben ein Verbrechen.

Wenn eine große Gesellschaft die höchste Gewalt besizt, und einige von ihnen ohne Mitwissen der übrigen unter sich berathschlagen: wie sie die ganze übrige Gesellschaft nach Willkühr beherrschen wollen; so sind sie eine Rotte und eine unerlaubte Versammlung, die, zur Befriedigung ihrer Ehrsucht, durch List andere zur Empörung verführen wollen.

Hält der Bürger in einem Staate mehr Diener und Knechte, als sein Stand und seine Geschäfte es erfordern; so ist das unerlaubt, und macht ihn verdächtig: denn er geniesset des öffentlichen Schuzzes, und hat nicht Ursach, auf seine Selbstvertheidigung zu denken.

Läuft das Volk zusammen, so entsteht gleichfalls eine Abtheilung; jedoch eine unregelmäßige, weil man sich nicht zu Einem Zwekke vereiniget. Sie wird erlaubt

laubt oder unerlaubt seyn, je nachdem die Ursach zum Auflauf erlaubt ist, oder die zusammenlaufende Menge ihrer Anzahl wegen dem Staate Gefahr bringt. Ist die Ursach rechtmässig und jedermann bekannt, so ist der Zusammenlauf erlaubt; wie z. B. bey Feyerlichkeiten und Schauspielen zu geschehen pflegt. Ist aber die Anzahl ausserordentlich groß, so wird derjenige, welcher keine gegründete Ursach von seiner Gegenwart dabey angeben kann, einer aufrührischen Absicht wegen verdächtig. Wenn z. B. tausend Menschen der Obrigkeit oder dem Richter eine Bittschrift überreichen: so läßt ein solcher Zusammenlauf, ob ihn gleich die bürgerlichen Gesezze nicht gradezu verbieten, dennoch einen Aufruhr besorgen; weil eben das auch durch Einen oder durch zwey Menschen geschehen konnte. Man kann zwar die Anzahl nicht bestimmt angeben, durch welche ein Zusammenlauf unerlaubt wird; die Menge darf nur grösser seyn, als daß die gewönlichen obrigkeitlichen Personen dagegen mit Erfolg etwas ausrichten könnten. So ist auch, wenn eine ungewönliche Menge zu jemandes Anklage vor Gerichte sich versammelt, ein solcher Zusammenlauf unerlaubt; denn sie konnten füglich durch wenige, ja durch einen Einzigen diese Anklage vorbringen. Von der Art war in Ephesus der Zusammenlauf gegen die Jünger, wo die Ungläubigen schrien: **groß ist die Diana der Epheser.** Den dortigen Gesezzen zu Folge, hatten sie zwar gerechte Sache, dennoch war aber der Zusammenlauf unrechtmässig und wurde von der Obrigkeit gemißbilliget. „Hat," sagte der Kanzler, Apost. Gesch. 19, 38 und ff. „Demetrius und die mit ihm „sind, vom Handwerke zu jemand einen Anspruch, so „hält man Gericht, und sind Landvögte da; lasset sie „sich untereinander verklagen. Wollet ihr aber etwas anderes handeln, so mag man es ausrichten in „einer ordentlichen Gemeine. Denn wir stehen in

der

„der Gefahr, daß wir um dieser heutigen Empörung
„verklaget möchten werden, und doch keine Sache
„vorhanden ist, damit wir uns solchen Auflaufes ent-
„schuldigen möchten.“ So weit von den Abtheilun-
gen, welche man gewissermaaßen mit manchem von
dem, was wir am menschlichen Körper gewahr wer-
den, vergleichen kann; nemlich die rechtmässigen mit
den Muskeln, die unrechtmässigen aber mit Geschwü-
ren, mit Geschwulst und Beulen, die aus Anhäufung
schädlicher Säfte allemal entstehen.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Oeffentliche Diener der höchsten Gewalt.

Ein öffentlicher Diener ist der, welcher in Staatsangelegenheiten, auf Befehl des Oberherrn, ein Stellvertreter des Staats ist. Weil aber der Oberherr auf zwiefache Weise angesehen werden kann, nemlich in Hinsicht auf seine Natur, und in Hinsicht auf den Staat: so ist jeder, der ihn als Mensch bedient, darum noch kein öffentlicher Diener; sondern dies wird nur der seyn, der ihm bey Verwaltung des Staats zur Hand geht. Thürhüter also, Boten und andre, die nur zu der Bequemlichkeit der Innhaber der höchsten Gewalt bey ihren Versammlungen da sind, gehören nicht zu den öffentlichen Dienern. Eben das gilt von allen zur Bequemlichkeit angestellten Hausbedienten eines Monarchen.

Einigen öffentlichen Dienern wird die Verwaltung der sämmtlichen Regierungsgeschäfte aufgetragen; als wenn der Aufseher des noch unmündigen Monarchen auf dessen Vorgängers Veranstaltung mit der Vormundschaft zugleich die Verwaltung der ganzen Regierung erhält. In diesem Fall ist jeder Bürger gehalten, ihm und seinen Befehlen zu gehorsamen, in sofern er im Namen des unmündigen Königes etwas befiehlet, und dadurch die Rechte des Königes nicht beeinträchtiget werden. Anderen öffentlichen Dienern wird nur die Verwaltung einer Provinz übertragen; als wenn der Monarch, oder die Machthabende Gesellschaft jemand zum Landvogt, Statthalter oder Vicekönig ernennet. Einem solchen muß jeder Einwohner der Provinz in allem gehorchen, was im Namen

der

der höchsten Gewalt befohlen wird, und deren Rechten nicht zuwider ist. Das Recht dieser öffentlichen Diener erstrekt sich aber nicht weiter, als es die höchste Gewalt vestgesezzet hatte. Sie können übrigens recht gut mit den Sennen und Flechsen, die in den Gliedern des menschlichen Körpers die Bewegungen bewirken, verglichen werden.

Noch andre haben die Besorgung gewisser innern und auswärtigen Angelegenheiten des Landes auf sich. Zu denen, welche die innern Angelegenheiten zu besorgen haben, gehört der Aufseher der landesherrlichen Schatzkammer, dessen Amt es ist, die Staatseinkünfte einzumahnen, einzunehmen und aufzubewahren, worüber er Rechnung abzulegen verbunden ist. Weil er nun dem Monarchen, als Stellvertreter des Staats dient, so muß er auch mit zu den öffentlichen Dienern gerechnet werden.

Ferner gehören dazu diejenigen, welche die Aufsicht über die Kriegesgeräthe, Vestungen und Seehäven haben, und bevollmächtiget sind, Kriegesheere zu werben, anzuführen und zu besolden, und alle Kriegesbedürfnisse zu Lande und zu Wasser herbeyzuschaffen. Der einzelne Soldat aber vertritt nie die Stelle des Staats, ob er gleich für den Staat streitet, und ist daher auch kein öffentlicher Diener. Der Heerführer hingegen ist als ein solcher anzusehen, weil er als Befehlshaber in Ansehung seines Heeres, welches unter ihm stehet, Stellvertreter des Staats ist.

Volkslehrer gehören gleichfalls zu den öffentlichen Dienern, weil sie ihre Geschäfte öffentlich führen, und dazu von der höchsten Gewalt bevollmächtiget sind. Nur allein den jedesmaligen Innhabern der höchsten Gewalt ist von Gott unmittelbar die Vollmacht, das Volk zu lehren, ertheilet worden; so daß von ihnen einzig gesagt werden muß: sie lehren und befehlen von

Gottes Gnaden. Der eigentliche Lehrer erhält aber die Vollmacht zu seinem Amte unmittelbar von der höchsten Gewalt, wiewol auch mittelbar von Gott. Er ist also in dem Besitz seines Amtes **von Gottes und des Königes Gnaden**, oder auf **Veranstaltung Gottes und nach dem Willen des Königes oder des Staats.**

Eben so sind auch diejenigen öffentliche Diener, welchen der Staat die Gerichtsbarkeit, oder die Vollmacht, Rechtshändel zu entscheiden, übertragen hat: denn in jedem ihrer Geschäfte vertreten sie die Stelle der höchsten Gewalt, und ihre Entscheidungen gelten für Entscheidungen derselben, welcher, wie schon oben gezeigt ist, dieses Recht zukommt. Sie sind folglich öffentliche Diener, sie mögen über Thatsachen oder über Gerechtsame zu entscheiden haben.

Endlich muß man auch diejenigen hierher rechnen, denen von dem Staate aufgetragen ist, die richterlichen Urtheile zu vollziehen, landesherrliche Verordnungen bekannt zu machen, jeden Auflauf zu dämpfen, Verbrecher aufzugreifen und ins Gefängniß zu führen; und was sonst noch zur Erhaltung des Friedens nöthig ist. Alle diese Handlungen kommen dem Staate zu, und die dazu bestellten Diener kann man mit den Händen am menschlichen Körper vergleichen.

Auswärtige öffentliche Diener sind solche, welche die Person ihrer Monarchen und Oberherrn in fremden Staaten vorstellen, als z. B. Gesandte, Botschafter, Geschäftsträger und Herolde, die als Bevollmächtigte in gewissen Staatsangelegenheiten abgeschikt werden. Würden dergleichen Personen aber von der einen Parthey eines in Empörung begriffenen Staates an auswärtige Staaten abgesandt; so sind diese, gesezt, daß man sie auch annähme, weder öffentliche noch Privat Diener, weil sie nicht vom ganzen Staate be-

bevollmächtiget sind. Wer indeß von einem Fürsten an einen andern abgeschikt wird, um demselben Glük zu wünschen, oder sein Beyleid zu bezeigen, oder bey einer Feyerlichkeit zugegen zu seyn; ist, seiner Vollmacht ohngeachtet, dennoch kein öffentlicher Diener, weil sein Geschäft eine Privatangelegenheit betrifft. Eben so wenig kann diesen Namen derjenige führen, welcher in fremde Staaten geschikt wird, um deren geheime Entwürfe zu erforschen. Ob dieser gleich bevollmächtiget ist, und gleichfalls ein öffentliches Geschäft betreibt; so bleibt er dennoch, da er kein Stellvertreter des Oberherrn ist, nur ein Privatdiener, und gleicht dem Auge am menschlichen Körper. Wer ohne Macht ist, oder in keinem öffentlichen Amte steht, und nur das Recht hat, dem Landesherrn bey öffentlichen und bedenklichen Angelegenheiten mit seinem Rathe zu unterstüzzen, der ist eben so wenig ein öffentlicher Diener, als alle die zusammengenommen, denen ein Gleiches oblieget. Denn sollen dem Oberherrn Rathschläge ertheilt werden, so muß er zugegen seyn; in seiner Gegenwart kann aber keiner seine Stelle vertreten. Ist doch sogar in einer Gesellschaft, welche die höchste Gewalt hat, kein Einzelner von ihnen ein öffentlicher Diener, weil keiner von ihnen in der Gesellschaft selbst die Person der Gesellschaft vorstellen kann.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Ernährung und Fortpflanzung des Staats.

Die Ernährung des Staats hänget ab von der hinreichenden Menge und gehörigen Vertheilung der Bedürfnisse des Lebens, so wie auch von deren Zubereitung und Verwendung.

Die Menge der Nahrungsmittel bestimmt die Natur selbst, und bestehet aus dem, was Erde und Wasser, als nährende Brüste dieser unserer gemeinschaftlichen Mütter, hervorbringen, und das von Gott uns Menschen entweder als freyes Geschenk, oder als Lohn für unsre Arbeit ertheilt wird. Es gehören dahin Thiere, Pflanzen und alles, was die Erde in sich enthält; welches sämmtlich uns so nahe liegt, daß wir es gleichsam nur in Empfang zu nehmen nöthig haben. Die Menge der Bedürfnisse des Lebens hänget also, nächst der Allgüte Gottes, blos von der Betriebsamkeit und dem Fleisse der Menschen ab.

Die auf solche Art der Erde und dem Meere abgewonnene Nahrungsmittel, sind theils inländisch, theils werden sie aus anderen Staaten eingeführt. Das zu Einem Staate gehörige Land, es müßte denn sehr groß seyn, bringet nicht alles das, was zur Nahrung und zum Verkehr darinn nöthig ist, selbst hervor; wiewol es auch wieder solche Dinge liefert, deren man entbehren kann. Diese sind jedoch darum nicht überflüssig und unbrauchbar, sondern sie ersezzen den Mangel der inländischen Bedürfnisse durch Tausch, Krieg oder durch Arbeit, welche leztere so gut wie jedes andere gegen gewisse Güter umgesezzet werden kann.

Die

Die Vertheilung dieser Naturgüter ist die Bestsezzung dessen, was Mein, Dein, Sein genannt wird, und heißt Eigenthum. Dieses hat in allen Staatsverfassungen von der höchsten Gewalt abgehangen; denn wo kein Staat ist, da hat jedweder ein Recht auf alles, und bey dem auf die Art unvermeidlichen Kriege gehöret jedes Gut demjenigen, der es an sich zu reissen und durch Gewalt sich zu sichern vermag. Es findet also kein Eigenthum noch gemeinschaftlicher Besitz statt, sondern alles ist streitig. Dies ist so deutlich, daß selbst Cicero, der wärmste Vertheidiger der Freyheit, alles Eigenthum aus den bürgerlichen Gesezzen herleitet und sagt: hören diese auf, oder wird nicht auf sie geachtet; so kann man von seinen Vorfahren nichts erben, noch auf seine Kinder mit Gewißheit etwas übertragen. Hebe, fährt er fort, die bürgerlichen Gesezze auf, und keiner wird mehr wissen, was ihm und einem andern gehöret. Muß der Staat also das Eigenthum bestimmen, so ist dies das Geschäft des Oberherrn. Denn das Eigenthum hängt in jedem Staate von den bürgerlichen Gesezzen ab, und diese werden von dem Oberherrn gegeben. Dies scheinen schon die ältern Griechen eingesehen zu haben, da sie das Gesez νόμος – Vertheilung – nannten; und die Gerechtigkeit also in die Vertheilung dessen, was jedem gebühre, sezten.

Erwirbt daher ein Staat entweder ein unbewohntes oder ein durch Krieg erobertes Land, so hängt die Vertheilung dieses Landes unter die Bürger von dem Oberherrn ab, der diese Vertheilung nach seinem Gutdünken veranstalten, und keinesweges darauf achten darf, was einem oder mehrerern Bürgern billig oder dem allgemeinen Besten zuträglich scheinen möchte. Das Israelitische Volk war zwar während seines Aufenthaltes in der Wüsten bereits ein Staat, aber noch

nicht im Besitz des ihm zugesicherten Landes. Nach der Einnahme desselben wurde es unter dem Volke ausgetheilt, und zwar nicht nach seinem, sondern nach dem Gutachten des Priesters Eleasar und des Heerführers Josua. Es bestehet also das Eigenthum der Besizzungen eines Bürgers, darinn, daß von dem Nießbrauch derselben zwar alle seine Mitbürger, nicht aber der oder die Innhaber der höchsten Gewalt ausgeschlossen sind; denn diesen gehöret der Staat, und von ihnen muß angenommen werden, daß sie die Vertheilung des Landes und alles Uebrige mit gehöriger Hinsicht auf Frieden und allgemeines Wohl veranstaltet haben. Es ist freylich nicht zu leugnen, daß ein Oberherr, so wie ebenfalls eine Machthabende Gesellschaft, manches thun könne, was seinem Vortheile, ja seinem Gewissen, seinem gegebenen Versprechen und den Naturgesezzen offenbar widerstreitet; daß aber deshalb sich die Bürger gegen ihn auflehnen, ihn gerichtlich belangen, oder sonst auch schlecht von ihm sprechen dürfen, kann darum nicht zugestanden werden, weil sie sich selbst als Urheber aller seiner Handlungen bekannt haben.

Der Landesherr kann daher, bey Vertheilung der Ländereyen, ebenfalls für sich einen beliebigen Theil zum Anbau behalten. Dieser sein Antheil mag indeß noch so groß seyn, so wird er doch nicht deshalb gehalten werden können, alle Lasten des Staats zu tragen und die Vertheldigung desselben allein zu übernehmen; denn wäre dies, so würde der Besitz gewisser Ländereyen und Einkünfte keinen Vortheil bringen, und zur Zerrüttung im Staate Anlaß geben. Gesezt, es käme die höchste Gewalt in die Hände solcher Oberherren, welche mit den öffentlichen Geldern zu sorglos umgingen, oder den Staat unbedachtsamer Weise in einen langwierigen und kostspieligen Krieg verwikkelten; so

so müßte der Staat alsdann zu Grunde gehen. Denn Staaten können keinen Mangel ertragen, und da der Aufwand derselben nicht von ihnen selbst, sondern von äusserlichen Begebenheiten, ja oft von dem Willen der Nachbarn abhängt; so müssen sie auch selbst über den öffentlichen Schatz entscheiden, Sollten derowegen gewisse bestimmte Güter hierzu angewiesen werden, welche zugleich so beschaffen wären, daß der Oberherr sie verkaufen oder verschenken könnte; wie würde es dann um den Staat stehen, wenn er wirklich eins oder das andere thäte.

Der Oberherr muß ferner bestimmen, was für Güter und wohin dieselben von einem oder mehrerern Bürgern ausgeführet und eingebracht werden dürfen. Wäre dies der Willkühr eines Jeden überlassen; so würden viele aus Gewinnsucht theils den Feinden des Staates Kriegesbedürfnisse zuführen, theils solche Waaren einbringen, welche ihren Mitbürgern zwar sehr angenehm, aber doch höchst schädlich und unnütz seyn könnten. Folglich muß der Landesherr über die Handelsplätze und Waaren entscheiden.

Da liegende Gründe und Güter für den Bürger nicht allein hinreichend sind, sondern er auch so etwas haben muß, welches er nach seiner Bequemlichkeit vertauschen kann; so muß der Oberherr auch bestimmen, wie und in welcher Art der Kauf und Verkauf, der Tausch, das Leihen und Borgen, das Pachten und Verpachten, wenn dieses alles gültig seyn soll, geschehen müsse.

Dies sey genug vorjezt von den Mitteln zur Ernährung des Staats und deren Vertheilung.

Was die Zubereitung und Verwendung derselben übrigens betrifft, so läßt sich beydes füglich mit dem Verdauungsgeschäfte im menschlichen Körper ver-

gleichen. Da nemlich alle Nahrungsmittel nicht auf einmal verbraucht werden können, sondern auch zum künftigen Gebrauch aufgesparet werden müssen; so ist durchaus nöthig, daß sie in etwas umgesezzet werden, welches zwar einen gleichen Werth hat, aber bequemer von einem Orte zum andern gebracht werden kann: damit die Bürger am Verkehr mit den Nahrungsmitteln durch deren beschwerliches Fortbringen nicht gehindert werden, und ein jeder sich dieselben allenthalben zu verschaffen im Stande sey. Ohne Gold- und Silber-Münzen ist dies aber nicht möglich; denn diese beyden Metalle werden fast in der ganzen Welt nicht blos um ihres innern Werthes willen sehr geschäzzet, sondern sie sind auch das bequemste Mittel, den Werth aller übrigen Güter zu bestimmen. Zu diesem Zwek reicht zwar jede noch so geringhaltige Münze, wenn sie nur das öffentliche Gepräge führet, in dem Staat selbst schon hin; aber Gold- und Silber-Münzen gelten überall. Münze geht aus einer Hand in die andre, und durch den Umlauf derselben wird jeder Bürger ernähret, so daß sie dem Staate eben das ist, was das Blut dem menschlichen Körper. Denn dieses entstehet auch aus den Früchten der Erde, durchrollet im Zirkellauf die Glieder des Körpers und ernähret dieselben.

Weil Gold- und Silber-Münzen um ihres innern Gehaltes willen geschäzt werden, so haben sie das Besondere: daß ein, oder wenige Staaten nicht im Stande sind, den Werth derselben zu erhöhen oder herabzusezzen. Geringhaltige Münzen können leicht einen hohen oder niedrigen Preis bekommen; sie hindern aber, daß der Staat auswärts, wo es nöthig wäre, wirksam sich beweisen, und Heere bewaffnen und besolden kann; welches bey Gold- und Silber-Münze der Fall nicht ist. Jene geringhaltige Münze schränket sich nur auf den Staat ein, wo sie geprägt wird, kommt ausser demselben nicht in Umlauf, und

gilt oft mehr oder weniger zum größten Schaden des jedesmaligen Besizzers derselben.

Das Geld geht von dem Innern zu dem Aeusseren des Staats, und von da wieder zurük, d. h. es wird ausgegeben und eingenommen. Die Einnahme geschiehet durch die Unter- und Ober-Einnehmer, welche es an die Schazmeister abliefern; von diesen wird wiederum die Ausgabe an diejenigen Diener des Staats besorgt, die die öffentlichen Gelder auszahlen, und so gelanget es bis zu den einzelnen Bürgern. – Ist es nicht im menschlichen Körper eben so? Einige Adern führen das aus den äussern Theilen des Leibes herströmende Blut zum Herzen, von wo aus dasselbe durch andre Adern zurükgetrieben wird, die Glieder belebt und deren Bewegung befördert.

Colonien oder **Pflanzstädte**, d. i. eine Anzahl Bürger, die der Staat unter einem Anführer oder Aufseher weggeschikt hat, um ein auswärtiges Land zu bewohnen und anzubauen, sind als Kinder des ganzen Staats anzusehen. Eine solche Colonie wird alsdann einen eignen Staat ausmachen, wenn sie von dem Staate, aus welchem sie stammte, für unabhängig erklärt wurde. In diesem Fall heißt der leztere der Mutterstaat, welcher von der Colonie nichts mehreres fordert, als Väter von ihren erwachsenen Söhnen zu verlangen pflegen, nemlich Ehrerbietung und Freundschaft. Bleibt die Colonie aber ein Theil des Staats, woraus sie abstammet, so ist sie eine Provinz. Das Recht der Colonie hängt also immer davon ab, wie es der Mutterstaat in den Stiftungsurkunden bestimmte.

Fünf-

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Rathgeben.

Wie trüglich es sey, wenn man die wahre Beschaffenheit der Dinge aus dem allgemeinen Sprachgebrauch herleiten will, wird fast nirgends so sichtbar, als bey den Wörtern: **Rath** und **Befehl**. Beyde wollen so viel sagen, als: **thue das!** welche Redensart nicht blos von dem gebraucht wird, welcher befielet, sondern auch von jedem, der zu etwas räth, oder auch jemanden zuredet. Jedweder weiß, daß Befehl und Rath ganz verschiedene Dinge sind; wenige aber werden in einzelnen Fällen es zu bestimmen im Stande seyn, ob etwas Rath oder Befehl sey. Unter den Schriftstellern lassen sich manche auf diesen Unterschied gar nicht ein, und halten den Befehl desjenigen, der einen Rath blos giebt, mit dem Befehl dessen, der wirklich befiehlet, für einerley. Um daher richtig zu verstehen, was es heisse, **Befehlen**, **Rathgeben** und **Zureden**, so muß die Erklärung dieser Wörter so bestimmet werden: **Befehlen** ist, wenn jemand zu dem, welcher weiß, daß der Grund von dem, was er thun soll, auf den Willen dessen, der redet, ankommt, sagt: **thue das**, oder **thue das nicht**; folglich muß der Befehlende seinen eignen Vortheil zur Absicht haben, weil er verlangt, daß sein Wille als hinreichender Grund angenommen werden soll. Und will jemand etwas, so sezt dies allemal voraus, daß er darunter seinen Vortheil sucht.

Rath giebt man alsdann, wenn man zwar auch sagt: **thue das**, oder **thue es nicht**; aber zur Ursach dabey hat, daß es demjenigen, zu welchem man

es

es sagt, zum Vortheil gereiche. Der Rathgeber sucht folglich das Beste des andern.

Folglich beruhet der Unterschied zwischen Rath und Befehl auf diesem Einen wichtigen Umstand: daß jener auf das Beste eines anderen, dieser aber auf unser eigenes abzwekt. Hieraus entstehet noch ein andrer Unterschied, nemlich der: daß, wer den Befehl erhält, zum Gehorsam angehalten werden könne, sobald er ihn zu leisten versprochen hatte; der aber, welchem ein Rath gegeben wird, kann zur Befolgung desselben nicht gezwungen werden. Wäre er vermöge eines Vertrages dazu verpflichtet, so würde dies kein Rath, sondern ein Befehl seyn. Endlich macht auch noch das einen Unterschied aus, daß keiner die Ertheilung eines Rathes sich als ein Recht anmaaßen darf, weil er als Rathgeber keinen Vortheil für sich beabsichten muß.

Bey einem Rathe findet auch noch das Besondre statt, daß derjenige, welcher sich ihn erbittet, den, der ihm denselben ertheilte, mit Recht, weder anklagen, noch strafen kann; denn er bevollmächtigte diesen ja, ihm den Rath zu ertheilen, welchen derselbe für den besten hielt. Ein dem Monarchen oder der regierenden Gesellschaft auf Verlangen ertheilter Rath mag daher gutgeheissen werden, oder nicht; der Rathgeber darf deshalb auf keinen Fall gestraft werden, weil er zur Ertheilung desselben aufgefordert worden war. Wenn aber ein Bürger dem andern, es geschehe nun aus böser Absicht, oder auch nur aus Unwissenheit, zu einer gesezwidrigen Handlung anräth; so kann der Staat ihn zur Strafe ziehen, denn da er als Bürger mit dem Innhalt der Gesezze nothwendig bekannt seyn muß, so entschuldiget ihm diese Unwissenheit darinn nicht.

Das Zureden, man mag dabey wovon abmahnen oder wozu anmahnen, ist zwar auch eine Art des Rathgebens, nur daß sich dabey der eifrige Wunsch, befolget zu werden, noch findet. Wer zuredet, bedienet sich keiner bündigen Schlüsse, sondern aller und jeder Bewegungsgründe, die seinen Zwek befördern können, welche man von den Leidenschaften und herrschenden Meinungen hernimmt, und dabey Gleichnisse, Beyspiele, Metaphern und andere Rednerkünste zu Hülfe nimmt.

Wer daher jemanden zuredet, hat immer seinen eigenen Vortheil in etwas mit vor Augen, weil die Menschen überhaupt ihre eigne Angelegenheiten ernstlicher als die eines andern betreiben.

Bey einer großen Versammlung wird das Zureden nur von Erfolg seyn; denn ist die Rede an einen Einzigen gerichtet, so wird er sie häufig unterbrechen, und alsdann bleibt sie nicht zusammenhängende Rede, sondern wird ein Gespräch, und die angeführten Gründe werden hier sorgfältiger geprüft, als in einer zahlreichen Versammlung.

Wer da schon zuredet, wo er doch nur um Rath gefragt wurde, ist kein zuverlässiger Rathgeber. Denn was ihn auch nur zu einer überdachten und zudringlichen Rede bewegen mag, so leitet ihn dies gewiß irre; und man kann ihm folglich nicht trauen, sollte er es dabey auch noch so gut meinen. Hält man wol den Richter, der Geschenke angenommen hat, für unpartheiisch? – Das Zureden eines solchen, der zu befehlen das Recht hat, z. B. des Hausvaters, oder des Feldherrn, ist oft nicht nur lobenswerth, sondern auch nöthig. Denn bey einer bevorstehenden sehr beschwerlichen Arbeit macht es die Nothwendigkeit bisweilen, die Menschlichkeit aber immer zur Pflicht, diejenigen,

jenigen, mit welchen man es zu thun hat, lieber durch sanftes Zureden willig, als durch strenge Befehle unwillig zu machen.

Den Unterschied zwischen Befehl und Rath können Beyspiele aus der heiligen Schrift deutlich machen. „Du sollst keine andere Götter haben neben „mir. Du sollst dir kein Bildniß u. s. w. machen. „Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnüzlich „führen. Du sollst den Feyertag heiligen. Du sollst „deinen Vater u. s. w. ehren. Du sollst nicht töd„ten. Du sollst nicht ehebrechen. Du sollst nicht „stehlen u. s. w.“ Das alles sind Befehle; weil der Grund des Gehorsams in dem Willen Gottes liegt, dem wir zu gehorchen verpflichtet sind. Hingegen die Worte: „Verkaufe alles, was du hast, gieb es den „Armen, und folge mir nach,“ sind ein Rath; weil der Grund, dies zu thun, von unserm Vortheil hergenommen ist, nemlich daß wir einen Schaz im Himmel haben. Die Worte Christi Matth. 21, 2. „Gehet in den Flekken, der vor euch lieget, und ihr „werdet eine Eselinn finden und ein Füllen bey ihr, „löset sie ab und führet sie zu mir;“ werden Befehlsweise gesagt und sind Worte des Herrn. Hingegen die Worte: „Thut Busse und laßt euch im Namen „Jesu taufen,“ enthalten einen Rath; weil hierbey Gott keinen Vortheil haben kann, der bey allem Ungehorsam der Menschen dennoch ewig regieren wird: nur wir allein haben davon Vortheil zu erwarten, da wir auf keine andre Art den Strafen unsrer Sünden entgehen können.

Ob ein Rathgeber ein guter oder schlechter seyn werde, hänget von den oben abgehandelten Vorzügen und Mängeln seines Verstandes ab. Der Oberherr ist im Staate eben das, was der Verstand und das Gedächtniß in einem jeden Menschen sind; nur findet

sich dabey dieser wichtige Unterschied: die Gegenstände, welche sich durch die Sinne unserm Verstande und Gedächtnisse mittheilen, stellen uns allemal ohne Partheylichkeit und Eigennutz vor, was zu thun am rathsamsten sey; wer aber einem Staate Rath ertheilet, kann und wird nicht selten eine besondre Absicht haben, die mit dem Wohl des Staats nicht immer zu vereinbaren ist. Daher muß ohnstreitig eine der ersten Tugenden eines öffentlichen Rathgebers die seyn, daß seine Absichten und sein besonderer Vortheil den Absichten und Vortheilen des Staates nicht entgegen sind.

Weil aber ferner der, welchem ein Rath ertheilet wird, denselben hinreichend einsehen muß; so ist es die Pflicht eines jedweden öffentlichen Rathgebers, die wahrscheinlichen Folgen eines jeden Schrittes, der in Ueberlegung gezogen wird, deutlich genug vorzustellen, und sich dabey den Umständen gemäß faßlich auszudrükken und bündig zu schliessen. Daher können auch unverständliche und zweydeutige, auch unnöthige Weitläuftigkeiten, wenn man sich z. B. auf diesen oder jenen Schriftsteller beruft; ferner metaphorische Ausdrükke, und was sonst die Leidenschaften zu erregen pflegt, mit der Pflicht eines guten Rathgebers nicht bestehen.

Weiter, um einem Staate Rath geben zu können, wird nicht nur eine lange Erfahrung, sondern auch reifliches Nachdenken erfordert. Weil aber nicht anzunehmen ist, daß einer alles wisse, was zur Verwaltung des Staats erforderlich ist, so folgt: niemand kann als ein guter Rathgeber angesehen werden, er müßte denn die jedesmaligen Geschäfte lange unter Händen gehabt und reiflich darüber nachgedacht haben. Hierzu wird vorzüglich erfordert: Kenntniß der Menschen, der Gerechtsame des Oberherrn, dessen, was recht, billig und anständig ist, so wie auch des Gegentheils hiervon, wozu viel Erfahrungen gehören. Ferner ist dazu

zu die Kenntniß des eigenen und der benachbarten Staaten nöthig, worauf die Macht sich gründet, wie die Schazkammer bestellet, was vor Heere, Flotten und andre Hülfsquellen, was vor Bundesgenossen, Zugänge des Landes, besondre Eigenschaften, welche Partheyen da sind, und was vor Anschläge obwalten. Von diesem allen läßt sich gar keine Kenntniß erlangen, wenn nicht mehrere ihre Aufmerksamkeit zugleich darauf verwenden; wiewol auch diese Kenntniß keinen Nuzzen stift n wird, wenn man daraus keine richtigen Schlußfolgen ziehet. Auch das Nüzlichste bleibt unnüz, wenn man es nicht gehörig zu gebrauchen versteht.

Um ausserdem dem Staate in wichtigen Angelegenheiten Rath ertheilen zu können, muß man mit dessen Archiven bekannt seyn, so wie auch mit den Urkunden über die mit den benachbarten Staaten geschlossenen Bündnisse, und mit den Berichten der Staatsbedienten, welche an auswärtige Höfe gesendet sind, um deren geheime Absichten zu erforschen; zu welchem allen keiner gelassen wird, als der, dem es der Landesherr erlaubt. Da diese Erlaubniß nur denen gestattet wird, welche der Oberherr gewönlich zu Rathe zieht; so kann folglich ausser diesen Männern kein andrer einen zwekmässigen Rath ertheilen, wenn er übrigens auch noch so verständig wäre.

Eben so handelt ein Monarch besser, wenn er seine Staatsräthe lieber einzeln anhört, als in öffentlicher Versammlung sie um ihre Meinung frägt. Im ersten Fall erfährt man nemlich die Gedanken mehrerer, im lezten Fall nur die eines Einzigen. Denn eine Gesellschaft stellet eine Person vor, deren Glieder nicht allemal aus eigner Ueberzeugung sprechen, sondern sich nach den Meinungen anderer richten, welche beredt, oder mächtig, oder ihre Freunde sind, und

nicht selten, um nur nicht für Schwachköpfe gehalten zu werden, so gar solchen Meinungen beypflichten, die sie gar nicht verstehen. Viele unter ihnen sezzen auch das allgemeine Wohl dem ihrigen nach, welches aber, wenn sie einzeln und insgeheim gehöret werden, weniger Nachtheil bringt. Denn die Leidenschaften der Menschen sind, wenn sie einzeln handeln, natürlich gemässigter, als in einer öffentlichen Gesellschaft, wo sie wie bey einander liegende Feuerbrände nicht selten durch Rednerkünste, als durch einen Windstoß, zum höchsten Verderben des Staats sämmtlich in Flammen gerathen; da sie sonst nur als einzelne Brände blos glimmen. Ausserdem können auch die Gründe ihrer Meinungen, einzeln vorgetragen, leichter geprüft werden, als sonst, wo der Zuhörer bey der Mannichfaltigkeit und Menge der Reden mehr bewundert, als seine Kenntniß erweitert. Manche ziehen aber auch alsdann in die Berathschlagungen, blos um ihre ausgebreitete Kenntnisse und ihre Beredtsamkeit zu zeigen, solche Sachen mit hinein, welche damit in gar keiner Verbindung stehen; dies aber ist da nicht zu besorgen, wo sie einzeln um ihr Gutachten befragt werden.

Endlich kann dasjenige, was in öffentlichen Versammlungen verhandelt wird, und doch verschwiegen bleiben sollte; den Feinden leicht verrathen werden, weil jeder seine Gedanken öffentlich vorträgt.

Keiner wird, daß ich noch eins anführe, in seinen Privatangelegenheiten mehrere zu Rathe zu ziehen geneigt seyn, wenn er auch dazu Gelegenheit hätte. Wenn z. B. ein Hausvater ungewiß wäre, welchem Manne er seine Tochter geben, oder welche Person sein Sohn zur Gattin nehmen, oder an wen und wie hoch er seine Güter verpachten, oder wen er zum Verwalter oder zum Akkermeyer ansezzen sollte; so würde er deshalb gewiß nicht mehrere zugleich um Rath fragen,

gen, zumal, wenn er von einem oder dem andern darunter besorgen müßte, daß er ihm nicht wohlwollen möchte. Ob daher gleich, im Allgemeinen genommen, der Rath von mehreren dem von wenigen Menschen vorzuziehen ist; so ist dies doch ganz vorzüglich alsdann der Fall, wenn ein jeder einzeln und allein seine Gedanken vortragen muß. Berathschlagungen gleichen gewissermaassen dem Ballspiele; wer andere darinn zu Hülfe nimmt, fährt am Besten; minder gut aber derjenige, welcher im Vertrauen auf seine Geschiklichkeit allein spielt. Wer nun in seinen eignen Angelegenheiten sich von mehreren Rathgebern leiten läßt, wo keiner wie der andre denket, und jeder dem andern entgegen ist, der fährt von allen offenbar am schlechtesten und würde ohngefehr einem Spieler gleichen, welcher sich zum Balle auf einem Wagen hinbringen lassen wollte, der an sich schon schwerfällig ist, und wegen der verschiedenen Meinungen seiner Führer, die ihn bald hier, bald dahin ziehen, noch langsamer von der Stelle kömmt.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Bürgerliche Gesezze.

Als Menschen betrachtet, müssen wir den Naturgesezzen, als Bürgrr aber den bürgerlichen Gesezzen Gehorsam leisten. Die leztern werden hier in Erwegung gezogen werden, und zwar nicht in so fern sie in diesem oder jenem Staate gelten, sondern was sie, allgemein genommen, sind. Zwar werden die alten Gesezze des Römischen Staats, welche in den Provinzen desselben eingeführt waren, insgemein die bürgerlichen Gesezze genannt. Von diesen besondern Gesezzen aber handeln wir hier nicht, sondern von den Gesezzen überhaupt, wie Plato, Aristoteles, Cicero und viele andre gethan haben, welche doch keine eigentliche Rechtsgelehrte waren.

Ein Gesez ist offenbar kein Rath, sondern ein Befehl, welcher nach dem vorigen Abschnitte vom Rathe ganz verschieden ist.

Bürgerliches Gesez ist eine Regel, welche der Staat mündlich oder schriftlich, oder sonst auf eine verständliche Weise jedem Bürger giebt, um daraus das Gute und Böse zu erkennen, und darnach zu handeln.

Diese Erklärung bedarf keiner weitern Erläuterung. Einige Gesezze gehen all' und jeden Bürger an, andre gewisse Provinzen, andre gewisse besondre Stände und noch andre zuweilen nur einzelne Personen. Für den aber hat das Gesez eine verbindende Kraft, dem dasselbe gegeben wird; und wer das ihm gegebene Gesez nur nicht übertritt, der handelt nicht unrecht. Bestehet also Ungerechtigkeit in Uebertretung eines gewissen

wissen Gesezzes; so muß jedes Gesez aus dem allgemeinen Begriff eines Gesezzes mit Gewißheit erkannt werden. Was daher aus der gegebenen Erklärung richtig folgt, dessen Wahrheit darf nicht in Zweifel gezogen werden.

Es folgt aber hieraus zuerst: der Gesezgeber im Staate ist der jedesmalige Innhaber der höchsten Gewalt. Denn nur der Staat darf den Bürgern Gesezze vorschreiben, und dies kann allein, es sey mündlich oder schriftlich, durch dessen Stellvertreter geschehen. Folglich ist er auch der alleinige Gesezgeber. Aus eben der Ursach kann er auch ein bisheriges Gesez allein aufheben; weil solche Aufhebung nur durch ein neues Gesez geschehen kann.

Zweytens, der Oberherr ist den bürgerlichen Gesezzen nicht unterworfen; denn da er nach Gutdünken Gesezze giebt und aufhebet, so kann er sich auch nach Gefallen von der lästigen Unterwerfung gegen dieselben losmachen. So war er also von den Gesezzen schon vorhin frey, da derjenige frey zu nennen ist, der es seyn kann, so bald er es will. Auch kann kein Landesherr sich eine Verbindlichkeit gegen sich selbst auflegen, weil eben der auch das Recht hat, sich davon wieder zu befreyen.

Wenn, drittens, eine Gewonheit durch die Länge der Zeit die Kraft eines Gesezzes bekommen hat, so ist der eigentliche Grund davon nicht die Länge der Zeit, sondern der Wille des Oberherrn, welcher durch sein Stillschweigen seine Einwilligung dazu gab; denn in einigen Fällen wird Stillschweigen für Einwilligung genommen. Eine solche Gewonheit behält aber nur so lange die Kraft eines Gesezzes, als das Stillschweigen dauert. Wenn daher zwischen einem Bürger und dem Oberherrn über irgend ein Recht ein Streit

entstehen sollte, so wird die länge der Zeit gegen den Oberherrn keinen Beweisgrund abgeben können, sondern der Streit muß nach der Billigkeit entschieden werden. Wie viele Handlungen und eingebildete Rechte werden nicht sehr lange Zeit hindurch weder bemerkt, noch gerügt; und welcher Grund sollte schlechten Gewohnheiten eine gesezliche Kraft verschaffen können? Ueber einen solchen Grund zu urtheilen, kommt allein dem Oberherrn zu.

Viertens sind die Natur- und die bürgerlichen Gesezze gegenseitig in einander enthalten, und folglich auf das genaueste mit einander verbunden. Alle Naturgesezze schreiben zwar etwas sittliches vor, als Billigkeit, Gerechtigkeit, Dankbarkeit; und sie sind, wie im funfzehnten Abschnitte bemerket ist, keine eigentliche Gesezze, sondern nur eine Belehrung; dann aber werden sie erst Gesezze, und zwar bürgerliche, wenn der Staat sie zu beobachten gebietet. Folglich sind die Naturgesezze in den bürgerlichen enthalten; daß aber auch diese in jenen enthalten sind, erhellet daraus, daß die Verlezzung eines Vertrages, und folglich die Uebertretung eines bürgerlichen Gesezzes, auch zugleich Uebertretung eines Naturgesezzes ist. Ferner, Gehorsam gegen bürgerliche Gesezze befiehlet selbst das Naturgesetz. Folglich sind Natur- und bürgerliche Gesezze nicht wesentlich, sondern nur in gewisser Hinsicht von einander unterschieden; da die leztern aufgeschrieben worden sind, jene erstern aber nicht. Aus dem Grunde werden von den bürgerlichen Gesezzen niemals die Naturgesezze geändert oder eingeschränket, sondern nur allein das Naturrecht. Denn so lange dieses, oder m. a. W. das Recht aller auf alles herrschte, konnte kein Friede stattfinden; und darum war die Einschränkung desselben der Hauptzwek der bürgerlichen Gesezze.

Wenn, fünftens, ein Oberherr einen neuen Staat durch Eroberung oder durch Erbschaft sich erwirbet, und die in demselben bis dahin üblich gewesene Gesezze nicht abändert; so ist er demohngeachtet der Gesezgeber dieses Staates: weil nicht blos der, welcher zu allererst diese Gesezze gab, diesen Namen führet, sondern auch derjenige, durch dessen Ansehen sie beybehalten werden. Gelten in einem und demselben Staate hier oder da gewisse besondre Gesezze; so mögen diese noch so alt seyn, ihr Ansehen hängt nicht von der langen Gewonheit, sondern von dem Willen des gegenwärtigen Oberherrn ab.

Sechstens, weil alle geschriebene und ungeschriebene Gesezze von der Einwilligung des Staats ihre Kraft erhalten haben, so können dieselben durch eine Anzahl einzelner Bürger ohne Zustimmung des Oberherrn, sollten es auch große Rechtsgelehrte für erlaubt halten, weder abgeändert, noch verbessert werden.

Siebentens, daß ein Gesez nicht Vernunftwidrig seyn könne, und daß die Absicht des Gesezgebers, nicht aber der Buchstabe, das Gesez ausmache, giebt jeder Rechtsgelehrte zu. Doch hänget offenbar das Ansehen eines Gesezzes weder von der Vernunft eines einzelnen Menschen, noch von der Gelehrsamkeit und Einsicht eines Rechtsgelehrten ab; denn wäre dies, so würden unter den Bürgern über das Ansehen der Gesezze eben so häufige Fragen entstehen, als unter den Scholastikern über philosophische und theologische Säzze. Die Vernunftmässigkeit eines Gesezzes beruhet ja nicht auf der Vernunft der Unterrichter, sondern auf der des Staats oder des Oberherrn: daher ist auch eines solchen richterlicher Ausspruch nicht sein eigner, sondern derjenige des Oberherrn.

Achtens muß daraus, daß jedes Gesez ein Befehl ist, ein Befehl so lange aber noch nicht da ist,

Gesezze, theils Staatssiegel, theils solche Diener, welche der Staat durch Brief und Siegel zur Vollziehung gerichtlicher Handlungen bevollmächtiget hat.

Betrifft also ein Rechtshandel etwas, das nach dem Naturgesezze entschieden werden muß, so ist der Richter verbunden, das dahin gehörige Naturgesez zu erklären. Gehöret dergleichen aber für das bürgerliche Gesez, so müssen die Archive zu Rathe gezogen werden, wo diese Gesezze zu dem Ende aufbewahrt werden, daß man sich in zweifelhaften Fällen daraus belehre; und durch sie kann, ja muß auch derjenige sich zurecht weisen lassen, welcher eine Handlung vorhat, von der er nicht weiß, ob sie recht oder unrecht sey. Wer bey einer solchen Ungewißheit die Handlung dennoch vollbringet, verachtet die Gesezze.

Ist jemand ungewiß, ob er diesem oder jenem als einem öffentlichen Diener Gehorsam zu leisten schuldig sey, so muß er sich davon aus dessen mit dem Staatssiegel versehenen Bestallung, oder aus den öffentlichen Abzeichen seines Amtes davon überzeugen.

Nachdem von den Gesezzen und dem Geber derselben gehandelt worden ist, so muß noch, wenn die verbindliche Kraft der Gesezze anders nicht leiden soll, die wahre Auslegung derselben berühret werden, als in welcher allein das Wesen eines Gesezzes bestehet. Befehle geben und sie auslegen, kommt einer und derselben Person zu. Der einzige Ausleger aller Gesezze ist daher der Oberherr, oder derjenige, welchem dieser dazu Vollmacht ertheilt hat.

Alle Gesezze, sie mögen schriftlich verfasset seyn, oder nicht, bedürfen einer Auslegung. So verständlich auch die Naturgesezze denen seyn mögen, welche Rechtshändel zu schlichten haben, so unverständlich sind sie doch gewönlich denen, deren Rechtshändel ge-

schlichtet werden sollen; ja vielleicht sind sie unter allen Gesezzen die dunkelsten, und haben eine Auslegung am meisten nöthig. Sind schriftlich verfaßte Gesezze kurz, so entstehet aus der Zweydeutigkeit eines oder weniger Worte dennoch oft eine Dunkelheit, welche, wenn sie länger sind, aus eben der Ursach vermehret wird. Ein schriftliches Gesez mag also kürzer oder weitläuftiger abgefaßt seyn; so muß allemal die Erklärung aus den Endzwekken desselben hergenommen werden, welche Endzwekke dem Gesezgeber allein bekannt sind, von dem die sich darinn findenden Schwierigkeiten wie jener Knoten entweder aufgelöset, oder durchhauen, und so gehoben werden müssen.

In einem Staate hänget die Auslegung der Naturgesezze nicht von den Lehrern und Schriftstellern der Moralphilosophie, sondern von dem Staat selbst ab. Jener Lehren sind vielleicht wahr; aber nicht durch Wahrheit, sondern durch öffentliche Bestätigung wird etwas zum Gesez.

Die richtige Auslegung eines Naturgesezzes bestehet in dem Ausspruch des Oberherrn, oder desjenigen, der in seinem Namen Rechtshändel zu entscheiden hat, und das Gesez durch Anwendung auf eine Thatsache ausleget. Diese Auslegung ist aber nicht darum gültig, weil sie sein Ausspruch, sondern vielmehr der des Staates ist, und muß von den jedesmaligen Partheyen, nicht aber von allen Bürgern als Gesez angenommen werden.

Weil indeß jeder Ober- oder Unterrichter bisweilen sich irret und ein unrichtiges Urtheil spricht; so ist derselbe, wenn er nachher bey einem ähnlichen Falle seinen vorigen Irrthum einsiehet, verbunden, ein richtigeres Urtheil zu fällen. Denn sein Irrthum kann ihm nie zum Gesezze werden, und ihm die Verbind-

lich-

lichkeit auflegen, darinn zu verharren. Noch weniger kann er andre Richter dazu verpflichten. Denn wenn gleich ein Ausspruch, sollte er auch unrichtig seyn, dadurch, daß er vom Oberherrn stillschweigend gebilliget wird, bey Gesezzen, die verändert werden können, als ein neues Gesez anzusehen ist; so geht dies dennoch bey unveränderlichen Gesezzen, dergleichen die Naturgesezze sind, durchaus nicht an; und es kann weder er, noch ein andrer Richter dadurch verpflichtet werden, einen ähnlichen Ausspruch zu thun. Bürgerliche Gesezze und alles, was den Staat betrift, sind der Veränderung unterworfen; nicht aber die Naturgesezze, welche göttlichen Ursprunges sind. Auf ehemalige Entscheidungen darf man sich vor Gericht weder berufen, noch einen unrichtigen Ausspruch damit entschuldigen. Ein jeder Richter hat also die Pflicht auf sich, nach seinem Gewissen, nach der Vernunft und seiner eigenen Kenntniß dessen, was recht und billig ist, jedesmal zu entscheiden; nicht aber sich nach dem ehemaligen Urtheile anderer zu richten. Z. B. die Bestrafung eines Unschuldigen ist wider das Naturgesez; und wer von einem Richter losgesprochen wurde, ist unschuldig. Nun wird jemand eines wichtigen Verbrechens wegen angeklagt; er kennet die Macht und Bosheit seiner Feinde, so wie die Ungerechtigkeit der Richter; geräth deshalb in Furcht, und sucht sich durch die Flucht zu retten. Er wird eingeholet, und von neuem als schuldig angeklagt; er vertheidiget sich und wird losgesprochen. Weil aber in dem Staate durch häufige Entscheidungen der bisherigen Richter es mit der Zeit zur Regel geworden war, daß wenn jemand sich auf die Flucht begeben hatte, sollte er nachgehends auch losgesprochen worden seyn, er sein ganzes Vermögen verlieren mußte; so widerfuhr diesem Menschen ein gleiches Schiksal. Hier behaupte ich nun: die vormaligen Entscheidungen mögen von noch so gros-

grossen Männern herkommen, und noch so oft wiederholet seyn; so konnte doch deshalb diese Gewonheit niemals zum Gesez werden. Denn das unveränderliche und göttliche Naturgesez verbietet, einen Unschuldigen zu strafen. Aus Furcht vor mächtigen Feinden die Flucht zu ergreifen, war von keinem Gesezze untersagt. Unschuldig mußte er aber offenbar seyn, weil er ja losgesprochen wurde: und die Lossprechung befreyete ihn auch von dem Verdachte des beschuldigten Verbrechens. Daß er also sein ganzes Vermögen verlieren mußte, war Unrecht und wieder das Naturgesez. Wer sich daher auf ehemalige Entscheidungen beruft, muß entweder ein ungerechter, oder ein unerfahrner Richter seyn. Eben so ungerecht ist auch die Behauptung einiger Rechtsgelehrten: gegen einen durchs Gesez erregten Verdacht muß keine Vertheidigung angenommen werden; denn Richter, welche die Vertheidigung des Angeklagten nicht anhören wollen, machen sich gradezu der Ungerechtigkeit schuldig.

Eben so kann der, welcher über schriftlichverfaßte Gesezze eine vielleicht sehr gelehrte Abhandlung liefert, deshalb noch nicht als deren Ausleger angesehen werden; denn dergleichen Abhandlungen sind sehr oft noch dunkler als der Text selbst, und bedürfen daher nicht selten wieder einer Erläuterung, so daß man des Erklärens fast kein Ende sieht. Wird daher von dem Oberherrn nicht jemand zum Ausleger der Gesezze bestimmt, von dessen Auslegung kein Unterrichter abgehen darf; so werden die Unterrichter selbst bey diesen, wie bey den Naturgesezzen die Ausleger seyn müssen, und man wird in einem jeden einzelnen Fall ihre Entscheidung für ein Gesez anzunehmen haben. Dadurch werden andre Richter aber nicht verbindlich gemacht, in ähnlichen Fällen eben so zu entscheiden.

Man

Man macht zuweilen einen Unterschied zwischen dem Buchstaben und dem Sinn, und nennt den Buchstaben oder die bloßen Worte des Gesezzes den buchstäblichen Verstand, den Sinn desselben aber dasjenige, was der Gesezgeber damit anzeigen wollte. Dieser Unterschied ist ganz richtig. Woraus kann man aber sehen, was der Gesezgeber anzeigen wollte? daraus offenbar, daß von dem Gesezgeber durchaus angenommen werden muß: er habe Billigkeit zur Absicht. Wenn daher die Worte selbst keine Erklärung von der Art an die Hand geben, so müssen die Naturgesezze zu Hülfe genommen werden; weil sonst Ungerechtigkeit unvermeidlich seyn würde, welches des Gesezgebers Absicht ganz und gar nicht seyn kann. Von einem guten Ausleger der Gesezze, d. i. von einem guten Richter, wird gar nicht, wie von einem geschikten Sachwalter oder Advokaten erfordert, daß er ein Rechtsgelehrter sey. Denn so wie der Richter von der Thatsache weiter nichts zu wissen nöthig hat, als was die Zeugen davon aussagen; so darf er auch darüber nicht anders entscheiden, als es die Gesezze und Verordnungen des Staats mit sich bringen. Diese werden ihm bey der Untersuchung vorgelegt und erkläret, wodurch er auch bey einer geringen Rechtsgelehrsamkeit in den Stand gesezt wird, ein gerechtes und billiges Urtheil zu fällen.

Zu einem guten Richter gehöret; einmal, daß er das bey allen Streitigkeiten unentbehrliche Naturgesez, welches Billigkeit verlangt, wohl inne habe; wozu man durch vieles Bücherlesen nicht gelanget, sondern vielmehr durch eine gute und richtige Urtheilskraft, verbunden mit eignem Nachdenken; welches bey denen als gewiß angenommen wird, die zum Nachdenken über das, was billig und gut ist, Lust und Muße gehabt haben. Zweytens, daß er nicht

nicht haabsüchtig sey. Drittens, daß er in seinen Amtsgeschäften von Furcht, Zorn, Haß, Liebe, und von Mitleid frey sey. Viertens, daß er jeden geduldig anhöre, auf alles aufmerksam sey, was er gehört hat, behalte, ordne und anwende.

Die Gesezze werden von den Schriftstellern verschiedentlich abgetheilt. Im Justinian werden sieben Arten davon angegeben:

1) Edikte, Verordnungen und Handbriefe der Fürsten, d. i. der Römischen Kaiser als der Oberherren im Römischen Staate. Zu diesen gehören in unsern Zeiten die Edikte und Bekanntmachungen unserer Könige.

2) Beschlüsse des ganzen Römischen Volkes, welche in den frühern Zeiten vermöge der höchsten Gewalt, in deren Besiz das Volk war, wirkliche Gesezze waren; von welchen aber nur diejenigen unter kaiserlichem Ansehen die gesezliche Kraft behielten, welche von den Kaisern nicht aufgehoben wurden. Diese können mit den jezzigen Parlamentsakten verglichen werden.

3) Beschlüsse des Römischen Volkes mit Ausschliessung des Senats, unter welchen ebenfalls diejenigen die gesezliche Kraft behielten, welche von den Kaisern nicht aufgehoben wurden.

4) Rathsschlüsse. Denn, da das Römische Volk zu zahlreich geworden war, als daß es sich hätte bequem versammeln können; so fand der Oberherr für gut, den Senat anstatt des Volkes zu Rathe zu ziehen. Diese Gesezze waren also ohngefehr eben das, was unsre Ministerialakten sind.

5) **Aussprüche der Prätoren**, welche in Rom das waren, was bey uns gewisse besondere Richter sind.

6) **Gutachten der Sachkundigen.** Diese wurden von solchen Rechtsgelehrten abgefaßt, die hierzu von der höchsten Gewalt bevollmächtiget waren. Sie hatten also gleichfalls gesezliche Kraft.

7) **Hergebrachte Gewonheiten, als nicht schriftlich verfaßte Gesezze.** Diese galten aber nicht an und vor sich selbst, sondern durch die stillschweigende Billigung der Oberherren, als Gesezze.

Man theilt ferner die Gesezze in **natürliche** und **vestgesezte.** Von jenen ist schon gehandelt worden; sie sind ewigen Ursprunges. Nicht aber so die **vestgesezten**, die es erst durch den Willen des Oberherrn geworden sind.

Von den lezteren sind einige **menschliche**, andre **göttliche** Gesezze. Die menschlichen sind **Vertheilungs**- und **Strafgesezze.** In jenen werden die Gerechtsame der Bürger bestimmt, und gehen diese ohne Unterschied an.

Die Strafgesezze hingegen zeigen die den Uebertretern der Gesezze gebührenden Strafen an, und sind blos an die öffentlichen Diener gerichtet, denen die Vollziehung der Strafen oblieget. Uebrigens stehen sie mit den Vertheilungsgesezzen in Verbindung.

Die vestgesezten göttlichen Gesezze – die Naturgesezze sind sämtlich göttlichen Ursprunges – sind solche, welche von Gott selbst, nicht von Anbeginn, auch nicht allen Menschen ohne Unterschied, sondern nur einem gewissen Volke gegeben, und durch Männer,

wel-

welche Gott dazu bevollmächtiget hatte, als göttliche Gesezze bekannt gemacht wurden.

Woraus kann man aber die Vollmacht, göttliche Gesezze in der Art bekannt zu machen, so daß sie verbindlich werden, erkennen? Gott kann zwar auf eine übernatürliche Art einem Menschen zur Verkündigung göttlicher Gesezze Befehl ertheilen; da es aber zum Wesen eines Gesezzes gehöret, daß dasselbe keinen verpflichtet, der nicht wissen kann, ob der Verkündiger desselben wirklich von Gott bevollmächtiget sey: so frägt sich's wiederum, wodurch die Verbindlichkeit zum Gehorsam entstehe? Was Gott anderen offenbaret, können wir so wenig natürlich, als ohne eine ausdrükliche göttliche Offenbarung, übernatürlich wissen. Denn wenn auch jemand bewogen werden kann, zu glauben: daß irgend einem von Gott etwas geoffenbaret worden sey, entweder wegen der Wunderwerke, welche er von ihm verrichten sah, oder durch desselben vorzügliche Heiligkeit, oder Weisheit, oder auch durch dessen besondere Glükseligkeit; so enthält dies alles freylich wol starke Beweise einer göttlichen Begnadigung; zur Ueberzeugung ist es aber noch nicht hinreichend. Seitdem uns Christen Gottes Gesezze bekannt gemacht worden sind, haben die Wunder aufgehört; und Wunder jemanden auf sein Wort zu glauben, sind wir nicht verpflichtet. Auch kommt ein und dasselbe dem einen als Wunder vor, dem andern aber nicht.

Wenn und wo wir übrigens denen, welche uns göttliche und übernatürliche Dinge verkündigen, gehorsamen müssen, liegt offenbar darinn: wenn der Staat das, was dieselben verkündigen, als Gesez angesehen wissen will. Denn das Naturgesez, welches auch göttlichen Ursprunges ist, will, daß wir dem

Staate in allem Gehorsam leisten, nicht aber, daß wir demselben in allem glauben sollen. Das Glauben ist eine Handlung der Seele, die Gott niemals befiehlt, sondern selbst wirken muß, und wenn eher und wem er will, giebt oder versaget; so wie hingegen das Nichtglauben zwar eine Leugnung der vestgesezten göttlichen Gesezze, nicht aber eine Uebertretung derselben ist. Der Vertrag, welchen Gott auf eine übernatürliche Art mit dem Abraham schloß, lautete so: „das ist „mein Bund zwischen mir und dir, und deinem Saamen „nach dir, den ihr halten sollet.“ Da aber der Saame Abrahams noch nicht da war, so konnte demselben der Vertrag noch nicht geoffenbaret seyn. Wie wären nun die Israeliten verpflichtet gewesen, das als ein göttliches Gesez anzunehmen, was ihnen Abraham als ein solches bekannt machte; wenn es nicht aus der Ursach geschah, daß Abraham über seine Söhne und Knechte die höchste Gewalt besaß? Ferner, wenn Gott 1 B. Mos. 18, 18. vom Abraham redet, so sagt er! „In ihm sollen alle Völker auf Erden gesegnet werden. Denn ich weiß, er wird befehlen seinen Kindern und seinem Hause nach ihm, daß sie „des Herrn Wege halten u. s. w.“ Hieraus erhellet: daß der dem Abraham von den Seinigen zu leistende Gehorsam auf dem Gehorsam gegründet war, den sie ihm als ihrem Oberherrn schon vorher zu leisten schuldig waren. Ihnen selbst aber widerfuhr keine göttliche Offenbarung. Moses allein stieg auf den Berg Sinai zu Gott hinauf; dem Volke war dies bey Todesstrafe untersagt. Dennoch aber wurde dasselbe zum Gehorsam verpflichtet. Aus welchem Grunde? Weil das ganze Volk in allem dem Mose Gehorsam zu leisten versprochen und gesagt hatte: „Rede du „mit uns, wir wollen gehorchen; und laß Gott nicht „mit uns reden, wir möchten sonst sterben.“ Aus diesen beyden Stellen sieht man zur Genüge, daß

über-

überall der Bürger, welcher keine unmittelbare und zuverlässige Offenbarung des göttlichen Willens empfangen hat, den Gesezzen seines Staats gehorchen und sie als Gottes Willen ansehen müsse. Denn, wenn die Bürger ihre eignen oder einzelner Menschen Träume und Einbildungen für göttliche Befehle annehmen wollten, so würden sehr wenige darinn übereinstimmen, ja, es würden darüber die Befehle des Staats gänzlich in Verachtung gerathen. Hieraus ziehe ich die Folge: daß alle Bürger in allen Dingen, welche dem Sitten- d. i. dem Naturgesez nicht zuwider sind, die Verpflichtung auf sich haben, dasjenige als ein göttliches Gesez anzunehmen, was ihnen das bürgerliche Gesez für ein solches erkläret. Es ist gewiß, daß alles, was dem Naturgesez nicht entgegen ist, von der höchsten Gewalt zu einem bürgerlichen Gesezze gemacht werden kann. Es war niemals irgendwo den Bürgern erlaubt – und ist es auch jezt noch nicht – von ihren Handlungen andre göttliche Gesezze, ausser denen, die in dem Staate dafür erkannt werden, als Ursachen anzugeben. Und wie in den nicht christlichen Staaten gewönlich diejenigen, welche von ihrer Religion abtreten, gestraft werden; eben so geschiehts in den christlichen Staaten mit denen, welche von dem Christenthum abfallen.

Noch andre haben die Gesezze in solche abgetheilt, welche **Grundgesezze** oder **Nichtgrundgesezze** sind. In jedem Staate ist dasjenige ein **Grundgesez**, mit dessen Aufhebung auch der Staat aufhören würde. Es giebt aber nur ein Grundgesez, nemlich, daß alle Bürger dem jedesmaligen Oberherrn Gehorsam leisten müssen. Denn, mit diesem Gesezze stehet und fällt ein Staat. Genug; von der Eintheilung der Gesezze.

Ich finde, daß **bürgerliches Gesez** und **bürgerliches Recht** von Schriftstellern zuweilen als gleichbedeutend gebraucht werden, welches aber ganz unrichtig ist; denn das Recht schliesset eine Freyheit oder eine Ausnahme von den bürgerlichen Gesezzen in sich. Bürgerliches Gesez hingegen deutet eine **Verbindlichkeit** an, wodurch die natürliche **Freyheit** entweder ganz aufgehoben oder doch beschränket wird. Von Natur hat nemlich jeder Mensch das Recht, seine Kräfte und Fähigkeiten nach eigner Willkühr zu gebrauchen; dieses ward aber durch das bürgerliche Gesez aufgehoben, nur bey denen nicht, welche es nicht wagten, sich dem Schuzze der bürgerlichen Gesezze anzuvertrauen.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Verbrechen, Entschuldigungen und Milderungen.

In der Uebertretung eines Gesezzes liegt nicht blos eine Versündigung, sondern auch eine gewisse Verachtung des Gesezgebers, welche als eine Verlezzung seiner sämmtlichen Gesezze anzusehen ist. Sünde ist aber nicht allein jede gesezwidrige That, Rede oder Unterlassung, sondern schon die Absicht und der Vorsaz dazu. Wenn aber jemand eines andern Vermögen, Knechte, oder Weib ansiehet, und sich den Besiz alles dessen nur als erfreulich vorstellt, ohne irgend den Vorsaz zu hegen, sich dessen durch List oder Gewalt zu bemächtigen: so ist das keine Sünde, keine Uebertretung des Gebotes: du sollst nicht begehren. Eben so wenig ist das Vergnügen, welches vielleicht jemand dabey empfindet, wenn er sich den Tod seines Feindes denkt, von dem er, so lange derselbe am Leben ist, nichts als Böses sich gewärtigen kann, eine Sünde; wenn er nur gegen ihn nichts unternimmt. Denn es ist dem Menschen so natürlich, sich durch angenehme Vorstellungen zu ergözzen, daß das Gesez, welches ihm dieses untersagte, ihm auch verbieten würde, Mensch zu seyn. Und die Meinung derer, welche die ersten Bewegungen der Seele schon für Sünde erklären, ist ohnstreitig sowol in Ansehung anderer, als in Hinsicht ihrer selbst zu streng. Es liegt etwas Großes darinn, wenn ein Mensch das Böse, welches ihm Vergnügen gewähret, nicht ausübet, ja, nicht einmal den Willen dazu hat. Es ist ganz etwas an-

deres, sich an einer Vorstellung von etwas vergnügen, und dasselbige wollen *).

Jedes Verbrechen ist zwar eine Sünde, weil dadurch ein Gesez übertreten wird; dahingegen ist nicht jede Sünde ein Verbrechen. Morden oder stehlen wollen, wenn gleich dieser Vorsaz auf keine Weise sichtbar wurde, ist Sünde; denn vor Gott, der ins Verborgne siehet, ist er schuldig. Von Menschen aber kann ein solcher geheimgebliebener Vorsaz nicht gerügt werden; und deshalb nennt man auch dergleichen nicht Verbrechen. Sünde und Verbrechen sind also darinn unterschieden: daß man unter Sünde jede Uebertretung eines Gesezzes begreift: unter Verbrechen aber blos eine solche Uebertretung, die von einem menschlichen Richter beurtheilet, oder der ein Mensch von dem andern beschuldiget werden kann. Ist daher gleich jeder Vorsaz schlecht zu handeln schon Sünde, so ist er demohngeachtet noch kein Verbrechen, so lange er sich nemlich noch nicht durch irgend etwas offenbaret.

Wo kein Gesez da ist, da kann auch keine Sünde seyn. Weil aber das Naturgesez von Anbeginn da ist, so wird jede Uebertretung desselben allemal für Sünde gehalten werden müssen. Sobald bürgerliche Gesezze aufhören, giebt es auch keine Verbrechen mehr; weil alsdann nemlich nur noch die natürlichen Gesezze gelten, so ist jedweder sein eigner Richter und wird blos nach seinem Gewissen beurtheilet. Mit der bürgerlichen Gewalt fallen folglich alle Verbrechen weg; und wegen des Rechts aller auf alles giebt es kein Recht oder Unrecht mehr. Geht indessen ein Staat durch eine Empörung zu Grunde; so ist das Verbre-

chen

*) Die heilige Schrift urtheilet hierüber ganz anders; sie warnet und sagt: „Die Lust, wenn sie empfan„gen hat, gebieret sie die Sünde."

A. d. Ueb.

brechen derer, die dies bewirkten, keineswegen vernichtet, weil ihr Unternehmen zur Zeit der Ausführung ein Verbrechen war, und vom Staate nach dessen Wiederherstellung untersucht und bestraft werden kann.

Verbrechen können entweder aus einem Fehler des Verstandes, d. i. aus Unwissenheit, oder aus einer unrichtigen Schlußfolge, d. i. aus Irrthum, oder aus irgend einer heftigen Leidenschaft entstehen. Die Unwissenheit findet theils in Hinsicht des Gesezzes, theils in Absicht des Gesezgebers, theils in Betreff der Strafe statt. Die Naturgesezze nicht zu wissen, entschuldiget keinen; denn von jedweden, der den Gebrauch seiner Vernunft hat, wird auch angenommen, daß er dieselben kenne, und wisse: **daß man einem anderen das nicht thun solle, was man nicht will, daß er uns thue.** Eben so wird auch der eines Verbrechens sich schuldig machen, der selbst unwissender Weise ein Gesez seines Wohnorts übertritt. Gesezt, es käme ein Indianer zu uns, wollte seine Religion, die der unsrigen zuwider ist, hier verbreiten; so würde die Wahrheit seiner Lehre nicht in Betrachtung gezogen, sondern die Verlezzung unseres Gesezzes als Verbrechen betrachtet, und mit den in dem Gesezze bestimmten Strafen belegt werden. Denn man würde es nicht gleichgültig ansehen, daß er durch neue Religionslehren seine Mitbürger in Unruhe sezzet.

Handelt jemand gegen ein Gesez, welches noch nicht gehörig bekannt gemacht war, und seine That nicht auch Uebertretung irgend eines Naturgesezzes ist, so entschuldigt ihn seine Unwissenheit.

Wenn jemand darum, weil er nicht weiß, wer der Oberherr seines Wohnortes ist, sich der öffentli-

chen Gewalt widersezt; der kann deshalb nicht entschuldiget werden. Er muß doch ohnstreitig wissen, unter wessen Schuz er bis dahin gestanden hatte.

Die vestgesezte Strafe nicht gewußt zu haben, entschuldiget gleichfalls nicht. Denn wer ein Verbrechen begeht, da er doch das Gesez kannte, und wußte, daß die Uebertretung desselben mit einer Strafe belegt werden müsse; macht sich auch dieser ihm noch unbekannten Strafe schon schuldig. Es ist der Vernunft ganz gemäß, daß, wer eine Ungerechtigkeit zu begehen für gut fand, auch die Strafe leide, welche der Staat darauf zu sezzen für nöthig erachtete.

Wo aber Gesezze und Herkommen eine geringere Strafe bestimmen, da ist jene Erhöhung der Bestrafung widerrechtlich. Denn eine Strafe, welche grösser ist als nöthig war, um von einem Verbrechen abzuschrekken, mahnet sogar zum Verbrechen an. Man vergleicht das Angenehme, welches in der Ausübung des Verbrechens liegt, mit dem Unangenehmen, welches die im Gesez bestimmte Strafe mit sich führet; und wählet natürlich das, was ihm das Beste zu seyn deucht. Folget nun eine härtere Strafe, als das Gesez verordnet hatte; so wurde der Verbrecher durch das Gesez selbst irregeführt, und gleichsam zum Verbrechen verleitet.

Was vor der Gebung eines Gesezzes geschahe, kann nachher nicht als Verbrechen angesehen werden. Da die Naturgesezze ewigen Ursprunges sind, so konnte auch nichts früher geschehen. Jedes nach einer That gegebene Gesez aber hat keine verbindende Kraft; denn wer konnte es im Voraus wissen? Ist ein Gesez bereits gegeben, die Strafe der Uebertretung aber noch nicht bestimmt; so wird der Uebertreter desselben sich der Strafe, im Fall diese nicht

unge-

ungewönlich groß ist, aus obigem Grunde unterwerfen müssen.

Aus Irrthum werden Verbrechen begangen, wenn man entweder durch falsche Grundsäzze, oder durch unrichtige Auslegung der Gesezze, oder durch irrige Folgerungen aus richtigen Grundsäzzen irregeleitet wird. Dem aufmerksamen Beobachter des Menschengeschlechtes wird es nicht entgehen, daß darum, weil man gewönlich aus dem glüklichen oder unglüklichen Ausgange etwas entweder für Tugend, oder für Verbrechen erkläret, und die Gesezze von Mächtigen ungestraft übertreten, die Geringen aber deshalb sogleich zur Strafe gezogen sieht, auch die Gesezze überhaupt gar leicht gering geschäzt werden, und man aus eben der Ursach es häufig mehr der fehlerhaften Beschaffenheit der Gesezze, als der des Menschengeschlechtes zur Last legt, daß es so viele Verbrecher giebt. Manche unter ihnen äussern nicht selten: **Gerechtigkeit ist ein leerer Name. Was jemand durch Fleiß und Gefahr sich erwirbt und besizt, ist das Seinige. Was überall üblich ist, kann nicht unbillig seyn. Was von uralten Zeiten her geschah, ist so gut als ein Gesez**; u. d. m. wodurch der Mensch in den ehemaligen Naturstand wieder zurükgesezt wird. Menschen, welche so denken, sind im Stande die grösten Verbrechen zu begehen, wenn sie nicht durch Furcht davon zurükgeschrekt werden.

Wer die göttlichen Gesezze, sowol die natürlichen, als die schriftlich verfaßten, so verdrehet und auslegt, daß sie mit den bürgerlichen Gesezzen und mit der Ruhe des Volks nicht bestehen können; der giebt den Bürgern beständig einen scheinbaren Vorwand an die Hand, sich gegen ihre Oberherren aufzulehnen: es mag dieser Vorwand nun aus der Religion, oder aus

dem natürlichen oder bürgerlichen Rechte hergenommen seyn.

Es können aber auch durch eine irrige Schlußfolge aus richtigen Grundsäzzen Verbrechen veranlasset werden, wenn Rechtgläubige gegen die, welche anders denken, darum weil diese irren, grausam verfahren, und ihre Grausamkeit einen Eifer für die Sache Gottes nennen. Einen solchen würde ich gern so anreden: freylich irren jene; was gehet dich das an? – Sie verführen das Volk. Was kümmert dich das, da nicht du, sondern der König für die Wohlfahrt des Volks zu sorgen hat. – Allerdings, ich bin des Königs Unterthan. – So unterrichte sie. – Das thue ich, aber vergebens. – Nun, so hast du das Deinige gethan; höre mit dem Unterricht auf und zeige sie der Obrigkeit an: denn, was du in deinem Eifer mehr thust, das wird Verbrechen.

Unter den Leidenschaften reizzen **Zorn, Geiz** und andre heftige **Begierden**, wobey aber auch die **Hofnung** nicht ausgeschlossen ist, vorzüglich zu Verbrechen; denn keiner wird sich um irgend eines Gutes willen zu einem Verbrechen entschliessen, wenn er sich nicht mit der Hofnung eines glüklichen Ausganges schmeicheln kann, welche durch Reichthum, mächtige Freunde, Volksgunst und m. d. g. unterstüzt wird. Durch Reichthum können Richter und Zeugen bestochen werden; Freunde wenden die Strafe durch ihre Vorbitte ab, ja sie befreyen auch wol den Schuldigen mit Gewalt. Volksgunst läßt Befreyung von aller Strafe mit Wahrscheinlichkeit erwarten; zumal, da Bestrafungen bey einer grossen Menge nicht ohne vieles Blutvergiessen stattfinden, und dies dem Staate auch selten zuträglich ist. Eigenliebe und ein zu hoher Begriff von seiner Weisheit hält sich des Beyfalls des gemeinen Mannes gewiß, und bringt über den

Zu-

Zustand und die Verwaltung des Staats und der öffentlichen Religion freye Urtheile hervor, welche an sich schon ein großes Verbrechen und die häufigste Veranlassung zu Empörungen sind. Die aber weder reich, noch mächtig, noch vom Volke geliebt sind, haben nur dann Hofnung, ungestraft zu bleiben, wenn sie sich verborgen halten, oder durch die Flucht sich retten können. Daß alle Verbrechen durch die Begierden erzeugt werden, ist klar; ist aber keine Aussicht da, von der Strafe befreyet zu werden, so werden sie fast niemals vollbracht. Die Furcht ist unter allen die unschuldigste Leidenschaft, ja die einzige, welche die Menschen überhaupt von Verbrechen zurükhält; die Wenigen ausgenommen, die zu edel denken, als daß sie der Ungerechtigkeit etwas zu verdanken haben wollten. Zuweilen verleitet aber auch wol die Furcht selbst zu Verbrechen.

Die Furcht entschuldiget nicht überall, sondern nur da, wo unser Leben in Gefahr stand; zu dessen Vertheidigung jedweder von Natur ein Recht behält. Gesezt aber, es wollte jemand seinen Feind, von dem er Nachstellung befürchten muß, schon im Voraus, ohne von ihm angegriffen zu seyn, tödten; so würde dies auch bey der gegründetsten Ursache zur Furcht dennoch ein Verbrechen seyn. Man würde den Bewegungsgrund nicht in der Furcht, sondern in seinem Hasse suchen: weil er in der Folge vom Staate noch hätte geschüzt werden können. Wäre er von ihm angegriffen worden, und hätte er ihn dann umgebracht; so würde es kein Verbrechen gewesen seyn, weil er in dem Augenblik von den Gesezzen keine Hülfe erwarten konnte. Wird ein Bürger von dem andern durch Schmähungen beleidigt, über welche jedoch die Gesezze keine Strafe verhängen, und er fordert seinen Beleidiger, um dem Vorwurfe der Feigherzigkeit zu ent

entgehen, zu einem Zweykampf auf, und tödtet ihn; so ist das ein Verbrechen, welches durch diese Art von Furcht nicht entschuldiget werden kann. Warum? Weil der Staat es fordert, daß öffentliche Worte oder Gesezze bey den Bürgern mehr gelten müssen, als die Worte eines einzelnen Menschen, auf welche der Staat um deswillen keine Strafe sezte, weil er annimmt: daß diejenigen, welche durch Worte aufgebracht werden können, völlig unbrauchbare Bürger sind. Die Furcht vor Gott entschuldiget nicht einmal Verbrechen, geschweige denn die Furcht vor solche Dinge, welche unter dem Namen der Geister vielen furchtbar sind, wie z. B. Kobolte, Seelen der Abgeschiedenen und andre Vorstellungen abergläubiger Menschen, die entweder wirklich schlafen, oder einzuschlafen im Begriff sind. Jedes Verbrechen ist eine Ungerechtigkeit, und nicht der, welcher es begehet, sondern der sich sorgfältig davor hütet, gefällt Gott wohl. Gerechte Menschen haben daher von Gott nichts Böses zu befürchten, womit sie auch nur von manchen durch die Macht der Geister unter dem Vorwand der Religion möchten bedrohet werden.

Sind also die Quellen der Verbrechen so verschieden, so folget, daß die Stoiker ganz unrichtig behaupteten: alle Sünden wären gleichgroß. Denn es findet nicht blos zuweilen da, wo ein anscheinendes Verbrechen, als eine gesezmässige Handlung erwiesen wird, eine **Entschuldigung**, sondern auch alsdenn eine **Milderung** statt, wodurch ein Verbrechen, welches man für wichtig hielt, als gering erscheint. Wenn auch gleich alle Verbrechen Ungerechtigkeiten ohne Unterschied genannt werden, so wie alle von der graden Richtung abweichende Linien Krümmungen heissen, so folget doch, daß, so wenig alle nichtgrade Linien ei-

ner-

nerley Krümmungen haben, auch die Verbrechen nicht in gleichen Graden ungerecht seyn können.

Nur das allein, was die Verbindlichkeit gegen ein Gesez aufhebt, kann irgend eine That ganz entschuldigen, und das Verbrechen vernichten. Denn, was derjenige, welcher zur Beobachtung eines Gesezzes verpflichtet war, gegen dasselbe verübt, ist und bleibt für ihn ein Verbrechen.

War man ausser Stande, von einem Gesezze Kenntniß zu haben, so ist man völlig entschuldiget; weil es alsdann für einen solchen noch kein Gesez war.

Wer als Kriegsgefangener, oder auf sonst eine Art sich in der Feinde Gewalt befindet; so daß sich nemlich der Feind entweder dessen Person oder dessen zum Leben unentbehrlicher Bedürfnisse bemächtiget hat; er selbst aber nicht durch seine eigne Schuld in diesen Zustand gerathen ist: der stehet nicht mehr unter den Gesezzen seines bisherigen Staates. Alsdenn muß er entweder dem Feinde gehorchen oder sterben; auf alle mögliche Weise aber sein Leben zu erhalten, ist erlaubt.

Wird jemand durch Furcht vor augenbliklichen Tod zu einer gesezwidrigen That bewogen, der ist vollkommen entschuldigt; weil keiner verpflichtet werden kann, die Erhaltung seines Lebens hintan zu sezzen. Er würde bey allem Gefühl der Verbindlichkeit gegen das Gesez denken: entschliesse ich mich zu der That nicht, so sterbe ich sogleich; entschliesse ich mich dazu, so sterbe ich nachher, und verlängre dadurch in etwas mein Leben; und so wird er durch die Natur selbst zu dieser That angetrieben werden.

Wer aller Nahrungsmittel und jedes Unterhaltes beraubt ist, und ohne Uebertretung der Gesezze sein

sein Leben nicht erhalten kann, welcher Fall bey einer Hungersnoth bisweilen eintritt, wo man Lebensmittel weder durch Kauf, noch auf sonst eine Art bekommen kann, und derselbe zur Erhaltung seines Lebens einem andern das Seine heimlich oder mit Gewalt nimmt; der ist gänzlich entschuldiget.

Gesezwidrige Handlungen, die in Vollmacht eines andern vollbracht wurden, können von demjenigen, der die Vollmacht dazu gab, nicht als strafbar angesehen werden, und dieser darf den, der sie verübte, nicht anklagen. Dies gilt aber nicht von dem Dritten, dem die That nachtheilig war; noch weniger von dem Staate, dessen Gesezze dadurch übertreten wurden. Wenn hingegen ein Oberherr ein gegebenes Gesez zu übertreten befiehlet; so muß die Uebertretung völlig entschuldiget werden. Denn eine That, zu welcher der Oberherr die Vollmacht ertheilte, kann von ihm selbst nicht gemißbilliget werden, und das Gesez ist, in so fern es sich auf diese That bezieht, von dem Oberherrn so gut als aufgehoben.

Hat ein Oberherr einem Bürger eine gewisse Freyheit zugestanden, die mit der höchsten Gewalt nicht vereinbaret werden kann, weil deren Ausübung dadurch gehindert wird; so sündiget und handelt der, welcher diese Freyheit ausübet, wider die Pflicht eines Bürgers. Nothwendig muß jeder Bürger wissen, was mit den Gerechtsamen des Staats bestehen kann, oder aber nicht; weil der Staat von allen Bürgern einstimmig zu ihrem Besten errichtet war; ja, er muß wissen, daß ihm jene Freyheit, die der höchsten Gewalt entgegen war, blos aus Unwissenheit zugestanden sey, indem der Oberherr die nachtheiligen Folgen dafür für den Staat nicht einsah. Fähret er aber in dem Gebrauch dieser Freyheit so fort, daß er den öffent-

fentlichen Dienern auch Gewalt entgegensezt; so begeht er ein Verbrechen.

Um die Grösse eines Verbrechens zu beurtheilen, muß man auf mehrere Dinge dabey sehen. Einmal, auf den mehr oder minder schlechten Quell, woraus es herkam; zweytens, auf das verführende Beyspiel; drittens, auf den daraus entstandenen Schaden; viertens, auf die Umstände der Zeiten, Oerter und Personen.

Eine gesezwidrige That, bey der man sich auf seine eigne Kräfte, auf seinen Reichthum oder auf seine Freunde verläßt, und deshalb auch sogar eine Gewalt gegen öffentliche Diener wagt, ist ein weit grösseres Verbrechen, als wenn eben dieselbe That nur in der Hofnung unternommen wurde, daß man entweder unentdekt bleiben, oder sich durch die Flucht retten könnte. Denn dadurch, daß man sich durch seine Macht von jeder Strafe zu befreyen hoft, sind die Gesezze der Gefahr ausgesezt, zu allen Zeiten und bey jeder Gelegenheit verachtet zu werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn eine gesezwidrige That nur in der Hofnung, nicht entdekt zu werden, oder durch die Flucht zu entkommen, unternommen wird. Alsdann sieht man die Gefahr, der man sich aussezte, ein, und wird eben dadurch in Zukunft gegen die Gesezze gehorsamer werden.

Wer etwas als Verbrechen erkennt, und es dennoch vollbringt, vermehret dessen Strafbarkeit, welche geringer gewesen wäre, wenn er es für erlaubt gehalten hätte. Denn wer wider besser Wissen schlecht handelt, äussert ein Zutrauen gegen sich selbst, und wird dadurch angereizt werden, diese schlechte Handlung öfter zu wiederholen; geschah dergleichen hingegen aus Irrthum, und man lernt diesen einsehen, so bekommen alsdann für ihn die Gesezze mehr Ansehen.

 Der,

Der, dessen Irrthum durch einen öffentlichen Lehrer und Ausleger der Gesezze veranlaßt wurde, ist nicht so strafbar, als wenn er aus eigensinniger Beharrlichkeit auf eigne Grundsäzze und Schlüsse entstanden wäre. Was auf öffentlichen Befehl gelehret wird, wird ja vom Staate selbst gelehret, und ist, so lange es nicht verboten wird, so gut als das bürgerliche Gesez anzusehen; und es werden dadurch Verbrechen, welche nicht gradezu die höchste Gewalt vernichten, oder einem anderweitigen offenbaren Gesezze zuwider sind, völlig entschuldiget. Wer hingegen nach seinem eignen Gutdünken schlecht handelt, wird nach seinen Gründen, die er dabey hatte, gerichtet.

Eine That, welche ehedem bey andern ohne Ausnahme bestraft wurde, ist ein grösseres Verbrechen, als wenn sie von verschiedenen ohne weitre Strafe schon verübt wäre. Durch ein jedes Beyspiel dieser lezten Art nähret die höchste Gewalt gleichsam die Hofnung, daß man ebenfalls ungestraft bleiben werde. Wer nun bey jemanden eine solche Hofnung und Vermuthung aufregt, hat selbst Theil an dessen Verbrechen, welches unmöglich dem Thäter allein in einem solchen Fall zur Last gelegt werden kann.

Ein Verbrechen, zu welchem eine schnellwirkende Leidenschaft antrieb, ist geringer, als dasjenige, was man längstens vorher überdacht hatte. Im ersten Falle läßt nemlich die allgemeine menschliche Schwachheit Milderung zu; im lezten Falle aber überlegte man alles, dachte an Gesez, an Strafe und an den Schaden, der der menschlichen Gesellschaft daraus erwachsen könne; achtete das alles aber nicht, und gehorchte seinen heftigen Trieben. Doch kann keine Leidenschaft so schnell wirken, daß man dadurch völlig entschuldiget werden könnte. Denn man hatte von der Zeit an, da einem das Gesez bekannt wurde, bis

zur Ausführung des Verbrechens Raum genug zur Ueberlegung, und jedweder ist verbunden, durch Nachdenken über die Gesezze seine unordentlichen Leidenschaften zu bessern.

Wo ein Gesez öffentlich und zu widerholten malen dem Volke vorgelesen und erkläret wird, da ist ein dagegen begangenes Verbrechen grösser, als da, wo die Bürger eines solchen Unterrichtes ganz entbehren, und mühsam, ungewiß und mit Verabsäumung ihrer Geschäfte bey Privatpersonen sich erst nach den Gesezzen erkundigen müssen. Alsdann fällt ein grosser Theil der Schuld eines begangenen Verbrechens mit auf die allgemeine mangelhafte Verfassung. Da hingegen ist im ersten Falle die eigne Nachlässigkeit des Thäters offenbar, und verräth zugleich eine Geringschäzzung der höchsten Gewalt.

Handlungen, die in einem Gesezze offenbar verboten sind, aber von dem Gesezgeber zwar stillschweigend, jedoch deutlich genug gebilliget werden, sind nicht so grosse Verbrechen, als solche, woran der Gesezgeber sein Mißfallen zu Tage legt. Denn da die Aeusserungen eines Gesezgebers oder Oberherrn von den Bürgern dem schriftlich verfaßten Gesezze gleichgeachtet und noch häufiger als dieses beobachtet werden: so sind alsdann gleichsam zwey sich widersprechende Gesezze da; und die das schriftlich verfaßte Gesez übertreten, würden vollkommen entschuldiget seyn, wenn nur nicht der Wille des Oberherrn lediglich aus dem schriftlich verfaßten Gesezze erkannt werden müßte. Wenn daher auch nicht allein die Uebertretung des Gesezzes, sondern auch die Nichtachtung des königlichen Willens mit irgend einer Strafe belegt werden muß, zu welcher auch der Verlust der königlichen Gnade schon zu rechnen ist; so darf dennoch das Verbrechen dem Uebertreter nicht gänzlich zugeschrieben

werden. Die Landesgesezze verbieten z. B. den Zweykampf und bestrafen ihn mit dem Tode; wer hingegen eine Ausforderung dazu ausschlägt oder sonst ablehnet, wird als ein Feiger verachtet, und die Gesezze sorgen auf keinerley Weise für die Wiederherstellung seines guten Rufes; ja, der Landesherr erkläret einen solchen nicht selten zu allen Kriegsdiensten für unfähig. Nimmt er nun, um seinen guten Ruf sich zu sichern, die Ausforderung an; so wird das Verbrechen zwar nicht ganz zu entschuldigen, jedoch aus dem Grunde zu mildern seyn, weil nach dem Beyfall des Fürsten zu streben, nicht allein erlaubt ist, sondern auch, nach dem Urtheile vieler, Lob verdient. Und so fällt ein Theil der Schuld von ihm auf den Landesherrn, d. i. auf den selbst, der die Strafe vollziehen soll. – Keinesweges war meine Absicht hierbey, der Selbstrache das Wort zu reden; es soll vielmehr für die, welche am Ruder sizzen, ein Wink seyn: nie dasjenige unbilliger Weise zu begünstigen, was doch gradezu und ganz deutlich von ihnen verboten worden ist. Das Beyspiel der Fürsten war von jeher und ist immer noch ein wirksameres Mittel, die Handlungen der Bürger zu leiten, als die Gesezze selbst.

Wird bey einem Verbrechen auf den dadurch angerichteten Schaden Rüksicht genommen, so ist dessen Strafbarkeit dann um so grösser, jemehr darunter leiden. Sie wird folglich, wenn nicht blos für jezt, sondern auch des schlechten Beyspieles wegen in Absicht der Zukunft Schaden daraus erwächset, für grösser gehalten werden müssen, als wenn der Nachtheil sich nur auf das Gegenwärtige erstrekt; oder mit anderen Worten: die mehr oder minder grosse Folge eines Verbrechens bestimmen den Grad der Strafbarkeit desselben.

Lehren, die der Religion des Staats entgegen sind, verbreiten, ist für einen öffentlichen Lehrer ein grös-

grösseres Verbrechen, als für jeden andern Bürger. Eben das gilt auch von einem unanständigen Lebenswandel und von einer jedweden gottlosen That. So ist gleichfalls für einen öffentlichen Lehrer der Gesezze die Behauptung einer in Absicht der bürgerlichen Gesezze verdächtigen Meinung, oder eine That, die zur Verminderung der höchsten Gewalt abzielet, ein grösseres Verbrechen, als wenn eben das von jedem andern gethan würde. Dergleichen Männer begehen nicht nur für sich selbst diese Verbrechen, sondern sie verleiten auch andre dazu, theils durch ihre Lehren, theils durch ihr Beyspiel. Denn Ungelehrte verhalten sich in Ansehung ihrer Lehrer eben so, wie die, welche im Finstern gehen, und nicht sowol auf den Weg selbst, als vielmehr auf das Licht sehen, welches ihnen den Weg zeigen soll.

Feindselige Unternehmungen gegen den ganzen Staat sind grössere Verbrechen, als die gegen einzelne Bürger. Bey jenen leiden alle Bürger. Dahin gehöret, wenn Vestungen verrathen, dem Feinde Staatsgeheimnisse entdekt werden, und alle Unternehmungen zum Nachtheil der Landesherrschaft, welche eine Verminderung der höchsten Gewalt durch List oder durch Gewalt bewirken sollen; dies alles begreift man unter dem Namen *Majestätsverbrechen*.

Verbrechen, welche die Wirksamkeit der Richter schwächen, sind grösser als jede Ungerechtigkeit gegen andre Personen; so wie der Kauf und Verkauf eines falschen Urtheilspruches oder Zeugnisses ein schwereres Verbrechen ist, als wenn einem Privatmanne eine gleiche Summe Geldes entwendet würde. Denn ungerechte Richter schaden nicht blos einzelnen Bürgern, sondern sie machen auch ihr Amt selbst unnüz, und geben zur Selbstrache und zum Krieg Vorwand und Veranlassung.

Sich an öffentlichen Geldern vergreifen, ist strafbarer, als ein Privatdiebstahl oder Betrug; denn wer den Staat bestiehlet, bestiehlt zugleich viele.

Für einen öffentlichen Diener sich ausgeben, so wie auch öffentliche Siegel nachmachen, oder falsche Münze schlagen, wird härter bestraft, als wenn man das Petschaft eines Privatmannes nachmacht, oder sich für dessen Person ausgiebt. Denn bey jenen Betrügereyen leiden viele.

Je empfindlicher der Schaden einer gesezwidrigen Handlung, worunter einzelne Bürger leiden, ist, um so grösser ist auch das Verbrechen. Folglich ist eine Mordthat strafbarer, als jede andre Beleidigung, wobey das Leben unangetastet bleibt; Verstümmlung der Glieder strafbarer als Beraubung des Vermögens; auch diese Beraubung ist ein grösseres Verbrechen, wenn sie durch gewaltthätige Mittel erpreßt, als wenn sie blos heimlich vollbracht wird, so wie diese leztere Art wieder mehr geahndet wird, als die, wo man durch List die Einwilligung des Besizzers sich zu verschaffen wußte. Eben so ist Beraubung der Unschuld, die durch Gewalt geschah, strafbarer, als die, wobey blosse Ueberredung angewendet wurde, und zwar an einer verheiratheten Person weit mehr, wie an einer unverehlichten.

So wird gewönlich geurtheilet und gehandelt, ob gleich ein und derselbe Schade dem einen empfindlicher als dem andern fällt; aber die Gesezze können nicht so abgefaßt werden, wie es das Gefühl einzelner Menschen, sondern wie es das Gefühl des ganzen Menschengeschlechts mit sich bringet.

Obgleich manche eine Schmähung durch Worte und Gebehrden schon für Nachtheil und Kränkung halten, so haben dennoch die Griechen, Römer, und andre ältere und neuere Staaten in ihren Gesezzen darauf keine Rüksicht genommen, und sind der Meinung gewe-

gewesen, daß der Grund von der unangenehmen Empfindung über solche Worte nicht in den Schmähungen selbst, auf welche tugendhafte Menschen nicht weiter achten, sondern in der Kleinmüthigkeit eines Menschen liege, der durch blosse Worte schon aufgebracht werden kann.

Auch das gegen einzelne Bürger begangene Verbrechen wird durch die Umstände der Person, der Zeit und des Ortes sehr vergrössert. So ist Vatermord ein grösseres Verbrechen, als jede andre Mordthat; denn nächst dem Staate gebühret dem Vater die größte Ehre, weil derselbe vor Errichtung des Staats der Oberherr seines Sohnes war. Einen Armen ausplündern, wird schärfer bestraft, als wenn eben soviel einem Begüterten geraubt wird; denn jenem ist der Verlust weit empfindlicher.

Ein zu einer dem Gottesdienste gewidmeten Zeit, oder an einem geheiligten Orte begangnes Verbrechen wird höher bestraft, als wenn es zu einer jeden andern Zeit und anderswo geschehen wäre; denn jenes hatte seinen Entstehungsgrund in einer grössern Verachtung der Gesezze und des Gottesdienstes.

Es könnten noch mehrere Fälle angeführet werden, in welchen Verbrechen grösser oder geringer erscheinen; aber die bisjezt angeführten geben schon die nöthige Anleitung, wie ein jedes Verbrechen richtig zu beurtheilen sey.

Weil endlich bey allen Verbrechen eine Ungerechtigkeit zum Grunde liegt, worunter nicht blos einzelne Bürger, sondern auch der ganze Staat leidet; so wird ein und eben das Verbrechen, wenn es von einem Bevollmächtigten des Staats gerügt wird, ein öffentliches Verbrechen, und die zur Untersuchung derselben bestimmte Gerichte, öffentliche Gerichte genannt.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Strafen und Belohnungen.

Strafe ist dasjenige Uebel, welches dem Uebertreter eines Gesezzes von Seiten des Staats in der Absicht zugefügt wird, daß dadurch die Bürger zum Gehorsam bewogen werden sollen.

Bevor ich aus dieser Erklärung weiter etwas folgere; muß ich eine nicht unwichtige Frage beantworten, nemlich: wovon das Recht, einen Bürger zu bestrafen, abzuleiten sey? Es ist allgemein bekannt, daß kein Mensch sich durch einen Vertrag verbindlich machen könne, einer gewaltsamen Behandlung sich nicht zu widersezzen; darum läßt es sich auch nicht absehen, wie ein Mensch habe jemanden das Recht geben können, ihm Gewalt anzuthun. Bey Errichtung eines Staates entsagt man zwar dem Rechte, einen andern zu vertheidigen; aber das Recht der Selbstvertheidigung behält man sich vor. Man macht sich auch anheischig, zur Bestrafung eines andern Bürgers dem Oberherrn behülflich zu seyn; nicht aber zur Bestrafung seiner selbst. Dem Oberherrn dazu behülflich seyn, heißt aber nicht: ihm das Recht zur Bestrafung geben. Folglich hat der Staat oder dessen Stellvertreter das Recht zu strafen, nicht auf die Art erhalten, daß es ihm von den Bürgern freywillig übertragen wäre. Vielmehr ist bereits gezeigt worden, daß vor Errichtung des Staats jedweder ein natürliches Recht hatte, alles zu thun, was ihm zu seiner Selbsterhaltung nöthig zu seyn schien. Und hierauf beruhet eigentlich das Recht des Staats zur Bestrafung eines Bürgers. Denn wie hätten die Bürger einem Staa-

te

te ein solches Recht erst übertragen können, welches schon ohnehin einem jeden von Natur zukommt. Dadurch aber, daß jedweder Bürger sich seines Rechtes begab, erhielt der Staat eine solche Gewalt, daß er dies ihm von Natur zukommende Recht zum Schuz aller Bürger frey und ungehindert gebrauchen konnte. Dies Recht ist ihm daher nicht übertragen, sondern gelassen worden; und zwar nur ihm allein, und ganz so wie es vor Gründung des Staates da war.

Aus der vorhin gegebenen Erklärung folgere ich nun: Einmal, Beleidigungen und Rache von einzelnen Bürgern sind keine eigentliche Strafe; denn sie rühren nicht vom Staate her.

Zweytens, wird ein Bürger vom Staate übergangen und ohne Beförderung gelassen, so ist das keine Strafe; es wiederfährt ihm ja nichts übles, da er in seinem vorigen Zustande ungestöhrt bleibt.

Drittens, ein von Seiten des Staats zugefügtes Uebel kann, wenn keine öffentliche Verurtheilung vorhergehet, nicht Strafe genannt werden, sondern es ist eine feindselige That. Es müßte das zu strafende Verbrechen zuvor öffentlich erwiesen und untersucht werden.

Viertens, eben so ist auch ein Uebel, das von einem solchen zugefügt wird, der die höchste Gewalt unrechtmässiger Weise besizt, oder der dazu durch den Staat nicht bevollmächtiget war, eine feindselige That und keine Strafe; weil die Handlungen desjenigen, der die Regierung an sich gerissen, nicht mit Vollmacht von Seiten der verurtheilten Person geschahen, und folglich auch nicht als Handlungen des Staats betrachtet werden können.

Fünftens, nicht weniger gilt dies von einem solchen Uebel, bey welchem man die Absicht nicht hat,

die Bürger zu bessern; weil es bey der Strafe wesentlich nothwendig ist, daß die Bürger durch sie zum Gehorsam bewogen werden sollen.

Sechstens, da gewisse Handlungen oft ganz natürlich mit üblen Folgen verbunden sind, als wenn z. B. jemand einen andern angreift, und dabey verwundet oder getödtet wird, oder aber wenn jemand durch eine unerlaubte That sich eine Krankheit zuziehet; so kann ein solches Uebel zwar, in Hinsicht auf den Urheber der Natur, mit Recht eine göttliche Strafe genannt werden; es gehört aber nicht zu den Strafen, von welchen hier die Rede ist, denn dies Uebel ward nicht vom Staate über ihn verhänget.

Siebentens, wenn das Uebel dem Angenehmen, welches mit der Vollbringung des Verbrechens natürlich verbunden war, nicht angemessen ist, so kann das Uebel nicht Strafe genannt werden, sondern man muß es so ansehen, als ob man durch dasselbe sich das Recht zur Begehung des Verbrechens erkaufe. Denn jede Strafe muß die Besserung der Bürger zur Absicht haben; und enthält nun eine Strafe weniger Unangenehmes, als das Verbrechen Angenehmes verschafft, so bewirket sie das Gegentheil.

Achtens, war im Gesez eine Strafe ausdrüklich bestimmt, es wird aber hinterher dem Verbrecher desselben eine schwerere Strafe zuerkannt; so ist diese schwerere Strafe nicht mehr Strafe, sondern eine feindselige That. Denn da der Endzwek der Bestrafung nicht Rache, sondern die Furcht ist, und die Furcht vor der grössern bis dahin noch unbekannten Strafe, weil eine geringere Strafe festgesezt war, nicht stattfinden konnte; so ist diese Erhöhung nicht Strafe. Ist aber im Gesez gar keine Strafe ausgenannt, so wird alles, was der Staat dem Uebertreter desselben zuerkennt, als Strafe angesehen werden müssen. Wer

nem-

nemlich ein Gesez, dessen Uebertretung allemal geahndet wird, ob man gleich noch nicht weiß, wie? übertritt; der muß eine unbestimmte, d. i. willkührliche Strafe erwarten.

Neuntens, es ist eine feindselige That und keine Strafe, wenn über eine im Gesez noch nicht verbotene Handlung ein Uebel verhänget wird. Denn bevor ein Gesez nicht da ist, findet auch keine Uebertretung statt; Strafe aber sezt voraus, daß eine erwiesene und untersuchte That eine Uebertretung irgend eines Gesezzes sey.

Zehntens, ein dem Stellvertreter des Staats zugefügtes Uebel ist keine Strafe, sondern eine feindselige Handlung, weil sie nicht in Vollmacht desselben, und folglich nicht in Vollmacht des Staats geschieht.

Endlich, kann auch das nicht Strafe heissen, was einem offenbaren Feinde widerfährt, weil Feinde keine Bürger sind. Sollten sie auch vorher Bürger gewesen seyn, so leiden sie doch, so bald sie sich für Feinde erklärten, als solche. Hieraus folgt: hat ein Bürger mit Wissen und Willen auf irgend eine Art dem Stellvertreter des Staats seinen Gehorsam verweigert; so kann er, was auch nur für eine Strafe auf ein Majestätsverbrechen im Gesezze verordnet ist, dennoch, weil er sich nun als ein Feind des Staats erklärt hat, als ein solcher mit Recht willkührlich bestraft werden.

Es giebt göttliche und menschliche Strafen. Von jenen wird weiter unten schiklicher gehandelt werden können.

Menschliche Strafen sind solche, welche von Menschen gesezmässig verfügt werden, und sind entweder Leibes- oder Geld-Strafen, oder Beschimpfung, oder Verhaftung, oder Landesverweisung, oder vermischte Strafen.

Zu den Leibesstrafen gehöret alles, was nach dem Willen des Richters an dem Leibe des Schuldigen vollzogen wird, z. B. Schläge, Wunden, und die Beraubung alles dessen, was er vorher als Bequemlichkeiten des Lebens besaß.

Einige von diesen sind Hauptstrafen, andre geringere. Jene bestehen in der Beraubung des Lebens mit oder ohne Qual; zu den lezteren gehören Schläge, Wunden, Fesseln, und jedes andre körperliche Uebel, welches nicht nothwendig den Tod nach sich zieht. Folget aber auch durch einen unvorhergesehenen Zufall darauf der Tod, so kann es doch nicht zu den Hauptstrafen gerechnet werden.

Geldstrafe ist die Beraubung nicht blos einer gewissen Geldsumme, sondern auch alles dessen, was Geldeswerth ist. Bestimmet ein Gesez eine Geldstrafe in der Absicht, daß der Uebertreter ein gewisses Geld erlegen soll; so ist das keine eigentliche Strafe zu nennen, sondern ein Mittel und Weg, sich eine Freyheit oder Ausnahme von einem Gesezze zu verschaffen; weil das Gesez eine solche Handlung nicht allen Bürgern durchaus untersagt, sondern nur denen, welche die bestimmte Geldsummen nicht erlegen können. Mit den Naturgesezzen, und denen, die den Gottesdienst betreffen, verhält es sich anders. Denn würde auf den Meineid eine Geldstrafe gesezt, so kann man durch dies Geld nicht vom Gesezze losgekauft werden, weil von den göttlichen und natürlichen Gesezzen keiner losgesprochen werden kann.

Beschimpfung ist die Zufügung eines Uebels, welches entweder in einem öffentlichen Merkmale der Schande, oder in der Beraubung einer bisher genossenen Ehre bestehet. Manche Dinge sind an und für sich ehrenvoll, als Tapferkeit, Geistesgrösse, Klugheit und andre Vollkommenheiten des Körpers und

der Seele: andre aber sind von dem Staate als ehrenvoll erkläret, als Wappen, Titel, Ehrenstellen und alles, was sonst von dem Besiz der Gunst des Oberherrn zeugt. Jene erstere können durch kein Gesez geraubt werden; wol aber die lezteren, so bald Verbrechen begangen sind. Alsdann ist die Beraubung derselben eigentliche Strafe.

Verhaftung begreift jede Beraubung der körperlichen Freyheit, welche der Staat über einen Verbrecher aus zwey Gründen beschliessen kann. Einmal, damit dadurch der Schuldige verhindert werde, zu entfliehen; zum andern, daß sie ihm nach der Verurtheilung seine Strafe sey. Im ersten Fall ist die Verhaftung keine Strafe, weil keiner vor Untersuchung seiner Sache rechtmässig gestraft werden kann. Jedes Ungemach, was ein Beklagter durch die Verhaftung leiden muß, bevor er verhöret und verurtheilet wurde, wird, so bald es härter ist, als es die Versicherung seiner Person nöthig macht, eine Verlezzung des Naturrechtes seyn. Im lezteren Fall aber ist die Verhaftung Strafe, und wird wegen eines untersuchten und überwiesenen Verbrechens vom Staate verhänget.

Landesverweisung ist, wenn ein Bürger um eines Verbrechens willen verurtheilet wird, entweder auf eine gewisse Zeit oder auf immer das Gebiet des Staats zu meiden; und scheint, wenn nicht andre Umstände dazu kommen, an und für sich keine Strafe, sondern vielmehr ein Sicherheitsmittel oder öffentlicher Befehl zu seyn, der Strafe zu entgehen. Selbst Cicero, der die Römischen Gesezze so genau kannte, behauptet, daß dergleichen in dem Römischen Staat keine Strafe sey, und nennet die Landesverweisung die lezte Zuflucht unglüklicher Bürger. Denn wenn dem Landesverwiesenen noch der Genuß seines Vermögens und

seiner Einkünfte zugestanden wird; so lebt er nur in einer fremden Gegend, welches keine Strafe ist, auch mehr zum Nachtheil des Staats, dessen Feind der Verwiesene nothwendig wird, als zu dessen Vortheil gereicht, der doch der Endzwek aller Strafen seyn müßte. Wird aber ein landesverwiesener zugleich seines Vermögens verlustig erklärt; so gehöret's unter die Geldstrafen.

All' und jede Bestrafungen unschuldiger Bürger streiten wider das Naturgesez und sind feindselige Handlungen; denn Strafen gehören nur für Verbrecher.

Wird übrigens mit einem Unschuldigen, der nicht zu der Zahl der Bürger gehört, ohne Verlezzung eines vorhergehenden Vertrages zum Besten des Staats strenge verfahren; so ist das keine Uebertretung des Naturgesezzes: denn alle Menschen sind entweder Bürger, oder Feinde, oder auch vermöge eines Vertrages zwischen den Staaten Freunde. Gegen erklärte Feinde des Staats aber, welche dem Staate schaden können, erlaubt das Naturrecht, die Waffen zu ergreifen; und in einem solchen Kriege kann der Sieger zwischen Schuldigen und Unschuldigen in Absicht des Vergangenen keinen Unterschied machen, auch keines schonen, oder es müßte denn der Vortheil der Bürger dies fordern. Hieraus erhellet, daß die Bestrafung des Majestätsverbrechens an Bürgern mit Recht nicht blos auf ihre eigne Person, sondern auch auf ihre Kinder bis ins dritte und vierte Glied, die noch nicht da sind, und folglich an ihrer Väter Verbrechen keinen Theil gehabt haben, ausgedehnet werden könne. Denn dies Verbrechen bestehet eigentlich darinn, daß sie die Oberherrschaft des Staats verwerfen, und sich als Feinde desselben zu erkennen geben. Die dies aber thun, dürfen nicht als Bürger, sondern als Feinde mit Recht bestraft werden.

Be-

Belohnung nennt man gemeinhin alles, was aus freyer Entschliessung oder nach einem geschlossenen Vertrage gegeben wird. Geschieht es nach einem Vertrage, so ist's so viel als Lohn, und bedeutet eine Vergeltung, die man für ein versprochenes oder geleistetes Gute schuldig war. Was aber aus freyer Entschliessung gegeben wird, ist eine aus der Gunst des Gebers herkommende Wohlthat, wodurch die übrigen Bürger zum Diensteifer gegen den Staat ermuntert werden sollen; heißt Belohnung im besondern Verstande, und wird dem Lohne entgegen gesezt, den man mit Recht fordern kann. Denn obgleich alle Bürger, mit Hintansezzung ihrer eignen Geschäfte, im Fall der Noth dem Staate auch ohne Lohn zu dienen verpflichtet sind: so hat dies doch weder in dem Naturgesezze, noch in der Einrichtung des Staats seinen Grund, sondern darinn, daß der Staat auf keine andre Weise vertheidiget werden kann. Man nimmt gewönlich an, daß der Oberherr das Vermögen aller Bürger ohne Unterschied zur Belohnung derer anwenden könne, welche das Ihrige vernachlässigen müssen, um den Staat zu vertheidigen; so daß der geringste im Heere seinen Sold als eine rechtmässige Schuld fordern könne.

Erzeigt der Oberherr einem Bürger aus der Absicht eine Wohlthat, um ihn von jeder Unternehmung gegen den Staat abzuhalten; so ist sie, weil sie aus Furcht herkam, keine Belohnung, noch eine Gunstbezeigung von Seiten des Oberherrn, sondern vielmehr ein Opfer, womit er den schlechtgesinnten Bürger, zumal wenn derselbe mächtig ist, gewinnen will; wodurch aber die übrigen Bürger gewiß nicht zum Gehorsam, sondern zu einer grösseren Widersezlichkeit angereizt werden.

Was aber den Lohn betrifft, so ist dieser theils vestgesezt, und wird aus der Schazkammer bezahlt, theils unbestimmt, und hänget von den Amtsgeschäften

ten selbst ab. Diese lezte Art ist indeß dem Staate nicht selten nachtheilig, als z. B. in der Rechtspflege, wo ein zwiefacher Nachtheil daraus zu besorgen steht. Der eine davon ist Anhäufung der Rechtshändel; weil die Menge derselben den Richtern Vortheil schafft, und sie daher dieselben möglichst vermehren. Der andre ist, daß die verschiedenen Richter sich bemühen, so viele Rechtshändel, als sie nur können, andern Gerichtshöfen aus den Händen zu spielen und vor den zu bringen, bey welchem sie angestellet sind. Aber bey den öffentlichen Dienern, die das blos auszuführen haben, was ihnen aufgetragen wird, findet kein Nachtheil der Art statt. Genug von den Strafen und Belohnungen, welche gleichsam die Nerven und Sennen sind, wodurch die Glieder des Staats in Bewegung gesezt werden.

Bisjezt habe ich die Natur des Menschen, welchen sein Stolz und andre Leidenschaften bewegen, sich der Regierung irgend Eines zu unterwerfen, so wie auch die so grosse Macht seines Oberherrn, weitläuftig betrachtet, und diesen mit jenem furchtbaren Leviathan verglichen, von welchem Gott im Buche Hiob 41, 24 und 25, sagt: „Auf Erden ist ihm niemand zu gleichen; er ist gemacht ohne Furcht zu seyn. Er verachtet alles, was hoch ist; er ist ein König über alle „Stolzen." Weil er aber wie alles Irrdische dem Tode und der Vergänglichkeit unterworfen ist; und weil zwar nicht auf der Erde, aber doch im Himmel Einer da ist, den er fürchten und dessen Gesezzen er sich unterwerfen muß: so werde ich in den nächstfolgenden beyden Abschnitten von den Krankheiten und Ursachen seines Todes, und von den Naturgesezzen reden, welchen er Gehorsam zu leisten verpflichtet ist.

Neun-

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Der Staat kann zerrüttet und zu Grunde gerichtet werden.

Von sterblichen Menschen läßt sich zwar nichts erwarten, was unsterblich ist; wenn sie indeß ihre Vernunft wirklich so gebrauchten, wie sie es nach ihrem Stolze von sich wähnen: so könnte ein Staat so dauerhaft werden, daß wenigstens innerliche Mängel nicht im Stande seyn würden, ihn zu Grunde zu richten. Sieht man nemlich auf den Zwek seiner ersten Errichtung, so scheint er, wie das Menschengeschlecht selbst, mit dem Naturgesezze und der Gerechtigkeit, wodurch er eigentlich sein Leben empfängt, zu einerley Dauer bestimmt zu seyn. Wird also ein Staat nicht durch eine äusserliche Gewalt, sondern durch innerliche Empörungen zerstöhret; so sind die Stifter desselben daran schuld. Denn wenn die Menschen endlich der Befehdungen und des Blutvergiessens überdrüßig werden; so sind sie freylich geneigt, friedlich mit einander wie in einem Hause zu leben. Aber theils haben sie nicht Verstand genug, um solche Gesezze zu entwerfen, nach welchen ihre Handlungen diesem Zwekke gemäß einzurichten sind; theils fehlet es ihnen auch an Geduld und Nachgiebigkeit, so bald sie von ihren ungegründeten und schädlichen Forderungen etwas verlieren sollen. Es wird daher zur Errichtung eines Staats wie zu der Aufführung eines grossen Gebäudes ein geschikter Meister erfordert, wenn ein solcher Staat dauerhaft seyn, und weder die jezzigen Bürger, noch deren Nachkommen durch seinen Umsturz mit zu Grunde richten soll.

Zu den Mängeln eines Staates gehören zuvörderst diejenigen, welche aus den fehlerhaften Grund-

säzzen, die man bey der ursprünglichen Errichtung desselben vor Augen hatte, entstehen, und diese Mängel gleichen den Krankheiten unseres Körpers, die uns angebohren wurden.

Einer von diesen Grundsäzzen ist der: **Wer nach der Würde eines Oberherrn strebt, kann sich auch wol mit einer Macht begnügen, die geringer ist, als sie es zum Wohl des Staates eigentlich seyn müßte.** Die nothwendige Folge davon aber ist, daß, sobald diese eingeschränkte Macht des öffentlichen Bestens wegen erweitert werden muß, diese Erweiterung eine Ungerechtigkeit zu seyn scheinen und viele Bürger gelegentlich zum Aufruhr reizzen wird. So bekommen Kinder, welche von kränklichen Eltern erzeugt wurden, wenn sie nicht frühzeitig sterben, Ausschlag und Geschwüre. – Daß aber Oberherren sich solcher nothwendigen Rechte freywillig begeben, kommt nicht immer aus Unwissenheit her; sondern sie glauben auch wol, daß sie sich diese Rechte, so bald es ihnen gut deuchten würde, wiederum zu eigen machen können. Aber sie verrechnen sich. Denn die Bürger, welche dies nicht zugeben wollen, werden von anderen Staaten, die nicht gern die Gelegenheit, ihre Nachbaren zu schwächen, ungenuzt vorüber lassen, gewiß unterstüzt werden. So wurde der Erzbischof von Canterbury wider Heinrich, den Zweyten, deshalb vom Pabste unterstüzt, weil König Wilhelm eidlich versprochen hatte: die Freyheiten der römischen Kirche unverlezt zu erhalten. Auf eben die Art wurde den Grossen in England, mit deren Hülfe Wilhelm, der Zweyte, seinem ältern Bruder die Regierung entreissen und sich zueignen wollte, von diesem Wilhelm eine so grosse Macht eingeräumt, daß die königliche Gewalt nicht mehr dabey bestehen konnte. Hieraus entstand die Empörung gegen den König Johann, welche von Seiten Frankreichs unterstüzt wurde.

Dies

Dies ereignet sich aber nicht blos in monarchischen Staaten allein. Denn im Römischen Staate, wo man nicht einig war, ob der Senat, oder das Volk die höchste Gewalt hatte, entstanden unter beyder Regierung mit jedem Tage neue Empörungen und bürgerliche Kriege, welche von den Grachen, vom Saturnin, Marius, Sylla, Pompejus, Cäsar erregt wurden, wodurch zulezt das Volk alle seine Rechte an der Regierung verlohr.

Eine zweyte Art von Staats-Mängeln wird durch das Gift aufrührischer Lehren erzeugt, wohin zuerst folgende gehört: **Jeder einzelne Bürger hat das Recht zu entscheiden, was gute und böse Handlungen sind.** Im Naturstande, wo noch keine bürgerliche Gesezze da sind, ja, auch in Staaten ist diese Behauptung, in Hinsicht der in den Gesezzen nicht bestimmten Handlungen, allerdings wahr. Ausserdem aber ist offenbar das bürgerliche Gesez der einzige Erkenntnißgrund der guten und bösen Handlungen, und der Oberherr besizt allein das Recht, darüber zu urtheilen. Diese Lehre verleitet nun die Bürger, jeden obrigkeitlichen Befehl erst zu prüfen und zu tadeln, und dann nach eignem Gutdünken demselben gehorchen oder nicht gehorchen zu wollen, wodurch der Staat entzweyt und geschwächt wird.

Eine zweyte, dem bürgerlichen Gehorsam schädliche Lehre ist: **Was der Bürger wider sein Gewissen thut, ist Sünde;** und diese fließt aus der vorigen, denn das Gewissen kann so gut als das Urtheil, von welchem es nicht unterschieden ist, leicht irre geführt werden. Obgleich daher derjenige, welcher unter keinem bürgerlichen Gesezze stehet, alsdann sündiget, so bald er wider sein Gewissen handelt, indem er ausser seiner Vernunft keine andre Regel bey seinen Handlungen kennt; so verhält es sich doch mit denen

ganz anders, welche sich bürgerlichen Gesezzen unterwarfen. Denn nun muß nicht das eigene Urtheil, sondern das öffentliche Gesez von einem jeden Bürger als Richtschnur seiner Handlungen angenommen werden. Sonst würde, weil jedweder, in Absicht seines Gewissens und seiner Meinungen, so sehr von dem andern abgeht, der Staat nothwendig in Uneinigkeit gerathen, und keiner dem Oberherrn weiter gehorchen, als er selbst es für gut findet.

Drittens, gehöret auch hierher jener Gemeinsaz: **Glaube und Heiligkeit werden nicht durch Anwendung der Vernunft erlanget, sondern werden übernatürlich eingegeben und eingeflösset.** Wollte man dies als wahr annehmen, so ist nicht abzusehen: warum jemand sollte verbunden seyn, von seinem Glauben Rechenschaft zu geben; oder warum nicht jeder Christ als ein Prophet angesehen werden, oder warum nicht jedweder seine eigne Eingebung den bürgerlichen Gesezzen vorziehen sollte? Auch dadurch maasset man sich die Entscheidung, was gut und böse sey, an; sezt die bürgerlichen Gesezze bey Seite, überläßt sich seiner eigenen, oder solcher Menschen Leitung, welche sich übernatürlicher Eingebungen fälschlich rühmen. Der Glaube entstehet durch's Hören; das Hören aber hänget bey einem jeden von gewissen zufälligen Umständen ab, durch welche wir bewogen werden, solche Männer aufzusuchen, deren Unterricht uns Nuzzen schafft. Sind diese Umstände auch gleich in Ansehung unsrer zufällig zu nennen; so werden sie doch durch die göttliche Fügung veranlasset, sind aber nichts übernatürliches, und können nur ihrer grossen Menge wegen nicht immer von uns leicht bemerket werden. Glaube und Heiligkeit werden zwar selten gefunden, sind aber deshalb keine Wunder: vielmehr sind sie die Folgen von Erziehung, Zucht, Zurechtweisung, und

von andern natürlichen Dingen mehr, deren sich Gott zu seiner Zeit zum Besten der Auserwählten bedient.

Eine vierte dem Ansehen der bürgerlichen Gesezzen nachtheilige Lehre ist: **Der Oberherr ist den bürgerlichen Gesezzen unterworfen.** Von den Naturgesezzen ist dies allerdings wahr; denn sie sind göttlichen Ursprunges, und können von keinem Menschen, von keinem Staate aufgehoben werden. Aber den Gesezzen, die der Staat, d. i. er selbst, gegeben hat, ist er nicht unterworfen. Er könnte alsdenn ja keinem andern als sich selbst unterworfen, und würde folglich im vollkommensten Verstande frey seyn. Ja, die dies behaupten, vergessen, daß dann auch eine Macht da seyn müsse, welche ihn strafen könnte, und um diese wieder zu strafen, noch eine andre Macht; dies würde nun bis ins Unendliche fortgehen müssen; und folglich kein Staat möglich seyn.

Von einer gleichen Beschaffenheit ist die fünfte Lehre, nemlich: **jedweder Bürger ist ein so unumschränkter Herr seines Vermögens, daß der Staat ganz und gar keinen Anspruch darauf machen könne.** Freylich dürfen alle übrige Bürger keine Ansprüche darauf machen. Aber hat er nicht sein Vermögen der höchsten Gewalt zu verdanken? Ohne deren Schuz würde er ja kein weiteres Recht auf sein Vermögen haben, als jeder andre, weil alsdenn Alles Allen gehörte. Hätte aber auch der Oberherr kein Recht darauf, wie würde dieser im Stande seyn, seine Bürger gegen auswärtige und innerliche Feinde zu schüzzen; und könnte dann wol der Staat bestehen?

Die sechste auf den Untergang des Staates offenbar abzielende Lehre ist: **Die höchste Gewalt kann getheilt werden.** Zieht aber diese Theilung nicht nothwendig ihr gänzliches Aufhören nach sich? Getrennte Macht zerstöhret sich selbst. –

Nächst diesen irrigen Lehren veranlassen auch die Beyspiele benachbarter Völker Neuerungen in der Staatsverfassung. So fielen die Israeliten von Gott, ihrem Oberherrn, ab, und verlangten von dem Propheten Samuel einen König, wie andre heidnische Völker hatten. In dem älteren Griechenland, worin die kleineren Staaten gegen unaufhörliche Empörungen zu kämpfen hatten, ging es eben so; einige verlangten nach Art der Lacedämonier eine aristokratische, andre nach Art der Athenienser eine demokratische Regierung. Gewiß ist vielen unserer Landsleute der jezzige Krieg in England nicht unwillkommen, weil sie wähnen, daß man, um reich zu werden, nur nach dem Beyspiel der Niederländer den König abzusezzen brauche; da sie den Reichthum, welchen jene sich durch ihren Fleiß erwarben, einzig und allein der veränderten Regierungsverfassung zuschreiben. Vermöge der den Menschen so natürlichen Neuerungssucht finden sie anfangs an Unruhen Wohlgefallen, und überzeugen sich erst hinterher von deren Nachtheil. Sie gleichen denen, die wegen Schärfe ihres Blutes ein Jukken empfinden, und sich so lange zerkrazzen, bis der dadurch veranlaßte Schmerz sie von ihrer Krankheit wirklich überzeugt.

In monarchischen Staaten trägt aber auch vorzüglich das Lesen der ältern griechischen und römischen Staats- und historischen Schriften zu Empörungen viel bey. Sind Jünglinge nicht allein, sondern auch andere, durch gründliche Kenntnisse wie durch ein Gegengift hinlänglich gesichert; so macht der Glanz der kriegerischen und übrigen Thaten derselben einen lebhaften und angenehmen Eindruk auf sie, erregt in ihnen Bewunderung, und läßt sie den Grund zu der Grösse dieser Staaten keinesweges einzelnen vortreflichen Bürgern, sondern nur einzig der ganzen demokratischen Ver-

Verfassung zuschreiben. Wahrlich, das Lesen dieser Schriften veranlaßte so manchen Königsmord, weil darinn ein solches Verbrechen nicht mit seinem wahren Namen, Greuelthat, belegt, sondern vielmehr, weil ein Tyrann dadurch aus der Welt geschafft sey, als höchstlobenswerth vorgestellet wird. Das Lesen dieser Schriften verleitet monarchische Unterthanen sehr häufig, daß sie sich selbst für Sklaven, die aber für freye Leute halten, welche in einem demokratischen Staate leben. Meiner Meinung nach ist daher monarchischen Staaten nichts nachtheiliger, als wenn dergleichen Schriften öffentlich erkläret werden dürfen; wo nicht dem daraus nothwendig entstehenden Uebel durch verständige Lehrer gehörig vorgebeugt wird. – Fast möcht' ich dies mit der Wasserscheu oder derjenigen Krankheit vergleichen, welche aus dem Biß eines tollen Hundes entsteht. Denn wie ein solcher Kranker einen immerfortdauernden Durst leidet, und dennoch gegen das Wasser, wodurch ihm allein geholfen werden könnte, einen Abscheu hat: so höret auch derjenige, welcher von der vermeinten Rechtmässigkeit des Tyrannenmords angestekt ist, nie auf, gegen Monarchen zu eifern; und ob er gleich blos durch Monarchenmacht von dieser Krankheit geheilet werden kann; so flieht er dieselbe aus Tyrannenscheu.

Wie es Lehrer gegeben hat, die in Einem Menschen drey Seelen annahmen: so fehlte es auch nicht an solchen, welche ein Aehnliches vom Staate behaupteten, daß nemlich mehrere Oberherren zugleich darinn stattfinden könnten. Sie sezten dem Höchsten einen noch Höheren, den Staatsgesezzen kirchliche Gesezze und der bürgerlichen Gewalt eine geistliche zur Seite, welches alles sie durch ihre, ihnen oft selbst unverständlichen Reden anderen beyzubringen suchten. Durch diese Dunkelheit gaben sie zu der Entdekkung Ge-

Gelegenheit, daß in den Reichen christlicher Könige es noch ein andres Reich gäbe, in welchem Geister oder Kobolte im Dunkeln umherschlichen. Es sollten also in Einem Staate zwey Oberherrschaften seyn? Wie ist das möglich? Wenn man auch gleich zwischen dem Weltlichen und Geistlichen einen Unterschied machen will; so sind denn doch immer zwey Staaten, und jeder Bürger hat zwey Herren. Denn so bald die geistliche Gewalt sich das Recht, zu bestimmen, was Sünde sey, anmaasset; so maasset sie sich folglich dadurch das Recht an, die Gesezze zu bestimmen, weil Sünde nichts anderes als die Uebertretung eines Gesezzes ist. Das Recht, Gesezze zu geben, eignet sich aber auch die bürgerliche Gewalt zu; und so müßte auf die Weise jeder Bürger zweyen Herren dienen, welches eine Unmöglichkeit ist. Wo also eine zwiefache Gewalt in einem und demselben Staate gegenseitig wirket, da sind beständig bürgerliche Kriege zu befürchten, wodurch der Staat zu Grunde gerichtet wird. Denn weil die bürgerliche Gewalt deutlicher in die Augen fällt, so wird sie auch um so mehr Anhang bekommen; die geistliche Gewalt hingegen wird, so sehr sie sich auch unter den dunklen scholastischen Unterscheidungen und nichtssagenden Worten verbirget, eine nicht minder grosse Anzahl Menschen sich zu eigen machen, wodurch sie den Staat, wo nicht zerstöhren, doch sehr erschüttern kann, da die Geister mehr gefürchtet werden als die Menschen. Ein solcher Zustand des Staats liesse sich vielleicht mit der fallenden Sucht vergleichen. Man weiß, daß von den Juden alle die, welche damit behaftet waren, unter die Besessenen gerechnet wurden. Es ist bey dieser Krankheit etwas unnatürliches, das die Nerven im Gehirn unbrauchbar macht und ihre natürliche Bewegung hemmt; so daß es Kranke der Art oft ins Wasser, oft ins Feuer wirfet. Eben so ists im Staatskörper. Werden

darinn die Glieder von der geistlichen Gewalt durch Androhung ewiger Strafen und durch Verheissung ewiger Belohnungen auf eine andre Art, als es von der bürgerlichen Gewalt, der Seele des Staats, geschehen muß, in Bewegung gesezt, und wird durch neue und unverständliche Vorstellungen die Wirkung der gesunden Vernunft gehemmt; so müssen grosse Uneinigkeiten unter den Bürgern, gleich den Verzukkungen am menschlichen Körper nothwendig entstehen, und also der Staat entweder von den gegenseitigen Gesezzen wie von brausenden Wasserwogen überschwemmet, oder von den Flammen eines bürgerlichen Krieges ergriffen werden.

Es giebt indeß in den Staaten noch einen anderen Zustand, der dem dreytägigen Fieber ähnlich ist; wenn nemlich schlechtgesinnte Bürger entweder aus Haß gegen die Regierung und den Oberherrn, oder weil sie bey Bürgerkriegen ihren Vortheil zu finden glauben, die Abgaben der zum Staate nöthigen und von den Bürgern aufzubringenden Gelder durch Schmähung wider die Regierung hindern. Wird nun der Oberherr den verminderten Zufluß des Geldes zur Schazkammer gewahr, so schränket er sich anfänglich ein; so bald aber die öffentlichen Angelegenheiten eine stärkere Anstrengung erfordern, so wird er zur List seine Zuflucht nehmen, die ihn doch nur, so oft er sie auch wiederholt, mit vieler Mühe zu geringen Summen verhilft. Deshalb muß denn endlich mit Gewalt dem Gelde der Weg zum öffentlichen Schazze gebahnet werden, wenn anders der Staat nicht zu Grunde gehen soll. Auf eben die Art werden beym Fieber, wenn die Gefässe mit der schädlichen Materie angefüllt sind, die Adern, welche das Blut dem Herzen zuführen sollen, nicht wie im gesunden Zustande von den Pulsadern mit Blut versehen, woraus anfangs Kälte, Zusam-

sammenziehen und Zittern der Glieder entsteht; dann folget eine brennende Hizze, und das Herz klopfet heftig, um dem Blute mit Gewalt einen Durchgang zu verschaffen, welches dasselbe so lange fortsezzet, bis endlich entweder die Natur siegt, das Blut durchdringet, und die schädliche Materie durch den Schweiß fortgehet, oder aber die Natur unterliegt und der Tod erfolget.

Noch ein andrer Zustand, sonderlich in demokratischen Staaten, ist wie das Seitenstechen. Wie in dieser Krankheit das Uebel darinn bestehet, daß das Blut aus den gewönlichen Gefässen in die der Brust übergeht und sich anhäufet; so häufen sich auch die öffentlichen Gel er, anstatt daß sie in die allgemeine Schazkammer fliessen sollten, bey diesem oder jenem Bürger an.

Die Bewerbung eines Bürgers um die Gunst des Volkes, ist, so bald sie eifrigst betrieben wird, dem Staate gefährlich. Denn das Volk, welches durch die Gesezze des Staats regieret werden sollte, wird durch Schmeicheleyen von dem seinem Staate schuldigen Gehorsam abgezogen, und zum Gehorsam gegen Einen Bürger verleitet. Dies findet aber mehr in den demokratischen Staaten statt, als in den monarchischen; Beyspiele der Art stellt uns der Römische Staat im Manlius, Marius, Cäsar und andern auf, und der Atheniensische Staat im Alcibiades, Pisistratus u. s. w.

Gar zu grosse Städte sind sonderlich monarchischen Staaten gefährlich; nemlich wenn eine derselben schon allein hinreicht, ein Heer bald aufzubringen und zu unterhalten; oder wenn mehrere kleine Städte einer grösseren untergeordnet sind. Diese machen alsdenn in dem eigentlichen Staate sämmtlich kleine Staaten aus, wie in den Eingeweiden des lebendigen Menschen lebendige Würmer sind. Die Freyheit, über die

Gerecht-

Gerechtsame des Staats ohne Scheu zu streiten, ist nicht minder dem Staate nachtheilig. Man trifft dies gewönlich bey gemeinen Leuten an, die sich klug dünken und dadurch, daß sie die Grundgesezze immerfort im Munde führen, den Staat beunruhigen. Müssen diese nicht wie Maden im menschlichen Körper angesehen werden?

Zu allen diesen können noch gerechnet werden: die Fresssucht, ich meyne, die unersättliche Begierde nach Erweiterung der Grenzen, wodurch Athen und Carthago ehedem zu Grunde gingen; ferner die Begierde, nach welcher man ängstlich darauf bedacht ist, eroberte Länder, die gleichsam nur Fleischgewächse sind, beyzubehalten; und endlich noch die Schlafsucht des Müssigganges und der Verschwendung.

Uebrigens, wenn in einem auswärtigen oder innerlichen Kriege ein Staat in der Art besiegt wird, daß die Bürger von demselben keinen fernern Schuz erwarten können; so hört der Staat auf, und dann steht es jedem Bürger frey, sich Schuz zu suchen, wo er will. Denn der Oberherr ist gleichsam die Seele des Staats, und giebt demselben Leben und Bewegung; ist er nicht mehr da, so können von ihm die Bürger eben so wenig mehr regieret werden, als der Leichnam von seiner abgeschiedenen Seele. Kann auch gleich das Recht des Oberherrn nur von ihm selbst freywillig aufgegeben werden, so wird doch die Verpflichtung der Bürger gegen ihn allerdings auch durch das Ende eines Staates aufgehoben.

Drei-

Dreissigster Abschnitt.

Obliegenheiten des Oberherrn.

Die Obliegenheiten des Oberherrn, er sey eine einzige Person, oder eine Gesellschaft, erhellen deutlich aus dem Zwek, zu welchem jeder Staat errichtet wird, welcher kein andrer, als das **Wohl des Volkes** ist. Dieses nach Möglichkeit zu befördern, macht ihm das Naturgesez zur Pflicht, und hierüber hat er nur Gotte allein Rechenschaft abzulegen. Zum Wohl des Volkes gehöret aber nicht etwan nur Sicherheit des Lebens, sondern auch die dazu nöthigen Bequemlichkeiten, welche jeder Bürger ohne Nachtheil und Gefahr des Staats rechtmässiger Weise sich erwarb, und besizt.

Nothwendig muß dies aber so geschehen, daß er seine Sorgfalt nicht auf Einzelne richte, sondern sie auf das Wohl aller verwende; und nicht allein durch Lehre und Beyspiel für den öffentlichen Unterricht, sondern auch für heilsame Gesezze sorge, nach welchen der Bürger seine Handlungen einrichten kann.

Der Oberherr muß insbesondre darauf bedacht seyn, alle die Gerechtsame, von welchen im achtzehnten Abschnitte geredet ist, unverlezt zu erhalten; weil mit diesen die Dauer des Staates aufs Genauste verbunden ist, und ohne sie das Elend des Krieges aller gegen alle sogleich wiederkehret. Er handelt daher pflichtwidrig, zuerst, wenn er sich von einigen derselben lossagt, oder sie einem andern überträgt; denn wer die Mittel fahren läßt, giebt auch den Zwek auf. Folglich streitet es wider seine Pflicht, wenn er sich den bürgerlichen Gesezzen unterwirfet, oder dem Recht ent-

entsagt: Rechtshändel zu entscheiden, Krieg und Frieden zu beschliessen, Heere nach Gutbefinden zu besolden, öffentliche Diener zu allen Zeiten zu ernennen, und die Lehren, welche mit dem Frieden und allgemeinen Wohle bestehen können, zu bestimmen. Zweytens, darf er nicht erlauben, daß das Volk mit der Beschaffenheit und den Gründen dieser seiner wesentlichen Gerechtsame unbekannt bleibe; weil ohne diese Vorsicht die Bürger leicht zum Aufruhr verleitet werden können.

Die Gründe dieser Gerechtsame müssen den Bürgern um so mehr bekannt gemacht werden, weil sie zum Natur-, nicht aber zum bürgerlichen Rechte gehören; und weil die Verlezzung derselben nicht als eine Uebertretung der bürgerlichen Gesezze bestraft, sondern als feindselige Handlung gerächet werden muß. Denn sie fassen eine Empörung, d. i. eine Uebertretung oder vielmehr eine Verwerfung aller bürgerlichen Gesezze in sich, und können daher durch diese nicht verboten werden.

Manche behaupten, daß diese wesentlichen Gerechtsame, welche dem Oberherrn eine unumschränkte Gewalt in den Staaten geben, völlig unerweislich wären. Denn wäre dies, so müßten sie wenigstens in irgend einem Staate, zu irgend einer Zeit von einigen anerkannt worden seyn. Aber dieser Schluß ist höchst unrichtig. Es gab einmal eine Zeit, wo man gar nichts vom Bauen verstand; wollte man nun daraus den Schluß machen: es giebt keine Grundsäzze und Regeln der Baukunst; so würde das widersinnig seyn. Zeit und Kunstfleiß lehren die Menschen immer neue Wissenschaften. Haben daher auch die Menschen bisher noch keinen ganz vollkommnen Staat errichtet, so daß durch die fehlerhafte Einrichtung einige früher, andre später zu Grunde gehen müssen: so ist es doch keine Unmöglichkeit, einen Staat auf solche Art ein-

zu-

zurichten, daß er nie anders, als nur durch eine auswärtige Macht zerstöhret werden könnte. Ob nun meine oben angegebene Grundsäzze dies leisten können, – weiß ich nicht. Wenigstens sind sie aus der heiligen Schrift hergenommen; welches vorzüglich dann sichtbar werden wird, wenn ich von dem Reiche Gottes unter Mose bey den Juden, die nach einem uralten Bunde sein besonderes Volk waren, handeln werde.

Andre sagen wieder: Gesezt, daß es auch Grundsäzze gebe, die dies leisten könnten; so würden sie doch zu nichts dienen, weil der Gemeinemann dieselben zu fassen nicht fähig sey. Möchten aber doch nur die reichen und angesehenen Bürger, ja selbst die, welche für Gelehrte gehalten werden, das, was zum Staate gehört, wenigstens in dem Grade zu fassen im Stande seyn, als die Geringsten im Volke! Denn offenbar entstehen darinn die Schwierigkeiten nicht sowol aus der Dunkelheit der Lehrsäzze, als vielmehr aus den herrschenden Leidenschaften derer, für welche der Unterricht bestimmt ist. Mächtigen ist jede andre Macht, durch welche die ihrige eingeschränket werden kann, eben so zuwider, als den Gelehrten es solche Lehren sind, wodurch ihre Irrthümer aufgedekt, und ihr Ansehen bey dem Volke geschwächet werden könnte. Die Gemüther der Geringeren im Volke nehmen hingegen, wie eine unbeschriebene Tafel, jeden Eindruk vom Staate an; sie müßten denn schon von den Mächtigern irre geleitet, oder durch die Vorurtheile der Gelehrten verdorben seyn. Es können ja ganze Nationen durch Unterricht dahin gebracht werden, daß sie die wichtigsten, schweresten und über die Vernunft gehenden Geheimnisse der Religion annehmen; sollten denn Lehrer in dem, was mit der gesunden Vernunft so herrlich übereinstimmt, durch mündlichen und schriftlichen Unterricht sich nicht verständlich zu machen im

Stande seyn? Die Gerechtsame der höchsten Gewalt, die auf den Naturgesezzen beruhen, zu verstehen, hat daher offenbar, wenn nur der Oberherr seine Macht ungetheilt behält, keine weitere Schwierigkeiten, als diejenige, welche entweder von ihm selbst oder von seinen Dienern veranlasset werden. Folglich liegt ihm die Pflicht ob, dahinzusehen, daß die Bürger gut unterrichtet werden; und dies ist eine höchstwohlthätige Pflicht, weil nicht selten sein eignes und seiner Bürger Leben davon abhänget.

Was nun die besonderen Lehren selbst betrifft, worinn die Bürger unterrichtet werden müssen; so ist folgende die erste: So groß ihnen auch das Glük ihrer Nachbaren vorkommen mag; so müssen sie doch deren Regierungsverfassung nicht höher schäzzen als die ihrige, noch weniger aber derselben nachahmen wollen. Denn das Glük in jedem Staate hänget nicht davon ab, ob er aristokratisch, oder demokratisch, oder aber monarchisch sey; sondern lediglich von dem Gehorsam und von der Eintracht der Bürger. Der Staat mag von dieser oder jener Verfassung seyn, so werden, so bald der Gehorsam, und mit diesem die Einigkeit der Bürger aufhöret, dieselben nicht blos unglüklich werden, sondern der ganze Staat wird auch in Kurzem zu Grunde gehen müssen; und alle die, welche den Staat, ohne dazu bevollmächtiget zu seyn, bessern wollen, werden ihn nicht bessern, sondern vielmehr seine Zerstöhrung befördern. Dies würde eben so seyn, als wie man von den Töchtern des Peleus erzählet, daß sie, um ihren abgelebten Vater wieder zu verjüngen, nach dem Rath der Medea ihn zerstükten, und wer weiß, mit welchen Kräutern kochten; sie brachten ihn wol um, aber sie verjüngten ihn nicht. Dergleichen Hang zur Abändrung der Staatsverfassung hat mit dem etwas ähnliches, was Gott

im ersten Gebote verbietet: „Du sollst keine andre „Götter haben neben mir."

Zweytens, muß bey dem Unterricht der Bürger dahin gesehen werden, daß sie sich nicht durch die Achtung gegen einen oder mehrere Bürger, den Oberherrn ausgenommen, bey allen etwanigen Vorzügen oder glänzenden Eigenschaften derselben, dazu verleiten lassen, daß sie ihnen den Gehorsam und die Ehrerbietung, die der höchsten Gewalt allein gebühret, erweisen und sie für Stellvertreter des Staats ansehen. Dieses Streben des Oberherrn, welches man füglich eine edle Eifersucht nennen kann, ist ein Zeichen seiner Liebe zum Volke. Würde er hingegen zugeben; daß die Bürger durch die Schmeicheleyen und Liebkosungen derer, die sich um ihre Gunst bewerben, irre geführet würden: so würde dies eine Geringschäzzung des Staats zu erkennen geben, und von Seiten der Bürger gleichsam eine Uebertretung des zweyten Gebotes seyn.

Drittens, muß ihnen gezeigt werden, wie schwer sie sich versündigen, wenn sie Lästerungen gegen ihren Oberherrn ausstossen, seine Macht in Zweifel ziehen, oder sonst ohne Ehrerbietung seiner Erwähnung thun, als wodurch der Bürger verleitet wird: seinen Oberherrn gering zu schäzzen und ihm den schuldigen Gehorsam zu verweigern, worauf doch das Wohl des ganzen Staates sich gründet. Dies würde eine Uebertretung des dritten Gebotes seyn.

Weil, viertens, das Volk weder seine Pflichten, noch die Gesinnungen seines Oberherrn kennen zu lernen Gelegenheit hat; es müßten denn gewisse Tage von den Berufsgeschäften dazu bestimmt werden, in welchen es die Vorträge seiner Lehrer gemeinschaftlich anzuhören angehalten würde, wobey ihm die Gesezze vor-

vorgelesen und erkläret, und zugleich gezeigt werden müßte, von wem sie gegeben sind. Folglich ist es die Sache des Oberherrn, in dieser Hinsicht Ort, Zeit und Lehrer zu bestimmen. So wurde bey den Juden allemal am siebenten Tage, welcher der Sabbat hieß, ihr bürgerliches Gesez im Tempel oder in den Schulen vorgelesen und erkläret. An diesem Tage ruhten sie von allen ihren Arbeiten; sie wurden mit ihrem Könige, mit Gott bekannt gemacht; sie beteten Gott an, dankten ihm für die Errettung aus der Knechtschaft Egyptens, und für andre Wohlthaten; den übrigen Theil des Tages aber brachten sie im Genusse unschuldiger Freuden zu. Auf solche Art ist das Recht der unumschränkten Gewalt Gottes, der nicht allein der Gott dieses Volkes, sondern, nach dem mit ihm geschlossenen Vertrage, auch der König desselben war, in der ersten Tafel der zehen Gebote enthalten.

Weil, ferner, der erste Unterricht der Kinder von der Sorgfalt der Eltern abhänget; so verordnete Gott, daß sie, fünftens, angewiesen würden: ihren Eltern zu der Zeit Gehorsam, und nachmals unausgesezt Ehrerbietung zu erweisen. In den ältesten Zeiten war bey allen Völkern der Vater auch der höchste Oberherr seiner Kinder, und hatte das Recht über Leben und Tod. Wenn nun auch bey Errichtung der Staaten jeder Vater diesem Rechte entsagen mußte; so brauchte er dennoch nicht auch auf die Ehre Verzicht zu thun, welche er für den Unterhalt und die Erziehung derselben fordern kann. Es ist also auch die Pflicht des Oberherrn, dieses fünfte Gebot anzuwenden.

Zu seinen Obliegenheiten gehöret auch, seine Bürger mit dem, was Gerechtigkeit ist, bekannt zu machen. Vorzüglich muß dahin gerechnet werden, daß ohne obrigkeitlichen Befehl kein Bürger den andern

tödte, oder ihm an seinem Leibe Schaden zufüge. Das ist das sechste Gebot. Es wird aber dasselbe nicht blos von denen übertreten, welche hinterlistig, oder auf eine ehrlose Art – wie man sich ausdrükt – einen Mord begehen, sondern auch von denen, welche behaupten: sie wären ihrer Ehre wegen dazu gezwungen. Jede Ausforderung ehrsüchtiger Menschen zum Zweykampf ist folglich ein Todtschlag, welchen fast alle Staaten auch durch Androhung der schweresten Strafen nicht zu verhüten im Stande gewesen sind. Wie dies aber erreicht werden könne, sehe ich nicht ab, wenn man mit den bisherigen Verordnungen nicht noch folgendes verbindet. Jeder, der wirklich von Adel ist, oder der diesem gleichgeachtet seyn will, muß sich eidlich verpflichten: nie einen Bürger zu fordern, oder im Fall er gefordert würde, sich nicht zu stellen. Auf die Weise würde der Sucht, dem tapfern Hektor gleichgeachtet zu werden, – wiewol dieser nie seiner Mitbürger Einen getödtet hat – so wie durch die längstens vestgesezten Strafen, nun auch durch die Schande des Meineides, Einhalt gethan; und der Ausgeforderte kann mit aller Ehre den Zweykampf ausschlagen.

Ausserdem müssen die Bürger lernen, daß theils jede Verlezzung der ehelichen Treue, theils jede gewaltsame oder hinterlistige an seinem Mitbürger verübte Entwendung des Eigenthums den größten Schaden anrichte; und wie sehr Recht und Gerechtigkeit, so wie der allgemeine Friede darunter leide, wenn bey Rechtshändeln Zeugen oder Richter bestochen werden. Dies alles ist in dem siebenten, achten und neunten Gebote enthalten.

Endlich müssen sie auch wissen, daß nicht blos gesezwidrige Thathandlung selbst, sondern auch schon die Anschläge und der Vorsaz dazu, würden sie auch nicht

nicht vollbracht, nach dem zehnten Gebote ungerecht sind. – Der ganze Inhalt der Gebote der zweyten Tafel kann folglich in den Worten kurz zusammengefaßt werden: **Liebe deinen Nächsten als dich selbst.**

Wie dringendnöthig es aber sey, diese und andre Bürgerpflichten öffentlich lehren zu lassen, wird jedem einleuchten, der erweget: wie viele Friedenstöhrende Meinungen aus falschen Grundsäzzen entstehen und gehegt werden; ich meyne die, welche im vorhergehenden Abschnitte angeführet sind. Nemlich: **Jeder einzelne Bürger hat das Recht zu entscheiden, was gute und böse Handlungen sind. Das Gewissen eines jeden Bürgers ist sein Gesez. Der Staat kann auf das Vermögen der Bürger keinen Anspruch machen. Tyrannenmord ist erlaubt.** Zweyerley Menschen, und diese machen gewönlich den größten Theil der Bürger in einem jeden Staate aus, haben zum Selbstdenken weder Zeit noch Lust. Zu diesen gehören theils diejenigen, welche, es geschehe nun aus Bedürfniß, oder aus Haabsucht, sich ihren Arbeiten und Geschäften einzig widmen; theils diejenigen, welche aus Ueberfluß, oder Faulheit, oder Hang zum Wohlleben Sklaven ihrer Begierden geworden sind. Diese sollten nun von den Religionslehrern öffentlich oder besonders in dem unterrichtet werden, was sie zu thun und zu unterlassen haben; und sie hören auch von denenselben viele und beredte Vorträge über Gesezze und Gewissensfälle. Diese aber haben, wie alle Gelehrte, ihre Grundsäzze auf den Hohenschulen, und wo sonst das bürgerliche Gesez erkläret wird, und aus den Büchern ihrer Lehrer bekommen. Es ist daher völlig ausgemacht, daß der Unterricht des Volkes lediglich nur von der Richtigkeit der Grundsäzze abhänge, welche auf den Hohenschulen vorgetragen werden. Diese müssen daher vor

allen Dingen zwekmässig eingerichtet werden. Wie, möchte jemand sagen, die Hohenschulen sollen belehret werden? Und gesezt, dies wäre; willst du ihr Lehrer werden? – Seltsame Fragen! – Auf die erste antworte ich: als vor Heinrich, dem Achten, alle Hoheschulen lehrten, daß der Pabst, in Hinsicht geistlicher Dinge, in England die höchste Gewalt besizze; war diese Lehre richtig? Nein, wird man sagen. So, konnten also die Religionsdiener, welche häufig in ihren Vorträgen das Volk gegen seinen so guten König aufreizten, eben so gut zurechtgewiesen werden, als die, von denen sie solche Lehren empfangen hatten. Und von wem haben sie ihre gelehrten Würden und ihr Ansehen beym Volke anders erhalten, als von den Hohenschulen? War dies nun wol von ihnen recht? Nein, wird man antworten, und dadurch zugeben: daß sie mußten belehret werden. – Was die zweyte Frage aber betrifft, wäre die Beantwortung, wenigstens von mir, überflüssig; denn jeder meiner Leser wird meine Gedanken ohne dies schon einsehen.

Eine der Obliegenheiten des Oberherrn ist ferner; dahin zu sehen, daß die Strafen, welche in den Gesezzen auf die Uebertretung derselben bestimmt sind, auch an allen Uebertretern ohne Unterschied vollzogen werden. Solchen Verbrechern, die sich gegen seine eigne Person vergingen, kann er ohne Unrecht verzeihen, weil dies jedem Beleidigten frey steht. Beleidigungen gegen einen Bürger können hingegen ohne dessen Einwilligung, oder ohne einen billigen Ersaz von keinem anderen, folglich auch nicht vom Oberherrn, vergeben werden. Gesezt, es spräche jemand den Mörder meines Vaters oder Sohnes von der Strafe los; müßte man diesen nicht auch gewissermassen als den Mörder derselben ansehen? Eben so muß der Landesherr darüber wachen, daß die geringern Bürger

von

von den Grossen nicht gedrükt werden; noch weniger aber muß er sich selbst dazu verleiten lassen, vielmehr das warnende Beyspiel Rehabeams vor Augen haben: denn das gemeine Volk ist die Stüzze des Staats! Er muß auch nicht zugeben, daß die Grossen die Geringeren schlecht behandeln. Einem Bürger von schlechter Aufführung kann zwar der, welcher die Macht dazu hat, deshalb mit Recht Vorwürfe machen; aber jemandem seinen niedrigen Stand vorwerfen, ist nicht blos ungerecht, sondern auch dem Staate höchst gefährlich. Fordern die Grossen ihres Standes und ihrer Macht wegen besondre Achtung; warum sollte sie dem Volke versagt werden, welches, vermöge seiner Anzahl, um vieles mächtiger ist! Wie nachtheilig einem Staate aber die Geringschäzzung der ärmern Bürger werden könne, sieht man aus der Empörung der Geusen in den Niederlanden. Die Ungleichheit unter den Ständen hängt nicht von gewissen ausserordentlichen Vorzügen, sondern von dem Willen des Oberherrn oder des Staats ab; um so weniger aber sollte sie die Veranlassung zu einem verderblichen Stolze werden dürfen. Das gemeine Volk dürfen selbst Könige nicht reizzen, noch weniger aber andre mächtige Bürger; weil das Volk, wenn es sich an diesen rächet, zugleich den Staat angreift, der jenen nicht Einhalt that.

Ein billigdenkender Oberherr muß auch die öffentlichen Abgaben gleichmässig vertheilen. Diese Vertheilung darf aber nicht sowol auf dem Vermögen eines jeden, sondern auf dem Schuz, welchen er vom Staate erhält, sich gründen. Dem Bürger liegt nicht blos ob, für seinen Unterhalt, sondern auch für allgemeine Sicherheit Sorge zu tragen; und will ers nicht so machen, wie die Juden, welche nach der Babylonischen Gefangenschaft mit der einen Hand baueten, mit der anderen aber aus Furcht vor feindlichen

Angriffen das Schwerdt führten: so müssen von den Abgaben der Bürger diejenigen besoldet werden, welche zum Schuzze des fleissigen Bürgers vom Staate bewaffnet sind. Käme es nun blos auf die Sicherheit des Lebens an, so müßte der Arme so viel geben, als der Reiche; weil aber lezterer mehrere Bürger braucht, welche für ihn arbeiten müssen, so ist er auch verbunden, für deren Sicherheit mehr zu bezahlen. Dies zum voraus gesezt, frägt es sich noch, wie diese gleichmässige Erhebung der Abgaben möglich zu machen sey? Unbillig würd' es seyn, demjenigen, welcher sich durch Fleiß und Sparsamkeit seinen Unterhalt verschafft hat, mehr aufzulegen, als einem andern, der durch Faulheit und unnöthigen Aufwand das Seinige durchgebracht hat; da doch einer wie der andere vom Staate gleichen Schuz genossen hat. Es findet daher bey den Abgaben keine gleichmässige Vertheilung anders statt, als die: daß jedweder nach dem Verhältnisse dessen, was er verzehret, bezahle, oder m. a. W. die Abgaben müssen nicht nach den Personen, sondern nach den grösseren oder geringeren Bedürfnissen derselben erhoben werden.

Weil aber auch viele ohne ihre Schuld durch unvorhergesehene Zufälle in einen solchen Zustand gerathen können, daß sie unvermögend sind, sich ihren Unterhalt auf irgend eine Weise selbst zu verschaffen: so muß der Oberherr auch dafür sorgen, daß diese an den nothwendigsten Bedürfnissen keinen Mangel leiden. Nach dem Naturrecht ist es im dringendsten Nothfall erlaubt, fremdes Eigenthum heimlich oder öffentlich zu nehmen; folglich müssen diese, wenn sie anders den Bürgern nicht zur Last fallen sollen, vom Staate ernähret, nicht aber der etwanigen Wohlthätigkeit einzelner Bürger überlassen werden.

Die

Die aber, welche unter diesen zu körperlicher Arbeit noch tauglich sind, muß man dazu auch anhalten; und um ihnen den Vorwand zu nehmen: es hat uns keiner gedinget, müssen zum Vortheil der Schiffarth, des Akkerbaues, der Fischerey, und aller andern Gewerbe Gesezze gegeben werden. Sollte die Anzahl der Dürftigen sich demohngeachtet noch mehren, so müßten ihnen wüste Ländereyen zum Anbau angewiesen werden: nicht aber so, daß dadurch die alten Besizzer vertrieben, sondern enger zusammen gedränget würden, damit sie bey der grossen Menge ihrer Felder sich nicht mit dem begnügten, was darauf von selbst wächset, vielmehr durch fleissigen Anbau ihrer wenigeren Aekker sich nährten. Sollte übrigens das Land nicht mehr im Stande seyn, seine Einwohner zu ernähren; so bleibt Krieg das lezte Hülfsmittel, wo sie entweder siegen oder sterben müssen.

Eben so muß der Landesherr für gute Gesezze sorgen. Ein gerechtes Gesez ist aber noch kein gutes, denn jedes mit Zustimmung der Bürger gegebene Gesez ist allemal an und vor sich schon gerecht; ein gutes wird es aber dadurch, daß es zum Wohl des Volkes nöthig und dabey deutlich abgefasset ist.

Kein Gesetz hat zum Zwek, des Volkes unschädliche Freyheit einzuschränken, sondern es vor Gefahr und Schaden zu sichern, wozu es durch heftige Leidenschaften, Unbesonnenheit und Thorheit hingerissen werden könnte. Gleichwie man an den Wegen nicht in der Absicht Zäune macht, um Reisende aufzuhalten, sondern nur deshalb, daß die Aekker und Wiesen der Bürger durch Nebenwege nicht verdorben werden. Ein überflüssiges Gesetz ist zwekwidrig und nicht gut. Zwekt ein Gesetz zum Vortheil des Landesherrn ab, kann vielleicht, sollte es auch unnöthig seyn, von manchem für ein gutes Gesetz gehalten werden; ist's aber nicht wirk-

 lich.

lich. Denn das Beste des Landesherrn kann von dem des Volkes niemals getrennt werden; und hat ein Fürst dürftige Unterthanen, so ist er selbst mit dürftig; so wie ein Volk alsdann schwach ist, wenn der Oberherr nicht Macht genug besizt, dasselbe nach seinem Willen zu regieren. Uebrigens sind unnöthige Gesezze insgemein nichts anders als Mittel, Geld zu erpressen; gehorchet man darinn dem Oberherrn, so ist dies ohne Nuzzen; gehorchet man demselben nicht, so kann man sich damit doch nicht vor Strafe schüzzen.

Ein Gesetz wird deutlich, nicht sowol durch die Worte, in welchen es abgefasset ist, sondern vielmehr durch eine deutliche Darlegung der Gründe, aus welchen dasselbe gegeben wurde. Aus diesen erkennet man den Willen des Gesezgebers, und weiß man den, so versteht man ein Gesetz leichter, wenn es mit wenigen, als mit vielen Worten abgefaßt ist. Worte können überhaupt verschieden gedeutet werden; häuft man daher die Worte, so wird auch dadurch die Schwierigkeit ihrer Deutung vermehrt. Ausserdem werden durch einen zu großen Aufwand von Worten manche dahin verleitet, zu glauben, daß sie ein Gesetz alsdann nicht übertreten hätten, wenn sie den Worten desselben nachgelebt haben; und hieraus entstehen sehr viele unnöthige Streitigkeiten. Wenn ich erwege, wie kurz die älteren Gesezze abgefaßt waren, und wie sie nach und nach so weitläuftig geworden sind: so scheint mir dabey ein Streit zwischen den Gesezgebern und Sachwaltern zum Grunde zu liegen, wo jene diese immer mehr und mehr einzuschränken sich bemühten; diese aber jenen stets auszuweichen suchten, und am Ende ihren Vortheil nicht verfehlten.

Es ist daher die Pflicht der Gesezgeber oder Oberherren, so viel als möglich die Gründe und Ursachen zu einem

einem jeden Gesezze deutlich anzugeben, die Gesezze selbst aber kurz und bestimmt abzufassen.

Nicht minder muß der Landesherr Strafen und Belohnungen gehörig austheilen. Da aber der Zwek der Strafen keinesweges Befriedigung der Rache oder des Zornes ist, sondern dadurch entweder der Verbrecher selbst, oder andre durch sein Beyspiel gebessert werden sollen: so müssen nothwendig diejenigen Verbrecher am härtesten bestraft werden, welche dem Staate am schädlichsten sind, wie z. B. diejenigen, welche aus Haß gegen die Regierung, oder aus Verachtung gegen die Gerechtigkeit begangen werden; ferner alle die, durch welche das Volk zum Aufruhr gereizt wird, und die, wenn sie nicht bestraft würden, den Schein hätten, daß sie der Oberherr gut heisse. Ist das gemeine Volk einmal aufgebracht, so greift es nicht blos die an, welche eine Ungerechtigkeit begingen, sondern auch diejenigen, welche sie veranlaßten und durch ihre Macht zu unterstüzzen scheinen. Solche Verbrechen aber, welche aus allgemeiner menschlichen Schwachheit herkommen, und von solchen begangen werden, die heftig gereizt, oder in große Furcht gesezt, und in ausserordentlicher Noth waren, oder auch nicht wissen: ob das, was sie thun, ein Verbrechen sey oder nicht, – solche Verbrechen können und müssen vermöge des Naturgesezzes gelinde bestraft werden. Bey Empörungen ist die Bestrafung der Rädelsführer und Aufrührer, nicht aber des verführten Pöbels dem Staate des warnenden Beyspieles wegen nüzlich; denn, was der Pöbel thut, weiß er nicht. Unwissenheit aber, wenn sie sonderlich dem Staate zur Last gelegt werden kann, weil er nicht für hinlänglichen Unterricht gesorget hatte, muß entweder ganz und gar erlassen, oder doch nur mit gelinder Strafe belegt werden.

Die Guten muß der Landesherr aber auch auf eine solche Art belohnen, daß durch das anreizzende Beyspiel dem Staate Nuzzen gestiftet werde. Dies wird erreicht, wenn die, welche sich um den Staat verdient machten, sich vorgezogen sehen, und andre, die sich ein Gleiches wünschen, dadurch sich bewogen fühlen, mit Treue dem Staate zu dienen. Einen stolzen Menschen durch Geld oder Würden von nachtheiligen Unternehmungen gegen den Staat zurükhalten zu wollen, ist so wenig Belohnung, als Gnade, sondern ein Beweis der Furcht; da doch der Staat ein König über alle Stolzen und gemacht ist, ohne Furcht zu seyn. Dergleichen gereicht nicht zum Vortheil des Staats, sondern zu dessen offenbaren Schaden, und ist gleichsam eben so ein Streit des Oberherrn mit dem stolzen Bürger, wie der des Herkules und der vielköpfigen Hydra. Denn wie bey dieser an der Stelle eines verlornen Kopfes drey andre sogleich hervorwuchsen; so werden, gesezt man habe Einen Stolzen durch solche Belohnungen besänftiget, mehrere andre sich finden, die aus Hofnung, ein Gleiches zu erhalten, eben das thun werden. Es geht mit den Frevelthaten wie mit den Waaren, je höher der Werth derselben steigt, je mehr häufen sie sich an. Wird daher auch dadurch, daß man solche schlechtgesinnte Menschen zu gewinnen sucht, der bürgerliche Krieg eine Zeitlang aufgeschoben; so nimmt die Gefahr dennoch immer mehr zu, und der Umsturz des Staats wird unvermeidlich. Der Oberherr darf also diejenigen, welche durch veranlaßte Unruhen im Volke sich mächtig zu machen streben, nicht durch Belohnungen davon abzuhalten suchen; sondern er muß sie gleich im Anfange, wo die Gefahr noch gering ist, als späterhin, wo sie größer wird, mit Gewalt unterdrükken.

Der Landesherr muß aber auch darauf bedacht seyn, sich gute Rathgeber zu wählen; jedoch gilt dies

nur

nur von monarchischen Staaten; denn in den aristokratischen ist jedes Mitglied der regierenden Gesellschaft zugleich Rathgeber. Derjenige wird nun ein guter Rathgeber seyn, welcher in jeder Art von öffentlichen Geschäften geübt ist, und sich selbst von einem schlechten Rath, den er etwan geben möchte, nicht den mindesten Vortheil versprechen kann. Zwar kann man nicht immer bestimmt wissen, wer von allgemeinen Uebeln für sich Vortheil erwartet; indeß muß man in Hinsicht aller derer vorsichtig seyn, denen öffentliche Unruhen vielleicht vortheilhaft werden könnten. Nicht mindre Schwierigkeiten hat es, zu wissen: wer ein geschikter und erfahrner Rathgeber für den Staat seyn, und dergleichen Geschäfte übernehmen könne? – Der muß selbst ein Meister seyn, welcher in einer jeden Art von Kunst den geschikten Künstler von dem ungeschikten unterscheiden will.

So geschikt und erfahren auch Rathgeber in irgend einem Geschäfte seyn mögen, so wird es doch dem Staate mehr Vortheil bringen, wenn jedweder seine Rathschläge mit den Ursachen und Gründen einzeln und besonders angiebt, als wenn dies bey öffentlicher Versammlung in langen Reden geschiehet. Es ist auch auf alle Fälle besser, wenn sie sich dazu vorbereiten können: denn sie sind alsdann im Stande, alle die Folgen mit Musse zu übersehen; und sie werden alsdann durch Neid, Nacheiferungssucht und durch andre Leidenschaften, welche die Verschiedenheit der Meinungen gewönlich erregt, nicht so leicht irre geführet.

In allem, was auf auswärtige Staaten keinen Bezug hat, sondern im Lande selbst von einer guten Gesezgebung erwartet werden muß, werden die Bitten und Klagen der Einwohner einzelner Provinzen selbst den besten Rath ertheilen können; weil diese mit ihren Bedürf-

dürfnissen am besten bekannt seyn müssen. So lange daher ihre Forderungen die Gerechtsame der höchsten Gewalt, die, wie schon gesagt, nie getheilt werden dürfen, nicht beeinträchtigen, muß man nothwendig auf sie hören.

Erwirbt sich der Feldherr nicht die Gunst seines Heeres, so kann er auch von demselben nicht die so nothwendig erforderliche Liebe und Furcht erwarten, durch die er allein in den Stand gesezt wird, seinen Pflichten ein Genüge zu leisten. Er muß thätig, tapfer, herablassend, gütig und glüklich seyn; er muß als guter Feldherr bekannt seyn, und in dem Rufe stehen, daß er seine Untergebenen liebe. Ist dies, so wird auch das Heer den Beyfall desselben sich zu erwerben trachten, und der Feldherr wird ohne alle Gefahr bey Bestrafungen selbst Strenge beweisen können. Doch wird ein Feldherr, dem sein Heer ergeben ist, wenn man in Absicht der Treue desselben keine Sicherheit hat, dem Staate, sonderlich dem Demokratischen, sehr gefährlich werden können. Es ist daher die Pflicht des Oberherrn, seine Heere nur solchen Männern anzuvertrauen, die zugleich gute Feldherren und gute Bürger sind.

Hat der Oberherr selbst die Gunst des Volkes, so kann ihm jeder noch so allgemein beliebte Bürger nichts schaden. Man hat kein Beyspiel in der Geschichte, daß ein Heer sich gegen seinen König, sobald er selbst, oder irgend ein Unternehmen von ihm, nicht allgemein gehasset wurde, von einem noch so sehr geliebten Feldherrn habe gebrauchen lassen. Denn das unstreitige Recht der Oberherrschaft ist schon allein im Stande, die Herzen des Volkes zu fesseln.

Von den Pflichten eines Oberherrn gegen den andern erwähne ich nur, daß sie sämtlich in den oben ab-

abgehandelten Naturgesezzen enthalten sind. Denn **Völkerrecht** und **Naturrecht** ist ein und dasselbe. Was vor Errichtung der Staaten jedem Menschen frey stand, eben dazu ist vermöge des Völkerrechtes ein jeder Staat berechtiget; und dasjenige Gesetz, welches vor Entstehung des bürgerlichen Rechts dem Menschen vorschrieb, was er zu thun oder zu lassen habe, hat nach Errichtung der Staaten durch die Oberherren, welche der Unterthan als sein Gewissen betrachten muß, noch immerfort dieselbe Kraft. Die natürliche Gerechtigkeit ist einzig nur dem Gewissen unterworfen, welches unter der alleinigen Leitung Gottes stehet, und dessen Aussprüche Naturgesezze sind, da Gott nicht blos der Urheber der ganzen Natur ist, sondern auch auf die Herzen der Menschen wirket. Von dem Reiche Gottes wird aber in dem nächsten Abschnitte gehandelt werden.

Ein und dreissigster Abschnitt.

Natürliches Reich Gottes.

Daß des Menschen bloßer Naturstand, oder die völlige Freyheit, wie sie bey denen ist, welche weder selbst herrschen, noch beherrschet werden, ein gesezloser Zustand und Krieg sey; daß die Vorschriften, wie man einem solchen Zustande entgehen könne, Naturgesezze sind; daß ein Staat ohne höchste Gewalt, sie sey nun in den Händen eines Einzigen oder einer Gesellschaft, unmöglich sey; und daß endlich der Bürger seinem Oberherrn einen unbedingten Gehorsam erweisen müsse, nur in dem nicht, was den göttlichen Gesezzen entgegen ist; – dies alles ist bisher hinreichend erwiesen worden. Soll aber der Unterricht von den Pflichten der Bürger vollständig werden, so müssen wir noch untersuchen: was göttliche Gesezze sind; so lange man diese noch nicht kennt, bleibt man auch ungewiß: ob die Befehle des Oberherrn jenen gemäß sind, oder nicht; und die Bürger sind der Gefahr ausgesezt, entweder aus gar zu strengem Gehorsam gegen den Staat sich an Gott zu versündigen, oder aus Furcht vor Versündigung gegen Gott die Gesezze des Staats zu übertreten. Um daher beyde Klippen zu vermeiden, muß man bestimmt wissen, was göttliche Gesezze sind. Weil aber die Kenntniß der Gesezze ohne Kenntniß der höchsten Gewalt nicht möglich ist, so muß zunächst vom Reiche Gottes gehandelt werden.

„Der Herr ist König, die Erde sey frölich.“ „Ps. 96, 10 und 11. und „Der Herr ist König, darum toben die Völker; er sizzet auf Cherubim, darum reget sich die Welt.“ Ps. 99, 1. Die Menschen stehen unter Gott, sie mögen wollen oder nicht;

und wer die Macht und Vorsehung Gottes nicht erkennen will, der macht sich nicht von der Herrschaft Gottes, sondern von seiner eignen Ruhe los. Diese göttliche Macht, sowol über die Menschen, als auch über alle Thiere und leblose Dinge, kann nur uneigentlich ein Reich genannt werden. Denn Regieren heißt eigentlich durch **Befehle, Drohungen** und **Verheissungen** jemandes Handlungen leiten. Zu den Unterthanen im Reiche Gottes können daher weder leblose Dinge, noch unvernünftige Geschöpfe gerechnet werden, weil diese unfähig sind, göttliche Befehle zu verstehen; eben so wenig gehören dazu die Gottesleugner und solche, welche dafür halten, daß sich Gott um die menschlichen Handlungen nicht bekümmere: weil diese die göttlichen Gebote nicht anerkennen. Nur die also, welche glauben, daß ein Gott sey, der für die Menschen sorge, und welche Gottes Gebote anerkennen, sind Bürger des Reichs Gottes; alle übrige aber werden als Feinde angesehen. Soll jemand durch Worte geleitet werden, so muß er diese Worte verstehen, da sie ihm sonst kein Gesez sind; weil es bey einem Gesezze wesentlich nothwendig ist, daß es deutlich und so bekannt gemacht werde, daß der Uebertreter sich mit Unwissenheit nicht entschuldigen kann. Bey den göttlichen Gesezzen findet aber eine dreyfache Art der Bekanntmachung statt: nemlich, durch **blosse Vernunft**, durch **Offenbarung**, oder vermittelst eines **solchen Menschen**, den Gott durch Wunderwerke als glaubwürdig den übrigen bestätiget hat. Man könnte folglich fast sagen: es giebt ein dreyfaches Wort Gottes; nemlich ein vernünftiges, ein sinnliches und ein prophetisches Wort, womit auch die dreyfache Art Gott zu vernehmen übereinstimmt, als **gesunde Vernunft, Sinn für's Uebernatürliche,** und der **Glaube**. Da aber der Sinn fürs Uebernatürliche in einer **Offenbarung** bestehet, welche einem Einzel-

nen widerfuhr; so ist sie auch nur für einen solchen verbindlich.

Wegen der andern beyden Arten des göttlichen Wortes kann man Gott ebenfalls ein zwiefaches Reich zuschreiben; nemlich ein **natürliches** und ein **prophetisches**. Ein **natürliches**, in so fern er diejenigen, welche seine Vorsehung anerkennen, durch das Urtheil der gesunden Vernunft leitet. Ein **prophetisches**, in so fern er sein besonderes Volk, welches anfangs die Israeliten waren, und nachmals die Christen geworden sind, nicht blos durch die Urtheile der gesunden Vernunft, sondern auch durch bestimmte und von seinen Propheten bekanntgemachte Gesezze regieret. Von dem natürlichen Reiche Gottes wird in diesem Abschnitte gehandelt werden.

Das Recht, nach welchem Gott in diesem Reiche die Uebertreter der Naturgesezze zur Strafe zieht, hat er nicht als Schöpfer, sondern als das allmächtige Wesen, dem keiner widerstehen kann. Es ist oben erwiesen worden, daß unter den Menschen die höchste Gewalt durch Verträge entstanden sey; um aber zu begreifen, wie dieses Recht schon von Natur habe entstehen können, stelle man sich einen Fall vor, in welchem es immer würde haben stattfinden müssen. Von Natur hat jedweder ein Recht auf alles, und folglich auch ein Recht zur Herrschaft, wiewol man dieselbe wegen des gegenseitigen Widerstandes nie wird erreichen können. Nun denke man sich: es habe irgend jemand eine so große Macht, daß er in einem Kriege gegen alle Menschen einen gewissen Sieg sich versprechen könnte; würde ein solcher wol geneigt seyn, anstatt sich und alle andre Menschen, die er beherrschet, nach Gutbefinden zu vertheidigen, lieber zu seiner eigenen Vertheidigung einen Staat errichten und Gesezze über sich anerkennen wollen? Dem Allmächtigen,

welchem keiner widerstehen kann, gebühret daher offenbar schon von selbst die Regierung und Herrschaft über das ganze Menschengeschlecht. Und dies (nicht aber, wie manche gemeint haben, die Sünden der Menschen) ist der eigentliche Grund zu dem Rechte, nach welchem Gott, wie er's für gut findet, diesen bestraft und jenem vergiebt.

Schon in den frühesten Zeiten warf man die Frage auf: **warum es in der Welt so häufig den Bösen wohl, den Guten hingegen übel ergehe;** und sie ist in der That so dunkel, daß sie den Glauben nicht blos gewönlicher Menschen, sondern auch den der Weltweisen und was noch mehr, den der Heiligen fast wankend gemacht hat. „Israel hat dennoch Gott zum „Trost, heißt es in Ps. 73, 1–3., wer nur reines „Herzens ist. Ich aber hätte schier gestrauchelt mit „meinen Füssen, mein Tritt hätte beynahe geglitten. „Denn es verdroß mich auf die Ruhmräthigen, da „ich sahe, daß es den Gottlosen so wohl gieng." Wie heftig rechtet nicht auch Hiob mit Gott darüber, daß er ohngeachtet seiner Gerechtigkeit dennoch so schwere Leiden erdulden müsse! Und in der Antwort auf die Klagen Hiobs bezieht sich Gott nicht auf dessen Sünden, sondern auf seine eigne Macht. Denn, wenn die Freunde Hiobs aus dessen Leiden auf seine Sünden schlossen, er hingegen sich auf seine Unschuld berief; so that Gott selbst den Ausspruch, daß er diese Leiden nur vermöge seiner Allmacht über den Hiob verhänget habe. Indem er zu ihm sagte: „Wo warest du, da „ich die Erde gründete?" und andre ähnliche von seiner Macht hergenommene Ausdrükke gebrauchte; widerlegte er zwar das, womit sich Hiob vertheidiget hatte, bekräftigte aber dennoch dessen Unschuld, und erklärte das Urtheil der Freunde Hiobs für irrig.

Mit dem, was Gott hier sagt, stimmt das überein, was unser Erlöser von dem Blindgebohrnen urtheilet: „Es hat weder dieser gesündiget, noch seine Eltern, „sondern, daß die Werke Gottes offenbar würden an „ihm.“ Es heißt zwar: „der Tod kam durch die „Sünde in die Welt,“ d. i. hätte Adam nicht gesündiget, so würde kein Tod stattgefunden haben; aber hieraus folget nicht, daß Gott ihm, wenn er nicht gesündiget hätte, auch nicht gerechter Weise hätte Leiden zuschikken können; da wir täglich dergleichen Leiden an den Thieren sehen, die doch nicht sündigen können.

Zuerst müssen wir nun die göttlichen Gesezze kennen lernen, welche die gegenseitigen Pflichten der Menschen unter einander lehren; und dann diejenigen Gesezze, welche den natürlichen Gottesdienst zum Gegenstand haben. Die ersteren sind die, von welchen in dem vierzehnten und funfzehnten Abschnitte gehandelt worden ist. Folglich muß nur noch gezeigt werden, welches die Aussprüche der blossen Vernunft in Absicht der Verehrung und des Dienstes sind, wozu jeder Mensch gegen das höchste Wesen verpflichtet ist.

Die Ehrerbietung ist eigentlich die Sache des Herzens, und bestehet in den Begriffen, die man von der Macht und Güte desjenigen hegt, welchen man ehret. Gott ehren, heißt also von der Macht und Güte Gottes eine so hohe Vorstellung haben, als nur immer möglich ist; Gotte dienen aber heißt: seine Vorstellungen von demselben anderen sichtbar machen, und geschiehet fast auf eben die Art, wie die Menschen sich ihre gegenseitige Hochachtung zu Tage legen, nemlich, durch Loben, Erheben und Bewundern.

Aus

Aus der innern Ehrerbietung oder aus den hohen Vorstellungen von der Macht und Güte desjenigen, den man ehret, entstehen **Liebe**, welche sich auf die Güte gründet, und **Hofnung** und **Furcht**, welche beyde auf die Macht Bezug haben; eben so entsteht daraus ein dreyfacher äusserlicher Dienst: Loben, Erheben und Seligpreisen, wovon das erstere auf die Güte, das andre auf die Macht, und das dritte auf die Glükseligkeit gehet.

Manche Zeichen der Ehrerbietung sind dies auf eine allgemeine und nothwendige Art, als wenn man jemanden gewisse vorzügliche Eigenschaften beylegt, und ihn **gut**, **gerecht**, **edeldenkend** u. s. w. nennt; oder wenn man gewisse dahingehörige schikliche Handlungen verrichtet, wie z. B. Gebet, Dank und Gehorsam. Andre Zeichen der Art haben in den willkührlichen Gewonheiten der Menscheu ihren Grund; daher sie nur zu manchen Zeiten und an manchen Orten für Zeichen der Art gehalten werden. Hierher sind zu rechnen die feyerlichen Gebräuche und Geberden beym Gebete, die nicht immer und überall dieselben sind, und füglich ein **willkührlicher Gottesdienst** genannt werden können.

Dieser kann aber doch auch von dem Oberherrn bestimmt, oder einem jeden überlassen werden.

Ausserdem giebt es einen **öffentlichen** und einen **besondern Gottesdienst**; der erste wird von dem ganzen Staate, der lezte aber von einem einzelnen Bürger geübt. Die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes hängt ganz vom Staate ab; der besondre steht nun zwar einem jeden frey, so lange derselbe im Verborgnen geübt wird: die öffentliche Ausübung desselben aber geschiehet nie ganz ohne Furcht, entweder

in Hinsicht der Gesezze, oder in Hinsicht derer Personen, welche dabey zugegen sind, denn beydes bewirket eine Art von Zwang.

Um der Macht willen wünschen sich die Menschen insgemein Ehre, denn diese läßt das Daseyn der Macht vermuthen. Warum aber Gott von uns Menschen verehret seyn will, davon läßt sich keine andre Ursach denken, als die, daß er uns wohlthun könne. Wir sind zu seiner Verehrung verpflichtet, und diese muß eben so, wie Mächtigere von minder Mächtigen schon nach den Regeln der gesunden Vernunft Ehre empfangen, auch von uns, zur Abwendung des Bösen und Zuwendung des Guten, gegen Gott geleistet werden. Unter den Eigenschaften, welche wir Gott nach der Vernunft zuschreiben müssen, ist die erste das Daseyn; wir müssen also bekennen: **es ist ein Gott da**. Das, von dessen Daseyn wir nicht überzeugt sind, können wir unmöglich ehren.

Die zweyte Eigenschaft ist die **Allmacht**, und daß er der Schöpfer und Regierer aller Dinge sey. Die, welche behaupten: die Welt sey ewig, versagen folglich Gott die ihm gebührende Ehre eben so, als die, welche leugnen, daß sich Gott um die menschlichen Schiksale bekümmere.

Drittens, entziehen diejenigen Gotte einen Theil der ihm gebührenden Ehre, welche sich ihn als ein eingeschränktes Wesen vorstellen. Denn was eingeschränket ist, kann erweitert werden. Der Ehre Gottes ist es daher ganz zuwider, wenn man ihm eine Gestalt beylegt; weil Gestalt etwas eingeschränktes ist. Aus gleicher Ursach ist es auch wider die Ehre Gottes, wenn man sagt: man begreife ihn, bilde sich ihn ein, oder habe von ihm in der Seele eine Vorstellung.

Alles, was wir ja begreifen, ist eingeschränket. Hierher gehöret auch, wenn man das Wort ganz auf Gott anwendet; denn ganz kann nur von endlichen Dingen gebraucht werden. Ferner, wenn man Gotte einen bestimmten Ort des Aufenthaltes zuschreibt, da alles, was sich in irgend einem Orte befindet, eingeschränket und endlich ist.

Viertens, behaupten, daß es mehrere Götter gebe, ist eine Verlezzung der Ehre Gottes; denn es kann nur Ein unendliches Wesen stattfinden.

Fünftens ist es der Gott schuldigen Ehre nachtheilig, wenn man Leidenschaften (im eigentlichen Sinne des Wortes), welche eine Stöhrung der innern Ruhe andeuten, als Reue, Zorn, Barmherzigkeit, bey Gott annimmt; oder auch solche, die ein Bedürfniß ausdrükken, als Verlangen, Hofnung, Begierde, und jede andre Leidenschaft, die ein Leiden anzeigt. Denn Leiden ist eine Einschränkung der Macht, die von einem andern wirkenden Wesen abhänget. Wenn wir daher Gott einen Willen zuschreiben, so muß darunter nicht ein auf Vernunft gegründetes Verlangen, wie bey uns Menschen, verstanden werden, sondern die göttliche Macht, die alles, was geschiehet, wirket. So auch, wenn man von Gott sagt; er siehet, empfindet, weiß, verstehet; so ehret man Gott nicht, man müßte sich denn dabey überhaupt Gottes unbegreifliche Macht denken: weil diese Eigenschaften bey uns Menschen nichts anders sind, als eine Unruhe, die von aussenher durch die körperlichen Sinnenwerkzeuge in der Seele hervorgebracht wird.

Wer von Gott keine andre als dergleichen Benennungen gebrauchen wollte, die der sich selbst gelassenen Vernunft gemäß sind, müßte dazu nur solche wählen,

die entweder verneinend, als der **Unendliche, Ewige, Unbegreifliche,** oder ausschliessend, als **der Höchste,** der **Größte** oder aber unbestimmt sind, als **der Gütige, Heilige, Gerechte, Schöpfer;** und zwar in dem Sinn, daß wir dadurch nicht bestimmt anzeigen wollen: **was Gott sey,** sondern wie sehr wir ihn bewundern und verehren. Von Gott läßt sich nach seiner Natur nur allein sagen; **er ist.**

Was die zum Gottesdienst gehörigen Handlungen betrift, so müssen diese nothwendig Zeichen der Ehre seyn. Zuvörderst muß dazu gerechnet werden das **Gebet**; zweytens, der **Dank**, welcher von dem Gebete nur in so fern unterschieden ist, daß das Gebet vor der Wohlthat, der Dank aber nach dem Empfang derselben stattfindet; durch beydes aber wollen wir zu erkennen geben, daß wir Gott als den Urheber der schon empfangenen und noch zu hoffenden Wohlthaten ansehen. Drittens sind **Geschenke,** d. i. **Opfer** und **Gaben,** wozu immer das Beste in seiner Art gewählt werden muß, Zeichen der Verehrung und ein Theil des natürlichen Gottesdienstes. Viertens fordert die Verehrung Gottes, **daß wir bey Gott allein schwören;** denn dadurch bekennen wir, daß er allein die Herzen der Menschen erforsche. Fünftens gehöret dahin, daß man von Gott nicht anders als **mit Ueberlegung** spreche; denn dies ist ein Beweis der Ehrfurcht und folglich ein Bekenntniß von der Macht Gottes. Der Name Gottes muß daher nie leichtsinnig und ohne Noth gebraucht werden, folglich nur einzig von Bürgern, um eine Wahrheit gerichtlich zu erhärten, oder von ganzen Völkern, um Kriege zu verhüten. Jeder Streit über das Wesen Gottes ist der ihm schuldigen Ehrerbietung entgegen; denn man nimmt an, daß man von dem, was göttlich ist, weder durch die sich selbst gelassene Vernunft, noch durch natürliche Grund-

sätze

säzze etwas wissen könne. Diese reichen nicht einmal hin, den Menschen mit sich selbst so wenig, als mit der Natur andrer noch so geringer Dinge gehörig bekannt zu machen; geschweige denn, daß sie im Stande wären, uns über das Wesen Gottes belehrende Aufschlüsse zu geben. Bey den göttlichen Eigenschaften muß daher nicht sowol auf die wahre Bedeutung der dabey gebrauchten Worte gesehen werden, als vielmehr auf die dabey gehegte Absicht, Gott zu ehren.

Sechstens, muß nach dem Ausspruch der Vernunft beym Gebet und Dank, bey Gaben und Opfern jedesmal das Beste in seiner Art ausgewählet werden. Beym Gebet und Dank darf man sich daher keine solche Ausdrükke, Worte und ganze Reden erlauben, die aus Mangel der Vorbereitung leichtsinnig oder pöbelhaft sind; denn beym Gottesdienst muß alles mit gehöriger Auswahl und mit Anstande geschehen; weil sonst Gott von uns nicht nach Möglichkeit geehret wird. Die Heiden handelten unvernünftig, wenn sie Bildern göttliche Ehre erwiesen; daß sie aber Gott durch Lieder und Musik ehrten, war lobenswerth.

Siebentens, fordert die Vernunft, daß wir Gott nicht blos im Verborgenen, sondern auch und ganz vorzüglich öffentlich und vor Menschen ehren; denn ohne dies gehet das, was dabey Gotte das Angenehmste ist, nemlich, daß auch andre dazu ermuntert werden, gänzlich verlohren.

Endlich ist der Gehorsam gegen die Gesezze, nemlich die der Natur, da hier die Rede von der natürlichen Gottesverehrung ist, der hauptsächlichste Gottesdienst; denn ist Gotte der Gehorsam wohlgefälliger, als alle Opfer; so ist auch die Verachtung seiner Gebote die größte Geringschäzzung gegen ihn.

Dies sind die Gesezze, welche uns die Vernunft im Betreff des Gottesdienstes giebet. Weil aber der Staat als Eine Person anzusehen ist, so kann in Absicht desselben auch nur eine einzige Art der Gottesverehrung stattfinden, und zwar eine solche, welche in den bürgerlichen Gesezzen vorgeschrieben wird; dies ist dann der öffentliche Gottesdienst, der keine Abändrung erlaubet.

Da übrigens alle Wörter durch den überall üblichen Gebrauch der Menschen ihre Bedeutung erhalten, so müssen auch die Wörter, durch welche man die göttlichen Eigenschaften andeuten will, auf eben die Weise Zeichen der Verehrung werden. Was aber in einem solchen Fall, wo wir ausser der Vernunft kein anderes Gesetz haben, durch den Willen der Menschen möglich gemacht werden kann; muß auch nach dem Willen des Staats durch bürgerliche Gesezze bewirkt werden können. Was nun dem Staate möglich ist, muß auch dem Oberherrn möglich seyn. Diejenigen Zeichen der Gottesverehrung also, welche der Oberherr vorschreibt, müssen als solche in dem öffentlichen Gottesdienst von jedem Bürger angenommen werden. Weil aber nicht alle und jede Handlungen von den Menschen für ehrenvoll erkläret werden können, indem manche derselben schon an und für sich Zeichen der Ehre oder der Schande sind; so kann der Staat daher nur in Hinsicht der Handlungen, welche ihrer Natur nach weder Ehre, noch Schande ausdrükken, entscheiden, ob sie beym Gottesdienst anwendbar sind; und was der Staat hierüber vestsezt, muß allgemein gelten.

Soweit von dem natürlichen Reiche Gottes und dessen Verehrung. Von den natürlichen Strafen aber führe ich nur dies an: daß dieselben auf die Sünden

zwar nicht nach einer vorher vestgesezten Ordnung, aber doch so folgen, wie es die jedesmalige Beschaffenheit der Umstände mit sich bringet. Denn es giebt fast keine menschliche Handlung, welche nicht das erste Glied zu einer Kette von Folgen werden könnte, die sich so weit hinaus erstrekt, daß keines Menschen Auge das Ende derselben abzusehen vermag. Die angenehmen Ereignisse sind aber mit den unangenehmen so unzertrennlich verbunden, daß, wer jene wählet, sich auch diese damit verknüpften und ihn unerwartet treffenden nothwendig gefallen lassen muß. Gewaltthätigkeiten werden durch eine anderweitige Macht bestraft, Ummäßigkeit durch Krankheiten u. s. w. und dergleichen nenne ich natürliche Strafen.

Meine Gedanken über die Einrichtung eines Staates, über die Gerechtsame des Oberherrn und über die Pflichten der Bürger, insofern sie aus den Grundsäzzen der Vernunft hergeleitet werden müssen, habe ich in ihrem ganzen Umfange so vorgetragen, daß ich hoffen darf, jeder Selbstdenkende wird sie gründlich, deutlich und seines Beyfalls würdig finden.

Erwege ich aber, wie so sehr vielen daran gelegen seyn müsse, daß diese meine Gedanken als ungegründet verworfen werden möchten; sehe ich ferner, daß diejenigen, welche ganz entgegengesezte Lehren behaupten, selbst durch das Elend des bürgerlichen Krieges, welcher dadurch erregt wurde, nicht gebessert worden sind; werde ich endlich gewahr, daß die besten Köpfe in den aufrührischen Lehren der älteren Griechen und Römer frühzeitig unterrichtet werden: so muß ich allerdings besorgen, daß man mein Werk der Republik des Plato, dem Lande Utopien und andern solchen Schriften gleichachten werde. Indessen gebe ich den-

noch nicht alle Hofnung auf, daß, wenn edeldenkende Fürsten über ihre Gerechtsame, und wenn Lehrer über ihre eignen und der Bürger Pflichten reiflicher nachdenken werden, man auch diese meine Grundsäzze mit der Zeit weniger anstössig finden, und einstens noch zum Wohl der Staaten allgemein annehmen werde.

Ende des zweyten Theiles.

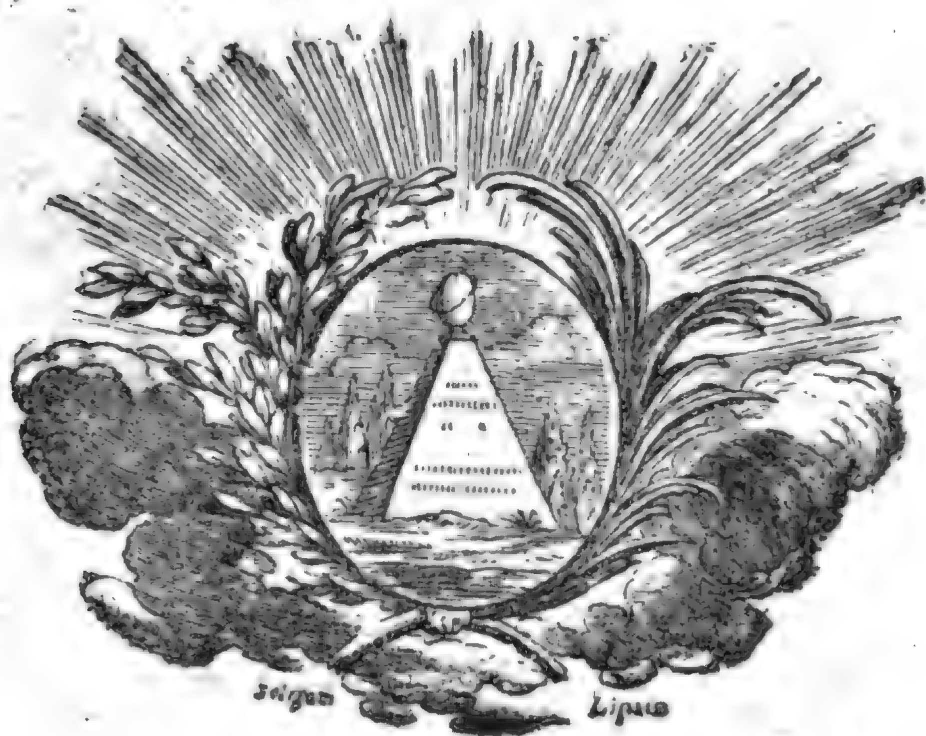
Des Engländers

Thomas Hobbes

Leviathan,

oder

der kirchliche und bürgerliche Staat.



Zweiter Band.

Halle,
in Joh. Christ. Hendels Verlage.
1795.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

In diesem zweyten Bande des Leviathans tritt Hobbes als Theologe auf – so gut man es von ihm als einem Philosophen erwarten darf, der nach bereits gemachtem System hinterher erst die Bibel aufschlägt und erklären will. – Was bewog ihn zu dieser Arbeit?

Im ersten Bande hatte er den Regenten in ihren Staaten aus Vernunftgründen alle unter Menschen nur mögliche Gewalt zugeeignet. Er sah aber vorher, daß er auf diesem Wege nur wenig Eindruck machen, und seinen Hauptzweck gar nicht erreichen würde; so lange seine Landsleute nicht im Stande waren, die Richtigkeit der Einwürfe einzusehen, welche seine Gegener, zu welchen vorzüglich die Römisch-katholische Geistlichkeit gehörte, wider ihn aufstellen würden. Diese Einwürfe waren nun freylich von besonderer Art. Sie bestanden aus willkürlich angenommenen, der Hierarchie aber günstigen Säzzen, wobey keine bestimmte Begriffe zum Grunde lagen, und welche doch mit der Zeit zu wichtigen, den Glaubenswahrheiten gleichgeachteten Lehren dadurch waren erhoben worden, daß man aus der heil. Schrift, welche damals ein wenig bekanntes Buch war, viele Stellen nahe und ferne künstlich dahin zu deu-

deuten gewußt hatte. Je weniger man nun in jenen Zeiten zum eignen Denken fähig und aufgelegt war; um so mehr mußte Hobbes besorgen, daß seine rastlosen Gegener unter dem Beystande ihres allgewaltigen Ansehens durch wiederholte Vorhaltung dieser religiösscheinenden Lehren seine Leser betäuben, und dahin bringen könnten, daß grade die, um derentwillen er geschrieben hatte, sein philosophisches Buch als ein atheistisches verwürfen. Aus dieser Ursach mußte er sich entschließen, seine Gegener in ihrem eignen Gebiete anzugreifen. Er nahm die Bibel vor sich; untersuchte den Hauptzweck dieser göttlichen Offenbarung; bestimmte mit Hülfe der Sprachkunde – er war ein guter Grieche, aber kein Hebräer – und des jedesmaligen Zusammenhanges den wahren Sinn der vorzüglichsten Stellen; entwickelte die Hauptbegriffe, worauf er die Lehren bauete, die hier in Betrachtung kamen; hieraus zog er Folgen; ruckte näher, und griff so mit der heil. Schrift selbst seine Gegener muthig an.

Freylich hat er mancherley Sachen mit eingemischt, welche um seiner Gegner willen in seinem Werke nicht nöthig waren. Viele seiner Behauptungen sind irrig, übertrieben und eben dadurch unstatthaft, daß er manche Dinge bestimmen will, die doch offenbar ausser den Grenzen der menschlichen Vernunft liegen. Seine Gründe sind oft seicht, und seine Schrifterklärungen nicht selten willkürlich. Bei dem allen zeigt er jedoch in vieler Hinsicht mehr gründliche Bekanntschaft mit den theologischen

Wissen=

Wissenschaften und einen tiefern Scharfblick, als man in seinem Zeitalter erwarten darf. Die eigenthümliche Art, mit der er sich bey Bearbeitung der wichtigsten Materien benimmt, reizt zur Aufmerksamkeit. Und die Hauptabsicht, die er bey seinem Werke hatte, nach seiner besten Erkenntniß einen Weg ausfindig zu machen, auf welchem nicht blos seine Landsleute, sondern auch alle christliche Staaten zu einem dauerhaften inneren Frieden gelangen könnten, ist so auszeichnend gut, daß, wenn gleich sein Vorschlag wie ein heroisches Mittel nur dann erst angewendet werden darf, wenn die sonst gewönlichen ohne Wirkung bleiben, dennoch ein billiger Leser aus dieser Ursach gern manches übersehen wird.

Zu einem Lesebuche auf Hohenschulen, um künftliche christliche Religionslehrer darnach zu bilden, kann dieser Band eben so wenig, als zu einem Erbauungsbuche empfohlen werden. Denkende Christen aber, welche gesund im Glauben sind, werden bey dessen Durchlesung in eben dem Falle seyn, in welchem man sich findet, wenn man einen geübten Naturforscher auf dessen Wanderungen begleitet. Erstiegene Gebürge, ausgekundschaftete Höhlen, Felsen, seltene Pflanzen und Thiere und andre Gegenstände, die man auf seiner Reise antrift, veranlassen Unterredungen, durch welche man über verschiedene Dinge eine längstgewünschte Auskunft unerwartet bekömmt. Wenn aber auch oft der Unterricht des Gefährten kein Genüge leistet, und man in Ansehung vieler Materien einer ganz

an-

anderen Meinung seyn muß; wird man deshalb diese Reise vergeblich gemacht zu haben wähnen? Ich meine nicht! Vielmehr wird die mehrmalen gemachte Bemerkung, daß manche Gegenstände überhaupt noch lange nicht genugsam untersucht sind, und daß noch diese und jene Lücke in unserer Erkenntniß sich findet, unsre Aufmerksamkeit und unser Nachdenken auf die nüzlichste Art reizzen. – Ohngefehr so, sag' ich, wird es dem denkenden Leser des Hobbes als Theologen ergehen. Er wird finden, daß man nöthig hat, über die Bestimmung mancher christlichen Glaubenslehren tiefer nachzudenken, als bisher geschehen war, und mancher späterhin gemachten philosophischen Entdeckungen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Es sey mir erlaubt, von jenen ersteren Eine auszunennen. Sollte wol in unseren christlichen Lehrbüchern die Art, wie Jesus sein königliches Amt von seiner Himmelfahrt an bis an den jüngsten Tag verwaltet, gründlich, bestimmt, und für Glauben und Leben allgemeinbrauchbar genug abgehandelt werden? — Gewiß eine schriftmäßige Untersuchung dieser Art würde das halbwahre und halbfalsche Hauptsystem des Hobbes als Theologen leicht berichtigen, und — anwendbar machen.

Den bey den spätern Ausgaben des Leviathans befindlichen Anhang habe ich darum unübersezt gelassen, weil dieser theils zum Werke selbst nicht gehöret, und wahrscheinlich aus der Feder des Verfassers nicht geflossen seyn mag; theils die darin Gesprächsweise ohne allen Schmuck abgehandelten Materien für unsre Zeiten wenig Anziehendes haben, und weil auch die in dem lezteren Abschnitte befindlichen Antworten auf die Einwürfe, welche man vielleicht gegen manche Stellen im Leviathan zu den Zeiten des Hobbes machte, nicht viel auf sich haben, und über das Werk selbst kein grösseres Licht verbreiten.

Der Uebersezzer.

Kurze

Kurze Uebersicht des Innhaltes.

Dritter Theil. Christlicher Staat.
Zwey und dreißigster Abschnitt. Erkenntnißquellen der christlichen Staatsverfassung. Seite 333
Drey und dreißigster Abschnitt. Anzahl, Alterthum, Zweck, Ansehen, und Ausleger der biblischen Bücher. - 339
Vier und dreißigster Abschnitt. Biblische Bedeutung der Wörter: Geist, Engel, Eingebung. - 351
Fünf und dreißigster Abschnitt. Biblische Bedeutung der Wörter: Reich Gottes, heilig, geheiligt und Sakrament. - 365
Sechs und dreißigster Abschnitt. Wort Gottes, Prophet. - 373
Sieben und dreißigster Abschnitt. Wunder und deren Anwendung. - 391
Acht und dreißigster Abschnitt. Biblische Bedeutung der Wörter: Ewiges Leben, Hölle, Seligkeit, künftige Welt, und Erlösung. - 400
Neun und dreißigster Abschnitt. Biblische Bedeutung des Wortes: Kirche oder Gemeine. - 418
Vierzigster Abschnitt. Gerechtsame des Reiches Gottes unter Abraham, Moses, den Hohenpriestern und Königen in Judäa. - 421
Ein und vierzigster Abschnitt. Amt unseres theuresten Erlösers - 434

Zwey

Zwey und vierzigster Abschnitt. Kirchliche Gewalt. = 443
Drey und vierzigster Abschnitt. Was wird zur Aufnahme in das Reich Gottes erfordert? = 529
Vierter Theil. Reich der Finsterniß.
Vier und vierzigster Abschnitt. Geistliche Finsterniß, veranlasset durch unrichtige Erklärung der heiligen Schrift. = 549
Fünf und vierzigster Abschnitt Dämonenlehre und andre Ueberbleibsel heydnischer Religionen. = 580
Sechs und vierzigster Abschnitt. Aus Afterphilosophie entstandene Finsterniß. = 598
Sieben und vierzigster Abschnitt. Wem gereichte diese Finsterniß eigentlich zum Vortheil? = 615

Dritter

Dritter Theil.

Christlicher Staat.

Digitized by Google

Zwey und dreyßigster Abschnitt.

Erkenntnißquellen der christlichen Staatsverfassung.

Bis jezt leiteten wir die Rechte der höchsten Gewalt jeder Art, und die Obliegenheiten der Bürger, aus blos natürlichen Erkenntnißquellen, nemlich aus allgemeinen genommenen Erklärungen der Wörter her. Soll aber von der Einrichtung und den Rechten des christlichen Staates gehandelt werden, so müssen, weil dessen Erkenntniß fast nur einzig auf übernatürliche Offenbarung des göttlichen Willens sich stüzzet, andre Erkenntnißgründe angewendet werden; nemlich das prophetische Wort.

Jedoch müssen hierbey Sinne, Erfahrung und gesunde Vernunft, welche leztere unstreitig ein Wort Gottes ist, nicht ganz zurükgesezzet werden; da sie als ein Pfund anzusehen sind, welches unser Helland den Menschen, um damit zu wuchern, anvertrauet hat, welches folglich nicht, wie beym Layen- oder Kölerglauben es der Fall ist, im Schweißtuche aufbewahret, sondern zur Gerechtigkeit, zum Frieden und wahren Dienst Gottes verwendet werden muß. Denn, wenn auch in dem geoffenbarten göttlichen Worte sich vieles findet, welches über die menschliche Vernunft geht, und also von derselben weder bewiesen, noch widerlegt werden kann; so ist dennoch in demselben nichts enthalten, was wider sie streitet.

So oft wir daher auf Stellen kommen, welche ihrer Dunkelheit wegen keine Untersuchung gestatten;

müssen wir, weil die göttlichen Geheimnisse für uns unergründlich sind, unsern Verstand den jedesmaligen Worten, ohne eine philosophische Untersuchung erst anzustellen, unterwerfen, und auf die Art gefangennehmen. Es können diese Geheimnisse füglich mit Pillen verglichen werden, welche die Aerzte den Kranken verordnen. Nimmt diese der Kranke so ganz, wie sie sind, ein, so wird er gesund; zermalmet er sie aber mit den Zähnen, so giebt er sie meistens wieder von sich.

Die Unterwerfung des Verstandes ist aber nicht so zu verstehen, als wäre man verpflichtet, der Meinung irgend eines andern beyzutreten; denn unsre Sinne, Gedächtniß, Verstand und Vernunft hängen keinesweges von unsrer Willkühr, sondern von den jedesmaligen Gegenständen und deren Wirkungen auf uns ab. Alsdann unterwerfen wir unsern Verstand, wenn wir denen, deren Sache es ist, die Lehren vestzusezzen, nicht widersprechen.

Gott redet zu den Menschen entweder unmittelbar, oder durch einen andern Menschen, welchem er sich zuvor unmittelbar geoffenbaret hat. Wie Gott aber unmittelbar zu den Menschen rede, kann denen nur bekannt seyn, welchen es wirklich wiederfuhr; jedem andern aber wird dies, wo nicht völlig unmöglich, doch gewiß sehr schwer seyn. Gesezt, es behauptete jemand von sich, daß Gott unmittelbar und übernatürlich mit ihm geredet habe, und ich bezweifelte diese Behauptung; so sehe ich nicht ab, durch welche Gründe er mich davon überzeugen könnte. Behauptet dergleichen jemand, dem ich Gehorsam schuldig bin; so muß ich ihm auch hierin gehorsamen, und zwar in der Art, daß ich weder durch Wort, noch That darthue: ich sey andrer Meinung. Zum Glauben kann er mich aber nicht zwingen. Bin ich hingegen dem, der dies von sich behauptet, zu

gehorchen nicht verpflichtet; so bin ich so wenig zum Glauben, als zum Gehorsam verbunden.

In der heiligen Schrift redet Gott zu allen Menschen ohne Unterschied nicht unmittelbar, sondern durch die Propheten. Behauptet jemand, Gott habe im Traume zu ihm geredet; der sagt eigentlich nur: es habe ihm geträumet, daß Gott mit ihm geredet habe. Eines andern Traum wird schwerlich jemand für Gotteswort annehmen, zumal wenn er weiß, das Träume größtentheils in natürlichen Ursachen, ja nicht selten in den Anmaassungen und dem Stolze des Träumenden gegründet seyn können. Giebt jemand vor: er habe eine Erscheinung von Gott gehabt, oder dessen Stimme gehört; so wird man von ihm annehmen, er habe geträumet; weil sowol leichtsinnige, als gedankenlose Menschen häufig von Träumen hintergangen werden. Sagt jemand: ihm sey von Gott eine neue Lehre übernatürlich eingegeben worden; von dem werden Verständige urtheilen: er sey durch Eigendünkel verrükt worden. Kann daher der allmächtige Gott allerdings in einem Traum, oder Gesichte, durch Worte oder durch Eingebung zu einem Menschen reden; so ist doch niemand verbunden, demjenigen, welcher dergleichen von sich behauptet, Glauben beyzumessen; weil er doch ein Mensch ist, und folglich irren, ja was noch übler ist, lügen kann. Durch welche Gründe wird man also, ohne göttliche Offenbarung, darthun können: wer ein wahrer Prophet sey, und wer nicht? – Unter den vierhundert Propheten, welche der König in Israel bey dem vorhabenden Kriege wegen Ramoth in Gilead zu Rathe zog, war Micha der einzige wahre Prophet. Derjenige aber, welcher von Gott abgeschikt war, um wider den Altar, den Jerobeam hatte erbauen lassen, zu weissagen, war ein göttlicher Prophet, und verrichtete vor den Augen des Königes Wunder; dem ohngeachtet wurde er von einem andern Propheten, der den Namen

Gottes mißbrauchte, betrogen. Verkennet nun Ein Prophet sogar den andern; wie wird es möglich seyn, aus andern als aus Vernunftgründen den göttlichen Willen mit Gewißheit zu erkennen? Ich antworte hierauf: in der heiligen Schrift werden zwey Kennzeichen angegeben, welche, nicht einzeln, sondern zusammen genommen, den wahren Propheten bezeichnen. Einzeln genommen aber reichen sie, wie schon gesagt, dazu nicht hin. „Wenn ein Prophet oder Träumer," sagt Gott „5 Mos. 13, 1 ꝛc. unter euch wird aufstehen und giebt „dir ein Zeichen oder Wunder; und das Zeichen oder „Wunder kommt, davon er dir gesagt hat, und spricht: „laß uns andern Göttern folgen, die ihr nicht kennet, „und ihnen dienen: so sollst du nicht gehorchen den Worten solches Propheten oder Träumers, u. s. w. Der „Prophet aber, oder Träumer, soll sterben, darum daß „er euch von dem Herren, eurem Gott, abzufallen gelehret hat." In dieser Stelle muß zweyerley bemerkt werden. Einmal: Gott will die Verrichtung der Wunder allein nicht als ein Merkmal eines wahren Propheten angesehen wissen; sondern er läßt dergleichen nur zu, um die Treue seines Volks zu prüfen. So verrichteten die Zauberer in Aegypten ebenfalls Wunder, ohne dadurch glaubwürdig zu werden. Zielet, zweytens, ein übrigens noch so großes Wunder auf Empörung gegen den König und Herrn ab, so soll dadurch nur die Treue des Volkes geprüft werden. So gab auch Jesus Christus, unser Heiland, seinen Jüngern, so bald er von diesen als Messias und König anerkannt worden war, einen ähnlichen Unterricht über die Wunder. „Glaubet „nicht;" sagt er Matth. 24, 23 und 24. „denn es „werden falsche Christi und falsche Propheten aufstehen, „und große Zeichen und Wunder thun, daß verführet „werden in den Irrthum (wo es möglich wäre) auch „die Auserwählten." Hieraus ergiebt sich, daß auch falsche Propheten Wunder verrichten können, ohne daß

darum

darum ihre Lehre als Gotteswort angenommen werden müsse. Eben so lehrt der Ap. Paulus Gal. 1, 8. „So auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch wür„de Evangelium predigen, anders, denn das wir euch „gepredigt haben, der sey verflucht.“ Paulus hatte aber nichts anders geprediget, als daß Jesus Christus der König der Juden sey; daß folglich jede Predigt wider dessen königliche Gewalt, seinem Urtheil nach, mit Fluch belegt werden müsse.

Wie nun die Verrichtung der Wunder, wenn die Lehre, welche der Wunderthäter einführen will, der schon vorhandenen göttlichen Lehre widerspricht, ein unzulängliches Kennzeichen einer göttlichen Offenbarung ist; so gilt ein Gleiches von der Verkündigung einer an sich wahren Lehre, so bald sie nicht von Wundern begleitet wird. Gesezt nun, es predigte jemand eine wahre Lehre, ohne sie jedoch durch ein Wunder zu bestätigen, und forderte, daß man ihm als einem Propheten glauben sollte; so ist man ebenfalls nicht verbunden, auf ihn zu hören, wie aus 5 Mos. 18, 21 und 22 erhellet: „Ob „du aber in deinem Herzen sagen würdest: wie kann ich „merken, welches Wort der Herr nicht geredet hat (so „wisse): wenn der Prophet redet in dem Namen des „Herrn, und wird nichts daraus, und kommt nicht, „das ist das Wort, das der Herr nicht geredet hat; „der Prophet hat es aus Vermessenheit geredet, darum „scheue dich nicht vor ihm.“ Es könnte aber hier der Einwurf gemacht werden: wenn ein Prophet etwas zukünftiges vorhergesagt hat, wie können wir wissen, ob es eintreffen werde, oder nicht. Er kann ja etwas vorhersagen, welches erst in sehr langer Zeit sich zutragen, oder überhaupt nur sich irgend einmal ereignen soll. Dies Kennzeichen kann also gar nichts entscheiden. Soll daher jemand als ein Prophet anerkannt werden, so muß das, was er vorhersagt, entweder sogleich oder doch bald

nachher

nachher durch den Erfolg bestätiget werden. Hieraus folgt nun, daß die beyden Kennzeichen, sowol das Predigen schon angenommener Religionsbegriffe, als das Verrichten der Wunder, nicht einzeln, sondern beyde mit einander erwogen werden müssen, um zu entscheiden, ob jemand ein wahrer Prophet, d. i. ein solcher sey, zu welchem Gott unmittelbar geredet hat.

Da übrigens die Wunderwerke längstens aufgehöret haben, so giebt es kein anderes Kennzeichen, wonach wir die unmittelbare Offenbarung oder Eingebung bey einem einzelnen Menschen abzunehmen im Stande sind, oder seine Lehre anzuerkennen gehalten werden, als die heilige Schrift, welche von den Zeiten der Apostel an die Stelle der Wunder vertritt, und das Aufhören der übernatürlichen Eingebung vollkommen ersezt. Erkläret man diese richtig, und hütet man sich nur, falsch zu schließen; so können aus derselben alle Vorschriften und Regeln, deren wir zur Leistung unserer Pflichten gegen Gott und gegen andere Menschen bedürfen, leicht und ohne Hülfe einer neuen Offenbarung hergeleitet werden. Folglich wird alles das, was ich über die Grundgesezze der höchsten Gewalt im christlichen Staate sagen werde, aus ihr als dem alleinigen Erkenntnißquell hergenommen werden müssen. Zu dem Ende wird im folgenden Abschnitte sowol von den Büchern und deren Verfassern, als auch von dem Zwek und Ansehen der heiligen Schrift geredet werden.

Drey und dreyßigster Abschnitt.

Anzahl, Alterthum, Zwek, Ansehen und Ausleger der biblischen Bücher.

Biblische Bücher sind diejenigen, welche als Regel und Richtschnur des christlichen Lebens angesehen werden müssen. Weil aber Lebensregeln denen, welchen sie zur Beobachtung vorgeschrieben sind, Gesezze werden; so frägt es sich, wodurch alle, sowol natürliche, als bürgerliche Gesezze in allen christlichen Staaten ihre gesezliche Kraft erhalten haben? Enthält nun auch die heilige Schrift grade keine ausdrükliche Vorschrift, welche Gesezze jeder König oder jede regierende Geselschaft in einem christlichen Staate geben muß; so bestimmt sie doch deutlich genug, welche Gesezze nicht gegeben werden müssen. Da aber bereits erwiesen ist, daß der jedesmalige Oberherr eines Staats auch der einzige rechtmäßige Gesezgeber desselben sey; so folget, daß in einem jeden Staate blos diejenigen Bücher als Vorschriften und folglich als Gesezze anzusehen sind, welche der Oberherr gab. Gott ist zwar der Herr aller Herren, und ihm müssen die Bürger gehorsamen, sollte auch ein weltlicher König das Gegentheil gebieten. Aber, von dem Gott überhaupt zu leistenden Gehorsam ist hier nicht die Rede, sondern nur davon: wenn eher und was Gott geboten hat; und dies können diejenigen, welche keine übernatürliche Offenbarung erhalten haben, nur einzig durch die gesunde Vernunft wissen, auf deren Antrieb sie, um Frieden und Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten, sich einer obersten Gewalt unterworfen haben. Ich darf daher keine andre Bücher als zur heiligen Schrift gehörig anerkennen, denn nur die, welche die Englische Kirche dafür erklärt hat. Was dies nun für

Bücher

Bücher sind, bedarf hier keiner weitern Anzeige. Zu dem Alten Testamente rechnet Josephus zwey und zwanzig; nemlich die fünf Bücher des Moses, dreyzehen Propheten, und noch vier andre. Hieronymus nimmt eben so viel an, nemlich vom Mose fünf Bücher, acht Propheten und neun Hagiographen. Beyde aber schliessen das Buch der Weisheit, den Prediger Salomo, das Buch Judith und den Tobias, auch das erste und zweyte Buch der Maccabäer von der Zahl der biblischen Bücher aus, und diese haben die siebenzig Dolmetscher, welches der griechischen Sprache kundige Juden waren, auf Befehl des Königs Ptolomäus in diese Sprache übersezt. Ueber die zum Neuen Testamente gehörigen Bücher ist in der christlichen Kirche gar kein Streit. Wer die Verfasser der heiligen Bücher gewesen sind, läßt sich aus zuverläßigen historischen Nachrichten nicht erweisen; die davon mögliche Spur kann nur in den Büchern selbst aufgesucht werden. Läßt sich auch dadurch der Verfasser eines jeden Buches nicht immer ausfindig machen, so sieht man doch, zu welcher Zeit ohngefehr jedwedes geschrieben seyn mag.

Wahrscheinlich haben die s. g. fünf Bücher Mose ihn selbst nicht zum Verfasser gehabt, sondern sind nur deshalb nach ihm genannt worden, weil darinn von ihm hauptsächlich gehandelt wird. Denn in dem lezten Kapitel des fünften Buches Mose heißt es im sechsten Verse: „Und niemand hat sein Grab erfahren, bis auf „diesen heutigen Tag," d. h. bis auf die Zeit, da das Buch abgefaßt wurde. Es muß daher wol lange nach dem Tode des Moses geschrieben seyn, denn zu behaupten, daß Moses diese Worte im prophetischen Geiste sollte geschrieben haben, wäre thöricht. Ferner lesen wir 1 Mos. 12, 6: „Abram zog durch bis an die Stätte „Sichem und an den Hayn More; denn es wohneten „zu der Zeit die Cananiter im Lande." Diese Worte kön-

können nur von einem solchen herrühren, der zu einer solchen Zeit schrieb, da die Cananiter nicht mehr in dem Lande wohneten. Es können also diese Worte nicht vom Moses herrühren. So auch 4 Mos. 21, 14: „Daher spricht man in dem Buch von den Streiten „des Herrn: das Waheb in Supha und die Bäche am „Arnon;" welches Moses nicht selbst kann geschrieben haben. Moses hat nur das selbst aufgesezt, was ihm von dem Verfasser der sämtlichen fünf Bücher eigentlich zugeschrieben wird; nemlich die Sammlung der Gesezze, welche in dem fünften Buche vom eilften Kapitel an bis zu Ende des sieben und zwanzigsten stehen, und die bey dem Einzuge in Canaan auf Gottes Geheiß in Stein gehauen wurden. Diese Sammlung, wie es 5 Mos. 31, 9. heißt: schrieb Moses auf und gab sie den Priestern und Aeltesten in Israel, daß sie alle sieben Jahre am Lauberhüttenfeste öffentlich vorgelesen werden sollten. Und dieses von den Priestern und Leviten überlieferte Gesetz ist dasjenige, welches auf Gottes Befehl von den noch zukünftigen Israelitischen Königen fleißig gelesen werden sollte.

Daß das Buch Josua lange nach dessen Tode geschrieben worden sey, läßt sich aus dem Buche selbst schon schließen. Als Josua zum Andenken des Durchganges der Juden durch den Jordan mitten in diesem Flusse zwölf Steine hatte aufrichten lassen, so sagt der Verfasser des Buchs von denselben: „und sie sind noch „daselbst bis auf diesen Tag" Jos. 4, 9. Eben so, als Jos. 5, 9. Gott zum Josua gesagt: „heute habe ich die „Schande Aegyptens von euch gewendet;" so sezt der Verfasser hinzu: „und dieselbe Stätte ward Gilgal ge„naunt, bis auf diesen Tag." Diese und mehr ähnliche Beweisgründe aus andern Stellen des Buches Josua, z. B. Kap. 8, 29. Kap. 13, 13. Kap. 14, 14. Kap. 15, 63. geben zu erkennen, daß das Buch Josua sehr lange nach dessen Tode aufgesezt worden sey.

Daß das Buch der Richter nach der Wegführung der zehen Stämme in die Gefangenschaft geschrieben worden, erhellet aus Kap. 18, 30, wo es heißt: „Jo„nathan und seine Söhne waren Priester unter dem „Stamme der Daniter, und richteten für sich auf das „Bild bis auf die Zeit, da sie aus dem Lande gefangen „geführet worden.“

Das Buch Ruth ist, wie man aus Kap. 1, 1. siehet, später als das Buch der Richter geschrieben worden.

Daß die Bücher Samuells nach dessen Tode verfertiget worden sind, beweisen folgende Stellen: 1 Sam. 5, 5. Kap. 7, 13 und 15. Kap. 27, 6 und ausserdem noch Kap. 30, 25, wo der Verfasser, nachdem David die gemachte Beute zu gleichen Theilen sowol unter die, welche bey dem Gepäkke geblieben, als welche in der Schlacht gewesen waren, vertheilet hatte, noch hinzusezt: „Das ist seit der Zeit und forthin in Israel eine „Sitte und Recht worden, bis auf diesen Tag.“ Ferner heißt es 2 Sam. 6, 4, als David wegen des Usa Tod höchstbetrübt war: „Er hieß dieselbe Stätte Pere„zusa bis auf diesen Tag.“

Aehnliche Stellen aus den Büchern der Könige und der Chronika, als 1 Kön. 9, 13. Kap. 9, 21. Kap. 10, 12. Kap. 12, 19. 2 Kön. 2, 22. Kap. 8, 22. Kap. 10, 27. Kap. 14, 7. Kap. 16, 6. Kap. 17, 23. 34. 41. 1 Chron. (4,) 5, 41. Kap. (5,) 6, 26. beweisen, daß diese Bücher lange Zeit nach den darinn erzählten Begebenheiten geschrieben worden sind; ja erst nach der Babylonischen Gefangenschaft, weil die Geschichte sich mit derselben schließet. Denn die Begebenheiten müssen doch offenbar älter als die Erzählung derselben seyn, ja noch viel älter als die Bücher, welche darinn zum Beweise angeführet werden, wie es in diesen

Schrif-

Schriften der Fall ist, in welchen Erwähnung geschiehet anderer Bücher der Könige in Israel, des Buches des Propheten Samuel, des Nathan, des Obed, des Iddo, des Semaja, u. a. m.

Daß die Bücher Esra und Nehemia nach der Rükkehr aus der Gefangenschaft verfertiget worden sind, erhellet aus den Büchern selbst, indem sie die Wiederherstellung der Mauern und Häuser in Israel, die Erneuerung des Bundes und verschiedene gemachte Staatseinrichtungen erzählen.

Das Buch Esther ist entweder während oder nach der Gefangenschaft geschrieben worden.

Von der Zeit, in welcher das Buch Hiob angefertigt sey, finde ich in dem Buche selbst keine Spur. Obgleich aus Hesek. 14, 14 und Jacob. 5, 11. klar ist, daß Hiob keine erdichtete, sondern eine wahre Person gewesen ist; so scheint das Buch selbst doch kein historisches Buch, sondern eine Abhandlung über die uralte Frage zu seyn? **Warum es dem Gottlosen in diesem Leben wohl, dem Frommen aber gemeiniglich übel ergehe?** Dies wird dadurch um so wahrscheinlicher, weil dieses Buch vom Anfange bis auf Kap. 3, 3, wo sich Hiobs Wehklage anhebt, im Grundtext in ungebundner, von da aber bis Kap. 42, 6. in gebundner, und von da bis Ende desselben in ungebundner Rede abgefasset ist; so daß folglich in der, im Gespräche abgefaßten Abhandlung selbst durchaus eine gebundene Rede herrschet, eine ungebundene aber blos in der Einleitung und im Schlusse. Der gebundenen Rede aber pflegen sich leidende, wie Hiob, eben so wenig zu bedienen, als diejenigen, welche, wie des Hiobs Freunde, ihnen Trost einsprechen wollen; die alten Weltweisen wählten nur diese Vortragsart.

Die

Die Psalmen sind größtentheils zum gottesdienstlichen Gebrauch vom David verfertigt worden. Wenige derselben sind von andern Verfassern, als vom Moses und andern frommen Männern; von diesen lebten einige nach der Babylonischen Gefangenschaft, wie Ps. 137 und 126 beweiset. Ps. 79 aber ist zu den Zeiten des Antiochus geschrieben worden.

Der größte Theil der Sprüche Salomos ist von ihm selbst, manche aber davon haben den Agur zum Verfasser, noch andre aber sind von der Mutter des Königes Lamuel. Daß sie aber Salomo sollte gesammelt haben, ist nicht wahrscheinlich; folglich ist das Buch erst nach den Zeiten des Salomo verfertiget worden.

Der Prediger und das Hohelied Salomos ist ganz ohnstreitig von ihm.

Zephanja, Jona, Amos, Hosea, Jesaias und Micha sind unter den Propheten die ältesten, und lebten zu den Zeiten der Könige in Juda, des Amazia, und des Azaria, der auch sonst Usias genannt wird. Das Buch Jona ist nicht sowol eine Weissagung desselben, die nur in den wenigen Worten enthalten ist: „Es sind „noch vierzig Tage, so wird Ninive untergehen;" sondern eine ausführliche Erzählung seiner wunderlichen und eigensinnigen Denkungsart. Es kann folglich der Prophet selbst der Verfasser des Buchs nicht seyn. Das Buch Amos ist eine Weissagung von ihm; ob er aber es selbst verfaßt habe, läßt sich nicht bestimmen.

Jeremias, Obadja, Nahum und Habakuk weissagten zu den Zeiten Josias. Ob sie ihre Weissagungen aber selbst schriftlich bekannt gemacht haben, weiß man nicht. Eben dies gilt vom Ezechiel, Daniel, Haggai und Zacharia, welche während der Gefangenschaft lebten.

Zu welcher Zeit Joel und Maleachi geweissagt haben, erhellet aus ihren Weissagungen nicht. Doch ist

so

so viel gewiß, daß die heilige Schrift Alten Testaments so, wie wir sie anjezt haben, so wenig vor der Rükkehr aus der Babylonischen Gefangenschaft, als nach den Zeiten des Ptolomäus Philadelphus öffentlich bekannt gemacht worden sey. Wenn den apokryphischen Büchern des Esra Glauben beyzumessen ist; so ist dies vom Esra selbst geschehen, denn 2ten (sonst 4ten) Buch Esra Kap. 14, 21 und 22 heißt es: „Dein Gesetz ist ver„brannt, daher weiß niemand, was für Werke von dir „gemacht sind, oder noch gemacht werden sollen. Habe „ich vor dir Gnade gefunden; so gieße in mich den heili„gen Geist, und ich will beschreiben alles, was vom An„fange der Welt geschehen ist, wie es in deinem Gesezze „vorhin beschrieben war; auf daß die Menschen den „rechten Weg finden können, und die, welche zu den „lezten Zeiten leben mögen." Ferner, Vers 45: „Und es geschahe, da die vierzig Tage umwaren, redete „der Herr und sprach: die ersten Bücher, so du ge„schrieben hast, lege öffentlich auf, daß es lesen Wür„dige und Unwürdige. Die siebenzig lezten aber behalt, „daß du sie den Weisen des Volks überantwortest."

Die Verfasser der Bücher des Neuen Testaments haben alle zu den Zeiten Christi gelebt, und ihn von Person gekannt; nur den Paulus und Lukas ausgenommen. Doch wurden diese erst nach den Lebzeiten der Apostel von der christlichen Kirche als die Verfasser derselben anerkannt und angenommen. Wie wir aber die Bücher des A. T. keinem Aelteren, als dem Esra zuschreiben konnten, der sie, nachdem sie verlohren gegangen waren, unter dem Beystande des heiligen Geistes wiederherstellte; eben so können wir auch nicht von den Schriften des N. T. mit Gewißheit früher etwas auffinden, als von der Zeit an, da sie von den Vorfahren der Kirchen gesammelt, genehmiget, und als Schriften der Apostel und Jünger Christi, deren Namen sie führen,

ten, uns empfohlen worden sind. Das erste Verzeichniß der Bücher des Alten sowol, als des Neuen Testaments findet sich in den apostolischen Sammlungen, und wurde von dem ersten Römischen Bischof nach dem Petrus, dem Clemens veranstaltet. Weil aber in Ansehung dieser Sammlung viel Ungewißheit herrschet; so muß die öffentliche Annahme der heiligen Schrift, wie wir sie jezt haben, der Kirchenversammlung in Laodicea zugeschrieben werden, welche im Jahre 364 gehalten wurde. Ob aber gleich schon damals der Stolz der Kirchenlehrer so weit gieng, daß sie auch christliche Kaiser nicht unter die Hirten, sondern unter die Schaafe zählten; und die nicht Christen waren, für Wölfe hielten; auch ihre eigne Lehren nicht etwan als guten Rath, sondern ganz als Gesezze angesehen wissen wollten; ja sogar auf fromme Betrügereyen zu denken anfingen: so kann ich doch nicht annehmen, daß sie die Abschriften des Neuen Testaments, in deren Besitz sie fast ausschließend waren, verfälscht haben sollten. Wäre dies ihre Absicht gewesen, so würden sie dieselben gewiß so eingerichtet haben, daß sie ihren Lehren günstiger geworden wären. Daher sind ausser allem Zweifel die Schriften des Alten und Neuen Testaments, wie wir sie jezt haben, ächte Denkmäler von den Reden und Thaten der Propheten, Apostel und der andern biblischen Schriftsteller. Uebrigens hätte auch die Kirche ohne Bedenken in ihre Sammlung auch solche Schriften von den Juden aufnehmen können, welche, wenn sie gleich nicht hebräisch geschrieben waren, keine den übrigen Büchern zuwiderlaufende Lehren enthielten. Denn nicht aus der Sprache, in welcher ein Verfasser schrieb, sondern aus dessen Lehre, gewissermaaßen auch aus der Zeit, in welcher er schrieb, muß beurtheilet werden: ob ein Buch in die Sammlung der heiligen Bücher aufgenommen zu werden verdiene. Es gab aber unter den Juden viele fromme Männer, welche der

griechischen Sprache vollkommen mächtig waren. Indeß erhalten die Schriften nicht von ihrem Verfasser, sondern lediglich von der Kirche ihr Ansehen. Es wird aber das Ansehen der heiligen Bücher besonders durch den Umstand sehr erhöhet, daß, ob sie gleich zu verschiedenen Zeiten, und von verschiedenen Männern geschrieben wurden, sie dennoch alle in Einem Geiste geschrieben sind und zu einem und demselben Zwekke abzielen, nemlich die Verfassung des Himmelreichs durch Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, bekannt zu machen. Denn das erste Buch Mose fängt mit der Schöpfung an, und führt das Geschlechtsregister des Volkes Gottes bis auf dessen Ankunft in Aegypten fort; die übrigen vier Bücher unterrichten uns von der Einrichtung und den Gesezzen des Himmelreichs. Die Bücher Josua, der Richter, Ruth und Samuelis erzählen uns die Thaten des Volkes Gottes, bis zu den Zeiten des Königes Saul, wo sie, unzufrieden mit der Regierung Gottes, nach Art anderer Völker einen König forderten. Die übrige Geschichte des Alten Testaments giebt uns von den Nachkommen Davids, welche in Juda regiert haben, bis auf die Gefangenschaft Nachricht; aus dieser Nachkommenschaft sollte der Wiederhersteller des Himmelreichs, unser Heiland, Gottes Sohn, abstammen, dessen Ankunft in den Büchern der Propheten vorhergesagt wird. Sein Leben und seine Thaten beschreiben die Evangelisten; und endlich zeugen die Geschichte und Briefe der Apostel von der geschehenen Sendung des heiligen Geistes, und von dem durch ihn der Kirche mitgetheilten Ansehen, auch von der Gnade, daß sie durch ihre Predigt die Menschen zu dem Heil in Christo einladen sollten.

Die christlichen Religionspartheyen untersuchen in unsern Tagen die Frage: woher die heilige Schrift ihr Ansehen habe? Man wirft diese Frage gewöhnlich so auf: woraus wissen wir, daß die heilige Schrift Gotteswort sey? und nur aus dieser Art der Einkleidung der Frage entstehet alle Schwierigkeit. Daß Gott selbst der Urheber der heiligen Schrift sey, erkennen und glauben sie ja alle. Sie könnten dies aber nicht, wenn es ihnen nicht von Gott übernatürlich geoffenbaret wäre. Andre tragen diese Frage so vor: warum glauben wir, daß die heilige Schrift Gotteswort ist? Auf diese Frage aber kann wegen der Verschiedenheit der Gründe, durch welche so verschiedne Menschen es zu glauben bewogen werden, keine allgemeine Antwort stattfinden. Am richtigsten würde die Frage so ausgedrukt werden: wodurch erhält die heilige Schrift ihr gesezliches Ansehen.

In sofern die heilige Schrift von den Naturgesezzen nicht verschieden ist, ist sie unstreitig ein göttliches Gesetz und hat ein Ansehen, welches jedem vernünftigen Menschen einleuchten muß. Aber dieses Ansehen ist eben dasselbe, welches eine jede wahre Sittenlehre besizzet.

Wenn Gesezze, nemlich geschriebene göttliche Gesezze, von Gott selbst kommen, ohne daß ein menschliches Ansehen dazu mitwirke; so haben sie nur für diejenigen eine gesezliche Kraft, welchen Gott sie auf eine solche Art bekannt gemacht hat, daß diese sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können.

Es werden daher diejenigen, welchen Gott nicht übernatürlich geoffenbaret hat, daß die heilige Schrift

von

von ihm sey, und daß die Lehrer derselben seine Boten sind, zur Annahme derselben nicht anders als durch das Ansehen des Oberherrn im Staate gebracht werden können; weil dieser der alleinige Gesezgeber ist. Wäre das Ansehen des Staats nicht das, durch welches die heilige Schrift ihr gesezliches Ansehen erhielte; so müßte dies anderweitig entweder öffentlich, oder durch einzelne Personen geschehen. Im lezteren Fall wird nur der zum Gehorsam verpflichtet seyn, dem Gott die Schrift auf eine übernatürliche Weise als sein Gesetz bekannt gemacht hat. Denn sollte jeder gehalten seyn, das als Gottes Gesetz anzunehmen, was ihm jemand unter dem Vorgeben einer Eingebung oder Offenbarung aufdringen wollte; so wäre es sehr schwer, irgend ein Gesetz als göttlich anzuerkennen: da so viele Menschen theils aus Eigendünkel oder aus Unwissenheit, Träume, Einbildungen und Hirngespinste dem Geiste Gottes zuschreiben; theils aus Stolz sich fälschlich derselben rühmen. Wenn nun aber die heilige Schrift nicht ohne eine öffentliche Macht die gesezliche Kraft erhalten kann; so muß es entweder durch den Staat, oder durch die Kirche geschehen. Stellt nun die Kirche eine Person vor; so ist sie auch mit dem Staate einerley, und wird, in sofern sie aus Menschen bestehet, Staat, in sofern sie aber aus Christen besteht, Kirche genannt. Alle Christen zusammengenommen, wenn sie in Einem Staate verbunden sind, machen keine Person aus, und es giebt auch keine allgemeine Kirche, von deren Ansehen die Leitung derselben abhängen müßte. Es kann folglich die heilige Schrift durch das Ansehen einer allgemeinen Kirche nicht zum Gesetz werden. Wäre die allgemeine Kirche ein durch die ganze Welt ausgebreiteter Staat; so

würden Könige und regierende Gesellschaften als Privatpersonen geachtet, und von einer allgemeinhöchsten Gewalt durch die ganze Christenheit gerichtet, abgesezzet und bestraft werden können. Jene Frage über das Ansehen der heiligen Schrift wird also vielmehr so eingekleidet werden müssen: ob die christlichen Könige und die Gesellschaften, die in christlichen Staaten die höchste Gewalt besizzen, in dem ihnen zugehörigen Gebiete frey sind; oder aber unter irgend einem Statthalter Christi stehen, so daß sie von demselben vor Gericht gezogen, verurtheilet, abgesezt und getödtet werden können, je nachdem es diesem Statthalter des allgemeinen geistlichen Bestens wegen nöthig zu seyn scheint?

Es läßt sich diese Frage nicht eher hinreichend beantworten, bevor wir nicht die Gerechtsame des Reiches Gottes näher kennen gelernt haben, um zu wissen, wer die heilige Schrift auszulegen berechtiget sey. Denn wer die rechtmäßige Gewalt hat, irgend eine Schrift zu einem Gesezze zu erheben, bey dem stehet es auch, die Auslegung einer solchen Schrift zu genehmigen oder zu verwerfen.

Vier und dreyßigster Abschnitt.

Biblische Bedeutung der Wörter: Geist, Engel, Eingebung.

Die Richtigkeit eines jeden Schlusses gründet sich auf die Bedeutung der Wörter; die Erklärungen derselben aber hängen bey Glaubenslehren nicht, wie es sonst in den Wissenschaften der Fall ist, von menschlicher Willkühr oder vom einmal eingeführten Gebrauch ab: sondern nur einzig von derjenigen Bedeutung, in welcher sie die heilige Schrift nimmt. Ich muß daher vor allen Dingen aus der heiligen Schrift die Bedeutung der Wörter vestsezzen, weil sonst das, was ich daraus folgern werde, dunkel und ungewiß bleiben würde. Den Anfang mache ich mit den Wörtern Körper und Geist, welche bey den Scholastikern insgemein körperliche und unkörperliche Wesen genannt werden.

Körper bedeutet überhaupt alles das, was einen gewissen Raum erfüllet oder einnimmt, und hänget nicht, wie der Raum selbst, von unsrer Verstellungsart ab, sondern ist ein wirklicher Theil von dem, welches wir das Metall nennen. Denn das Metall hat, weil es der Innbegriff aller Körper ist, keinen einzigen Theil, der nicht auch ein Körper seyn sollte, und es giebt keinen eigentlichen Körper, der nicht irgend ein Theil des Weltall's wäre. Weil aber Körper unter mannichfaltigen Veränderungen erscheinen, so sagt man auch von ihnen: daß sie mannichfaltigen zufälligen Eigenschaften unterworfen sind; sie ruhen zuweilen; sind bald warm, bald kalt; ändern oft Farbe, Geruch, Geschmak, Schall u. s. w., und deshalb heissen sie bleibende Wesen. Die Mannichfaltigkeit dieser

Er-

Erscheinungen, welche eigentlich aus der verschiedenen Wirkung der äusserlichen Körper auf unsre Sinnenwerkzeuge entstehet, veranlasset, daß wir sie den Veränderungen der hierbey wirkenden Körper zuschreiben, und sie für zufällige Eigenschaften der Körper selbst halten. Dieser Bedeutung des Wortes Körper gemäß, ist Körper und bleibendes Wesen einerley; folglich sagt das zusammengesezte Wort **unkörperliches Wesen** nichts, (es wäre eben so, als wollte man sagen: ein unkörperlicher Körper) und wird eben so wenig, als das Wort **unmaterialisch** in der heiligen Schrift gefunden.

Gewöhnlich hält man nicht das ganze Weltall für einen Körper, sondern diejenigen Theile desselben, von welchen man entweder durchs Gefühl, wenn sie Widerstand leisten, oder durchs Gesicht, wenn sie die Aussicht hindern, empfindet, daß sie unter sich wirkend sind. Deshalb werden in der gemeinen Volkssprache **Luft und luftige Wesen**, nicht als Körper betrachtet, in sofern man aber etwas von ihnen leidet, Wind und Geist genannt, z. B. **Lebensgeist, thierischer Geist**. Was aber die Geschöpfe unserer Vorstellung, oder die Einbildungen betrift, welche zwar scheinen da zu seyn, aber nicht wirklich sind, als man in Spiegeln und Träumen, auch wol im Wachen bey einer erhizten Einbildungskraft siehet; so ist alles dies Gespenst und (was der Apostel überhaupt von den Gözzenbildern sagt) **nichts**. Ueberall nichts, sage ich, wo dergleichen zu seyn scheint; auch im Gehirn selbst ist nichts anders, als eine durch die in Bewegung gesezte Sinnenwerkzeuge entstandene Unordnung. Leute, die anderweitig beschäftiget sind, forschen selbst den Ursachen der Dinge nicht nach, wissen dergleichen nicht richtig zu benennen, und können daher von solchen, denen sie eine tiefere Kenntniß zutrauen, leicht dahin gebracht wer-

werden, daß sie so etwas nicht Erscheinungen, sondern Körper nennen, und dafür halten, daß es von einer gewissen übernatürlichen Macht durch zusammengedrängte Luft hervorgebracht sey. Auch können andre leichtlich verleitet werden, dergleichen für Geister zu halten, weil sie da, wo sie zu seyn scheinen, durch Hülfe des Gefühls nichts entdekken können. Die eigentliche Bedeutung des Wortes Geist in der Volkssprache ist entweder ein feiner, flüßiger und unsichtbarer Körper, oder eine Erscheinung, ein Bild oder Vorstellung. Der uneigentlichen Bedeutungen dieses Wortes aber giebt es, sonderlich in der heiligen Schrift, viele. Zuweilen wird es statt Streitsucht oder sonst eines Hanges zu irgend etwas genommen; als wenn gesagt wird: **Geist des Widerspruchs, unreiner, verkehrter Geist, Geist Gottes**, um einen zänkischen, unreinen, verkehrten und solchen Menschen anzudeuten, der Gott zu dienen entschlossen ist. Oft wird es auch für eine besonders auffallende Eigenschaft, oder auch für eine ungewöhnliche Seelenkrankheit gebraucht; als wenn eine vorzügliche Weisheit **Geist der Weisheit** genannt, oder von verrükten Menschen gesagt wird, daß sie **von einem Geiste** besessen werden.

Andre Bedeutungen des Wortes Geist finde ich in der heiligen Schrift nicht. Kann daher keine von diesen Bedeutungen auf irgend eine ihrer Stellen angewendet werden; so muß man von der Stelle annehmen, daß sie unsre Begriffe übersteige. Wie kann man sich auch darüber wundern, da Gott nach seinem Wesen uns unbegreiflich ist, und ihm solche Namen beygelegt werden müssen, die mehr der ihm schuldigen Ehre, als seinem Wesen angemessen sind.

1 Mos. 1, 2: „Und der Geist Gottes schwebete „auf dem Wasser.“ Sollte unter Geist Gottes Gott selbst

selbst zu verstehen seyn; so würde demselben eine Bewegung und folglich ein Ort zugeschrieben, welches doch bey einem unkörperlichen Wesen nicht stattfinden kann. Als bey der Sündfluth die Erde, wie vor der ersten Schöpfung, mit Wasser bedekt war, und Gott diese Wassermasse vermindern wollte; so heißt es 1 Mos. 8, 1. „Er ließ Wind auf Erden kommen, und die Wasser fielen.“ Wie wenn in der zuvor angeführten Stelle, Kap. 1, 2, auch der Wind gemeynet wäre, da in der Urschrift Geist und Wind mit einem und demselben Worte bezeichnet wird?

1 Mos. 41, 38. nennt Pharao die Weisheit des Josephs den Geist Gottes; denn als ihm Joseph den Rath gegeben hatte, über Aegypten einen weisen und thätigen Mann zu sezzen, antwortete Pharao: „Wie „könnten wir einen solchen Mann finden, in dem der „Geist Gottes sey!“ Ferner wird eine vorzügliche Geschiklichkeit, obgleich nur in Verfertigung der Kleidungsstükken, von Gott mit dem Namen Geist Gottes belegt, wenn es 2 Mos. 28, 3. heißt: „Und sollst „reden mit allen, die eines weisen Herzens sind, die „ich mit dem Geist der Weisheit erfüllet habe, daß sie „dem Aaron Kleider machen zu seiner Weyhe, daß er „mein Priester sey.“ In gleicher Bedeutung wird das Wort Geist genommen 2 Mos. 31, 3. 4. 5. 6. Kap. 35, 31. so wie auch Jesai. 11, 2.: „Auf ihm „wird ruhen der Geist des Herrn, der Geist der Weis„heit und des Verstandes, der Geist des Raths und „der Stärke, der Geist der Erkenntniß und der Furcht „des Herrn.“ Hier werden offenbar weder Erscheinungen, noch unkörperliche Wesen, sondern ausserordentliche Gaben verstanden, welche ihm Gott zusagt.

In dem Buche der Richter wird ein vorzüglicher Eifer und Mannheit in Vertheidigung des Volkes Gottes Geist Gottes genannt, als Richt. 3, 10. Kap. 6, 34.

6, 34. Kap. 11, 29. Kap. 13, 25. Kap. 14, 6. 19. Als dem Saul von der durch die Ammoniter den Einwohnern zu Gabes in Gilead zugefügten Schmach Nachricht ertheilt wurde, wird von ihm gesagt: 1 Samuel. 11, 6. „Da gerieth der Geist Gottes über ihn, „als er solche Worte hörete, und sein Zorn ergrimme„te sehr." Schwerlich kann hier eine Erscheinung gemeynt seyn, sondern Eifer, die Grausamkeit der Ammoniter zu rächen. Eben so wird unter Geist Gottes, der über den Saul gerieth, als er in Gesellschaft der Propheten mit Gesang und Saitenspiel Gott lobte, 1 Samuel 19, 20 u. f., keine Erscheinung verstanden; sondern ein schnell erwekter Trieb, Gott zu ehren.

1 Kön. 22, 24. fragt der falsche Prophet Jedekia den Micha: „Wie, ist der Geist des Herrn von „mir gewichen, daß er mit Dir redet?" Dies kann eben so wenig von einer Erscheinung genommen werden, obgleich Micha nicht aus Eingebung, sondern vermöge eines Gesichts den Ausgang des Treffens vorhergesagt hatte.

Eben so entstand bey denen, welche in den Büchern der Propheten durch den Geist Gottes, oder Kraft einer ausserordentlichen Gabe Gottes weissagten, ihre Kenntniß der Zukunft nicht daher, daß ihnen ein unkörperliches Wesen eingegeben wäre; sondern aus einem übernatürlichen Traume oder Gesichte.

1 Mos. 2, 7. lesen wir: „Gott machte den Men„schen aus einem Erdenklos, und blies ihm ein den le„bendigen Odem in seine Nase. Und also ward der „Mensch eine lebendige Seele." Mit dem lebendigen Odem wird hier nichts weiter angedeutet, als daß Gott ihm das Leben gegeben habe. So heissen beym Hiob 27, 3. „so lange das Schnauben von Gott in mei„ner Nase ist," nichts anders als: so lange ich lebe.

Und Hesek. 1, 20: „Es war ein lebendiger Wind in „den Rädern" heißt: die Räder waren lebendig; ferner Hesek. 2, 3: „Und da er so mit mir redete, kam „der Geist wieder zu mir, und ich trat auf meine Füs„se" d. h. ich wurde erquikt, nicht aber, als wenn ein unkörperliches Wesen in ihn gefahren sey.

4 Mos. 11, 17. „Ich will deines Geistes, der „auf dir ist, nehmen und auf sie legen, daß sie mit dir „die Last des Volkes tragen, damit du sie nicht allein „tragest." Es ist hier die Rede von den siebenzig Aeltesten. Bald nachher heißt es, daß zween von ihnen im Lager geweissaget hätten, und als Josua dem Moses hiervon Nachricht gegeben, mit dem Zusazze: er möchte es ihnen untersagen; so ließ es Moses ihnen dennoch zu. Hieraus erhellet, Josua hat nicht gewußt, daß sie von dem Moses zum Weissagen bevollmächtiget wären. Geist heißt folglich hier so viel als Vollmacht. In eben dem Sinne finden wir dies Wort 5 Mos. 34, 9: „Josua aber, der Sohn Nun, „ward erfüllet mit dem heiligen Geist der Weisheit; „denn Moses hatte seine Hände auf ihn gelegt, und „die Kinder Israel gehorchten ihm." Denn Josua wurde vom Mose bevollmächtiget, das Israelitische Volk nach ihm zu regieren.

Röm. 8, 9: „Wer Christus Geist nicht hat, der „ist nicht sein." Hier wird nicht eine Erscheinung von Christo verstanden, sondern seine Lehre. Eben so 1 Joh. 4, 2: „Daran sollt ihr den Geist „Gottes erkennen: ein jeglicher Geist, der da bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen, „der ist von Gott." Geist bedeutet hier nicht ein unkörperliches Wesen, sondern den christlichen Glauben, oder ein wahrhaftiges Bekenntniß dieser Glaubenslehre: Jesus ist der Christ.

Die Worte Luc. 4, 1: „Jesus war voll heiligen „Geistes" müssen natürlich von dem Eifer verstanden werden, das ihm von seinem Vater aufgetragene Werk zu vollenden; denn wie könnte man von Christo sagen: er ward erfüllet mit einem unkörperlichen Wesen. In den bis jezt angezogenen Stellen bedeutet Geist überhaupt kein unkörperliches, sondern, entweder ein eigentlich sogenanntes und wahres Wesen, oder uneigentlich eine gewisse ausserordentliche Gabe.

Als die Jünger Christi ihn Matth. 14, 26. und Marc. 6, 49. auf dem Meere wandeln sahen, so sagten sie: es sey ein Geist; nicht als wenn sie ihn für ein Gespenst gehalten hätten: denn es heißt, sie hätten ihn alle gesehen, welches der Natur der Gespenster nicht gemäß ist. Sie konnten aber doch in den Gedanken stehen, daß es ein von Luft zusammengedrängter Körper sey. Eben dies könnte auch von denen gelten, welche meynten, daß der aus dem Gefängniß von Gott befreyte Petrus sein Engel wäre; denn in den Schriften der Juden werden unkörperliche Wesen gar nicht erwähnt, sondern diese Lehre überhaupt stammet einzig von den griechischen Philosophen her. Doch ist nicht zu leugnen, daß bey manchen Erscheinungen etwas Wesenartiges stattfinden könne, – denn was ist Gott unmöglich? – noch, daß dies vielleicht Engel sind, deren sich Gott, so oft er es für gut findet, bedienet. Indeß haben sie Größe, nehmen, da sie begrenzet sind, einen Raum ein, und sind einer Bewegung fähig; es folgt daher nicht, daß sie unkörperlich, oder an keinem Orte sind, oder nichts wären, da sie etwas zu seyn scheinen.

Das Wort Engel ist griechischen Ursprungs, und bedeutet bey geistlichen und weltlichen Schriftstellern einen Boten; in der heiligen Schrift aber gemeinlich einen Boten von Gott. Darunter muß indeß

indeß alles das verstanden werden, wodurch Gott seine Gegenwart oder Allmacht übernatürlich offenbaret, und besonders in Träumen und Gesichten.

Von der Schöpfung der Engel wird in der heiligen Schrift nichts deutlich angegeben, und deshalb ist man auch in Hinsicht der Natur der Engel verschiedener Meynung; da einige von den angesehensten Kirchenvätern ihnen Körper beygelegt, andre hingegen sie für unkörperlich gehalten haben. Sie bekommen auch zuweilen in der heiligen Schrift den Namen der Geister, worunter sowol die griechischen als jüdischen Schriftsteller bald zarte Körper, als Luft, Wind, Odem; bald Erscheinungen verstehen, welche weder etwas wirkliches sind, noch auch länger dauern, als der Traum oder das Gesicht, worinn sie sich uns darstellen. Sind diese Bilder oder Erscheinungen gleich keine selbst bestehende Wesen, sondern Eigenschaften unserer Sinnenwerkzeuge; so werden sie dennoch, so bald sie von Gott, um seinen Willen uns zu offenbaren, übernatürlich hervorgebracht werden, ganz eigentlich Boten Gottes oder Engel genannt.

Die Heiden waren der Meynung, daß die Bilder der Träumenden wirkliche Wesen wären, woraus sie ihre Lehre von den guten und bösen Geistern herleiteten; und eben so glaubten, ohne daß nur ein entfernter Grund dazu im Alten Testamente nachgewiesen werden konnte, fast alle Juden – die Saducäer ausgenommen; – daß dergleichen Erscheinungen Engel wären, die nicht von der Einbildungskraft abhingen, sondern solche Geschöpfe Gottes wären, welche fortdauerten; und sie – nach dem Beyspiel der Griechen – zum Theil für gute, und Gottes Engel, andere aber für böse Engel hielten, wie den Python und den Geist eines Verrückten, eines Mondsüchtigen oder eines Menschen, der mit der fallenden Sucht behaftet ist. Menschen

schen der Art wurden bey den Juden für Besessene gehalten.

Wenn wir die Stellen des Alten Testaments, in welchen der Engel Erwähnung geschieht, näher erwegen: so werden wir finden, daß unter dem Worte Engel, wo nicht immer, doch insgemein ein von Gott in der Einbildung zu dem Ende aufgeregtes Bild verstanden werde, damit er durch dasselbe seine göttliche Gegenwart bey einer übernatürlichen Wirkung zu erkennen gebe.

Im 1 Mos. 16, wird ein und eben dieselbe Erscheinung sowol Engel als Gott genannt; denn Vers 7, heißt sie Engel des Herrn, aber Vers 10 sagt der nemliche Engel zur Hagar: „Ich will deinen Saamen „sehr mehren," Worte, welche nur Gott allein sagen kann. Es muß daher wol in dieser Stelle das Wort Engel nichts weiter als eine göttliche Erscheinung bedeuten, welche durch eine Stimme vom Himmel eine ausserordentliche Gegenwart Gottes zu erkennen gab. Die Engel, welche dem Lot erschienen, und 1 Mos. 19, 12. Männer genannt werden, die aber Lot, ob ihrer gleich zwene waren, dennoch als Eine Person anredet und Herr nennt, waren nur Bilder, die Gott in der Einbildung des Lots bewirket hatte, und so wie jene Erscheinung, die der Hagar vermittelst der Stimme geschah, Engel genannt wurden. Der Engel, welcher 1 Mos. 22, 11. dem Abraham erschien, als derselbe seinen Sohn Isaac opfern wollte, war eine Stimme; und dennoch wird das Wort Engel hier im eigentlichen Sinne gebraucht, weil dem Abraham dadurch kund gemacht wurde, daß er den Isaac nicht tödten solle. Die Engel, welche Jacob 1 Mos. 28, 12. auf der Leiter auf- und absteigen sah, waren zwar Traumbilder, weil sie ihm im Schlafe erschienen, aber doch zugleich Engel, da sie auf eine übernatürliche Weise von der

Ge-

Gegenwart Gottes zeugten. Eben so ist das zu verstehen, was Jacob 1 Mos. 31, 11. sagt: „Der Engel „Gottes erschien mir im Traum." Aber eben der, welchen Jacob hier einen Engel nennt, nennt sich selbst Gott, wenn er Vers 13 sagt: „Ich bin der „Gott zu Bethel." Es läßt sich aber hieraus keinesweges der Schluß machen: Gott könne von Träumenden oder Wachenden gesehen werden.

Der Engel, welcher bey dem Durchgang der Israeliten durchs rothe Meer anfänglich voranging, nachmals aber ihnen folgte, wird 2 Mos. 14, 24. der Herr selbst genannt, er erschien aber nicht in Gestalt eines Menschen, sondern in der einer Säule, die bey Tage einer Wolke, des Nachts aber dem Feuer glich. Die Erscheinung selbst war indeß doch ein Engel, welchen Gott dem Moses zur leitung versprochen hatte. Von dieser Wolke heißt es auch: daß sie sich herabgezogen und vor der Stiftshütte mit dem Moses geredet habe. Folglich werden Bewegung und Stimme, die gewönlich den Engeln zugeschrieben werden, auch der Wolke beygelegt, so bald sie ein Zeichen der Gegenwart Gottes ist; und die Wolke war eben so gut ein Engel, als wenn derselbe in der Gestalt eines wohlgebildeten Knaben oder mit Flügeln, wie Engel gewönlich abgebildet werden, erschienen wäre: denn nicht die Gestalt, sondern das jedesmalige Geschäft macht etwas zu einem Engel. Das Geschäft ist aber immer von der Art, daß dadurch die Gegenwart Gottes bey göttlichen Wirkungen den Menschen erwiesen werde.

2 Mos. 33, hatte Moses Gott gebeten, daß er das Heer der Israeliten eben so begleiten möchte, wie er vor Anbetung des goldenen Kalbes dasselbe immer begleitet hatte. Gott antwortete ihm darauf: „Mein „Angesicht soll gehen, damit will ich dich leiten," sagte aber nicht: ich will einen Engel schikken. Als nun

Mo-

Moses seine Bitte wiederholte, so versprach ihm Gott, Einen zu senden, der das Heer führen sollte. Und als Moses die Stiftshütte nach Gottes Vorschrift aufgeführt hatte; so ließ Gott über der Stiftshütte die Wolke erscheinen, welche den Israeliten durch ihr Bleiben oder Fortrükken das Zeichen zu ihrem Bleiben oder Fortrükken geben sollte.

Alle die Stellen des Alten Testaments, in denen der Engel Erwähnung geschieht, hier anzuführen, würde zu weitläuftig seyn. Ich will daher nur überhaupt sagen: im ganzen Alten Testamente giebt es keine Stelle, woraus man schliessen könnte: daß unter Geist oder Engel etwas verstanden werde, welches keine Grösse hätte, oder von unserm Verstande nicht könnte nach seinen Theilen betrachtet werden; so daß ein Theil davon in einem Orte, und der nächste Theil in dem nächsten Orte sich aufhalte, kurz, welches nicht ein Körper sey, oder etwas Wirkliches, und irgend wo Daseyendes. Das Wort Engel bedeutet vielmehr überall in der heiligen Schrift offenbar einen Boten. So wird Johannes der Täufer ein Engel genannt. Christus heißt der Engel des Bundes. Ohne Zweifel können auch nach dieser Aehnlichkeit die Taube und die feurigen Zungen in den evangelischen Nachrichten, da sie doch Zeichen der göttlichen Gegenwart waren, allerdings im eigentlichen Sinne Engel genannt werden. Was von den Engeln Michael und Gabriel Dan. 8, 16. und 12, 1. steht, war ein Gesicht; denn es wird gesagt: „Gabriel, lege diesem das „Gesicht aus, daß er es verstehe." Gott hat ja nicht nöthig, seine himmlischen Diener verschieden zu benennen, wie es bey uns Menschen, um unserm Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, geschehen muß.

So giebt es auch im Neuen Testamente keine Stelle, woraus erwiesen werden könne, daß Engel

etwas fortdauerndes und zugleich unkörperliches wären. Daß es aber auch Engel gebe, welche wirkliche und fortdauernde Wesen sind, läßt sich aus den Worten unsers Heilandes schliessen: Matth. 25, 41. „Gehet „hin, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das be„reitet ist dem Teufel und seinen Engeln.“ Dadurch, daß hier die Fortdauer der bösen Engel bewiesen wird, wird auch zugleich dargethan, daß sie körperliche Wesen sind, weil das Feuer den unkörperlichen Wesen, die kein Gefühl haben, keine Strafe seyn kann. 1 Corinth. 6, 3. „Wisset ihr nicht, daß wir über die En„gel richten werden?“ 2 Petr. 2, 4. „Denn so „Gott der Engel, die gesündiget haben, nicht ver„schonet hat, sondern hat sie mit Ketten der Finster„niß zur Hölle verstossen, und übergeben, daß sie zum „Gericht behalten werden.“ Judä 6. „Auch die „Engel, die ihr Fürstenthum nicht behielten, sondern „verliessen ihre Behausung, hat er behalten zum Ge„richt des großen Tages mit ewigen Banden in Fin„sterniß.“ Alle diese Stellen beweisen, daß die Engel fortdauernde und zugleich auch körperliche Wesen sind. So läßt sich auch aus Matth. 22, 30: „In der „Auferstehung werden sie weder freyen noch sich freyen „lassen, sondern sie sind gleich wie die Engel Gottes „im Himmel“ schliessen, daß, so wie die Menschen bey der Auferstehung, also auch die Engel nicht unkörperlich, sondern fortdauernd seyn werden. Aus der ganzen heiligen Schrift läßt sich daher kein Beweis führen, daß die Engel unkörperlich wären.

Die Bedeutung des Wortes Eingebung hänget von der des Wortes Geist ab. Eigentlich bedeutet es das Einhauchen eines feinern Körpers, wie z. B. die Luft ist, in einen Ort, wo er zuvor nicht war; etwan so, als wenn eine Blase durch hineingepreßte Luft ausgedehnet wird. Jedoch findet dies bey unkör-

per-

perlichen Dingen nicht statt. Das Wort Eingebung wird aber in der heiligen Schrift nicht anders als uneigentlich gebraucht, wie 1 Mos. 2, 7. wo es von Gott heißt: er habe dem Adam den lebendigen Odem eingeblasen, wo unter dem Einblasen desselben die Lebendigmachung verstanden wird. Ferner 2 Timoth. 3, 16: „Alle Schrift ist von Gott eingegeben," ist eben das, als wenn es heißt: Gott hat den Geist oder die Seele der Propheten auf alles das durch seine Gnade gebracht, was nüzze ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit. Wenn hingegen Petrus 2 Petr. 1, 21. sich so ausdrükt: „Es ist noch nie eine Weissagung aus menschlichem Willen hervorgebracht, sondern die heiligen „Menschen Gottes haben geredet, getrieben von dem „heiligen Geiste;" so versteht er unter dem heiligen Geist die Stimme Gottes in einem übernatürlichen Traume oder Gesichte; denn dadurch, nicht aber durch Einblasen, hat Gott zu den Propheten geredet. Ferner, als unser Heiland seine Jünger anblies und dabey sagte: „Nehmet hin den heiligen Geist," so wollte er das nicht von seinem Anhauchen, sondern von der göttlichen Gnade verstanden wissen. Auch wenn von unserm Heilande selbst gesagt wird: er sey voll des heiligen Geistes gewesen, so wird nicht darunter verstanden, daß zu der Zeit das göttliche Wesen ihm eingegossen sey; denn Christus war Gott von Ewigkeit her; sondern vielmehr, daß die göttlichen Gnadenbezeugungen seiner menschlichen Natur reichlich mitgetheilt worden wären. Wenn endlich Gott Joel 3, 1. sagt: „Ich will meinen Geist ausgiessen über „alles Fleisch, und eure Söhne und Töchter sollen „weissagen; eure Aeltesten sollen Träume haben und „eure Jünglinge sollen Gesichte sehen," so wird nicht buchstäblich gemeinet, als wenn der Geist, wie Wasser, ausgegossen werden könne; sondern es werden

die Träume und übernatürlichen Gesichte selbst verstanden.

Wer derowegen die Eingebung sich so vorstellen wollte, als wenn Gottes Geist, durch welchen geweissaget wird, sich, im eigentlichen Sinn genommen, in die Menschen hineinbegebe; oder als wenn böse Geister sich der Wahnsinnigen, Mondsüchtigen, oder mit der fallenden Sucht behafteten Menschen mittheileten: der würde diesen Ausdruk nicht der heiligen Schrift gemäß gebrauchen. Geist Gottes wird statt Gnade oder Macht Gottes gebraucht, welcher hierbey auf eine uns unbegreifliche Art wirksam ist. So muß auch der Wind, welcher nach Apost. Gesch. 2, 2. das Haus erfüllte, in welchem die Apostel am Pfingsttage versammelt waren, nicht so verstanden werden: als wenn der heilige Geist, d. i. das göttliche Wesen selbst ein Wind sey, sondern vielmehr als ein äusserliches Zeichen der Gegenwart Gottes, der in ihnen die zu den apostolischen Verrichtungen nöthigen Kräfte hervorbrachte.

Fünf

Fünf und dreyßigster Abschnitt.

Biblische Bedeutung der Wörter: Reich Gottes, heilig, geheiliget, und Sakrament.

Reich Gottes wird in den Schriften der Gottesgelehrten, sonderlich in Predigten und in Erbauungsbüchern von der ewigen Seligkeit gebraucht, welche die Auserwählten nach diesem Leben im Himmel genießen sollen; welches sie das **Reich der Herrlichkeit** nennen. Es wird aber auch von dem Versicherungspfande dieser Seligkeit, oder, von der heiligenden Gnade gebraucht; und dies nennt man das **Reich der Gnaden**. Von einer eigentlichen weltlichen Monarchie, d. i. von derjenigen höchsten Gewalt über die Bürger, zu welcher ein Mensch mit ihrer Bewilligung gelanget ist, und welches sonst ein Reich heißt, wird dies Wort aber niemals gebraucht. Doch finde ich, daß in der heiligen Schrift **Reich Gottes** fast immer ein gewisses Reich im eigentlichen Verstande bedeute, nemlich dasjenige Reich, welches mit Einwilligung des Israelitischen Volks, da dasselbe durch einen förmlichen Vertrag sich Gott zu seinem Könige erwählte, errichtet worden ist. Dieser Vertrag aber ging dahin, daß Gott den Israeliten das Land Canaan zum ewigen Besizze übergab; die Israeliten hingegen Gott einen unverbrüchlichen Gehorsam leisteten. Von der Schöpfung an hat Gott nicht allein auf eine natürliche Art, oder vermöge seiner Allmacht, über alle Menschen geherrschet; sondern es geschah auch dies ganz besonders in Ansehung einzelner Menschen, denen er seine Befehle wörtlich bekannt machte. So herrschte er über den Adam, indem er ihm verbot: von dem

Baum des Erkenntnisses des Guten und Bösen zu essen, und ihn strafte, da er diesem Verbote zuwidergehandelt, oder m. a. W. sich angemaßet hatte, über Gutes und Böses, nicht dem Befehl seines Schöpfers gemäß, sondern nach seiner eigenen Empfindung entscheiden zu wollen; denn er entzog ihm das ewige leben, zu welchem er durch den Baum des lebens hätte gelangen können.

Eben so herrschte Gott über den Noah und seine Familie; denn wenn auch ihrer insgesammt nur acht Personen waren, so machten sie dennoch im eigentlichen Verstande ein Reich Gottes aus.

Nachher redete Gott mit Abraham, und errichtete 1 Mos. 17, 7 und 8. einen Vertrag in der Art: „Ich will aufrichten meinen Bund zwischen mir und „dir und deinem Saamen nach dir bey ihren Nachkommen, daß es ein ewiger Bund sey, also daß ich „dein Gott sey, und deines Saamens nach dir. Und „will dir und deinem Saamen nach dir geben das „land, da du ein Fremdling innen bist, nemlich das „ganze land Canaan zu ewiger Besizzung." Bey diesem Vertrage verspricht Abraham für sich und seine Nachkommen: dem Gott zu gehorchen, der zu ihm redete; Gott aber sagt seinerseits dem Abraham zu, daß er ihm das land Canaan zu ewiger Besizzung geben wolle. Zum Denkmal dieses errichteten Vertrages sezzet Gott Vers 11. das Sakrament der Beschneidung ein. Dies wird nun der Alte Bund oder das Alte Testament genannt. Zwar wird in diesem Vertrage keines Königes ausdrüklich Erwähnung gethan; im Grunde aber geschieht es doch der Sache nach. Als unter dem Moses dieser Vertrag wieder erneuert wurde, kommt auch die Benennung Reich ausdrüklich vor. Uebrigens war das Sakrament der Beschneidung eben so, wie das Sakrament der Taufe,

im Neuen Testamente, ein Versiegelungsmittel der Treue.

Der bey dem Berge Sinai mit dem Moses erneuerte Vertrag lautet 2 Mos. 19, 5. so: „Werdet „ihr nun meiner Stimme gehorchen und meinen Bund „halten; so sollt ihr mein Eigenthum seyn vor allen „Völkern, denn die ganze Erde ist mein, und ihr sollt „mir ein priesterliches Königreich und ein heiliges Volk „seyn." Eben so heißt es Tit. 2, 14., wo gesagt wird: Christus habe sich für uns dahingegeben, daß er uns reinigte ihm selbst zu einem Volke des Eigenthums, d. i. wie auch aus jener Stelle erhellet, nicht auf die Art, wie auch alle übrige Völker mein sind. Denn die übrigen Völker waren seiner Macht deshalb unterworfen, weil Gott auch ihr Schöpfer war; nicht aber freywillig und nach einem Vertrage, wie die Israeliten. Es wird aber dies Volk in den schon angeführten Worten ein priesterliches Königreich, und 1 Petr. 2, 9. ein königliches Priesterthum deshalb genannt, weil in diesem Reiche die Hohenpriester, nächst Gott, die höchste Gewalt hatten. Bis auf die Zeiten des Samuel ist daher das Reich Gottes im eigentlichen Sinne ein Reich gewesen. Diesem scheinen die Vertheidiger der päbstlichen Gewalt auch beyzutreten, weil sie die meisten Vertheidigungsgründe für die Gewalt der Päbste aus der ehemaligen höchsten Gewalt der Hohenpriester hernehmen. Ja, daß Gott selbst sein Volk ein heiliges Volk nennt, bestätiget dies noch mehr. Denn nur das heißt heilig, was Gott auf eine ganz besondre Art zugehört. Die ganze Erde ist des Herrn, aber nicht jedes Land auf derselben wird heilig genannt, sondern nur allein das, welches ganz besonders und ausschließend Gott geweihet ist. Reich Gottes und Staat Gottes haben eine und dieselbe Bedeutung; denn Gott gab den Israeliten

nicht

nicht blos die Ceremonial- und gottesdienstlichen, sondern auch ihre bürgerlichen Gesezze, damit die Israeliten auch wissen möchten, welche Pflichten sie gegen einander auf sich hätten.

Auch redet 1 Sam. 12, 12. Samuel das Volk mit folgenden Worten an: „Da ihr aber sahet, daß „Nahas, der König der Kinder Ammon, wider euch „kam, sprachet ihr zu mir: nicht du, sondern ein Kö„nig, soll über uns herrschen; so doch der Herr, euer „Gott, euer König war.“ Hieraus erhellet, daß Gott ihr eigentlicher König gewesen.

Was aber den Ort betrift, wo sich dieses Reich Gottes befindet; so sagt Jesaias Kap. 24, 23.: „Der „Mond wird sich schämen und die Sonne mit Schan„den bestehn, wenn der Herr Zebaoth König seyn „wird auf dem Berge Zion und zu Jerusalem,“ d. i. auf der Erde. Und Micha 4, 7: „Und der Herr „wird König über sie seyn von nun an bis in Ewig„keit auf dem Berge Zion,“ d. i. auf der Erde. Hesek. 20, 33: „So wahr ich lebe, spricht der Herr „Herr, ich will über euch herrschen mit starker Hand „und ausgestrektem Arm und mit ausgeschüttetem „Grimm.“ Vers 37: „Ich will euch wol unter die „Ruthe bringen und euch in die Bande des Bundes „zwingen,“ d. i. ihr sollt genöthiget werden, den Vertrag zu halten, welchen ihr durch den Moses mit mir errichtet habt.

Im Neuen Testamente sagt der Engel Gabriel von unserm Heilande Luc. 1, 32 und 33: „Er wird „groß und ein Sohn des Höchsten genannt werden, „und Gott, der Herr, wird ihm den Stuhl seines „Vaters Davids geben; und er wird ein König seyn „über das Haus Jacob ewiglich, und seines König„reichs wird kein Ende seyn.“ David war aber ein König auf der Erde. Hierzu kommt, daß unser Erlöser aus der Ursach zum Tode verurtheilet wurde: weil

weil er nach der Oberherrschaft über die Juden zum Nachtheil des Kaisers getrachtet haben sollte; daher Pilatus auch zur Ueberschrift an dessen Creuz die Worte sezte: „Jesus von Nazareth, der König der Juden;“ daß er ferner aus Spott mit Dornen gekrönet wurde; und daß, endlich, seine Jünger, Ap. Geschicht. 17, 6 und 7. vom gemeinen Volke mit folgenden Worten angeklaget wurden: „Diese, die den ganzen Weltkreis erregen, sind auch hergekommen. Die herberget Jason; und diese alle handeln wider des Kaisers Gebot, sagen, ein anderer sey der König, nemlich Jesus.“ Die Folge aus diesem allen ist daher die: daß das Wort **Reich Gottes** in der heiligen Schrift nicht in uneigentlicher, sondern in eigentlicher Bedeutung gebraucht werde. Und wird auch von uns anerkannt, wenn wir im **Vater** unser sagen: „Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit.“ Daß Jesus ein König sey, wird durch die Verkündigung der Apostel bekräftiget: „Das Himmelreich ist herbeykommen;“ und von allen Christen, wenn sie beten: „Dein Reich komme.“

Stellen der Art giebt es in der heiligen Schrift so viel, daß es sehr auffallend seyn würde, wenn man eine anderweitige Erklärung derselben annehmen wollte; sonderlich da sie den christlichen Königen ihre Gerechtsame in Ansehung der Kirche deutlich genug angeben.

Wir machen folglich daraus den Schluß: das Reich Gottes ist ein eigentliches und bürgerliches Reich, und zwar zuförderst bey dem Israelitischen Volke, als dasselbe durch den Moses bürgerliche Gesezze bekam; ferner daß Moses der erste Statthalter Gottes gewesen und nach ihm ein jeder Hohepriester bis auf die Zeit, da durch die Erwählung des Sauls zum Könige dieses Reich aufhörte. Die Propheten weissagten aber, daß dieses Reich dereinst wieder hergestellt werden

sollte; als warum wir Gott anrufen, so oft wir zu ihm beten: „Dein Reich komme," und ihm das Recht dazu zuschreiben, wenn wir sagen: „Dein ist das Reich „und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit." Den wirklichen Eintritt dieses Reiches kündigen die Apostel an, und durch die Predigt des Evangeliums sollen die Menschen zur Annahme desselben fähig gemacht werden. Wenn ferner das Reich Gottes, welches wegen der Hoheit des göttlichen Thrones auch das Himmelreich genannt wird, von den Statthaltern und Stellvertretern desselben auf Erden nicht verwaltet werden müßte; so würde über Entscheidung der Frage: wer der sey, durch welchen Gott zu den Menschen rede? weder mit der Feder, noch mit dem Schwerdte so viel und heftig gestritten worden seyn. Auch würden die Diener der Kirche nach der geistlichen Oberherrschaft nicht so sehr gestrebt haben, als es wirklich der Fall ist, und kein König würde ihnen dieselbe zugestanden haben.

Aus dieser buchstäblichen Erklärung des Wortes Reich Gottes ergiebt sich auch die Bedeutung des Wortes heilig. Was beym Reiche Gottes heilig heißt, wird in weltlichen Staaten öffentlich genannt.

In einem jeden weltlichen Staate ist der König eine öffentliche Person; im Reiche Gottes wird Gott der Heilige in Israel genannt. In jedem Staate gehört das Volk dem an, der die öffentliche Person vorstellt; die Israeliten aber, welche Gott zugehörten, werden 2 Mos. 19, 6. ein heiliges Volk genannt. In der heiligen Schrift wird die Benennung heilig entweder nur von Gott selbst, oder von dem gebraucht, welches Gott ganz besonders zugehöret; so wie das Wort öffentlich nur entweder dem Stellvertreter des Staats selbst, oder einer solchen Sache beygelegt wird, die ihm so eigenthümlich zugehöret, daß keine Privatperson darauf Anspruch machen kann.

Folglich

Folglich ist der Sabbath, als ein Tag des Herrn, ein heiliger Tag; der Tempel des Herrn, als Haus Gottes, ein heiliges Haus; Opfer, Zehnden und Gaben, als Gott gebührende Steuern, sind heilige Pflichten; gesalbte Priester, Propheten und Könige, als Gottes Diener, heilige Männer; die himmlischen Geister, als Diener des Herrn, Boten Gottes und heilige Engel. Kurz, überall, wo das Wort heilig im ganz eigentlichen Sinne genommen wird, bedeutet es allemal etwas, welches Gott eigenthümlich zugehört.

Das Wort unheilig (profan) wird in der heiligen Schrift von dem gebraucht, was gemein ist, und folglich ist heilig und eigenthümlich ein und dasselbe. Uneigentlich aber werden auch die frommen Männer Heilige genannt, welche der Welt entsagt und sich ganz Gott gewidmet haben. Von dem, was man zum Dienste Gottes weihet, sagt man ebenfalls: es wird geheiliget; so wird im dritten Gebote der siebente Tag in jeder Woche, und die Auserwählten im Neuen Testamente, ihrer Frömmigkeit wegen, heilig genannt. Geheiliget ist daher alles das, was Gott von den Menschen gegeben, gewidmet, oder so zum Eigenthum geweihet ist, daß es nur zur Verehrung Gottes angewendet werden soll; als Kirchen und Bethäuser, sammt ihren Geräthschaften, Dienern, Opfern und Gaben.

In der Heiligkeit giebt es gewisse Stufen. Denn von dem, was zur Verehrung Gottes bestimmt ist, kann manches zu einer ganz besondern Art des Dienstes oder der Verehrung gewidmet werden. So war z. B. das ganze Israelitische Volk ein heiliges Volk; unter demselben aber war besonders der Stamm Levi ein heiliger Stamm, unter diesen Leviten waren die Priester wieder heiliger als die übrigen, so wie unter den Priestern der Hohepriester der heiligste war. Ferner

ner war das ganze Jüdische Land ein heiliges Land, aber die Stadt darinn, welche besonders zur Verehrung Gottes bestimmt war, war noch heiliger; heiliger als diese war der Tempel; und heiliger als der Tempel war der Theil desselben, welcher das Allerheiligste genannt wurde.

Sakrament ist eine heilige Handlung, welche entweder ein Zeichen der Aufnahme ins Reich Gottes, und des erhaltenen Bürgerrechtes in demselben, oder ein Denkmal dieser so großen Wohlthat seyn soll. Ein Zeichen dieser Aufnahme war im Alten Testamente die Beschneidung, und im Neuen Testamente ist es die Taufe. Die Juden erneuerten bey dem Genuß des Osterlammes das Andenken an jene merkwürdige Nacht, in welcher sie aus der Knechtschaft Aegyptens befreyet worden waren; und uns Christen soll die Feyer des heiligen Abendmahles eingedenk erhalten, daß wir durch des Erlösers Tod am Creuze aus der Sklaverey der Sünde errettet wurden. Das Sakrament, welches ein Zeichen der Aufnahme ins Reich Gottes ist, wird nicht wiederholet, weil ein jeglicher nur einmal aufgenommen wird. Weil aber die große Wohlthat Gottes in Erlösung der Menschen und unsre schuldige Treue gegen Gott uns oft vor Augen gestellet werden müssen; so ist auch nothwendig, daß das zu dieser Absicht verordnete Sakrament oft wiederholet werde. Dies sind die beyden wahren Sakramente, welche wir als feyerliche Versicherungen unserer Treue gegen Gott, als unsern König und Erlöser zu betrachten haben; denn es kann zwar eine jede Handlung, durch welche Gott etwas geweihet wird, ein Sakrament genannt werden: aber eigentlicher Sakramente, oder Versicherungen der Treue im Reiche Gottes, gab es im Alten Testamente nur zwey, nemlich die Beschneidung und das Osterlamm; und im Neuen Testamente giebt es auch nur zwey, nemlich die Taufe und das heilige Abendmahl.

Sechs

Sechs und dreyßigster Abschnitt.

Wort Gottes, Prophet.

Wenn von dem Worte Gottes oder eines Menschen in der heiligen Schrift geredet wird; so muß dies nicht, wie in der Sprachlehre, von einem gewissen Theil der Rede, sondern von einer solchen Rede verstanden werden, die etwas sagen will. Als wenn man z. B. bejahet, verneinet, gebietet, verspricht, drohet, wünscht oder fragt. Folglich ist unter Wort nicht ein einzelnes, sondern eine ganze Rede oder was der Grieche λόγος nennt, zu verstehen. Ferner wird unter Wort Gottes oder eines Menschen zuweilen das gemeynt, was Gott oder ein Mensch gesprochen hat. So ist das Evangelium des Matthäus ein Wort des Matthäus. Oft hingegen wird es auch von dem Gegenstand der Rede genommen. Wenn also es im Alten Testamente heißt: „Worte der Tage der Könige Israel;" so muß man darunter die Begebenheiten verstehen, welche zu derselbigen Zeit sich zutrugen, und welche der Gegenstand dieser Worte waren.

In dem in griechischer Sprache geschriebenen Neuen Testamente wird Wort Gottes nicht von dem, was Gott selbst geredet hat, sondern von dem, was von Gott und seinem Reiche gelehret wird, oder von der christlichen Lehre, gebraucht.

Dies vorausgesezt, bedeuten λόγος Θεȣ̃ und Theologie ein und dasselbe, wie aus Apost. Gesch. 13, 46. erhellet, wo es heißt: „Paulus aber und Barnabas „sprachen frey öffentlich: euch mußte zuerst das Wort „Gottes gesagt werden; nun ihr es aber von euch „stosset, und achtet euch selbst nicht werth des ewigen „Lebens, siehe, so wenden wir uns zu den Heiden."

Wort

Wort Gottes ist hier nichts andres als christliche Lehre. Eben so Apost. Gesch. 5, 20. wo der Engel die Apostel so anredet: „Gehet hin, und tretet auf, und redet im Tempel zum Volke alle Worte dieses Lebens." Worte dieses Lebens bedeuten ebenfalls die Lehren des Evangeliums; wie aus dem sich ergiebt, was sie nach Vers 42. gethan haben, nemlich: „Sie hörten nicht „auf alle Tage im Tempel zu lehren und zu predigen „das Evangelium von Christo." Christus war also der Gegenstand des Wortes des Lebens. Ap. Gesch. 15, 7. wird das Wort Gottes das Wort des Evangeliums genannt, weil es die Lehre vom Reiche Christi in sich fasset, und Röm. 10, 8 und 9. heißt es das **Wort vom Glauben**, d. i. nach der eigenen Erklärung daselbst, die Lehre von dem erwarteten und von den Toden auferwekten Heilande Matth. 13, 19. heißt eben dasselbe das **Wort vom Reiche**, d. i. die Lehre, welche Gott in Ansehung seines Reiches bekannt gemacht hat. Endlich wird Ap. Gesch. 12, 24. von eben diesem Worte gesagt: es sey gewachsen und habe sich sehr gemehret; von der evangelischen Lehre genommen, ist dies nun leicht zu verstehen, nicht aber, wenn man es von der Rede Gottes erklären wollte. Ja, wenn Paulus 1 Tim. 4, 1. von **Lehren der Teufel** redet, so meynt er darunter nicht das, was irgend ein Dämon gelehret hatte, sondern die heydnische Dämonenlehre.

Nicht die erste von diesen beyden Bedeutungen des Wortes Gottes, sondern die leztere, wo die christliche Lehre darunter verstanden wird, faßt die ganze heilige Schrift in sich. Denn obgleich die Worte: „Ich bin der Herr, dein Gott" u. s. w., bis zu Ende der zehn Gebote, von Gott selbst an den Moses gerichtet sind; so enthält doch die Einleitung dazu: „Dies alles redete der Herr," Worte des Geschichtsschrei-

schreibers. Wenn der Ausdruk Wort Gottes von dem gebraucht wird, was Gott geredet hat, so steht es zuweilen in eigentlicher, zuweilen in figürlicher Bedeutung. Die eigentliche findet alsdann statt, wenn er zu seinen Propheten redet; die uneigentliche aber, wenn Wort gebraucht wird von der göttlichen Weisheit oder Macht, oder von dem ewigen Rathschluß Gottes in Ansehung der Gründung der Welt. In diesem Sinne ist das Gottes Wort, wenn es heißt: „es werde licht,“ „es werde eine Veste,“ „laßt uns Menschen machen.“ So wird auch Joh. 1, 3. vom Worte Gottes gesagt: „Alle Dinge sind durch dasselbe gemacht, und ohne „dasselbe ist nichts gemacht, was gemacht ist.“ Und Hebr. 1, 2 und 3. „Durch welchen er die Welt ge„macht hat, und träget alle Dinge mit seinem kräf„tigen Worte.“ Auch Hebr. 11, 3. „Durch den „Glauben merken wir, daß die Welt durch Gottes „Wort fertig ist.“ Wort, in diesem Sinne genommen, ist also von allen Worten, so Gott geredet, das erste; weil es im Anfange der Welt von ihm ausgesprochen wurde. Auch die heydnischen lateinischen Schriftsteller haben das Wort: Götterausspruch (fatum) in eben der Bedeutung gebraucht.

Wort wird auch in der heiligen Schrift oftmals statt der Wirkung oder des Erfolges eines Wortes gesezt, oder m. a. W. statt desjenigen, was durch ein Wort versichert, befohlen oder versprochen wird. So wird von dem Joseph Ps. 105, 19. erzählt: er sey so lange im Gefängnisse geblieben, „bis daß sein „Wort kam,“ d. i. bis daß alles in Erfüllung ging, was er dem obersten Schenken des Pharao von der Wiedereinsezzung desselben in sein Amt vorher gesagt hatte. Ferner sagt 1 Kön. 18, 36. Elias zu Gott: „Ich habe alles nach deinem Worte gethan,“ d. i. alles, was du befohlen hast. Auch Jerem. 17, 15. steht:

steht: „Wo ist denn des Herrn Wort?" statt: wo ist das Uebel, welches der Herr gedrohet hat? Und Hesek. 12, 28. heißt es: „Was ich rede, soll nicht „länger verzogen werden, sondern soll geschehen;" welches offenbar auf die Thaten zielet, die dem Volke von Gott verheissen waren. Eben so versichert im Neuen Testamente unser Heiland Matth. 24, 35. „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine „Worte werden nicht vergehen," d. i. was ich versprochen habe, soll erfüllet werden. Der Evangelist Johannes Kap. 1, 1. nennet in diesem Sinne Christum selbst **Gottes Wort**, und kurz darauf sagt er: „das Wort ward Fleisch." Denn Christus wurde bald nach der Schöpfung verheissen, und „war im „Anfange bey Gott;" Gott hatte nemlich von Ewigkeit her beschlossen: daß er in die Welt kommen, und menschliche Natur annehmen sollte. Deshalb wird hier unser Erlöser das **Wort** genannt, nicht weil derselbe die **Verheissung**, sondern die **verheissene Sache** selbst war. Dieses Wort nennt Johannes in seinem ersten Briefe Kap. 1, 1. „das Wort des Lebens," und Vers 2. „das Leben, das ewig ist, welches bey „dem Vater war." So wie auch Offenb. Joh. 19, 13. „Sein Name heisset Gottes Wort," d. h. der, dessen Ankunft in die Welt Gott von Ewigkeit beschlossen und gleich von Anbeginn der Welt versprochen hatte. In dieser Verheissung wird nun nicht die Menschwerdung der Stimme oder des Schalles, sondern die **Menschwerdung des Sohnes Gottes** selbst gemeinet.

Es giebt auch Stellen in der heiligen Schrift, wo **Wort Gottes** von billigen und vernünftigen Worten gebraucht wird; ob dieselben gleich weder von einem Propheten, noch von irgend einem heiligen Manne herrührten. Pharao Necho war ein Gözzendiener; als er aber dennoch den Josias warnen ließ; daß er ihm

ihm bey seinem Feldzuge wider Carchemis nicht entgegen seyn möchte; so werden seine Warnungen „Worte „aus dem Munde Gottes" genannt. Auch wurde Josias, welcher den Warnungen nicht Gehör gab, im Treffen getödtet, wie 2 Chron. 35, 20 bis 24. erzählt wird.

Wort Gottes wird auch oft genommen von dem Ausspruch der gesunden Vernunft, wenn z. B. Ps. 37, 31. Jerem. 31, 33. und an mehrern Orten gesagt wird: daß es in die Herzen der Menschen geschrieben stehe.

Prophet bezeichnet in der heiligen Schrift zuweilen einen **Wortführer**, und zwar so wol einen solchen, der im Namen Gottes mit den Menschen, als auch den, der im Namen der Menschen mit Gott redet. Zuweilen bedeutet aber Prophet auch einen solchen, der zukünftige Dinge vorhersagt. Jedoch nicht selten auch einen solchen, der als ein Verrükter Worte ohne Zusammenhang vorträgt. Am häufigsten steht es indessen für einen solchen, der im Namen Gottes zu einem Volke redet. In dieser Bedeutung waren Moses, Samuel, Elias, Jesaias, Jeremias und andere Propheten. Auch war in dieser Bedeutung der Hohepriester ein Prophet, wie Joh. 11, 51. vom Caiphas gesagt wird: „solches redete er nicht von „sich selbst; sondern, dieweil er desselbigen Jahres „Hohepriester war, weissagete er." Nicht weniger wird von denen, die in den christlichen Gemeinden lehrten, 1 Cor. 14, 3. gesagt: sie hätten geweissagt. Und in eben dem Sinne sagt Gott zum Mose 2 Mos. 4, 16. vom Aaron: „Er soll für dich zum Volke reden; er „soll dein Mund seyn, und du sollst sein Gott seyn;" auch heißt es Kap. 7, 1. Siehe, ich habe dich als einen Gott gesezzet über Pharao; und Aaron, dein Bruder, soll dein Prophet seyn. Abraham wird aber

1 Mos.

1 Mos. 20, 7. um deswillen ein Prophet genannt, weil er zu Gunsten eines Menschen sich an Gott wandte. Gott offenbarte sich nemlich dem Abimelech im Traume und sprach zu ihm: „so gieb nun dem Mann „sein Weib wieder, denn er ist ein Prophet und laß „ihn für dich bitten.“ Hieraus läßt sich schliessen, daß auch die, welche in den christlichen Gemeinden zur Verrichtung des öffentlichen Gebets angestellet sind, nicht uneigentlich Propheten genannt werden können. Auch diejenigen, zu denen Saul 1 Samuel 10, 10. sich gesellete, waren Propheten; und in keiner andern Bedeutung wird der Mirjam 2 Mos. 15, 20. dieselbe Benennung beygelegt. In gleichem Sinne muß das genommen werden, was Paulus 1 Cor. 11, 4 und 5. sagt: „Ein jeglicher Mann, der da betet „oder weissaget, und hat etwas auf dem Haupt“ u. s. w. Unter Weissagungen wird nichts anders verstanden, als mit Psalmen und heiligen Liedern Gott loben; welches in den Versammlungen auch die Weiber thun durften.

Weissagung, in so fern man darunter das Vorhersagen bevorstehender zufälliger Begebenheiten verstehet, wird nicht den wahren Propheten allein, sondern auch zuweilen Betrügern zugeschrieben, welche vorgeben: daß sie durch Hülfe gewisser Geister und vermittelst einer abergläubischen Weissagungskunst auf mehr denn Eine Art, wie bereits, siehe Theil 1. Abschnitt 12, ausführlich angezeigt worden ist, zukünftige Dinge vorhersagen könnten. Und solche Menschen verschaffen sich durch die zufällige Erfüllung einer einzigen Begebenheit, welche sie vorhersagten, ein so großes Vertrauen auf ihre Kunst, zukünftige Dinge vorherzusagen, daß selbst hundert andere nicht eingetroffene Vorhersagungen ihren Ruf nicht schwächen können. Weissagung, so bald Vorhersagen darunter ver-

verstanden wird, ist keine auf Regeln sich stüzzende Kunst; auch kein fortdauerndes Geschäft; sondern ein kurzdauernder und ausserordentlicher, lästiger Auftrag, den Gott gewöhnlich rechtschaffenen Männern, zuweilen aber auch schlechten Menschen gab. Das Weib zu Endor, welche der Schatten des Samuels durch Hülfe eines Zaubergeistes aus dem Grabe hervorgerufen haben soll, und den Tod des Sauls weissagte, war deshalb noch keine Prophetinn: denn sie besaß weder die zu dergleichen Dingen nöthige Kenntniß, noch that sie es, wie man sieht, auf Gottes Befehl; sondern Gott lenkte ihre Betrügerey dahin, daß Saul in Schrekken gesezt, verzagt wurde, und nach verlohrner Schlacht sich selbst entleibte. Die Heyden hielten auch Reden ohne allen Zusammenhang für Weissagungen, denn bey ihren Götteraussprüchen weissagten ihre Propheten nur erst dann, wenn ein gewisser Dampf sie sinnlos gemacht hatte; so daß sie zwar Worte hören liessen, die aber ganz und gar nicht zusammenhiengen, und aus welchen, wie aus einem Urstoffe jeder sich bilden konnte, was er wollte.

Wenn nun auch das Wort: Prophet, in der heiligen Schrift unter mancherley Bedeutung vorkommt; so wird es doch am häufigsten so gebraucht, daß ein solcher darunter zu verstehen ist, dem Gott unmittelbar dasjenige offenbarte, was derselbe nachher Einem oder mehrern Menschen bekannt machte. Aber, möchte jemand einwenden, wie kann man von Gott eigentlich behaupten: daß er geredet habe, da doch weder eine Zunge, noch andere Sprachwerkzeuge, wie es bey dem Menschen der Fall ist, sich bey Gott denken lassen? Indessen, der das Auge gemacht hat, sagt David, sollte der nicht sehen? der das Ohr gemacht hat, sollte der nicht hören? Ob daher Gott gleich nicht, wie ein Mensch, siehet oder höret;

so weiß er dennoch, was wir sagen oder thun. Uebrigens sollen die Worte Davids uns keinesweges einen nähern Begriff von der Natur Gottes beybringen, sondern unsern Vorsatz, Gott ehren zu wollen, ausdrukken. Denn Sehen und Hören sind ehrenvolle Eigenschaften, und können Gott beygelegt werden; wollte man hingegen sie ganz eigentlich und den Worten nach verstehen, so würden auch von den übrigen Gliedern unseres Körpers auf ähnliche Weise die übrigen menschlichen Handlungen Gott zugeschrieben werden können, deren wir uns zum Theil selbst schämen; und wodurch folglich das höchste Wesen geschändet werden müßte, wenn wir sie demselben beylegten. Die unmittelbare Stimme Gottes an die Menschen bestehe nun, worinn sie wolle, so muß sie doch immer so beschaffen seyn, daß sie seinen Willen hinlänglich verständlich macht. Dies geschieht nun auf eine vielfache Weise, welche man nur allein in der heiligen Schrift auffinden kann.

Mit Adam Eva und Cain redete Gott durch eine übernatürliche Stimme. Auf welche Weise Gott mit dem Abraham, bevor dieser aus seinem Vaterlande nach Sichem im lande Canaan kam, gesprochen habe, wird nicht ausdrüklich gesagt: nachmals aber heißt es 1 Mos. 12, 7: Gott sey ihm erschienen. Erscheinung also oder Gesicht war eine von den Arten, durch welche Gott seine Gegenwart zu erkennen gab. Nach 1 Mos. 15, 1. geschah das Wort des Herrn abermals zu ihm in einem Gesichte, d. i. er bemerkte ein Zeichen der göttlichen Gegenwart. Nachher erschien 1 Mos. 18, 1. Gott dem Abraham in dem Gesichte der drey Engel: dem Abimelech 1 Mos. 20, 3. im Traum; zum lot kam er 1 Mos. 19, 1. vermittelst der Erscheinung zweyer Engel: und zur Hagar 1 Mos. 21, 17. durch die Erscheinung eines einzigen En-

Engels. Ferner 1 Mos. 22, 11. kam er zum Abraham durch eine Stimme vom Himmel; und 1 Mos. 26, 24. zum Isaac des Nachts im Traum; zum Jacob 1 Mos. 28, 12. Kap. 32, 1. in einem Gesichte der Engel; zum Mose 2 Mos. 3, 2. in dem Gesichte des brennenden Busches. Auch redete Gott nach den Zeiten des Moses, wenn im Alten Testamente die Art der unmittelbaren göttlichen Offenbarung angezeigt wird, allemal durch ein Gesicht oder durch einen Traum; wie zum Gideon, Samuel, Elias, Elisa, Jesaias, und den übrigen Propheten; so wie auch im Neuen Testamente, zum Joseph, Petrus, Paulus und dem Evangelisten Johannes in dessen Offenbarung.

Auf eine ausserordentliche Art aber redete Gott nur allein mit dem Moses auf dem Berge Sinai und in der Stiftshütte, und mit dem Hohenpriester in der Stiftshütte und im Allerheiligsten. Aber Moses und die Hohenpriester nach ihm waren Propheten einer höheren Art, als die übrigen, und fanden bey Gott mehr Gnade. Von dem Moses bezeuget dies Gott selbst, 4 Mos. 12, 6 bis 8. wenn er sagt: „Ist jemand un„ter euch ein Prophet des Herrn, dem will ich mich „kund thun in einem Gesichte, oder will mit ihm reden „in einem Traum. Aber nicht also mein Knecht Mo„ses, der in meinem ganzen Hause treu ist. Münd„lich rede ich mit ihm, und er siehet den Herrn in sei„ner Gestalt, nicht durch dunkle Worte oder Gleich„niß.“ So auch 2 Mos. 33, 11. „Der Herr redete „mit Mose von Angesicht zu Angesicht, wie ein Mann „mit seinem Freunde redet.“ Dennoch aber hat Gott den Moses nie anders angeredet, als durch einen oder mehrere Engel, wie man aus Ap. Geschicht. 7, 38. deutlich ersiehet, wo Stephanus vom Moses sagt: „Dieser ist es, der in der Gemeinde in der Wüste mit „dem Engel war, der mit ihm redete auf dem Berge „Sinai.“

„Sinai." Wenn Paulus Galat. 3, 19. von dem Gesezze sagt: „Es ist gestellet von den Engeln durch „die Hand des Mittlers;" so war dieser Mittler Moses. Von der Art und Weise also, wie Gott mit dem Moses geredet hat, kann nichts weiter bestimmt gesagt werden, als daß es durch ein Gesicht stets geschah, welches aber deutlicher war, wie diejenigen, welche den übrigen Propheten zu Theil wurden. In der Stelle 5 Mos. 13, 1.: „Wenn ein Prophet oder Träumer „unter euch wird aufstehn," ist das zulezt gebrauchte Wort, Träumer, nur eine Erklärung des ersten. Joel 3, 1. sagt Gott: „Und nach diesem will ich meinen „Geist ausgießen über alles Fleisch, und eure Söhne „und Töchter sollen weissagen; eure Aeltesten sollen „Träume haben, und eure Jünglinge sollen Gesichte „sehen." Auch hier wird Weissagung durch Geist, durch Träume und durch Gesichte erklärt. Als ferner Gott dem Salomo Weisheit versprach, so geschah dies in einem Traum, wie aus 1 Kön. 3, 15. erhellet, wo es heißt: „Und da Salomo erwachte, siehe, da „war es ein Traum." Es ist daher offenbar, daß sich Gott den ausserordentlichen Propheten des Alten Testaments auf keine andre Weise geoffenbaret habe, als durch Träume und Gesichte, d. i. durch Bilder, die übernatürlich in ihrer Einbildung erregt wurden. Diese werden auch Geist Gottes genannt, wie Zachar. 7, 12, wo Gott sagt: „Sie stelleten ihre Herzen wie „einen Demant, daß sie nicht höreten das Gesetz und „Worte, welche der Herr Zebaoth sandte in seinem „Geist durch die vorigen Propheten."

Unter den Propheten des Alten Testaments aber, welche fortdauernd im Dienste Gottes standen, gab es einige von einem höhern, andre von einem niedrigern Range. Zu jenen gehört Moses als der erste von allen, nach ihm aber die Hohenpriester, und zwar wäh-

während der Zeit, als das Priesterthum mit der königlichen Würde verbunden war, so lange ein jeder lebte. Nachdem sich aber die Israeliten von der unmittelbaren Herrschaft Gottes losgemacht hatten, und das Amt eines Hohenpriesters eine Staatsbedienung geworden war; so legten die Priester ihre heilige Kleidung alsdann an, wenn Gott sollte um Rath gefragt werden, und trugen ihre Fragen nicht nach ihrer Willkühr, sondern den Befehlen der Könige gemäß, Gott vor; welche Könige sogar zuweilen sie ihres Amtes entsezten. Denn 1 Samuel. 13, 9. giebt Saul den Befehl: ihm Brandopfer herzubringen; und 1 Samuel. 14, 18. gebietet er dem Priester, die Bundeslade herbeyzubringen, und verbietet, Vers 19, sie nicht wieder weg zu führen. Ja, in eben dem Kapitel fragt Saul selbst Gott um Rath. David machte es nach seiner Salbung, obgleich vor der wirklichen Besiznehmung seines Reichs, eben so; er fragte 1 Samuel. 23, 2., den Herrn: ob er wider die Philister in Kegila ziehen solle, oder nicht? Er befahl, Vers 10, dem Priester, daß er ihm den Leibrok herlange, damit er den Herrn fragen könne. Auch verstieß der König Salomo 1 Kön. 2, 27. den Hohenpriester Abjathar, und sezte den Zadok in dessen Stelle. Folglich waren Moses, die Hohenpriester und frommen Könige, welche in mißlichen Umständen Gott immer um Rath fragten, Propheten von höherem Range. Von der Art, wie Gott mit den ausserordentlichen Propheten geredet habe, ist bereits gehandelt worden. Wie redete aber Gott mit diesen Propheten, deren Amt lebenslang fortdauerte? Wollte man sagen: Gott habe mit ihnen geredet und sey ihnen erschienen, so wie er seinem Wesen nach ist; so würde man dadurch gewissermaaßen sagen: Gott sey nicht unendlich, oder unsichtbar, oder unbegreiflich. Wollte man aber behaupten: er habe durch Mittheilung des heiligen Geistes

gere-

geredet, in sofern heiliger Geist die Gottheit selbst bedeutet; so würde man den Moses Christo gleichmachen, in welchem doch nach Coloss. 2, 9. allein die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig wohnet. Wollte man sich endlich dahin erklären: Gott habe durch den heiligen Geist geredet, in sofern heiliger Geist die göttlichen Gnadenwirkungen bedeutet; so würde ja auf die Weise diesen Männern nichts übernatürliches zugeschrieben. Denn zur Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Erbarmung, Wahrhaftigkeit, Treue und zu jeder Vollkommenheit, sowol des Verstandes, als des Herzens, führet Gott selbst die Menschen durch Lehre, Beyspiel und andre natürliche und täglich daseyende Mittel an. Auf welche Art also Gott mit den Propheten, deren Amt lebenslang fortdauerte, redete, so oft er von ihnen befragt wurde, darüber giebt die heilige Schrift keine nähere Auskunft; daß also Gott mit den Hohenpriestern in dem Allerheiligsten durch eine Stimme, welche zwischen den Cherubimen hervorkam, wol geredet haben muß. Uebrigens kann diese Stimme so gut als alle übrige Zeichen der göttlichen Gegenwart, wie übernatürliche Träume u. d. g. m. ein Engel genannt werden.

Daß Gott aber zu den Propheten, die zwar auch fortdauernd in seinem Dienste standen, jedoch zu denen von niedrigerem Range gehörten, übernatürlich sollte geredet haben, findet sich in der Schrift an keinem Orte; vielmehr geschah es nur auf eine natürliche Weise, eben so wie er die Auserwählten zur Frömmigkeit, Treue und Gerechtigkeit erwekket. Ob nun gleich Gott dies durch Erziehung und Unterricht bey den Menschen bewirket, so kann dies dennoch mit Grunde Wirkung des heiligen Geistes genannt werden; denn eine jede heilige und tugendhafte Neigung in dem Menschen wird von Gott hervorgebracht. Wenn daher

her von einem solchen Propheten gesagt wird: er rede durch den heiligen Geist, so heißt das: er rede so, wie Gott durch einen seiner höheren Propheten, nach welchem der untergeordnete Prophet sich zu richten verbunden ist, ihm zu reden befohlen hat.

Als Moses lebte, waren ausser ihm in dem Israelitischen Lager siebenzig Männer, welche weissagten. 4 Mos. 11, 25. wird angezeigt, wie Gott mit ihnen geredet habe: „Da kam der Herr hernieder in der „Wolke, und redete mit Mose, und nahm des Gei„stes, der auf ihm war, und legte ihn auf die sieben„zig ältesten Männer. Und da der Geist auf ihnen „ruhete, weissagten sie, und höreten nicht auf.“ Zuvörderst ergiebt sich aus diesen Worten, daß ihre Weissagungen an das Volk den Weissagungen des Moses zu seiner Unterstüzzung untergeordnet gewesen sind; indem sie durch dessen Geist weissagten, d. h. so wie es Moses haben wollte. Dies wird in Vers 29 dadurch bestätiget, daß, als Josua zum Moses gesagt hatte: „**Wehre ihnen!**“ Moses dies nicht thun wollte, sondern ihm antwortete: „**Eifre nicht für mich!**“ Zweytens sieht man aus dieser Stelle, daß darinn Geist Gottes nichts anders bedeute, als den Willen, ihm zu gehorchen und in seinem Regierungsgeschäfte behülflich zu seyn. Von dem göttlichen Wesen kann offenbar der Ausdruk: Geist Gottes, nicht verstanden werden, weil dieses nur allein in Christo leibhaftig wohnet. **Geist** bedeutet also hier das göttliche Gnadengeschenk, vermöge dessen sie mit dem Moses, dessen Geist sie empfangen hatten, zu Einem Zwek wirkten. Denn diese siebenzig Männer waren schon vorhin, ehe sie den Geist des Moses erhalten hatten, von demselben dazu ausersehen worden. Eben die Bedeutung hat auch **Geist Gottes** 1 Samuel. 16, 13 und 14. als derselbe dem Saul genommen und dem David ge-

geben

geben wurde; denn, weil Gott ihn zum künftigen Regenten seines Volkes bestimmt hatte, so schenkte er ihm auch den hierzu nöthigen Gnadenbeystand.

Zuweilen aber hat Gott auch durchs Loos geredet, welches immer von denen veranstaltet wurde, die die höchste Gewalt im Volke besaßen. So machte Gott durch das Loos, welches Saul 1 Samul. 14, 42. veranstaltete, die Verschuldung des Jonathans, des Sohnes Sauls, offenbar. Und Jos. 18, 10. vertheilete Gott das Land Canaan durch das Loos, „welches Josua vor dem Herrn in Silo warf." Wie es scheint, so hat auch Gott durchs Loos Jos. 7, 16. den Diebstahl des Achan entdekt. Auf die bisher beschriebenen Arten hat Gott im Alten Testamente seinen Willen kund gethan.

Im Neuen Testamente bediente sich Gott eben der Mittel. Zur Jungfrau Maria redete er durch die Erscheinung eines Engels; zum Joseph durch einen Traum; zum Paulus auf der Reise nach Damaskus in einem Gesichte; zum Petrus in der Erscheinung eines großen leinenen Tuches, welches vom Himmel herabgelassen wurde; zu ebendemselben im Gefängniß durch einen erschienenen Engel; und zu den Aposteln und Verfassern der Bücher des Neuen Testamentes durch Ertheilung mancherley Gaben des Geistes Gottes; endlich zu den Aposteln auch noch, als sie den Matthias, an die Stelle des Judas durchs Loos erwählten. Folglich sezt eine jede Weissagung zum voraus entweder ein Gesicht, oder einen Traum, oder irgend eine vorzügliche Gabe von Gott. Da aber dergleichen Gaben, so gut als Träume und Gesichte nicht blos auf eine übernatürliche und unmittelbare Art, sondern auch auf eine natürliche Art durch Mittelursachen entstehen können; so ist allerdings Urtheilskraft

und Verstand nöthig, um jene erstere von diesen zu unterscheiden; und wir müssen folglich mit Vorsichtigkeit dem Gehorsam leisten, der sich einen Propheten nennt und verlangt, daß wir, um selig zu werden, ihm Folge leisten sollen. Denn wer sich zum Führer auf dem Wege zur Glückseligkeit anbietet, der will auch regieren und herrschen. Ist aber nicht dieser Hang allen Menschen von Natur eigen, und machen sie folglich nicht sich einer Anmaaßung und eines Betruges mit allem Grunde verdächtig? Und folglich müssen wir einen solchen, bevor wir ihm wirklichen Gehorsam leisten, wohl prüfen; – oder, er müßte entweder im Staate die höchste Gewalt besizzen, oder von dem, der sie besizt, bevollmächtiget worden seyn. Gewiß, wenn die Prüfung der Propheten und Geister nicht einem jeden im Volke freygestellt seyn sollte; so hätte es gar keiner Kennzeichen und Merkmale bedurft, wodurch die wahren Propheten von den falschen unterschieden werden können. Werden nun die Merkmale zur richtigen Beurtheilung der Propheten und Geister 5 Mos. 13, 1. u. s. w. 1 Joh. 4, 1 u. s. w. angegeben; wurde, sowol im Alten als im Neuen Testamente, gegen falsche Propheten so häufig geeifert; und ist insgemein die Anzahl der falschen grösser, als die der wahren Propheten: so ist auch jedweder um des Wohls seiner Seele willen verpflichtet, die Lehren der Propheten sorgfältig zu prüfen, bevor er denselben wirklich folget. Zu den Zeiten des Königes Ahab gab es 1 Kön. 22, 6. vierhundert falsche Propheten, und nur einen einzigen wahren, nemlich den Micha. Ueber solche klagt auch der wahre Prophet Jeremias im Namen Gottes Jerem. 14, 14: „Die Propheten weissagen falsch „in meinem Namen; ich habe sie nicht gesandt, „und ihnen nichts befohlen, und nichts mit ihnen

„gere-

„geredet; sie predigen euch falsche Gesichte, Deutun„gen, Abgötterey und ihres Herzens Trügerey.“ Und Jerem. 23, 16. warnet Gott selbst vor dem Gehorsam gegen dieselben: „Gehorchet nicht den Worten der „Propheten, so euch weissagen. Sie betrügen euch; „denn sie predigen ihres Herzens Gesicht, und nicht „aus des Herrn Munde.“

Wenn daher die Propheten und Seher im Alten Testamente so häufig gegen einander auftraten, mit einander stritten, die Frage aufwarfen: „Wenn eher „ist der Geist des Herrn von mir gewichen, daß er „mit dir rede?“ und sich einander der Unwahrheit beschuldigten; ja auch noch im Neuen Testamente unter denen, die sich des heiligen Geistes rühmen, so viele Streitigkeiten obwalten: so war schon damals, und ist noch gegenwärtig ein jeder verbunden, seine Vernunft dahin zu gebrauchen, daß er die von Gott vorgeschriebenen Regeln, nach welchen der wahre und falsche Prophet unterschieden werden könne, bey den Lehren der Propheten auch in Anwendung bringe. Zu diesen Regeln gehörte im Alten Testamente zuvörderst die: daß die Lehre eines Propheten derjenigen gemäß wäre, welche der erste aller Propheten, Moses, als der Innhaber der höchsten Gewalt bey den Israeliten, gelehrt hatte; ferner auch: daß ein solcher Wunder verrichten konnte, wie aus 5 Mos. 13, 1 u. f. erhellet. Im Neuen Testamente ist uns nur diese Eine Unterscheidungsregel gegeben, nemlich der Prophet muß lehren: „Jesus sey der Christ,“ d. i. Jesus sey der König des Jüdischen Volks, dessen Ankunft die Propheten des Alten Testamentes vorher gesagt haben; wer aber diese Lehre leugnete, wäre, ob er gleich scheinbare Wunder verrichtete, dennoch ein falscher Prophet. Denn wenn der Evangelist Johannes, 1 Joh. 4, 2 u. f., von der Prüfung der Geister, ob

sie

sie aus Gott wären, oder nicht, redet; so sagt er: „Daran sollt ihr den Geist Gottes erkennen: ein jeg„licher Geist, der da bekennet, daß Jesus Christus ist „in das Fleisch gekommen, der ist von Gott," oder m. a. W. der Verkündiger des Evangeliums, welcher bekennet und lehret: Jesus sey der Christ, ist ein göttlicher Prophet; es mag derselbe übrigens ein frommer Mann seyn, oder aber nicht. Denn nicht blos frommer Wandel und eigne Ueberzeugung, sondern gesezmäßige Vollmacht macht jemanden zum Propheten. Gott brauchet oftmals verworfene Personen als Propheten, wie den Bileam und die Zauberinn zu Endor. Hingegen sagt Johannes, 1 Joh. 4, 3: „Ein „jeglicher Geist, der da nicht bekennet, d. i., der nicht „annimmt, Jesum, der ist nicht von Gott, und das „ist der Widerchrist." Diese Regel beweiset daher sowol, daß der ein wahrer Prophet sey, welcher lehret: der Messias sey in der Person Jesu bereits in die Welt gekommen; als auch, daß der ein falscher Prophet sey, welcher behauptet: er sey noch nicht gekommen, und denselben also noch in der Person eines künftigen Betrügers erwartet. Folglich muß einem jeden Christen, dem das Wohl seiner Seele am Herzen liegt, daran gelegen seyn, sich zu überzeugen, und wohl zu erwägen: wer in seinem Staate der höchste Prophet, oder, wer der Mensch oder die Gesellschaft ist, die er in dem Staate, in welchem er lebt, als Gottes Stellvertreter ansehen muß; und hat er sich hiervon unterrichtet, so muß er auch diejenige Lehre, welche von jenem, im Namen Gottes zu lehren, verordnet ist, als Regel annehmen, nach welcher er die Lehren beurtheilet, welche von den Propheten, entweder mit, oder ohne Wunder, vorgetragen werden. Gesezt nun, er hörte irgend einen Propheten dieser Regel entgegen lehren; so kommt ihm es nicht zu,

dieses

dieses zu ahnden, sondern er muß es gerade so machen, wie es diejenigen machten, die im Lager der Israeliten einige weissagen hörten; er muß es dem Innhaber der höchsten Gewalt anzeigen, und diesem es überlassen, wie er es damit zu halten für gut findet. Mißbilliget derselbe die Lehren, so muß er ein Gleiches thun; billiget derselbe sie aber, so muß er auch, dem gemäß, ihnen folgen, weil Gott von dem Geiste, welchen er dem Innhaber der höchsten Gewalt gegeben, auch diesem Propheten einen Theil verliehen hat. Denn erkennen Christen ihren König oder die, welche im Besitz der höchsten Gewalt sind, nicht für Propheten Gottes: so müssen sie nothwendig ihre eigne Träume und Einfälle für Gottes Geist halten und diesen folgen; oder zum Nachtheil ihres Staats sich von auswärtigen Mächten, oder auch wol von ihren herrschsüchtigen Mitbürgern leiten lassen, welche durch Schmähungen sie zum Aufruhr reizen, ohne ihre Lehren doch durch irgend ein Wunder zu erhärten; man müßte denn einen über alle Erwartung glüklichen und ohne alle Ahndung bleibenden Ausgang ihrer Unternehmung dahin rechnen wollen.

Sie-

Sieben und dreyßigster Abschnitt.

Wunder und deren Anwendung.

Unter Wunder werden überhaupt Gottes unbegreifliche Werke verstanden. Weil aber die Menschen, wenn sie sich ihrer Vernunft blos überlassen, oft Zweifel hegen: ob das durch die Propheten verkündigte Wort Gottes auch wirklich von Gott komme, oder nicht; so werden in der heiligen Schrift die Wunder Zeichen genannt, darum, weil sie Zeichen des göttlichen Willens sind. Ja, heidnische Schriftsteller nennen sie aus eben der Ursach Wunder- und Deutungszeichen (ostenta et portenta.) Um aber den Begrif eines Wunders bestimmter anzugeben; so bemerke man nur, was das für Werke sind, die von den Menschen mit Verwunderung angesehen werden. Dies bewirken zwey Umstände; nemlich einmal, wenn etwas selten geschiehet, oder auch wol dergleichen noch niemals wahrgenommen worden ist; und zweytens, wenn dasselbe hinterher nicht aus natürlichen Ursachen erkläret, sondern nur der unmittelbaren Wirkung Gottes zugeschrieben werden muß. Denn wenn man die natürlichen Ursachen eines Vorganges nur weiß, so mag er sich noch so selten ereignen; oder wenn man oft etwas ähnliches schon gesehen hat, so mag man immerhin mit den natürlichen Ursachen desselben unbekannt seyn; – in beyden Fällen wird weder in uns Verwundrung erregt, noch der Vorgang selbst ein Wunder genannt werden.

Gesezt also, es redete ein Ochse oder Pferd; das würde allerdings als ein Wunder angesehen werden, theils weil dies etwas sehr aussergewöhnliches ist, theils weil wir die natürliche Ursach davon nicht ein-

zusehen im Stande sind. Eben so würde bey Erzeugung der Thiere jede ungewöhnliche Abweichung der Natur für ein Wunder gehalten werden. Bringt hingegen der Mensch oder das Thier Seinesgleichen hervor, so wird, wiewol auch hierbey das **Wie?** nicht eingesehen werden kann, dennoch dies kein Wunder genannt. Würde ferner ein Mensch in einen Stein verwandelt; so würde dies wegen der Seltenheit ein Wunder seyn. Die Verwandlung des Holzes in Stein aber ist darum kein Wunder, weil es oft geschiehet. In beyden Fällen aber können wir nicht begreiffen, wie es Gott, sowol bey dem Menschen, als bey dem Holze bewirkt.

Die Erscheinung des ersten Regenbogens am Himmel war ein Wunder: denn es war der erste in seiner Art und folglich etwas ungewöhnliches, und Gott wollte ihn als ein Zeichen am Himmel angesehen wissen, daß die Erde nie wieder in Wasser untergehen sollte. Jetzt aber, da diese Erscheinung sehr gewöhnlich ist, wird sie auch nicht mehr als ein Wunder angesehen. So bringt ebenfalls die menschliche Kunst so manches Wunderbare hervor; weil man aber hinterher die Art und Weise der Entstehung desselben einsiehet, so halten wir dergleichen nicht für Wunder.

Daß die Menschen etwas bewundern, hängt gemeiniglich von ihrer Einsicht und Erfahrung so ab, daß der Eine etwas als Wunder ansieht, was der Andere keinesweges dafür erkennt. Daher staunen unwissende und abergläubische Leute manche Dinge als große Wunder an, welche einsichtsvollen und erfahrnen Männern kaum auffallend sind. Der gemeine Mann hielt die Verfinsterungen der Sonne und des Mondes für etwas übernatürliches; gelehrte Männer hingegen, welche die natürlichen Ursachen davon einsahen, kündigten sie lange Zeit vorher an. Listige und

unter sich einverstandene Menschen kundschafteten oft die geheimen Handlungen eines Unvorsichtigen und Unbedachtsamen aus, und erregten dadurch, daß sie dieselben ihm nochmals erzählten, bey ihm eine große Bewunderung; kluge und vorsichtige Menschen aber würden sich nicht so leicht haben hintergehen können.

Zu dem Begriff eines Wunders gehört auch: daß es in der Absicht verrichtet werde, dem Diener, Boten und Propheten Gottes bey dem Volke Glaubwürdigkeit zu verschaffen, und sie dem Volke als Abgesandte Gottes darzustellen. Daher waren zwar die Schöpfung der Welt und nachher die allgemeine Sündflut Werke, welche die höchste Bewunderung verdienen; weil sie aber nicht irgend einem seiner Diener Glaubwürdigkeit verschaffen sollten: so werden sie deshalb nicht eigentlich mit dem Namen Wunder belegt. Was aber Gott in Aegypten durch Mosen that, das waren allerdings Wunder; weil es alles in der Absicht geschah, daß das Israelitische Volk sich überzeugen sollte: Moses sey weder aus eigenem Antriebe, noch seines Vortheils wegen, sondern einzig auf Befehl Gottes zu ihnen gekommen. Als ihm daher Gott den Auftrag gab, die Israeliten aus der Aegyptischen Knechtschaft zu befreyen; gab Moses zur Antwort: „Sie werden mir nicht glauben, sondern sagen, der „Herr sey mir nicht erschienen." Deshalb verlieh Gott ihm die Macht, den Stab, welchen er in der Hand hatte, in eine Schlange, und die Schlange wieder in den Stab zu verwandeln; seine Hand aussäzzig, und wieder gesund zu machen; alles in der Absicht, daß die Israeliten glauben sollten: der Gott ihrer Väter sey ihm erschienen. Als er nun diese Wunder vor dem Volke verrichtete, so heißt es: **das Volk habe ihm geglaubt.** Doch gehorchte das Volk ihm nicht so gleich, aus Furcht vor Pharao.

Gott

Gott verrichtete daher noch andere Wunder, und zwar zum großen Nachtheil der Aegyptier; aber blos zu dem Ende, daß die Israeliten dem Moses glauben sollten. Betrachten wir überhaupt alle die Wunder, welche Gott durch den Moses und durch die übrigen Propheten bis zur Babylonischen Gefangenschaft verrichten ließ, und die, welche unser Erlöser und dessen Apostel verrichteten; so leuchtet aus allen der einzige Zweck hervor: sie sollten diesen Personen Glaubwürdigkeit verschaffen und die Wahrheit bekräftigen, daß sie nicht aus eigenem Betriebe gekommen, sondern von Gott gesandt wären. Konnte nun gleich dieser Zweck nicht bey allen und jeden erreicht werden, so wurde er doch bey Auserwählten, oder bey denen, die zur Seligkeit gelangen sollten, wirklich erreicht. So konnte Pharao durch die Aegyptischen Plägen nicht auf andre Gedanken gebracht werden, da Gott vorher gesagt hatte: er werde das Herz desselben verstokken, daß er das Volk nicht ziehen liesse; und als Pharao endlich in ihren Abzug willigte, so wurde er nicht durch die Wunder, sondern durch die drükkenden Plagen dazu bewogen. Eben so heißt es Matth. 13, 58. von unserm Erlöser: **er habe in seinem Vaterlande nicht viel Zeichen gethan, um ihres Unglaubens willen.** Und Marc. 6, 5. lesen wir: „Er konnte allda nicht eine einzige That thun; ohne „wenig Siechen legte er die Hände auf und heilete „sie. Und er verwunderte sich ihres Unglaubens." So wenig man nun hierbey annehmen kann, daß es ihm an der dazuhabenden Macht gefehlt habe; eben so wenig läßt sich auch denken, daß er bey seinen Wundern einen anderweitigen Zweck gehabt, als den, die Ungläubigen zu bekehren. Alle Wunder, welche Moses, die Propheten, Christus selbst und seine Apostel verrichtet haben, hatten zum allgemeinen Zweck: die Menschen zur Kirche zu führen. Wir müs-

müssen folglich als ausgemacht annehmen: daß unser vom Vater gesendete Erlöser seine vom Vater empfangene Macht nicht anders habe brauchen können, als blos zur Bekehrung derer, die der Vater nicht verworfen hatte *). Wenn aber einige Ausleger dieser Stelle des Marcus annehmen: die Redensart, **er konnte nicht**, stehe statt der: **er wollte nicht**; so geschieht dies nicht blos ohne zureichenden Grund, sondern auch wider allen griechischen Sprachgebrauch. Das bisher Gesagte vorausgesezt, läßt sich von einem Wunder folgende Erklärung geben: Ein Wunder ist ein Werk Gottes, welches von dem in der Schöpfung vestgesezten Laufe der Natur abgehet, und zu dem Ende geschiehet, daß die Auserwählten einsehen: es sey jemand als ausserordentlicher Bote von Gott ihrer Seligkeit wegen an sie gesandt worden.

Aus dieser Erklärung folget: einmal, ein Wunder ist keine Wirkung, die irgend einer Kraft im Propheten selbst, auf dessen Wort es vollbracht wird, zugeschrieben werden könnte; sondern es ist ein unmittelbares Werk Gottes.

Ferner folget zweytens: kein Teufel, kein Engel und überhaupt kein erschaffener Geist kann Wunder thun. Denn wenn sie auch durch eine tiefere Kenntniß der Natur, oder durch Beschwörung und Zauberworte dergleichen bewirken; so wird es doch kein Wunder genannt werden können. Könnte nemlich ein Beschwörer dergleichen aus eigner Kraft möglich machen, so

*) Was der Verfasser hier und an andern Orten von den Auserwählten äußert, wird denen nicht auffallen, welche mit den Lehren der reformirten Kirche in Ansehung der Gnadenwahl überhaupt bekannt sind, und welche die Verbindung wissen, in der England mit der reformirten Kirche stehet.

A. d. Ueb.

so gebe es eine gewisse Macht, welche von Gott nicht abhienge, was doch kein Mensch zugeben kann; geschieht es aber von ihm durch eine von Gott erhaltene ausserordentliche Macht, so verrichtete nicht er, sondern Gott durch ihn dieses Wunder.

Einige Stellen der Schrift erregen beynahe den Gedanken, als wenn die Verrichtung der Wunder auch durch Beschwörung oder Zauberkünste möglich sey. So heißt es, als Moses seinen Stab auf die Erde geworfen und in eine Schlange verwandelt hatte, 2 Mos. 7, 11: „Und die Aegyptischen Zauberer thaten auch „also mit ihrem Beschwören." Ferner, als Moses alles Wasser der Aegyptier in Blut verwandelt hatte; „so thaten 2 Mos. 7, 22. die Aegyptischen Zauberer „auch also mit ihrem Beschwören." Eben so gieng es auch mit den Fröschen 2 Mos. 8, 7. Sollte man hierdurch nicht beynahe auf die Vermuthung kommen, daß durch den bloßen Schall der Worte Wunder könnten hervorgebracht werden? Doch unterrichtet uns die Schrift an keinem Orte, was die Beschwörung eigentlich sey. Wenn daher eine Beschwörung nicht, wie viele meynen, ein durch Worte und Töne bewirktes wunderbares Ereigniß, sondern ein Betrug, und eine durch natürliche Mittel veranlaßte Täuschung, folglich bey weitem keine übernatürlich hervorgebrachte Wirkung ist: so hätten diese Betrüger nicht einmal eine tiefere Kenntniß der Naturkräfte, oder sonst etwas anders hierzu nöthig; und dürften nur die unter den Menschen herrschende Unwissenheit, Dummheit und Aberglauben zu ihrem Vortheil benuzzen; auch müßten die Stellen, welche die gewöhnliche Meynung von Zauberen und Beschwörungen zu begünstigen scheinen, einen andern Sinn haben, als der ist, auf welchen man beym ersten Anblik fällt.

Worte können unstreitig nur auf denjenigen eine Wirkung haben, der sie vernimmt; ja auch auf diesen nicht

nicht einmal, weil er den Redenden nicht versteht. Sieht man daher, daß durch Bezauberung ein Stab zu einer Schlange, oder Wasser zu Blut wird, oder sonst ein Wunder; so wird, wenn dergleichen bey dem Volke Gottes nicht Glauben hervorbringen soll, weder der Stab, noch das Wasser, noch sonst etwas bezaubert, sondern nur allein derjenige, welcher es siehet: und das ganze Wunder des Zauberers bestehet darinn, daß ein Betrüger hier einen Menschen täuschet, welches denn doch gewiß kein Wunder ist.

Die Unwissenheit der Menschen und ihre Vorliebe zu Irrthümern ist sonderlich bey denen, welche mit den Naturkräften und mit den geheimen Anschlägen andrer unbekannt sind, so groß, daß sie jeden Augenblik Gefahr laufen, betrogen zu werden. Da es aber zu weitläuftig seyn würde, von dergleichen Wundermännern überhaupt umständlicher zu handeln; so will ich von den Aegyptischen Zauberern nur das sagen: sie bewirkten alles durch eine vorzügliche Behändigkeit. Handeln aber dergleichen Betrüger in Verbindung mit einander; so ist alles, was nur zu glauben steht, ihnen möglich. Gesezt, daß nur zweye sich dahin verbänden: daß der eine lahm zu seyn sich stellte, der andre aber ihn durch Beschwörung gesund machte; so würden viele durch sie hintergangen werden. Verbänden sich aber mehrere, so daß der eine sich lahm stellte, der andre ihn gesund machte, und die übrigen sämmtlich dies als Zeugen bekräftigten; so würde der Betrug sich ungleich weiter erstrekken.

Herrscht nun unter den Menschen eine solche blinde Anhänglichkeit an Wundern; so ist offenbar das, was Gott, wie schon angeführt, 5 Mos. 13. lehrt, die beste Vorsichtigkeitsregel: diejenigen für keine Propheten zu halten, welche eine andre Gottesverehrung lehren, als die der Stellvertreter Gottes in

jedem Staate geseẓmäßig eingeführet hat *). Sollte daher jemand uns eine neue Glaubenslehre aufdringen wollen; so dürfen wir denselben nicht für einen Propheten halten, es sey denn, daß er ein unleugbares Wunder verrichtete. So wie also dem Moses und Aaron und dessen Nachfolgern die alleinige Bestimmung der öffentlich vorzutragenden Lehren zukam, so hänget zu allen Zeiten unter den Christen nur von den Oberherren, als den Oberhäuptern der Kirchen, dies auch ab, und sie müssen zuvor befragt werden, ehe wir Wundern oder bis daher noch unbekannten Propheten Glauben beymessen. Auch ist es unsre Pflicht, die Wunder, auf welche man sich bey neuen Lehren beruft, mit eignen Augen zu sehen, nach Möglichkeit zu beobachten, zu untersuchen und nach öffentlichen Gründen, oder nach dem Gutachten des obersten Befehlshabers im Staate über das Wunder selbst zu urtheilen. Wenn z. B. jemand behauptet, daß, nach gewissen von ihm ausgesprochenen Worten, Brodt nicht mehr Brodt, sondern nunmehro Gott oder ein Mensch sey, obgleich noch immer wie vorhin nur Brodt gesehen wird; so ist, so lange durch den Stellvertreter Gottes im Staate die Wahrheit dieses Vorgebens noch nicht untersucht wurde, auch kein Grund vorhanden, weshalb man dies für wirklich geschehen ansehen, und ihn für einen Propheten annehmen müßte. Sollte nach der Untersuchung dieses Vorgeben als unwahr befunden werden, alsdann folget das, was 5 Mos. 18, 22. Moses sagt: „Der Prophet hat es aus Vermessenheit „geredet, darum scheue dich nicht vor ihm." Wird es hingegen als gegründet erkannt, so muß ein jeder dem beypflichten. Eben so muß bey den Wundern, die wir nicht selbst gesehen, sondern nur aus dem Gerüchte kennen, auch die Kirche des Staats oder der Ober-

*) Dies ist bekanntermaaßen eine von den Unterscheidungslehren der bischöflichen Kirche in England. A. d. Ueb.

Oberherr in demselben zu Rathe gezogen werden: in wie weit man diesem Gerüchte trauen dürfe. Dies hat aber ganz besonders auf diejenigen Bezug, welche in christlichen Staaten leben. Denn schwerlich wird in unsern Tagen jemand gesehen haben, daß durch Zaubertöne oder Worte etwas hervorgebracht sey, daß von einem nur nicht ganz einfältigen Menschen als übernatürlich angesehen wäre. Deshalb entsteht jezt nicht mehr die Frage: ob ein Wunder, welches wir gesehen, oder von dem wir gelesen oder gehöret haben, in der That geschehen sey; sondern vielmehr blos: ob die Wunder, von denen wir etwas gelesen oder gehört haben, Erdichtungen seyn möchten. Bey dieser Frage entscheidet das Gutachten oder das Gewissen eines Privatmannes nichts, sondern, wie schon gesagt, nur das Gutachten derjenigen Person oder Gesellschaft, von deren Entscheidung alle Fragen der Art abhängen müssen. Weil aber das eigne Denken keinem verwehret werden kann, so stehet es einer jeden Privatperson frey: den öffentlich anerkannten Wundern Glauben beyzumessen, oder aber nicht, und über den etwanigen Vortheil, welchen die Erzähler davon sich versprechen möchten, in der Stille seine Gedanken zu hegen. Soll aber dies zu einem Theil des Glaubensbekenntnisses erhoben werden, so findet kein Privaturtheil mehr statt, sondern man muß sich nach dem fügen, der unter Gott die höchste Gewalt in der Kirche hat. Wer dies nun sey, wird weiter unten untersucht werden. Wer übrigens mit den Kunstgriffen schlechter Menschen unbekannt ist, wird der nicht leichtlich von einem Gaukler, oder von einem geschikten Bauchredner, oder von einem verschlagenen Betrüger, oder von einem unverschämten Legendenerzähler, der jede seiner Erdichtungen mit einem Schwure begleitet; und endlich von einem Scheinheiligen irre geleitet werden können, sonderlich wenn mehrere solcher schlechten Menschen sich mit einander verbunden haben?

Acht und dreyßigster Abschnitt.

Biblische Bedeutung der Wörter: Ewiges Leben, Hölle, Seligkeit, künftige Welt, und Erlösung.

Die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft hänget von der Gerechtigkeit ab, und diese von der Macht über leben und Tod, die das Recht zu andern geringern Strafen zugleich mit in sich begreift, und diese kommt dem zu, der die höchste Gewalt im Staate besizt. Der Staat würde folglich nicht bestehen können, in welchem es noch eine andere Person gäbe, welche mit der Gewalt ausgerüstet wäre, noch schwerere Strafen zu verhängen, als der Tod ist, oder höhere Belohnungen zu ertheilen, als das leben ist. Da nun das ewige leben eine höhere Belohnung ist als dieses Erdenleben, und ewige Quaalen eine größere Strafe als der leibliche Tod; so müssen diejenigen, welche, um die Verwirrung und das Elend eines Bürgerkrieges zu vermeiden, sich zu einem Staate verbanden, vor allen Dingen sich von dem zu unterrichten suchen: was in der heiligen Schrift unter **ewiges Leben** und **ewige Quaal** verstanden werde, und um welcher Verbrechen willen ihnen dieses, oder um welcher Thaten willen jenes zuerkannt werden soll.

Adam wurde, zufolge der heiligen Schrift, von Gott so erschaffen, daß, wenn er Gottes Gebot nicht übertrat, er im Paradiese, welches Gott ihm gleich anfänglich zu seinem Aufenthalt anwies, ewig würde haben fortleben können. Denn eben daselbst stand der Baum des lebens, dessen Genuß ihm so lange erlaubt war, als er sich vom Essen der Frucht des Baumes des Erkenntnisses des Guten und Bösen enthielt. Sobald er daher von der Frucht dieses verbotenen Bau-

Baumes gegessen hatte, vertrieb ihn Gott aus dem Paradiese, „damit derselbe nicht," wie Gott sagte, „seine Hand ausstrekke und auch von dem „Baum des Lebens breche, und esse und lebe ewig„lich." Folglich war Adam nicht von Natur unsterblich, sondern durch eine anderweitige göttliche Wohlthat, nemlich durch den Baum des Lebens; und so lange ihm der Genuß davon freystand, konnte er nicht sterben. Hätte Adam also nicht gesündigt, so würde er wahrscheinlich in dem irrdischen Paradiese ewig gelebt haben; durch diese seine erste Sünde aber zog er sich und seinen Nachkommen die Sterblichkeit zu; – die Sterblichkeit, sag' ich, zog er sich damals sogleich zu, nicht aber den Tod selbst. Denn er hat noch lange Zeit hindurch gelebt und vor seinem Tode noch eine zahlreiche Nachkommenschaft gesehen. Wenn es aber heißt: „Welches Tages du davon „issest, wirst du des Todes sterben;" so ist dies nicht von dem an demselbigen Tage gleich zu erwartenden wirklichen Tode, sondern von der Gewißheit des Todes, d. i. von der Sterblichkeit zu verstehen. Das aber nicht blos gesagt wird: du wirst sterben, sondern mit dem Zusaz: du wirst des Todes sterben, ist nach des Athanasius Auslegung so zu verstehen: wenn du gestorben seyn wirst, so wirst du nie wieder zum Leben zurükkehren. Da also durch die Sünde das ewige Leben verlohren gegangen war, so mußte auch offenbar der, welcher diese Sünde hinwegnehmen würde, dem Menschen das verlohrne ewige Leben wiederbringen. Nun aber hat Jesus Christus die Sünde des ersten Menschen uud aller derer; die an ihn glauben, hinweggenommen, und folglich allen Gläubigen das durch den Adam verlohrne ewige Leben, nemlich das künftige Leben im Paradiese von neuem erworben. In diesem Sinne stellt Paulus eine treffende Vergleichung an, wenn er Röm. 5, 18 und 19. sagt:

sagt: „Wie durch Eines Sünde die Verdammniß „über alle Menschen gekommen ist: also ist auch durch „Eines Gerechtigkeit die Rechtfertigung des Lebens „über alle Menschen, gekommen. Denn gleichwie durch „Eines Menschen Ungehorsam viele Sünder geworden „sind, also auch durch Eines Gehorsam werden „viele Gerechte." Und 1 Cor. 15, 21 und 22. „Sintemal durch Einen Menschen der Tod, und „durch Einen Menschen die Auferstehung der Todten „kommt; denn gleichwie sie in Adam alle sterben, „also werden sie in Christo alle lebendig gemacht wer„den." Was nun den Ort betrift, in welchem die Menschen des ewigen Lebens geniessen werden, so geben diese beyden Schriftstellen einigermaßen zu erkennen, daß dieser Ort auf dieser Erde seyn werde. Denn hat Adam das Paradies und das ewige Leben auf der Erde verlohren; so hat Christus denen, die an ihn glauben, auch das Paradies und ewige Leben auf derselben – und kein anderes erworben. Dies wird durch das in etwas bestätiget, was in Ps. 134, 3. gesagt wird: „Der Herr segne dich aus Zion, der „Himmel und Erde gemacht hat;" da es sonst heissen würde, er segne dich vom Himmel herab. Und Offenb. Joh. 8, 7. heißt es: „Wer überwindet, dem will ich zu „essen geben von dem Holze des Lebens, das im Paradies „Gottes ist;" dieses Baumes des Lebens genoß Adam auch, aber auf der Erde. Ein Gleiches möchte sich aus Offb. Joh. 21, 2 u. 3. schließen lassen: „Und ich, Johan„nes, sahe die heilige Stadt, das neue Jerusalem von „Gott aus dem Himmel herabfahren, zubereitet als „eine geschmükte Braut ihrem Manne. Und hörte eine „große Stimme von dem Stuhl, die sprach: siehe „da, eine Hütte Gottes bey den Menschen;" d. i. das neue Jerusalem, worinn sich der Berg Zion, der Wohnsiz der Auserwählten befindet, läßt sich auf die Erde herab. So sagten auch die beyden Engel

in

in weissen Kleidern Ap. Gesch. 1, 11: „Dieser Je„sus, welcher von euch ist aufgenommen gen Himmel, „wird kommen, wie ihr ihn gesehen habt gen Himmel „fahren.“ Diese Worte scheinen anzudeuten, daß er kommen werde, das Volk Gottes, seines Vaters, hier zu beherrschen; nicht aber, daß er sie in den Himmel führen und sie dort regieren werde; welches denn auch wol dem noch gemäßer ist, daß das unter dem Moses errichtete Reich Gottes wieder hergestellt werden soll. Dieses Reich Gottes aber war der auf Erden befindliche Jüdische Staat. Ferner sind die Worte unsers Erlösers Matth. 22, 30: „In der „Auferstehung werden sie weder freyen, noch sich „freyen lassen: sondern sie sind gleichwie die Engel „Gottes im Himmel,“ eine Beschreibung des in dem Adam verlohrnen ewigen Lebens, und zwar in Hinsicht des Ehestandes. Denn hätten Adam und Eva nicht gesündigt, so würden sie im irrdischen Paradiese ohne Nachkommenschaft ewig fortgelebt haben.*) Hätten nemlich jene Unsterbliche sich eben so sehr vermehret, wie es jezt geschiehet, so würde in kurzer Zeit die Erde für die Menschen zu klein geworden seyn. Die Juden, welche Christo die Frage vorlegten: wessen Ehegattinn das Weib in der Auferstehung seyn würde; hatten die Beschaffenheit des ewigen Lebens nicht erwogen. Daher gab ihnen Jesus auch zur Antwort: daß nach der Auferstehung die Fortpflanzung der Menschen eben so wenig stattfinden würde, als es bey den Engeln der Fall ist. Auch wird diese Aehnlichkeit des durch Adam verlohrnen und durch den Tod Jesu wieder erworbenen ewigen Lebens hiedurch noch größer, daß, wie Adam, ob er gleich durch den Sündenfall das ewige Leben verlohren hatte, doch nachher noch eine geraume Zeit lebte, so

*) Der Verfasser scheint 1 Mos. 1, 28. völlig übersehen zu haben. A. d. Ueb.

so auch die gläubigen Christen, wiewol sie durch Jesu Tod das ewige Leben wieder erhalten haben, dennoch des leiblichen Todes sterben, und eine Zeitlang, nemlich bis zur Auferstehung in diesem Zustande bleiben. Denn so wie die Strafe des Todes an Adam nicht so gleich nach dessen Verurtheilung vollzogen wurde, sondern erst zu der Zeit, als er wirklich starb; so nimmt auch das wiedererworbene Leben bey den Auserwählten nicht mit der Lossprechung oder Vergebung ihrer Sünden seinen Anfang, sondern erst mit der Auferstehung.

Daß der Himmel oder die von der Erde entferntesten Theile der Welt, wo z. B. die Sterne sind, oder noch über denselben, was – zwar nicht in der heiligen Schrift – der Feuerhimmel genannt wird, derjenige Ort seyn sollte, in welchem die Auserwählten nach der Auferstehung ewig wohnen werden; wird meines Wissens in keiner biblischen Stelle gelehret *). Das Reich unsers Gottes, welcher im Himmel ist, heißt zwar im eigentlichen Verstande Himmelreich; die zu diesem Reiche gehörigen Bürger aber lebten zu allen Zeiten auf der Erde, und wurden von den Stellvertretern Gottes, Moses, Eleasar und den übrigen Hohenpriestern der Israeliten bis zu den Zeiten Samuels regieret. Und nachdem unser Erlöser durch die Verkündigung des Evangeliums die Juden zum Gehorsam gegen Gott wieder aufgefordert und auch die Heiden dazu berufen hat; so entstehet hierdurch zwar ein neu eingerichtetes himmlisches Reich: dennoch läßt sich aus keiner biblischen Stelle erweisen, daß in diesem der Mensch zu seiner Glückseligkeit höher als zum Fußschemel seines Königes im Himmel steigen werde. Vielmehr heißt es

*) Wenn der Verfasser Stellen der Art nicht gefunden hat, so wollte er sie vermuthlich nicht finden.
A. d. Ueb.

es Joh. 3, 13: Niemand fähret gen Himmel, denn der, der vom Himmel herniedergekommen ist, nemlich des Menschen Sohn, der im Himmel ist. Um die Himmelfahrt Christi zu beweisen, beruft sich Petrus, Ap. Gesch. 2, 24 u. f., auf Ps. 16, 10: „Du wirst „meine Seele nicht in der Hölle lassen, auch nicht zu„geben, daß dein Heiliger die Verwesung sehe." Er bemerket, daß diese Worte nicht von David, sondern von Christo zu verstehen sind, und führet Vers 34 zum Beweise davon an, „daß David nicht gen Himmel ge„fahren sey." Man könnte aber hier den Einwurf machen: daß, wenn gleich die Leiber der verstorbenen Gläubigen nicht vor Eintritt des jüngsten Tages in den Himmel kommen, dennoch die Seelen derselben gleich nach der Trennung von ihren Leibern dort aufgenommen werden. Dies scheint durch die Worte unsers Erlösers bestätigt zu werden, wenn er, Luc. 20, 37 und 38. aus dem Moses die Auferstehung der Todten beweiset und sagt: „Daß die Todten auferste„hen, hat auch Moses gedeutet bey dem Busch, da er „den Herrn heisset: Gott Abraham, Gott Isaac, und „Gott Jacob. Gott aber ist nicht der Todten, son„dern der Lebendigen Gott; denn sie leben ihm alle." Sollen indeß diese Worte von der Unsterblichkeit der menschlichen Seele verstanden werden; so beweisen sie das nicht, was Christus aus denselben beweisen wollte, nemlich die Auferstehung des Leibes, welche zur Unsterblichkeit des Menschen mit zu rechnen ist. Also will unser Erlöser sagen: jene Erzväter wären zwar unsterblich, aber nicht vermöge einer in der menschlichen Natur gegründeten Eigenschaft, sondern allein vermöge des Willens Gottes, welcher aus unverdienter Gnade den Auserwählten das ewige Leben verliehen hat. Daß nun Christus von den Erzvätern und vielen andern Gläubigen, welche längstens verstorben waren, dennoch sagt, daß sie lebten, gründet sich darauf,

daß

daß ihre Namen in dem Buche des Lebens verzeichnet standen. Deshalb sezt er auch in den angeführten Worten hinzu: „denn sie leben ihm alle.“ Warum sollten aber die Seelen der Gerechten vor der Wiedervereinigung derselben mit ihren Leibern in dem Himmel aufgenommen werden, da sie vor dem allgemeinen Gerichtstage den Lohn ihrer Werke nicht erhalten, wie aus Luc. 14, 13 und 14. erhellet: „Wenn du ein „Mahl machest, so lade die Armen, die Krüppel, die „Lahmen, die Blinden: so bist du selig; denn sie ha„ben es dir nicht zu vergelten; es wird dir aber ver„golten werden in der Auferstehung der Gerechten.“ Wenn daher auch die Seele vor der Auferstehung für sich allein fortdauerte; so würde sie doch keine Beschäftigung im Himmel haben. Das Wort: **unsterbliche Seele**, wird in der heiligen Schrift niemals, dahingegen **ewiges Leben** häufig gefunden. Das ganze 14te Kapitel im Buche Hiob, wo nicht jemand von seinen Freunden, sondern er selbst redet, enthält eine Klage über die Sterblichkeit der Menschen; ohne jedoch deshalb die Unsterblichkeit nach der Auferstehung zu leugnen. Vers 7. heißt es: „Ein Baum hat Hof„nung, wenn er schon abgehauen ist, daß er sich wie„der verändre und seine Schößlinge hören nicht auf. „Ob seine Wurzel in der Erde veraltet und sein Stamm „in dem Staube erstirbet; so grünet er doch wieder „vom Geruch des Wassers, und wächst daher, als „wäre er gepflanzt. Wo ist aber ein Mensch, wenn „er tod und umgekommen und dahin ist?“ und Vers 12: „Wenn der Mensch sich leget, wird er nicht auf„stehn und wird nicht aufwachen, so lange der Him„mel bleibet, noch von seinem Schlaf erwekket wer„den.“ Aber, wenn eher wird der Himmel aufhören zu bleiben? Petrus giebt zur Antwort, daß dies bey der Auferstehung geschehen werde; denn 2 Petr. 3, 7. heißt es: „Der Himmel jezzund und die Erde werden „durch

„durch sein Wort gesparet, daß sie zum Feuer behal„ten werden am Tage des Gerichts und Verdammniß „der gottlosen Menschen." Und Vers 10: „Es „wird aber des Herrn Tag kommen als ein Dieb in „der Nacht, in welchem die Himmel zergehen werden „mit großem Krachen, die Elemente aber werden vor „Hizze zerschmelzen, und die Erde, und die Werke, „die darinnen sind, werden verbrennen." Vers 13: „Wir warten aber eines neuen Himmels und einer „neuen Erde nach seiner Verheissung, in welchen Ge„rechtigkeit wohnet." Wenn also Hiob sagt: der Mensch würde nicht aufwachen, noch von seinem Schlaf erwekket werden; so ist das eben so viel, als hätte er gesagt: in der Auferstehung werde das unsterbliche Leben wieder anfangen, und dies habe seinen Grund nicht in der Natur des Menschen, sondern in der göttlichen Verheissung.

Da übrigens im fünf und dreyßigsten Abschnitte bereits gezeigt worden ist, daß das Reich Gottes ein eigentlicher Staat auf dieser Erde sey, über welchen Gott, Kraft des alten Bundes sowol, als des neuen, die höchste Gewalt besizt, und denselben durch einen Stellvertreter beherrschet; so wird auch das Reich unsers Erlösers, wenn er in seiner Herrlichkeit erscheinen wird, gleichfalls auf dieser Erde befindlich seyn.

Was nun von dem **Reiche Gottes** und dem **ewigen Leben** erwiesen ist, eben das läßt sich auch nach einigen Stellen der heiligen Schrift von den Feinden Gottes und deren Quaalen sagen, daß sie nemlich gleichfalls nach dem jüngsten Gerichte auf der Erde befindlich seyn werden. Diejenigen Oerter, wo Menschen theils begraben, theils von der Erde verschlungen wurden, werden bis zur Auferstehung dauern. Sie werden in der heiligen Schrift mit dem Namen Hölle, oder die **untersten Oerter der Erden** (griechisch

ᾅδης,

ἀδης, ein Ort, wo man nichts sehen kann,) belegt, und bedeutet sowol ein Grab, als jeden Ort unter der Erde. Aber der Aufenthalt der Gottlosen nach ihrer Auferstehung wird weder im Alten, noch im Neuen Testamente bestimmt angezeigt. Indeß geben die Namen derer, welche an diesem Orte sich aufhalten sollen, zu erkennen, daß sie durch einen ausserordentlichen und gleichsam wundervollen Tod von Gott vertilget werden. So wird z. B. von ihnen gesagt, daß sie in der Hölle, in der Grube wären bey Korah, Dathan und Abiram, welche von der Erde verschlungen wurden. Denn die Verfasser der heiligen Schrift wollten verhindern, daß wir nicht meinten, die Erdkugel, welche nicht blos begrenzt, sondern auch, mit den weitentfernten Fixsternen verglichen, von einer unmerklichen Größe ist, enthalte einen überaus tiefen Brunnen in sich, dergleichen sich die Dichter erdacht und Tartarus genannt haben; vielmehr gieng ihre Absicht dahin: wir sollten glauben, der Wohnsitz derselben sey mit dem einerley, wo sich diejenigen aufhielten, welche von der Erde verschlungen seyn sollen. Weil ferner die Menschen, welche zur Zeit des Noah kurz vor der Sündflut lebten, in der Schrift Riesen genannt werden, (der Griechen ihre Halbgötter vielleicht, die, wie ihre Dichter sagen, aus der Vermischung der Götter mit den Menschen entstanden,) und in der allgemeinen Sündflut umkamen; so wurde von den Juden der Aufenthalt der Gottlosen der Aufenthalt der Riesen genannt, z. B. Spr. Salom. 21, 16: „Ein Mensch, „der von dem Wege der Klugheit irret, der wird bleiben in der Todten (Riesen) Gemeine.“ Und Hiob 26, 5: „Die Riesen ängsten sich unter den Wassern, „und die bey ihnen wohnen.“ Nach dieser Stelle soll der Aufenthalt der Verworfenen unter den Wassern seyn, so auch Jes. 14, 9.: „Die Hölle drunten erzitterte vor dir, da du ihr entgegen kamest. Sie er-

„wekket

„wekket dir die Todten" (Riesen). Diese Stelle ist wider den König von Babel gerichtet und giebt ebenfalls zu erkennen, daß der Aufenthalt der Gottlosen unter den Wassern sey.

Hiernächst wird auch, weil die Städte Sodom und Gomorra wegen der Gottlosigkeit ihrer Einwohner mit Feuer und Schwefel vom Himmel zerstöhret, und mit der ganzen umliegenden Gegend in einen stikkenden Pechsee verwandelt wurden, der Wohnsitz der Gottlosen öfters in der Schrift Feuer und Feuersee genannt; z. B. Offenb. Joh. 21, 8: „Den Verzagten aber, und Ungläubigen, und Greulichen, und „Todtschlägern, und Hurern, und Zauberern, und Abgöttischen, und allen Lügnern, derer Theil wird seyn „in dem Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet; „welches ist der andere Tod." Wahrscheinlich ist daher der Gottlosen Aufenthalt nicht an einem gewissen bestimmten Orte, in welchem sie ihre Quaalen leiden, sondern derselbe ist eine allgemeine Benennung, die von einer jeden Art der Quaal gebraucht wird. Auch Offenb. Joh. 20, 14. wird gesagt: „Der Tod und die „Hölle wurden geworfen in den feurigen Pful, das ist „der andere Tod." Hieraus läßt sich vermuthen, daß Johannes der Meinung gewesen sey: alle Gottlosen würden beym jüngsten Gerichte verurtheilet werden, und in dem Feuersee noch einmal sterben müssen; und daß er dies den andern Tod genannt habe.

Ausserdem wird von der Aegyptischen Finsterniß, in welcher, nach 2 Mos. 10, 23, „niemand den an„dern sahe, noch aufstand von dem Orte, da er war, „in dreyen Tagen. Aber bey allen Kindern Israel „war es Licht in ihren Wohnungen," auch bey den Juden der Aufenthalt der Verdammten die äusserste Finsterniß genannt.

Endlich

Endlich, war ohnweit Jerusalem ein Ort, welcher das Thal der Kinder Hinnon hieß. In dem einen Theile desselben, der Tophet genannt wurde, hatten die Israeliten dem Gözzen Moloch Opfer gebracht; hier hatte auch Gott ihre Feinde geschlagen, und Josias, nach 2 Kön. 23, die Molochspriester auf ihren Gözzenaltären verbrannt. Deshalb nun wurde bey den Juden auch der Ort, wo die Feinde Gottes ihre Strafen leiden sollten, **Gehenna** und **ein immerwährendes Feuer** genannt; weil nemlich dort ein beständiges Feuer unterhalten wurde, um die stinkenden Dünste zu verzehren, die aus den dahingeworfenen faulenden Sachen sich erzeugen mußten.

Da aber jezt schwerlich jemand die Bibel so auslegen wird, als wenn die Verdammten bis in alle Ewigkeit im Thal Hinnon gequälet, oder unter den Meeresgrund, oder in den Tartarus hinabgeschleudert werden würden, oder der fortdauernden Finsterniß wegen sich nicht würden bewegen können; so müssen daher auch wol die biblischen Ausdrükke von dem Aufenthalte der Verdammten sinnbildlich zu nehmen seyn, und folglich einen anderweitigen eigentlichen Sinn haben.

Die Namen derer, die zu ihren Peinigern bestimmt sind, als **Satan**, **Teufel**, **Abaddon**, lassen uns auch die Natur und Eigenschaften derselben ziemlich deutlich erkennen. Diese Benennungen zeigen nicht, nach Art der eigenthümlichen Benennungen, eine einzelne gewisse Person an; sondern zielen auf eine gewisse Beschäftigung oder Eigenschaft ab, und sind folglich allgemeine Benennungen. So bald sie als eigenthümliche angesehen werden, so werden Unerfahrne verleitet, sich darunter Gespenster und Dämonen vorzustellen, dergleichen die Heyden verehrten. Da nun diese Namen überhaupt einen **Feind**, **Ankläger**

und Verderber bedeuten, so müssen sie vom Feinde der Kirche Gottes verstanden werden. Wenn daher das Reich Gottes nach der Auferstehung auf der Erde seyn wird, so muß auch ein Gleiches von dessen Feinden und dem Reiche derselben angenommen werden. Als das Reich Gottes unter den Israeliten war, wurden die benachbarten heydnischen Reiche für Reiche des Satans angesehen.

Die Höllenstrafen werden zuweilen durch Heulen und Zähnklappen angedeutet, wie Matth. 8, 12; zuweilen aber durch einen nagenden Wurm, wie Jesai. 66, 24. Marc. 9, 44. 46. 48; durch ein unauslöschliches Feuer; durch Schmach und Schande, wie Dan. 12, 2. Alle diese bildliche Ausdrükke deuten auf einen Schmerz, der aus dem Anschauen der ewigen Seligkeit, welche andre sich verschaft, sie aber durch ihren beharrlichen Unglauben verscherzet haben, entstehen wird. Weil aber nur derjenige das Glük eines andern beneiden wird, der sich selbst durch Schmerz unglüklich fühlt; so müssen sie auch wol körperliche Strafen dulden, worunter auch der andre Tod zu rechnen ist. Denn der zugesagten unausbleiblichen Auferstehung ungeachtet, verspricht dennoch die heilige Schrift den Verdammten kein ewiges leben. Wenn Paulus die Frage beantwortet: mit was für leibern wir auferstehen werden? so sagt er 1 Cor. 15, 42 und 43: „Es wird gesäet verweslich, „und wird auferstehen unverweslich. Es wird gesäet „in Unehre, und wird auferstehn in Herrlichkeit. Es „wird gesäet in Schwachheit, und wird auferstehn in „Kraft. Es wird gesäet ein natürlicher leib, und „wird auferstehn ein geistlicher leib." Die leiber der Verdammten können aber eben so wenig herrlich, kraftvoll und geistlich genannt werden, als der andre Tod bey denen möglich ist, die nur einmal sterben können. Zwar wird ein immerfortdauerndes un-

glükliches leben mit Recht Tod in uneigentlichem Verstande genannt; aber mit dem Namen: der andre Tod, kann es noch nicht belegt werden. Das den Gottlosen bereitete Feuer, oder die Strafe derselben nach ihrer Auferstehung, sie bestehe, worinn sie wolle, kann ewig dauern und unauslöschlich genannt werden; daß sie aber in diesen Flammen ewig und ohne verzehret zu werden brennen und Quaal leiden sollten, läßt sich nicht daraus folgern. Vielmehr wird Offenb. Joh. 13, 14. gesagt: „Und das Meer gab die Todten, „die darinnen waren; und der Tod und die Hölle ga„ben die Todten, die darinnen waren: und sie wur„den gerichtet, ein jeglicher nach seinen Werken. Und „der Tod und die Hölle wurden geworfen in den feu„rigen Pfuhl. Das ist der andere Tod."

Die Freuden des ewigen lebens werden in der heiligen Schrift Heil und Seligkeit genannt; welche Worte entweder eine besondre Befreyung von gewissen einzelnen Uebeln, oder eine allgemeine Errettung von allen Uebeln, als Mangel, Schwäche und der Tod selbst, andeuten, von welchen allen Adam Kraft des Genusses vom Baume des lebens ewig würde befreyt geblieben seyn, wenn er nicht gesündiget hätte. Die Befreyung von diesen Uebeln ist daher mit der Errettung von der Sünde unzertrennlich verbunden, da nach der heiligen Schrift: Vergebung erlangen, die Errettung vom Tode und Verderben in sich schliesset, wie aus den Worten unsers Erlösers Matth. 9, 2. erhellet: „Sey getrost mein Sohn, dir sind deine Sün„den vergeben." Und Vers 5: „Welches ist leich„ter, zu sagen: dir sind deine Sünden vergeben; oder „zu sagen: stehe auf und wandle?" Es ist auch daraus begreiflich: weil Tod und Verderben der Sünden Strafe war; so muß die Vergebung der Sünden auch diesen Tod und dies Verderben aufheben, und also errettet werden, daher Vergebung der Sünden erlangen,

ein und dasselbe seyn. Da wir nun die Vergebung der Sünden dem Tode Jesu verdanken, so wird er deshalb unser Erlöser genannt.

Die Befreyung von gewissen besondern Uebeln, deren 1 Samuel. 14, erwähnt wird, wo es heißt: daß Gott die Israeliten von ihren Feinden, den Philistern, befreyet habe, oder 2 Samuel. 22, 2. „Der Herr ist „mein Fels, und meine Burg, und mein Erretter," oder 2 Kön. 13, 5: „Und der Herr gab Israel einen „Heiland, der sie aus der Gewalt der Syrer führte." u. a. m. darf ich hier nicht weiter berühren: weil sie theils leicht zu verstehen, theils zu unserm Zwek nicht gehörig sind.

In Absicht des Ortes aber, wo die Gläubigen im Himmelreich in aller Hinsicht errettet und selig seyn werden, etwas bestimmtes anzugeben, hat große Schwierigkeiten. Da indeß das Himmelreich ein Staat ist, wie ohngefehr die Menschen, um sich vor ihren Feinden zu sichern, hier errichtet haben: so muß wahrscheinlich diese allgemeine Sicherstellung gegen alle Feinde auch auf dieser Erde angenommen werden. Und diese Sicherstellung deutet an, daß das Reich des himmlischen Königes nicht durch eine kümmerliche Flucht zuwegegebracht, sondern durch einen Sieg errungen seyn wird. Die zuerwartende völlige Befreyung sezt daher einen Triumph, der Triumph einen Sieg, der Sieg aber einen Kampf zum voraus, welches alles im Himmel nicht stattfinden kann. Die heilige Schrift muß uns darüber belehren. Jesai. 33, 20-24 heißt es: „Schaue, Zion, die Stadt unseres „Stifts; deine Augen werden Jerusalem sehen, eine „sichre Wohnung, eine Hütte, die nicht weggeführet „wird, welcher Nägel sollen nimmermehr ausgezogen, „und ihrer Seile keines zerrissen werden. Denn der „Herr wird mächtig daselbst bey uns seyn, und werden weite Wassergraben seyn, daß darüber kein Schiff

„mit Rudern fahren, noch Galeren dahin schiffen wer-„den. Denn der Herr ist unser Richter, der Herr „ist unser Meister, der Herr ist unser König, der hilft „uns. Lasset sie ihre Strikke spannen, sie werden doch „nicht halten; also werden sie auch das Fähnlein nicht „auf den Mastbaum aufstekken. Dann wird viel „köstlichen Raubes ausgetheilet werden, daß auch die „Lahmen rauben werden. Und kein Einwohner wird „sagen: ich bin schwach, denn das Volk, so darinnen „wohnet, wird Vergebung der Sünde haben."

Diese Stelle giebt uns zuerst den Ort der Seligkeit an: **Jerusalem ist eine sichre Wohnung**; zweytens, ihre Dauer: **eine Hütte, die nicht weggeführet wird**; drittens, wer diese Seligkeit verschaffe: **der Herr, unser Richter, unser Meister und unser König**; viertens die Seligkeit selbst, als ein Ort, **wo weite Wassergraben seyn werden**; fünftens den Zustand derer, die dazu gelangen sollen: **kein Einwohner wird sagen: ich bin schwach**; sechstens, wie es den Feinden ergehen soll: **lasset sie ihre Strikke spannen, sie werden doch nicht halten u. s. w.** Endlich wird die ganze Wohlfahrt der Bürger dieses Reiches in Vergebung ihrer Sünden zusammengefaßt: **das Volk wird Vergebung der Sünde haben.** Aus diesen Worten scheint also deutlich zu erhellen, daß dieser selige Zustand zu der Zeit seinen Anfang auf der Erde nehmen werde, wenn Gott bey der Erscheinung Christi in Jerusalem regieren wird, und daß von Jerusalem aus sich das Heil auf alle Völker verbreiten solle, wie Jesai. 66, 20 und 21. noch deutlicher angegeben wird: „Und sie „werden alle eure Brüder aus allen Heyden herzubrin-„gen, dem Herren zum Speißopfer, auf Rossen und „Wagen, auf Sänften, auf Maulthieren und Läu-„fern, gen Jerusalem zu meinem heiligen Berge, spricht „der Herr; gleichwie die Kinder Israel Speißopfer in

„rei-

„reinem Gefäß bringen zum Hause des Herrn. Und „ich will aus denselbigen nehmen Priester und Leviten, „spricht der Herr." Dies lehret, daß der Hauptsitz des himmlischen Staates, von wo aus sich das Heil auf die Völker verbreiten soll, auf der Erde die Stadt Jerusalem seyn werde. Eben dies bestätiget auch das Gespräch Christi mit der Samariterinn über den Ort, wo Gott künftig würde verehret werden, wenn er Joh. 4, 22. zu ihr sagt: „Das Heil kommt von den Ju„den," d. h. der Erlöser werde nicht aus Samarien, sondern aus Judäa kommen; worauf jene antwortet: „ich weiß, daß Messias kommt." Das nemliche sagt Paulus Röm. 1, 16 und 17: „Ich schäme mich des „Evangelii von Christo nicht: denn es ist eine Kraft „Gottes, die da selig macht alle, die daran glauben; „die Juden vornemlich, und auch die Griechen. Sin„temal darinn geoffenbaret wird die Gerechtigkeit, die „vor Gott gilt, welche kommt aus Glauben in Glau„ben," d. i. aus dem Glauben des Juden in den Glauben des Griechen. Auf eben die Weise wird Joel 2, 30 bis 32. (Kap. 3, 3 bis 5.) der Tag des allgemeinen Gerichts beschrieben: „Ich will Wunderzeichen ge„ben im Himmel und auf Erden; nemlich Blut, Feuer „und Rauchdampf. Die Sonne soll in Finsterniß und „der Mond in Blut verwandelt werden, ehe denn der „große und schrekliche Tag des Herrn kommt, und soll „geschehen, wer den Namen des Herrn anrufen wird, „der soll errettet werden. Denn auf dem Berge Zion „und zu Jerusalem wird eine Errettung seyn, wie der „Herr verheissen hat." Und Obadja 17: „Auf dem „Berge Zion sollen noch etliche errettet werden, die sol„len Heiligthum seyn; und das Haus Jacob soll seine „Besizzer besizzen." Diese Besizzungen werden in den folgenden Versen namhaft gemacht; nemlich das Gebürge Esau, das Land der Philister, die Felder Ephraim und Samaria und Gilead, und die Städte gegen Mittag;

tag; und zulezt wird mit den Worten geschlossen: „also wird das Königreich des Herrn seyn!“

Gehörte aber etwann damals das Reich Gottes dem Herrn noch nicht zu? Nach dem auf dem Berge Sinai geschlossenen Vertrage gehörte es ihm allerdings noch nicht zu; sondern er wird es alsdann erst wirklich in Besitz nehmen, wenn unser Erlöser mit großer Kraft und Herrlichkeit kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten. Von einem andern Reiche, welches in dem Feuerhimmel oder in einer andern Gegend über uns seyn sollte, findet man in der heiligen Schrift keine Spur. Uebrigens wird dieses Reich auf Erden doch um deswillen ein himmlisches Reich seyn, weil der König desselben im Himmel thronet. Was bisher vom Reiche Gottes und der Seligkeit gesagt worden ist, erklärt zugleich, was unter **zukünftige Welt** zu verstehen sey. Die Bibel redet von einer vorigen, von einer gegenwärtigen, und von einer zukünftigen Welt. Der ersten geschiehet 2 Petr. 2, 5. Erwähnung, wo es heißt: „Gott hat der vorigen Welt nicht verschonet, sondern „bewahrte Noah, den Prediger der Gerechtigkeit, selbst „achte, und führte die Sündfluth über die Welt der „Gottlosen u. s. w.“ Folglich wird die vorige Welt von Adam bis auf die Sündfluth gerechnet. Von der gegenwärtigen Welt redet Christus Joh. 18, 36: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Denn Christus kam, den alten Bund zu erneuern; zum wirklichen Antritt der Regierung wird er aber erst am Tage des Gerichts erscheinen. Von der zukünftigen Welt aber sagt Petrus, 2 Petr. 3, 13: „Wir warten eines „neuen Himmels und einer neuen Erde nach seiner „Verheissung.“ Und eben in dieser neuen Welt wird Christus vom Himmel in den Wolken kommen, in grosser Kraft und Herrlichkeit; durch seine Engel seine Auserwählten aus den vier Weltgegenden zusammenbringen und über sie ewig regieren.

Soll der Sünder selig werden, so muß eine **Erlösung** nothwendig vorangehen; denn wer sich einmal einer Sünde schuldig gemacht hat, verdient Strafe, die er entweder selbst, oder aber ein andrer, um ihn zu befreyen, für ihn so erdulden muß, als es der Beleidigte für gut findet. Da nun Gott der Beleidigte ist; so mußte auch dasjenige zur Befreyung von den Strafen geleistet werden, was Gott zu fordern für nöthig erachtete. Ein zugefügter Schade kann zwar durch Ersatz und Wiedererstattung ausgeglichen werden; zur Tilgung der Sünde reicht aber keines von beyden hin. Der Beleidigte kann nun entweder dem Verbrecher ohne alle erhaltene Genugthuung verzeihen, oder auch das Vergehen ihm nach vorangegangener selbst noch so geringen Strafe erlassen. Was Gott im Alten Testamente zur Aussöhnung der Sünde gewöhnlich von dem Sünder forderte, war entweder ein blutiges Opfer, oder eine Gabe. Kann doch der Beleidigte ohngeachtet der angedroheten Ahndung seinem Beleidiger mit allem Rechte verzeihen, und findet sogar unter uns Menschen schon das statt, daß zwar das gethane Versprechen irgend eines Guten als verbindlich, nicht aber die Bedrohung mit irgend einem Uebel so angesehen wird: um wie viel weniger kann Gott durch seine Drohungen gebunden seyn, da seine Barmherzigkeit unendlich ist. Daher hat Jesus, um uns zu erlösen, nicht etwann in der Art für die Sünden der Menschen seinem Vater genug gethan, daß nunmehro die Bestrafung der Sünder dadurch zu einer Ungerechtigkeit geworden wäre; sondern der Tod Jesu war das blutige Opfer, welches Gott für die Sünden derer, die bußfertig an ihren Erlöser glauben, annehmen wollte. Deshalb bedeuten in der Bibel **Erlösung, Opfer, Gabe** und **Lösegeld** oft einerley.

Neun und dreyßigster Abschnitt.

Biblische Bedeutung der Wörter: Kirche oder Gemeine.

Kirche oder Gemeine hat in der heiligen Schrift mehr als Eine Bedeutung. Zuweilen wird darunter verstanden ein Gotteshaus, oder ein Tempel, in welchem sich das Volk zur öffentlichen Gottesverehrung zu versammeln pflegt; wie 1 Cor. 14, 34: „Die Weiber lasset schweigen unter der Gemeine." In dieser Bedeutung wird Kirche von den griechischen Kirchenvätern κυριακὴ, d. i. Gotteshaus genannt. Am häufigsten aber wird es der Wortableitung gemäß genommen; nach welcher dieses griechische Wort einen zusammengerufenen Haufen von Menschen bedeutet, nemlich Bürger, welche von ihrer Obrigkeit gesezmässig zu einer öffentlichen Versammlung aufgefordert worden sind, welches folglich eine rechtmäßige Versammlung war. Auch die bey Aufruhr und Empörung an einem Orte häufig versammelten Bürger werden so benennt; aber dann ist es eine unrechtmäßige Versammlung, wie Ap. Gesch. 19, 39. Folglich kann keine Versammlung oder Gemeine rechtmäßig seyn, welche nicht durch den Oberherrn zusammenberufen wird. Zuweilen wird dieses Wort von mehreren, und zwar solchen gebraucht, die sich zu einer Versammlung einzufinden berechtiget sind, wenn sie gleich nicht wirklich sich versammelt haben, wie Ap. Gesch. 8, 3. wo es heißt: „Saulus aber zerstöhrte die Gemeine." Oft bedeutet dies Wort aber ausschliessend die Auserwählten, wie Ephes. 4, 27: „Auf daß er ihm selbst dar„stellte eine Gemeine, die herrlich sey, die nicht habe „einen Flekken, oder Runzel." Dies kann offenbar nur von der triumphirenden Kirche verstanden werden.

Wir

Wir übergehen die übrigen Bedeutungen, und wollen hier nur von der Kirche im eigentlichen Sinn reden, in so fern sie nemlich rechtmäßig ist und ein gesezliches Ansehen hat; wie z. B. Matth. 18, 17: „Sage es „der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halte „ihn für einen Heyden und Zöllner.“ In diesem Verstande ist Kirche eine Person, und kann wollen, einen Ausspruch thun, befehlen, gehöret werden, Gesezze geben u. d. g. m. Denn was in der Versammlung solcher Menschen geschiehet, die kein gesezliches Ansehen haben, ist zwar das Werk einzelner Personen, welche darinn willigten; nicht aber das Werk der ganzen Versammlung als Eines Körpers; auch nicht dererjenigen, die dazu ihre Einwilligung verweigerten. Deswegen gebe ich folgende Erklärung von der christlichen Kirche: sie ist ein Haufen von Menschen, die die christliche Religion bekennen, und zu Einem Körper durch ihren Oberherrn verbunden sind, auf dessen Befehl sie zusammen kommen dürfen oder nicht. Weil aber in einem jeden Staate diejenigen Zusammenkünfte unrechtmäßig sind, welche ohne Befehl des Oberherrn veranstaltet werden; so ist auch jede gottesdienstliche Versammlung in demjenigen Staate, wo dergleichen durch ein gegebenes Gesez ausdrüklich verboten wurde, gleichfalls unrechtmäßig.

Weil aber auf der Erde kein Staat ist, der allen übrigen Gesezze vorschreiben kann, so folgt gleichfalls, daß es auch auf der Erde keine allgemeine Kirche gebe, welcher all und jede Christen zu gehorchen verbunden wären. In jedem einzelnen Staate sind die Christen den Gesezzen derselben unterworfen, und können folglich die Gesezze anderer Staaten zu beobachten nicht verpflichtet werden. Da also unter Kirche die Macht zu verstehen ist, zu richten, los-

zu-

zusprechen, zu verurtheilen u. d. g. m., so ist Kirche und Staat ein und dasselbe; Staat deshalb, weil die Bürger Menschen; Kirche aber, weil die Bürger Christen sind. Geistliches und weltliches Regiment sind daher nichtssagende Worte, die zu dem Ende erfunden wurden, damit die Menschen bey dem Anschein zweyer verschiedenen Staaten in Ungewißheit erhalten würden, welchem von beyden sie gehorsamen müssen. Im Himmel werden zwar nach der Auferstehung die Leiber der Menschen ewig und geistige seyn; in diesem Leben aber haben wir sterbliche Menschen einen irrdischen Körper, und sind nur einer solchen Staats- und Religionseinrichtung fähig, welche die weltliche Macht vestsezzet: und kein Bürger darf eine solche Lehre vortragen, die der weltliche Staat zu lehren untersagt. Mit Einem Worte, das geistliche und weltliche Oberhaupt muß eine und dieselbe Person seyn; im entgegengesezten Falle werden beyde Mächte aufhören; weil alsdann zwischen der Kirche und dem Staate, zwischen den Dienern der geistlichen und weltlichen Macht, zwischen dem Schwerdte der Gerechtigkeit und dem Schilde des Glaubens, ja, welches das Wichtigste ist, in dem Herzen eines jeden Christen, selbst zwischen dem Christen und dem Menschen, unaufhörliche Streitigkeiten obwalten würden. Die Lehrer der Kirche werden zwar Hirten genannt; aber den Königen wird dieser Name auch beygelegt, und wenn ein Hirte dem andern nicht untergeordnet wird, so daß Einer der Oberhirte ist; so werden widersprechende Lehren vorgetragen werden, von denen Eine nur wahr seyn kann, die andere aber nothwendig falsch seyn muß. Wer nun nach dem Naturgesezze dieser Oberhirte sey, ist bereits gezeigt worden, nemlich der Oberherr im Staate; wen aber die Bibel dafür erklärt, soll in dem folgenden Abschnitten ausgeführet werden.

Vierzigster Abschnitt.

Gerechtsame des Reiches Gottes unter Abraham, Moses, den Hohenpriestern und Königen in Judäa.

Abraham ist der Vater aller Gläubigen und derjenige, durch welchen Gott sein Reich vermittelst eines Vertrages gründete, nach welchem Vertrage Abraham sich und seine Nachkommen zum Gehorsam gegen alle göttliche Vorschriften verbindlich machte, und zwar nicht blos gegen die natürlichen, sondern auch gegen die, welche auf eine übernatürliche Art, durch Träume und Gesichte, von Gott geoffenbaret werden sollten. Die Gesezze der Natur aber waren schon vorhin für ihn ohne Vertrag verbindend; folglich gieng der Vertrag des Abrahams mit Gott dahin: daß er sich anheischig machte, alles, was ihm in Gottes Namen durch Traum oder Gesicht würde anbefohlen werden, als Gottes Befehl anzusehen und seinen Nachkommen zur unverbrüchlichen Befolgung bekannt zu machen. Dieser Vertrag enthält in Hinsicht auf die Regierung des Volks Gottes drey sehr wichtige Stükke. **Einmal**: Gott redete dabey den Abraham allein an, keinen aber von dessen Kindern oder Nachkommen; ausser, in so fern die dem Abraham gegebenen Vorschriften auch sie mit angiengen: denn Abraham konnte es seinen Nachkommen zur Pflicht machen, alles das zu halten, was er in ihrem Namen versprochen hatte, wie Gott 1 Mos. 18, 18 und 19. vom Abraham sagt: „Alle Völker auf „Erden sollen in ihm gesegnet werden. Denn ich „weiß, er wird befehlen seinen Kindern und seinem „Hause nach ihm, daß sie des Herrn Wege halten

„und

„und thun, was recht und gut ist.“ Folglich sind diejenigen, mit welchen Gott nicht unmittelbar geredet hat, verbunden, die Gesezze, welche ihnen ihr Oberherr als göttliche Gesezze bekannt macht, auch dafür anzunehmen; denn dies thaten die Hausgenossen und Kinder des Abrahams, der ihr Vater und Oberherr war. Und so sind in jedwedem Staate, die keine übernatürliche Offenbarung Gottes zum Behuf des Gegentheiles aufzuweisen haben, gehalten, den Gesezzen ihres Oberherrn in allen äusserlichen Religionshandlungen zu gehorsamen. In äusserlichen Handlungen, sag' ich, weil die Gedanken und der innerliche Glaube weder den menschlichen Oberherren offenbar, noch willkührlich sind, auch nicht durch Gesezze, sondern lediglich durch Gott bewirkt werden müssen; so daß sie zu den Verpflichtungen eines Staatsbürgers nicht gerechnet werden können.

Hieraus ergiebt sich zweytens: wenn von den Untergebenen des Abrahams jemand zur Beschönigung seiner Widerspenstigkeit und seiner neuen, vom Abraham verworfenen Lehren ein Gesicht, oder Erscheinung oder Offenbarung zum Vorwand gebrauchte; so war Abraham befugt, diesen mit seinen Anhängern zu bestrafen. Ein gleiches Recht haben auch noch jezt alle Oberherren gegen diejenigen, welche den Staatsgesezzen ihre eigenthümliche Behauptungen entgegensezzen wollen; denn unsre Oberherren haben in ihren Staaten die nemliche Gewalt, die Abraham in seinem Hause damals hatte.

Es folgt drittens: wie nur Abraham in seinem Hause allein wußte, was Gott geoffenbaret hatte; eben so muß dies auch von jedem Oberherrn der christlichen Staaten angenommen werden, so daß man ihn als den alleinigen Ausleger des göttlichen Wortes anzusehen hat.

Eben

Digitized by Google

Eben dieser Vertrag wurde mit dem Isaac, und nachmals mit dem Jacob erneuert; und zulezt auch mit den Israeliten durch den Moses bey dem Berge Sinai, wo diese ein eigenthümliches Reich Gottes auszumachen anfingen, und von Gott durch den Moses regieret wurden, dessen Nachfolger die Hohenpriester seyn sollten, um auf immer ein priesterliches Reich zu bleiben.

Auf diese Weise wurde Gott im eigentlichsten Sinn der Oberherr dieses Volkes. So war folglich Moses nicht von Abraham zum Heerführer der Israeliten bevollmächtiget; und die Israeliten konnten ihn selbst nur so lange als den Stellvertreter Gottes anerkennen, als sie von seinen Unterredungen mit Gott überzeugt waren. Ja, es hieng das Ansehen des Moses, wiewol er den Vertrag mit Gott in ihrem Namen geschlossen hatte, lediglich von der Meinung ab, welche sie von der Heiligkeit seiner Person, von der Gewißheit seiner Unterredungen mit Gott und von der Wahrheit seiner verrichteten Wunder hegten. Gesezt, sie wären hierinn anderer Meinung geworden; so war alsdann kein Grund mehr vorhanden, weshalb sie dessen Vorschriften fernerhin als göttlich hätten ansehen sollen. Das Volk mußte demnach nothwendig durch etwas anderes zum Gehorsam gegen den Moses verpflichtet seyn. Gott hätte den Israeliten nicht unmittelbar diesen Gehorsam anbefohlen, auch mit ihnen nie anders, als nur durch den Moses geredet. Christus aber sagt Joh. 5, 31: „So ich von „mir selbst zeuge, so ist mein Zeugniß nicht wahr.“ Es mußte daher des Moses Ansehen, wie das Ansehen aller übrigen Fürsten, nur in dem einmüthigen Versprechen des Volkes, ihm Gehorsam zu leisten, gegründet seyn; welches auch wirklich der Fall war. „Denn nach 2 Mos. 20, 18. sahe alles Volk den

„Don-

„Donner und Bliz, und den Ton der Posaune, und „den Berg rauchen. Da sie aber solches sahen; flohen „sie, traten von ferne, und sprachen zum Mose: rede „du mit uns, wir wollen gehorchen; und laß Gott „nicht mit uns reden, wir möchten sonst sterben.“ Hierdurch versprachen sie Gehorsam, und machten sich anheischig, alles zu thun, was Moses ihnen im Namen Gottes anbefehlen würde.

Wiewol nun vermöge des Vertrages dies Reich ein priesterliches und ein dem Aaron erbliches seyn sollte; so muß doch angenommen werden, daß Moses als Stifter desselben bey seinen Lebzeiten die höchste Gewalt darinn behalten habe: weil der Stifter eines Staates nothwendig immer im Besiz der höchsten Gewalt seyn muß. Und daß dies wirklich geschehen sey, ist aus der heiligen Schrift erweislich; denn nicht dem Aaron, sondern dem Moses hatte das Volk zu gehorchen versprochen. Auch sagt ausserdem 2 Mos. 24, 1 und 2. Gott zu Moses: „Steige herauf zum „Herrn, du und Aaron, Nadab und Abihu, und die „siebenzig Aeltesten in Israel, und betet an von ferne. „Aber Moses allein nahe sich zum Herrn, und lasse „jene sich nicht herzunahen; und das Volk komme auch „nicht mit ihm herauf.“ Folglich war Moses für sich allein, ohne die siebenzig Aeltesten, Gottes Stellvertreter, und hat zu der Zeit unter Gott die höchste Gewalt ausschließlich gehabt. Zwar heißt es Vers 9: „da stiegen Moses und Aaron, Nadab und Abihu und die siebenzig Aeltesten hinauf, und sahen den „Gott Israel. Unter seinen Füssen war es, wie ein schöner Saphir, und wie die Gestalt des Himmels: „wenn es klar ist.“ Dies geschah aber erst, nachdem Gott mit Moses geredet, und dieser die Worte Gottes dem Volke bekannt gemacht hatte. In den Angelegenheiten des Volks fragte nur allein Moses Gott um

um Rath, und ſeine Begleiter wurden blos Ehrenhalber hinzugelaſſen. Auſſerdem findet man, daß Gott mit dem Moſes häufig, mit dem Aaron aber nur ſelten geredet habe. Auch ſind die Vorſchriften der äuſſerlichen Gottesverehrung, welche im ganzen dritten Buche Moſe, ja ſchon im zweyten Buche von Kap. 25 bis Kap. 31 vorkommen, allein von dem Moſes angeordnet worden; ſo wie er gleichfalls das vom Aaron verfertigte goldne Kalb ins Feuer warf. Als endlich Aaron, um ſein Anſehen zu behaupten, ſich mit der Mirjam gegen den Moſes auflehnte; ſo ſprach Gott, 4 Moſ. 12, dem Moſes die Oberherrſchaft zu. Ja, als Korah, Dathan und Abiram wegen der Oberherrſchaft mit zweyhundert und funfzig der Vornehmſten im Volke nach 4 Moſ. 16, 3. wider den Moſes und Aaron zuſammen kamen und ſprachen: „ihr machets zu viel. Denn die ganze Gemeine iſt überall „heilig, und der Herr iſt unter ihnen; warum erhebet „ihr euch über die Gemeine des Herrn?“ ſo verſchlang die Erde auf Gottes Veranſtaltung den Korah, Dathan und Abiram mit ihren Weibern und Kindern lebendig, und die zweyhundert und funfzig Vornehmſten verzehrte das Feuer. Es hatte alſo weder Aaron, noch das Volk, noch der vornehmere Theil deſſelben, ſondern nur einzig Moſes die Oberherrſchaft, und zwar nicht blos in Staats-, ſondern auch in gottesdienſtlichen Angelegenheiten. Ueberdies hatte Gott diejenigen mit dem Tode bedrohet, welche es wagen würden, den Berg Sinai, auf welchem Gott mit Moſes redete, zu beſteigen. „Mache,“ ſagt Gott 2 Moſ. „19, 12. „dem Volke ein Gehege umher, und ſprich „zu ihnen: hütet euch, daß ihr nicht auf den Berg „ſteiget, noch ſein Ende anrühret; denn wer den „Berg anrühret, ſoll des Todes ſterben.“ So auch Vers 21: „Steige hinab, und zeuge dem Volke, daß „ſie nicht herzubrechen zum Herrn, daß ſie ſehen und

„viel

„viel aus ihnen fallen.“ Hieraus läßt sich nun der Schluß machen: daß der, welcher in einem christlichen Staate eben das ist, was Moses bey den Israeliten war, der einzige Stellvertreter Gottes und Ausleger der göttlichen Befehle sey; und daß in der Erklärung der heiligen Schrift keiner dasjenige übertreten dürfe, was von dem Oberherrn vestgesezt ist. Denn die heilige Schrift, in welcher noch jezt Gott mit uns redet, ist gleichsam der Berg Sinai, und die Gesezze der Stellvertreter Gottes geben das Gehege ab. Die heilige Schrift zu lesen, und daraus Gottesverehrung zu erlernen, ist erlaubt; wer aber dieselbe eigenmächtig auslegen, darinn forschen und untersuchen wollte: was Gott den uns zu Führern bestellten Personen aufgetragen habe, so daß er sich zum Richter darüber aufwürfe: ob sie uns dem Willen Gottes gemäß auch regieren; der würde die von Gott vestgesezten Grenzen überschreiten.

So lange Moses lebte, standen in dem Lager der Israeliten nur solche Propheten und Weissager auf, welche Moses gebilliget und bevollmächtiget hatte. Nur siebenzig sollen damals geweissaget haben, aber durch den Geist des Moses und so, daß er sie dazu erwählet hatte. Denn 4 Mos. 11, 16. sagt Gott zum Moses: „Sammle mir siebenzig Männer unter den „Aeltesten in Israel, die du weißt, daß sie die Aeltesten im Volk und seine Amtleute sind.“ Diesen aber gab Gott einen dem des Moses ähnlichen Geist, wie aus Vers 25 erhellet: „Da kam der Herr hernieder „in der Wolke und redete mit ihm, und nahm des „Geistes, der auf ihm war, und legte ihn auf die siebenzig ältesten Männer.“ Diese Männer hatten also den Geist des Moses und waren Propheten, die in der Verwaltung Gottes unter ihm [illegible] Ich schliesse hieraus, daß es in einem christlichen Staate

keinem

keinem Bürger freyſtehen dürfe, der von dem Oberherrn veſtgeſezten Lehre zuwider öffentlich zu lehren.

Nach Aarons Tode fiel das Reich, als ein prieſterliches Reich, Kraft des Vertrages an den Sohn des Aarons, den Hohenprieſter Eleaſar; und zwar erklärte ihn Gott zu dem oberſten Befehlshaber zu eben der Zeit, da er den Joſua zum Heerführer ernannte. Denn 4 Moſ. 27, 18 bis 21. ſprach der Herr zum Moſes: „Nimm Joſua zu dir, den Sohn Nun, der „ein Mann iſt, in dem der Geiſt iſt, und lege deine „Hände auf ihn; und ſtelle ihn vor den Prieſter Elea„ſar, und vor die ganze Gemeine, und gebiete ihm „vor ihren Augen; und lege deine Herrlichkeit auf „ihn, daß ihm gehorche die ganze Gemeine der Kinder „Iſrael. Und er ſoll treten vor den Prieſter Eleaſar, „der ſoll für ihn Rath fragen, durch die Weiſe des „Lichts vor dem Herrn. Nach deſſelben Munde ſollen „aus- und einziehen, beyde er und alle Kinder Iſrael „mit ihm, und die ganze Gemeine.“ So hatte folglich der Hoheprieſter die höchſte Gewalt im Kriege ſowol, als im Frieden. Auch war er der oberſte Richter, denn ihm waren die Geſezbücher anvertrauet; und die übrigen Prieſter und Leviten waren ausſchließlich in bürgerlichen Rechtsſachen als Richter ihm untergeordnet, wie aus 5 Moſ. 17, 8 bis 10. erhellet. Die Anordnung des Gottesdienſtes aber war offenbar einzig die Sache des Hohenprieſters; und alſo hieng bis dahin die bürgerliche und kirchliche Gewalt von einer und ebenderſelben Perſon, dem jedesmaligen Hohenprieſter, ab.

In dem Zeitraum vom Ableben des Joſua an bis zum Saul, war, wie in dem Buche der Richter hie und da angemerkt wird, damals kein König in

Israel, und ein jeglicher **that, was ihm recht deuchtete**, wie oft hinzugesezt wird, **was ihm recht deuchtete**. Die Redensart: es war kein König, will nichts anders sagen, als die Israeliten waren ohne höchste Gewalt; und wird dies von der Ausübung derselben genommen, so ist alles klar. Denn nach des Josua und Eleasars Tode „kam" nach Buch der Richter 2, 10 und 11. „ein „anderes Geschlecht auf, das den Herrn nicht kannte, „noch die Werke, die er an Israel gethan hatte. Da „thaten die Kinder Israel übel vor dem Herrn, und „dieneten Baalim." Nach des Paulus Urtheil war es ein Hauptzug in der Denkart der Juden, **Zeichen**, d. i. **Wunder, zu erwarten**; wie sie vom Moses, sowol vor, als nach dem Versprechen ihres ihm zu leistenden Gehorsames, erwarteten. Zeichen und Wunder sollen ihrer Absicht nach zwar **Treue und Glauben erwekken, nicht aber erhalten**; denn zu diesem leztern verpflichtet die Menschen schon das Naturgesetz. Wird aber das, daß die Israeliten damals ohne höchste Gewalt waren, nicht von der Ausübung derselben, sondern vielmehr von dem Rechte dazu verstanden; so gehörte sie auch dann noch in bürgerlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten dem Hohenpriester zu. Und dies kann keineswegs dadurch widerlegt werden, daß das Volk doch wenigstens den Richtern Gehorsam leistete, welche zur Befreyung desselben von seinen Feinden damals von Gott ausserordentlich waren erwekket worden. Denn die Richter hatten, so wie Samuel, nur eine ausserordentliche Gewalt auf gewisse Zeit; auch gehorchte ihnen das Volk nicht eigentlich aus Pflicht, sondern aus derjenigen Verehrung, welche durch die von Gott diesen Männern verliehene Klugheit, Tapferkeit und Sieg allgemein erzeugt wurde. – Folglich blieb bis dahin das bürgerliche und kirchliche Recht unzertrennlich bey einander.

Nach den Richtern folgten die Könige, welche eben ſo in den Beſitz der höchſten Gewalt kamen, wie es ehedem die Prieſter waren. Das Volk hatte ſich bereits von der Oberherrſchaft Gottes losgemacht, und der Hohepriester war nicht mehr Gottes Stellvertreter. In dieſe veränderte Regierungsart willigte Gott ſelbſt. 1 Samuel. 8, 5. hatte das Volk geſagt: „Sezze einen König über uns, der uns richte, wie „alle Heiden haben.“ Dem Samuel giebt Gott Vers 7. zur Antwort: „Gehorche der Stimme des „Volkes in allem, das ſie zu dir geſagt haben; denn „ſie haben nicht dich, ſondern mich verworfen, daß ich „nicht ſoll König über ſie ſeyn.“ Hatte nun das Volk Gott, deſſen Stellvertreter die Hohenprieſter bis dahin geweſen waren, verworfen; ſo hörte auch die Gewalt derſelben auf, und ſie blieb ihnen von der Zeit an nur in der Maaße, als die Könige ihnen zuzugeſtehen für gut fanden. Die bürgerliche Gewalt war indeß ganz in der Hand der Könige: denn in dem angeführten Kapitel ſagt das Volk: es wolle ſeyn wie alle andre Heiden, und einen König haben, „der,“ wie es dort heißt, „uns richte und vor uns her ausziehe, wenn wir unſre Kriege führen.“ Es räumte ihm alſo im Kriege und Frieden eine unumſchränkte Gewalt ein. Hiermit war zugleich die Anordnung des Gottesdienſtes verbunden, denn das Moſaiſche Geſetz war bey den Iſraeliten zu der Zeit zugleich Religionsvorſchrift und bürgerliches Geſetz *). Auſſerdem ſezte auch Salomo 1 Kön. 2, 27. den Hohenprieſter Abja-

 thar

*) Dadurch, daß Hobbes überhaupt Religion und religiöſe Conſtitution nicht gehörig, wie Aſcher in ſeinem Leviathan neuerlich gethan, unterſchieden hat, ward er ohnſtreitig zu ſeinem irrigen Hauptſazze verleitet.

A. d. Ueb.

thar ab; so daß sich die Gewalt des Salomo gleichfalls über die Priester erstrekke, und daß die Hohenpriester so gut wie das übrige Volk ihm unterthänig waren; – ein unleugbarer Beweis seiner kirchlichen Oberherrschaft! Salomo weihete 1 Kön. 8, selbst den Tempel ein, segnete das Volk und verrichtete jenes vortrefliche Gebet, dessen man noch jezt sich bey Einweihung der Gotteshäuser bedient; – ein abermaliger nicht geringer Beweis seiner kirchlichen Oberherrschaft! Als ferner in den Trümmern des Tempels das verlohrengegangene Gesezbuch wieder aufgefunden wurde; so entschied darüber keinesweges der Hohepriester, sondern der König schikte ihn nebst einigen andern Priestern damit hin zur Propheten Hulda; – ein neuer Beweis, daß der König im Besitz der kirchlichen Oberherrschaft war! Endlich bestellte auch David, 1 Chron. 27, 30. (26, 30.) den Hebroniten Hasabja und dessen Brüder über das Amt in Israel gegen Abend „zu allerley Geschäfte des Herrn und zu dienen „dem Könige." Eben so sezte er nach Vers 32. ihn und andre Hebroniten über die Rubeniter, Gaditer und den halben Stamm Manasse, welche sämmtlich jenseits des Jordans wohnten „zu allen Händeln Gottes und des Königes." Faßt dies aber nicht die höchste weltliche, so wie geistliche Gewalt, nach der Meinung derer, die die höchste Gewalt nothwendig getrennt wissen wollen, in sich? Kurz, von der Errichtung des Reiches Gottes an bis zur Babylonischen Gefangenschaft war jedesmal immer nur ein und dieselbe Person im Besitz der weltlichen und geistlichen Macht; nur daß die Hohenpriester von der Thronbesteigung des Sauls an nicht mehr, wie zuvor, Herren waren, sondern Diener wurden.

Bey allem aber, was wir von der bis dahin ununterbrochen fortgedauerten Verbindung der höchsten bür-

bürgerlichen und kirchlichen Gewalt in Anſehung des Rechts dazu erwieſen haben; läßt ſich dennoch weder aus der heiligen Schrift, noch aus der geſunden Vernunft darthun, daß das Volk eine genaue Kenntniß von dieſem Rechte gehabt habe: denn der gemeine Mann gebraucht ſeine Vernunft nur in ſeinen eignen, beſondern Angelegenheiten, und gehorcht gemeiniglich nur ſo lange, als er entweder Wunder ſiehet, oder, was dem faſt gleich kommt, etwas ganz vorzügliches oder ein auſſerordentliches Glük bey ſeinen Obern bemerkt. Es wird hieraus begreiflich, daß nach dem Tode des Moſes und Joſua die Juden weder die Nachrichten von dieſen Männern, noch die Unterredungen der Prieſter mit Gott fernerhin ſonderlich ſchäzten; vielmehr bald die Staats-, bald die Religionseinrichtung tadelten, und ihren Obern den ſchuldigen Gehorſam verweigerten. Dies veranlaßte die Unruhen, Empörungen und alles das Elend, wodurch das Iſraelitiſche Volk ganz zu Grunde gerichtet wurde. Denn nach des Eleaſars und Joſua Tode achteten die Juden, welche jene Wunder nicht ſelbſt geſehen hatten, und die aus dem errichteten Vertrage entſtehende Verbindlichkeit zu einem prieſterlichen Reiche nicht einſahen, die Gewalt des Hohenprieſters und die Moſaiſchen Geſezze gering; thaten, was jeglichem recht deuchtete, und gehorchten nur denen, welchen ſie ihre Errettung aus den Händen der benachbarten Völker zutraueten. Deshalb befragten ſie nicht mehr Gott, ſondern Wahrſager und Wahrſagerinnen, und erwieſen dieſen Gehorſam und Verehrung in der Art, als wären dieſelben göttliche Propheten. Auch verlangten ſie einen König nach Art der Heyden; nicht in der Abſicht, um von dem bisherigen Gottesdienſt abzugehen, ſondern: weil ſie den Söhnen des Samuels die Verwaltung der Gerechtigkeit nicht zutraueten,

ten, so wollten sie die Entscheidung ihrer bürgerlichen Rechtssachen nur einem König übertragen, nicht aber die levitischen Gebräuche abgeschaft wissen. So hatten sie beständig einen Vorwand, bald von der Rechtsverwaltung, bald von der Religion hergenommen, um sich von dem den Obern schuldigen Gehorsam losmachen zu können. Samuel war mit dem Volke deshalb höchst unzufrieden, daß es Gott verwarf und einen König forderte; und als Saul den ihm auf Gottes Befehl gegebenen Rath desselben: den Agag zu tödten, hintangesezt hatte, salbte er einen andern, den David, zum König, durch welchen die Erben des Sauls von der Thronfolge ausgeschlossen werden sollten. Rehabeam war zwar kein Gözzendiener, weil aber das Volk eine zu strenge Regierung von ihm besorgte; so fiel es von ihm ab. Und während der ganzen Reihe der Könige von Juda und Israel stand ein Prophet nach dem andern auf, welche die Könige wegen Vernachläßigung, entweder der Religion, oder des Staates, bestraften. So wurde Josaphat von dem Propheten Jehu bestraft, daß er dem Könige von Israel wider die Syrer Hülfe geleistet; und Hiskias vom Propheten Jesaias, daß er dem Babylonischen Gesandten den königlichen Schaz gezeiget hatte. Wenn daher die Könige auch allerdings das Recht über Staats und göttliche Angelegenheiten besaßen; so ist doch offenbar, daß fast keiner unter ihnen mit allgemeiner Zufriedenheit des Volks dieses Recht ausübte. Eine furchtbare Macht, oder ein bewundrungswürdiges Glük konnte allein den Königen die Liebe und den Beyfall des Volks verschaffen. Da nun das Recht der Könige ausgemacht und gewiß ist, und der Fall wol eintreten kann, daß weder das Volk, noch die Propheten dasselbe recht einsehen; so ist es unrecht, die Gerechtsame eines Königes durch Beyspiele,

welche

welche aus der Unwiſſenheit des Volks, oder aus den Lehren eines Propheten hergenommen ſind, beſtreiten zu wollen. Während der Babyloniſchen Gefangenſchaft machten die Juden gar keinen Staat aus. Nach ihrer Rükkehr aus derſelben erneuerten ſie zwar ihren Bund mit Gott; jedoch verſprachen ſie weder dem Eſra, noch ſonſt jemandem Gehorſam. Bald darauf wurden ſie von den Griechen unterjocht, durch deren Geiſterlehre, in Verbindung mit kabaliſtiſchen Grundſäzzen, ihre Religion auſſerordentlich in Verfall gerieth; ſo daß bey ihrer damaligen Verwirrung in Anſehung des Staats und der Religion über die Oberherrſchaft nichts gewiſſes ausgemacht werden kann. Uebrigens bleibt es gewiß, daß die höchſte bürgerliche und kirchliche Gewalt während des ganzen Alten Teſtaments jedesmal immer in den Händen einer und derſelben Perſon war.



Ein

Ein und vierzigster Abschnitt.

Amt unseres theuersten Erlösers.

Die heilige Schrift eignet unserm Erlöser ein dreyfaches Amt zu: nemlich das eines **Versöhners** oder **Erlösers**; ferner das eines **Hirten**, **Führers**, oder eines von Gott zur Bekehrung der Auserwählten in die Welt gesandten **Propheten**; und endlich das eines **Königes**, und zwar eines ewigen Königes – aber unter seinem Vater, wie Moses und die Hohenpriester zu ihren Zeiten. Diesem dreyfachen Amte entspricht auch ein dreyfacher Zeitraum. Bey seiner Ankunft in die Welt erlösete er uns dadurch, daß er sich für unsere Sünden am Kreuze dahin gab; an unsrer Bekehrung arbeitete er theils während seines ehemaligen Aufenthalts auf der Erde, theils noch jezt durch seine Diener; und regieren wird er über seine Auserwählten nach seiner Wiederkunft, da, wo sein Reich ewig dauern wird. Der unser Erlöser seyn und für uns das Lösegeld darbringen sollte, mußte ein Opfer werden, und unsre Sünden tragen und hinwegnehmen; welches jedoch nicht so zu verstehen ist, als könnte der Tod eines Einzigen, noch so gerechten Menschen, nach der strengen Gerechtigkeit des Ewigen, für die Sünden aller Menschen völlige Genugthuung leisten: sondern so, daß Christus dasjenige geleistet, was Gott, der Erbarmer, in seinem Gesezze zur Versöhnung gefordert hatte. Im alten Bunde veranstaltete Gott nach 3 Mos. 16. für die Sünden Israels, sowol für die der Priester, als für die des gemeinen Volkes, eine jährliche Versöhnung auf folgende Art. Aaron mußte für sich und die Priester einen Farren opfern. Darauf nahm er von dem Volk zwey Böcke, wovon der Eine fürs Volk geopfert, der andere aber, wel-

welcher der ledige Bok hieß, in die Wüste gelassen wurde. Ehe dies geschah, legte zuvor der Hoheprie- ster seine beyden Hände dem Thiere aufs Haupt, be- kannte und legte auf dasselbe die Sünden des ganzen Volkes, und ließ es durch irgend jemand in die Wü- ste bringen, damit es die Sünden des Volkes mit sich in die Wildniß trage. So wie nun das Opfer des ersten Thieres ein hinlängliches Lösegeld für Israel war, – weil Gott kein grösseres forderte; – eben so war auch der Tod Jesu für die Sünden der ganzen Welt um deswillen genugthuend, weil Gott nur diesen und nichts mehr verlangte. Und wie das Leiden unsers Erlösers in diesen gottesdienstlichen Gebräuchen deut- lich bezeichnet wurde, so geschah eben dies auch in der Aufopferung Israels und in jedem seiner Vorbilder des Alten Testaments. Christus wurde aber nicht nur durch den geopferten, sondern auch durch den ledigen Bok vorgebildet; denn Jesai. 53, 7. heißt es: „da er „gestraft und gemartert ward, that er seinen Mund „nicht auf, wie ein Lamm, das zur Schlachtbank ge- „führet wird, und wie ein Schaf, das verstummet „vor seinem Scheerer und seinen Mund nicht aufthut.“ Ist dieses Bild nicht hergenommen von jenem Opfer- bokke? Und eben dieser Prophet – Evangelist möcht ich ihn nennen, sagt Vers 4: „Er trug unsre Krankheit „und lud auf sich unsere Schmerzen.“ „Der Herr „warf,“ Vers 6, „unser aller Sünde auf ihn.“ Deu- tet das nicht auf den ledigen Bok? Darauf heißt es Vers 8: „Er ist aus dem Lande der Lebendigen „weggerissen, da er um die Missethat meines Volkes geplagt war. Ebenfalls das Bild vom Opferbok! und endlich gehen die Worte Vers 11: „Er träget ihre Sünden“ wieder auf den ledigen Bok. Die Stelle beyder Bökke vertritt folglich das Eine Lamm Got- tes; am Kreuze wurde Christus geopfert; von sei- nem himmlischen Vater zur bestimmten Zeit ins Le-

ben

ben zurükgerufen, siegte er durch seine Auferstehung über den Tod, und entfernte sich durch seine Himmelfahrt von der Erde, dem Wohnsiz der Menschen.

Weil aber ein Erlöser vor geschehener Zahlung des Lösegeldes noch kein Recht auf den Erlöseten hat: so kann unser Erlöser auch vor seinem Tode offenbar noch nicht der König seiner Erlöseten gewesen seyn. Indeß sind alle Getaufte Kraft ihres Taufbundes Christo als ihrem Könige unter seinem Vater alsdann Gehorsam zu leisten schuldig, so bald es ihm gefallen wird, sein königliches Amt auszuüben. Deshalb sagt unser Erlöser selbst deutlich Joh. 18, 36: „Mein „Reich ist nicht von dieser Welt *).“ Da nun die zukünftige Welt, worinn ein neuer Himmel und eine neue Erde seyn werden, erst nach dem Ende der gegenwärtigen Welt, oder nach der Auferstehung der Todten zu erwarten ist; so kann offenbar das Reich Christi vor dieser Auferstehung seinen Anfang nicht nehmen; welches auch aus des Erlösers eignen Worten erhellet. Matth. 16, 27: „Des Menschen Sohn wird in der „Herrlichkeit seines Vaters kommen, mit seinen En„geln; und alsdann wird er einem jeglichen vergelten nach „seinen Werken.“ Einem jeden vergelten nach seinen Werken, will aber eben so viel sagen, als: die Verwaltung des Reichs ausüben; und folglich wird Christus nicht eher, denn nach der allgemeinen Auferstehung, sein Reich antreten **). Wenn Christus sagt Matth.

23, 2:

*) Nur um seine Behauptung zu unterstüzzen, scheint der Verfasser den schon im vorigen Abschnitte von ihm angeführten Worten Jesu diese Deutung zu geben; sonst würde er, wie jeder unbefangene Leser, nur die Bestimmung der eigentlichen Beschaffenheit des Reiches Jesu darinn gefunden haben.

A. d. Ueb.

**) Gehört aber zur Verwaltung eines Reiches nicht mehr als Vergeltung?

A. d. Ueb.

23, 2: „Auf Mosis Stuhl sizzen die Schriftgelehr„ten und Pharisäer. Alles nun, was sie euch sagen, „das ihr halten sollt, das haltet und thut's;" so eignet er nicht sich, sondern jenen damals das Recht der höchsten Gewalt zu *). Eben so Luc. 12, 14: „Wer „hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch ge„sezt **)?" Ferner Joh. 12, 47: Ich bin nicht gekommen, daß ich die Welt richte, sondern daß ich die Welt selig mache. Indessen war Christus gekommen, zu regieren und zu richten – aber nur die zukünftige Welt; denn als Messias, d. i. gesalbter Priester und oberster Prophet Gottes, mußte er alle die Gewalt haben, in deren Besitz theils der Prophet Moses, theils die Hohenpriester und die nachmaligen Könige gewesen waren. So heißt es auch Joh. 5, 22. ausdrüklich: „Der Vater richtet niemand, sondern alles Gericht „hat er dem Sohn gegeben." Dies widerspricht aber keinesweges jenen Worten: „Ich bin nicht gekommen, „daß ich die Welt richte," denn jene erstere sind von der zukünftigen, diese aber von der gegenwärtigen Welt zu verstehen, sonderlich, wenn man damit die Worte Christi vergleicht, Matth. 19, 28: „Ihr, die ihr mir „seyd nachgefolgt in der Wiedergeburt, da des Men„schen Sohn wird sizzen auf dem Stuhl seiner Herr„lichkeit, werdet ihr auch sizzen auf zwölf Stühlen, „und richten die zwölf Geschlechter Israel." Aber, möchte jemand sagen, zu welchem Zwek kam Christus auf die Welt, wenn er während seines Aufenthaltes auf der Erde in dieser Welt kein Reich hatte? Er kam, antworte ich, um durch einen neuen Vertrag Gott

*) Dies kann sich nicht bis aufs Ende der Welt erstrekken, weil die Apostel Jesu auf die Abschaffung der Mosaischen Gesezze nachmals dringen mußten.
A. d. Ueb.

**) Offenbar; denn sein Reich war nicht von dieser Welt!
A. d. Ueb.

Gott seinem Vater, die Regierung wieder herzustellen, die durch die Erwählung des Sauls zum Könige von dem Israelitischen Volke verworfen worden war. Zu dem Ende mußte er öffentlich predigen und lehren, daß er der durch die Propheten verheissene Messias sey; mußte ferner die Aufopferung für die Sünden der Menschen übernehmen, und im Fall er bey dem jüdischen Volke keinen Eingang finden sollte, aus den Heiden alle, die an ihn glauben würden, berufen. Daher faßte auch das Amt unsers Erlösers während seines Aufenthalts auf Erden zwey Stükke in sich: nemlich allgemein bekannt zu machen, daß er der Christ sey, und ferner, durch diese Lehre und seine Wunder das Volk hiervon zu überzeugen und dasselbe zu einem solchen Wandel anzuleiten, daß es der Unsterblichkeit theilhaftig würde, die allen Gläubigen bey seiner zweyten Ankunft bestimmt seyn wird. Aus dieser Hinsicht wird auch die Zeit, in welcher er öffentlich lehrte, von ihm selbst **Wiedergeburt** (allgemeine wiederentstehende Religion) genannt. Das ist aber noch nicht Regierung, durch welche ein Bürger von dem Gehorsam gegen die Gesezze seines Staats losgesprochen werden könnte. Ueberdies befahl auch Christus ausdrüklich denen, die damals auf dem Stuhl Mosis saßen, gehorsam zu seyn und dem Kaiser seinen Zins zu geben. Das Volk stand damals noch nicht wieder wirklich unter Gott, und die wahrhaftig Gläubigen hatten nur die gewisse Versicherung, künftig in das Reich Gottes einzugehen. Wird nun aber dieser Zustand zuweilen das Gnadenreich genannt, so deutet das nicht auf den schon wirklichen Besitz des himmlischen Bürgerrechts, sondern auf das Recht dazu.

Bis dahin ward nun der Jüdische oder kaiserliche Staat durch keine Lehre oder Handlung Christi beeinträchtiget. Denn die Juden erwarteten in der That

einen

einen Messias, und mit diesem eine Erneuerung des Reiches Gottes; welches nicht geschehen seyn würde, wenn der Messias nach ihren Gesezzen bey seiner Ankunft sich nicht hätte kund machen dürfen. Da aber die Absicht seiner Lehren und Wunder nur dahin gieng, sich als den Messias zu erweisen; so verlezte er keines der Jüdischen Gesezze. Das Reich, worauf er Anspruch machte, war erst in der zukünftigen Welt zu erwarten, und drang vorjezt auf Gehorsam gegen diejenigen, welche auf Mosis Stuhl saßen; so wie er es gleichfalls zur Pflicht machte, dem Kaiser die schuldigen Abgaben zu entrichten; und das ihm aufgedrungene Richteramt beständig von sich ablehnte. Wie konnten daher seine Reden und Thaten zum Aufruhr oder Umsturz des bürgerlichen Staats Anlaß geben? Gott aber, der ihn, um die Gläubigen zu dem ursprünglich schuldigen Gehorsam gegen ihn zurükzubringen, zum Opfer bestimmt hatte, nuzte hierzu die Bosheit und die Undankbarkeit der Ungläubigen. Die Gesezze des Kaisers konnte er nicht verlezt haben, da Pilatus ihn zwar aus Nachgiebigkeit gegen die Juden zum Kreuzestode verurtheilen ließ; zuvor aber dessen Unschuld öffentlich bezeugte.

In Betreff seines königlichen Amtes ist schon oben dargethan, daß es vor dem allgemeinen Weltgerichte seinen Anfang nicht nehmen werde; alsdann wird er, Kraft des in der Taufe errichteten Bundes, nicht blos nach seiner göttlichen, sondern auch nach seiner menschlichen Natur König seyn. Daher sagt auch unser Erlöser, Matth. 19, 28. daß seine Apostel auf zwölf Thronen sizzend die zwölf Stämme Israels alsdann richten werden, „wenn des Menschen Sohn auf „dem Stuhl seiner Herrlichkeit sizzen wird.“ Und Matth. 16, 27: „Des Menschen Sohn wird kom„men in der Herrlichkeit seines Vaters mit seinen En„geln;

„geln; und alsdann wird er einem jeglichen vergelten „nach seinen Werken." Eben dies finden wir Marc. 13, 26. und Kap. 14, 62, ja noch deutlicher Luc. 22, 29 und 30: „Ich will euch das Reich bescheiden, wie „mir's mein Vater beschieden hat; daß ihr essen und „trinken sollt über meinem Tisch in meinem Reich, und „sizzen auf Stühlen, und richten die zwölf Geschlechter „Israel." Hieraus ist offenbar, daß das Christo von seinem Vater beschiedene Reich nicht eher anheben werde, als bis des Menschen Sohn in seiner Herrlichkeit kommen, und seine Apostel zu Richtern über die zwölf Stämme Israels sezzen wird. Man möchte aber die Frage aufwerfen: ob die Menschen im Himmelreiche auch Speise und Trank zu sich nehmen werden; da doch alsdann keine Ehen mehr stattfinden sollen; und was unter Essen und Trinken hier zu verstehen sey? – Christus erklärt es selbst Joh. 6, 27: „Wirket Speise, „nicht, die vergänglich ist, sondern die da bleibet in „das ewige Leben, welche euch des Menschen Sohn geben wird." Es wird daher unter Essen und Trinken über Christus Tisch das ewige Leben oder der Baum des Lebens verstanden, welcher in seinem Reiche dargeboten werden wird. Zur Gnüge erhellet nun hieraus: daß Christus nach seiner menschlichen Natur bey der Auferstehung der Toden erst die Verwaltung seines Reichs anheben werde. Aber auch alsdann wird er doch nur, wie Moses in der Wüsten und die Hohenpriester vor dem Saul, und die Könige nach demselben, unter seinem Vater König seyn. Denn so sagt Gott zu dem Moses 5 Mos. 18, 18: „Ich will „ihnen einen Propheten, wie du bist, erwekken aus „ihren Brüdern, und meine Worte in seinen Mund „geben." Diese Aehnlichkeit mit dem Moses wird auch in den Handlungen unsres Erlösers sichtbar. Moses ernannte zwölf Fürsten, die in ihren Stämmen unter ihm regierten: der Erlöser, zwölf Apostel, die auf

zwölf

zwölf Thronen sizzen und die zwölf Stämme Israels richten werden. Jener bevollmächtigte siebenzig Aeltesten unter dem Volke zu weissagen; dieser, siebenzig Jünger zu predigen. Und als bey jenem darüber Beschwerden geführt wurden, daß ausser den siebenzig Aeltesten noch andre im Lager auch weissagten; so ließ er es geschehen. Nicht anders verfuhr Christus, als Johannes sich deshalb bey ihm beklagte, daß ausser seinen Jüngern noch andre in seinem Namen Teufel austrieben; wo er Luc. 9, 50. antwortet: „Wehret ihm „nicht; denn wer nicht wider uns ist, der ist für uns.“

Auch folgte Christus dem Beyspiel des Moses und Abraham bey der Einsezzung der Sakramente, wodurch der Mensch theils in das Reich Gottes aufgenommen, theils darinn bevestiget werden soll. Denn gleichwie die Israeliten durch das Sakrament der Beschneidung in das Reich Gottes aufgenommen wurden: so geschieht dies bey den Christen durch die Taufe, deren sich Johannes zuerst bedienet hat, und zwar auf Christi Befehl von der Zeit der Apostel, bis auf den heutigen Tag. Die erste Veranlassung zur Taufe giebt die heilige Schrift nicht an; wahrscheinlich aber gab das Mosaische Gesetz in Ansehung der Aussäzzigen die Veranlassung dazu. Die Aussäzzigen mußten demselben gemäß ausserhalb des Lagers sich so lange aufhalten, bis sie der Priester für rein erklärt hatte; und dann wurden sie nach einem feyerlichen Reinigungsbade wieder ins Lager aufgenommen. Dies kann daher allerdings wol ein Vorbild des Taufbades gewesen seyn, durch welches die vermöge des Glaubens vom Aussatz der Sünden Gereinigten in die Gemeinschaft der Kirche schon damals aufgenommen wurden. Sonst wollen einige auch die Taufe von gewissen Gebräuchen der Heyden ableiten, die aber höchst selten nur vorkamen. Wenn nemlich ein für tod gehaltener

Mensch

Mensch zum Leben wieder zurückgekehrt war, so sahen ihn die übrigen Menschen für ein Gespenst an, und flohen so lange seinen Umgang, bis er durch ein Bad der Art, wodurch man neugeborne Kinder zu reinigen pflegt, feyerlich wieder in die menschliche Gesellschaft aufgenommen war; welches für eine Art von Wiedergeburt gehalten wurde. Wäre dies gegründet, so müßte dieser Gebrauch damals nach Judäa gekommen seyn, als Alexander und seine Nachfolger über die Juden herrschten. Da es aber nicht wahrscheinlich ist, daß unser Erlöser einen heidnischen Gebrauch so hoch sollte gewürdiget haben; so leite ich wenigstens die Veranlassung zur Taufe aus jenem Mosaischen Gesezze her. Das Sakrament des heiligen Abendmahls ist aber offenbar eine Nachahmung des alttestamentlichen Osterfestes. Denn wie der Genuß des Osterlammes an die Errettung der Israeliten aus der Aegyptischen Knechtschaft erinnern sollte, so soll auch bey dem heiligen Abendmahle der Genuß des gesegneten Brodtes und Weines ein Erinnerungsmittel seyn, daß wir durch den Tod Jesu von der Knechtschaft der Sünde befreyet wurden.

Wie nun das Ansehen des Moses ein untergeordnetes war, und er unter Gott regierte; so wird auch Christus, in sofern sein Ansehen als Mensch dem Ansehen des Moses ähnlich war, künftig unter seinem Vater regieren. Darauf deutet er auch, wenn er uns beten lehrt: „Unser Vater, dein Reich komme;" und: „dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit;" so wie auch in den Worten: „Er wird in die „Herrlichkeit seines Vaters kommen" und wenn Paulus sagt 1 Cor. 15, 24: „Darnach das Ende, wenn „er das Reich Gott und dem Vater überantworten „wird" u. d. g. m.

Zwey

Zwey und vierzigster Abschnitt.

Kirchliche Gewalt.

Um zu verstehen, was kirchliche Gewalt überhaupt in sich begreife, und in wessen Händen sich dieselbe befinde, müssen wir von der Himmelfahrt Christi an gerechnet, zwey besondre Zeiträume unterscheiden: bevor nemlich Könige oder mit der höchsten Gewalt versehene Gesellschaften den christlichen Glauben annahmen, und nachher, als dieses wirklich geschehen war. Der erstere Zeitraum faßt mehr als dreihundert Jahre in sich, bey deren Ablauf ein König zuerst das Christenthum annahm, und die Verkündigung desselben in seinem Lande gestattete.

Damals war bekanntlich die kirchliche Gewalt lediglich in den Händen der Apostel, welche sie nachmals auf diejenigen übertrugen, die von ihnen zu Dienern des Evangeliums bestellt wurden, die Menschen zum christlichen Glauben zu führen und auf dem Wege des Heils zu erhalten. Diese übergaben die empfangene Gewalt wieder andern, und zwar durch Auflegung der Hände, wodurch man andeuten wollte, daß die Gabe des heiligen Geistes zur Förderung des Himmelreichs den Dienern desselben mitgetheilet sey. Jedoch war dieses Auflegen der Hände nichts anders als ein Versicherungsmittel der ihnen gegebenen Gewalt, Christum zu predigen und seine Lehre zu verkündigen; und gewissermaaßen eine Nachahmung des Moses, welcher gleichfalls mittelst dieser Feyerlichkeit seinem Diener Josua das Heerführeramt bey dem Volke Gottes übertrug, wie aus 5 Mos. 34, 9. erhellet; „Josua, der „Sohn Nun, ward erfüllet mit dem Geist der Weisheit: denn Moses hatte seine Hände auf ihn gelegt.“

Unser Erlöser theilte auch nach seiner Auferstehung und bevor er gen Himmel fuhr, den Aposteln seinen Geist zuerst dadurch mit, daß er sie anblies und sagte: „Nehmet hin den heiligen Geist;" und darauf, als er schon aufgehoben war, „den gewaltigen Wind „und die zertheilten Zungen, als wären sie Feuer," auf sie herabsandte. Die Hände legte er ihnen aber eben so wenig auf, als Gott es dem Moses gethan hat. So lange es keinen christlichen Staat gab, war daher die kirchliche Gewalt nur in den Händen der Apostel und derer, auf welche sie die Apostel durch Auflegung der Hände übertragen, und ihnen zugleich eben dadurch den heiligen Geist mitgetheilt hatten, um sie zur Ausübung dieser so wichtigen Gewalt mit Kraft auszurüsten.

Der Cardinal Bellarminus untersucht in der dritten seiner allgemeinen Streitigkeiten viele Fragen, die die kirchliche Gewalt des Pabstes betreffen. Hiervon ist die erste: ob diese Gewalt monarchisch, oder aristokratisch, oder demokratisch sey? Jede Art dieser Regierung aber ist in dem Besizze der höchsten und mit dem Zwangsrechte verbundenen Gewalt. Wenn es nun unleugbar ist, daß unser Erlöser seinen Aposteln keine Gewalt dieser Art, sondern vielmehr nur die übertrug: zu lehren, Christus sey König, und die Menschen zu bewegen, daß sie sich seiner Regierung unterwerfen, und die, welche auf sie hören würden, zu unterrichten, in welcher Ordnung sie des zukünftigen Reichs Gottes theilhaftig werden könnten. Und wenn ferner klar ist, daß die Apostel und alle nachherige Diener des Evangeliums für uns keine Befehlshaber und ihre Vorschriften keine Gesezze sind; sondern sie nur als Lehrer und ihre Vorschriften als heilsame Erinnerungen anzusehen sind: so ist Bellarminus von selbst widerlegt.

Daß

Daß das Reich Christi nicht von dieser Welt sey, ist schon im vorigen Abschnitte gezeigt worden. Folglich können auch die Diener desselben, wenn sie nicht zugleich Könige sind, keinesweges recht Gehorsam gegen sich in seinem Namen fordern; denn wenn der, um deswillen sie eine königliche Gewalt verlangen, in dieser Welt kein Reich gehabt hat: wie können die Diener desselben auf Herrscherrecht Anspruch machen! „Wie mich der Vater gesendet hat," sagt Christus, „so sende ich euch." Christus war aber nicht gesandt vor Eintritt des jüngsten Tages in Herrlichkeit zu regieren, sondern er sollte die Juden wiederum zum Reiche Gottes zurückführen und die Heiden dazu einladen. Deshalb wird auch die Zeit seit der Himmelfahrt Christi bis zur Auferstehung alles Fleisches niemals **Reich** genannt, sondern **Wiedergeburt**, d. i. die Zeit, in welcher die Menschen zur zweyten herrlichen Ankunft Christi zubereitet werden sollen; wie aus den Worten Christi erhellet, Matth. 19, 28: „Ihr, „die ihr mir seyd nachgefolgt in der Wiedergeburt, da „des Menschen-Sohn wird sitzen auf dem Stuhl sei„ner Herrlichkeit, werdet ihr auch sitzen auf zwölf „Stühlen." Und wie es Ephes. 6, 14 und 15. heißt: „So stehet nun, umgürtet eure Lenden mit Wahrheit „und angezogen mit dem Krebs der Gerechtigkeit und „an Beinen gestiefelt, als fertig zu treiben das Evan„gelium des Friedens, damit ihr bereitet seyd."

Christus vergleicht auch das Geschäft seiner Diener mit dem eines Fischers, wodurch er zu verstehen geben will, daß sie die Menschen nicht durch Zwang und Strafen, vielmehr durch Zurechtweisung und Rath lenken und zum Gehorsam bringen sollen. Niemals vergleicht er ihr Geschäft mit einer Jagd. Wie die Predigt des Johannes des Täufers die Menschen auf die erste Ankunft Christi bereiten sollte; so müssen

auch alle Diener Christi die Zubereitung der Menschen auf dessen zweyte Ankunft nur einzig vor Augen haben.

Das Geschäft der Diener Christi geht ferner dahin: daß sie die Menschen zum Glauben an Christum bringen sollen; zum Glauben kann jedoch keiner weder durch Befehl, noch Gewalt gezwungen, sondern nur durch Gründe, aus der Vernunft oder aus einer schon vorhin erkannten Wahrheit hergenommen, gebracht werden. Folglich haben die Diener Christi in dieser Welt keinesweges die Macht, irgend jemand deshalb zu strafen, weil er ihrer Lehre entweder keinen Glauben beymaß, oder wol gar derselben widersprach; denn als Dienern Christi kommt ihnen überhaupt kein Zwangsrecht zu. Wäre aber ein solcher Diener zugleich im Besitz der höchsten Gewalt, so kann er diejenigen allerdings rechtmäßig mit Strafen belegen, welche seiner als Gesetz bekannt gemachten Lehre widersprechen. So bekennet auch Paulus von sich und allen übrigen Lehrern seiner Zeit 2 Cor. 1, 24: „Nicht, „daß wir Herren seyn über euren Glauben, sondern „wir sind Gehülfen eurer Freuden."

Eben dies läßt sich auch aus der rechtmäßigen Gewalt schließen, welche nach der Lehre Jesu allen, sowol christlichen, als heidnischen Obrigkeiten zukommt. Coloss. 3, 20. sagt Paulus: „Ihr Kinder, seyd gehorsam den Eltern in allen Dingen; denn das ist „dem Herrn gefällig." Und Vers 22: „Ihr Knechte, „seyd gehorsam in allen Dingen euren leiblichen „Herren; nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen zu Gefallen, sondern mit Einfältigkeit des Herzens und mit Gottesfurcht." Obgleich diese Worte an solche gerichtet sind, deren Herren Heyden waren; so enthalten sie doch den Befehl, diesen in allem gehorsam zu seyn. So sagt auch Paulus von dem

den Obrigkeiten schuldigen Gehorsam Röm. 13, 4 u. 5: „Denn die Obrigkeit ist Gottes Dienerinn, eine Rächerinn zur Strafe über den, der Böses thut.“ So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Eben so Petrus 1 Petr. 2, 13 bis 15: „Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sey dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Uebelthäter, und zu Lobe den Frommen: Denn das ist der Wille Gottes“ u. s. w. Auch Tit. 3, 1: „Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und gehorsam seyn.“ Die Fürsten und Obrigkeiten aber, von welchen Petrus und Paulus hier reden, waren sämmtlich Heiden. Um wie viel höhere Verbindlichkeit haben die Christen also zum Gehorsam gegen ihre christliche Oberherren! Was könnte daher uns wol verpflichten, einem Lehrer Folge zu leisten, der uns zum Ungehorsam gegen die Befehle des Landesherrn auf eine oder die andre Art verleiten wollte? Auch hieraus ist sichtbar, daß den Dienern Christi, sie müßten denn zugleich Innhaber der höchsten Gewalt seyn, keinesweges das Recht verliehen sey, die Bürger eines Staats zu befehligen.

Wie aber, wenn ein König oder sonst jemand, der die höchste Gewalt in einem Staate hat, ein Gesetz gäbe, worinn verboten würde, an Christum zu glauben? Ein Verbot der Art, antworte ich, würde deswegen ohne alle Wirkung bleiben, weil Glauben und Nichtglauben kein Gegenstand menschlicher Befehle ist; indem die Befolgung oder Nichtbefolgung derselben andern weder offenbar seyn, noch erzwungen werden kann. Der Glaube ist ein Geschenk Gottes, und kann von Menschen so wenig durch Versprechungen gegeben, als durch Drohungen geraubt werden. Es

liesse

liesse sich ferner die Frage denken: gesezt, wir erhielten von unserm rechtmäßigen Oberherrn den Befehl, zu bekennen, daß wir nicht glauben; wäre man verbunden, darinn zu gehorchen? – Das äußerliche Bekenntniß aber kann ja eben so wenig von dem Daseyn des innern Gehorsams zeugen, als jede andre körperliche Geberde; und jeder an Jesum wahrhaftig glaubende Christ hat eben die Freyheit, welche der Prophet Elisa dem Syrer Naeman zugestand, als dieser zu dem Gott Israels wahrhaftig bekehrte Naeman sprach 2 Kön. 5, 17 und 18: „Dein Knecht will nicht mehr andern „Göttern Opfer und Brandopfer thun, sondern dem „Herrn. Daß der Herr deinem Knechte darinn wollte gnädig seyn, wo ich anbete im Hause Rimmon, „wenn mein Herr ins Haus Rimmon gehet, daselbst „anzubeten, und er sich an meine Hand lehnet." *) Der Prophet gewährte ihm seiner Bitte mit den Worten: „Ziehe hin in Frieden!" Naeman glaubte zwar insgeheim an den wahren Gott, wollte aber durch seine Gegenwart bey der Gözzenverehrung dies verhehlen, um seinen König nicht zu erzürnen. Wie sind aber hiermit die Worte unsers Erlösers zu vereinbaren: „Wer mich verleugnet vor den Menschen, den „will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Va„ter?" Allerdings, denn sobald jemand, der ein Unterthan, wie Naeman, und von seinem Oberherrn in allem abhängig ist, dergleichen nicht aus eignem Antriebe, sondern aus schuldigem Gehorsam gegen die Gesezze seines Staates thut: so kann dasselbe nicht ihm, sondern muß lediglich den Gesezzen des Staats als eine Handlung des Königs und des Staates zugerechnet

*) Frägt aber hier Naeman nicht vielmehr an: ob er nunmehro auch noch seinem Herrn zur Abwartung des Gözzendienstes als Hofbedienter ohne Versündigung folgen dürfe?

A. d. Ueb.

rechnet werden; so daß nicht er, sondern sein König Christum verleugnete. Sollte man dies der schuldigen Aufrichtigkeit eines Christen nicht gemäß finden, so wünschte ich über folgendes Belehrung zu erhalten: wenn ein Mahomedaner als Bürger in einem christlichen Staate lebt, und der Oberherr desselben ihm den Befehl gäbe, nach Art der Christen Gott in der Kirche bey Todesstrafe zu verehren; wird dieser verpflichtet seyn, lieber den Tod zu wählen, als dem Gesezze des Staates, in welchem er lebt, darinn Gehorsam zu zu leisten? – Wollte man sagen: er müsse den Tod vorziehen, so räumte man dadurch jedwedem einzelnen Bürger die Freyheit ein, um seiner Religion willen, sie sey wahr oder falsch, seinem rechtmäßigen Oberherrn den schuldigen Gehorsam zu versagen *). Antwortet man aber: er muß dem Befehle nachleben; so würde er sich etwas erlauben, was er andern zu gestatten nicht geneigt seyn wird. Dies würde auch nicht nur den Worten unsers Erlösers: „Was ihr „wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr „ihnen auch;" sondern auch dem Naturgesetz zuwider seyn, welches ebenfalls ein ewiges und unbezweifeltes Gesetz Gottes ist, nemlich: **Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch nicht.**

Was sollen wir aber von den Märtyrern urtheilen, deren die Geschichtbücher und Legenden erwähnen? Sollten diese ihr Leben ohne Noth aufgeopfert haben? Zweyerley Menschen, antwort' ich, haben ihr Leben der Religion wegen verloren. Einige von diesen waren zur Verkündigung des Evangeliums berufen und ausgesandt, und hatten auch die öffentliche Verkündigung des Reichs Christi übernommen; andre aber waren

*) Wie unrichtig dieser Schluß sey, ist zu offenbar.

ren dies nicht, und von ihnen ward nichts weiter denn Glaube gefordert. Jene erstere, die zum Zeugniß der Wahrheit der von ihnen verkündigten Lehre von der Auferstehung Jesu willig den Tod erduldeten, sind im eigentlichen Verstande Märtyrer; denn ein christlicher Märtyrer ist ein Zeuge der Auferstehung Jesu, und dies kann nur der seyn, welcher mit Jesu in dessen Erdenleben umgegangen war, oder nach dessen Auferstehung ihn gesehen hatte: weil der Zeuge das, was er bezeugt, mit eignen Augen muß gesehen haben, wenn anders sein Zeugniß gültig seyn soll. Daß aber nicht alle sogenannte Märtyrer wahrhaftige Märtyrer sind, ergiebt sich aus den Worten Petri Ap. Geschicht. 1, 21 und 22: „So muß nun einer unter diesen Män„nern, die bey uns gewesen sind, die ganze Zeit über, „welche der Herr Jesus unter uns ist aus- und einge„gangen, von der Taufe Johannis an, bis auf den „Tag, da er von uns aufgenommen ist, ein Zeuge sei„ner Auferstehung mit uns werden." Hier wird deutlich von einem Zeugen der Auferstehung Jesu gefordert: er müsse denselben selbst gesehen haben und folglich gewiß wissen, daß er auferstanden sey. Ist das nicht, so kann er nur bezeugen, daß er es von seinen Vorgängern gehört habe; folglich ist er nur ein Zeuge jener Zeugen, und von geringerem Gewicht.

Wer aber um irgend einer Lehre willen, die er aus den Schriften des Neuen Testaments geschöpfet hat, und wer aus Vertrauen, welches er auf einen einzeln Menschen sezt, die Staatsgesezze zu übertreten sich erkühnt, kann auf die Ehre eines christlichen Märtyrers weder von der ersten, noch von der zweyten Gattung Anspruch machen. Nur die Wahrheit einer einzigen Glaubenslehre mit dem Tode zu besiegeln, erhebt einzig zum Märtyrerthum, und diese Glaubenslehre ist die: Jesus ist der Christ, d. i. er hat uns

durch

durch seinen Tod erlöset und wird dereinst wiederkommen, um uns in seinem himmlischen Reiche ein ewiges Leben zu geben. Sonst aber sind wir nicht gehalten, um jeder andern Lehre willen, wodurch der Eigennutz und Ehrgeiz der Kirchendiener genährt wird, uns dem Tode zu unterziehen; und ein solcher Tod kann uns keinesweges zu Märtyrern oder Zeugen erheben.

Sollte daher auch jemand diese Lehre öffentlich blos aus eignem Antriebe verkündigen; so kann er doch nicht als verpflichtet angesehen werden, die Wahrheit derselben mit dem Tode zu bekräftigen: wenn er gleich übrigens ein unmittelbarer Zeuge von Christo, oder von dessen Aposteln und Jüngern, oder von deren ihren Nachfolgern wäre. Er hatte ja dazu weder Beruf, noch Auftrag, und er darf sich keinesweges über Ungerechtigkeit beklagen, im Fall die Belohnung, mit der er sich schmeichelte, ihm nicht zu Theil wird. Kurz, es kann keiner ein Zeuge oder Märtyrer, weder der ersten, noch der zweyten Gattung seyn, wenn er nicht zur Verkündigung des Evangeliums eben so bevollmächtigt ist, wie es diejenigen sind, die zur Bekehrung der noch ungläubigen Völker ausgeschikt werden. Denn in Absicht derer, die bereits glauben, ist kein Zeuge mehr nöthig; sondern nur diejenigen sind dessen bedürftig, denen die Wahrheit noch völlig unbekannt ist, oder die sie bezweifeln und ganz leugnen. Deswegen sandte auch Christus zur Verkündigung seines Evangeliums seine Apostel und Jünger nur an Ungläubige: „denn ich sende euch," sagt er, als Schaa„fe unter die Wölfe;" nicht aber als Schaafe unter andre Schaafe.

Nunmehro muß untersucht werden, ob die Aufträge, welche Christus seinen Dienern laut des Evangeliums gab, zur Herrschaft über das Volk zugleich berechtigen.

Matth.

Matth. 10, 6. heißt es zuvörderst: die Apostel wären an die verlohrnen Schaafe aus dem Hause Israel gesendet worden. Was sollten sie aber predigen? Vers 7: „Das Himmelreich ist nahe herbey gekommen.“ Das Predigen deutet auf das Geschäft eines Herolds, der jemand zum Könige ausruft. Hat aber ein Herold über irgend einen das Herrscherrecht? So wurden auch nach Luc. 10, 2. die siebenzig Jünger als Arbeiter, nicht aber als Herren, in die Erndte ausgesendet mit dem Befehl: zu verkündigen, daß das Himmelreich nahe herbeygekommen sey. Und als Matth. 20, 28. die Jünger des Ranges wegen unter sich stritten, so giebt ihnen ihr Meister die Weisung: sie wären nur zum Dienen bestimmt, „gleichwie er nicht gekommen sey, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene.“ Es können sich daher die Lehrer des Evangeliums nicht als Herren, sondern lediglich nur als Diener ansehen. Hierher gehören auch die Worte Christi Matth. 23, 10: „Ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen; denn Einer ist euer Meister, Christus.“

Das zweyte Stük ihres Auftrages gieng dahin: alle Völker zu lehren. Das Lehren ist aber mit dem öffentlichen Verkündigen genau verbunden; denn die jemand zum Könige ausrufen, lehren auch zugleich: worauf sich sein königliches Recht gründet. Dies that auch Paulus bey den Juden in Tessalonich: „Er redete Ap. Geschicht. 17, 2 und 3. mit ihnen auf drey „Sabbathen aus der Schrift, that sie ihnen auf, und „legte es ihnen vor, daß Christus mußte leiden und „auferstehn von den Toden, und daß dieser Jesus, den „ich, sprach er, euch verkündige, ist der Christ.“ Folglich lehrete er nicht, daß die Gläubigen, den Gesezzen ihres Staates und den Befehlen ihrer Oberherren zuwider, ihm Gehorsam zu leisten hätten; vielmehr ermahnte er sie nur, daß sie in Geduld und Glau-

Glauben und in schuldigem Gehorsam gegen ihre landesgesezze die Wiederkunft Christi erwarten möchten.

Es faßte ihr Auftrag drittens in sich: **zu taufen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.** Taufen heißt aber eigentlich, im Wasser untertauchen, und dies sollte nach der Absicht der Worte als ein Zeichen der Wiedergeburt bey den Gläubigen angesehen werden; so daß die Getauften sich von da an als Bürger in dem Reiche Gottes bekannten, nemlich in dem Reiche Gottes des Vaters, als des Stifters der Kirche; Gottes des Sohnes, als des Erlösers der Kirche; und Gottes des heiligen Geistes, als durch welchen dieselbe geheiliget wird. Dies ist unsers Bundesvertrages Innhalt. Es soll aber die Herrschaft der weltlichen Könige vor dem jüngsten Tage ihre Endschaft nicht erreichen, wie Paulus 1 Cor. 15, 22 bis 24. ausdrüklich versichert: „Gleichwie sie „in Adam alle sterben, also werden sie in Christo alle „lebendig gemacht werden. Ein jeglicher aber in sei„ner Ordnung. Der Erstling Christus. Darnach „die Christum angehören, wenn er kommen wird. „Darnach das Ende, wenn er das Reich Gott und „dem Vater überantworten wird; wenn er aufheben „wird alle Herrschaft, und alle Obrigkeit und Gewalt." Folglich machen wir uns in der Taufe gegen keinen andern in der Art für dieses leben verbindlich, daß derselbe das Recht habe, unsre äusserliche Handlungen zu bestimmen; vielmehr machen wir uns darinn nur anheischig: zur Erlangung der ewigen Seligkeit die apostolische lehre zu befolgen.

Viertens giebt ihnen ihr Auftrag die Gewalt: **Sünden zu erlassen und zu behalten, d. h. zu binden und zu lösen.** Dies führet auch den Namen **Schlüssel des Himmelreichs**, und ist mit der Vollmacht zu taufen genau verbunden. Denn die Taufe ist

ist ein Sakrament, welches bey der Aufnahme ins Reich Gottes zur Treue verpflichtet; indem das ewige Leben, welches durch Versündigung verloren gieng, nur durch Vergebung der Sünden wieder erlanget werden kann. Und diese Vergebung der Sünde ist der Endzwek der Taufe. Darum giebt Petrus denen, die am Pfingsttage durch seine Predigt bekehret wurden, auf ihre Frage, was sie thun müßten, um das ewige Leben zu erlangen, zur Antwort: „Thut Buße, „und lasse sich ein jeglicher taufen auf den Namen „Jesu Christi, zur Vergebung der Sünden.“ Ist nun die Taufe ein öffentliches Zeichen von der Aufnahme ins Reich Gottes, und, daher die Verweigerung der Taufe ein Zeichen der Ausschliessung vom Reiche Gottes; so folgt: daß den Aposteln und ihren Nachfolgern die Gewalt, in das Reich Gottes aufzunehmen und von demselben auszuschließen, gegeben seyn müsse. Nachdem derowegen unser Erlöser sie angeblasen hatte, so sezte er Joh. 20, 22. hinzu: „Nehmet hin den hei„ligen Geist. Welchen ihr die Sünden erlasset, denen „sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen „sind sie behalten.“ Offenbar wird in diesen Worten die Gewalt ertheilt: Sünde zu erlassen und zu behalten; aber keinesweges unbedingt, wie Gott, der Herzen und Nieren prüfen und die Aufrichtigkeit der Buße allein wahrnehmen kann, die Sünde erlässet und behält: sondern nur unter der Bedingung einer wahrhaftigen und aufrichtigen Reue. Die Lossprechung ist bey denen, welche Buße erheucheln, der Meinung des Lossprechenden völlig zuwider, durchaus vergeblich, und hilft so wenig zur Seligkeit, daß sie vielmehr die Sünde vergrößert. Es konnten deshalb die Apostel und deren Nachfolger sich nur blos nach den äußerlichen Merkmalen der Reue richten; nahmen sie diese wahr, so hatten sie die Freyheit, loszusprechen; war dies nicht, so durften sie nicht lossprechen. Eben dies gilt auch

von

von der Taufe. Den Aposteln stand es eben so wenig frey, einem bekehrten Juden oder Griechen die Taufe zu verweigern, oder dem Unbekehrten die Taufe aufzudringen. Weil aber keiner von allen Menschen gewiß wissen, sondern nur aus äusserlichen Merkmalen mit Wahrscheinlichkeit vermuthen kann, ob jemandes Buße aufrichtig oder nur erheuchelt sey; so frägt es sich hierbey: wem das Recht über die äusserlichen Merkmale der Reue zu entscheiden, zukomme? Hierüber belehret uns Christus Matth. 18, 15 bis 17: „Sündiget dein Bruder an dir? so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm alleine. Höret er dich, „so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich „nicht? so nimm noch einen oder zween zu dir, auf „daß alle Sache bestehe auf zweyer oder dreyer Zeugen „Munde. Höret er die nicht, so sag' es der Gemeine. „Höret er die Gemeine nicht, so halte ihn für einen „Heyden und Zöllner.“ So hieng also die Entscheidung über die Aufrichtigkeit der Buße nicht von Einem Menschen, sondern von der Kirche, oder von der Versammlung der Gläubigen und folglich von denen ab, welche die Stellvertreter derselben waren. Nach der geschehenen Untersuchung mußte auch das Endurtheil gefället werden, und dies war das Amt des Apostels oder Lehrers, als des Sprechers in der Versammlung. Von diesen nun muß das verstanden werden, was Christus Vers 18. sagt: „Was ihr auf Erden binden „werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn; und „was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Him„mel los seyn.“ Eben so schreibt Paulus 1 Cor. 5, 3 bis 5: „Ich zwar, als der ich mit dem Leibe „nicht da bin, doch mit dem Geiste gegenwärtig, habe „schon als gegenwärtig beschlossen über den, der solches „also gethan hat, in dem Namen unsers Herrn Jesu „Christi, in eurer Versammlung mit meinem Geist „und mit der Kraft unsers Herrn Jesu Christi, ihn

„zu übergeben dem Satan." Dem Satan übergeben, heißt: einen Menschen, dem seine Sünden nicht waren vergeben worden, aus der Kirche verstoßen; und Paulus sprach das Endurtheil, jedoch nur sezt er dabey eine vorhergegangene öffentliche Untersuchung zum voraus. In eben dem Kapitel Vers 9. bis 11. sagt er weiter: „Ich habe euch geschrieben in dem „Briefe, daß ihr nichts sollt zu schaffen haben mit den „Hurern. Das meyne ich gar nicht von den Hurern „dieser Welt, oder von den Geizzigen, oder von den „Räubern, oder von den Abgöttischen; sonst müßtet „ihr die Welt räumen. Nun aber habe ich euch ge„schrieben, ihr sollt nichts mit ihnen zu schaffen haben: „nemlich so jemand ist, der sich lässet einen Bruder „nennen, und ist ein Hurer, oder ein Geizziger, oder „ein Abgöttischer, oder ein Lästerer, oder ein Trunken„bold, oder ein Räuber; mit demselbigen sollt ihr auch „nicht essen. Denn was gehen mich die draussen an, „daß ich sie sollte richten? Richtet ihr nicht die dahin„nen sind?" Hier sprach zwar Paulus das Endurtheil, aber nur im Namen der Gemeine. Und so wurde es immerfort gehalten, bis die Könige und die Innhaber der höchsten Gewalt sich zur christlichen Religion bekannten.

Diese Art von kirchlicher Gewalt wird der Bann genannt, und war schon bey den Juden, jedoch erst nach der Babylonischen Gefangenschaft, üblich, wo es die Verstoßung aus der Synagoge hieß. Vor jener Zeit findet man kein Beyspiel davon, und nachher geschah es auch niemals der Lehre, sondern einzig nur eines anstößigen Wandels wegen.

Bevor aber der Bann durch die bürgerliche Gewalt seine Kraft erhielt, hatte derselbe nur einzig zur Folge, daß der Umgang mit dem, der in den Bann gethan war, von jedem andern vermieden werden

mußte.

mußte. Daß man übrigens den noch nicht zur christlichen Religion Bekehrten für einen Heyden hielt, war noch kein Bann; denn mit einem solchen durfte man ohne Scheu essen; mit jenem aber nicht, wie aus den oben angeführten Worten des Paulus erhellet.

Das Recht, jemanden aus der Versammlung auszuschließen, konnte nur allein der Landesherr ertheilen; es mochte derselbe übrigens ein Christ seyn oder nicht. Denn der Landesherr besizt ein Recht auf jeden Ort in seinem Lande, und es konnten daher nicht nur die, welche in den Bann gethan, sondern auch solche, welche niemals getauft waren, mit Erlaubniß des Landesherrn in die Versammlungen kommen. So gieng Paulus vor seiner Bekehrung in die christliche Versammlung zu Damaskus, in der Absicht, sie zu greifen, und gebunden nach Jerusalem zu führen – auf Befehl des Hohenpriesters.

Deshalb konnte der Bann gegen solche Christen, welche von ihrer Religion abtrünnig wurden, da, wo die höchste Gewalt im Staate die Kirche verfolgte, oder doch wenigstens nicht schüzte, weder schaden noch schrekken: denn in Hinsicht dieser Welt verschafte ihnen der Bann mancherley Vortheile, und in Ansehung der zukünftigen Welt erwarteten sie doch wenigstens kein schlechteres Loos, als denen bevorstand, die niemals geglaubt hatten. Vielmehr fiel aller Schade, der für diese Welt aus einer Verbannung entstand, nur auf die Kirche zurük, indem sie sich dadurch manche Feinde erwekte.

Der Bann konnte daher nur auf diejenigen Eindruk machen, welche glaubten, daß Jesus Christus in Herrlichkeit wiederkommen, sein Reich antreten, und Lebendige und Tode richten, die aber, welche die Kirche in den Bann gethan hatte, ausschließen werde. Und dies war es, was wahre

Christen fürchteten, wenn über sie der Bannfluch ausgesprochen werden sollte. Denn Paulus sagt ausdrüklich, daß der, welcher in den Bann gethan wäre, dem Satan übergeben sey; und man hielt dafür, daß nach dem jüngsten Gerichte, ausser dem Reiche Christi, alle übrige zu dem Reiche Satans gehörten. So lange also die christliche Religion noch nicht des Schuzzes der bürgerlichen Macht genoß, zielte der Bann nur auf die Verbesserung der Sitten, nicht aber der Meinungen ab, und war einzig denen Strafen, welche als Gläubige die zweyte Ankunft Christi erwarteten; auch hatten diese wahre Christen zur Erlangung der Seligkeit blos Heiligkeit des Lebens nöthig.

Es konnte aber in den damaligen Zeiten über die Christen der Bann wegen einer ungerechten Handlung verhänget werden. Sündiget dein Bruder an dir, so strafe ihn zwischen dir und ihm allein, hernach in Gegenwart einiger Zeugen; endlich sag' es der Gemeine. Höret er auf die nicht, so halte ihn für einen Heyden und Zöllner Matth. 18, 17. Ferner geschah es, um eines gegebenen Aergernisses willen. „So „jemand ist, der sich lässet einen Bruder nennen, und „ist ein Hurer, oder ein Geizziger, oder ein Abgötti„scher, oder ein Lästerer, oder ein Trunkenbold, oder „ein Räuber; mit demselben sollt ihr auch nicht essen." 1 Cor. 5, 11. Daß aber der hätte in den Bann gethan werden können, welcher von der Grundwahrheit: Jesus sey der Christ, vest überzeugt, und nur in Ansehung einer solchen Lehre, die jener nicht zuwider lief, andrer Meynung war, als die Kirche, das läßt sich weder aus der heiligen Schrift überhaupt, noch aus Beyspielen der Apostel beweisen. Paulus sagt zwar Tit. 3, 10: „Einen kezzerischen Menschen meide, wenn er „ein- und abermal ermahnet ist." Ein kezzerischer Mensch ist aber nur der, welcher ein Mitglied der

Kirche ist, und dennoch eine Lehre vorträgt, welche zu lehren die Kirche verboten hat; und meiden deutet nicht auf den Bann; sondern darauf, daß man ihn nicht fernerhin erinnert und auf andre Gedanken zu bringen sucht. So sagt auch Paulus 2 Tim. 2, 23: „Der thörichten und unnüzzen Fragen entschlage dich? Dies kann aber ohne Bann geschehen; wohin auch gehöret Tit. 3, 9: „Der thörichten Fragen, der Geschlechtregister, des Zankes und Streites über dem „Gesezze entschlage dich; denn sie sind unnüz und „eitel." Ausser diesen kann keine andre Stelle als Beweis davon angeführt werden, daß Gläubige oder solche, die mit Beybehaltung der Grundlehren irgend eine andre von der Kirche abgehende Meynung gehegt, welches vielleicht aus einer guten und frommen Absicht herkam, sollten jemals in den Bann gethan worden seyn. Jene Erinnerungen aber, thörichte und unnüzze Streitigkeiten zu vermeiden, wurden nur den Lehrern, dergleichen Timotheus und Titus waren, und zwar in der Absicht gegeben, daß sie durch Entscheidung aller und jeder, auch der geringsten Streitfragen zu keinen neuen Glaubenslehren Anlaß geben, oder die Gewissen ohne Noth beschweren und sie nicht reizen sollten, sich der kirchlichen Gemeinschaft zu entziehen. So viel Streitigkeiten auch zwischen dem Petrus und Paulus obwalteten, so that doch keiner von beyden den andern in den Bann.

Um jemand in den Bann thun zu können, ist nöthig: einmal, er muß ein Mitglied einer rechtmäßigen Gemeine, d. i. einer solchen seyn, welche berechtiget ist, das zu untersuchen, weshalb er in den Bann gethan werden müsse. Denn wo keine Gemeinschaft ist, kann auch keine Verstoßung aus derselben stattfinden; und wo das Recht zur Untersuchung fehlt; kann auch kein Endurtheil gesprochen werden.

Hieraus folgt: eine Kirche kann von einer andern nicht in den Bann gethan werden. Wären sie hierzu gleich berechtigt, so würde ein solcher Bann keine Kirchenstrafe mehr seyn, sondern eine Trennung werden. Sollte aber die eine der andern untergeordnet seyn, so machen sie beyde nur Eine Kirche aus; und nicht die Kirche, sondern nur einzelne Menschen, können in den Bann gethan werden.

Weil aber der Bannfluch allen Umgang mit dem Verbannten verbietet; so kann der Oberherr im Staate demselben nie unterworfen seyn. Denn die Bürger müssen, dem Naturgesezze gemäß, bey ihrem Oberherrn, so oft er es verlanget, erscheinen; sie sind nicht berechtigt, ihm die Gegenwart an einem in seinem Gebiete liegenden Orte, er mag nun weltlichen oder heiligen Geschäften gewidmet seyn, zu untersagen; kein Bürger darf auch ohne Erlaubniß dessen Gebiet verlassen, am allerwenigsten aber dem ehrenvollen Antrage, mit ihm zu speisen, sich entziehen. In Betreff der Könige und andrer Oberherren, die nicht zu einer und derselben Kirche oder Staate gehören, ist der Bann zur Vermeidung des gegenseitigen Umganges völlig überflüßig; denn so wie die Errichtung der Staaten einzelne Menschen genau mit einander verbindet, so trennt sie auch wieder manche andre. Eben so kann auch der christliche Bürger mit dem Bann nicht belegt werden, der den Gesezzen seines Staats Gehorsam leistet; „Denn wenn er glaubt, daß Jesus der Christ „sey, so hat er den Geist Gottes," 1 Joh. 4, 2. „und „in dem bleibet Gott und er in Gott" 1 Joh. 4, 15. Wer nun den Geist Gottes hat, und wer in Gott bleibet und Gott in ihm, dem kann der menschliche Bann nicht schaden, weil er ein wahrer Christ ist. Würde jemandes Vater oder Mutter in den Bann gethan, so kann ihm der fernere genaue Umgang mit ihnen nicht

nicht untersagt werden; denn es würde oft eine Untersagung aller Speise zugleich seyn, weil Kinder ihren Unterhalt doch gewöhnlich von ihren Eltern erhalten müssen. Auch würde dadurch aller Gehorsam gegen ihre Eltern und Herren verboten seyn, welches dem Befehl und der Vorschrift der Apostel gradehin zuwider ist.

Kurzum, der Bann kann nicht weiter ausgedehnet werden, als es der Zwek desselben mit sich bringt, welcher aus den von Christo empfangenen Aufträgen der Apostel und Lehrer hervorgehet. Denen gemäß sollen sie zwar regieren, aber nicht durch Befehl und Zwang, sondern dadurch, daß sie die Menschen lehren und auf dem Wege zur zukünftigen Glükseligkeit leiten. So wie nun der Lehrer den unfolgsamen Schüler zwar aufgeben, ihn jedoch einer Ungerechtigkeit wegen deshalb nicht anklagen kann; weil die zu leistende Folgsamkeit des Schülers gegen seinen Lehrer nie erzwungen werden darf: eben so kann der Lehrer der christlichen Religion seinen Schüler, der in einem dem Christen unanständigen Wandel fortfährt, nur aufgeben, nicht aber anklagen. Wollte er aber dies dennoch thun, so könnte man ihm eben das antworten, was Gott dem Samuel bey einer ähnlichen Klage zur Antwort gab: **nicht dich, sondern mich, haben sie verworfen!** Wird also der Bann von keiner bürgerlichen Macht unterstüzt, wie es immer der Fall ist, wenn ein Fürst den andern in den Bann thut; so ist er ohne allen Erfolg, und gar nicht zu fürchten. Der Ausdruk Bannstrahl, ist übrigens von einem Römischen Bischoff erfunden, der sich für den König aller Könige hielt, und eben den Blizstrahl zu haben sich einbildete, den die Dichter dem Jupiter beylegten. Und hierbey lag ein doppelter Irrthum zum Grunde; nemlich, daß sie theils das Reich Christi, dessen eignem Ausspruche zuwider:

wider: „mein Reich ist nicht von dieser Welt," für ein weltliches Reich hielten; theils, daß der Römische Bischoff nicht nur in Ansehung seiner Römischen Unterthanen, sondern auch aller übrigen Christen der Statthalter Christi zu seyn behauptet; welches doch, wie nachmals gezeigt werden wird, weder durch die heilige Schrift, noch durch andre Gründe erwiesen werden kann.

Um nun vestzusezzen, wem das Auslegen der heiligen Schrift zukomme; müssen wir merken, daß Paulus bey seinem Aufenthalte zu Tessalonich seiner Gewohnheit gemäß in die Judenschule gieng; „und" nach Ap. Geschicht. 17, 2 und 3. „mit ihnen auf drey „Sabbathen aus der Schrift redete, sie ihnen aufthat, „und es ihnen vorlegte, daß Christus mußte leiden „und auferstehn von den Todten, und daß dieser Je„sus, den ich, sprach er, euch verkündige, ist der „Christ." Die Schrift, worauf er sich berief, war der Juden heiliges Buch, nemlich das Alte Testament, und denen er beweisen wollte, daß **Jesus der Christ und von den Todten auferstanden** sey, waren auch Juden, und hielten diese Schrift für Gottes Wort; und nach Vers 4. glaubten einige von ihnen, andre nicht. Glaubten sie nun einer wie der andre der Schrift, nicht aber dem Paulus, woher kam das? Der Grund davon lag in der Verschiedenheit der Schriftauslegung, da der Eine der Auslegung des Paulus beypflichtete, der Andre aber seine eigne beybehielt. Diese Verschiedenheit entstand nun daher, weil Paulus, der nicht als Bevollmächtigter des Staats zu ihnen kam, ihnen nicht befehlen, sondern sie nur von der Wahrheit seiner Lehre überzeugen wollte. War dies seine Absicht, so mußte er sie entweder durch zu verrichtende Wunder zu erreichen suchen, wie Moses bey den Israeliten in Aegypten seine göttliche Sendung dar-

darthat; oder er mußte sich mit ihnen in den Schulen aus ihren heiligen Büchern unterreden, und durch das darinn befindliche Wort Gottes die Wahrheit seiner Lehre erweisen. Wer aber aus schriftlichen Erkenntnißquellen schließet, berechtigt eben dadurch den andern, diese Erkenntnißquellen zu prüfen und auszulegen. Waren nun die Juden zu Tessalonich von dem, was Paulus aus ihren heiligen Büchern anführte, nicht die rechtmäßigen Ausleger; wer war es denn? Etwan Paulus? – warum berief er sich denn erst auf diese Stellen? Er hätte ja nur sagen dürfen: so stehet in eurem Gesezze geschrieben, zu dessen Ausleger ich von Christo verordnet bin! Die Tessalonicher hatten also offenbar keinen zuverläßigen Ausleger der Schrift; einem jeden stand es frey, zu glauben und nicht zu glauben, je nachdem einem jeden die vorgetragenen Lehren gegründet oder ungegründet zu seyn schienen. Es ist ja überhaupt ausgemacht wahr, daß der, welcher etwas zu beweisen verspricht, dem, welchen er davon überführen will, das Recht ertheilt, den zu führenden Beweis zu prüfen.

Die Juden und deren sämmtliche Schriften wurden von den Heiden äußerst gering geschäzzet; daher man, um diese zu bekehren, sich würde ganz vergeblich auf die heilige Schrift berufen haben. Deshalb griffen die Apostel den Gözzendienst derselben mit Naturgründen an, und hatten sie ihnen ihre Religion erst als nichtig dargestellt; so suchten sie nun dieselben dadurch zum Glauben an Christum zu bringen, daß sie von dessen Leben und Auferstehung zeugten. Bey diesen konnte es also nicht streitig seyn, wem die Auslegung der Schrift zukomme, da sie als Ungläubige nicht verpflichtet waren, irgend eine andre Schriftauslegung anzunehmen, als die vom Staat genehmigte Auslegung ihrer bürgerlichen Gesezze.

Sollte

Sollte aber nicht nachher die Bekehrung selbst die Annahme einer Schriftauslegung ihnen zur Pflicht gemacht haben? – Sie wurden zum Glauben an die von den Aposteln verkündigte Lehre nur einzig bekehret. Diese lehrten aber nichts anders, als daß Jesus der Christ oder der König sey, der sie allein selig machen könne, und in der zukünftigen Welt über sie regieren werde; so daß er also nicht tod, sondern von den Toden auferwekket sey, und wiederkommen werde, die Welt zu richten und jedwedem nach seinen Werken zu vergelten. Keiner von ihnen hat aber je behauptet: daß er, oder ein andrer Apostel sey ein solcher Schriftausleger, daß alle, die sich zu Christo bekennen, nur ihre Auslegung als wahr und richtig anerkennen müßten. Die Gesezze auszulegen, kommt lediglich denen zu, die wirklich regieren, und dies war niemals der Fall mit den Aposteln. Sie und alle nachherige Lehrer beteten: **Dein Reich komme!** und ermahnten die bekehrten Heyden zum Gehorsam gegen ihre Fürsten. Auch wußte man damals noch nicht, welche Bücher zum Neuen Testamente zu rechnen wären. Jeder Evangelist erklärte sein Evangelium, und jeder Apostel seine Briefe; in Ansehung des Alten Testaments sagt Christus schon zu den Juden Joh. 5, 39: „Suchet in der Schrift, „denn ihr meynet, ihr habt das ewige Leben darinnen; „und sie ists, die von mir zeuget." Berechtigt nicht Christus in diesen Worten einen jeden zur Schriftauslegung? Bey jeder Veranlassung kamen die Apostel und Aeltesten gewöhnlich zusammen, und bestimmten, was gelehret und geprediget, und wie dem Volke die Schrift ausgelegt werden müßte; wiewol sie jedwedem die Freyheit, die Schrift zu lesen und sich auszulegen, zugestanden. Die Apostel schikten übrigens an die Gemeinen Briefe und andre Schriften zu deren Unterrichte, welches ohne die Erlaubniß der eignen Auslegung von keinem Nuzzen gewesen wäre. Was aber

zu

zu den Zeiten der Apostel erlaubt war, muß auch noch jezt freystehn, so lange das Lehramt mit der königlichen Würde nicht verbunden ist, oder die Gesezze der Ausleger oder die Auslegung nicht bestimmen.

Kanon bedeutet eine Regel, und Regel ist eine Vorschrift, nach welcher ein jeder seine Handlungen einzurichten hat. Aus diesem Grunde kann auch eine Schrift in zweifacher Hinsicht **kanonisch** genannt werden. Alle von einem Lehrer dem Schüler, oder von einem Rathgeber dem um Rath fragenden gegebene Vorschriften bekommen auch ohne Zwangsmacht, darum weil sie Regeln sind, allerdings den Namen **Kanon**. Werden sie aber von einem solchen gegeben, dem man Gehorsam schuldig ist, dann führen sie nicht blos auch diesen Namen, sondern sie sind überdies noch Gesezze. Es entsteht folglich hier die Frage: wer hat die Macht, der heiligen Schrift gesezliches Ansehen zu ertheilen?

Die zehen Gebote sind der zuerst zum Gesetz gewordene Theil der heiligen Schrift. Vorher gab es noch kein geschriebnes göttliches Gesetz; denn Gott hatte sich noch kein eigenthümliches Volk erkohren, und den Menschen war nur das Naturgesetz bekannt. Die zehn Gebote enthalten zwey Abtheilungen, wovon die erste die Rechte der königlichen Würde bestimmt, nemlich einmal: das Volk dürfe die Götter der Heyden weder anbeten, noch denselben dienen, wenn es heißt: „du sollst keine andere Götter haben neben mir!" und hierinn liegt das Verbot: irgend einem andern Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen, als dem, der durch den Moses mit ihnen sprach. Zum andern, sie sollten sich kein Bildniß oder Gleichniß desselben machen, oder keinen Stellvertreter desselben eigenmächtig wählen, sondern dem Moses gehorchen. Drittens, sie sollten den Namen Gottes nicht mißbrauchen, oder von ihrem König

König nicht mit Geringschäzzung sprechen, und so wenig gegen dessen Majestätsrecht, als gegen die Befehle des Moses Einwendungen machen. Viertens, sollten sie immer den siebenten Tag von ihren Arbeiten feyern, und ihn zur öffentlichen Gottesverehrung anwenden. Die zweyte Abtheilung fasset die gegenseitigen Pflichten der Bürger in sich; als: ehre die Eltern, tödte nicht, brich die Ehe nicht, stiehl nicht, leg' kein falsches Zeugniß ab, und endlich, nimm dir sogar im Herzen niemals vor, deinem Nächsten auf irgend eine Weise Unrecht zuzufügen. Nun frägt sichs, wer gab diesen Geboten die verbindende Kraft? Ohnstreitig Gott selbst! Weil aber ein Gesetz keine verbindende Kraft für den hat, welcher nicht weiß, ob sein König dasselbe gegeben hat, oder nicht; wie konnte das Israelitische Volk zum Gehorsam gegen die Mosaischen Gesezze verpflichtet werden, da dasselbe sich weder dem Berge Sinai nähern, noch die Unterredung Gottes mit dem Moses mit anhören durfte? Zur Beantwortung dieser Frage dient: daß einige dieser Gesezze, und zwar die zweyte Abtheilung, göttliche Naturgesezze und ewig sind, und durch sich selbst schon zum Gehorsam verpflichten. In Betreff der ersten Abtheilung aber möchte die Beantwortung nicht so leicht seyn, hätte sich nicht das Volk zum Gehorsam gegen den Moses freywillig dadurch anheischig gemacht, daß es 2 Mos. 20, 19. sagte: „Rede du mit uns, wir wollen gehorchen; und laß Gott nicht mit uns reden, wir möchten sonst sterben." Daß folglich die zehen Gebote für den Israelitischen Staat eine gesezliche Kraft erhielten, hieng vom Moses und nach diesem von dem jedesmaligen Hohenpriester, als dem Obersten im Staate ab. Dieser Theil der heiligen Schrift erhielt folglich sein kanonisches Ansehen durch den, der die höchste Gewalt im Staate besaß.

Auch

Auch die den Israelitischen Richtern von Gott vorgeschriebenen Gesezze in Ansehung der Rechtspflege und Entscheidung der Streitigkeiten waren so gut, wie das levitische Gesetz, welches die gottesdienstlichen Gebräuche bestimmte, sämmtlich vom Moses überliefert worden, und mußten deshalb als Gesezze angesehen werden, weil dem Moses als dem Innhaber der bürgerlichen Gewalt unbedingter Gehorsam zugesagt worden war.

Nachdem die Israeliten in den Moabitischen Ebenen um Jericho herum angekommen und im Begriff waren, in das gelobte Land einzuziehen, fügte Moses zu den bisherigen Gesezzen noch anderweitige hinzu, welche Deuteronomium oder Nachtrag zu den Gesezzen heissen, und 5 Mos. 29, 1. „die Worte des Bundes" genannt werden, „den der Herr Mose geboten hat, zu „machen mit den Kindern Israel, in der Moabiter „Lande, zum anderenmal, nachdem er denselben mit ih„nen gemacht hatte in Horeb." Denn da Moses die vorigen Gesezze im Anfange seines fünften Buchs erkläret, so verband er damit noch diese, welche mit Kap. 12. anfangen und mit Kap. 26. sich endigen. Dieses Gesetz mußte das Volk bey dem Durchgang durch den Jordan in Stein hauen, und war von dem Moses selbst den Priestern und Aeltesten des Volks schriftlich übergeben worden, um es in der Bundeslade aufzubewahren. Auch die Israelitischen Könige mußten Abschriften davon in Händen haben; und nachdem es späterhin lange Zeit verloren gegangen war, wurde es endlich unter dem Könige Josias im Tempel wiedergefunden, und mit dessen Genehmigung von neuem als ein göttliches Gesetz angenommen. Beyde aber, Moses, der es aufschrieb, und Josias, der es wiederherstellte, waren Innhaber der höchsten Gewalt im Staate; so daß auch dieser Theil auf eben die Art wie der vorige das kanonische Ansehen erhielt.

Digitized by Google

Vor der Rükkehr der Israeliten aus der Gefangenschaft hatte das Volk ausser diesem kein anderes Gesezbuch; denn die sämmtlichen Propheten, nur wenige ausgenommen, lebten während der Gefangenschaft, und das Volk war so weit entfernt, die Weissagungen derselben als Gesezze anzunehmen, daß es dieselben vielmehr auf Antrieb falscher Propheten, auch wol der Könige verfolgte und zu töden suchte. Mit diesem Gesezbuche, welches als Gottes Gesetz angenommen und von dem Josias von neuem bestätiget war, gieng auch bey der Zerstöhrung Jerusalems die ganze Geschichte der Werke Gottes verloren, wie aus 2ten (sonst 4ten) Buch Esra Kap. 14, 21. erhellet: „Dein Gesetz „ist verbrannt, daher weiß niemand, was für Werke „von dir gemacht sind, oder noch gemacht werden sol„len." Vor der Gefangenschaft hatten die Juden von der Zeit an, da das Gesezbuch verloren gieng, (welche Zeit nicht genau angegeben wird, wahrscheinlich aber während der Regierung des Rehabeam fällt, als der Egyptische König Sesak den Tempel plünderte,) bis auf die Zeiten des Josias, wo es wiederaufgefunden wurde, – hatten, sag' ich, die Juden kein schriftliches Wort Gottes, sondern die Könige regierten entweder nach eignem Gutdünken, oder nach dem Rath derer, die sie für Propheten hielten.

Das Alte Testament, wie wir es jezt haben, war bey den Juden nicht kanonisch und kein Gesetz, bevor sie nach der Wiederkunft aus der Gefangenschaft in Judea unter dem Esra ihren Bundesvertrag erneuert hatten. Von dieser Zeit an aber wurde es immer als Gesetz betrachtet, auch von den siebenzig Dolmetschern in die griechische Sprache übersezt, und in der Alexandrinischen Bibliothek aufbewahrt. Esra war aber Hoherpriester und folglich Innhaber der höchsten Gewalt bey den Juden; woraus sich abermals ergiebt, daß

die heilige Schrift nur von dem Oberherrn im Staate gesezliche Kraft erhalten habe. Was das Neue Testament betrift, so erhellet aus den alten Kirchenvätern vor den Zeiten des Constantins zur Genüge, daß daßselbe von allen Christen als Ausspruch des heiligen Geistes und folglich als Glaubensregel angenommen wurde. In solcher Achtung standen bey den damaligen Christen ihre Lehrer! Ohne Zweifel wurde also alles das, was Paulus oder andere Apostel oder Jünger Christi an die durch sie gegründeten Gemeinden schrieben, von allen zum Christenthum bekehrten als wahre christliche Lehre angenommen. Weil aber damals die neutestamentliche Schriften nicht durch das mächtige Ansehen des Lehrers, sondern vermöge des Glaubens der Zuhörer angenommen wurden: so ist klar, daß dieselben nicht von den Aposteln oder Lehrern selbst, sondern von jedem Neubekehrten zum Gesezbuche erhoben wurden sind. Indeß ist hier nicht die Rede davon, was ein Christ sich zum Gesetz oder Kanon gemacht, und folglich auch mit Recht wieder verwerfen konnte; sondern vielmehr davon, was ihm in der Art zum Gesetz gemacht worden sey, daß er ohne Ungerechtigkeit demselben entsagen durfte? Auf die Weise konnte vor Constantin, dem Großen, das Neue Testament keinem ein Gesetz seyn, weil dies dem Naturgesezze zuwider wäre. Gesetz ist ja, wie schon oft gesagt, ein Befehl eines Menschen oder einer Gesellschaft, so die höchste Gewalt im Staate und allein das Recht besizt, Gesezze zu geben und deren Uebertreter zu strafen. Wollte daher ausser diesem ein andrer den Bürgern Lebensregeln vorschreiben, so würden diese nicht Gesezze, sondern ein Rath seyn, der, er sey nun gut, oder nicht gut, von dem, welchem er gegeben wird, ohne Ungerechtigkeit befolget werden kann oder nicht; ja wenn derselbe den bereits vorhandenen Gesezzen zuwiderläuft, darf er ohne Ungerechtigkeit, gesezt er wäre an sich

noch

noch so gut, nicht befolget werden, und zwar so wenig durch Reden als durch Handlungen. Doch kann übrigens ein jeder seinem Lehrer Glauben beymessen, und ohne Versündigung wünschen, daß dessen Lehren vom Staate genehmiget werden möchten. Glaube ist Sache des Herzens und deshalb keiner menschlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Da nun unser Erlöser ausdrüklich sagt: sein Reich sey nicht von dieser Welt, und er sey nicht gekommen, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde; so hat er uns nur den bürgerlichen Gesezzen unterthan gemacht, nemlich die Juden den Mosaischen Gesezzen, (als welche Matth. 5, 17. zu erfüllen, nicht aber aufzulösen er gekommen war), die übrigen Völker aber den Gesezzen ihrer Staaten, und das ganze Menschengeschlecht den Naturgesezzen. Folglich hat Christus mit seinen Aposteln kein neues Gesetz gegeben, welches uns in dieser Welt verpflichten sollte, sondern nur eine neue Lehre, wodurch wir auf die zukünftige Welt vorbereitet werden müssen. Und es war daher das Neue Testament, welches diese neue Lehre enthält, so lange keine Fürsten und Gesezgeber, welche die Beobachtung derselben anbefehlen konnten, nicht ein Gesetz, sondern ein zuverläßiger Rath, die Menschen zur Seligkeit zu führen, welchen jedweder, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, auf seine Gefahr annehmen oder verwerfen konnte.

Ausserdem gab unser Erlöser seinen Aposteln und Jüngern den Auftrag zu predigen, daß das Reich Gottes nahe sey; alle Völker zu lehren und die Gläubigen zu taufen; da, wo sie nicht würden aufgenommen werden, den Staub einer solchen Stadt von ihren Füssen zu schütteln, nicht aber zu deren Verderben Feuer vom Himmel herab zu fordern, noch weniger sie mit dem Schwerdte zum Glauben an Christum zu zwingen. Dies alles ist nur Rath, aber kein Befehl! Er sandte

sandte sie wie Schaafe unter die Wölfe, nicht wie Könige zu Unterthanen. Sie sollten nicht erst Gesezze geben, sondern den schon vorhandenen Gesezzen Gehorsam leisten und ihn andern anempfehlen. Ihre Lehren zu Gesezzen zu machen, hieng also nicht von den Aposteln, sondern von den Inhabern der höchsten Gewalt in den Staaten ab; und das Neue Testament ist nur da Gesetz, wo es von der höchsten Gewalt dafür erkläret wurde. Wo dies geschieht, da unterwerfen sich auch die Könige, nicht dem Lehrer, durch dessen vorgetragene Lehre sie bekehret wurden, sondern unmittelbar Gotte und seinem Sohne Jesu Christo.

Daß aber schon zu der Zeit, da die Kirche noch nicht des bürgerlichen Schuzzes genoß, das Neue Testament als Gesetz betrachtet wurde, war eine Folge der in den allgemeinen Versammlungen gemachten Beschlüsse. Ap. Geschicht. 15, 28. heißt es von den versammelten Aposteln: „Es gefällt dem heiligen Geist „und uns, euch keine Beschwerung mehr aufzulegen, „denn nur diese nöthigen Stükke, u. s. w." Da nun diese Worte irgend eine Gewalt auszudrükken scheinen, denen, die den Glauben angenommen hatten, Lasten aufzulegen, welches manche von Verbindlichkeiten erklären wollen; so sollen nach deren Meinung die Verhandlungen dieser Kirchenversammlung Gesezze gewesen seyn. Das sind sie indeß eben so wenig, als jene Vorschriften, z. B. thut Buße; laßt euch taufen; haltet, was euch geboten ist; glaubet an das Evangelium; kommt zu mir; verkaufe alles, was du hast, und gieb es den Armen, und folge mir nach. Dies alles enthält keinen Befehl eines Gebieters; sondern Einladung zum Christenthum; gleich der Jes. 55, 1. vorkommenden: „Wohlan alle, „die ihr durstig seyd, kommt her zum Wasser, und die „ihr nicht Geld habt, kommt her, kaufet und esset;

„kommt her und kaufet ohne Geld und umsonst beydes „Wein und Milch." Die Gewalt der Apostel konnte doch nicht größer seyn, als die, welche Christus hatte, der die Menschen zum Reiche Gottes einlud, von welchem sie selbst lehrten: es sey kein gegenwärtiges, sondern ein zukünftiges. Wer aber kein gegenwärtiges Reich besizt, kann auch keine Gesezze geben! Waren ausserdem die Beschlüsse der damaligen Kirchenversammlungen Gesezze, so müßte Ungehorsam gegen dieselben Sünde gewesen seyn. Nun lesen wir aber nirgends, daß die, welche die christliche Lehre nicht annehmen wollten, deshalb Sünder genannt werden; vielmehr wird von ihnen gesagt: sie sind in ihren Sünden gestorben, oder m. a. W. ihre Sünden gegen die natürlichen und bürgerlichen Gesezze, welchen sie Gehorsam schuldig waren, sind ihnen nicht erlassen, sondern behalten. Hieraus ergiebt sich, daß die den Gläubigen von den Aposteln aufgelegte Lasten keine Gesezze, sondern nur Bedingungen für die waren, welche selig werden wollten, die ein jeder auf seine eigne Gefahr ohne eine neue Versündigung *) annehmen oder verwerfen konnte; und diese Gefahr bestand darinn: daß ein solcher um seiner vorigen Sünden willen vom Reiche Gottes ausgeschlossen werden sollte. Deshalb sagt auch Johannes von den Ungläubigen nicht, daß Gottes Zorn über sie kommen werde, sondern daß derselbe über ihnen bleibe; Joh. 3, 36. auch nicht, daß sie erst sollen gerichtet werden, sondern daß sie schon gerichtet sind. Und ist die Vergebung der Sünden eine nothwendige Folge des Glaubens, so muß auch die Behaltung der Sünde eine eben so nothwendige Folge des Unglaubens seyn.

In

*) Dennoch erkläret Jesus den Unglauben, oder die Verwerfung des Evangeliums ebenfalls für eine Sünde. Joh. 16, 8 und 9.

A. d. Ueb.

In welcher Absicht aber, möchte man fragen, versammelten sich die Apostel und Kirchenlehrer, welche die Glaubens- und Lebensregeln bestimmen wollten, wenn keiner verpflichtet war, ihren Beschlüssen zu gehorsamen? Hier ist aber zu merken, daß die bey der Versammlung gegenwärtige Apostel und Lehrer durch ihre Gegenwart beweisen: sie wären verpflichtet, die Lehre, deren Vortrag beschlossen wurde, zu verkündigen – so weit nemlich kein bürgerliches Gesetz dadurch beeinträchtiget würde. Sie versammelten sich folglich nicht, um zu überlegen: was angenommen, sondern was gelehret werden solte; denn jenes stund nicht in ihrer Macht, weil sie keine gesetzgebende Gewalt hatten. Jeder Mensch muß zwar Gottes Wort als Gesetz anerkennen; daß man aber dasjenige, was ein Sterblicher im Namen Gottes etwan bekannt machen möchte, für Gottes Wort annehmen, und das, was den bürgerlichen Gesezzen, deren Haltung Gott anbefohlen hat, entgegenstehet, ausbreiten sollte, dazu war kein Mensch verpflichtet *).

Sind nun die Beschlüsse jener Versammlungen der Apostel noch keine Gesezze, um wie viel weniger können es die seyn, welche nachmals von den Lehrern ohne bürgerliche Vollmacht abgefaßt wurden. So bewährt und vollkommen auch die Regeln der christlichen Lehre waren, so konnte demohngeachtet offenbar die heilige Schrift ohne Bewilligung der Häupter in den Staaten kein gesezliches Ansehen erhalten.

Man kann nicht mit Gewißheit angeben, in welcher Kirchenversammlung zuerst die heilige Schrift für kanonisch erklärt worden ist; denn hat man gleich dem Cle-

*) Die Verlegenheit, in welche den Verfasser sein einmal angenommenes System brachte, kann hier dem aufmerksamen Leser nicht entgehen.

A. d. Ueb.

Clemens, dem ersten Römischen Bischof nach dem Petrus, eine Sammlung der apostolischen Vorschriften zugeschrieben, so wird doch bis jezt deren Aechtheit noch bezweifelt. Es werden zwar darinn die kanonischen Bücher namentlich aufgeführt; aber die Worte: **diese Bücher müssen euch allen, Geistlichen und Layen, gleich ehrwürdig** seyn u. s. w. enthalten einen Unterschied zwischen Geistlichen und Layen, welcher so nahe an der Apostel Zeiten noch nicht gewöhnlich war. Wahrscheinlich erhielt die heilige Schrift zuerst das kanonische Ansehen auf der Kirchenversammlung zu Laodicea, welche in der 59sten Vorschrift anbefiehlt: keine andre Bücher in den gottesdienstlichen Versammlungen zu lesen. Genug vom Kanon der Bibel!

Zu den Zeiten der Apostel gab es höhere und niedere Kirchenämter. Zu jenen gehörte das Amt, den Ungläubigen das Evangelium zu predigen; die Sakramente und den ganzen Gottesdienst zu verwalten, und den Bekehrten die zum Glauben und Leben nöthigen Regeln vorzutragen. Zu den leztern gehörte das Amt der Kirchendiener, oder derer, welche die weltlichen Angelegenheiten der Kirche besorgten, weil damals die Christen von den freywilligen Beyträgen der begüterten Gläubigen öffentlich erhalten wurden. Unter den höhern Aemtern war das Apostelamt das erste und größte. Es gab aber anfangs zwölf Apostel, welche Christus selbst erwählet und verordnet hatte. Ihre Pflicht war nun, nicht allein zu predigen, zu lehren und zu taufen; sondern auch, wenn gleich mit Lebensgefahr, die Auferstehung Christi zu bezeugen: und dieses Zeugniß war ein wesentliches und unterscheidendes Kennzeichen eines Apostels. Als daher an die Stelle des Judas Ischarioth ein andrer Apostel gewählet werden sollte, drukte sich Petrus so aus, Ap. Geschicht. 1, 21 und 22:

21 und 22: „So muß nun Einer unter diesen Män„nern, die bey uns gewesen sind, die ganze Zeit über, „welche der Herr Jesus ist unter uns aus- und einge„gangen, von der Taufe Johannis an, bis auf den „Tag, da er von uns genommen ist, ein Zeuge seiner „Auferstehung mit uns werden." Ein Apostel mußte daher auch ein Zeuge von der Auferstehung Jesu seyn.

Zu den nicht unmittelbar von Christo ernannten Aposteln gehörte Matthias. Er wurde nemlich so erwählt: es kamen nach Ap. Geschicht. 1, 15. ohngefehr hundert und zwanzigtausend Christen in Jerusalem zusammen, die zwene, den Joseph und den Matthias, aufstellten, und die Wahl aufs Loos ankommen ließen. Auf die Weise erhielt Matthias das Amt eines Apostels und wurde unter dieselben aufgenommen. Hieraus erhellet, daß die Wahl eines Apostels von der Kirche, nicht aber vom Petrus oder von den übrigen Aposteln abgehangen habe.

Nach diesem wurden Paulus und Barnabas zu Aposteln erwählet, von deren Wahl Ap. Geschicht. 13, 1 bis 3. folgende Nachricht gegeben wird: „Es waren „aber zu Antiochia in der Gemeine Propheten und Leh„rer: nemlich Barnabas und Simon, genannt Niger, „und Lucius von Cyrenen, und Manahen, mit Hero„des, dem Vierfürsten, erzogen, und Saulus. Da „sie aber dem Herrn dieneten und fasteten, sprach der „heilige Geist: sondert mir aus Barnabam und Sau„lum zu dem Werk, dazu ich sie berufen habe. Da „fasteten sie, und beteten, und legten die Hände auf „sie, und liessen sie gehen." Ob sie nun gleich also vom heiligen Geiste erwählet waren, so wurden sie dennoch von der Kirche zu Antiochien berufen. Daß sie aber zum Apostelamte berufen wurden; erhellet aus Ap. Geschicht. 14, 14. wo sie beyde Apostel genannt werden; und daß sie Kraft dieses Berufes Apostel wa-

 ren,

ren, zeigt Paulus Röm. 1, 1. deutlich an, wenn er sich nennt einen Apostel, ausgesondert zu predigen das Evangelium Gottes, wobey er auf jene Worte des heiligen Geistes zurüksieht: „Sondert mir aus Barna„bam und Saulum u. s. w." Weil aber ein Apostel nothwendig ein Zeuge der Auferstehung Jesu seyn mußte, so frägt sichs: wie war dies dem Paulus möglich, da er mit Christo vor dessen Tode nie Umgang gehabt hatte? Erschien ihm aber Christus nicht selbst vom Himmel nach seiner Himmelfahrt und erwählte er ihn nicht selbst dazu, daß er seinen Namen von den Heiden trage und vor den Königen und vor den Kindern Israel! Da er nun Christum nach dessen Auferstehung gesehen hatte, so war er auch ein unverwerflicher Zeuge von dessen Auferstehung. Barnabas war aber sogar Christi Jünger gewesen.

Wer irgend einem Geschäfte vorgesezt war, hieß Bischof (Aufseher), sonderlich aber Hirte und Hüter der Heerde, obgleich dies leztere Wort auch von Königen und andern Volksführern gebraucht wird, sie mögen dies durch Gesezze oder durch Unterricht seyn. Jeder Apostel war auch Bischof; darum wird auch das Apostelamt des Judas Ap. Geschicht. 1, 20. ein Bisthum genannt. Die nachherigen Aeltesten führten auch den Namen Bischöfe. Ein solcher Aeltester, bey welchem Amte es nicht blos auf die Jahre, vielmehr auf die Geschäfte ankam, war Timotheus; dieser war jedoch auch zugleich Bischof. Und Johannes, der nicht blos Bischof, sondern auch Apostel war, nennt sich einen Aeltesten: folglich bedeuteten die Namen Bischof, Hirte, Aeltester und Lehrer zu den Zeiten der Apostel einerley Amt. Denn sie regierten damals die Kirche nicht durch Befehle, sondern durch Lehre und Vorstellungen; das Reich Gottes war damals noch in einer andern Welt zu erwarten, weshalb die Lehrer keinen

nen zwingen konnten, indem noch kein Staat den christlichen Glauben angenommen hatte.

Nur von den Aposteln, Hirten, Bischöfen, Aeltesten und Lehrern wurden die höhern Aemter bekleidet; hingegen zielen die Benennungen **Evangelist** und **Prophet** nicht auf Aemter, sondern auf gewisse höhere Geistesgaben, wodurch die Jünger Christi der Kirche nüzlich wurden. Die Evangelisten beschrieben das Leben und die Thaten Jesu, wohin gehören **Matthäus** und **Johannes**, die zugleich Apostel waren, und **Marcus** und **Lucas**, welche von einigen für Schüler des Thomas und Barnabas, deren leztere Schriften aber nicht in die Sammlung der heiligen Bücher aufgenommen sind, gehalten werden. Auch gab es zu der Zeit in den Gemeinen Propheten, welche Gott ausgerüstet hatte mit der Gabe, das Alte Testament zu erklären, bisweilen aber auch zu weissagen. Demohngeachtet berechtigten diese Gaben, so wenig wie die: fremde Sprachen zu reden, oder Teufel auszutreiben, Kranke zu heilen u. s. w. zum Lehramte; vielmehr mußte jeder dazu erst ausdrüklich berufen und erwählet werden.

Wie Matthias, Paulus und Barnabas von der Kirche, nemlich Matthias von der Gemeine in Jerusalem, und Paulus und Barnabas von der in Antiochien, zu Aposteln ernannt wurden: eben so wurden auch in andern Städten von den daselbst befindlichen Gemeinen die Aeltesten und Lehrer gewählet. Nach Ap. Geschicht. 14, 23. ordneten Paulus und Barnabas Aelteste in den Gemeinden. Dies könnte nun so verstanden werden, als wenn sie selbst dieses Amt denselben übertragen hätten; sieht man aber den Grundtext an, so wird man eines andern überzeugt. Denn ihre Wahl geschah durch Aufhebung der Hände, welche Gewohnheit damals fast in allen Staaten bey der Wahl

obrigkeitlicher Personen üblich war. Es wählte sich folglich eine jede Gemeine ihre Aeltesten. Die Apostel beriefen nur die Christen zusammen, hatten in den Versammlungen den Vorsitz, sammelten die Stimmen, nennten den Gewählten aus und segneten ihn, oder, wie man jezt sagt, weiheten ihn ein; sie erwählten ihn aber nicht. Dies war der gewöhnliche Gang der Wahlen der Lehrer in allen Gemeinen, und finden wir auch, Tit. 1, 5. daß die Apostel gewisse Lehrer angesezt haben: so will dies nichts anders sagen, als daß sie durch Stimmen gewählet wurden, die entweder durch Aufhebung der Hände, oder durch, in ein Gefäß geworfene Bohnen oder Steine angezeigt waren. Jede andere Art der Wahl würde in den Orten, wo keine andre bis dahin üblich war, mit Befremden von den Christen und Heiden angesehen worden seyn. Eben so geschah die Wahl der Bischöfe in den spätern Zeiten von jeder einzelnen Gemeine, bis endlich Uneinigkeiten dabey entstanden.

Dies bekräftiget auch die in Rom lange Zeit üblich gewesene Wahl der Bischöfe. Denn hätte irgend ein Bischof, der versezt wurde, oder seinem Tode nahe war, das Recht gehabt, seinen Nachfolger zu ernennen; so würde vor allen dem Bischof in Rom dieses Recht eigen gewesen seyn. Demohngeachtet hat keiner aus deren Zahl, sondern immer die Christen in Rom den nachfolgenden Bischof bestimmt. Dies wird aber durch den Aufruhr bestätiget, der zu der Zeit entstand, als Damasus mit Zurüksezzung des Ursinus gewählet wurde; wobey es so weit gieng, daß der Oberbefehlshaber in Rom nach vergeblich gesuchter Vereinigung der Partheyen die Stadt verlassen mußte, und von den Christen mehr als hundert Personen ums Leben kamen. Und wenn gleich in den spätern Zeiten die Römischen Bischöfe anfänglich von der

Geist-

Geistlichkeit und nachmals von den Cardinälen erwählet wurden; so geschah dies doch niemals von dem vorhergehenden Bischofe selbst. Konnten nun die Römischen Bischöfe ihre eigne Nachfolger nicht erwählen, um wie viel weniger war es ihnen in andern Bisthümern erlaubt, ohne Einwilligung derer, die in der Kirche die Oberherrschaft hatten, oder m. a. W. ohne Vollmacht des Staates!

Diener, (Diakonus) ist ein solcher, der die Geschäfte eines andern übernommen hat. Er unterscheidet sich darinn von einem Knechte, daß der leztere eben darum, weil er Knecht ist, jedweden Befehl seines Herrn vollbringen muß; jener aber nur einzig zu dem, was er übernahm, verpflichtet ist. Es sind folglich beyde, sowol die das Wort Gottes verkündigen, als auch die, welche die weltlichen Angelegenheiten einer Gemeine besorgen, zwar Diener, aber von zwey verschiedenen Personen. Denn jene Lehrer, welche auch Ap. Geschicht. 6, 4. Diener des Wortes genannt werden, sind Diener Christi, dessen Wort sie verkündigen; die Diakonen aber sind Diener der Kirche, und ihr Amt ist, daß sie, wie es Ap. Geschicht. 6, 2. heißt, zu Tische dienen. Deshalb konnte niemand, die Gemeine auch nicht einmal, von ihrem Lehrer sagen: er ist unser Diener; nur den konnte sie so nennen, der es übernommen hatte, zu Tische zu dienen, oder den an ihrem Orte von den zusammengebrachten Beyträgen zu unterhaltenden Christen ihren Unterhalt auszutheilen, und sowol für die Erhaltung des Gotteshauses, als auch für das demselben zugehörige Vermögen Sorge zu tragen. Ein solcher führte mit Recht den Namen eines Dieners der Kirche!

Doch predigten auch wol die Diakonen das Evangelium und vertheidigten die christliche Lehre, je nachdem ihnen Gott Gaben dazu verliehen hatte, wie Stepha-

Stephanus; sie tauften auch, wie Philippus. Aber der Philippus, welcher nach Ap. Geschicht. 8, 5. in Samarien das Evangelium predigte und den Kämmerer taufte, war nicht der Apostel Philippus, sondern der Diakon dieses Namens. Denn als dieser in Samarien predigte, waren die Apostel in Jerusalem versammelt; und als sie daselbst hörten, daß Samarien das Wort Gottes angenommen hatte, „sandten sie" nach Vers 14. „Petrum und Johannem," damit sie denen, welche vom Philippus getauft waren, die Hände auflegten, und diese also den heiligen Geist empfiengen. Zu diesem lezteren war nemlich nöthig, daß die Taufe von einem Diener des Wortes, wo nicht verrichtet, doch wenigstens bestätiget würde; weil dies von einem Kirchendiener nicht geschehen konnte. Die von einem wirklichen Lehrer nur verrichtete Taufe ertheilte den wahren Gläubigen die Geistesgaben, welche nach Marc. 16, 17. folgende waren: „In meinem „Namen werden sie Teufel austreiben, mit neuen „Zungen reden, Schlangen vertreiben, und so sie etwas tödliches trinken, wird es ihnen nicht schaden; „auf die Kranken werden sie die Hände legen, und es „wird besser mit ihnen werden." Philippus konnte dies nicht ertheilen, sondern nur die Apostel, welche es, wie aus dieser Stelle erhellet, den Gläubigen wirklich ertheilten; – und das vermögen unsre heutigen Lehrer nicht.

Auch die Diakonen wurden nicht von den Aposteln, sondern von den Gemeinen erwählet, wie sich aus Ap. Geschicht. 6, 2. ergiebt, wo die zwölf Apostel die schon zahlreich gewordenen Jünger zusammen riefen und sprachen: „Es taugt nicht, daß wir das Wort „Gottes unterlassen, und zu Tische dienen. Darum, „ihr lieben Brüder, sehet unter euch nach sieben Männern, die ein gutes Gerücht haben, und voll heiligen

„Gei-

„Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mö„gen zu dieser Nothdurft.“ Folglich wurden sie zwar nachher von den Aposteln feyerlich dazu ernannt; die Gemeine aber hatte sie, nach Vers 5, erwählt, wo es heißt: „Und die Rede gefiel der ganzen Menge wohl; „und erwählten Stephanum, einen Mann voll Glau„bens und heiligen Geistes, und Philippum u. s. w.“

Wir wenden uns nun zu der Frage, auf welche Weise Personen dieser Art ihren Unterhalt bekamen? Im Alten Testamente war nur der Stamm Levi des Priesterthums und der übrigen Kirchenämter fähig. Das gelobte Land war mit Ausschliessung des Stammes Levi unter die übrigen Stämme vertheilet. Dieser Stämme waren aber doch zwölfe, weil nemlich aus dem Stamm Joseph die beyden Stämme Ephraim und Manasse nachmals wurden; so daß der Stamm Levi mit den übrigen nicht zu gleichen Theilen gehen konnte, und nur einige Oerter mit deren Vorstädten bekam. Gott gab ihm daher das, was ihm selbst gebührte, nemlich den zehenten Theil von all und jeden Früchten; von welchen wiederum der zehente Theil den Priestern, wie auch die Gaben und Opfer zum Unterhalt angewiesen wurden. Gott hatte dem Aaron 4 Mos. 18, 20. zugesagt: „Du sollst in ihrem Lande „nichts besizzen, auch kein Theil unter ihnen haben; „denn ich bin dein Theil und dein Erbgut unter den „Kindern Israel.“ Hiermit wird auf die öffentlichen Abgaben gedeutet, als Zehendten und Opfer, welche Gott sich vorbehielt, da er noch König der Israeliten war, und als König den Stamm Levi zur Besorgung des Gottesdienstes erwählte, dem er dieses Einkommen zum Unterhalt anwies. Die Leviten werden daher im eigentlichen Verstande Clerus genannt, welches Wort auch sonst ein zugefallenes Erbtheil bedeutet; womit also nicht gesagt wird, daß sie vor allen andern Israe-

liten

liten die Erben des Himmelreichs wären, sondern daß sie von dem Erbtheil Gottes ihren Unterhalt bekämen. War nun zu der Zeit Gott ihr König, und Moses und der jedesmalige Hohepriester dessen Stellvertreter; so ist offenbar, daß das Recht zu den Zehendten und Opfern von der höchsten Gewalt im Staate angeordnet worden sey.

Was den Unterhalt Christi und seiner Apostel betrift, so heißt es nur: er habe eine Casse gehabt, welche unter des Judas Ischarioth Aufsicht gestanden; von den Aposteln aber hat ein jeder das Gewerbe getrieben, welches er erlernt hatte. Als auch Christus seine zwölf Apostel zur Verkündigung des Reichs Gottes aussandte; verbot er ihnen Matth. 10, 9. Gold und Silber bey sich zu führen, weil, wie er sagte, ein Arbeiter seines Lohnes werth ist. Hieraus ist wahrscheinlich, daß ihr Unterhalt auf eine ihrer Sendung gemäße Art ihnen ward, da sie es umsonst empfangen hatten und umsonst wieder gaben. Sie wurden theils durch die Wohlthätigkeit der Gläubigen, darum weil sie die Ankunft des Messias verkündigten, theils aber auch durch die Beyträge derer, die Christus von Krankheiten geheilet hatte, ernähret. Von diesen werden Luc. 8, 2 und 3. einige namentlich angeführt: „Etliche Weiber, die er gesund gemacht hatte von den bösen Geistern und Krankheiten: nemlich Maria, die da Magdalena heißt, von welcher waren sieben Teufel ausgefahren, und Johanna, das Weib Chusa, des Pflegers Herodis, und Susanna, und viele andre thaten ihm Handreichung von ihrer Haabe."

Nach der Himmelfahrt des Erlösers wurden die Christen jedes Ortes von den öffentlichen Beyträgen unterhalten, welche aus der Veräußerung ihrer Grundstükke und anderer Dinge von Werth zusammengebracht und nicht durch Zwang, sondern freywillig zu

den Füßen der Apostel niedergelegt worden waren. Deshalb sagt auch Petrus zum Ananias, Ap. Gesch. 5, 4: „Hättest du doch deinen Akker wol mögen be„halten, da du ihn hattest; und da er verkauft war, „war es auch in deiner Gewalt.“ Folglich hatte Ananias nicht nöthig zu lügen, im Fall er seinen Akker oder Geld behalten wollte; weil er zu keinem Beytrag gezwungen wurde. Aber nicht blos damals, sondern auch nachher, bis auf die Zeiten der christlichen Kayser hatten die Bischöfe und Lehrer ihren Unterhalt durch die freywilligen Beyträge der Gläubigen. Der Zehendten wird jedoch bis dahin nicht erwähnt. Und wenn zu den Zeiten des Constantins und seiner Söhne die Wohlthätigkeit der Gläubigen gegen ihre Lehrer so weit gieng, daß Ammianus Marcellinus, wenn er den Aufruhr der Christen bey Gelegenheit der Wahl des Damasus beschreibet, sagt: das Bisthum lohne sich der Mühe des Streits; indem die damaligen Bischöfe durch die Freygebigkeit ihrer Gemeinden und besonders durch die Wohlthätigkeit der vornehmeren Frauen herrlich lebten, sich immer fahren ließen, kostbar speiseten und sich kleideten; – so wird doch von den Zehendten nichts gesagt.

Nun frägt's sich: ob die Lehrer verpflichtet waren, sich auf die freywilligen Beyträge und Almosen einzuschränken; denn „wer ziehet, nach 1 Cor. 9, 7. „jemals in den Krieg auf seinen eignen Sold; welcher „pflanzet einen Weinberg, und isset nicht von seiner „Frucht? oder welcher weidet eine Heerde und isset „nicht von der Milch der Heerde? Und Vers 13. „Wisset ihr nicht, daß, die da opfern, essen vom „Opfer? und die des Altars pflegen, genießen des Al„tars? Also hat auch der Herr befohlen, daß, die das „Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren „sollen.“ Aus dieser Stelle schließt man allerdings

mit

mit Recht, daß die Lehrer der Kirche von ihren Gemeinen unterhalten werden müssen; nicht aber, daß sie ihre Forderungen selbst bestimmen und nach Willkühr nehmen könnten. Sie müssen daher entweder durch einzelne Beyträge, oder von der Kirche als von einer Person unterhalten werden. Von der Kirche konnte dies nicht geschehen, weil deren Beschlüsse keine Gesezze waren; und folglich mußte der Unterhalt der Kirchenlehrer, bevor die Kayser und übrige Oberherren durch Gesezze darüber etwas anordneten, blos auf die freywilligen Beyträge der Gläubigen eingeschränkt seyn. Wie nun die, welche im Alten Testamente dem Altar dienten, von den Opfern lebten; so stehet es auch den Dienern des Evangeliums frey, das anzunehmen, was ihnen von ihrer Gemeine gereicht wird. Etwas zu fordern war nur durch den Weg Rechtens möglich. Aber an welchen Gerichtshof konnten sie sich wenden, da es keine andere als bürgerliche gab? Aus dieser Ursach konnte den Lehrern ihr Unterhalt nur von der Kirche, als eine Person betrachtet, und zwar nur von der Zeit an, angewiesen werden, da deren Beschlüsse nicht blos als Vorschriften, sondern auch als Gesezze angesehen werden mußten. Dies hieng aber nur von Kaysern, Königen und andern Oberherren im Staate ab. Das Mosaische Gesetz von dem Zehendten kann auf die Diener des Evangeliums nicht geradezu angewendet werden: weil Moses und die Hohenpriester unter Gott die höchste bürgerliche Gewalt besaßen. Ueber die Juden regierte Gott wirklich, über die Christen aber wird er erst künftig regieren, und zwar Kraft des Bundes; ob er gleich in Hinsicht auf die Natur über die Menschen schon gegenwärtig über alle herrschet.

Bisher ist gezeigt worden, wozu die Lehrer da sind, und welche Aufträge sie von Christo erhalten haben,

Digitized by Google

ben, nemlich zu predigen, zu lehren, zu taufen, und den Gemeinen vorzustehen. Ferner, von welchem Erfolg der Kirchenbann sey, da wo der christliche Glaube verboten ist; daß man nemlich den genauen Umgang mit dem, der in den Bann gethan ist, vermeide; da aber, wo der christliche Glaube des Schuzzes der bürgerlichen Gesezze genießt, einen solchen von sich ganz entferne. Ausserdem, von wem die Lehrer und Kirchendiener erwählet werden mußten; nemlich von den Gemeinen. Wer sie geweyhet habe; nemlich der Vorsteher der Kirche. Wovon sie unterhalten wurden; nemlich theils von ihrem eignen Vermögen oder durch ihrer Hände Arbeit, theils von den freywilligen Beyträgen der Gläubigen. Nun ist noch zu erwegen: welchen Einfluß die Inhaber der höchsten Gewalt, wenn sie zugleich Christen sind, auf die Kirche haben müssen?

Zuvörderst muß man sich des obengeführten Beweises erinnern, daß das Recht zu beurtheilen, welche Lehren zur Erhaltung des Friedens dienen, und öffentlich vorzutragen sind, mit der höchsten Gewalt im Staate in einer unzertrennlichen Verbindung stehe. Denn, wem muß es nicht begreiflich seyn, daß die Handlungen der Menschen allemal Folgen derjenigen Meinung sind, die sie von dem Guten und Bösen, welches ihre Handlungen nach sich ziehen, bey sich hegen; und wie so leicht es folglich möglich sey, daß die, welche den ihrem Staate zu leistenden Gehorsam für sich nachtheilig finden, bewogen werden, die Gesezze zu verachten, die Staatseinrichtung zu vernichten und Bürgerkrieg zu erregen, den zu vermeiden doch der Hauptzwek bey Errichtung der Staaten war. Daher sind auch selbst in heydnischen Staaten die Innhaber der höchsten Gewalt Hirten (Lehrer) genannt worden; da keiner der Bürger ohne ihre ausdrükliche Erlaubniß das Volk lehren durfte.

Daß

Daß dieses Recht der heydnischen Könige durch die Annahme des Christenthums aufgehoben sey, kann man nicht annehmen; denn Christus wollte nicht, daß unter dem Vorwande des Glaubens an ihn der Gewalt der Könige Abbruch geschehe, noch daß diese sich einem andern unterwürfen, oder daß ihnen die Macht geraubt würde, den Frieden in ihren landen zu erhalten und sich gegen Feinde zu vertheidigen. Folglich sind auch jezt noch christliche Könige die obersten lehrer ihrer Unterthanen und haben das Recht, nächst sich solche lehrer anzusezzen, die sie zum Unterricht des Volkes geschikt finden.

Wollten wir aber auch annehmen, daß die Kirche das Recht, ihre lehrer zu wählen, eben so gut noch jezt habe, wie zu den Zeiten der Apostel; so würde auch dann dieses Recht dem Könige zugehören, der sowol Stellvertreter des Staats als der Kirche ist, und ohne welchen daher die Kirche nichts thun kann. Wenn also eine Gemeine in einem christlichen Staate sich einen lehrer wählet, so hat es damit eben die Bewandniß, als wenn irgend eine Stadt sich eine obrigkeitliche Person erwählet; dies ist allemal das Werk des Oberherrn, geschieht in seinem Namen und ist ohne dessen Genehmigung ungültig. Alle Beyspiele, die man von lehrern, welche vom Volke oder von der Geistlichkeit erwählet wurden, als Einwurf dagegen anführen möchte, beweisen nichts, und zwar aus der Ursach, weil diese Wahlen doch immer im Namen des Oberhauptes im Staate geschahen.

Ist nun jeder Oberherr eines christlichen Staats auch zugleich dessen oberster lehrer, und werden die übrigen lehrer nur durch ihn gewählt; so folgt: diese leztern sind jenes ersten Diener, ohngefehr in der Art, wie die Oberaufseher in Provinzen, in großen und kleinen Städten; und zwar nicht etwan deshalb, weil sie

selbst,

selbst, sondern vielmehr die, welche sie lehren sollen, dessen Unterthanen sind. Es ist möglich, daß irgend ein König einen Lehrer seiner Unterthanen mit einer anderweitigen königlichen Gewalt versiehet; (haben doch christliche Könige einen Lehrer ihrer Unterthanen auf die Art zum Römischen Pabst gemacht!) aber dadurch nimmt er ihn doch nicht zu seinem, noch zu seiner Unterthanen obersten Lehrer an, wenn er sich nicht selbst seiner höchsten bürgerlichen Gewalt berauben will. Sollte daher auch ein solcher nachmals in irgend einem Staate Lehrer anstellen; so thut er dies nicht in seinem eignen, sondern im Namen des Oberherrn in diesem Staate. Ein Hausvater läßt sich wol von einem Fremden für seine Kinder einen Hauslehrer empfehlen, aber nicht aufdringen, zumal wenn offenbar dessen Lehren nicht das Wohl der Kinder, sondern sein eignes beabsichten; und ist nicht jeder König seinen Unterthanen eben das, was der Hausvater seinen Kindern ist? –

Wenn man nun einem Lehrer, der predigte oder taufte, so wie die Hohenpriester und Aeltesten Matth. 21, 23. unserm Erlöser thaten, die Frage vorlegte: „Aus was für Macht thust du das? und wer hat dir „die Macht gegeben?" So kann er nicht anders antworten, als: Ich thue es aus der Macht, die mir der Inhaber der höchsten Gewalt im Staate verliehen hat. Denn alle Unterlehrer verrichten ihr Amt im Namen des Staats, die Könige und Oberherren hingegen unmittelbar im Namen Gottes. Diese können also auch nur allein in ihrem Titel führen: **Wir von Gottes Gnaden, König u. s. w.** Die Bischöfe aber dürfen nur sagen: **Wir von des Königes Gnaden, Bischof u. s. w.** Wenn manche den Ausdruk gebrauchen: **durch Gottes Vorsehung**; so heißt doch dies im Grunde genommen eben so viel, als: **von Gottes Gnaden.**

Ist

Ist aber jeder christliche König der oberste Lehrer seiner Unterthanen, so würde daraus auch folgen: daß er das Recht habe, nicht nur zu predigen, (welches wol niemand leugnen wird) sondern auch zu taufen, das heilige Abendmahl auszutheilen, und Kirchen und Priester einzuweyhen, welches nicht so leicht eingeräumet werden möchte. Gewöhnlich thun sie dies alles auch nicht, ist auch nicht Sitte, wenn nicht das Auflegen der Hände eines Bischofes oder Lehrers vorher gegangen ist. Um daher zu beweisen, daß christliche Könige wirklich dergleichen Handlungen verrichten können, muß dargethan werden: theils aus welcher Ursach sie dieselben nicht verrichten, theils warum sie, auch ohne vorhergegangene Auflegung der Hände, zu dem allen das Recht hätten, wenn sie es in Ausübung zu bringen für gut fänden.

Verstünde ein König irgend eine weltliche Wissenschaft gründlich genug, so könnte er sie unstreitig öffentlich eben so gut lehren, als es die thun, die von ihm dazu angestellt wurden. Aber ihm liegt die Sorge für den gesammten Staat ob, und würde daher äusserst nachtheilig für diesen seyn, wenn er auf geringfügigere Geschäfte seine Zeit verwenden wollte. Auch könnte der König, wenn er wollte, bürgerliche Streitigkeiten selbst öffentlich untersuchen und schlichten, mit eben dem Rechte, als die thun, welche von ihm dazu bevollmächtiget sind. Nur die Sorge für den gesammten Staat hindert ihn daran, und er muß kleinere Beschäftigungen andern überlassen. Taufte doch unser Erlöser, dem das Recht dazu vor allen zukam, niemanden selbst, sondern es verrichteten dies seine Apostel und Jünger in seinem Namen. Auch Paulus, der an vielen von einander entferntliegenden Orten zu predigen hatte, wurde oft vom Taufen abgehalten. So spricht folglich auch das größere und wichtigere

Geschäft:

Geschäft: für die ganze Kirche zu sorgen, von den mindern Geschäften los. Dies ist die Ursach, warum christliche Könige nicht zu taufen pflegen, aus der ebenfalls gegenwärtig die Bischöfe selten, und der Pabst noch seltner tauft.

Was das zum Taufen und Einweihen nöthige **Auflegen der Hände für Könige** betrift, so ist zu merken:

Das Auflegen der Hände war eine uralte Gewohnheit bey den Juden, und geschah sowol öffentlich als besonders. Es sollte dadurch eine gewisse Person oder Sache beym Beten, Segnen, Opfern, Verurtheilen oder Anreden als der Hauptgegenstand ausgezeichnet und angedeutet werden. So segnete Jacob die Söhne des Joseph, indem er nach 1 Mos. 48, 14. seine rechte Hand ausstrekte und auf Ephraim, des Jüngsten Haupt, und seine linke auf des Manasse Haupt legte; „und er that wissend also mit seinen Händen, „denn Manasse war der Erstgeborne," und als solchen wollte er ihn den Umstehenden andeuten. So befiehlt auch Gott 2 Mos. 29, 10. dem Aaron: seine Hände auf des Farren Haupt zu legen, so wie nach Vers 15. auf das Haupt des Widders. „Und als Moses zum Heerführer der Israeliten den Josua nach sich einsezte, so „legte er" nach 4 Mos. 27, 23. „seine Hand auf ihn und gebot ihm, wie der Herr mit „Mose geredt hatte." Auf diese Weise zeigte Moses dem Volke die Person, der sie im Kriege Gehorsam zu leisten hätten. Ferner heißt es bey der Levitenweyhe, 4 Mos. 8, 10: „Du sollst die Leviten vor den „Herrn bringen, und die Kinder Israel sollen ihre „Hände auf die Leviten legen." Und bey der Verurtheilung des Gotteslästerers 3 Mos. 24, 14: „Führe „den Flucher hinaus vor das Lager, und laß alle, die „es gehöret haben, ihre Hände auf sein Haupt legen, „und

„und laß ihn die ganze Gemeine steinigen." Die Ursach, warum blos die, welche dessen Gotteslästerung gehöret hatten, nicht aber ein Priester oder Levit, oder eine Gerichtsperson, ihre Hände auf ihn legen mußten, lag nur darinn, daß keiner von diesen dem Volke gewiß bestimmen und anzeigen konnte: welcher eigentlich der Lästerer sey und also den Tod verdienet habe. Denn, wenn man eine Person oder Sache mit der Hand dem Auge zeigt, so irrt man sich alsdann nicht so leicht, als wenn sie blos ausgenannt wird.

Dieser Gebrauch wurde in den damaligen Zeiten für so nothwendig gehalten, daß, wenn die ganze Versammlung den Segen empfangen sollte, welches durch Auflegen der Hände bey jedem einzelnen nicht möglich war; dennoch bey dieser Handlung die Hände gegen das Volk in die Höhe gehoben wurden, wie man aus 3 Mos. 9, 22. siehet.

Christus bediente sich dieses Gebrauchs ebenfalls, indem er auf die, welche er gesund machte, oder segnete, auch die Hände auflegte. Dem gemäß legten die Apostel und Lehrer einzeln, und sobald sie andere zu Lehrern ansezten, sämmtlich die Hände auf, und beteten über sie, daß sie den heiligen Geist empfiengen. Auch wurden einem und demselben Lehrer, so oft er nemlich in ein neues Amt trat, mehrmalen die Hände aufgelegt. Der Zwek dieses Gebrauchs war aber immer derselbe; man wollte dadurch die zum Lehramte erwählte Person bestimmt und feyerlich auszeichnen. Die Apostel legten nach Ap. Geschicht. 6, 6. den sieben Diakonen die Hände auf, nicht, damit sie den heiligen Geist empfiengen; denn sie waren bereits nach Vers 3. vor ihrer Erwählung voll des heiligen Geistes: sondern damit sie zu diesem Amte ausgezeichnet würden.

Nur Bischöfe und Lehrer, nicht aber die Diakonen, legten die Hände auf. Denen, die durch den Philippus

lippus in Samarien bekehret waren, legten die Apostel Petrus und Johannes die Hände auf, damit sie nach Ap. Geschicht. 8, 17. den heiligen Geist empfingen. Auch that dies der Lehrer Timotheus, denn 1 Tim. 5, 22. warnt ihn Paulus: „Die Hände lege „niemand bald auf.“ Dem Timotheus wurden nach 1 Tim. 4, 14. von den sämmtlichen Lehrern die Hände aufgelegt. Dies scheint nun auf die Art geschehen zu seyn, daß der Oberste und Vorsteher der Gesellschaft dies gethan habe, welches vermuthlich Paulus selbst war, weil er 2 Tim. 1, 6. ihm befiehlet, die Gabe Gottes zu erwekken, die in ihm wäre durch die Auflegung seiner (des Paulus) Hände. Beyläufig bemerke ich hierbey: daß man unter der Gabe Gottes hier nicht den heiligen Geist, die dritte Person in der Gottheit, sondern die durch Paulus dem Timotheus ertheilten höhern Geistesgaben verstehen müsse. Dem Paulus sind zu zwey verschiedenenmalen die Hände aufgelegt worden; zuerst in Damaskus von dem Ananias Ap. Geschicht. 17, 18. als er getauft, und nachher in Antiochien, als er zur Predigt des Evangeliums ausgesandt wurde. Es sollte folglich durch diesen Gebrauch bey Ansezzung der Lehrer diejenige Person ausgezeichnet werden, welche man dazu bevollmächtigte.

Hätte derowegen jemand vor Auflegung der Hände schon das Recht zu lehren und zu taufen gehabt; so würde ihm diese feyerliche Handlung nur die Verkündigung des christlichen Glaubens auferlegt haben. Da hingegen diejenigen, welche vor ihrer Annahme des Christenthums bereits die höchste Gewalt besaßen, durch das Auflegen der Hände kein neues Recht bekommen konnten. So lange im Alten Testamente der Hohepriester im Besitz der höchsten Gewalt war, hatte er allein das Recht zu weihen; dies änderte sich aber, nachdem das Volk Könige bekommen hatte. Denn

Salomo segnete, 1 Kön. 8, das Volk, weihete den Tempel ein und hielt das öffentliche Gebet. Folglich hatte er volle Gewalt über alle Kirchenangelegenheiten, ja, er konnte alle kirchliche Handlungen selbst verrichten.

Wie aber, wenn nun eine Person weiblichen Geschlechts im Besitz der höchsten Gewalt eines Staates wäre, sollte auch diese sich das Recht anmaßen dürfen, in den Kirchen zu predigen, und die Sakramente zu verwalten? Freylich sollen die **Weiber schweigen in der Gemeine**; dies hindert sie aber nicht, Männer anzusezzen, welche in den Kirchen lehren und alle übrige Handlungen des Gottesdienstes im Namen des Staats, d. i. in derselben Namen verrichten können. Denn, was man **Recht** nennt, ist nicht an ein gewisses Geschlecht gebunden. Sind daher auch Personen weiblichen Geschlechts nicht im Stande, alle Pflichten selbst auszuüben; so stehet es ihnen doch frey, solche Männer anzusezzen, welche dazu fähig sind. Als die Königinn Elisabeth von der höchsten Gewalt in der Englischen Kirche Besitz genommen hatte, so gab sie in dem ersten Jahre ihrer Regierung ein Gesetz: daß alle Kirchendiener, wenn sie anders ihre Pfründen zu erhalten wünschten, die kirchliche Oberherrschaft derselben eidlich anerkennen sollten. Viele thaten dies; manche aber verweigerten den Eid, und zwar aus dem Grunde blos, weil sie durch dessen Ableistung den Schein haben könnten: als wenn die Königinn von ihnen für fähig erkannt würde, in der Kirche die Sakramente zu verwalten und die übrigen Verrichtungen eines Lehrers selbst über sich zu nehmen. Nachdem sich aber die Königinn durch eine Urkunde dahin erkläret hatte, daß sie dergleichen Obliegenheiten nie selbst verrichten wollte; da legten sie erst den verlangten Eid ab. Aus diesem Vorfalle erhellet: daß jene sämmtliche Kirchendiener der Meynung gewesen: das Recht, gottes-

dienst-

dienstliche Handlungen zu verrichten, sey beständig mit der Oberherrschaft über die Kirche verbunden, wiewol die Ausübung selbst nur dem männlichen Geschlecht zukäme. Daher unterließ die Königinn nicht nur die Ausübung aller solcher Verrichtungen, sondern sie übertrug auch in der schon erwähnten Urkunde den sämmtlichen Bischöfen mit Zuziehung einiger ihrer Räthe die Besorgung aller kirchlichen Angelegenheiten.

Auf dieser genauen Verbindung des bürgerlichen und kirchlichen Rechts beruhet die Gewalt christlicher Könige, beydes, in Rüksicht auf Religion und auf Staat, die so groß ist, als ein Mensch über sich einem andern zu geben vermag. Es kann daher der Oberherr (er sey eine einzige Person oder eine Gesellschaft) die Besorgung der Kirchenangelegenheiten seines Gebietes einem Auswärtigen anvertrauen; wie es auch an vielen Orten geschiehet. Alsdann aber führet ein solcher sein Amt nicht unmittelbar im Namen Gottes, sondern nur im Namen des Staates; und folglich kann er, sobald es das allgemeine Wohl nöthig macht, mit eben dem Rechte abgesezzet werden, als er angesezt war. Eben so hat auch der Oberherr das Recht, die Besorgung des Gottesdienstes einem oder mehreren Bürgern nach Willkühr zu übertragen, ihnen Macht, Zeichen der Ehre und Titel zu geben, und in Betreff ihrer Besoldung und ihres Unterhaltes beliebige Verordnungen zu machen; – nur muß alles dies aus lautern Absichten von ihm geschehen, die Gott allein zu beurtheilen im Stande ist. – Nicht minder kommt es ihm zu, sowol Ausleger der heiligen Schrift anzusezzen, als Gesezze zu geben. Auch kann er dem ausgesprochenen Bann durch seine Strafgesezze Nachdruk geben, um desto eher die Abtrünnigen, wenn sie widerspenstig seyn sollten, zu demüthigen und zur Wiedervereinigung mit der Kirche geneigt zu machen. Kurz,

er hat in allen und jeden bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten, in sofern sie Handlungen und Worte betreffen, die höchste Gewalt. Denn nur diese können von Menschen erkannt und beurtheilet werden; alles aber, wobey dies nicht möglich ist, muß lediglich Gott, als dem Richter anheimgestellt bleiben.

So deutlich und hinreichend dies alles seyn mag, die Gewalt der christlichen Könige in Kirchensachen als unbezweifelt anzunehmen: so maaßen sich dennoch die Römischen Päbste diese Gewalt in allen Staaten ganz eigenmächtig an, und haben an dem Cardinal Bellarminus, in seiner Streitschrift hierüber, einen eifrigen Vertheidiger. Es scheint daher eine kurze Prüfung seiner Beweisgründe erforderlich zu seyn.

Das erste von seinen dahingehörigen fünf Büchern handelt drey Fragen ab. Einmal, welche von den allgemeinbekannten dreyen Regierungsarten die beste sey? Er giebt aber keiner von diesen, sondern einer vierten den Vorzug, welcher von einer jeden derselben etwas eigen ist. Zweytens, welche von diesen zur Regierung der Kirche am geschiktesten sey? Er erklärt sich für die gemischte Regierungsform, die sich aber der monarchischen am meisten nähern müsse. Drittens, ob in dieser gemischten Monarchie Petrus unter die Zahl der Monarchen zu rechnen sey?

Was nun die Entscheidung der ersten Frage betrift, so ist schon oben (Abschnitt 18.) gezeigt worden, daß in jeder Staatseinrichtung, der sich die Menschen unterwerfen mögen, die höchste Gewalt einfach und für sich bestehend, nicht aber gemischt sey. Denn in einem monarchischen Staate hat ein Einziger die Gewalt über alles; was daher ein andrer auch sonst für eine Gewalt besizzen mag, so hat er sie doch einzig von jenem erhalten, und besizt sie nur so lange, als es jenem gut

 dün-

dünket, und darf sie nur in dessen Namen ausüben. So befindet sich auch in einem aristokratischen und demokratischen Staate eine einzige höchste Gesellschaft, die eine gleiche Gewalt, wie der Monarch in seiner Monarchie, besizt; und folglich findet auch hier eine für sich bestehende, und keine gemischte Gewalt statt. Sollte es hiernächst Monarchien geben, die gemischt genannt werden könnten; so müßten auch Monarchen von der Art da seyn, welches einen offenbaren Widerspruch enthalten würde. Da aber, wo eine von den obigen drey Regierungsarten bereits eingeführt ist, die Frage: welche von diesen die beste sey? untersuchen zu wollen; würde offenbar Unrecht seyn, weil die einmal eingeführte Regierungsart allen übrigen vorgezogen, vertheiget und die beste genannt werden muß: indem der Bürger, der so etwas unternähme, welches deren Umsturz zur Folge haben könnte, alle vorhandne, göttliche und natürliche Gesezze übertreten würde. Ausserdem wäre es auch völlig überflüßig, zu untersuchen, welche Regierungsform für die Gewalt eines Lehrers, der kein Zwangsrecht besizt, die beste sey; denn ein Lehrer wird ja nicht dazu berufen, daß er die Menschen durch Zwang, sondern durch Lehre und Gründe leite. Monarchie, Aristokratie und Demokratie lassen nur an die Arten der Regierer, nicht aber der Lehrer; an dreyerley Herren, und nicht an dreyerley Unterlehrer denken.

Die Entscheidung der zweyten Frage: welches die beste Art der Regierung der Kirche in Bezug auf die päbstliche Gewalt sey, gehet ausser dem Gebiet des Pabstes keinem etwas an; da er in andern Staaten nicht mehr Gewalt hat, als jedweder andre Lehrer.

Bey der Entscheidung der dritten Frage: wo er beweisen will, daß Petrus der Oberherr der Kirche gewesen sey, beruft er sich sonderlich auf Matth. 16,

18 und 19: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen „will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der „Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und will dir des „Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf „Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden „seyn, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll „auch im Himmel los seyn.“ Nach der richtigen Auslegung dieser Stelle beweiset sie nichts anders, als, daß die christliche Kirche die Glaubenswahrheit, welche hier Petrus im Namen der Apostel bekannte, nemlich daß Jesus der Christ sey, als ihre erste Grundlehre annehme; welches Bekenntniß unserm Erlöser auch zu diesen Worten Anlaß gab. Noch mehr wird man sich hiervon überzeugen, sobald man sich erinnert, wie Jesus nicht allein selbst, sondern auch Johannes, der Täufer, und die Apostel nichts anders vom Glauben geprediget haben, als: daß Jesus der Christ sey. Johannes verkündigte Matth. 3, 2. blos dieses: „Das „Himmelreich ist nahe herbeygekommen.“ Eben so unser Erlöser selbst Matth. 4, 17. Und seinen Aposteln trug er Matth. 10, 7. nur dies zu predigen auf. – Dies war also die Grundlehre des christlichen Glaubens! Als daher die Apostel nach Verkündigung dieser Lehre zu Christo wieder zurückkamen, fragte sie Christus alle zugleich Matth. 16, 13, folglich nicht den Petrus allein: „Wer, sagen die Leute, daß des Menschen „Sohn sey?“ Sie antworteten: „Etliche sagen, du „seyst Johannes, der Täufer; die andern, du seyst „Elias; etliche, du seyst Jeremias, oder der Propheten einer.“ Darauf fragt er Vers 15. nochmals alle zugleich, und nicht den Petrus allein: „Wer sa„get denn ihr, daß ich sey?“ Da giebt Petrus in aller Namen zur Antwort: „Du bist Christus, des le„bendigen Gottes Sohn!“ Diese Lehre ist, wie gesagt, die Grundlehre der ganzen Kirche; und daher nimmt Christus Gelegenheit, zu sagen: „Du bist Pe„trus,

„trus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Ge„meine u. s. w.“ Es ist daher offenbar, daß in dieser Stelle kein andrer Grundstein der Kirche gemeynt sey, als diese Hauptlehre. Warum sezt aber Jesus die Worte: „du bist Petrus,“ hinzu? Bekanntlich legte Christus diesem Apostel den griechischen Namen Kephas bey, welcher einen Felsen oder Stein bedeutet. Nachdem daher Petrus diese Lehre bekannt hatte, spielte unser Erlöser auf dessen Namen an, und sagte: du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich u. s. w. und wollte dadurch zu erkennen geben, die Lehre: **daß Jesus der Christ sey**, mache die erste und wesentliche Lehre des Glaubens aus, wodurch die Kirche zur christlichen Kirche erhoben werde. Hätte er damals den Petrus zum Könige der Kirche einsezzen wollen, so war es ihm ja ein leichtes, dies mit deutlichen Worten zu thun!

In den übrigen Worten: ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben u. s. w. räumt er dem Petrus nicht mehr als den übrigen Jüngern ein. „Was „ihr,“ sagt er Matth. 18, 18. „auf Erden binden „werdet, das wird im Himmel gebunden seyn, und „was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Him„mel los seyn.“ Bellarminus mag nun diese Stelle auslegen, wie er will; so bleibt doch ausgemacht, daß die darinn verliehene Gewalt sich auf alle die erstrekke, welche in den Staaten die höchste Gewalt besizzen; — nur müssen sie Christen seyn. Demnach hat Petrus, ja auch unser Erlöser selbst, gesezt, es wäre ein Fürst durch sie zum Christenthum bekehret, diesem, weil das Reich Christi nicht von dieser Welt ist, allein die Sorge für die Bekehrung seiner Unterthanen überlassen; sonst würde ja derselbe seiner Regierung beraubt worden seyn, mit der das Recht zu lehren unzertrennlich verbunden ist. Genug zur Widerlegung des ersten

Buches, worinn Bellarminus erweisen wollte: Petrus sey der ganzen Kirche, d. i. der Christen Monarch gewesen.

Das zweyte Buch enthält zwey Behauptungen, nemlich: Petrus sey Bischof in Rom gewesen und daselbst gestorben; und dann: die Römischen Päbste wären dessen Nachfolger. Beyde Behauptungen werden aber heut zu Tage in Zweifel gezogen. Doch gesezt, wir geben beyde zu; wenn er aber unter dem Römischen Bischof einen Monarchen der Kirche oder einen allgemeinen obersten Lehrer verstehet: so war dieser Monarch nicht Sylvester, sondern Constantin, der Große, und wie dieser, so waren auch alle christliche Kaiser die rechtmäßigen Bischöfe des Römischen Reichs – des Römischen Reichs, sag' ich, nicht aber der ganzen Welt. Es gab ja zu der Zeit einige christliche Völker, welche dem Römischen Reiche nicht unterworfen waren. Dies sey die Beantwortung des zweyten Buches!

Im dritten Buche wird die Frage: ob der Pabst der Antichrist sey? untersucht. Von diesem Satz habe ich zwar niemals einen Beweis gefunden; aber es ist ausser Zweifel, daß die Propheten des A. T. vorher gesagt, und die Juden gehoft haben, daß der Messias oder der Christ kommen werde, um das von ihnen verworfene Reich Gottes wiederherzustellen. Bey dieser Hofnung waren sie aber den Betrügereyen ehrsüchtiger Menschen ausgesezt, die nach der Herrschaft strebten, das Volk durch falsche Wunder, durch ein scheinheiliges Leben, und durch einschmeichelnde Lehren und Vorträge meisterhaft betrügen konnten. Daher wurde das Volk auch von Christo und dessen Apostel gewarnet, daß sie jedem, der sich für einen Propheten und Christus ausgeben würde, nicht sogleich trauen sollten; und jeder, der sich fälschlich für Christus

stus ausgab, wird unter dem Namen Antichrist verstanden: ohngefehr so wie bey Spaltungen der Kirche einer von denen, welche nach der päbstlichen Würde streben, den Namen Antipabst (Gegenpabst) erhält. Der Antichrist hat zwey wesentliche Kennzeichen; einmal, leugnet derselbe, daß Jesus nicht der Christ sey, und zum andern, behauptet er: er selbst sey Christus. Das erste Kennzeichen ist in 1 Joh. 4, 3 gegründet, wo es heißt: „Ein jeglicher Geist, der da nicht bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen, „der ist nicht von Gott. Und das ist der Geist des „Widerchrists.“ Das zweyte Kennzeichen erhellet aus den Worten unsers Erlösers Matth. 24, 5: „Es „werden viele kommen unter meinem Namen, und sagen: ich bin Christus; und werden viele verführen.“ Und Vers 23: „So jemand zu euch wird sagen: siehe, hier ist Christus, oder da; so sollt ihr es nicht „glauben.“ Folglich wird der Antichrist ein falscher Christus seyn, d. i. einer, der sich für Christum ausgiebt, ohne es zu seyn. Aus diesen beyden Kennzeichen ergiebt sich nun, daß der Antichrist ein Feind von dem wahren Christus seyn müsse. Aus vielen der Art ist Einer vorzüglich der Antichrist. Da nun der Pabst weder sich selbst für Christum ausgiebt, noch leugnet, daß Jesus der Christ sey; so ist nicht abzusehen, in welcher Bedeutung er der Antichrist genannt werden könne. Denn wer sich einen Statthalter Christi nennt, ist ja noch kein Antichrist, sondern nur der ist's, welcher von sich behauptet: er sey Christus. Es wird uns auch von der Zeit, in welcher dieser vorzügliche Antichrist auftreten wird, ein, obgleich nicht sehr deutliches, Kennzeichen angegeben, Matth. 24, 15. „Wenn ihr nun sehen werdet den Greuel der Verwüstung, davon gesagt ist durch den Propheten Daniel, „daß er stehe an der heiligen Stätte. Es wird alsdann eine große Trübsal seyn, als nicht gewesen ist,

„von

„vom Anfang der Welt bisher, und als auch nicht „werden wird. Und wo diese Tage nicht würden verkürzet, so würde kein Mensch selig." Dieser traurige Zustand ist aber bis jezt noch nicht eingetreten. Denn Vers 29: „bald nach der Trübsal derselbigen „Zeit werden Sonne und Mond den Schein verlie„ren, und die Sterne werden vom Himmel fallen, „und die Kräfte der Himmel werden sich bewegen. „Und alsdann wird erscheinen das Zeichen des Men„schensohns im Himmel. – Und sie werden sehen „kommen des Menschen-Sohn in den Wolken des „Himmels mit großer Kraft und Herrlichkeit." Dieser Antichrist ist daher bis jezt noch nicht gekommen, obgleich schon viele Päbste geworden und abgegangen sind. Sie maaßen sich zwar eine gesezgebende Gewalt in fremden Staaten an und suchen eine Herrschaft darinn auszuüben. Dies thun sie aber in dieser Welt, und nicht wie Christus, sondern als dessen Stellvertreter, worinn doch nichts antichristisches liegt.

Im vierten Buche will Bellarminus beweisen, daß der Pabst in allen Streitigkeiten über Glaubens- und Sittenlehren der höchste Richter sey; welches doch nichts anders heißt, als ihn zu dem unumschränktesten Monarchen aller Christen machen. Zu dem Ende behauptet er drey Säzze. Einmal: des Pabstes Urtheile sind unfehlbar; zweytens: der Pabst hat die Macht, in christlichen Staaten Gesezze zu geben, und deren Uebertreter zu strafen; und drittens: unser Erlöser hat alle christliche Gerichtsbarkeit dem Pabste allein übertragen. Für die Unfehlbarkeit der päbstlichen Urtheile führet er mehrere biblische Stellen an; als, Luc. 22, 31. „Simon, Simon, siehe, der Satanas „hat eurer begehret, daß er euch möchte sichten, wie „den Waizen. Ich aber habe für dich gebeten, daß „dein Glaube nicht aufhöre. Und wenn du dermaleinst „dich bekehrest, so stärke deine Brüder." Hieraus macht

macht Bellarminus den Schluß: Christus habe dem Simon Petrus ausschließlich zwey Vorrechte gegeben, davon das erste sey, daß weder er selbst, noch seine Nachfolger, in Ansehung des Glaubens und der Sitten, etwas falsches oder der Erklärung eines andern Pabstes zuwiderlaufendes sollten beschließen können. Diese angeführte Stelle muß aber um so aufmerksamer erwogen werden, weil sie, meiner Meynung nach, grade das Gegentheil von dem beweiset, was Bellarminus daraus beweisen will. Die Hohenpriester und Schriftgelehrten hatten den Entschluß gefaßt, Christum während des Osterfestes zu tödten; und Judas hatte auch schon darauf gedacht, wie er ihn verrathen könne. Nun kam Christus zum Feste, und als er in Gesellschaft der Apostel das Osterlamm aß, sagte er zu ihnen: er werde dieses Fest nicht eher wieder begehen, als bis das Reich Gottes würde gekommen seyn. Auch sezte er hinzu: daß er von Einem aus ihrer Mitte würde verrathen werden. Als daher die Apostel auf die Gedanken kamen: Christus werde vor dem nächsten Osterfeste sein Reich antreten; so entstand ein Streit, wer unter ihnen alsdann der Größeste seyn werde. Deshalb redet sie nun Christus so an: die weltlichen Könige herrschen zwar über ihre Unterthanen, und werden gnädige Herren genannt. Ihr aber nicht also; sondern einer unter euch soll dem andern dienen. Ich will euch zwar das Reich bescheiden, doch nur so, wie mir's mein Vater beschieden hat, aber nicht vor meiner Ankunft; dann sollet ihr essen und trinken über meinem Tisch in meinem Reich, und sizzen auf Stühlen, und richten die Geschlechter Israel. – Dieses Reich mußte aber erst durch den Tod Christi erworben, und durch seines Todes Zeugen aufgerichtet werden. – Darauf wendete sich Christus an den Petrus besonders und sagte zu ihm die oben angeführten Worte: Simon, Simon u. s. w. und wollte

te dadurch zu verstehen geben: Satan habe in den Aposteln eine Hofnung zu einer baldigen Herrschaft erzeugt, um dadurch ihren Glauben an das noch zukünftige Reich zu schwächen; er aber habe für den Petrus gebeten, daß dessen Glaube nicht aufhöre, und er befehle ihm (dem Petrus), der da wisse, daß das Reich Gottes nicht von dieser Welt sey, hiemit: daß er seine Brüder in eben diesem Glauben stärken solle. Dies wird auch durch die Antwort des Petrus bestätiget: „Herr, ich bin bereit mit dir ins Gefängniß und in „den Tod zu gehen.“ Aus dieser Stelle sieht man folglich ganz deutlich, daß dem Petrus keinesweges eine Gerichtsbarkeit über seine Mitbrüder, sondern nur der Auftrag, sie zu belehren, gegeben wurde. Es beweiset auch diese Stelle nichts für die Unfehlbarkeit des Petrus in Bestimmung der Glaubenslehren, noch weniger für die Unfehlbarkeit der Nachfolger desselben; vielmehr beweiset sie das Gegentheil, weil in der mehreren Zahl gesagt wird: er hat begehret euch zu sichten, aber in der einfachen Zahl: ich habe für dich gebeten.

Eine zweyte Stelle ist Matth. 16, 18: „Du bist „Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine „Gemeine, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht „überwältigen.“ Hieraus läßt sich aber, wie schon oben gezeigt ist, nichts mehr schließen, als das Bekenntniß Petri: Jesus ist Christus, des lebendigen Gottes Sohn, soll nie von den Pforten der Hölle überwältiget werden.

Eine dritte Beweisstelle nimmt er aus Joh. 21, 16 und 17: „Weide meine Schafe.“ Dieser Auftrag geht aber nicht dahin, daß er herrschen, sondern daß er lehren soll; und auch dies nur so lange, als kein christlicher König da seyn würde, welcher diese Gewalt mit der höchsten Macht im Staate vereinigt besitzen

sizzen sollte. Denn wie Gott vom Abraham selbst, nicht aber von einem seiner Knechte über die Verwaltung seiner väterlichen und uneingeschränkten Regierung Rechenschaft fordert; so wird er auch dereinst nur von den Königen und Oberherren der Staaten Rechenschaft über die Verwaltung ihrer Herrschaft, nicht aber von deren Dienern fordern!

Zum vierten Beweise wählt er 2 Mos. 28, 30: „Du sollst in das Amtschildlein thun Licht und Recht, „daß sie auf dem Herzen Aarons seyn." Er sagt, die siebenzig Dollmetscher haben dies übersezt durch δήλωσιν καὶ ἀλήθειαν, d. i. Deutlichkeit und Wahrheit, und schließt hieraus: dem Hohenpriester sey Licht und Wahrheit mitgetheilet worden. Was aber auch Licht und Recht (Urim und Thummim) gewesen seyn mag; so ist doch ausgemacht, daß dies dem Hohenpriester, folglich demjenigen ertheilet sey, der die höchste Gewalt im Israelitischen Staate hatte, so daß diese Stelle dem Pabste alle kirchliche Oberherrschaft zum Vortheil der höchsten Gewalt in den Staaten gänzlich abspricht.

Um die Unfehlbarkeit der Urtheile des Pabstes in Ansehung der Lebensregeln zu behaupten, beruft er sich auf Joh. 16, 13: „Wenn aber jener, der Geist der „Wahrheit kommen wird, der wird euch in alle Wahr„heit leiten." Will man aber den weltlichen Oberherren alle Entscheidungen in Glaubens- und Lebenssachen abnehmen; was bleiben ihnen dann noch für Geschäfte übrig? Was sollen sie für Gesezze geben, da doch jedes Gesetz entweder eine Lebensregel, als: daß man nicht morde, stehle, ehebreche, lästere oder geizze u. s. w. oder eine den Glauben und Gottesdienst betreffende Vorschrift enthält. — Siehet man indeß die Worte selbst näher an: „der Geist der „Wahrheit wird euch in alle Wahrheit leiten," so frägt sichs, ob man hieraus wol mit Recht schließen

könne: der Pabst habe ausschliessend das Recht, über die Handlungen der Bürger in fremden Staaten ein entscheidendes Urtheil zu fällen? Wie hängen Wahrheit und Handlungen zusammen! Wahrheit kommt nur Worten, Handlungen aber kommen Menschen zu, die unter Gesezzen stehen. Handlungen können zwar vom Pabste gelehret werden, aber darüber, ob sie gut oder böse sind, kann er nur in seinem eignen Gebiete entscheiden. Gesezt aber auch, der Pabst sey wirklich unfehlbar; so giebt ihm dies doch noch nicht ein Recht, in fremden Staaten zu entscheiden. – Ausserdem nimmt Bellarminus auch einen Beweis für die Unfehlbarkeit des Pabstes aus der Vernunft her und schließt so: sollte der Pabst in den zur Seligkeit nöthigen Dingen irren können, so hätte Christus für seine Kirche schlecht gesorget, weil er uns die Befolgung der Lehre des Pabstes anbefohlen hat. Wo aber dieser Befehl Christi stehe, und wo Christus überhaupt vom Pabste rede; darüber giebt er keine Auskunft. Wollte man nun auch einräumen, daß alles, was dem Petrus gegeben worden, auf den Pabst zu ziehen sey; so würde doch derjenige allemal unrecht handeln, der einem Befehle des Petrus, welcher wider die Gesezze seines Staats liefe, gehorsamen wollte; – weil uns der Gehorsam gegen den Petrus in keiner biblischen Stelle anbefohlen wird.

Daß übrigens der Pabst durch die ganze Christenheit die oberste Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten habe, hat weder ein Pabst, noch auch die Kirche jemals behauptet. Es sind folglich nicht alle Christen verbunden, dessen Gerichtsbarkeit in sittlichen Sachen anzuerkennen. Die höchste Gewalt im Staate und die höchste Beurtheilung sittlicher Streitigkeiten sind einerley Sache; ja, die Könige bestimmen nicht allein, was in den Handlungen Recht und Unrecht ist, sondern

dern sie bringen auch die Gerechtigkeit selbst durch ihre Gesezze hervor: Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit gehören aber zu den sittlichen Dingen, und es kann in den Handlungen nichts gerecht oder ungerecht seyn, wenn es nicht durch Gesezze dafür erkläret ist.

Die gesezgebende Gewalt des Pabstes in fremden Staaten soll zuerst die Stelle beweisen 5 Mos. 17, 12: „Und wo jemand vermessen handeln würde, „daß er dem Priester nicht gehorchte, der daselbst in „des Herrn, deines Gottes, Amt stehet, oder dem „Richter, der soll sterben, und sollst den Bösen aus „Israel thun." Bellarminus vergißt aber, daß der Hohepriester damals die höchste Gewalt im Staate besaß und unter sich Richter verordnete. Folglich beweisen diese Worte nur, daß der, welcher seinem Oberherrn im Staate den schuldigen Gehorsam verweigerte, sterben sollte. Dies ist doch offenbar das Gegentheil von dem Schlusse des Bellarminus!

Zweytens, stüzt er sich auf Matth. 16, 19: „Alles, was du auf Erden binden wirst u. s. w." und verstehet unter der Gewalt zu binden, die gesezgebende Gewalt. Aber im Grunde eignet auch diese Stelle eine solche Gewalt nur der bürgerlichen Macht zu; denn nicht Petrus, sondern die Pharisäer und Schriftgelehrten saßen damals auf dem Stuhl des Moses; und so kann **Binden** nicht vom Gesezgeben verstanden werden.

Drittens, bezieht er sich auf Joh. 21, 16: „Weide meine Schaafe!" welches aber, wie schon mehr gesagt, nicht vom Gesezzeszwange, sondern nur von Lehre zu verstehen ist.

Viertens, beruft er sich auf Joh. 20, 21, wodurch aber das Gegentheil bewiesen wird. Die Worte heissen: „Gleichwie mich mein Vater gesendet hat,

„so

„so sende ich euch.“ Gott hatte Christum in die Welt gesandt, daß er durch seinen Tod seine Gläubigen erlösen und durch seine und der Apostel Predigt auf sein bevorstehendes Reich in der zukünftigen Welt vorbereiten sollte. Hat also Gott Christum nicht zum Gesezgeber in die Welt gesandt, so kann um so weniger Christus dem Petrus diese Gewalt verliehen haben; und diese Stelle verbindet, ganz der Absicht des Bellarminus zuwider, die oberste Kirchengewalt mit der bürgerlichen.

Fünftens, führt er an Ap. Geschicht. 15, 28: „Es „gefällt dem heiligen Geist und uns, euch keine Be„schwerungen mehr aufzulegen, denn nur diese nöthi„gen Stükke, daß ihr euch enthaltet vom Gözzen„opfer, und vom Blut, und vom Erstikten, und von „Hurerey.“ Hier versteht er unter dem Auflegen der Beschwerungen die gesezgebende Gewalt. Aber Bellarminus, der übrigens eine genugsame Kenntniß der lateinischen Sprache hatte, hat diese Stelle entweder nicht gehörig verstanden; oder, verstand er sie, so hat er sie absichtlich zu Gunsten der päbstlichen Gewalt gedeutet. Was durch Gesezze auferlegt wird, kann, zwar uneigentlich, weil es doch immer etwas lästiges ist, den Namen Beschwerung führen. Kann doch auch die vom Arzte dem Kranken verordnete Arzeney, weil sie etwas unangenehmes insgemein hat, eine Beschwerung genannt werden. Was aber das Gesetz auferlegt, legt es zum Vortheil des Oberherrn, d. i. zum allgemeinen Besten auf; daher muß der, welchem diese Beschwerung auferlegt wird, dieselbe, so gut er kann, ertragen. Was hingegen vom Arzte dem Kranken verordnet wird, zielet nur auf das Beste des Kranken ab, und ist eigentlich die Bedingung, unter der er wieder besser werden kann; und führt diese Bedingung Unannehmlichkeit mit sich, so heißt sie Beschwerung.

So wenig aber die Vorschriften der Aerzte Gesezze sind, so wenig können es auch die Vorschriften der Lehrer seyn, sobald sie ohne Vollmacht des Staats gegeben werden; sie sind nur guter Rath, welchen jedweder auf seine eigne Gefahr befolgen kann, oder nicht. Von dieser Art waren auch die Beschwerungen, von welchen in dieser Stelle die Rede ist, nemlich daß die bekehrten Heyden sich des Genusses der Thiere, welche den Göttern geopfert waren, so wie des Erstikten und des Bluts enthalten sollten. Sollte nun aber der Genuß des Bluts verboten, und dieses Verbot ein für alle Christen verpflichtendes Gesetz seyn; warum essen denn noch heut zu Tage die Christen überall, sogar in Rom selbst, ohne Bedenken Blut? Folglich hat Bellarminus aus dieser Stelle nicht erwiesen, daß die Beschlüsse der versammelten Apostel gesezliche Kraft hätten.

Die sechste Stelle ist Röm. 13, 1: „Jedermann „sey Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn „hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott.“ Dies will er nicht blos von weltlichen, sondern auch von kirchlichen Obrigkeiten verstanden wissen. Hierauf antworte ich, wie schon vorhin, nemlich, daß ausser den Oberherren der Staaten es noch niemals kirchliche Obrigkeiten gegeben habe, noch geben könne. Denn, wäre es die Meynung des Apostels gewesen, daß wir nicht blos unserm Landesherrn, sondern auch dem Pabste, der ein auswärtiger Herr ist, unterthan seyn sollten; so hätte er uns dadurch nicht nur eine schwere, sondern auch die nach dem Ausspruch Christi unmögliche Last auferlegt, nemlich zweyen Herren zugleich zu dienen. Ob Paulus aber zwar 2 Cor. 13, 10. sagt: „Ich schreibe dieses abwesend, auf daß ich nicht, „wenn ich gegenwärtig bin, Schärfe brauchen müsse, „nach der Macht, welche mir der Herr gegeben hat;“

so versteht er doch darunter nicht die Macht, jemand zu töden, oder zu verhaften, oder aus dem Lande zu verweisen, oder zu geisseln, oder mit Geldstrafe zu belegen; sondern nur in den Bann zu thun, d. i. wenn die bürgerliche Gewalt dabey nicht thätig ist, den, der in den Bann gethan wurde, zu fliehen, welches oft demjenigen, der den Bann ausspricht, schwerer fällt, als dem, den der Bannfluch trift.

Die siebente Stelle ist 1 Cor. 4, 21: „Was „wollt ihr? Soll ich mit der Ruthe zu euch kommen, „oder mit Liebe und sanftmüthigem Geist?" Hier ist gleichfalls nicht die Rede von Strafe, sondern von der Kirchenzucht, welche keine Strafe an sich ist, vielmehr die Ankündigung einer Strafe in der zukünftigen Welt. Es ist daher die gesezgebende Gewalt des Pabstes auch hier noch nicht erwiesen.

Die achte Stelle ist 1 Tim. 3, 2: „Ein Bischof „soll seyn Eines Weibes Mann;" welches Weib seiner Meynung nach das Gesez seyn soll. Aber es hatte ja bis dahin Bellarminus behauptet: daß die gesezgebende Gewalt blos dem Kirchenmonarchen Petrus übertragen worden sey; hieraus ergiebt sich aber das Gegentheil, da auch Paulus diese Gewalt gehabt hat. Wollte man vorgeben: Paulus habe diese Vorschrift vom Petrus zuvor erhalten; so kann sie dennoch für kein Gesez angesehen werden, da Timotheus weder von Petrus, noch von Paulus ein Unterthan, sondern des leztern Schüler war.

Die neunte Stelle ist 1 Tim. 5, 19: „Wider „einen Aeltesten nimm keine Klage auf, ausser zween „oder dreyen Zeugen." Ich antworte hier wieder: diese Vorschrift ist zwar ein sehr guter Rath, aber kein Gesez.

Die zehente Stelle ist Luc. 10, 16: „Wer euch „höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der „verachtet mich." Freylich verachtet der, welcher Christi Boten verachtet, auch Christum selbst; giebt es aber auch ausser den gesezmäßig angestellten Lehrern noch andere Boten Christi? Und wer ist von seinem obersten Lehrer gesezmäßig angestellt; ja, welcher Lehrer wird in einem christlichen Staate als gesezmäßig angesehen, als nur derjenige, welcher vom Oberherrn des Staates augesezt ward? Aus diesen Worten könnte man daher die Folgerung machen: wer seinen christlichen König hört, der hört Christum, und wer die durch seines Königes Gesezze bekräftigte Lehre verachtet, verachtet Christum selbst. Ja, ein christlicher König kann, in sofern er nur Hirte und Lehrer seiner Unterthanen ist, seine Lehren nicht einmal zu Gesezzen erheben; denn Gesezze verpflichten, aber zum Glauben kann kein Mensch verpflichtet werden, sondern nur, im Fall es nöthig ist, zu Handlungen und Worten. Hieraus ergiebt sich wieder: die Kirchengesezze, welche ein König in seinem Staate giebt, sind zugleich auch bürgerliche Gesezze.

Den eilften Beweis seiner Behauptung nimmt Bellarminus aus einer jeden Stelle her, in welcher der Apostel statt des Wortes Rath ein anderes gebraucht, welches von Rath und Befehl zugleich gebraucht wird. Wenn er z. B. die Befolgung eines gegebenen Rathes Gehorsam nennt, wie Röm. 11, 2: „Ich lobe euch, lieben Brüder, daß ihr gedenket an „mich in allen Stükken, und haltet die Weise, gleich„wie ich euch gegeben habe." Wie kann aber die Weise, von der Paulus redet, von Gesezzen oder sonst etwas anders erkläret werden, als von einem Rath? — So auch 1 Thessal. 4, 2: „Denn ihr wisset, welche „Gebote wir euch gegeben haben." Das griechische

Wort hier bedeutet eigentlich Ueberlieferungen, welche keine Gesezze, sondern Rathschläge sind. Und 2 Thessal. 3, 14: „So jemand nicht gehorsam ist unserm Worte, den zeichnet an, durch einen Brief; und „habt nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er schaamröth „werde. Doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern vermahnet ihn als einen Bruder.“ Aus dem Worte ὑπακούει möchte Bellarminus gern beweisen, daß dieser Brief bey den Thessaloniern Gesezzes Kraft gehabt habe. Die Briefe der Kayser waren freylich Gesezze; sollte aber der Brief des Paulus auch ein Gesez seyn, so würden wir zween Herren gehorchen müssen! Indeß bedeutet jenes Wort nicht nur den Gehorsam gegen die Befehle dessen, der uns im Fall des Ungehorsams bestrafen kann; sondern auch die Befolgung eines Rathes, den uns jemand zu unserm Besten giebt. Daher will auch Paulus nicht, daß man den Ungehorsamen als einen Feind behandle, sondern daß man ihn als einen Bruder vermahne. Er verbietet also, ihn mit Schlägen, Gefängniß und Geld zu bestrafen, welches alles dem Gesezgeber freystehet. Folglich lag der Grund, aus welchem die Christen ihre Lehrer fürchten sollten, nicht in einem Befehl des Apostels, sondern in der Hochachtung gegen ihn.

Der lezte Beweis seiner Behauptung ist aus Hebr. 13, 17. hergenommen: „Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen: denn sie wachen über eure „Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen.“ Auch hier ist gehorchen eben so viel, als Rath annehmen und befolgen; denn die Ursach, aus der wir unsern Lehrern gehorchen sollen, wird nicht hergenommen von dem blossen Befehl und Willen der Lehrer, sondern von dem Vortheil, den wir daraus ziehen, und der in unsrer Seelen Seligkeit bestehet. Ausserdem dürfen diejenigen, welche Gesezzen gehorchen müssen,

die Gesezze nicht prüfen; 1 Joh. 4, 1. heißt es aber: „Glaubet nicht einem jeglichen Geist; sondern prüfet „die Geister, ob sie von Gott sind: denn es sind viele „falsche Propheten ausgegangen in die Welt.“ Folglich stehet es ja den Christen frey, die Lehren ihrer Lehrer zu prüfen; es können hingegen die Gesezze derer, welche die höchste Gewalt im Staate haben, von ihren Unterthanen nicht ohne Versündigung erst untersucht werden. Wäre dies nicht, so wäre die Errichtung der Staaten völlig vergeblich. Friede und Gerechtigkeit würde, allen menschlichen und göttlichen Gesezzen zuwider, aufhören. Es kann also weder aus diesen, noch andern Stellen der heiligen Schrift bewiesen werden, daß die Beschlüsse der Päbste ausser deren weltlichem Gebiete, Gesezze sind.

Die lezte Behauptung des Bellarminus, nemlich: unser Erlöser habe die kirchliche Gerichtsbarkeit keinem ausser nur dem Pabste unmittelbar übertragen, gehört nicht zu der zwischen dem Päbste und den christlichen Königen obwaltenden Streitfrage über die kirchliche Oberherrschaft; sondern nur zu der, welche über dieselbe zwischen dem Pabste und den übrigen Bischöfen geführet wird. Er behauptet aber zuvörderst, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe sey, allgemein genommen, in dem göttlichen, d. i. von Gott selbst hergeleitetem Rechte gegründet, wobey er sich auf Paulus beruft, welcher Ephes. 4, 11. schreibt: „Er „hat etliche zu Aposteln gesezt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und „Lehrern.“ Hieraus folgert er nun, jeder Bischof habe seine Gerichtsbarkeit von Gott, obgleich nicht unmittelbar, sondern vermittelst des göttlichen Rechtes, in dessen Besiz der Pabst stehet. Gesezt dies wäre so, giebt es aber wol irgend eine rechtmäßige Gerichtsbarkeit, selbst die bürgerliche nicht einmal ausgenommen,

zu einem christlichen Staate, die nicht auch von Gott wäre? Die christlichen Könige haben ihre bürgerliche Gewalt gewiß eben so unmittelbar von Gott, als der Pabst seine kirchliche Gerichtsbarkeit von demselben erhalten zu haben behauptet. Was daher die Könige als seine Diener auf Gottes Befehl thun, das thun sie eben sowol nach Gottes unmittelbaren Willen, als was von den Bischöfen Kraft der päbstlichen Weihe geschieht. Alle rechtmäßige Gewalt kommt von Gott; bey dem Oberherrn unmittelbar, bey denen aber, die ihre Gewalt von Königen erhielten, mittelbar. Es muß daher entweder zugegeben werden, daß jeder noch so geringe Diener im Staate seine Gerichtsbarkeit im Namen Gottes verwalte; oder es kann den Bischöfen gar nicht eingeräumt werden, daß sie (den Pabst ausgenommen,) ihre Gerichtsbarkeiten auf eben die Art besizzen.

Die Streitfrage aber, ob Christus blos dem Pabste, oder auch den übrigen Bischöfen ausser dem weltlichen Gebiete des Pabstes eine solche Gerichtsbarkeit ertheilt habe, verdient keine Aufmerksamkeit; denn weder der Pabst, noch die Bischöfe haben eigentlich eine Gerichtsbarkeit. Diese ist ja nichts anders als die rechtmäßige Gewalt, die Streitigkeiten der Bürger unter sich zu untersuchen und zu entscheiden, und kann dem allein zukommen, welcher das Recht hat, die Regeln von dem, was Recht und Unrecht seyn soll, vorzuschreiben, d. i. Gesezze zu geben, und die, welche seine oder seiner Unterrichter ihre Entscheidungen nicht annehmen wollen, durch öffentliche Macht dazu zu nöthigen. Diese Gewalt aber hat nur der Staat, oder dessen Stellvertreter.

Wenn daher Bellarminus sich auf Luc. 6. beruft, wo Christus seine Jünger versammelt und aus ihnen zwölfe zu Aposteln ernannt habe; so beweiset er zwar, daß

daß Christus ihnen die Macht gegeben zu predigen, nicht aber die Streitigkeiten der Bürger unter sich zu entscheiden. Denn dieser Macht entsagte Christus selbst mit den Worten: „Wer hat mich zum Richter „oder Erbschichter über euch gesezt?" Und an einem andern Orte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt." Folglich hat er überall sich nie die Gewalt, Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden angemaßt; dabey konnte er aber ihnen demohngeachtet die Macht, an jedem Orte, wo es ohne Uebertretung der Staatsgesezze geschehen konnte, zu predigen und zu taufen, ertheilen. Und den Gehorsam gegen diese Gesezze haben sowol die Apostel, als auch Christus häufig anempfohlen.

Die Gründe aber, womit er beweisen will, daß die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit vom Pabste empfangen, sind ganz unzuläßig; da der Pabst selbst dergleichen in keinem fremden Staate hat. Weil sie indeß doch einen Beweis enthalten, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe von der höchsten Gewalt im Staate herkomme; so scheinen sie mir doch einer kürzlichen Anzeige werth zu seyn. Der erste Beweis ist 4 Mos. 11, wo Moses, der für seine Person dem Israelitischen Staat nicht hinreichend vorstehen konnte, von Gott den Befehl erhielt: sich siebenzig Männer aus den Aeltesten in Israel auszuwählen, welchen Gott von dem Geist des Moses geben wollte. Es läßt sich aber hierbey nicht annehmen, daß dadurch der Geist des Moses sollte geschwächt worden seyn; weil es sonst für ihn gar keine Erleichterung würde gewesen seyn: vielmehr wollte Gott zu erkennen geben, daß ihr Ansehen von dem Ansehen des Moses abhinge. Und so erklärt auch selbst Bellarminus diese Stelle offenherzig und richtig. Besaß also damals Moses die ungetheilte höchste Gewalt im Israelitischen Staate, so bekamen auch diese

sieben-

siebenzig Männer von derselben ihr Ansehen. Es beweiset daher diese Stelle, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in der ganzen Christenheit von der höchsten Gewalt im Staate eben so abhänge, wie die der Bischöfe in dem päbstlichen Gebiete vom Pabste abhängig ist.

Den zweyten Beweis führt er aus dem Begriff einer Monarchie her. In einem Staate der Art befindet sich alle Gewalt ursprünglich bey Einer Person, und alle anderweitige Macht stammt nur von ihr her. Weil er nun annimmt, daß die Regierung der Kirche monarchisch sey; so folgert er daraus, daß die übrigen Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit vom Pabste bekommen. Es sey aber das Oberhaupt der Kirche entweder ein eigentlicher Monarch, oder ein solcher, wie er denselben in einer gemischten Monarchie beschrieben hatte; so kann doch dieser Beweis selbst für die Könige vortheilhaft gebraucht werden: denn sie sind, im vollen Sinn des Wortes, die Monarchen ihrer Unterthanen, d. i. aller Gemeinen in ihrem Gebiete, (indem Kirche und christliches Volk einerley ist). Es ist ja in einem jeden Staate ausser dem Römischen einem Fremden keine andere Macht eingeräumt worden, als blos die zu lehren; und Gott will keinen gezwungenen, sondern einen freywilligen Gehorsam haben.

Der dritte Beweis ist aus dem Cyprian hergenommen, der den Stuhl des Petrus, worauf das Ansehen der Bischöfe seiner Meynung nach gegründet ist, das Haupt, die Spizze, Wurzel und Sonne nennt. Wahrscheinlich wußte Bellarminus nicht, daß keine Rechtsfrage durch Zeugen darf entschieden werden. Die Gesezze der Natur, aus denen man gründlicher, als aus den von den Gelehrten gebrauchten Ausdrükken, das Recht und Unrecht kennen lernet, legen denen, die die höchste Gewalt im Staate besizzen, die Namen

Haupt,

Haupt, Spizze, Wurzel und Sonne bey, und leiten von ihnen alle Gerichtsbarkeit ab. Und so hänget die bischöfliche Gerichtsbarkeit einzig von der bürgerlichen Macht ab.

Den fünften Beweis findet er in der Ungleichheit der Gerichtsbarkeiten. Wenn Gott, sagt er, den andern Bischöfen ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar gegeben hätte, so würde er sie überall gleich vertheilt haben. Es ist aber der Fall, daß einige nur über Eine Stadt, andre über hundert, und noch andere über ganze Provinzen Bischöfe sind; und diese Ungleichheit ist in dem Worte Gottes nicht gegründet. Folglich sind ihre Gerichtsbarkeiten nicht unmittelbar von Gott. Bündiger würde dieser Beweis gewesen seyn, wenn er zuvor erwiesen hätte, daß der Pabst eine allgemeine Gerichtsbarkeit über alle Christen vordem gehabt habe. Dies ist aber nicht geschehen, und wird auch niemals möglich seyn. Vielmehr ist bekannt, daß den Päbsten ihre weit ausgebreitete Gerichtsbarkeit von dem rechtmäßigen Innhaber derselben, dem Römischen Kayser gegeben worden sey, welcher Rom zum Hauptsitz des Staats und der Religion erheben wollte; und daher hat jeder Bischof seine Gerichtsbarkeit nur von dem, in dessen Gebiet jene dieselbe ausüben durften. Folglich hat sie auch selbst der Pabst ausserhalb der Grenzen seines weltlichen Gebietes dem jedesmaligen Oberherrn des Staats zu verdanken, in welchem er sie ausübt.

Der fünfte Beweis lautet so: Hätten die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar von Gott, so würde der Pabst keinen derselben absezzen dürfen; da er gegen eine göttliche Veranstaltung nichts zu unternehmen vermag. Nun aber, sezt er ganz richtig hinzu: kann dies der Pabst und hat es oft gethan. Auch dieser Be-

weis,

weisgrund ist als wahr anzunehmen, jedoch unter der Einschränkung, daß er es in seinem eignen Gebiete, oder auch wol ausser demselben, wenn der Landesherr darinn einwilligte, gethan habe. Daß ihm dies aber überall und Kraft seines Römischen Bisthums freystehe, das kann nicht eingeräumt werden; denn dergleichen kommt jedwedem Staate als ein wesentliches Stük der obersten Gewalt zu. Als vor Sauls Regierung der Hohepriester im Israelitischen Staate die höchste Gewalt besaß, konnte dieser allein einen Priester absezzen; sobald aber Könige darinn die Oberherrschaft bekamen, stand dies nur in der Gewalt der Könige. So entsezte z. B. Salomo den Hohenpriester Abjathar seines Amtes, welches er dem Zadok übertrug, und nirgends wird er deshalb in der heiligen Schrift getadelt. Den Königen kommt es also nur zu, in ihren Gebieten Bischöfe ein- und abzusezzen, je nachdem es das allgemeine Wohl erfordern sollte.

Der sechste Beweis ist: **Sollten die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar von Gott erhalten haben, so müßten sie dies aus dem Worte Gottes erhärten; das können sie aber nicht.** Ein richtiger Schluß, gegen den sich nichts einwenden läßt! Aber es ergiebt sich auch gleichfalls daraus, daß der Pabst selbst in keinem fremden Staate eine Gerichtsbarkeit habe; weil dies eben so wenig aus dem Worte Gottes bewiesen werden kann.

Zulezt beruft er sich auch auf das Zeugniß zweyer Päbste, nemlich des Innozentius und des Leo; und mit gleichem Rechte hätte er die Zeugnisse fast aller Päbste als Beweise anführen können. Wer von diesen würde nicht eben das bezeugt haben, da dem Menschen die Herrschsucht von Natur so eigen ist? Aber keiner kann in seiner eignen Sache zeugen!

Im

Im fünften Buche handelt er vier Säzze ab. Der erste ist: der Pabst ist nicht der Herr der ganzen Welt; der zweyte: der Pabst ist nicht der Herr der ganzen Christenheit; der dritte: der Pabst hat in fremden Staaten keine unbedingte weltliche Gerichtsbarkeit; und diese drey Säzze kann man ihm leicht einräumen. Der vierte aber: der Pabst hat in fremden Staaten unter gewissen Bedingungen die höchste weltliche Macht, kann nicht zugegeben werden; er müßte den unter den Bedingungen die besondern Wege verstehen, auf welchen er zu deren Besiz gekommen ist; und ist dies, so kann man auch dieser Behauptung beypflichten. Meiner Meynung nach will er aber sagen: daß der Pabst diese Macht durch ein gewisses Recht besizze, welches mit seinem Lehramte nothwendig und genau verbunden seyn soll: weil der Pabst die Macht zu lehren, die hier die geistliche Gewalt genannt wird, ohne jene Macht nicht in Ausübung bringen kann. Vermöge der hieraus hergeleiteten Gewalt schreibt er nun dem Pabste auch das Recht zu: in den Regierungen fremder Staaten Veränderungen vorzunehmen, und sie bald diesem, bald jenem zu ertheilen, je nachdem ihm das Heil der Seelen dies zu erfordern scheint.

Vor der genauern Untersuchung dieser Behauptung muß ich jedoch die Fürsten sammt allen Oberherren in den Staaten auf das Gewicht dieser Behauptung aufmerksam machen, damit sie reiflich erwegen: ob dieselbe auch mit dem Wohl ihrer Unterthanen, worüber sie dereinstens Rechenschaft abzulegen haben, übereinstimme; und folglich ohne Bedenken zugestanden werden könne?

Wenn Bellarminus behauptet: der Pabst habe in fremden Staaten die höchste Gewalt nicht auf eine unbedingte Weise; so ist das eben so viel, als ob er

sagte: er habe sie nicht auf die Art, wie die Könige, erhalten, nemlich dadurch, daß sich die Unterthanen von Anfange unterworfen haben. Vielmehr maaßet er sich diese Gewalt dadurch an, daß er behauptet: auch ohne Einwilligung des Volks sey sie ihm zugleich mit der Erhebung auf den päbstlichen Thron von Gott geschenkt worden. Der Weg, auf welchem er sie erhielt, sey indeß, welcher er wolle; die Gewalt bleibt dieselbe. Und wird sie ihm eingeräumt, so kann er Fürsten und Oberherren ihr Herrscherrecht nehmen, so oft das Heil der Seelen seiner Meynung nach es nöthig zu machen scheint; d. h. so oft er will. Denn das Recht, zu entscheiden, ob das Heil der Seelen dies fordre oder nicht, behält er sich ja allein vor! Nicht Bellarminus blos sucht diese Behauptung in seinem Buche zu beweisen, sondern es haben sie auch viele andere Lehrer in ihren Schriften und Predigten gelehret; ja, einige Kirchenversammlungen haben sie mit in ihre Beschlüsse aufgenommen, und nicht selten ist sie auch gelegentlich in Ausübung gebracht worden. Die unter dem Pabst Innozenzius, dem Dritten, zu Rom im Lateran gehaltene Kirchenversammlung hat im dritten Abschnitte von den Kezzern folgendes vestgesezt: **Wenn ein König, nach vorhergegangener Warnung des Pabstes, aus seinem Gebiete die Kezzer nicht vertreibt, und er deshalb in den Bann gethan wird; aber doch innerhalb Jahresfrist sich nicht füget: so sollen dessen Unterthanen vom Gehorsam gegen ihn losgesprochen werden.** Der Innhalt dieses Beschlusses wurde aber nicht allein schon vor Abfassung desselben, sondern auch nachher mehrmalen durch Thathandlungen bekräftiget. Der Fränkische König Chilperich wurde lange vor dieser Kirchenversammlung vom Pabste Zacharias abgesezt; das Römische Reich auf Karl, den Großen, übertragen; der König von England, Johann, wurde ohngefehr

gefehr zur Zeit dieser Kirchenversammlung auf Anstiften des Pabstes verfolget; weiterhin das Königreich Navarra dem Könige von Spanien gegeben; und das in Frankreich zum Nachtheil Heinrichs, des Dritten, angestiftete Bündniß muß jedem noch in frischem Andenken seyn. Alle werden gewiß das Ungerechte und Drükkende hierinn fühlen. Aber, das ist nicht genug; sie müssen endlich einmal den vesten Entschluß fassen, Könige oder Unterthanen zu seyn. Mehr als Einem Herrn kann das Volk nicht dienen. Die Könige müssen entweder ihre Herrschaft ganz behaupten, oder aber sie dem Pabste völlig übergeben, damit diejenigen, die gern gehorsamen wollen, bestimmt wissen, wem sie Gehorsam zu leisten haben. Der Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Regiment findet nicht statt; und die höchste Gewalt mag auf diese oder jene Art getheilt werden, so bleibt es doch gleich gefährlich. – Nun zu der Untersuchung der Beweisgründe des Bellarminus selbst!

Der erste davon ist: **die bürgerliche Gewalt ist der geistlichen untergeordnet; folglich hat der Innhaber der geistlichen Gewalt das Recht, weltlichen Fürsten zu befehlen, und, in Bezug auf deren geistliches Wohl, auch deren weltliche Angelegenheiten zu ordnen.** Was den hier gemachten Unterschied zwischen dem Weltlichen und dem Geistlichen betrift, so muß erst untersucht werden: in wiefern man ohne Widerspruch sagen könne, daß die weltliche Macht der geistlichen untergeordnet sey. Die Redensart: eine Gewalt ist der andern unterworfen, heißt entweder: der Besizzer der einen stehet unter dem Besizzer der andern; oder die eine Gewalt verhält sich zur andern wie Mittel und Zwek. Daß aber eine Gewalt oder ein Recht befugt seyn sollte, eine andre Gewalt oder ein andres Recht zu beherrschen; daher

bey läßt sich nichts denken. Denn Unterwerfung, Herrschaft, Recht und Gewalt sind Eigenschaften, die nur allein Personen zukommen. Eine Macht kann zwar einer andern, wie ohngefehr der Reitkunst die Verfertigung der Sättel, untergeordnet seyn; wollte man aber auch zugeben, daß die bürgerliche Gewalt der päbstlichen als Mittel zum geistlichen Wohl untergeordnet sey: so folgt demohngeachtet nicht, daß der König wegen seiner bürgerlichen Gewalt dem Pabste wegen dessen geistlicher Gewalt Gehorsam leisten müsse; sonst müßte auch jedweder Sattler einem jeden Reuter unterthan seyn. So wenig nun daraus, daß eine Kunst der andern untergeordnet ist, gefolgert werden kann: daß ein Künstler dem andern unterthänig seyn müsse; eben so wenig folget auch aus der Unterordnung der Regierungsgeschäfte die Unterwürfigkeit der regierenden Personen gegeneinander. Indem also hier behauptet wird; die bürgerliche Gewalt sey der geistlichen untergeordnet; so heißt das: der Innhaber der bürgerlichen Macht ist dem Innhaber der geistlichen Macht unterworfen. Bellarminus schließt daher so: **wer die höchste bürgerliche Gewalt hat, ist der Unterthan dessen, der die höchste geistliche Gewalt hat.** Was er aber hierbey annimmt, nemlich, daß die Könige dem Pabste unterworfen wären, das hätte zuvor bewiesen werden müssen; der Untersaz ist übrigens ganz richtig. Seinen Beweisgrund zu unterstüzzen, fähret er so fort: **Könige und Päbste, Geistlichkeit und Volk, machen Einen Staat, d. i. Eine Kirche aus; in allen Gesellschaften hängen aber die Mitglieder derselben von einander ab. Nun hängen offenbar die Geistlichen nicht von den Weltlichen ab, folglich müssen diese von jenen abhängen, und ihnen daher unterworfen seyn.** In diesem Schlusse sind zwey auffallende Fehler, davon der erste ist, daß er sagt: Könige,

nige, Päbste, Geistlichkeit und alle übrige Christen machen alle Einen Staat aus. Offenbar macht Frankreich, Spanien, Venedig u. s. w. jedes einen besondern Staat aus, welcher aus Christen bestehet, und sind folglich eben so viel Kirchen. Die Oberherren darinn aber sind verschiedene Personen, mit welchen man, als mit einzelnen Menschen, sprechen, unterhandeln, zu Rathe gehen u. s. w. kann. Dies ist hingegen der allgemeinen Kirche unmöglich, weil es ihr auf dieser Erde an einem Stellvertreter fehlt; einem solchen, wäre er vorhanden, müßte freylich in der ganzen Christenheit alle höchste geistliche und weltliche Macht zukommen. Der Pabst aber kann dieser Stellvertreter nicht seyn, denn ihm fehlen drey erforderliche Stükke, die ihm von unserm Erlöser nicht ertheilt wurden, nemlich das Recht, Gesezze zu geben, zu richten, und zu strafen. Ja, wollte man auch eingestehn: der Pabst sey der Stellvertreter Christi auf Erden; so könnte er doch von diesem Stellvertreteramte vor der Ankunft Christi am jüngsten Tage keinen Gebrauch machen, und auch alsdann wird nicht der Pabst, sondern Petrus selbst mit den übrigen Aposteln die Welt richten.

Der zweyte Fehler besteht darinn, daß er sagt: wie die Glieder am menschlichen Körper von einander abhängen, so sey es eben so mit den Gliedern eines Staates. Freylich stehen jede beyder Art miteinander in genauer Verbindung; aber diese hängen eben so vom Inhaber der höchsten Gewalt im Staate ab, wie jene von der Seele, ohne welche die Glieder des Körpers unthätig sind und zur Erde werden, so wie zwischen den Gliedern eines Staates alle Verbindung aufhört, sobald der Oberherr fehlt, von welchem sie alle abhingen. Es läßt sich also aus diesem Gleichnisse nicht folgern, daß das Volk von der Geistlichkeit, und die weltlichen

lichen Diener von den geistlichen, sondern vielmehr beyde von dem Oberherrn des Staates abhängig sind. Wenn nun auch der Oberherr bey seinen Gesezzen das Wohl der Seelen vor Augen haben muß, so ist er dennoch deshalb keinem als nur Gott selbst unterworfen. Auf die Weise verliert dieser Trugschluß des Bellarminus seine ganze Kraft, und kann nur die irreführen, welche den Unterschied nicht kennen, der zwischen den Künsten als Mittel und Zwek, und der gegenseitigen Unterwerfung der Personen, die sie ausüben, stattfindet. Zu einem jeden Zwek werden die Mittel, entweder durch die Natur, oder von Gott selbst auf eine übernatürliche Weise bestimmt; aber nach den Gesezzen der Natur hat bey einem jeden Volke nur der Oberherr die Macht, die Menschen durch gewisse Mittel zu zwingen.

Des Bellarminus zweyter Beweis ist: **Hat überhaupt jeder Staat das Recht, jedem andern Staate, der übrigens nicht von ihm abhängig ist, vorzuschreiben, und erfoderlichen Falls zu zwingen, daß derselbe seine bisherige Staatseinrichtung abändere, ja statt des bisherigen einen andern Fürsten einsezze; sobald jener auf keine andre Weise sich gegen die zu besorgenden Angriffe des leztern sicher zu stellen im Stande ist: um wie vielmehr muß folglich nicht ein geistlicher Staat einem weltlichen eben das anbefehlen können, so oft es die Sicherheit des geistlichen Wohles nothwendig macht.**

Daß die Sicherheit eines Staats denselben zu diesem allen berechtige, ist überhaupt ausgemacht, und auch schon oben erwiesen. Auch das ist wahr: gäbe es in dieser Welt einen geistlichen, von allen weltlichen völlig verschiedenen Staat, so würde der Oberherr darinn das Recht haben, sobald er sich auf keine andre

Art helfen oder schüzzen könnte, diejenigen, welche ihm, ohne sich zu einigen Ersaz verstehen zu wollen, Beleidigungen zufügen, mit Krieg zu überziehen, folglich abzusezzen, zu tödten, zu unterjochen und andre Feindseligkeiten auszuüben. Jedoch wird aus eben der Ursach dem weltlichen Fürsten gleichfalls erlaubt seyn, wegen zugefügter oder besorgter, ähnlicher Beleidigungen den geistlichen Oberherrn zu bekriegen. Aber diesen Schluß möchte unser Cardinal wol nicht gern aus seinen obigen Worten gemacht wissen wollen!

Uebrigens giebt es in dieser Welt keinen geistlichen Staat, weil dieser mit dem Reiche Christi ein und dasselbe ist, und dieses steht erst mit dem Tage der Auferstehung alles Fleisches zu erwarten, wo die Gläubigen, die bey dem Tode ihren natürlichen Körper ablegten, mit geistlichen Leibern auferstehen sollen, und unser Erlöser nach Besiegung seiner Feinde einen geistlichen und ewigen Staat errichten wird. Weil aber in diesem Leben die Menschen nie geistliche Leiber bekommen werden, und die Bürger jedes Staates körperliche Wesen sind; so kann auch kein geistlicher Staat hier möglich seyn.

Der dritte Beweis: **Christen dürfen keinen ungläubigen oder kezzerischen König, so bald er sie vom christlichen Glauben abwendig zu machen sucht, dulden, und nur der Pabst allein kann entscheiden, ob derselbe diesen Vorsaz habe oder nicht. Folglich hat einzig der Pabst das Recht zu bestimmen und vestzusezzen: ob ein Fürst seiner Krone verlustig gehen müsse oder nicht.**

Beydes ist falsch, denn zuvörderst wäre es wider alle göttliche, natürliche sowol, als geschriebene Gesezze, daß

ein Christ seinen König aus irgend einer Ursach nicht sollte dulden dürfen; und überdies hat auch kein andrer das Recht, die Kezzer zu richten, als der Oberherr im Staat. Ein Kezzer wird man ja nur dadurch, daß man eine besondre Meinung wider die Gesezze des Staates hartnäkkig vertheidiget; und deshalb kann keine Meinung, die die Gesezze des Staates öffentlich zu lehren befehlen, oder auch nur erlauben, jemals eine Kezzerey genannt werden.

Um darzuthun, daß Christen keinen ungläubigen oder kezzerischen König dulden dürften, beruft er sich auf 5 Mos. 17, 15, wo Gott den Juden untersagt, daß, wollten sie ja künftig einmal sich einen König erwählen, sie wenigstens dazu keinen Fremden nehmen sollten. Hieraus macht er den Schluß, daß kein Christ sich einen König wählen dürfe, der kein Christ sey. Freylich würde ein Christ, der sich einmal verbindlich gemacht hat, unsern Erlöser anzuerkennen und ihm zu dienen, Gott sehr versuchen, wenn er sich einen König erwählte, von welchem er im voraus mit Gewißheit annehmen könnte, daß derselbe ihn vom Glauben an Christum abwendig zu machen trachten würde. Man mache nun hierbey nicht die Einwendung: die Wahl eines Königes, der kein Christ ist, läßt eben die Gefahr erwarten, als die Absezzung eines einmal erwählten Königes mit sich führt; hier ist ja nicht die Rede von der Gefahr, im Fall er nicht abgesezt wird, sondern von dem Rechte zu dessen Absezzung selbst. Unter gewissen Umständen kann es vielleicht sündlich seyn, wenn Christen einen König erwählen, der sich nicht zur christlichen Religion bekennt; indeß ist es allemal Unrecht, den einmal erwählten König abzusezzen, weil es jederzeit wider die feyerlich ihm zugesagt Treue läuft. Wir finden auch kein Beyspiel weder z.

dem

den Zeiten der Apostel, noch der Römischen Kaiser, bevor die päbstliche Gewalt überhand genommen hatte, davon, daß diese Lehre für eine christliche Lehre gehalten worden sey. Doch hierauf antwortet Bellarminus: daß die ehemaligen Christen lediglich aus der Ursach weder den Nero, noch Diokletian, noch Julian, noch den arianischgesinnten Valenz abgesezt hätten, weil sie sich zu schwach dazu gefühlt. Das kann vielleicht seyn; aber den Kaiser, oder wenigstens den Pilatus, der Christum ohne rechtlichen Grund den Juden zur Kreuzigung übergab, abzusezzen, war doch wol Christus nicht zu schwach; oder, wenn die Apostel zur Absezzung des Nero zu schwach waren, mußten sie denn eben deshalb in ihren Briefen an die neubekehrten Christen noch dazu die Lehre vortragen: den Fürsten – dem Nero und andern Königen – unterthan und gehorsam zu seyn, und das nicht blos aus Furcht vor Strafe, sondern auch um des Gewissens willen? Wollte man sagen, daß die Apostel dies auch wider ihre eigne Ueberzeugung nur darum lehrten, weil sie sich zu schwach fühlten? Nein, nicht aus diesem Grunde duldeten sie heidnische oder solche christliche Fürsten, welche die öffentliche Verkündigung irriger Lehren nicht verhindert hatten; sondern, weil es Sünde gewesen seyn würde, wenn sie dieselben nicht geduldet hätten. Wenn sich aber Bellarminus zu Gunsten der weltlichen Macht des Pabstes auch auf den Paulus beruft, welcher 1 Cor. 6, 5 und 6. unter heidnischen Fürsten andre Richter empfiehlt, als die, welche von jenen angestellt waren; so irret er sich hierinn: denn Paulus ermahnet in dieser Stelle die Corinther nur, ihre Streitigkeiten lieber durch Schiedsrichter aus ihrer Mitte schlichten, als sie durch die heidnischen Richter gesezmäßig entscheiden zu lassen. Eine herrliche und liebevolle Lehre, die auch in den besten christlichen Staaten

Nachahmung verdient! – Aber zu entscheiden, ob die Religion unter der Regierung eines Fürsten, der dem christlichen Glauben nicht zugethan ist, in Gefahr gerathen könne, konnte wol niemals die Sache des Unterthan seyn; weil sonst, wenn dies allgemein zugestanden werden sollte, die Unterthanen des Pabstes in dessen weltlichem Gebiete auch in Ansehung der päbstlichen Lehren dergleichen wagen würden.

Der vierte Beweis wird von der Taufe der Könige hergenommen, worinn sie, wie Bellarminus sagt, ihre Scepter Christo unterwerfen und die Vertheidigung und Beschüzzung des christlichen Glaubens versprechen. Hierinn hat er allerdings Recht, denn die christlichen Könige selbst sind Unterthanen Christi. Das hindert sie aber nicht, sich den Päbsten gleich zu achten.

Der fünfte Beweis soll in den Worten Christi enthalten seyn: „Weide meine Schaafe.“ Hierdurch soll, seiner Meynung nach, dem Pabste alle Gewalt gegeben worden seyn, die sonst ein Hirte hat, nemlich die Wölfe, d. i. die Kezzer zu verjagen; den tollen Bökken, welche die Schaafe zu stoßen pflegen, d. i. den schlechten Königen, sollten sie auch übrigens Christen seyn, den Zugang zur Heerde zu versperren; und endlich für den Unterhalt der Heerde zu sorgen. Zu diesem allen soll nun Petrus von Christo berechtiget worden seyn. – Geht aber das Recht, für den Unterhalt der Heerde zu sorgen, wol auf etwas anders, als auf die Macht zu predigen? Zur Behauptung des Rechtes, die Kezzer zu verjagen, führt er Matth. 7, 15. an: „Sehet euch vor, vor den falschen Propheten, die in „Schaafskleidern zu euch kommen; inwendig aber sind „sie reissende Wölfe.“ Sollten aber unter diesen falschen

schen Propheten die Kezzer grade verstanden seyn? Und ausserdem geben auch die Apostel keinesweges den Befehl, die Kezzer, gesezt, daß sie Wölfe wären, umzubringen, oder, falls sie zugleich Könige seyn sollten, abzusezzen; sondern nur sich vor ihnen zu hüten: sie zu fliehen und ihnen aus dem Wege zu gehen. Endlich, richtete Christus diese Worte nicht eigentlich an den Petrus oder an die übrigen Apostel, vielmehr an die versammelten Juden, die ihm bis an den Berg nachgefolgt waren, unter welchem Haufen sich sogar noch viele Unbekehrte befanden.

Das Recht, die stößigen Bökke in Zwang zu halten, und von der übrigen Heerde zu trennen, hat unser Erlöser selbst in dieser Welt von sich abgelehnet, da er befahl, man solle Waizen und Unkraut mit einander wachsen lassen, bis zum Weltgericht; wie viel weniger kann Christus dieses Recht dem Petrus gegeben, oder dieser auf seine Nachfolger übertragen haben! So wol Petrus, als alle andre Lehrer wurden angewiesen, die Christen, welche auf die Gemeine nicht hören wollten, für Heyden und Zöllner zu halten. Hat nun der Pabst keine Gewalt über die Heyden, so hat er auch über diejenigen keine, welche für Heyden gehalten werden sollen.

Ferner folgert Bellarminus sogar aus der Macht zu predigen, das Zwangsrecht gegen die Könige. **Des Hirten Pflicht, sagt er, ist seine Heerde zu weiden; folglich kann der Pabst die Könige zur Erfüllung ihrer Pflichten zwingen.** Hieraus würde folgen: weil der Pabst der Hirte und Lehrer der ganzen Christenheit seyn soll, so muß er auch der König aller Könige seyn; welches die Könige selbst entscheiden mögen!

Endlich

Endlich nimmt er den sechsten Beweis von Beyspielen her. Allein ausserdem, daß Beyspiele überhaupt nichts beweisen, haben die von ihm angeführten auch nicht einmal den Schein des Rechten. Was Jojada, 2 Kön. 11, bey Ermordung der Athalja that, geschah entweder im Namen des Königes Joas, oder es war ein grosses Verbrechen des Hohenpriesters, der damals ein königlicher Unterthan war. Daß Ambrosius den Kayser Theodosius in den Bann that, war ein Majestätsverbrechen; und was die Entscheidungen des Gregor, des Ersten, und des Zweyten, des Zacharias und Leo, des Dritten, anbetrift; so sind sie als Zeugnisse in ihrer eignen Sache ungültig; und die jener Lehre zu Folge begangene Thaten, vornemlich die des Zacharias, sind die unnatürlichsten Verbrechen gewesen. – Genug von der kirchlichen Gewalt, wo ich mich kürzer gefaßt, und auf die Behauptungen des Bellarminus weniger eingelassen haben würde, wenn Bellarminus nicht der erste und eifrigste Vertheidiger der päbstlichen Gewalt zum Nachtheil der christlichen Könige wäre.

Drey

Drey und vierzigster Abschnitt.

Was wird zur Aufnahme in das Reich Gottes erfordert.

Bey Empörungen und Bürgerkriegen in christlichen Staaten hat man sich schon von langen Zeiten her damit entschuldigen wollen, daß es so schwer und noch nicht ausgemacht sey, auf welche Art man den Gehorsam gegen Gott mit dem gegen die Menschen da vereinbaren solle, wo die Befehle von beyden Seiten einander zu widersprechen scheinen. Zwar weiß man sehr wohl, daß man Gotte mehr als einem Menschen gehorchen müsse; aber man ist zuweilen ungewiß, ob das, was ein Mensch oft im Namen Gottes befielet, auch wahrhaftig Gottes Wille sey, oder, ob jener aus Eigennuz dabey den Namen Gottes mißbrauche? So wie ehedem unter den Juden viele falsche Propheten aufstanden, die durch erdichtete Träume und Gesichte sich um die Gunst des Volks bewarben; eben so hat es auch unter den Christen zu allen Zeiten falsche Lehrer gegeben, welche durch falsche und täuschende Lehren sich beym Volke zu dem Ende beliebt zu machen strebten, damit sie dasselbe ihren eigennüzzigen Absichten gemäß leiten könnten.

Wer aber hinreichende Kenntniß von dem hat, was zur Aufnahme in das Reich Gottes nöthig, oder nicht nöthig ist, der findet keine Schwierigkeit, Gott und der höchsten Gewalt im Staate zugleich zu gehorchen. Denn so bald die Befehle eines Oberherrn so beschaffen sind, daß man ohne Verlust des ewigen Lebens ihnen Folge leisten kann; dann wäre Ungehorsam gegen dieselben Unrecht. Hier findet die Vorschrift des

des Paulus statt: „Ihr Knechte, seyd gehorsam euren „leiblichen Herren in allen Dingen!" Und: „Ihr Kin„der seyd gehorsam den Eltern in allen Dingen!" Auch, was unser Erlöser sagt: „Die Pharisäer und „Schriftgelehrten sizzen auf Mosis Stuhl. Alles „nun, was sie euch sagen, das ihr halten sollet, das „haltet und thut's." Wären aber die Befehle des Oberherrn von der Art, daß die Befolgung derselben mit der Gefahr, ewig verdammt zu werden, verbunden seyn würde; alsdann würde der Gehorsam eine Tollheit seyn. Vielmehr gilt hier der Rath unsers Erlösers Matth. 10, 28: „Fürchtet euch nicht vor „denen, die den Leib tödten, und die Seele nicht mö„gen tödten!" Wer daher den Strafen der weltlichen Obrigkeit wegen Uebertretung der bürgerlichen Gesezze, und den zukünftigen göttlichen Strafen wegen Widerspenstigkeit gegen Gott, entgehen will, muß sich von dem genau unterrichten, was erfordert und nicht erfordert wird, wenn man ins Reich Gottes aufgenommen werden will.

Die Erfordernisse zur Erlangung des ewigen Lebens sind alle in den beyden Stükken, Glaube an Christum und Gehorsam gegen die Gesezze, enthalten. Wäre der Gehorsam gegen die Gesezze ein vollkommner Gehorsam, so würde dieser allein schon hinreichend seyn; da wir aber alle des Ungehorsams gegen Gott schuldig sind, und zwar nicht blos ursprünglich von Adam her, sondern auch selbst begangener Versündigungen wegen: so ist Gehorsam für uns in Absicht der Folgezeit nicht nur, sondern auch das nöthig, daß uns unsre vormalige Sünden vergeben werden. Daß aber nichts weiter als dies zur Erlangung der Seligkeit erfordert werde, sieht man daraus, daß das Reich Gottes nur den Uebertretern der Gesezze, nicht aber denen

der-

verschlossen sey, welche Buße thun und alle zur Seligkeit nöthigen Glaubenslehren annehmen.

Was den Gehorsam anbetrift, so fordert Gott, der den Willen für die That anzunehmen verheissen hat, nichts mehr, als ein ernstliches Streben nach Gehorsam; daher wird uns dieser sehr oft unter dem Namen der Barmherzigkeit und Liebe empfohlen, welches beydes auf die Willigkeit beym Gehorsam deutet. Auch faßt unser Erlöser die Erfüllung des ganzen Gesezzes in der Liebe gegen Gott und den Nächsten zusammen; und zuweilen wird in der heiligen Schrift statt Gehorsam, **Gerechtigkeit** gesezt, welche in dem Willen bestehet, einem jeden das Seinige zu geben, d. i. den Gesezzen zu gehorchen. Oft steht auch statt Gehorsam, Sinnesänderung oder Buße, welche einen Abscheu gegen die Sünde, oder den Vorsaz ausdrükken, zum Gehorsam zurükzukehren. Wer also aufrichtig und herzlich dahin trachtet, Gottes Befehle zu vollbringen; wer eine wahre Reue über seine begangene Sünden hat, und Gott von ganzem Herzen liebt, seinen Nächsten aber wie sich selbst; in dem findet sich der zur Erlangung der Seligkeit nothwendige Gehorsam. Würde Gott eine vollkommene Unschuld verlangen, so könnte kein Mensch selig zu werden hoffen; aber Gott will schon mit der menschlichen Gerechtigkeit, bey der man seinen Willen Gotte unterwirft, zufrieden seyn, und dringet keinesweges auf eine unsre Kräfte übersteigende Unschuld.

Welches sind nun die göttlichen Befehle, gegen die der Gehorsam nothwendig ist? Sind die Mosaischen Gesezze sämmtlich göttliche Gesezze? Sind sie es, warum weiset man uns nicht zum Gehorsam gegen dieselben an? Sind sie es aber nicht, was giebt es noch

für

für andere, ausser den Naturgesezzen? Neue Gesezze hat uns unser Erlöser ja nicht gegeben, sondern die zu halten gelehret, die wir bereits haben, nemlich die natürlichen und die bürgerlichen Gesezze. Besiehlt uns nun das Gesez Gottes den Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesezze, so besiehlt sie uns folglich auch den Gehorsam gegen alle biblischen Vorschriften; welche, wie im vorigen Abschnitte gezeigt worden, nur da Gesezze sind, wo die bürgerliche Macht sie mit Gesezzeskraft versehen hat. Anderwärts sind sie nur Rathschläge, welche jeder auf seine eigne Gefahr, ohne grade Unrecht zu thun, befolgen oder nicht befolgen kann.

Nachdem wir den zur Erlangung der Seligkeit erforderlichen Gehorsam, und wogegen er zu leisten sey, untersucht haben; so ist noch übrig, den Glauben zu betrachten, nemlich welchen Personen, und warum wir glauben müssen, und welches die zum Seligwerden nöthigen Glaubenslehren sind. Zuerst nun muß der, dem wir glauben sollen, jemand seyn, den wir haben reden gehört; weil man keinem glauben kann, dessen Vortrag uns unbekannt ist. Abraham, Isaac, Jacob und die Propheten glaubten Gott, der auf eine übernatürliche Art mit ihnen sprach; und so glauben die Apostel und Jünger Christo, dessen Vorträge sie angehört hatten. Von denen aber, mit welchen Gott oder Christus nie geredet hat, kann man nicht sagen, daß sie Gotte geglaubet hätten: sondern sie haben nur die Lehren der Apostel, und nach denselben auch die der Hirten und Lehrer der Kirche auf Glauben angenommen, durch welche sie auf die Geschichte des Alten und Neuen Testaments geführt wurden. Folglich hat der Glaube der Christen von der Himmelfahrt Christi an zum Grunde gehabt: theils die Achtung gegen die Lehrer, theils das Ansehen derer, welche die heilige Schrift

zu

zu einer Regel des Glaubens erhoben haben; welches blos christliche Könige und andre Oberherren christlicher Staaten thun konnten. Diese sind daher die obersten Lehrer, und die einzigen, durch welche Gott noch jezt den Christen seinen Willen kund thut; wir müßten denn diejenigen ausnehmen, zu welchen – wenn es wirklich dergleichen geben sollte – Gott noch zu unsern Zeiten auf eine übernatürliche Art redet. Weil aber viele falsche Propheten in die Welt ausgegangen sind, so muß jeder Christ dieselben wohl prüfen: ob sie aus Gott sind oder nicht. Die Prüfung der Lehren ist aber eigentlich die Sache des Oberhirten, und folglich ist dieser der einzige, auf welchen sich der Glaube der Unterthanen zulezt stüzzen muß.

Es giebt mehr denn Eine Ursach, warum wir die christliche Lehre gläubig annehmen; denn jder Glaube ist ein Geschenk Gottes, welches er verschiedenen Menschen auf verschiedenen Wegen, wie er es für gut findet, mittheilet. Die allgemeinste und nächste Ursach, warum wir irgend eine Glaubenslehre annehmen, ist die, daß wir voraussezzen: die heilige Schrift ist Gottes Wort. Warum wir sie dafür annehmen, darüber wird häufig gestritten, wie es auch bey solchen Fragen nicht anders seyn kann, welche unrichtig vorgetragen werden. Denn insgemein wird nicht gefragt: **warum glauben wir**; sondern: **woher wissen wir**;, grade als wenn **Glauben** und **Wissen** einerley wäre! Indem nun der eine Theil sich auf die Unfehlbarkeit der Kirche, der andre sich aber auf seine innere Ueberzeugung beruft; so bleibt der Saz von beyden Theilen unerwiesen. Die Unfehlbarkeit der Kirche bleibt so lange ungewiß, bis die Unfehlbarkeit der heiligen Schrift dargethan ist. Und was die innere Ueberzeugung anbetrift, wie kann man diese theils von der

Ueberzeugung unsrer Lehrer, deren Leitung wir uns überließen, theils von der eignen Anmaaßung gehörig unterschieden? Ueberdem findet sich auch keine Stelle in der heiligen Schrift, aus der wir die Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt, noch weniger die einer besondern Kirche, und am allerwenigsten die eines einzelnen Menschen herleiten könnten.

Es ist also klar, daß die Christen nicht wissen, daß die heilige Schrift Gottes Wort sey, sondern dies nur glauben, und gewöhnlich ihre Lehrer die Ursach dieses Glaubens sind. Dies sagt Paulus überhaupt von dem christlichen Glauben, Röm. 10, 17: „Der Glau„be kommt aus der Predigt.“ Und Vers 14 und 15: „Wie sollen sie glauben, von dem sie nichts gehöret „haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? „Wie sollen sie aber predigen, wo sie nicht gesandt „werden?“ Folglich ist die Ursach, warum wir glauben, daß die heilige Schrift Gottes Wort sey, mit der einerley, warum wir alle Lehren derselben annehmen, nemlich, weil wir sie von denen vortragen hören, welche gesezmäßig zum Vortrage derselben bestellt sind. Dahin gehören in den Häusern die Eltern, und in den Kirchen die öffentlichen Lehrer. Denn wie gienge es sonst zu, daß in christlichen Staaten alle, entweder glauben, oder doch zu glauben vorgeben: die heilige Schrift sey Gottes Wort; in andern Staaten aber kaum Einer oder der Andre dies glaubt? Der Grund von dieser Verschiedenheit kann nur der seyn: daß die Unterthanen jener Staaten von Jugend auf zum Glauben angeführt werden; in den nichtchristlichen Staaten aber das Gegentheil geschiehet.

Ist nun Lehre und Unterricht die Ursach des Glaubens; warum glauben nicht alle? Weil der Glaube lediglich

diglich ein Geschenk Gottes ist, welches er, wem er will, giebt oder nicht giebt. Giebt er aber den Glauben, so thut er's durch die Lehrer, und folglich ist das Hören die unmittelbare Ursach des Glaubens. Wie es aber in einer Schule, wo viele Unterricht bekommen, nicht immer vom Lehrer abhänget, wenn einige an Kenntnissen zunehmen, andere aber nicht; so ists auch hierbey! Alles Gute kommt zwar von Gott, aber gewöhnlich wird es uns auf natürlichen Wegen zu Theil. Man kann deshalb denen, welche ihre Lehren von Gott übernatürlich empfangen zu haben vorgeben, nicht sogleich glauben; vielmehr müssen sie zuvor von der Kirche geprüft werden.

Wir mögen nun **wissen** oder **glauben** oder **zugeben**, daß die heilige Schrift Gottes Wort sey; wenn ich aus deutlichen Stellen derselben bewiesen haben werde, welche Glaubenslehren ausschließlich nothwendig sind: so wird man diese und keine andre als nothwendig entweder zu wissen oder zu glauben oder zuzugeben sich gedrungen finden.

Nach der heiligen Schrift ist nur die einzige Glaubenslehre, nemlich: **Jesus ist der Christ**, zur Erlangung des ewigen Lebens nothwendig. Unter dem Worte Christ wird aber derjenige König verstanden, welchen Gott dazu in die Welt zu senden schon durch die Propheten des Alten Testamentes versprochen hatte, daß er über die Juden und andre Völker, welche an ihn glauben würden, regieren, und das in Adam verlohrne ewige Leben uns Menschen wieder verschaffen sollte. Werde ich dies erwiesen haben, so will ich auch noch zeigen: in wiefern noch einige andre Artikel nothwendig sind.

Der erste Beweis, daß die Wahrheit: Jesus ist der Christ, der einzige Gegenstand des zur Seligkeit

erfor-

erforderlichen Glaubens sey, liegt in dem Hauptzwek aller Evangelisten, welche das Leben Jesu nur in der Absicht beschrieben, daß sie diese Glaubenslehre als wahr und gegründet darstelleten. Der Hauptinnhalt des Evangelium des Matthäus ist: Jesus stammte vom David ab; wurde von einer Jungfrau geboren; von den aus weiter Ferne angekommenen Weisen als König der Juden erkannt und angebetet; vom Herodes, der dessen Regierungsantritt verhindern wollte, verfolget; und vom Johannes, dem Täufer, zum Könige ausgerufen; er selbst und seine Apostel verkündigten, daß er der König sey; er erklärte die Menschenpflichten, nicht wie die Schriftgelehrten, sondern gewaltiglich; machte Kranke durch ein bloßes Wort gesund, und verrichtete viele andere Wunder, welche der Christ nach den Weissagungen der Propheten thun sollte; er warnte seine Jünger, keinem, der sich ausser ihm für den Christ ausgeben würde, zu glauben; er wurde gefangen genommen, angeklagt, und darum getödtet, weil er gesagt, er sey ein König; und über sein Kreuz habe man die Worte gesezt: **Jesus von Nazareth, der Juden König.** Alles dies sollte die Menschen bewegen, zu glauben, Jesus sey der Christ. Dies ist der kurzgefaßte Inhalt des Evangelium des Matthäus. Die übrigen Evangelisten hatten denselben Zwek; Johannes sezt aber beym Schluß seines Evangeliums noch ausdrüklich hinzu: „Diese (Zeichen) sind geschrieben, daß ihr glaubet, Jesus sey Christ, der Sohn „Gottes.“

Der zweyte Beweis ist in dem Innhalt der apostolischen Predigten, sowol vor der Himmelfahrt Christi, als nachher, enthalten. Vor derselben schikte Christus Luc. 9, 2. seine Apostel aus, das Reich Gottes zu predigen, und nach Matth. 10, 7. trug er ihnen

blos

blos dies auf: „Gehet, und prediget, und sprechet: „das Himmelreich ist nahe herbeykommen;“ d. i. saget: Jesus sey der Meßias, der Christ und König, welcher erwartet werde. Eben dies predigten sie nach der Himmelfahrt Christi, wie aus Ap. Geschicht. 17, 6. erhellet: „Sie schleiften den Jason und etliche Brüder „vor die Obersten der Stadt, und schrien: diese, die „den ganzen Weltkreis erregen, sind auch hergekom„men. Die herberget Jason, und diese alle handeln „wider des Kaisers Gebot, sagen, ein andrer sey der „König, nemlich Jesus.“ Und Vers 2 und 3: „Nach„dem nun Paulus gewohnt war, gieng er zu ihnen „hinein, und redete mit ihnen auf drey Sabbathen aus „der Schrift; that sie ihnen auf, und legte es ihnen „vor, daß Christus mußte leiden, und auferstehen von „den Todten, und daß dieser Jesus, den ich, sprach er, „euch verkündige, ist der Christ.“

Den dritten Beweis nehme ich aus solchen Stellen der heiligen Schrift, welche sagen: daß der zur Seligkeit nöthige Glaube ganz leicht sey. Sollte zur Seligkeit als nothwendig erfordert werden, daß man allen Glaubenslehren, welche jezt vorgetragen werden und davon ein großer Theil bezweifelt wird, ganz beypflichte; so würde nichts schwerer seyn, als das Christenthum! Der Mörder am Kreuze konnte wegen der Worte: „Herr, gedenke an mich, wenn du in dein „Reich kommst!“ welche ein offenbares Bekenntniß der Lehre: Jesus sey der Christ, enthalten, selig werden. Wie würde auch sonst Christus Matth. 11, 30. haben sagen können: „Mein Joch ist sanft und meine „Last ist leicht!“ und Matth. 18, 6: daß kleine Kinder an ihn glauben könnten; ja Paulus würde nicht 1 Cor. 1, 21. geschrieben haben: „Es gefiel Gotte „wohl, durch thörichte Predigt selig zu machen die, so

„daran

„daran glauben.“ Auch hätte Paulus nicht sobald ein Christ, noch weniger aber ein so ganz vorzüglicher Lehrer werden können; da er von der Wesenumwandlung, dem Fegefeuer und vielen andern Glaubenslehren, die man den Christen jezt aufdringen will, nie etwas gehört hatte.

Der vierte Beweis findet sich in den Stellen, über deren Auslegung nie ein Streit entstanden ist; wie z. B. Joh. 5, 39: „Suchet in der Schrift, denn ihr „meynet, ihr habt das ewige Leben darinnen; und sie „ist's, die von mir zeuget.“ Diese Schrift aber ist blos das Alte Testament, weil das Neue noch damals nicht geschrieben war. Im Alten Testamente findet man nun von Christo nichts, als die Merkmale und Zeichen, woran man ihn bey seiner Ankunft erkennen sollte. Er sollte nemlich vom David abstammen; in Bethlehem von einer Jungfrau geboren werden, und auffallende Wunder verrichten. Und hiervor Jesum anzuerkennen, war zur Erlangung der ewigen Seligkeit hinreichend, und folglich nichts mehr als dies nöthig. Ferner sagt Christus Joh. 11, 26: „Wer da „lebet und glaubet an mich, der wird nimmer sterben.“ An Jesum glauben, ist nun nichts anders als glauben, daß er der Christ sey; wie aus dem Folgenden erhellet, wo Christus die Martha fragt: „Glaubest du „das?“ und sie ihm antwortet: „Herr, ja, ich glau„be, daß du bist Christus, der Sohn Gottes, der in „die Welt gekommen ist.“ Folglich reicht diese einzige Lehre zur Seligkeit hin. Auch Joh. 20, 31: „Die„se sind geschrieben, daß ihr glaubet, Jesus sey Christ, „der Sohn Gottes; und daß ihr durch den Glauben „das Leben habt in seinem Namen.“ Hierdurch wird eben dasselbe angezeigt. Und 1 Joh. 4, 2. heißt es: „Ein jeglicher Geist, der da bekennet, daß Jesus Chri-

„stus

„stus ist in das Fleisch gekommen, der ist von Gott.“ Ferner 1 Joh. 5, 1: „Wer da glaubet, daß Jesus sey „der Christ, der ist von Gott geboren.“ Auch Vers 5: „Wer ist aber, der die Welt überwindet, ohne der da „glaubet, daß Jesus Gottes Sohn ist?“ Ap. Geschicht. 8, 36 und 37. spricht der Kämmerer zum Phillippus: „Siehe, da ist Wasser, was hindert es, daß ich mich „taufen lasse? Philippus antwortet: glaubest du von „ganzem Herzen, so mag es wohl seyn. Er antworte„te und sprach: ich glaube, daß Jesus Christus Got„tes Sohn ist.“ Es reicht also diese Lehre hin zur Taufe, d. i. zur Aufnahme ins Reich Gottes, und ist folglich allein nothwendig. Auch ist da, wo Jesus zu jemand sagt: „Dein Glaube hat dir geholfen,“ die Ursach dieser Versicherung immer irgend ein offenbares oder verborgenes Bekenntniß der Lehre: Jesus ist der Christ.

Der lezte Beweis gründet sich auf die Schriftstellen, in welchen diese Lehre als der Grund des Glaubens angesehen wird: und wer diesen hat, muß doch gewiß selig werden. Die erste Stelle ist Matth. 24, 23 und 24: „So jemand zu euch wird sagen: siehe, „hier ist Christus, oder da; so sollt ihr es nicht glau„ben. Denn es werden falsche Christi und falsche „Propheten aufstehen, und große Zeichen und Wun„der thun; u. s. w.“ – folglich sollen wir diese Lehre vesthalten, wenn auch diejenigen auffallende Wunder verrichten sollten, welche das Gegentheil lehren. Die zweyte Stelle ist Galat. 1, 8: „So auch wir, oder „ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium pre„digen, anders, denn das wir euch geprediget haben, „der sey verflucht.“ Das aber, was Paulus und die übrigen Apostel predigten, war die Lehre: Jesus ist der Christ. Und ist demnach sogar das Ansehen eines Engels vom Himmel nicht zu achten, sobald er das Ge-

Gegentheil hiervon lehren würde; um wie viel mehr, wenn es ein sterblicher Mensch thun sollte! – Diese Lehre ist derowegen der Grund des christlichen Glaubens. Die dritte Stelle ist 1 Joh. 4, 1: „Ihr Lieben, glaubet nicht einem jeglichen Geist, sondern prüfet die Geister, ob sie von Gott sind. Daran sollt „ihr den Geist Gottes erkennen: ein jeglicher Geist, „der da bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch „gekommen, der ist von Gott." Diesen Worten zu Folge ist diese Lehre das Maaß und die Regel, nach welcher alle übrige Lehren geprüft und beurtheilet werden müssen, und folglich die einzige Grundlehre. Die vierte Stelle ist Matth. 16, 18. nachdem Petrus zu Christo gesagt: du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, antwortet hier Christus: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeine „bauen." Also ist diese Lehre der Grund, auf welchen sich alle übrigen Lehren der Kirche stüzzen! Die fünfte Stelle ist 1 Cor. 3, 11 und 12 u. f. „Einen „andern Grund kann niemand legen, ausserdem, der „gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. So aber „jemand auf diesen Grund bauet Gold, Silber, Edelsteln, Holz, Heu, Stoppeln: so wird eines jeglichen „Werk offenbar werden, der Tag wird es klar machen; „denn es wird durchs Feuer offenbar werden, und welcherley eines jeglichen Werk sey, wird das Feuer bewähren. Wird jemandes Werk bleiben, das er darauf gebauet hat; so wird er Lohn empfangen. Wird „aber jemandes Werk verbrennen, so wird er deß „Schaden leiden; er selbst aber wird selig werden, doch „so als durchs Feuer." Da diese Worte theils leicht und verständlich, theils sinnbildlich und schwer sind; so schließe ich aus dem, was darinn deutlich ist: wenn die Lehrer den Grund lehren; so mögen sie immerhin daraus einige falsche Folgen herleiten, (wie denn alle Menschen gar leicht auf Irrthümer gerathen können,)

sie sollen dennoch selig werden; noch mehr aber die, welche dasjenige gläubig annehmen, was sie von ihren gesezmäßigen Lehrern gelernt haben. Also reicht diese Lehre zur Seligkeit hin, und ist folglich allein nothwendig! Was aber das Sinnbildliche in diesen Worten betrift: **eines jeden Werk solle durchs Feuer bewähret werden, und sie würden selig werden, jedoch als durchs Feuer;** so scheint dies auf die Worte Zachar. 13, 8 und 9. zu zielen: „Und soll geschehen, in welchem Lande, spricht der Herr, zwey „Theile sind, die sollen ausgerottet werden und untergehen, und das dritte Theil soll darinnen übrig bleiben. Und will dasselbige dritte Theil durchs Feuer „führen und läutern, wie man Silber läutert, und „fegen, wie man Gold feget. Die werden dann meinen Namen anrufen, und ich will sie erhören." Der Tag des allgemeinen Weltgerichtes ist der Tag der Wiederherstellung des Reiches Gottes, und an diesem Tage wird der Untergang der Welt nach 2 Petr. 3, 7. u. s. w. erwartet. In diesem Feuer werden zwar die Gottlosen unglüklich werden, die andern aber, welche Gott erretten will, sollen durch dies Feuer unbeschädiget hindurch gehen, und in demselben wie Gold und Silber bewährt werden, von aller Abgötterey rein, den Namen des wahren Gottes anrufen. In Rüksicht auf diese Worte sagt Paulus: der Tag, d. i. der Gerichtstag, der große Tag der Wiederherstellung des Reiches Gottes, werde die Lehren der Lehrer prüfen, ob sie rein sind wie Gold, Silber u. s. w., oder ob sie untauglich sind, wie Holz, Heu u. s. w. Dann werden aber die, welche auf den wahren Grund Irrthümer oder unwürdige Dinge gebauet haben, sehen, daß sie verworfen werden; sie selbst aber werden erhalten, unbeschädigt durch das Feuer zum ewigen Leben gehen und den Namen des wahren Gottes anrufen.

 fen.

sen. Diese Erklärung enthält zwar nichts gegen den christlichen Glauben, aber auch nicht einen Funken vom Fegefeuer.

Sollte es denn aber nicht eben so nöthig zur Seligkeit seyn, zu glauben: **Gott sey allmächtig; er sey der Schöpfer der Welt; Jesus sey wieder auferstanden und alle Menschen werden am jüngsten Tage auch von den Todten auferstehen;** als nur allein zu glauben: **Jesus sey der Christ.** – Ich antworte: diese alle und noch viele andre Lehren sind zwar eben so nöthig, allein nur deshalb, weil sie in dieser Einen enthalten sind. Denn wer sieht nicht ein, daß jeder, der glaubt: Jesus sey der Sohn des allmächtigen Gottes, auch nothwendig zugleich glauben müsse: Gott sey der allmächtige Schöpfer aller Dinge? Oder wie kann der, welcher nicht glaubt: Jesus sey von den Todten erstanden, glauben: Jesus werde als König ewig regieren? Ein Todter kann ja nicht regieren! Wer aber den Grund, Jesus sey der Christ, vesthält, der hält auch alles vest, was daraus gefolgert werden kann; er mag sich dessen bewußt seyn, oder nicht. Es ist also ausgemacht, daß der Glaube an diese Eine Lehre hinreichend sey, den Bußfertigen Vergebung der Sünden zu verschaffen und folglich auch nur allein nothwendig.

Es wurde vorhin gezeigt, daß der zur Seligkeit erforderliche Gehorsam in der willigen Befolgung des Gesezzes Gottes, so weit es nur immer unsre Kräfte gestatten, bestehe: so daß man von Sünden bußfertig abtrete; und daß der zur Seligkeit nöthige Glaube in der Lehre: Jesus ist der Christ, enthalten sey. Nun will ich einige Stellen der heiligen Schrift anführen, aus welchen erhellet, daß alle zum ewigen Leben un-

um-

umgänglich erforderliche Stükke in der Verbindung jener beyden enthalten sind. Die, welche Petrus an dem nächsten Pfingsttage nach der Himmelfahrt unsers Erlösers durch seine Predigt zum christlichen Glauben bekehret hatte, fragten Ap. Geschicht. 2, 37. den Petrus und die andern Apostel: „Ihr Männer, lieben „Brüder, was sollen wir thun?“ Diesen antwortet Petrus Vers 38: „Thut Buße, und lasse sich ein jeg„licher taufen auf den Namen Jesu Christi, zur Ver„gebung der Sünden; so werdet ihr empfangen die „Gabe des heiligen Geistes.“ In der Taufe auf den Namen Jesu Christi, verbunden mit der Buße, liegt folglich alles, was zur Seligkeit erforderlich ist. Ferner, als Christus von einem Obersten gefragt wurde Luc. 18, 18: „Guter Meister, was muß ich thun, „daß ich das ewige Leben ererbe?“ so antwortet ihm Jesus, Vers 20: „Du weissest die Gebote wohl: du „sollst nicht ehebrechen. Du sollst nicht tödten. Du „sollst nicht stehlen. Du sollst nicht falsch Zeugniß re„den. Du sollst deinen Vater und deine Mutter eh„ren.“ Und da jener behauptete, er habe das alles von seiner Jugend auf gehalten; so fügt Christus hinzu: „Verkaufe alles, was du hast, und gieb es den „Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben; „und komm und folge mir nach,“ d. i. glaube an mich als den König. Erfüllung des Gesezzes und Glaube, daß Jesus der König sey, ist derowegen alles, was zum ewigen Leben erfordert wird! Ausserdem schreibt Paulus Röm. 1, 17: „Der Gerechte wird „seines Glaubens leben.“. Er sagt nicht, ein jeder, sondern der **Gerechte**. Glaube, verbunden mit Gerechtigkeit fassen daher alles, was zur Seligkeit nöthig ist, in sich. Endlich Marc. 1, 15: „Das Reich Got„tes ist herbeygekommen. Thut Buße, und glaubet „an das Evangelium.“ Folglich reichen Buße

thun,

thun, und glauben, daß Jesus der König sey, zur Seligkeit hin!

Da nun beydes, der Glaube sowol, als der Gehorsam, zur Seligkeit nöthig ist; so wäre es unnüz, die Frage aufzuwerfen: welches von beyden gerecht mache? Zwekmäßiger wird es seyn, anzuzeigen: in wiefern jedes von diesen beyden die Rechtfertigung bewirke. Versteht man unter Gerechtigkeit die Gerechtigkeit der Werke; so kann der, welcher einmal Gottes Gesezze übertreten hat, auf diesem Wege niemals gerecht werden. Deshalb muß Gerechtigkeit von dem ernsten Bestreben eines Menschen, Gottes Gesez zu erfüllen, genommen werden: denn Gott nimmt den Willen für die That selbst; und nur in diesem Sinne kann man von einem Menschen sagen: er ist gerecht, oder er ist durch seine Gerechtigkeit gerechtfertiget worden. Gerechtigkeit also macht den Menschen gerecht, in sofern sie ihm den Namen eines Gerechten ertheilet; nicht aber, daß er das Gesez in der Art erfüllet habe, daß er nicht mit Recht mehr gestraft werden könne.

Man kann aber auch sagen, daß der gerechtfertiget wird, dessen Vertheidigung, so wenig sie auch hinreichte, dennoch angenommen und genehmigt wurde; als wenn wir z. B. zu unsrer Entschuldigung anführen: wir wollten das Gesez gern erfüllen; wir strebten nach allen Kräften dahin, und wir mißbilligten selbst unsre sündliche Handlungen. Weil also Gott nur den Willen derer, die an Jesum Christum glauben, für die That selbst annimmt; so kann man in diesem Sinne sagen: der Glaube rechtfertiget allein; so daß zwar beydes, Glaube sowol, als Gehorsam gerecht machen; aber bey jedem von diesen wird das Wort: Gerechtmachen, in verschiedner Bedeutung gebraucht.

Dies

Dies alles zum voraus gesezt, wird es schwer werden, den Gehorsam gegen Gott mit dem Gehorsam gegen die Könige zu vereinigen. Der König ist entweder ein Christ, oder ein Ungläubiger; ist er ein Christ, so zwinget er nicht nur niemand, die Lehre: Jesus ist der Christ, zu verleugnen, vielmehr einen jeden mit Fug und Recht den bürgerlichen Gesezzen, worinn alle Naturgesezze enthalten sind, zu gehorsamen. Wer daher seinem christlichen Könige gehorchet, wird dadurch an dem Gehorsam gegen Gott nicht gehindert. Legt ein christlicher König die Lehre: Jesus ist der Christ, zum Grunde, zieht aber hieraus einige unrichtige Folgen, und fordert, daß diese auch gelehrt und angenommen werden sollen; so muß man ihm auch hierinn folgen, und das kann ohne alle Gefahr in Absicht der Seele geschehen. Die Frage: ob man als Bürger in diesem oder jenem Stükke gehorsam seyn müsse, steht ja keinem Bürger frey; und über die Glaubenslehren darf nur die Kirche, oder der Stellvertreter derselben, d. i. der König, wenn er ein Christ ist, entscheiden.

Ist aber der König ein Ungläubiger, so versündigt sich jeder seiner Unterthanen, sobald er sich demselben widersezt, an Gott; denn wer die Gesezze der Natur übertritt, übertritt Gottes Gesezze. Er handelt auch wider den Rath der Apostel, welche fordern, daß alle Christen ihren Fürsten, alle Kinder ihren Eltern, alle Knechte ihren Herren, und zwar in allem gehorsam seyn sollen. Was aber das Gewissen betrift, welches innerlich und unsichtbar ist, so hat jedweder eben die Macht, welche Naemann hatte, und es braucht keiner sich einer Gefahr auszusezzen. Wagt nun jemand etwas, so muß er seine Belohnung im Reiche Gottes erwarten; aber seinen rechtmäßigen König nicht

nicht anklagen, noch weniger tödten oder bekriegen. Gesezt aber, ein nichtchristlicher König wüßte, daß einer seiner Unterthanen einen andern König, jedoch nicht jezt schon, sondern am Ende der Welt erwarte; würde er wol thöricht genug seyn, ihm um deswillen nach dem Leben zu stehen?

So weit vom Reiche Gottes und dem kirchlichen Staate; wobey alles aus der heiligen Schrift, und zwar aus solchen Stellen derselben, die weder dunkel noch streitig sind, hergeleitet worden, und der Absicht der ganzen heiligen Schrift, welche Absicht in der Wiederherstellung des Reiches Gottes durch Christum bestehet, gemäß ist. Bey der richtigen Erklärung der heiligen Schrift kommt es nicht auf die Worte für sich allein nur betrachtet, sondern auf den Zwek der Stellen an; wer aber eine Stelle ausser ihrem Zusammenhang nur ansieht, der kann sie nicht deutlich erklären, er streuet Staub in die Augen, und macht alles dunkler, als es wirklich ist; – ein gewöhnlicher Kunstgriff derer, welche nicht Wahrheit, sondern nur ihren eignen Vortheil suchen.

Vierter Theil.

Reich der Finsterniß.

Digitized by Google

Vier und vierzigster Abschnitt.

Geistliche Finsterniß, veranlaßt durch unrichtige Erklärung der heiligen Schrift.

Ausser den bisher betrachteten beyden Arten der höchsten Gewalt, nemlich der göttlichen und der menschlichen, finden wir in der heiligen Schrift auch noch Spur von einer dritten, deren Paulus erwähnt Ephes. 6, 12: „Denn wir haben nicht mit Fleisch und „Blut zu kämpfen, sondern mit Fürsten und Gewalti„gen, nemlich mit den Herren der Welt, die in der „Finsterniß dieser Welt herrschen, mit den bösen Gei„stern unter dem Himmel." Und Matth. 12, 26: „So denn ein Satan den andern austreibet, so muß „er mit ihm selbst uneins seyn: wie mag denn sein „Reich bestehen?" Auch Matth. 9, 34: „Er treibet „durch der Teufel Obersten die Teufel aus;" d. i. die Erscheinungen, welche in der Luft sichtbar sind; daher auch Satan Ephes. 2, 2: „der Fürst" genannt wird, der in der Luft herrschet, und (weil er in der Finsterniß dieser Welt herrschet) „der Fürst dieser Welt" Joh. 16, 11. Daher heissen die, welche unter seiner Herrschaft stehen, Kinder der Finsterniß; um sie von den Gläubigen zu unterscheiden, die den Namen der Kinder des Lichts führen. Denn da Beelzebub, der König alles dessen ist, von dem die Luft und die Finsterniß bewohnt wird; so bedeutet Kind der Finsterniß mit Gespenst und Geist des Betruges einerley. Es kann folglich das Reich der Finsterniß, so wie dasselbe in

in der oben angeführten und in andern Schriftstellen genommen wird, so erkläret werden: **es ist eine Verschwörung von Betrügern, welche, um über andere in dieser Welt zu herrschen, das Licht der Vernunft sowol, als des Evangeliums durch irrige und unverständliche Lehren, wegzuschaffen, und auf dem Wege zum ewigen Leben geistliche Finsterniß zu verbreiten suchen.**

Gleichwie blindgeborne Menschen überall keiner Vorstellung von dem Lichte fähig sind, und niemand sich ein grösseres Licht denken kann, als er ehedem einmal gesehen hat; so glauben auch viele Menschen, es sey kein grösseres Licht des Evangeliums, oder der Vernunft möglich, als das, dessen sie bereits theilhaftig geworden sind. Eben daher kommt es auch, daß diese die Finsterniß, in der sie wandeln, nur durch ihr Anstoßen und Unglük bemerken. Das Reich des Satans, welches ausserhalb der Kirche Gottes liegt, und darinn die Ungläubigen sich aufhalten, ist zwar der Theil desselben, der am meisten finster genannt werden muß; doch kann man nicht eigentlich behaupten, daß die Kirche, gleich dem ehemaligen Gosen, ein so grosses Licht habe, als erforderlich ist, alle göttliche Befehle zu vollführen. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß die Christen fast von den Zeiten der Apostel an durch bürgerliche oder andre Kriege sich einander verdränget hätten? Wie könnten sie sich an ihren eigenen widrigen Schiksalen und an dem auffallenden Glükke andrer so oft stoßen? Ja, wie gienge es zu, daß man auf so ganz entgegengesezten Wegen zu einem und demselben Ziel (Glük) eilte; wenn nicht noch jezt eine Art von Nacht, oder doch ein dikker Nebel auf uns ruhte! Es ist also noch jezt bey uns Finsterniß. –

Unter Begünstigung unsrer natürlichen Unwissenheit hat, wie in einer finstern Nacht, der Feind das Unkraut geistlicher Irrthümer ausgesäet. Und zwar einmal dadurch, daß er das helle Licht der heiligen Schrift verdrängte; denn unbekannt mit dem Sinn derselben gerathen wir in Irrthümer. Zweytens dadurch, daß er die Lehre der heydnischen Dichter von den Dämonen, Gözzen, Gespenstern, Schatten der Verstorbenen und andern kindischen Erdichtungen, einführte. Drittens, daß er einige Ueberbleibsel der griechischen Religion und Philosophie, sonderlich des Aristoteles, mit der heiligen Schrift vermischte; und viertens bewirkte er dies durch irrige, ersonnene und ungewisse Sagen und Erzählungen. – Und so gehen wir irre, und „hangen 1 Tim. 4, 1 und 2. den verführischen Geistern und Lehren der Teufel an; durch „die, so in Gleißnerey Lügenredner sind, und Brandtmal in ihrem Gewissen haben," d. i. die wider ihre eigne Ueberzeugung Irrthümer vortragen. Von der Finsterniß nun, die durch unrichtige Erklärung der heiligen Schrift veranlaßt wird, werde ich in diesem Abschnitte handeln.

Der größte Mißbrauch der heiligen Schrift, wozu die übrigen Irrthümer entweder führen, oder als Folgen dafür anzusehen sind, bestehet darinn: daß man durch Verdrehung der Schriftstellen beweisen will, das Reich Gottes, dessen darinn Erwähnung geschieht, sey die Kirche, so wie sie sich jezt unter den Christen auf Erden befindet. Es ist aber im Gegentheil offenbar: das Reich Gottes ist von Gott durch den Moses blos bey den Juden aufgerichtet worden, welche deshalb in der heiligen Schrift das eigenthümliche Volk Gottes genannt werden; und dies Reich hat mit der Erwählung des Königs Saul aufgehört. Nachmals hat

es

es gar kein Reich Gottes, welches auf einem Vertrag beruhete, auf der Erde gegeben; jedoch versprach Gott durch die Propheten, unter den Juden zu seiner Zeit sein Reich wiederum aufzurichten, wenn sie sich in wahrer Buße zu Gott wenden würden. Unter eben der Bedingung der Bekehrung lud Gott auch alle andre Völker dazu ein, und versprach seinen Sohn zu senden, der die Sünden der Welt durch seinen Tod versöhnen und durch seine Lehre die Menschen zu diesem Reiche Gottes, welches mit dem jüngsten Tage seinen Anfang nehmen wird, vorbereiten sollte. Dieser Irrthum, daß die gegenwärtige Kirche auf der Erde das Reich Christi sey, und daß es nothwendig Eine Person oder Gesellschaft geben müsse, durch welche unser Erlöser, der jezt im Himmel ist, mit den Menschen rede, Gesezze ertheile, und welche den Stellvertreter Christi in Ansehung aller Christen abgäbe, - hat das zur Folge, daß der Römische Pabst unter Christo eine allgemeine königliche Gewalt fordert, und die Geistlichkeit in einigen Staaten ein Gleiches verlangt. Die Vertheidiger dieses Irrthums dämpfen nun durch ihre Streitsucht das Licht der Natur, und bewirken in dem menschlichen Verstande eine solche Finsterniß, daß die Unterthanen in den Staaten nicht mehr wahrzunehmen im Stande sind: wer der sey, dem sie Gehorsam zugesagt haben.

Die Lehre: der Pabst sey der allgemeine Statthalter Christi in der Kirche auf Erden, erzeugt noch eine andere, nemlich: ein christlicher König muß durchaus von einem Bischofe gekrönet werden; grade als wenn diese Feyerlichkeit der Grund davon sey, daß er im Namen Gottes herrschen und in seinem Titel führen könne: von Gottes Gnaden, König; und daß er sein Reich nicht von Gott habe, wenn es ihm nicht

durch

durch den Pabst, als den Statthalter Gottes, übergeben würde; ferner die lehre, daß jeder zur Römischen Kirche gehörige Bischof bey seiner Weihe einen unbedingten Gehorsam gegen den Pabst eidlich angeloben muß. Eine Folge aus dieser lehre ist auch der Beschluß, welcher von der unter Innozenz dem Dritten, gehaltenen lateranischen Kirchenversammlung Abschnitt 3, in Ansehung der Kezzer abgefaßt wurde: **Wenn ein König nach geschehener Warnung des Pabstes die Kezzer nicht aus seinem Reiche verjagt, und deshalb in den Bann gethan wird; sich innerhalb Jahresfrist aber nicht füget: so sollen dessen Unterthanen vom Gehorsam gegen ihn losgesprochen werden.** So oft daher die Absichten des Pabstes mit denen der übrigen christlichen Fürsten streiten, – welches sehr oft geschieht, – so entsteht bey den Unterthanen der Fürsten eine solche Finsterniß, daß sie den Auswärtigen, der sich zum königlichen Thron dränget, von dem nicht unterscheiden können, den sie selbst auf denselben erhoben hatten. Ja, in dieser Verwirrung ergriffen sie die Waffen unter sich selbst, und behandeln sogar ihre Freunde als Feinde. Aus eben der lehre, nemlich: die Kirche auf Erden ist das Reich Gottes, kommt es her, daß die lehrer und Kirchendiener sich den Namen Clerus anmaaßen und die übrigen Christen Layen, d. i. das gemeine Volk nennen. Clerus bedeutet aber zuvörderst und hauptsächlich Loos*, dann Erbschaft, und endlich die, welche während der Regierung Gottes in Israel ihren Unterhalt bekamen, von den öffentlichen Einkünften, die Gott sich vorbehalten hatte, von den Opfern und Gaben, welche Gott für seine öffentliche Diener, die leviten, besonders bestimmt hatte. Da nun der Pabst eben das in der Kirche seyn will, was im Reiche Gottes bey den Israeliten der Hohe-

prie-

priester war; so fordert er von den Christen für sich und seine Priester dieselben Einkünfte: darum mußten nun auch die Geistlichen den Namen Clerus erhalten. Deshalb werden die Zehendten, welche den Leviten im Reiche Gottes nach göttlichem Befehle zukamen, schon von langen Zeiten her durch die Geistlichen nicht etwa von Staats-, sondern von Gotteswegen eingefordert und in Empfang genommen; und das Volk muß allenthalben in der Römischen Kirche zweyerley öffentliche Abgaben entrichten, die eine zur Erhaltung des Staates, und die andre zur Erhaltung der Römischen Geistlichkeit.

Aus eben dieser irrigen Lehre ist auch der Unterschied zwischen bürgerlichen und kanonischen Gesezzen entstanden. Die bürgerlichen Gesezze aber werden von dem Oberherrn eines jeden Staates gegeben, die kanonischen aber in eben dem Staate von dem Pabste. Doch waren diese leztern vor Karl dem Großen keine Gesezze, sondern erst nachher, da die Finsterniß nach und nach immer zunahm, sahen sich die Kayser, die von der Blindheit des Volks noch größere Uebel befürchten zu müssen glaubten, genöthiget, ihnen gesezliche Kraft zuzugestehen. Auch ist dieser Irrthum der Grund davon, daß in vielen Staaten, wo die kirchliche Gewalt des Pabstes völlig ausgeübt wird, zwar Juden und Türken, in sofern sie die bürgerliche Verfassung des Staats nicht beeinträchtigen, nach ihrer Weise Gott ungehindert verehren dürfen; Christen aber, wenn sie gleich Bürger fremder Staaten sind, durchaus auf Römische Weise Gott zu verehren gezwungen werden. Und warum das? weil der Pabst behauptet: daß alle Christen seine Unterthanen sind. Und das ist offenbar unbillig, denn wenn ein christlicher Fürst einen Christen härter behandelt, als einen

Un-

Ungläubigen, so handelt er unbillig; weil, wer nicht wider Christum ist, der ist für ihn.

Endlich bringet dieser Irrthum mit sich, daß in einem jeden christlichen Staate, wo die kirchliche Gewalt des Pabstes gilt, gewisse Menschen von den öffentlichen Abgaben und den Gerichtshöfen frey sind. Dahin gehören alle Geistliche, Mönche und Brüder, deren es an manchen Orten in Vergleichung mit der übrigen Volksmenge so viel giebt, daß im benöthigten Falle von diesen allein ein Heer zusammen gebracht werden könnte, durch welches die streitende Kirche gegen jedweden christlichen Fürsten, der den Pabst anzugreifen sich beykommen liesse, vollkommen vertheidiget werden würde.

Ein andrer Mißbrauch der heiligen Schrift bestehet darinn: daß man **Einsegnung** für **Beschwörung** und **Bezaubrung** nimmt. Einsegnen heißt in der heil. Schrift, etwas Gotte darbringen, geben oder weyhen; d. i. mit Beyseitsezzung des gemeinen Gebrauches, vermittelst frommer und anständiger Worte zur Gottesverehrung heiligen, so daß es Gotte und denen angehöre, die Gott für seine öffentliche Diener erklärt hat; wie solches (Abschnitt 35.) bereits weitläuftiger gezeigt worden ist. Durch diese Einsegnung aber wird nicht die Natur, sondern nur der Gebrauch der eingesegneten Sache verändert. War dieser Gebrauch vorher ein anderweitiger gewöhnlicher, so wird er nun geheiliget und ganz zum Dienste Gottes gewidmet. Sollten aber, wie einige behaupten, durch eine solche feyerliche Handlung die Natur und die Eigenschaften einer Sache verändert werden; so könnte dieselbe nicht mehr Einsegnung genannt werden, sondern sie müßte entweder ein übernatürliches Werk Gottes seyn, oder eine nichtige und gottlose Bezauberung. Da sie nun für kein übernatürliches Werk

Gottes aus dem Grunde angenommen werden kann, weil die Vertheidiger dieser Behauptung vorgeben, daß solche Verändrung der Natur der Dinge alle Tage vorgehe; so kann dieselbe nichts anders seyn, als eine Beschwörung oder Bezauberung, wodurch sie uns überreden wollen, gegen das Zeugniß unsrer Augen und übrigen Sinnen da eine Veränderung in der Natur anzunehmen, wo doch keine ist. Z. B. wenn in der Einsegnung des Brodts und Weins im heiligen Abendmahle, dessen Feyer nur eine Erinnerung an den Kreuzestod Christi zu unsrer Erlösung seyn soll, der Priester die Worte unsers Erlösers ausspricht: „Das „ist mein Leib, das ist mein Blut!“ so soll die Natur des Brodtes und Weines aufhören, und der wahre Leib und das wahre Blut Christi an dessen Stelle kommen. Aber, der es geniesset, nimmt weder mit seinen Augen, noch mit irgend einem Sinne etwas anders wahr, als das, was er schon vor Aussprechung jener Worte bemerket hatte. Obgleich die Egyptischen Zauberer bey der Verwandlung ihrer Stäbe in Schlangen und des Wassers in Blut die Sinnen ihrer Zuschauer blos, wie man allgemein annimmt, getäuscht haben; so werden sie doch in der heiligen Schrift Zauberer genannt. Welchen Namen hätten sie aber bekommen müssen, wenn ihre Stäbe nicht einmal eine Aehnlichkeit mit Schlangen, noch das Wasser den Anschein von Blut gehabt, sondern sie dreist gegen den König behauptet hätten: die Stäbe, die der König für Stäbe erkennen musste, wären Schlangen, und das Wasser Blut? Sie wären alsdann nicht Zauberer, sondern unverschämte Lügner gewesen. Demohngeachtet thun die Priester der Römischen Kirche bey ihren Einsegnungen dergleichen täglich; sie verwandeln die heiligen Worte in Beschwörungsworte, die den Sinnen nichts Neues darstellen, und sie behaupten dennoch dreist: das Brodt verwandle sich in einen Menschen,

ja, in Gott selbst, und fordern, man solle es also anbeten, als wäre es unser Erlöser selbst, Gott und Mensch; welches doch die allergröbste Abgötterey ist! Wäre es schon hinreichend, zu sagen, dies sey nicht mehr Brodt, sondern Gott; warum hätten die Egyptier nicht auf gleiche Art behaupten können: ihr Lauch und ihre Zwiebeln, denen sie göttliche Verehrung erwiesen, wären nach geschehener Beschwörung nicht mehr Lauch und Zwiebeln, sondern unter der Gestalt dieser Gewächse Gott selbst. Die Worte: „Das ist „mein Leib, und das ist mein Blut," haben den Sinn: dies bedeutet oder stellet vor meinen Leib und mein Blut, und sind im gemeinen Sprachgebrauch gegründet, so daß es ein Mißbrauch der heiligen Schrift seyn würde, wenn man sie buchstäblich nehmen wollte. Gesezt aber, man gäbe eine solche Auslegung zu: so kann diese doch nur auf das Brodt und den Wein, welche von Christo selbst eingesegnet wurde, angewendet werden; denn Jesus hat nie geäußert, daß mit jedwedem Brodte und durch jedweden Priester, der diese Worte: das ist mein Leib, aussprechen würde, diese Verwandlung vorgehen solle. Auch hat die Römische Kirche vor Innozenz dem Dritten, unter welchem die päbstliche Gewalt den höchsten Grad erreicht, und die Finsterniß am dikſten war, diesen Lehrsaz nicht angenommen.

Eine ähnliche Beschwörung gebrauchen die Römischen Priester bey dem Sakrament der heiligen Taufe, wo sie, wie man aus ihren öffentlichen Vorschriften siehet, den Namen Gottes, die Dreyeinigkeit, die drey Personen in der Gottheit, und das Zeichen des Kreuzes zu einer wirklichen Beschwörung anwenden. So sagt der Priester bey der Einweihung des Wassers zuerst: **Ich beschwöre dich, Wasser, im Namen Gottes des allmächtigen Vaters, und**

im Namen Jesu Christi, seines eingebornen Sohnes, unsers Herrn, und durch den heiligen Geist: daß du durch diese Beschwörung Kraft erhaltest, die Gewalt des Feindes abzuwenden und auszurotten u. s. w. Zweytens, bey Einsegnung des unter das Wasser zu mischenden Salzes: Ich beschwöre dich, Salz, daß du die Kraft bekömmest, alle Gespenster und des Teufels Trug zu vertreiben und abzuwenden allenthalben, wo du hingesprenget wirst, und daß alle unreine Geister beschworen werden durch den, welcher kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten. Drittens, bey Einsegnung des Salböles: Ich beschwöre dich, daß alle Gewalt des Feindes, alles Heer des Teufels, und die Gespenster des Satans durch dich vertrieben werden. Viertens, das zu taufende Kind wird mehrmalen beschworen; zuvörderst bläset der Priester bey der Kirchthüre dem Kinde dreymal ins Gesicht, mit den Worten: Fahre aus, du unreiner Geist, und gieb Raum dem Tröster, dem heiligen Geist; – grade als wenn alle Kinder vor dem Anblasen des Priesters besessen wären. Ferner sagt er vor Eintritt in die Kirche: Ich beschwöre dich u. s. w. auszufahren und zu weichen von diesem Diener Gottes, welche Beschwörungsformel vor der Taufe des Kindes noch einmal wiederholt wird. Auch keine Eheverbindung, lezte Oelung, Besuchung der Kranken, Einweihung der Kirchen und Gottesäkker wird ohne feyerliche Beschwörung vollbracht; wobey sie dergleichen Salböl und Weihwasser brauchen, und das Zeichen des Kreuzes, so wie auch die Worte der heiligen Schrift: „Entsündige mich, Herr, mit Ysopen,“ mißbrauchen, dann sie schreiben solchen Dingen die Kraft zu, Gespenster und eingebildete Geister zu vertreiben.

Bey

Bey den erwähnten Beschwörungen ist auch noch zu merken, daß die unreinen Geister, d. i. die Dämonen, darinn Gespenster (phantasmata) genannt werden; woraus gefolgert werden muß, daß diese von der Römischen Kirche nicht für wirkliche Wesen gehalten werden, folglich keine selbstständige Dinge, sondern ein Nichts sind, gleich den Gözzen.

Ein andrer weitumfassender Irrthum entstehet aus unrichtiger Erklärung der Worte: **ewiges Leben, ewiger Tod und der andre Tod.** Denn obgleich aus der heiligen Schrift deutlich erhellet: Gott habe den Adam so erschaffen, daß derselbe hätte ewig leben können, wenn er nemlich Gottes Gebot gehalten; so war dennoch der menschlichen Natur die Unsterblichkeit nicht wesentlich eigen, sondern hing vielmehr von dem Genuß des Baumes des Lebens ab. Seit geraumer Zeit hört man aber eine ganz andre Lehre, nemlich jeder Mensch habe schon von Natur darum ein ewiges Leben, weil er mit einer unsterblichen Seele begabt sey: so daß jenes Schwerdt vor dem Eingange zum Paradiese dem Adam zwar den Genuß von der Frucht des Baums des Lebens verwehren, aber seine Unsterblichkeit nicht hindern, noch die Nothwendigkeit der Erlösung durch Christum herbeyführen konnte. Diesem zu Folge müßten aber auch die Verworfenen und die Heyden des ewigen Lebens genießen können. Um jedoch dieser Folgerung auszuweichen, geben sie vor: daß unter dem ewigen Tode zwar ein ewiges, aber qualvolles Leben verstanden werden müsse; dies ist indeß ein uneigentlicher Ausdruk und kommt ausser diesem Falle nie vor.

Man beruft sich bey dieser Lehre auf einige sehr dunkle Stellen des Neuen Testamentes, die aber, so bald man auf den Zwek der ganzen heiligen Schrift Rükſicht nimmt, verschiedentlich ausgelegt werden können.

nen. Bey jedweder Auslegung derselben läuft jedoch die Seligkeit eines Christen gar keine Gefahr. Denn gesezt, es bliebe von dem Menschen nach dem Tode nichts als dessen Leichnam übrig; könnte nicht Gott, der durch sein allmächtiges Wort den Menschen aus Erde zuerst ins Leben rief, den Leichnam desselben auf eben die Weise von neuem zum Leben, und zwar zu einem ewigen Leben, bringen? Seele bedeutet in der heiligen Schrift immer entweder das Leben, oder eine lebendige Creatur; Leib aber mit der Seele verbunden, einen lebenden Körper. Am fünften Schöpfungstage sprach Gott: „Es errege sich das Wasser mit webenden und lebendigen Thieren. Und Gott schuf große „Wallfische und allerley Thiere.“ So heißt es auch von dem Menschen: „Gott, der Herr, machte ihn „aus einem Erdenkloß, und er blies ihm ein den lebendigen Odem in seine Nase. Und also ward der „Mensch eine lebendige Seele.“ Als Noah die Arche verlassen hatte, verheisset Gott, „nicht mehr zu schlagen alles, was da lebet.“ Nach 5 Mos. 12, 23. ist das Blut die Seele. Auch wurde, dem *Mosaischen* Gesezze gemäß, der für unrein gehalten, welcher einen Leichnam angerührt hatte, und weder hier, noch in andern Stellen der heiligen Schrift bedeutet Seele etwas anders als das Thier selbst, oder dessen Leben; in keiner Stelle findet sich aber der Ausdruk unsterbliche Seele, oder unkörperliches, vom Körper völlig verschiedenes fortdauerndes Wesen. Die Ausdrükke aber Geist und ewiges Leben kommen häufig vor. Daß nun die Seelen der Gläubigen nicht Kraft ihrer Natur, sondern aus Gottes besondrer Gnade zugleich mit ihren Leibern von der zukünftigen Auferstehung an ewig fortdauern werden, ist Abschnit 38 bereits aus Stellen der heiligen Schrift erwiesen worden. Wenn übrigens im Neuen Testamente von einem solchen geredet wird, „der Leib und Seele verderben mag in die

„Hölle;“

„Hölle;" so heißt Leib und Seele hier nichts anders als ein beseelter Leib.

Auf diesem Wege sind alle diese groben Irrthümer zu uns gekommen, z. B. von der Ewigkeit der Höllenstrafen; vom Fegefeuer und folglich von den Geistern der Verstorbenen, welche in geweihten, einsamen und dunkeln Oertern umgehen; auch von der Besprechung der bösen Geister; ferner von der Anrufung der Verstorbenen; und endlich von demjenigen Ablaß, der von dem Fegefeuer befreyen soll, wo, wie man annimmt, jene unkörperliche Wesen durchs Feuer geläutert und zum Himmel zubereitet werden. Denn vor der Ankunft unsers Erlösers auf der Erde hegten die meisten Menschen, die mit der Dämonenlehre der Griechen bekannt geworden waren, die Meinung: die menschlichen Seelen wären von den Körpern verschiedene Wesen, welche davon könnten getrennt werden; und wenn folglich ein Mensch, er mochte ein guter, oder ein böser gewesen seyn, gestorben wäre, so müsse die Seele desselben Kraft ihrer eignen Natur (ohne daß man also eine göttliche Gnade dabey annahm) sich irgendwo aufhalten. Daher sind die Lehrer der ersten Kirche eine Zeitlang ungewiß gewesen, an welchem Orte dieselben vor der Wiedervereinigung mit ihren Leibern bey der Auferstehung ihren Aufenthalt hätten. Einige meynten, sie ruheten unter den Altären. Der Römischen Kirche schien es aber vortheilhafter, denenselben das Fegefeuer zur Wohnung anzuweisen.

Diese zulezt angeführten irrigen Lehren hat man durch folgende Schriftstellen erweisen wollen *). Was aber die Beweise des Bellarminus betrift, durch welche er

*) Auf diese Schriftstellen kommt der Verfasser erst nach Beendigung der langen Einschaltung, nemlich Seite 568.

er darzuthun sucht, daß das Reich Gottes die Kirche sey, welche jezt unter dem Pabste stehe; so sind die schon oben beantwortet, und es ward gezeigt, daß das unter dem Moses errichtete Reich Gottes mit der Erwählung des Sauls zum Könige aufgehört habe, und nachher kein Israelitischer König von einem Hohenpriester rechtmäßig abgesezt worden sey. Denn was der Hohepriester in Ansehung der Athalja that, geschah nur im Namen des Königs Joas, des Sohnes der Athalja; wol aber sezte der König Salomo mit Recht den Hohenpriester Abjathar ab, und einen andern an dessen Stelle. Von den Beweisen indessen, womit man darthun will, daß das Reich Gottes noch jezt in der Welt stattfinde, führet Beza den wichtigsten an und sagt: das Reich Gottes habe mit der Auferstehung Christi angefangen, und von der Zeit an sey, wie er behauptet, die höchste kirchliche Gewalt christlicher Staaten in den Händen der Kirchenvorsteher, und es ist bekannt, daß die Gesellschaften der Kirchenvorsteher in manchen Ländern ihre Könige in den Bann gethan, und also die höchste kirchliche Gewalt sich eben so gut angemaaßt haben, als der Römische Pabst sich dieselbe allgemein zugeschrieben hat.

Die Stelle, welche dies beweisen soll, ist Marc. 9, 1: „Warlich, ich sage euch, es stehen etliche hier, „die werden den Tod nicht schmekken, bis daß sie se„hen das Reich Gottes mit Kraft kommen." Diesen Worten gemäß muß entweder jemand von den bey Christo damals Stehenden sich noch jezt am Leben befinden, oder, ist das nicht, so muß das Reich Gottes schon gekommen und da seyn. Aber dieser Stelle ist eine andre ihm unerklärbare entgegen; denn als die Apostel nach Christi Auferstehung, da er bereits gen Himmel fahren wollte, Ap. Geschicht. 1, 6. ihn fragten: „Herr, wirst du auf diese Zeit wieder aufrichten

„das

„das Reich Israel?" so antwortete er Vers 7: „Es „gebühret euch nicht zu wissen Zeit oder Stunde, wel„che der Vater seiner Macht vorbehalten hat; sondern „ihr werdet die Kraft des heiligen Geistes empfangen, „welcher auf euch kommen wird; und werdet meine „Zeugen seyn zu Jerusalem, und in ganz Judäa und „Samarien, und bis an das Ende der Erde." d. h. Mein Reich ist noch nicht gekommen, und ihr sollt es auch nicht wissen, wenn ehr es kommen wird; es wird kommen wie ein Dieb in der Nacht; vielmehr wird die Kraft des heiligen Geistes über euch kommen, durch welche ihr predigen und zeugen sollt von meiner Auferstehung, von meinen Werken und meiner Lehre; damit die Menschen an mich glauben und bey meiner Wiederkunft das ewige Leben erwarten. Wie nun dieses mit dem Anfange des Reiches Christi bey dessen Auferstehung vereiniget werden könne, ist eben so wenig abzusehen, als wie dies vereinbar sey mit den Worten des Paulus 1 Theß. 1, 9 und 10: Ihr seyd bekehret zu Gott von den Abgöttern, zu dienen dem lebendigen und wahren Gott, und zu warten seines Sohnes vom Himmel. Hier ist doch die Erwartung Christi vom Himmel mit der Hofnung auf seine Ankunft, nach welcher er in Herrlichkeit regieren wird, einerley, welche, wäre sein Reich schon zuvor dagewesen, unnöthig seyn würde. Hätte, ferner, das Reich Gottes schon mit der Auferstehung Christi seinen Anfang genommen; wozu beteten denn noch jezt die Christen: Dein Reich komme? Jene Worte des Paulus müssen daher nothwendig auch keinen andern Sinn haben. „Es stehen etliche hier," sagt Christus, „die den Tod „nicht werden schmekken, bis daß sie sehen das Reich „Gottes mit Kraft kommen;" sollte nun dasselbe bey der Auferstehung Christi kommen, warum sagt er nur von etlichen Umstehenden, daß sie es sehen würden, und

warum

warum nicht von allen? Bey der Auferstehung Christi waren sie ja noch sämmtlich am Leben.

Vielleicht erhält diese Stelle einiges Licht aus dem, was Christus im Betreff des Johannes zum Petrus sagte, Joh. 21, 22: „So ich will, daß er bleibe, bis „ich komme, was gehet es dich an? Da gieng eine „Rede aus unter den Brüdern: dieser Jünger stirbt „nicht.“ Diese Stelle hat jedoch wegen ihrer Dunkelheit noch keiner berührt; sollte man aber nicht zur Erklärung jener Stelle eine Muthmaßung wagen dürfen, aus dem, was Lucas auf eine ähnliche Unterredung unmittelbar folgen läßt? Daraus würde sich dann ergeben, daß jene Worte auf die Verklärung Christi zielen, welche in den unmittelbar darauf folgenden Versen Luc. 9, 28. beschrieben wird. „Und es begab sich,“ heißt es daselbst, „nach diesen Reden bey acht Tagen, „daß er zu sich nahm Petrum, Johannem und Jacobum, und gieng auf einen Berg, zu beten. Und da „er betete, ward die Gestalt seines Angesichts anders, „und sein Kleid ward weiß und glänzte. Und siehe, „zween Männer redeten mit ihm, welche waren Moses und Elias. Diese erschienen in Klarheit.“ Sie erblikten also Christum in eben der Majestät und Herrlichkeit, mit welcher er dereinst wiederkommen wird. Eben diese Begebenheit wird Matth. 17, 1. erzählt: „Und nach sechs Tagen nahm Jesus zu sich Petrum, „und Jacobum, und Johannem, seinen Bruder, u. s. w.“ Hier wird Vers 6. von den Aposteln gesagt: „Und sie erschraken sehr.“ Und durch diese Erscheinung wurde gewissermaaßen jene Verheissung Christi erfüllet; denn daß dies eine Erscheinung gewesen, erhellet aus Luc. 9, 32., wo es heißt, daß Petrus und die mit ihm waren, voll Schlafes gewesen; und aus Matth. 17, 9. wo ihnen Christus gebot, sie sollten

ken dies Gesicht niemand sagen. Was aber auch die vom Beza angeführte Stelle für einen Sinn haben mag; so kann daraus doch nicht ein sichrer Beweis von dem Anfange des Reiches Gottes vor Eintritt des jüngsten Gerichts genommen werden.

Es giebt aber noch andre Stellen, welche die päbstlichen Schriftsteller für die Oberherrschaft des Pabstes anführen. Z. B. Wenn die Apostel zwey Schwerdter gehabt, so deute das eine davon auf das geistliche, und das andre auf das weltliche Schwerdt; und beyde, behaupten sie, habe Christus dem Petrus gegeben. Ferner, sagen sie, von den zwey Lichtern in der Schöpfungsgeschichte bedeute das große den Pabst, und das kleine jeden König. – Dies bedarf keiner Antwort! Sie konnten ja eben so gut aus dem allerersten Verse in der Bibel darthun, daß unter dem Himmel der Pabst, und unter der Erde jeder weltliche Oberherr zu verstehen sey. Das heißt aber nicht aus der heiligen Schrift schliessen, sondern Muthwillen mit ihr treiben, und die Fürsten höhnen; wie die Römischen Päbste von der Zeit an, da sie ihrer Meynung nach ihrer Hoheit auf immer gewiß zu seyn glaubten, beständig thaten, indem sie die christlichen Könige geringschäzzig behandelten, den Kaisern auf die Hälse traten, und ihrer zugleich aus der Schrift mit den Worten des Ps. 91. zu spotten sich erkühnten: „Auf Löwen „und Ottern wirst du gehen, und treten auf den jun„gen Löwen und Drachen."

Was die bey Weihungen erforderlichen Gebräuche betrift, so hängen diese zwar größten Theils nicht von der heiligen Schrift, sondern von dem ab, was die Obern der Kirche deshalb für gut finden; jedoch sind dieselben verbunden, sie zwekmäßig anzuordnen, nemlich so, daß die feyerlichen Handlungen, Worte

und

und Geberden, nicht blos voll Anstand, sondern auch voll Bedeutung, oder wenigstens so beschaffen seyn, wie es sich zu einer Weihung schikt. Als Moses die Stiftshütte, den Altar, und die dazu gehörigen Geräthe 2 Mos. 40, einweihte, da salbte er alles mit dem Oel, welches Gott zu diesem Zwek hatte zubereiten lassen; und dadurch wurde alles geheiliget, wiewol bey dieser Einweihung keine Beschwörung der Gespenster vorkommt. Bey der vom Moses (der die höchste Gewalt in Israel besaß) geschehenen Einweihung seines Bruders und dessen Söhne zum Priesterthum wusch er sie mit Wasser, – nicht mit Weihwasser! – legte ihnen die feyerlichen Kleider an, und salbte sie mit Oel; und nun wurden sie tüchtig geachtet, vor dem Herrn als Priester zu dienen. So war also diese ganze Handlung nur eine einfache Reinigung und anständige Zubereitung, um sie dem Herrn darzustellen. Ferner, da der König Salomo den Tempel einweihete, trat er 1 Kön. 8, gegen die ganze Gemeine Israel, segnete dieselbe und sagte Gotte Dank, daß er in seines Vaters Herzen den Entschluß, diesen Tempel zu bauen, erwekket, ihm selbst aber das Vermögen, den Bau zu vollenden, verliehen habe. Darauf rief er Gott an, daß er sich dieses für seine unendliche Grösse zwar zu geringe Haus dennoch wohlgefallen lassen und das Gebet seiner Knechte erhören möchte, es sey nun, daß sie dasselbe im Tempel selbst, oder, wenn sie abwesend wären, in einer gegen den Tempel genommenen Stellung verrichten würden. Endlich brachte er ein Opfer dar, und beschloß damit diese Einweihung. Es herrschte dabey keine aussergewöhnliche Pracht; der König blieb während der ganzen Handlung auf einer und derselben Stelle; es wurde kein Weihwasser gebraucht; kein **Entsündige mich** oder sonst unschiklich angewendete Worte, die in der heiligen Schrift einen ganz andern Sinn haben, gehöret; die Rede

des

des Königes war aber anständig, vernünftig und alles der feyerlichen Handlung angemessen. Wir lesen in keiner Stelle, daß Johannes das Wasser im Jordan, oder Philippus das in dem Flusse, wo er den Kämmerer taufte, zuvor beschworen habe; noch daß irgend ein Lehrer zu den Zeiten der Apostel mit seinem Speichel die Nase dessen, der getauft werden sollte, zugleich mit den Worten bestrichen: zu einem lieblichen Geruche! Dieser Gebrauch des Speichels ist aber höchstschmuzig, und die Anwendung der biblischen Worte höchstleichtsinnig; daher beydes auf keine Art vertheidiget werden kann.

Es giebt einige Schriftstellen, die, obenhin betrachtet, zu beweisen scheinen, daß die von ihren Leibern getrennten Seelen sämmtlich, folglich nicht blos die Seelen der Auserwählten aus besondrer göttlichen Gnade, sondern auch die der Verworfenen, Kraft der wesentlichen Beschaffenheit der menschlichen Natur ewig lebten. Zuvörderst gehören dahin die Worte des Salomo, Pred. Sal. 12, 7: „Der Geist muß wieder „zu Gott, der ihn gegeben hat.“ Sie können aber auch so verstanden werden: ausser Gott wisse keiner, woher der menschliche Geist sey, und wohin er zurükkehre; und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Seelen der Verworfenen zu Gott, von dem sie kamen, zurükkehren sollten. Sagt doch Salomo auch, Pred. Sal. 3, 20 und 21: „Es fähret alles an Einen Ort; „es ist alles von Staub gemacht, und wird wieder zu „Staub. Wer weiß, ob der Geist des Menschen „aufwärts fahre; und der Odem des Vlehes unter„wärts unter die Erde fahre?“ Zweytens wird 1 Mos. 5, 24. vom Enoch gesagt: „Dieweil er ein „göttlich Leben führte, nahm ihn Gott hinweg, und „ward nicht mehr gesehen.“ Und Hebr. 11, 5: „Durch den Glauben ward Enoch weggenommen, daß „er

„er den Tod nicht sehe, und ward nicht erfunden, „darum, daß ihn Gott wegnahm." Diese Stelle ließe sich aber für die Unsterblichkeit des Leibes eben so gut anführen, als für die der Seele, und beweiset eigentlich, daß eine solche Wegnahme nur einem Lieblinge Gottes wiederfahren könne so daß sie nicht von der Natur, sondern lediglich von der göttlichen Gnade abhängig sey. Was will man aber den Worten Pred. Sal. 3, 19. entgegensezzen: *) „Ich sprach „in meinem Herzen von dem Wesen der Menschen, „darinn Gott anzeiget, und lässet es ansehen, als wären sie unter sich selbst wie das Vieh. Denn es gehet dem Menschen wie dem Vieh; wie dies stirbt, „so stirbt er auch; und haben alle einerley Odem; „und der Mensch hat nichts mehr, denn das Vieh." Hierinn wird die Unsterblichkeit der Seele als Folge ihrer Natur geläugnet, nicht aber in sofern sie ein Gnadenwerk Gottes ist. Die Worte Pred. Sal. 4, 2 und 3: „Da lobte ich die Todten, die schon gestorben waren, mehr, denn die Lebendigen, die noch das „Leben hatten: und der noch nicht ist, ist besser denn „alle beyde, und des Bösen nicht innen wird, das unter der Sonnen geschiehet" würden offenbar hart seyn: wenn der, welcher noch nicht geboren ist, glüklicher seyn soll, als der, welcher schon der ewigen Seligkeit genießet. Ferner Pred. Sal. 9, 5: „Die Lebendigen wissen, daß sie sterben werden. Die Todten „aber wissen nichts, sie verdienen auch nichts mehr." Wird dies von den Todten vor ihrer Auferstehung verstanden, so ist es richtig; wollte man es aber von der Un-

*) Wer sich erinnert, daß Salomo in seinem ganzen Predigerbuche den traurigen Zustand seiner Gedanken und seines Herzens während seines Abfalles von Gott andern zur Warnung schildert, der wird auch Stellen dieser Art darinnen richtig verstehen.

A. d. Urb.

Unsterblichkeit der Auserwählten nach dem jüngsten Tage nehmen, so wäre es falsch.

Die dritte Stelle, welche für die natürliche Unsterblichkeit der menschlichen Seele gedeutet werden könnte, ist die, wo unser Erlöser versichert, daß Abraham, Isaac und Jacob leben; worauf ich aber antworte: sie leben zwar, aber nicht wirklich, sondern insofern sie der göttlichen Verheissung der Auferstehung und des ewigen lebens gewiß sind: d. i. sie sind in dem Buche des lebens aufgeschrieben, und leben in eben dem Verstand, in welchem Adam an dem Tage starb, an dem er von der verbotenen Frucht aß *). Es führen auch einige, die Unsterblichkeit der menschlichen Seele zu beweisen, das an, was im Neuen Testamente vom reichen Mann und dem lazarus erzählet wird. Aber die ganze Erzählung kann nichts beweisen, da sie nur ein Gleichniß ist. Uebrigens bemerke ich auch wieder, daß der Ausdruk unsterbliche Seele weder in der heiligen Schrift, noch in unsrer liturgie jemals vorkomme.

In einigen Stellen des Neuen Testamentes scheint auch den Verworfenen die Unsterblichkeit zugeschrieben zu werden; denn es wird ausdrüklich von ihnen gesagt: **sie werden zum Gericht auferstehen und dann ins ewige Feuer, und in die ewige Pein und Strafe gehen, auch wird ihr Wurm des Gewissens nicht sterben**; welches viele von dem ewigen **Tode** verstehen zu müssen glauben. Ist Gott aber nicht der Vater aller Barmherzigkeit, der im Him-

*) Der Wunsch, sein angenommenes System durchzusezzen, verleitet den Verfasser zu eben dem Fehler, welchen er in diesem ganzen Abschnitte seinen Gegnern unter die Augen stellen will.

A. d. Ueb.

Himmel und auf Erden alles, was er will, thut; der die Herzen aller Menschen lenket; der in dem Menschen beydes, das Wollen und das Vollbringen, wirket, und ohne dessen freye Gnade keiner Lust zu Guten und Reue über das Böse haben kann: sollte es folglich nicht zu hart seyn, von diesem Gotte zu sagen, daß er die Sünden der Menschen mit den größesten und alle Vorstellung übertreffenden Quaalen endlos strafen wolle? Wir müssen daher sehen, ob nicht unter dem ewigen Feuer noch etwas anders verstanden werden kann. Zwar sollen nach dem Ausspruch der heiligen Schrift die Gläubigen mit geistigen und verklärten Leibern auferstehen und ewig leben: jedoch so, daß sie weder essen, noch trinken, noch heyrathen werden; von den Verworfenen aber wird das alles nicht gesagt, sondern nur, daß sie von neuem sterben und den *andern Tod* erleiden werden, welcher ewig dauern wird. Dies ist nun dem nicht zuwider, was man von dem Feuer, den ewigen Quaalen und von dem Wurm des Gewissens in der heiligen Schrift lieset. Folglich scheint ewig in solchen Stellen eben so viel sagen zu wollen, als: bis zu Ende eines gewissen Zeitraumes (Sekulum). In der lateinischen Sprache bedeutet seculum nicht so viel, wie in der griechischen αἰών; und es dachten sich auch die Juden dabey nicht, wie die Römer, einen Zeitraum von hundert Jahren, als worinn schwerlich einer von denen, die in dem vergangenen Jahrhunderte lebten, mehr da ist; sondern sie verstanden darunter einen gewissen Theil des Weltalters. Den ersten von diesen Zeiträumen sezten sie von der Schöpfung bis zur Sündfluth, den zweyten von der Sündfluth bis zum Untergang der Welt durchs Feuer oder zur Ankunft des Meßias; und den dritten von der Ankunft des Meßias bis zur Ewigkeit; so daß dieser dritte Zeitraum der Zeitraum aller Zeiträume, αἰὼν αἰώνων, genannt werden muß. Folglich ist es möglich,

möglich, daß die Verdammten bis zu dem Ende dieses Zeitraumes oder dieser Welt ihre Strafe bis zum andern Tode auszustehen haben, welche aus der Ursach ewig (αἰώνιος) genannt werden kann. Denn wenn Paulus 1 Cor. 15. von der Auferstehung redet, so hat er nur die Auferstehung zum ewigen Leben, nicht aber die zur ewigen Pein in Gedanken. Vers 42 sagt er: „Es wird gesäet verweslich, und wird auferstehen un„verweslich. Es wird gesäet in Unehre, und wird „auferstehen in Herrlichkeit. Es wird gesäet in „Schwachheit, und wird auferstehen in Kraft. Es „wird gesäet ein natürlicher Leib, und wird auferstehen „ein geistlicher Leib." Von diesem allen kann nichts auf die Verdammten angewendet werden. Wenn Christus von der Auferstehung redet, so verstehet er darunter gleichfalls nur die zum ewigen Leben. Luc. 20, 34 bis 36: „Die Kinder dieser Welt freyen und lassen „sich freyen: welche aber würdig seyn werden, jene „Welt zu erlangen, und die Auferstehung von den „Todten, die werden weder freyen, noch sich freyen „lassen. Denn sie können hinfort nicht sterben; denn „sie sind den Engeln gleich, und Gottes Kinder, die„weil sie Kinder sind der Auferstehung." Bey diesen Worten muß dreyerley bemerket werden: einmal, daß er die Zeit bis zur Auferstehung nennt die eine Welt, und die Zeit nach derselben die andre Welt; zweytens, daß er einen Unterschied macht zwischen den Kindern dieser und den Kindern jener Welt, und von den lezten sagt: sie können hinfort nicht sterben, anzuzeigen, daß die Verdammten noch einmal sterben werden; und drittens, daß er sagt: die Kinder dieser Welt wären nicht würdig der Auferstehung von den Todten, und die Kinder Gottes würden darum den Engeln gleich seyn, weil sie Kinder der Auferstehung sind. Hieraus folget, daß die Verdammten nur zum andern Tode

auferstehen werden; denn die Kinder Gottes sind nur Kinder der Auferstehung.

Auf diese Lehre von der natürlichnothwendigen ewigen Fortdauer der abgeschiedenen Seelen wird, wie schon gesagt, die Lehre vom Fegefeuer gegründet. Nimmt man aber an, daß das ewige Leben den Gläubigen nur, und zwar aus Gnaden geschenket werde; so folgt: daß vor der Auferstehung keine Unsterblichkeit stattfindet. Die Schriftstellen, welche Bellarminus zur Behauptung des Fegefeuers anführt, sind zuerst, daß David 2 Sam. 1, 12. über Saul und Jonathan fastete, und eben so 2 Sam. 3, 35. über den Tod des Abner. David suchte aber, wie Bellarminus meynt, durch dieses Fasten von Gott etwas gutes für diese Verstorbenen noch zu erlangen; und daß dies die Absicht des David dabey gewesen sey, beweiset er daraus, weil derselbe, so lange sein Sohn krank lag, ebenfalls fastete, nach erhaltener Nachricht von seinem Tode aber wieder Speise zu sich nahm. Er schließt nun so: weil die Seele vom Körper getrennt ist und für die Seelen, die schon wirklich im Himmel oder in der Hölle sind, durch das Fasten nichts bewirket werden kann; so folgt: es giebt Seelen, die weder im Himmel, noch in der Hölle sind, und so müssen diese sich nothwendig an einem dritten Orte, d. i. im Fegefeuer aufhalten. Die Behauptung aber, daß David deshalb gefastet habe, um für den Saul und Jonathan etwas zu erhalten, kann aus der Ursach nicht zugegeben werden; weil bekanntermaßen das gewöhnliche Fasten und Klagen bey dem Tode solcher, die in ihrem Leben denen, welche um sie klagen, nicht nuzten, sondern vielmehr schadeten, nur Ehrenthalber geschieht: aber bey dem Tode unsrer Freunde und Verwandten ein Ausdruk der Betrübniß und weiter nichts ist. So

fastete also David bey dem Tode des Saul und Jonathan, um deren Andenken zu ehren; bey der Krankheit seines Sohnes hingegen hofte er durch sein Fasten und Beten des Kindes Genesung zu erlangen. Als er hierzu keine Aussicht mehr hatte, hörte er auf zu fasten.

Die übrigen von ihm angeführten Stellen aus dem Alten Testamente enthalten selbst nicht einmal einen Schein des Beweises. So bald irgend ein Kirchenlehrer die hier und da vorkommenden Worte **Feuer, Grimm, Brand, Reinigung, Läuterung** u. s. w. etwann in einer Predigt auf die Lehre von dem Fegefeuer angewendet hatte; so führen die Schriftsteller der Römischen Kirche dergleichen Stellen als unumstößliche Beweisgründe für das Fegefeuer an. Was z. B. David Ps. 38, 2. sagt: „Herr, „strafe mich nicht in deinem Zorn, und züchtige mich „nicht in deinem Grimm!" würde das wol auf das Fegefeuer haben gedeutet werden können, wenn Augustin nicht in einer Predigt den Zorn mit dem höllischen Feuer, und den Grimm mit dem Fegefeuer verglichen hätte? Und wie hängen die Worte mit dem Fegefeuer zusammen Ps. 66, 12: „Wir sind in Feuer „und Wasser gekommen; aber du hast uns ausgeführet und erquikket." Dergleichen Stellen führen die Lehrer in ihren Reden und Vorträgen nicht logisch, sondern rhetorisch an.

Er beruft sich auch auf einige sehr dunkle Stellen des Neuen Testamentes, als Matth. 12, 32: „Wer „etwas redet wider des Menschen Sohn, dem wird „es vergeben; aber wer etwas redet wider den heiligen „Geist, dem wird es nicht vergeben, weder in dieser, „noch in jener Welt." Jene Welt erkläret Bellarminus vom Fegefeuer; da doch darunter der Zeitraum

zu verstehen ist, welcher mit dem allgemeinen Weltgerichte seinen Anfang nehmen soll. Daß nun alsdann kein Fegefeuer mehr stattfinden wird, darinn sind sie alle einig. Was wollen daher diese Worte unsers Erlösers sagen? So wenig ich sie auch zu erklären vermag; so bin ich doch überzeugt, daß sie nicht vom Fegefeuer zu verstehen sind. Bekanntlich ist der heilige Geist, die dritte Person in der Gottheit, als Tröster dazu gesendet, um der Kirche bis an das Ende der Welt Beystand zu leisten; folglich würde den heiligen Geist lästern, füglich von dem lästern gegen die Kirche genommen werden können. Es scheint also, als ob unser Erlöser hier eine Vergleichung habe anstellen wollen zwischen seiner Sanftmuth und Bereitwilligkeit, Sünden zu vergeben, und zwischen der Strenge der Kirchenlehrer gegen die Verächter ihrer geistlichen Gewalt. Er wollte gleichsam sagen: Ihr, die ihr meine Macht gering schäzzet, und mich gekreuziget habt, sollt, so bald euch dies leid wird und ihr euch bußfertig zu mir wendet, meine Barmherzigkeit erfahren: werdet ihr aber die Gewalt derer, welche euch durch die Kraft des heiligen Geistes künftig lehren werden, nicht anerkennen; so werden dieselben unerbittlich seyn und euch in dieser Welt nicht verzeihen, sondern, so viel an ihnen ist, euch ohne Lossprechung der zukünftigen Welt als Strafbare überliefern. Diese Worte Christi können also als eine Weissagung angesehen werden von der Strenge der Geistlichen in dem Gebiete des Römischen Pabstes.

Er beruft sich ferner auf die Worte des Paulus 1 Cor. 15, 29: „Was machen sonst die sich taufen „lassen über den Todten, so aller Dinge die Todten „nicht auferstehen? Was lassen sie sich taufen über „den Todten?" Hier geschieht aber des Fegefeuers gar

keine

keine Erwähnung! Man kann zwar hieraus schließen: es sey zu den Zeiten des Paulus die Gewohnheit gewesen, Gläubige, die selbst schon getauft waren, im Namen andrer, welche längst verstorben waren, zu taufen; so wie etwan heut zu Tage Gläubige in der Taufe für den künftigen Glauben der Kinder, die des Glaubens noch nicht fähig sind, sich gleichsam verbürgen: und so nahmen auch damals die Gläubigen, welche sich im Namen der Verstorbenen taufen ließen, es auf sich, daß jene bey der künftigen Auferstehung Christo angehören sollten. Das Fegefeuer kann aber hieraus eben so wenig erwiesen werden, als daß die von ihren Leibern getrennten Seelen, so wie die Seele des Lazarus, in den vier Tagen, da er todt war, einen gewissen Ort zum Aufenthalt haben müssen. Denn Gott, der einem geringen Staube das Leben geben konnte, kann dasselbe auch dem Todten von neuem geben.

1 Cor. 3, wird von solchen geredet, welche auf den gelegten Grund Holz, Heu und Stoppeln bauen, und deren Werk verbrennen wird, ob sie gleich selbst, doch als durchs Feuer, selig werden sollen. Dies Feuer soll, nach des Bellarminus Meynung, das Fegefeuer seyn; wir haben aber oben bereits geantwortet, daß damit auf die Worte Zachar. 13, 9. gezielet werde: „Ich will dasselbige dritte Theil durchs Feuer führen und läutern, wie man Silber läutert, und fegen, „wie man Gold feget." Es ist hier die Rede von der Ankunft Christi in Kraft und Herrlichkeit oder vom jüngsten Tage und dem Ende der Welt.

Aus der schon erwähnten Stelle 1 Cor. 15, 29. wo von der Taufe im Namen der Todten geredet wird, folgert er auch, daß das Gebet für die Todten nicht unnüz sey; und daraus schliesset er von neuem auf

das

das Daseyn eines Fegefeuers. Aber beyde Folgerungen sind falsch; denn von den vielen Bedeutungen des Wortes Taufe nimmt er hier an, es bedeute Buße; und so würde folglich von einem Menschen gesagt werden können: er werde getauft, wenn er fastet, betet, und Almosen giebt. Jedoch findet man diese Bedeutung des Wortes Taufe weder in der heiligen Schrift, noch in irgend einer Sprache. Zwar wird es Marc. 10, 38. und Luc. 12, 50. vom Blutvergießen genommen, und so wurde Christus am Kreuze und seine Apostel als Märtyrer getauft; welche Aehnlichkeit haben aber Gebet, Fasten und Almosen hiermit? Wenn Johannes, der Täufer, Matth. 3, 11. von Christo sagt: „Der wird euch mit dem heiligen Geist und mit Feuer taufen;" so wird damit nicht aufs Fegefeuer gedeutet, sondern auf die Begebenheit, welche Ap. Geschicht. 2, 3. erzählet wird: „Und man sah an ihnen die Zungen zer„theilet, als wären sie feurig," wodurch die in jener Stelle enthaltene Weissagung in Erfüllung gieng.

Er giebt auch der Taufe für die Todten noch eine andre, von mir schon angeführte Bedeutung, welcher er den Vorzug einräumt, und woraus er auf die Nüzlichkeit des Gebetes für die Todten schliesset. Denn wenn diejenigen, welche von Christo nichts gehöret, oder an ihn nicht geglaubet haben, nach der Auferstehung dennoch ins Reich Christi aufgenommen werden können; so würde das Gebet ihrer Freunde für sie allerdings nicht ohne Nuzzen seyn. Gesezt aber, man gäbe zu: Gott bekehrte einige von diesen, die vom Evangelium nichts gehöret, und also Christum nicht haben verwerfen können, und erhörte auf die Art das Gebet ihrer gläubigen Freunde; und gesezt ferner, man könne auf die Art die Liebe der für sie Betenden nicht tadeln: so wird doch dadurch das Fegefeuer nicht er-

wiesen. Denn die Auferstehung vom Tode zum Leben ist doch etwas ganz anders, als die Auferstehung vom Fegefeuer zum Leben; dies leztere würde eine Auferstehung von einem Leben zu dem andern, nemlich von einem elenden zu einem seligen Leben seyn.

Die vierte Stelle ist Matth. 5, 25: „Sey willfertig deinem Widersacher bald, dieweil du noch bey „ihm auf dem Wege bist, auf daß dich der Widersa„cher nicht dermaleins überantworte dem Richter, und „der Richter überantworte dich dem Diener, und wer„dest in den Kerker geworfen. Ich sage dir: warlich! „du wirst nicht von dannen heraus kommen, bis du „auch den lezten Heller bezahlest.“ In dieser Gleichnißrede ist aber der, welcher seinen Nächsten beleidiget, der Verbrecher; der Richter und der Widersacher ist Gott; der Weg ist das gegenwärtige Leben; der Kerker ist das Grab, aus welchem der Sünder nicht zum ewigen Leben, sondern zum andern Tode auferstehen wird, wenn er nicht den lezten Heller zuvor bezahlet; oder Christus es durch sein Leiden für ihn gethan hat. — Folglich beweiset diese Stelle für das Fegefeuer gar nichts.

Die fünfte Stelle ist Matth. 5, 22: „Ich aber „sage euch: wer mit seinem Bruder zürnet, der ist des „Gerichts schuldig; wer aber zu seinem Bruder sagt: „Racha, der ist des Raths schuldig; wer aber sagt: „du Narr, der ist des höllischen Feuers schuldig.“ Hieraus folgert er nun dreyerley Arten von Sünden, und dreyerley Arten von Strafen; und da die lezte Art von Sünde allein mit dem höllischen Feuer bestraft werden solle: so müßten die übrigen geringern Sünden nothwendig im Fegefeuer ihre Bestrafung erwarten. Wie dies etwas beweisen könne, sehe ich nicht ab. Wird es etwann nach dem Tode über die verschiedenen

Arten von Verbrechen auch verschiedene Gerichtshöfe eben so geben, wie es vormals in Judäa gab, und worauf in dieser Stelle mit den Worten **Gericht** und **Rath** gezielet wird? Wird nicht alles Gericht von Christo und dessen Aposteln gehalten werden? Um also diese Stelle richtig zu verstehen, muß dieselbe nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden angesehen werden. Christus giebt in diesem Kapitel eine Auslegung des Mosaischen Gesezzes, welches die Juden dann schon erfüllt zu haben wähnten, wenn sie den Buchstaben des Gesezzes nicht übertreten, ob sie gleich dem Sinne desselben und der Absicht des Gesezgebers entgegen gehandelt hatten. Wenn sie nun dafür hielten, das Gesez: du sollst nicht tödten! werde nur von dem übertreten, der einen Menschen mordete; so wie auch das Gesez: du sollst nicht ehebrechen! nur von dem, welcher mit eines Fremden Weibe sich fleischlich vermischte; – so belehret sie Christus, daß sogar schon ein ungegründeter Zorn gegen seinen Mitmenschen ein Todtschlag sey. Ihr habt, will er sagen, in dem Mosaischen Gesezze gehöret: du sollst **nicht tödten**, und welcher einen Menschen tödtet, soll von den Richtern verurtheilet werden; ich aber sage euch: ohne Ursach mit seinem Bruder zürnen, oder **Racha** oder **Narr** zu ihm sagen, gilt schon für einen Todtschlag, und wird am jüngsten Tage, wo der Messias und dessen Apostel Gericht halten werden, die Strafe des höllischen Feuers nach sich ziehen. Keineswegs will also Christus mit diesen Worten einen Unterschied der Gerichtshöfe oder der Verbrechen oder der Strafen, sondern nur das anzeigen: wer auch nur die Absicht oder den Vorsaz, seinen Mitmenschen zu beleidigen, haben würde, zöge dadurch sich schon das Urtheil der Verdammniß zu. – Es kann daher auch diese Stelle nicht auf das Fegefeuer gezogen werden.

Die

Die sechste Stelle ist Luc. 16, 9: Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon, auf daß, wenn ihr nun darbet, sie euch aufnehmen in die ewigen Hütten. Hieraus will er die Anrufung der Heiligen herleiten; da doch der Sinn dieser Stelle nur der ist: wir sollen durch den rechten Gebrauch unsers Vermögens in Mittheilung an die Armen diese dahin bewegen, daß sie für uns in diesem Erdenleben beten.

Die siebente Stelle ist Luc. 23, 42: „Herr, gedenke an mich, wenn du in dein Reich kommest." Aus diesen Worten soll folgen, daß auch nach diesem Leben eine Vergebung der Sünden stattfinde. Das kann aber daraus nicht gefolgert werden. Unser Erlöser vergab ihm ja seine Sünden zu der Zeit, als er mit ihm redete, und wollte ihn am jüngsten Tage zum ewigen Leben auferwekken.

Die lezte Stelle ist Ap. Geschicht. 2, 24., wo Petrus von Christo sagt: „Gott hat ihn auferwekket „und aufgelöset die Schmerzen des Todes, nachdem „es unmöglich war, daß er sollte von ihm gehalten „werden." Hierinn will endlich Bellarminus noch einen Beweis davon finden, daß Christus ins Fegefeuer zu dem Ende hinabgefahren, damit er die darinn befindlichen Seelen von ihren Quaalen befreyete; da doch die Worte offenbar zu erkennen geben, daß der, dessen Todesschmerzen aufgelöset worden, und der von dem Tode oder Grabe nicht gehalten werden konnte, Christus selbst gewesen sey; nicht aber die Seelen im Fegefeuer.

Fünf

Fünf und vierzigster Abschnitt.

Dämonenlehre und andre Ueberbleibsel heydnischer Religionen.

Wie es zugehe, daß von sichtbaren Gegenständen theils in grader Linie, theils durch Brechung und Zurükwerfung der Lichtstralen Erscheinungen oder Bilder der Gegenstände selbst in uns hervorgebracht werden, ist schon oben (Abschnitt 1. und 2.) gezeigt worden. War dies nun den alten Weltweisen, noch mehr aber denen unbekannt, welche bey Vernachlässigung der Wissenschaften nur auf Erwerbung und Genuß des Reichthums damals dachten; so mußten diese lezteren nothwendig die Meynung der ersteren annehmen, die den Namen der Weltweisen führten. Die Gründe derselben untersuchten sie nicht, sondern beteten nur ihre Worte nach, wie etwan die thun, welche, sobald andre gähnen, auch mit gähnen. Weil aber jene Erscheinungen nicht fortdauerten, sondern verschwanden; so hielten einige von jenen Weltweisen sie für Wesen ohne Materie und Körper, für blosse Formen, für Farbe und Figur, ohne daß ein gefärbter und gebildeter Körper dabey wäre: und nahmen von denselben an, daß sie sich in Luftkörper gleichsam einkleiden könnten, so oft sie den Menschen sichtbar werden wollten. Andere meynten nun, diese Erscheinungen wären wirkliche und beseelte Körper, jedoch aus Luft oder aus einer andern zarten Materie gebildet, welche sie, um sichtbar zu werden, verdikken könnten. Darinn stimmten sie jedoch alle überein, daß sie Dämonen wären; – eben so thöricht, als wenn man im Traum Verstorbene siehet, und behaupten wollte: es wären die Seelen derer, die man im Leben gekannt hatte; oder wenn man

sein im Spiegel erbliktes Bild für seine eigne Seele, oder im Wasser gesehne Sterne für die Seelen der Sterne halten wollte.

So fürchteten sie sich auch, und dies war eine nothwendige Folge davon, vor manchen Erscheinungen in der Art, als wenn diese eine unbegrenzte Macht zu nüzzen, oder zu schaden, besässen. Denn die Unwissenheit hält eine unbekannte Macht immer für grenzenlos. Diese allen Unwissenden so eigne Furcht brachte die Oberhäupter der Staaten auf die Gedanken, eine künstliche Dämonenlehre, die sie Religion nannten, einzuführen, wobey sie unter den Bürgern durch Furcht, Ruhe und Friede zu erhalten hoften. Zu dem Ende theilten sie die Dämonen in Gute und Böse ein, durch jene suchten sie die Bürger zur Beobachtung der Staatsgesezze an, und durch diese von deren Uebertretung zurükzuhalten.

Diese Dämonen werden nun theils in der Theogonie des Hesiodus, theils in den übrigen älteren griechischen Dichtern, theils in den Geschichtbüchern hinreichend beschrieben.

Da aber die Griechen durch ihre Eroberungen und Colonien mit ihrer Sprache zugleich auch ihre Schriften in Asien, Egypten und Italien verbreiteten; so wurden auch viele Juden sowol in Judäa selbst, als die in Alexandrien und in andern Orten zerstreut lebten, auf die Art mit deren Dämonenlehre oder, wie Paulus sie nennt, mit den Lehren der Teufel bekannt; Jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht wie die Griechen alle guten und bösen Geister, sondern diese lezten nur allein Dämonen nannten. Den guten Dämon nannten sie den Geist Gottes, und wer diesen guten Geist hatte, der hieß Prophet. Folglich hielten sie alles besondre und ausserordentliche Gute für

den

den Geist Gottes, so wie jedes vorzügliche Uebel für einen Dämon und Kakodämon. Daher nannten sie auch die, welche bey uns Rasende, Verrückte, Mondsüchtige, oder mit der fallenden Sucht behaftet sind, ja auch die, welche unverständliche Dinge redeten, dämonische Leute. Auch hatte nach ihrer Meynung ein unsaubrer Mensch einen unsaubern Geist, und ein stummer Mensch einen stummen Dämon in sich; ja sie sagten vom Johannes, dem Täufer, darum weil er so ungewöhnlich fastete, er habe den Teufel, und von unserm Erlöser, weil er gesagt hatte: So jemand mein Wort wird halten, der wird den Tod nicht sehen ewiglich;" urtheilten sie: „Nun erkennen wir, daß du den Teufel hast. Abraham ist gestorben, und die Propheten; und du „sprichst: so jemand mein Wort hält, der wird den „Tod nicht schmekken ewiglich." Und als er Joh. 7, 19. geäussert, daß sie ihn zu tödten suchten, so antwortet das Volk und spricht: „Du hast den Teufel, „wer suchet dich zu tödten?" Hieraus erhellet, daß damals die Juden mit den Griechen einerley Meynung gehabt haben, daß nemlich die Erscheinungen nicht Bilder des Gehirns, sondern für sich bestehende Dinge und unabhängig von der Einbildungskraft wären.

Ist, werden manche einwenden, diese Dämonenlehre nicht gegründet und wahr, warum lehrte denn Christus nicht das Gegentheil? Ja, warum braucht er sogar selbst solche Redensarten, welche diese Lehre zu bestätigen scheinen? Aber wenn gleich zuvörderst, Christus bey den Worten: „ein Geist hat nicht Fleisch „und Bein," das Daseyn der Geister zugiebt; so leugnet er doch gar nicht, daß sie überall von körperlicher Natur wären. Eben so nimmt Paulus, wenn er von den Auserwählten sagt: „sie würden mit geistlichen

„lichen Körpern auferstehen," zwar geistige Körper an, jedoch von körperlicher Beschaffenheit. Die Luft und viele andre Dinge sind auch nicht Fleisch und Bein und von so grobem Stoff, daß sie mit den Augen unterschieden werden könnten; und sind dennoch Körper. Wenn übrigens Christus einem Teufel gebietet, aus einem Menschen zu fahren, und man unter dem Teufel oder Dämon entweder eine Krankheit verstehen will, als z. B. Raserey, fallende Sucht, oder aber einen Geist von körperlicher Beschaffenheit: müssen alsdenn diese Worte Christi nicht uneigentlich genommen werden? Können denn Krankheiten hören, oder kann in einem schon mit Lebensgeistern angefüllten Körper noch ein anderer körperlicher Geist stattfinden; und muß es daher nicht gewisse Geister geben, die weder Körper, noch blosse Erscheinungen sind? Hierauf antworte ich: wenn Christus die Raserey oder eine andre Krankheit anredete; so ist dies eben so wenig uneigentlich zu nehmen, als wenn er das Fieber, den Wind und das Meer bedrohte; denn diese können auch nicht hören. Ja, diese Worte sind eben so wenig uneigentlich als die Worte Gottes waren, da er sprach: **es werde Licht**, eine **Veste**, **die Sonne mit den Sternen**; denn so lange alles dieses nicht da war, konnte es auch nicht hören. Vielmehr war diese Rede des Schöpfers der Welt darum keine uneigentliche Rede, weil sie die Kraft des göttlichen Wortes in sich faßte. Und auf eben die Art kann man den Befehl Christi an die Raserey und sonstigen Krankheiten, an den Wind und das Meer für keine uneigentliche Rede gelten lassen, weil dadurch die Gottheit Christi bewiesen werden konnte.

Christus „wurde Matth. 4, 1. vom Geist in die „Wüste geführet, daß er vom Teufel versucht würde," und „ward Luc. 4, 1. voll heiligen Geistes vom

„vom Geiste in die Wüste geführet.“ Hiermit wird nicht gesagt, daß er von einem Geiste besessen gewesen, vielmehr ist nur der heilige Geist damit gemeynet. Auch läßt sich daraus, daß es heißt: der Teufel habe ihn auf einen hohen Berg geführet, und ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeiten gezeiget, nicht folgern: Christus sey von dem Teufel mit Gewalt allenthalben umhergeführet worden; oder es sey irgend ein Berg so hoch gewesen, daß man von dessen Gipfel alle Reiche der Welt habe erblikken können. Alle diese Stellen lassen sich folglich nur von einem Gesicht erklären. Auf eben die Art wurde Paulus bis in den dritten Himmel entzükt, wo er unaussprechliche Worte gehöret; entzükt, sag' ich, nicht dem Körper, sondern dem Geiste nach.

Was ferner Lucas vom Judas Ischarioth sagt: „Es war der Satanas in ihn gefahren. Und er ging „hin, und redete mit den Hohenpriestern und mit den „Hauptleuten, wie er Christum ihnen überantworten „wollte;“ kann so verstanden werden: Judas habe den feindseligen und treulosen Anschlag schnell gefaßt, seinen Herrn und Gott an dessen Feinde zu verrathen und zu verkaufen. Denn wie in der heil. Schrift unter dem heiligen Geist die von demselben mitgetheilten Gnadengaben und Kräfte verstanden werden; so können auch unter dem Ausdruk: der Satan ist in einen Menschen gefahren, die gottlosen Gedanken und strafbaren Anschläge der Feinde Christi gemeynet seyn. Es wäre allerdings hart, wenn man sagen wollte: der Teufel sey schon vor dem gefaßten Anschlag, Christum zu verkaufen, in den Judas gefahren. Es scheint demnach hier unter dem Satan der teuflische Anschlag des Judas selbst verstanden zu seyn.

Gäbe es endlich **Geister ohne Körper und Materie**, so würden gewiß diese Ausdrükke irgendwo in

in dem Neuen oder Alten Testamente vorkommen. Man findet sie aber weder in dem einen, noch in dem andern.

Sollte es aber gar keine Geister ohne Körper und Materie geben, so wird man auch hier wieder die Frage aufwerfen: warum Christus und seine Apostel sich hierüber nicht so deutlich ausgelassen haben, daß kein Zweifel darüber mehr möglich wäre? — Aber Fragen der Art geziemen sich für Christen nicht, und sind auch zur Seligkeit nicht nothwendig *). Man könnte mit eben dem Rechte fragen: warum Christus Glauben, Frömmigkeit und jede Tugend nicht jedwedem gegeben habe, da er sie doch geben konnte; und warum er alle natürlichen Kenntnisse nicht allen mittheilte, sondern die Erwerbung derselben dem Fleisse der Menschen überließ; und was dergleichen Fragen mehr sind, die mit eben dem Rechte aufgeworfen werden könnten. Doch läßt sich dies alles auf eine der Wahrheit und Gottseligkeit gemässe Art beantworten.

Denn wie Gott bey dem Einzüge der Israeliten in das gelobte Land nicht alle ihre heydnische Nachbaren

*) Daß hier der Verfasser der Beantwortung dieses Einwurfes aus dem Wege geht, kann wol keinen Wunder nehmen; indeß muß doch allen und jedem der Gedanke auffallen: Ist die unter dem Volke von jeher herrschend gewesene Geisterlehre ein Stük des Aberglaubens, wodurch die menschliche Seele in ihren Wirkungen beschränket wird, (wie viele behaupten;) und sahe der allwissende Jesus vorher, was man in den nachherigen Zeiten in seiner Kirche für einen entsezlichen Mißbrauch von derselben machen würde: so mußte man von dem weisesten und liebevollsten Lehrer der Welt allerdings erwarten, daß er, der dies zu thun allein im Stande war, seine Jünger, die ihn oft dazu veranlaßten, und mit diesen die ganze nachherige Kirche von diesem Irrthum befreyet hätte, wenn diese herrschende Lehre völlig ohne Grund wäre.

Anm. des Uebers.

ren unterjochen ließ, welches doch zur Sicherheit seines Volkes nöthig zu seyn schien; sondern manche derselben übrig bleiben mußten, damit durch sie sein Volk zur Frömmigkeit und Fleiß mit Ernst angetrieben würde: eben so hat auch Christus bey der Vorbereitung der Seinigen zum Reiche Gottes nicht alle und jede Dunkelheiten gehoben, sondern noch viele zur Uebung des menschlichen Verstandes übrig gelassen. Den einzigen Hauptzwek hatte unser Erlöser vor Augen, daß er nemlich den Menschen den rechten Weg zur Seligkeit deutlich zeigte, indem er sie lehrte: **er selbst sey der Christ; der Sohn des lebendigen Gottes, zum Opfer für die Sünden der Menschen, und dazu in die Welt gesendet, daß er bey seiner Wiederkunft in Herrlichkeit regieren und seine Auserwählten auf ewig vor dem Feinde bewahrete.** Zu diesem Zwek trug aber die lehre von der Körperlichkeit der Geister nichts bey! Wollten wir von der heiligen Schrift Auskunft über alle die Fragen fodern, deren Dunkelheit einem Christen an den Gehorsam gegen Gott hinderlich seyn könnte; so müssen wir uns auch über deu Moses beklagen, daß er bey der Schöpfungsgeschichte mit keinem Worte der Geister erwähnet. Freylich lehrt die heilige Schrift: es gäbe Engel und Geister, gute und böse, aber keine unkörperliche; es gäbe Erscheinungen, Träume, Gespenster, Gözzen, doch nicht so, daß dieselben selbstständige Wesen wären.

Indessen hat die entgegengesezte lehre, daß es nemlich unkörperliche Geister gäbe, so lange in der Kirche geherrschet, daß die lehrer, um die dämonischen Geister auszutreiben, die Nothwendigkeit einer Beschwörungsformel entweder schon vorgefunden oder sich erdacht haben. Daß in der ersten Kirche viele dämonische leute, und hingegen wenig Wahnsinnige und

Mondsüchtige waren; in unsern Tagen viele Wahnsinnige und Mondsüchtige gefunden werden, aber gar keine dämonische Menschen, davon liegt der Grund nicht in der Natur selbst, sondern in der Veränderung der Namen. Wie geht es aber zu, daß in den Zeiten der Apostel jene Krankheiten von den Lehrern der Kirche oft geheilet wurden, welches jezt niemals mehr geschiehet? Ja, wie geht es zu, daß die wahren Gläubigen jezt das nicht mehr thun können, was sie nach Marc. 16, 17. ehedem gethan haben, nemlich: „Im Namen Christi Teufel austreiben, mit neuen Zungen „reden, Schlangen vertreiben, und ohne Schaden „etwas tödtliches trinken, auf die Kranken die Hände legen, so daß es besser mit ihnen wird?“ läßt sich gleich auf diese wichtige Frage nichts Gewisses antworten, so ist es doch möglich, daß diese geistlichen Gaben der Kirche nur bis auf die Zeit ertheilet worden sind, wo die Christen die evangelische Lehre noch nicht schriftlich hatten. Nachher aber, (wie man wol glauben kann,) wollte Gott die heilige Schrift für ein beständiges Gesetz gehalten wissen, deren Werth nicht mehr nach Wundern abgemessen werden durfte, als wovor Christus selbst und seine Apostel die Gläubigen oft gewarnet haben, damit diese nicht von einem falschen Christ oder Propheten betrogen würden.

Zu den Ueberbleibseln des Heydenthums gehöret auch die **Verehrung der Bilder.** Moses hat sie schon im Alten Testamente verboten, und im Neuen Testamente haben Christus und seine Apostel dieses Verbot erneuert. Sie ist auch nicht offenbar von den Heyden in die christlichen Kirchen gebracht, sondern es blieb nur etwas davon bey denen übrig, die zum Christenthum bekehret wurden. Denn bevor Christus den wahren Glauben predigte, war der Dienst der Dämonen, oder die Verehrung der Gözzen oder der

Erscheinungen gleichsam der kurze Innbegriff und das Wesen aller heydnischen Religionen; denn die Heyden hielten dafür: ein Gözze sey etwas, so wie Paulus dagegen lehrte: ein Gözze sey nichts. Indessen verstand dies Paulus nicht von dem Golde, Silber, Stein oder Holz, woraus das Gözzenbild verfertiget war; vielmehr sagte er von dem, was sie unter diesem Gözzenbilde verehrten, daß es blos erdichtet sey, und an keinem Orte wäre und wohnte, bewege sich nicht, und habe kein Daseyn. Die aber dergleichen göttlich verehren, werden in der heiligen Schrift Gözzendiener und Empörer gegen Gott genannt. Denn wäre zur Zeit der Regierung Gottes und seiner Stellvertreter, des Moses und des Hohenpriesters dem Volke erlaubt gewesen, Bilder nach ihrem Gefallen zu verehren; so würden sie sich nicht länger für verpflichtet gehalten haben, ihrem Gotte und dessen Dienern, dem Moses und den Hohenpriestern, zu gehorsamen: und so würde zum Nachtheil des Staates ein jeder gethan haben, was ihn gut dünkte. Aus der Ursach ging das erste der göttlichen Gebote dahin, daß sie keine heydnischen Gözzen, sondern den Einen wahren Gott verehren sollten, welcher ihnen durch den Moses seine Gesezze und die Vorschriften ertheilet, durch die sie einträchtig unter sich und sicher vor Feinden leben könnten. Das zweyte Gesetz verbot die Verfertigung der Bilder, um sie zu verehren. Denn es ist gleich strafbar, seinen rechtmäßigen König zu verlassen und einen andern sich wählen, es geschehe nun aus eignem Antriebe, oder auf fremde Veranlassung.

Die Verehrung oder Aufrichtung der Bilder, sie mögen nun vom Mahler oder Bildhauer angefertiget seyn, zu rechtfertigen, beruft man sich auf zwey Stellen der heiligen Schrift. Zuerst nemlich, daß über die Bundeslade im Allerheiligsten Cherubimen gesezt werden

mußten; und dann, daß auf Gottes Befehl die eherne Schlange in der Absicht an einem hohen Orte aufgerichtet wurde, damit man durch deren Anblik zum Gebet erwekt werden möchte. Ausserdem beruft man sich auch noch auf solche Stellen, in welchen uns der Befehl gegeben wird, manche Geschöpfe wegen des Verhältnisses, in welchem sie mit Gott stehen, als heilige Dinge zu verehren. Bevor ich jedoch die Richtigkeit dieser Gründe näher untersuche, muß erst bestimmt werden, was Dienst, Bild und Gözze für eine Bedeutung haben. Es ist bereits Abschnitt 10. gezeigt worden: Ehre sey der hohe Begriff, den wir von jemandes Macht hegen, und deren Größe durch Vergleichung erkannt wird. Weil nun keine Macht mit der göttlichen in Vergleichung gebracht werden kann, so ist es eine Beleidigung Gottes, wenn man ihm eine begrenzte Macht zuschreibt. **Verehrung** aber ist nicht Ehre selbst, sondern ein äusserliches Zeichen der Ehre, die eine Sache des Herzens ist. Zu jemanden beten, bey jemanden schwören, jemanden gehorchen, oder sorgfältig dienen, kurz alle Worte und Handlungen, welche entweder die Furcht zu mißfallen, oder den Wunsch zu gefallen, ausdrukken, sind folglich eine Verehrung; die Worte und Handlungen mögen nun aufrichtig oder erheuchelt seyn.

Die Verehrung, die wir Menschen den Königen oder ihrem Diener erweisen, ist eine bürgerliche Verehrung; die aber, welche wir Gotte erweisen, ihre Zeichen mögen bestehen, worin sie wollen, ist eine göttliche Verehrung. Sich vor einem Könige niederwerfen, ist für den, welcher ihn für einen Menschen und nicht für Gott hält, eine bürgerliche Verehrung; dahingegen der, welcher nur das kleinste Zeichen von Ehrerbietung deshalb in einer Kirche blikken läßt, weil er sie als ein Gotteshaus betrachtet, eine göttliche Ver-

ehrung ausübt. Die nun, welche den Unterschied der bürgerlichen und göttlichen Verehrung nicht in der Absicht desjenigen, der sie übt, sondern in den Wörtern δουλεια und λατρεια sezzen, die irren sich. Es giebt ja zweyerley Knechte; einige sind in aller Hinsicht unter der Gewalt ihrer Herren, als z. B. die Kriegesgefangnen und deren Kinder, die nicht sich selbst, sondern ihren Herren leibeigen zugehören, und wie unvernünftige Thiere verkauft werden können. Diese wurden von den Griechen δουλοι und ihr Dienst δουλεια genannt. Andre dienen zwar so gut als jene, aber freywillig und nur um Lohn; diese führten bey den Griechen den Namen θητες, und diese hatten nur eine Verbindlichkeit zu dem, wozu sie sich anheischig gemacht, auf sich. Aber λατρις ist die Benenung, welche beyden Arten zukommt, und λατρεια der Name ihres beyderseitigen Dienstes. Dieser Unterschied findet sich in der heiligen Schrift gar nicht, sonderlich wenn von den Knechten Gottes die Rede ist; denn Gott dienen alle Arten von Dienern sämmtlich.

Bild, in der eigentlichsten Bedeutung, ist eine Aehnlichkeit mit einer sichtbaren Sache, sie sey nun Erscheinung, Gespenst, oder anscheinende Gestalt eines Körpers, sie entstehe durch eine grade Richtung oder durch Zurükwerfung oder Brechung der Lichtstrahlen, oder nach einer vorangegangenen Empfindung durch Träume in uns; und daß dies keinesweges wirkliche Wesen sind, ist bereits hinlänglich bewiesen worden. Sie werden aber Vorstellungen (Ideen) und Bilder (Idole) von dem griechischen Worte ειδω, ich sehe, genannt.

Etwas unendliches kann also durch kein Bild vorgestellet werden. Denn die Erscheinung von sichtbaren Dingen haben eine Gestalt; jede Gestalt hat aber überall ihre Grenzen. Daher kann Gott unter keinem

Bilde vorgestellet werden, weil er unendlich ist; auch keine Seelen und Geister sind dessen fähig, weil sie unsichtbar sind.

Doch können Dinge, die noch niemals gesehen worden sind, dadurch in einem Bilde vorgestellet werden, daß man Theile von verschiedenen, schon gesehenen Geschöpfen zusammen sezt, z. B. Chimären, Centauren u. s. w.

Hingegen bedeutet Bild, in weiterem Sinne, eine Materie, welche einer Erscheinung oder einem gesehenen Bilde gemäß zugerichtet wird; so daß man oft das ein Bild von etwas nennt, welches doch von dem, was es vorstellen soll, gar keine Aehnlichkeit hat.

Bild wird aber auch statt jeder Art von Stellvertretung gebraucht. In dieser Bedeutung kann ein König das Bild Gottes, und eine Unterobrigkeit ein Bild ihres Königes genannt werden; so wie Christus das sichtbare Ebenbild des göttlichen Wesens heißt. Auch die Heyden haben bey ihren Gözzenbildern nicht immer auf die Aehnlichkeit gesehen, und sie nicht darum, weil sie eine gewisse Aehnlichkeit mit etwas hatten, sondern nur etwas vorstellen sollten, verehret.

Gözzenbild wird aber in der heiligen Schrift auch noch in einem weitern Sinne von der Sonne, oder einem Stern, und jedem andern sichtbaren oder unsichtbaren Geschöpf, so bald dergleichen göttlich verehrt wurde, gebraucht.

Nachdem dargethan ist, was unter Verehrung und Bild verstanden werde, so müssen wir auch das zusammengesezte Wort: **Gözzendienst** oder **Bilderverehrung** näher betrachten.

Wir verehren ein Bild, wenn wir freywillig durch Worte und Handlungen so etwas zu erkennen geben, wel-

welches von einer innern Hochachtung zeugt, die wir entweder gegen die Materie des Bildes, welche Holz, Stein und jede andre sichtbare Sache seyn kann, oder aber gegen das selbst hegen, wovon das Bild eine Aehnlichkeit hat, oder welches es vorstellen soll.

Vor einem Menschen, der bürgerliche Macht und Ansehen besizt, oder vor dem Thron eines Königes mit entblöstem Haupte stehen, heißt, dem Menschen oder Könige bürgerliche Ehre erweisen; weil es eine Verehrung nicht des Ortes oder Thrones, sondern der Person selbst anzeigt, und kann nicht Gözzendienst genannt werden. Brächte hingegen jemand seine demüthige Bitte vor dem blossen Thron; so wäre dies allerdings eine Art von göttlicher Verehrung und Gözzendienst.

Den König um etwas bitten, was in den Kräften eines Menschen stehet, sollten wir es auch mit Niederwerfung zur Erde thun, ist doch nichts weiter als bürgerliche Verehrung; weil wir ihm nur menschliche Macht zuschreiben. Bäten wir ihn aber um Regen oder Sonnenschein, oder um sonst etwas, das Gott nur geben kann, so würde dies eine göttliche Verehrung und folglich Gözzendienst seyn. Wenn aber ein König bey Verlust des Lebens oder einer andern harten Strafe dergleichen Verehrung forderte, so ist es nicht Gözzendienst; denn eine erzwungene Verehrung ist kein Zeichen der innern Hochachtung, sondern ein Zeichen der Furcht vor dem Tode, und ist so wenig ein Gözzendienst, als es überhaupt den Namen einer Verehrung verdient. Ja es ist nicht einmal eine anstössige That, denn wer etwas aus Zwang thut, der thut es nicht aus freyem Willen *).

An

*) Der Prophet Daniel und seine Gesellen waren doch hierin einer ganz andern Meynung.

Anm. d. Ueb.

An einem gewissen und bestimmten Orte, oder in einer nach einer gewissen Gegend oder einem Bilde gerichteten Stellung Gott verehren, heißt nicht den Ort selbst, oder das Bild verehren, sondern nur, wenn der Ort oder das Bild geheiliget ist, diese Heiligkeit erkennen, weil dies nicht auf eine Eigenschaft des Ortes oder Bildes, sondern auf das durch die Weihe entstandne Verhältniß auf Gott gehet. Es ist daher eben so wenig Gözzendienst, als das so zu nennen war, wenn die Juden durch das Aufsehen zur ehernen Schlange Gott verehrten, oder wenn sie ausser ihrem Vaterlande beym Gebet sich allemal nach der Gegend des Tempels in Jerusalem wendeten. Aber Gott in der Art verehren, als wenn er in einem Orte oder Bilde wohnte, und dem unendlichen Gotte also gleichsam Grenzen sezzen, ist Gözzendienst; denn endliche Götter sind nur Hirngespinste oder Erscheinungen. Ein Gleiches gilt auch davon, wenn man Gott in einem Bilde oder an einem Orte verehret, nicht als wenn er auf eine besondre Weise daselbst gegenwärtig wäre, sondern um sich hierdurch die Werke Gottes desto mehr zu vergegenwärtigen; – sobald das Bild oder der Ort nicht von Seiten des Staats besonders dazu geweihet wurde *). Es war das Gebot: du sollst dir kein Bildniß oder Gleichniß machen u. s. w.; dennoch gab Gott den Befehl, eine eherne Schlange aufzurichten, und weil Moses dies nicht von selbst und aus eignem Antriebe that: so wurde hierdurch jenes Gebot nicht übertreten. Daß aber Aaron und das Volk sich wider den Befehl Gottes ein goldnes Kalb verfertigten, war Göz-

*) In Ansehung der **Bilder** beweiset der Verfasser die Wahrheit seiner Behauptung, nicht aber in Ansehung der **Oerter**. Sollte das, was er von diesen sagt, wahr seyn; so wären die Christen zu den Zeiten harter Verfolgungen warlich sehr übel daran und völlig ohne Trost!

Anm. d. Ueb.

Gözzendienst; weil sie nicht allein das Kalb für Gott hielten, sondern auch Gott dadurch zu verehren glaubten, ob sie gleich weder von Gott als ihrem Könige, noch vom Moses, als dem damaligen Stellvertreter Gottes, dazu aufgefordert waren.

Was nun die in der Römischen Kirche noch jezt übliche Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien und Bilder betrift, so frägt es sich: ob diese Verehrung, bey der übrigens keine Stellvertretung Gottes behauptet wird, für Gözzendienst gehalten werden müsse; sonderlich da man in der heiligen Schrift Beyspiele hat, daß sogar auf Gottes Befehl Bilder aufgerichtet wurden? – Allerdings ist sie dies; denn die auf Gottes Befehl errichteten Bilder hatten nicht deren Verehrung zur Absicht. Auch haben die Priester weder die Cherubim, oder die eherne Schlange verehret; vielmehr zertrümmerte Hiskias, nach 2 Kön. 18, 4., die eherne Schlange aus der Ursach, weil sie vom Volke göttlich verehret wurde. Er machte einen Unterschied zwischen den Bildern, welche Gott verfertigen ließ, und zwischen denen, die Menschen sich eigenmächtig verfertigen.

Aus gewissen Schriftstellen wollen auch die Lehrer der Römischen Kirche wenigstens die Erlaubniß herleiten, Engel und Gott selbst zu malen; nemlich weil es von Gott heißt: er sey im Paradiesgarten gegangen, und vom Jacob, er habe, wo nicht Gott, doch Engel auf der Himmelsleiter auf- und absteigen gesehen; und so berufen sie sich auf andre Träume und Gesichte. Aber der unendliche Gott kann nicht gehen, und sein Gang nicht gemalt werden; und Gesichte und Träume, sowol die natürlichen als übernatürlichen, sind bloße Erscheinungen. Wer daher eine Erscheinung malt, die er ehedem gehabt, malt nicht Gott, sondern ein Göz-

zen-

zenbild. Zwar will ich nicht allgemein behaupten, daß es Sünde sey, eine ehedem geschehene Erscheinung zu malen; thut man es hingegen, um sie zu verehren, dann ists eine offenbare Sünde. Eben das gilt von den Bildern der Engel, auch verstorbener Menschen, oder es müßten denn die Bilder davon blosse Denkmäler seyn sollen. Bildet man aber einen Heiligen ab, den man niemals gesehen, so kann dabei keine andre Absicht als die vermuthet werden, daß man ihn verehren und anrufen wolle, als hörte er es; und folglich schreibt man ihm eine übermenschliche Macht zu, welches offenbar Abgötterey ist. Da übrigens die Verehrung der Bilder im Alten sowol, als im Neuen Testamente verboten ist; so läßt sich nicht annehmen, daß sie durch unrichtig verstandene Schriftstellen in die Kirche eingeführet sey. Nothwendig muß sie daher eins von den heydnischen Ueberbleibseln seyn, da die, welche sich vom Gözzendienst zum christlichen Glauben bekehrten, ihre Bilder nicht ganz abgeschaft haben.

Deshalb hatten auch diese gemalten und gehauenen Bilder einen überaus hohen Werth, denn wenn gleich die Besizzer derselben sie nicht mehr verehrten; so behielten sie dennoch dieselben unter dem Vorwande bey, Christum, die Jungfrau Maria, die Apostel und andre Lehrer der ersten Kirche ehren zu wollen. Man durfte ja nur die Namen ändern, so war es ja ganz leicht, aus einem ehemaligen Bilde der Venus und des Cupido ein Bild der heiligen Jungfrau mit dem Christuskinde zu machen; und eben so konnte aus einem Jupiter gar leicht ein Barnabas, und aus dem Merkur ein Paulus werden. Auf die Art wurden selbst die Lehrer, welche den Neubekehrten absichtlich gefällig seyn wollten, allmählig zur Verehrung der Christus- und Heiligenbilder verleitet. Nach des Konstantins Zeiten suchten zwar einige Kayser und Bischöfe, so

wie auch allgemeine Kirchenversammlungen die Bilder ganz abzuschaffen; jedoch geschah dies erst ganz spät.

Auch die Heiligsprechung gehört zu den Ueberbleibseln des Heydenthums und kann nicht aus unrichtiger Erklärung der heiligen Schrift hergeleitet werden. Sie ist ebenfalls keine neue Erfindung der Römischen Kirche, sondern eben so alt, als der Römische Staat. Der erste unter allen, welcher in Rom unter die Heiligen versezt wurde, war Romulus, von welchem Julius Proculus bey öffentlicher Rathsversammlung einen Eid ablegte, daß er denselben nach dessen Tode gesehen und gesprochen, und von ihm erfahren habe: er wohne im Himmel, führe daselbst den Namen Quirinus, und wolle den Römischen Staat in seinen besondern Schutz nehmen; aus diesem Grunde wurde Romulus vom Senat unter die Götter versezt. Nachher geschah eben dies mit dem Julius Cäsar und einigen andern Kaysern, welche den Rang der Halbgötter bekamen.

Von den heydnischen Römern schreibt es sich auch her, daß der Pabst sich oberster Priester (pontifex maximus) nennt. Doch nahmen die Päbste diesen Titel erst damals an, als die Kayser in Italien nicht mehr viel zu befehlen hatten; denn das Oberpriesterthum war ein Theil der höchsten bürgerlichen Gewalt. Als Augustus Cäsar den Römischen Staat zu einem monarchischen Staat umschuf, legte er sich nur die beyden Titel bey, nemlich den eines Volkstribunen, und den eines Oberpriesters, welche beyde überhaupt die ganze höchste Gewalt im Staate, sowol in bürgerlicher, als gottesdienstlicher Hinsicht ausdrukten. Diese Gewalt behielten nun auch die folgenden Kayser so lange bey, als das Reich in seinem blühenden Zustande war. Daß aber der Römische Bischof von Constantin, dem Großen, an vor den übrigen Bischöfen große Vorzüge erhielt, kam nicht daher, daß derselbe ein Nachfolger

des

des Petrus, als des vornehmsten Apostels in dem Römischen Bisthum, war; sondern vielmehr, weil die Stadt Rom als die Hauptstadt des ganzen Reiches angesehen ward; und daher mußte auch der Bischof von Constantinopel, nachdem diese Stadt ebenfalls eine Hauptstadt des Reiches geworden war, mit dem Pabst nothwendig in einen Rangstreit verwikkelt werden.

Zu den heydnischen Ueberbleibseln gehören ferner die feyerlichen Umgänge, bey welchen die Christus- und Heiligenbilder herumgetragen werden. Denn bey den feyerlichen Aufzügen der Heyden war auch ein Wagen, welcher der Götterwagen hieß, weil sie auf demselben ihre Gözzenbilder mit herum führten. Diese Ehre wiederfuhr damals dem Julius Cäsar und einigen andern Römischen Kaisern nach ihrer Vergötterung. Eben so hat die Gewonheit, in den Kirchen zur Verehrung irgend jemandes Wachskerzen anzuzünden, in einem ähnlichen heydnischen Gebrauche seinen Ursprung. Auch kommt von dem Reinigungswasser im Heydenthum das Weyhwasser in den Römischen Kirchen her. Ferner ist die Freyheit, welche man einige Tage vor der vierzigtägigen Fastenzeit dem Gesinde gestattet, eine Nachahmung dessen, was das alte Rom bey dem Saturnusfeste that; und endlich ist die Gewonheit, nach dem Osterfeste die Pfarrgrenzen zu umgehen, eben das, was die Römer das Fest der Ambarvalien nannten. Ohne Zweifel sind noch viele andre feyerliche Gebräuche von den Zeiten der ersten Heydenbekehrungen an in der Kirche geblieben, welche die Lehrer der Römischen Kirche aus Nachlässigkeit oder auch absichtlich wie alte Schläuche mit dem neuen Wein des Christenthums gefüllet haben, damit sie mit der Zeit einmal zerreissen möchten.

Sechs und vierzigster Abschnitt.

Aus Afterphilosophie entstandene Finsterniß.

Erwarte, lieber Leser, hier keinen Angriff auf die Philosophie oder die Philosophen! denn ich weiß wol, welcher Unterschied zwischen Philosophen und Nichtphilosophen, zwischen der wahren Philosophie, dieser weisen Menschenlehrerinn und vorzüglichen Zierde der menschlichen Natur, und jener geschminkten und geschwäzzigen Mezze, die man so lange mit der Philosophie verwechselt hat. Denn die wahre Philosophie oder das Streben nach Weisheit ist nach ihrem ganzen Umfange nichts anders als Weisheit. Sie ist nemlich die durch richtige Schlüsse erworbene Wissenschaft, wie aus begreiflichen Ursachen gewisse Wirkungen, und aus diesen wieder neue Wirkungen entstehen können. Und diese Wissenschaft wird in der heiligen Schrift nirgends verboten, und kein vernünftiger Mensch kann sie gering schäzzen. Durch diese Erklärung wird die Philosophie zuvörderst von Erfahrung und Klugheit unterschieden, welche den Menschen eben so gut, wie den Thieren zukommt; weil diese nicht durch die Vernunft, sondern nur durch die Erinnerungskraft hervorgebracht werden.

Sie ist ferner unterschieden vom Glauben und von der übernatürlichen Offenbarung, die nicht durch die Vernunft erworben, sondern als Geschenk ertheilt werden müssen.

Die Philosophie ist fast zugleich mit der Sprache entstanden; denn unter den rohesten Menschen der Vorzeit gab es einige, welche auf die Werke Gottes aufmerksam wurden. Aufmerksamkeit aber erregt bey

den-

denkenden Köpfen den Wunsch, mit den Ursachen der Dinge bekannt zu werden. Durch Muße nun, welches Wort in der griechischen Sprache auch die Bedeutung Schule hat, wurde die Philosophie vorzüglich genähret und gestärkt; die Muße aber war eine Folge des Friedens, der nur in großen Staaten meistens stattfindet. Daher waren die ersten Lehrer der Weisheit, in Indien die Gymnosophisten, in Persien die Magier, und in Chaldäa und Egypten die Priester. Bey den Griechen und abendländischen Völkern hingegen gab es noch keine Philosophie. Als jedoch der Athenienſische Staat nach dem Siege über die Perser in einen blühenden Zustand kam; da fiengen zuerst diejenigen an, welche weder in ihrem Vaterlande, noch ausserhalb Geschäfte hatten, sich zur Unterhaltung durch Gespräche auf öffentlichen Plätzen zu versammeln; und sie waren nach Ap. Geschicht. 17, 21. „auf „nichts anders gerichtet, denn etwas neues zu sagen, „oder zu hören." Die nun einige Fortschritte in der Philosophie gemacht zu haben glaubten, fingen an, andre darinn zu unterrichten; Plato in der Akademie; Aristoteles im Lyceum; andre in der Stoa, welche Oerter Schulen, und ihre Unterredungen Diatriben genannt wurden. Die, welche sich zu ihnen hielten, bekamen bey jedem Lehrer ihre besondre Namen. Die dem Plato folgten, wurden Akademiker genannt, die Anhänger des Aristoteles hiessen Peripatetiker, und die des Zeno Stoiker. Dieser Unterschied erhielt sich zugleich mit den verschiedenen Lehren bis zu den Zeiten Christi, und nach der Verbreitung dieser mannichfaltigen Lehren in Europa und Asien unterschieden sich auch die damaligen Philosophen von einander.

Bey den Juden gab es auch öffentliche Schulen, welches die Synagogen waren, wo ihre Gesezze öffentlich erkläret und darüber Unterredungen angestellet wur-

wurden; z. B. die Schulen der Libertiner, Cyrener, Alexandriner und Cilicier. – Welchen Vortheil haben aber die griechischen Schulen unter den Menschen gestiftet? Plato war zwar selbst ein großer Philosoph und Meßkünstler; das hatte er aber keiner Schule zu verdanken. Die mannichfaltigen Vortheile, welche uns die Naturkunde und Meßkunst in unsern Tagen gewähren, sind wir dem Archimedes schuldig, einem Manne, der nie eine Schule besuchte. Was hat die Peripatetische Schule, die durch ihre Geschwäzzigkeit alle übrige zum Schweigen brachte, mehr aufzuweisen, als die Spizfindigkeiten der Disputir- und Redekunst? Von welcher Erscheinung in der Natur hat sie uns die verborgenen Ursachen entdekt? Bey allem Mangel der Nuzbarkeit aber wurden die Schulen wenigstens noch nicht schädlich; denn das Philosophiren blieb, wenn gleich die Sekten auf das Heftigste mit einander stritten, jedem frey. Es ward keiner gezwungen, auf die Worte des Aristoteles zu schwören, obgleich dessen Lehrsäzze mehr Anhänger, als die der übrigen Sekten, fanden.

Auch die Juden hatten von ihren Schulen keinen sonderlichen Nuzzen; denn obgleich das Gesez und die Propheten in denselben fleißig erkläret wurden, so hatten sie daraus dennoch nicht so viel gelernet, daß sie den Messias, welchen sie erwarteten, bey seiner Ankunft erkennen konnten.

Doch wurden unter den Juden die Lehren der Griechen darum nicht recht bekannt, weil ihnen die heiligen Bücher des Alten Testamentes die Stelle aller Philosophie vertraten.

Als die Griechen in den ersten Zeiten der Kirche sich täglich in großer Anzahl zum Christenthum bekehrten, stand bey ihnen die griechische Philosophie in grossem

sem Ansehen. Auch einige Philosophen nahmen den christlichen Glauben an, jedoch so, daß sie die Sätze ihrer Lehrer nicht verließen, sondern als Halbchristen dieselben mit den christlichen Lehrsäzzen auf eine oder die andre Art vereinigten und so beybehielten. Dies war der erste Ursprung der Sekten und Kezzereyen in der christlichen Kirche, da nicht selten Neubekehrte schon zu Lehrern angesezt wurden, welche über die Person Christi, dessen Gottheit die Apostel durch Wunder bewiesen hatten, verschiedener Meynung waren, und diesen Lehrsaz überhaupt nicht für wahr hielten, weil er aus philosophischen Grundsäzzen nicht erwiesen werden konnte. Deshalb folgten einige dem Valentin, und verwandelten die ganze Geschichte der Abkunft Christi in eine Gleichnißrede; welchem Irrthume sich unter den Rechtgläubigen Irenäus entgegensezte. Nachher leugneten Apelles und verschiedene andre die wahre Menschheit Christi, und behaupteten: er sey eine Erscheinung ohne Körper, welchem Tertullian sonderlich aus dem Grunde widersprach, weil das Unkörperliche nichts ist. Andre, welche Anthropomorphiten hießen, legten Gott einen mit Gliedern versehenen Körper bey; und andre behaupteten: Christus sey nicht etwas ganzes, sondern ein Theil der Gottheit. Indessen untersuchten die Bischöfe und Lehrer diese neuen Säzze in ihren Versammlungen, und die, welche als verwerflich gefunden wurden, nannten sie Kezzereyen, die, welche gebilliget wurden, hießen sie hingegen den katholischen Glauben. Von dieser Zeit an entstand ein Unterschied zwischen Katholischen und Kezzern; darauf fieng auch die Kezzerey des Arius an, der die Gottheit Christi leugnete, und die Veranlassung zur Nicenischen Kirchenversammlung gab.

Auf dieser Versammlung wurde nun nicht allein die Kezzerey des Arius, sondern auch alle übrige verworfen.

worfen, welche von Christi Zeiten an bis dahin entstanden waren. Ferner wurden die Lehren der rechtgläubigen Kirche, ohne alle Rüksicht auf die griechische Philosophie, aus der Bibel selbst in dem s. g. Niceenischen Glaubensbekenntnisse kurz zusammengefaßt; nemlich: **Christus sey wahrer Gott; der eingeborne Sohn Gottes; und mit Gott gleiches Wesens,** welche Glaubenslehre auch die drey folgenden allgemeinen Kirchenversammlungen, nur daß diese noch den Glauben an den heiligen Geist hinzusezten, bestätiget haben. Auch verwarfen sie die unter dem Cyprian entstandene Kezzerey der Afrikaner von der Wiederholung der Taufe bey denen, die zum Heydenthume zurükgefallen wären; und fügten dem Glaubensbekenntnisse noch den Saz bey: **ich glaube Eine Taufe zur Vergebung der Sünden.** Und alles das, was die Kirchenversammlung zu Nicea als schriftmäßig anerkannt hatte, wurde, da man die heidnische Philosophie noch nicht zu Hülfe nahm, gebilliget und bekräftiget; denn der größte Theil der Kirchenväter waren damals noch keine Philosophen.

Aber in den Erläuterungen des Nicenischen Glaubensbekenntnisses findet man nicht mehr die große Aufmerksamkeit auf die Aussage der heiligen Schrift; — und bis auf fünfhundert Jahre nach dieser Kirchenversammlung hat gewiß jeder Kirchenlehrer, von dem wir noch Schriften haben, eine Erläuterung dieses Glaubensbekenntnisses geschrieben. Denn wo findet man in der heiligen Schrift, oder selbst in dem Nicenischen Glaubensbekenntnisse das, was in dem Glaubensbekenntnisse des Athanasius stehet; z. B. **Gott und Mensch machen eben so Einen Christus aus, wie eine vernünftige Seele und der Leib Einen Menschen ausmachen!** Daß der Mensch aus Seele und Leib bestehe, ist niemals für ein Geheimniß gehalten

ten worden; aber **Christus im Fleische** ist unter allen Geheimnissen das größte. Man sagt nicht: die Seele allein, oder der Leib allein ist Mensch; von Christo sagt man indeß mit Recht: er ist Mensch, und er ist Gott. Wo stehet in der Bibel, daß ein Christ der Verdammniß werth sey, wenn ihm diese Vergleichung der Menschwerdung mit der Seele und dem Leibe des Menschen mißfällt? Wo heißt es in der Bibel, oder auch nur im Niceischen Glaubensbekenntnisse: es gäbe drey Selbstständigkeiten, oder drey Wesen, oder drey Götter, oder sonst etwas, das eben so viel sagt? Findet man dergleichen darinn, warum hat sich die lateinische Kirche dergleichen nicht bedienen wollen? Warum entschuldigt Augustinus die Griechen damit, daß sie kein bequemeres Wort in ihrer Sprache hatten? Freylich giebt es in derselben kein gleich bedeutendes Wort mit dem ursprünglich lateinischen Worte: **Person**; aber deshalb brauchten sie ja nicht grade das Wort Selbstständigkeit (hypostasis) zu wählen, da dies Geheimniß nicht eigentlich erkläret werden sollte. Wenn ferner in dem Glaubensbekenntnisse des Athanasius steht: **der Sohn ist vom Vater allein**, so findet man das Wort **allein** in dem Niceischen Bekenntnisse nicht; überdies heißt es Matth. 1, 20: „Das in ihr" (der Maria) „geboren ist, das ist von dem heiligen „Geist." Indeß, möchte jemand sagen, diese ewige Zeugung ist von der in dem Leibe der Jungfrau unterschieden. Aber wo unterscheidet die heilige Schrift oder die Kirchenversammlung auf die Art? War er nicht auch darum Gott der Sohn, weil Maria ihn vom heiligen Geist, d. i. von Gott, empfangen hatte; ja er war schon Gott von Ewigkeit her, ob er gleich noch nicht das Fleisch an sich genommen hatte. Denn von dem, was Gott von Ewigkeit her beschlossen hat, redet er oft als von etwas gegenwärtigem; weil ihm al-

les gegenwärtig ist. Das Wort Gottes, d. i. der verheissene Christus, war von Anfang und von Ewigkeit; die Worte aber, welche die Verheissung enthalten, waren weder Gott, noch selbstständig, sondern eine Rede. Durch den Sohn Gottes ist Hebr. 1, 2: **die Welt gemacht**; Gott hat sie aber nicht durch einen andern Gott gemacht. **Durch das Wort Gottes ist gemacht alles, was gemacht ist; denn Gott sprach: es werde, und es ward.** Doch sollen wir nicht glauben, das Wort **es werde** sey ein göttliches Wesen und Gottes Sohn. Um die ewige Zeugung des Sohnes zu beweisen, berufen sich auch die Kirchenlehrer auf den Salomo, welcher Sprüchw. 3, im Namen der Weisheit sagt: Gott habe durch sie Himmel und Erde bereitet; und wollen hier unter der Weisheit den Sohn Gottes verstanden wissen. Wird aber Weisheit für den weisen Gott selbst genommen, so ist der Beweis hieraus gültig; wird hingegen Weisheit so genommen, daß dies Wort, wie gemeiniglich geschiehet, von dem andern Worte weise unterschieden wird: so kann es von einem selbstständigen Wesen, folglich von dem Sohne Gottes, eben so wenig gebraucht werden, als ein Gerechter die Gerechtigkeit, oder ein tugendhafter Mann die Tugend im eigentlichen Sinne genannt werden kann. Macht doch auch Damascenus unter Gott und Gottheit einen richtigen Unterschied, und sagt: nicht die Gottheit, sondern Gott ist Mensch worden. Diese und ähnliche Lehren sind Meynungen einzelner Menschen, aber nicht Beschlüsse der Kirche, und folglich können sie, wenn sie gleich nichts gottloses enthalten, dennoch die Gewissen nicht binden.

In den spätern Zeiten findet man in ihren Schriften etwas mehr Spur von der Philosophie des Aristo-

Aristoteles; ja einige von ihnen gaben sogar Schriften und Abhandlungen über die Vernunft- und Naturlehre nach den Grundsäzzen des Aristoteles heraus, und suchten eifrigst dessen Lehrsäzze bekannt zu machen. Die mehresten von ihnen behielten aber die Dämonenlehre fast ganz, so wie sie durch das Lesen des Homers und Hesiodus längstens verbreitet war, bey; weil die Lehre des Aristoteles von den abgesonderten Formen mehr ihren Beyfall hatte, als die Philosophie der übrigen Sekten.

Unterdessen wurde das Römische Reich getheilt, hörte in Italien fast gänzlich auf, und die Sorge für die Stadt Rom, d. i. die königliche Gewalt darinn, wurde dem Römischen Bischof überlassen. Nun verdiente es schon der päbstliche Stuhl, daß man zu dessen Erlangung alles aufbot; und dies geschah auch wirklich. Als nemlich der König der Franken, Karl der Große, die Longobarden, welche sich als Feinde der damaligen Römer bewiesen, überwunden hatte, und zu der Zeit Leo der Dritte, bey einem Aufruhre aus Rom vertrieben war; so sezte Karl denselben wieder ein und bestätigte ihn in der päbstlichen Würde. Leo hingegen erklärte Karl den Großen zum abendländischen Kayser, und beschenkte ihn öffentlich im Namen Gottes mit der kayserlichen Krone, wobey das Volk rief: Gott hat sie ihm gegeben. Daher haben die Fränkischen Könige beständig in ihrem Titel geführet: von Gottes Gnaden, König der Franken und der Könige im Gebiete des Pabstes. Um dieses Gebiet der Kirche zu erhalten, erfand der alte, erfahrne Leo die wichtige Aufgabe: wie es anzufangen sey, alle christliche Reiche vermittelst deren eigenen Gewalt von ihm selbst abhängig zu machen? Diese Aufgabe lösete er auch glüklich auf.

Denn nach Verlauf einiger Jahre schrieb er an den Kayser, daß derselbe in seinen Staaten Hoheschulen, wo alle Künste und Wissenschaften gelehret würden, errichten möchte. Darauf stiftete Karl auch in Paris die erste Hoheschule, und seinem Beyspiele folgten auch andre Könige in ihren Staaten; sie gründeten Schulen und sezten dabey Lehrer an, die in allem nach des Pabstes Vorschriften verfahren mußten. Zu der Zeit nun entstand durch den Lombardus, Scotus und Thomas, welche als Lehrer angesezt waren, die s. g. scholastische Theologie, die aus einer Verbindung der Aristotelischen Philosophie mit der heiligen Schrift bestehet. Auf diesen Hohenschulen wurde die Vernunft- und Naturlehre, die Metaphysik, und die Sitten- und Staatslehre des Aristoteles vorgetragen, gleichsam als wenn dieser nur allein alle Wissenschaften in sich vereiniget hätte; so daß er in der That für den angesehensten Kirchenvater galt. Vorzüglich suchte man der sonst schüchternen Jugend dadurch eine gewisse Dreistigkeit zu verschaffen, daß man sie im Disputiren und in Haltung öffentlicher Reden übte, damit sie die Lehren der Römischen Kirche um so eher vertheidigen und ausbreiten könnte. Und so wurde durch die Predigten und Schriften derer Geistlichen, welche man von diesen Hohenschulen aus überall in großen und kleinen Städten und Pfarrdörfern ansezte, den Christen tief eingeprägt: die Aussprüche der Römischen Kirche wären die einzige Richtschnur des Rechts und Unrechts; den Königen dürfe man nicht weiter gehorchen, als es die Römische Kirche erlaube; und selbst die Könige müßten in allen Stükken dem Pabste folgen, wie Schaafe ihrem Hirten. Auf diese Weise war nun der Zwek des Leo ganz erreicht!

Es wurde auch auf diesen Hohenschulen das alte Römische Recht und die Arzeneykunde gelehret. Blos die mit der Meßkunst verwandten Wissenschaften waren s. z. s. davon verbannet, und zwar nicht deshalb, weil sich zwischen diesen und der christlichen Lehre ein Widerspruch fände; sondern vielmehr weil Unwissenheit und Künste nicht mit einander zu vereinbaren sind. Denn schon lange Zeit vorher wurde man zur Ehre eines Bisthums schon dadurch ganz unfähig, wenn man die Meßkunst gelernet hatte, oder behauptete: die Erde sey rund; und es gäbe unter den Bewohnern der Erde auch Gegenfüßler.

Vielleicht wünschte jemand aber zu wissen, wie aus manchen Meinungen des Aristoteles die hier getadelte Lehre der Römischen Kirche oder m. a. W. die scholastische Theologie entstanden sey; und da ist zu merken: wenn die Griechen und Lateiner, ja die meisten Europäer etwas bejahen wollen; so verbinden sie zwey Nennwörter mit einem Zeitworte, und geben auf die Art zu erkennen, daß beyde Namen einer und ebenderselben Sache zukommen. Wer z. B. sagt: **der Mensch ist ein Thier**, will dies so verstanden wissen, als hätte er gesagt: welchen wir mit Recht einen Menschen nennen, den nennen wir auch mit Recht ein Thier. Bisweilen sezt man auch das Zeitwort ist zu einem einzigen Nennworte; wenn z. B. jemand sagt: **Gott ist**, so soll das so verstanden werden, als hätte er gesagt: Gott ist etwas wirkliches, nichts erdichtetes, ein selbstständiges Wesen und keine Erscheinung. Denn so geben die Griechen den Unterschied zwischen den wirklichen und zwischen den nur scheinbaren Dingen an. So nennen sie z. B. den Menschen selbst, der sich in einem Spiegel siehet, selbstständiges Wesen; das Bild desselben im Spiegel hingegen nannten sie Er-

schei-

scheinung. Wird das Zeitwort ist auf jene erste Art genommen, so daß es zwey Nennwörter verbindet, so heißt es **Verbindungswort**; wird es aber auf die lezte Art gebraucht, so hat es den Namen **selbstständiges Zeitwort**. So brauchten es auch oft die Hebräer; als wenn Gott statt seines Namens schlecht weg sagt: **ich bin**; aber als Verbindungswort wurde es von ihnen nie gebraucht *). Da, wo ein solches Verbindungswort stehen sollte, sezten sie blos zwey Nennwörter neben einander. Gesezt es stünde z. B. 1 Mos. 1, 2. **Die Erde Wüste und Leere**; so müßte dies nothwendig so übersezt werden: **die Erde war wüste und leer**.

Wenn Aristoteles, welcher nicht sowol auf Sachen, als auf **Worte** sah, fand, was z. B. unter den beyden Nennwörtern **Mensch** und **Thier** gemeynet sey; so war er hiermit noch nicht zufrieden. Dieser tief denkende Mann forschte weiter: was in dem Verbindungsworte **ist** oder **seyn** enthalten wäre? Er trug auch kein Bedenken, anzunehmen, daß das Wort **ist** oder **seyn** gleichfalls die Benennung einer gewissen Sache wäre, — grade als wenn etwas da seyn könnte, dem die Benennung **seyn** oder **Wesen** (essentia) zukäme. Dieser seltsame Gedanke verleitete ihn zu einem noch seltsamern, nemlich zu dem: **es gäbe gewisse Wesen, die von den ihnen zugehörigen Dingen abgesondert wären**, welche, seiner Meynung nach, die Himmelskreise mit in Bewegung erhalten müßten. Auch solle die menschliche Seele, vom Menschen abgesondert und getrennt, für sich selbst bestehen; diese Lehre

*) Die Unrichtigkeit dieser Behauptung sieht gewiß schon jeder Anfänger in der hebräischen Sprache ein, und die hier zum Beweise angeführte Stelle 1 Mos. 1, 2. lehret sogar das Gegentheil, weshalb sie auch Bedingungsweise übersezt werden mußte.

A. d. Ueb.

re stimmt vielleicht zwar mit der des Homers, aber nicht mit der heiligen Schrift überein. Ja, es wird das Wort **Wesen** so wenig in der heiligen Schrift, als in der Liturgie der Englischen Kirche und deren Glaubenslehren und Regeln gefunden; und das Wort οὐσία wird in der griechischen Sprache nur einzig von **Vermögen** gebraucht, so wie auch in keinem lateinischen Schriftsteller je eines von den Wörtern, die man aus dem Verbindungsworte ist willkührlich abgeleitet hat, vorkommt. Giebt es nun auch in der hebräischen Sprache kein Wort, das **Wesen** bedeutet, so ist dasselbe weder ein erschaffenes noch unerschaffenes Ding, sondern eine künstlich ausgedachte Benennung. Und solche neue, unächte, nichtssagende Dinge konnte der mit Worten und Tönen blos beschäftigte Aristoteles einzig nur durch Verbindung der Nennwörter zur Welt bringen. – So sind die ersten Gründe derjenigen Philosophie entstanden, welche Paulus eine **lose Verführung** nennet.

Von dieser Lehre: von den Wesen und abgesonderten selbstständigen Formen, ist die Dämonenlehre der Griechen in der Römischen Kirche, wie schon gesagt, ein Ueberbleibsel; so wie auch der Aberglaube, nach welchem man sich vor Gespenstern fürchtet, und von den Griechen δεισιδαιμονία genannt wurde. Dies veranlaßte die Beschwörungsformeln, das Zeichen des Kreuzes, womit man die Gespenster beschwören oder verjagen wollte. Ferner entstand daraus die Meynung von den unkörperlichen Selbstständigkeiten, welche überall keine Größe haben sollten, und wonach der große Gott selbst ganz ohne alle Größe wäre; obgleich von allen solchen Ausdrükken in der heiligen Schrift kein Wort stehet. Auch, die Seele sey ganz im ganzen Körper und ganz in einem jeglichen Theile desselben. Dies erzeugte die ganze Lehre vom Fegefeuer, von den

Er-

Erscheinungen der abgeschiednen Seelen zur Nachtzeit, die Wundergeschichten, die Fragen: wo und wie die Seelen der Verworfenen, die doch keines körperlichen Leidens fähig wären, gestraft würden? und mehr dergleichen, von dem die heilige Schrift nichts weiß.

Daß zu gleicher Zeit Ein Körper an vielen Orten, so wie mehrere Körper an einem und demselben Orte seyn könnten; das kann sogar kein Aristoteles, kein Philosoph, kurz kein verständiger Mensch annehmen. Es mußte aber diese Lehre als wahr behauptet werden, weil man sonst die wirkliche Gegenwart des Leibes Christi in jedem geweyhten Brodte nicht hätte beweisen können.

Nach den Grundsäzzen des Aristoteles wäre der Wille die Ursach des Wollens, und die Kraft die Ursach des Handelns. Dies nahmen die Scholastiker auch an, aber nur, um den Einfluß Gottes auf den menschlichen Willen leugnen, und dem Menschen einen freyen Willen zuschreiben zu können.

Was für seltsame Dinge gaben sie nicht auch in der Naturlehre als Ursachen an, z. B. das Fallen der schweren Körper komme von der Schwere her; die Schwere aber gründe sich darinn, daß alle Körper ihrer Selbsterhaltung wegen nach dem Mittelpunkt der Erde strebten. Einer und derselbe Körper könne, ohne daß etwas zugesezt oder weggenommen würde, durch Verdikkung und Verdünnung bald groß, bald klein seyn. Die Seele werde durch Eingießung erschaffen, und durch die Erschaffung eingegossen; obgleich nach der heiligen Schrift alles durchs Wort Gottes erschaffen ist. Ferner, sie glaubten alsdann schon etwas begreiflich gemacht zu haben, wenn sie sich auf verborgene oder besondre Eigenschaften, auf natürliche Abneigung und Zuneigung, auf widerwärtige Umstände, auf

Zufall

Zufall oder Ohngefehr verlesen; wohinter sie ihre Unwissenheit verbargen, mit der auch alles jezt Angeführte zugleich aufhören muß. Alle Wirkung auf die Sinnen und den Verstand geht ihrer Meynung nach durch eine gewisse Bewegung der Gestalten vor sich. Was ist aber eine Gestalt? Wer die lateinische Sprache gelernt hat, weiß, daß man unter Gestalt die Form eines Dinges, welches man erblikte, begreift, welche ihre Figur und Farbe hat. Dergleichen ist die Gestalt des menschlichen Gesichts oder Antlizzes. Nun sagen sie: kommt eine solche Gestalt in unser Auge, so sehen wir; kommt sie aber an einen Gegenstand, so wird derselbe gesehen; denn ob das Herausschikken, oder das Hineinschikken der Gestalten das Sehen bewirke, ist unter den Scholastikern noch streitig. Eben so soll auch durch die Gestalten das Hören, Riechen, Schmekken, Verstehen, auf die Art hervorgebracht werden, daß sie durch Ohr, Nase, Gaum und durch die Verstandeswerkzeuge durchgehen. Die Ewigkeit sey nicht eine Fortdauer der Zeit ohne Anfang und Ende, sondern etwas immer gegenwärtiges; so daß, was Adam jezt nennen mußte, auch für uns jezt sey, und folglich fände zwischen jezt und damals kein Unterschied statt. Weil indeß dies alles meines Wissens mit der christlichen Glaubenslehre in keinen Zusammenhang gebracht wird, sondern nur Beantwortungen aufgeworfener Fragen über Dinge aus der Natur sind, die in der Absicht blos ertheilet wurden, daß man glauben möchte: ein Geistlicher verstehe alles; – so habe ich es nur kurz berühren wollen.

Sie sprechen dem Menschen den freyen Willen ab, und folgern daraus: Gott sey der Urheber der Sünde, und deshalb dürfe der Sünder nicht gestraft werden. Dennoch aber nehmen sie an, daß Gott die erste Ursach aller Dinge und Handlungen sey; und um

dies mit einander zu vereinbaren, berufen sie sich auf den Aristoteles, der die Sünde ἀνομίαν, d. i. Abweichung vom Gesez, nannte, folglich als einen bloßen Mangel, nicht aber als eine That oder Handlung betrachtete. Ob sie nun gleich Gott als die Ursach aller Gesezze und Handlungen anerkennen, so behaupten sie doch: er sey nicht die Ursach der Abweichungen von dem Gesezze; und das wäre eben, als wenn jemand zwey Linien, eine grade und eine krumme, gezogen hätte, und beyde gemacht zu haben zwar gestünde, jedoch hinzu sezte: der Mangel ihrer Uebereinstimmung mit einander komme von einem andern her. – Aristoteles verstand aber unter der Abweichung vom Gesez theils jede That, theils jede Ueberlegung und Entschließung, welche gesezwidrig ist; folglich verriethen die Scholastiker eben da ihre Blösse am meisten, wo sie ihren Scharfsinn wollten vorzüglich blikken lassen. Wären sie nun in der That scharfsinnig gewesen, so müßten sie leichtlich den Unterschied bemerkt haben, der zwischen der Ursach von einer That und zwischen dem Urheber derselben ist. Nur der allein kann als der Urheber einer That angesehen werden, der sie befielet; hingegen muß der die Ursach von der Handlung genannt werden, durch dessen Kraft sie vollbracht wurde. Gott befielet keinem, etwas dem Gesezze zuwider vorzunehmen, oder vornehmen zu wollen; wir aber verrichten alle unsre Handlungen mit den uns von Gott verliehenen Kräften. Ist nun dies, möchte man sagen, warum werden wir denn verdammet? Wer aber eine solche Frage aufwerfen will, der beantworte zuvor die: warum Gott von Ewigkeit her einige erwählet, andre verworfen hat; und wie Gott zu so schweren und ewigen Strafen diejenigen verdammen konnte, welche noch kein Böses gethan, noch in Gedanken gehabt hatten, ja es niemals würden haben verüben können,

wenn

wenn Gott es nicht zugelassen und ihnen Kräfte verliehen hätte? Ist dem Töpfer nicht erlaubt, mit dem von ihm verfertigten Gefäße zu machen, was er will? *) Er weise mir auch Stellen nach, welche deutlich anzeigen, daß alle vom Reiche Gottes Ausgeschlossene ewig leben und gequälet werden sollen, ohne den andern Tod zu erleiden.

Nun zur Sitten- und Staatslehre! Die heilige Schrift lehret, daß den Königen, den Innhabern der höchsten Gewalt und deren Dienern, sollten sie auch Heyden seyn, von ihren christlichen Unterthanen nicht blos aus Furcht, sondern auch um des Gewissens willen, weil Gott die Könige und Oberherren zu unserm Besten eingesezzet hat, Gehorsam geleistet werden müsse. Waren aber nicht die bürgerlichen Kriege, welche in Deutschland, Frankreich und England der Religion wegen geführet wurden, durch die Philosophie, Sitten- und Staatslehre des Aristoteles und durch die Anhänger dieses Philosophen, die er unter den Römischkatholischen hatte, veranlasset? Die Beurtheilung des Guten und Bösen hänget in jedem Staate vom Gesez ab; Aristoteles hingegen meynet, daß Tugend und Laster nicht durch Gesezze, sondern durch Lob und Tadel der Bürger bestimmt werden; er nennet alle königliche Herrschaft Tyrannen, und behauptet, daß nur bey einer Volksregierung Freyheit stattfinde, und nach ihm ist dies die Sprache fast aller Römischen Schriftsteller gewesen, welche sich durch den Haß

*) So lange man Röm. 9, 21. worauf diese Stelle Bezug hat, als Worte des Paulus ansiehet, muß man aus denselben freylich ganz etwas anders schließen, als man dann schließen wird, wenn man sie als Worte eines Juden nimmt, der sich mit dem Paulus hier unterredet.

A. d. Ueb.

Haß gegen den Einen König Tarquinius verführen ließen, den Fehler eines einzigen der ganzen Regierungsart aufzubürden, welches zwar ein Beyspiel ist, aber keinen Beweisgrund abgeben kann, und neuerungssüchtige Bürger eben so sehr reizet, als es zu deren Verderben gereichet. Da nun diese griechischen und lateinischen Schriftsteller der Philosophie und Beredtsamkeit wegen auf den Hohenschulen der Jugend erkläret wurden; so sog diese zugleich auch deren giftige Lehren ein, so daß ein jeder über Gutes und Böses, über Recht und Unrecht, über Gesez und Religion nach eignem Belieben dachte. Dies war auch die Quelle unsers Unglüks! denn der Bürgerkrieg, in welchem viele tausend Bürger ihr Leben verloren und der König auf eine unerhörte Weise gemordet wurde, ist nur dadurch veranlasset worden, daß sehr viele Prediger von ihrer Gelehrsamkeit sehr hohe Begriffe hatten, oder sich wegen ihrer Bekanntschaft mit den griechischen und lateinischen Staatslehren schon große Staatsmänner zu seyn dünkten, wozu noch das kam, daß es weder in der Kirche, noch in der Staatsverwaltung so ergieng, wie es manche ihren eigennüzzigen Absichten gemäß wünschten.

Um einen so hohen Preis haben wir uns die Kenntniß der griechischen und lateinischen Philosophie und Beredtsamkeit verschaft! Und wenn die Lehrer das Volk, und unsre Hohenschulen die angehenden Lehrer selbst in Zukunft nicht besser unterrichten; so ist leider ein baldiges Ungewitter der Art von neuem zu befürchten.

Sieben

Sieben und vierzigster Abschnitt.

Wem gereichte diese Finsterniß eigentlich zum Vortheil?

Marcus Cicero rühmt an dem Prätor Cassius, daß dieser bey Untersuchung grober Verbrechen, sobald hinlängliche Beweise fehlten, dem Kläger gewöhnlich die Frage vorgelegt habe: was bewog den Beklagten dazu? d. i. welchen Gewinn und Zuwachs an Vermögen oder an Macht oder an sonst etwas wünschenswerthem mag er wol dadurch sich haben sichern oder verschaffen wollen? Denn dieser kluge Mann war der Meynung: kein Mensch würde ohne alle Ursach ein Bösewicht seyn, vielmehr habe der Mensch bey allen seinen Handlungen seinen Vortheil immer zur Absicht. Keine Vermuthung wirket auch so stark und bringt jemanden so in Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, als ein von dem zu verübenden Verbrechen zu erwartender Vortheil. Diesem Beyspiele gemäß wollen wir nun nach demselben Kennzeichen bey Aufsuchung dererjenigen verfahren, welche die Lehren, wodurch die christlichen Staaten so lange ihrer Ruhe beraubt wurden, erfunden und ausgebreitet haben.

Als unser Erlöser nach seiner Auferstehung gen Himmel fahren wollte, fragten ihn seine Jünger: „Herr, wirst du auf diese Zeit wieder aufrichten das „Reich Israel? Er sprach aber zu ihnen: es gebühret „euch nicht wissen Zeit oder Stunde, welche der Va„ter seiner Macht vorbehalten hat.“ Wenn nun aber diesen Worten zuwider die Römische Kirche sowol, als einige andre allgemein behaupten: das Reich Gottes sey schon bey der Auferstehung Christi von den

Todten wieder aufgerichtet; was bewegt sie dazu? Bey den Juden war das Reich Gottes von Gott selbst aufgerichtet worden, und in diesem Reiche hatten nach Moses, Aaron, und nach Aaron die übrigen Hohenpriester, ein jeder zu seiner Zeit, die höchste Gewalt. Sollte nun dieses Reich von Christo wiederhergestellet werden, so mußte nothwendig Christus darinn der König seyn. Folglich mußte Christus bey seiner Himmelfahrt die Verwaltung seines Reiches irgend einem Menschen oder einer Gesellschaft auftragen; daher mußte der, dem sie übertragen wurde, dieselbe königliche, höchste Gewalt haben, wie vordem die Hohenpriester, Aaron und dessen Nachfolger, bey dem Israelitischen Volke. Dies ist nun der Vortheil, weshalb diese Lehre von der Römischen Kirche erfunden wurde; und es läßt sich warlich kein größrer Vortheil als dieser denken! Die Päbste waren es also, welche diese Lehre der Finsterniß zuerst in die Kirche aus der Absicht einführten, daß christliche Unterthanen bey vorkommenden Streitigkeiten ihrer Oberherren mit dem Pabste, dieser Lehre gemäß, die Befehle ihrer Oberherren hintansezzen und dem Pabste gehorchen möchten; und einen gleichen Zwek hat die Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes in Glaubenssachen.

Aus eben der Absicht behaupten sie, daß der Römische Bischof allein seine Gewalt unmittelbar von Gott empfangen habe, und die Gewalt aller übrigen Bischöfe nur vom Pabste herkomme; auch daß die Geistlichen, Mönche und Brüder allenthalben von den Strafen der bürgerlichen Gesezze frey wären.

Nach eben der Lehre, daß nemlich die Priester mit Aaron einerley Rechte hätten, fordern sie auch für sich und ihre Leviten in christlichen Staaten von Gotteswegen die Zehendten.

Dadurch,

Dadurch, daß sie die Ehe zu einem Sakramente erheben, wollen sie erreichen, daß man sie in Bestimmung der Rechtmässigkeit der Ehe und folglich auch der Rechtmässigkeit der Erbfolge in den Reichen als Richter ansehe.

Durch die Ohrenbeichte können sie die Anschläge der Könige und Großen auskundschaften, und oft geschieht es auch wirklich.

Durch das Heiligsprechen solcher Personen, durch deren Dienst sie ihre Macht stärken und erhalten konnten, bringen sie die Gemüther der unwissenden Christen so sehr gegen ihre Könige auf, daß sie sogar den Tod nicht scheuen.

Vermittelst der Lehre vom Fegefeuer, von der Rechtfertigung durch äusserliche Werke, und vom Ablaß bekommt die Geistlichkeit als Unterthanen des Pabstes auf Kosten der Könige ihren Unterhalt.

Mit den Beschwörungsformeln und der übrigen Geisterlehre sezzen sie den gemeinen Mann in Schrekken.

Endlich vermehren sie durch mancherlei selbsterfundene Lehren, durch die Metaphysik, durch die Sitten- und Staatslehre des Aristoteles, durch alberne Unterschiede, durch unverständliche und dunkle Ausdrükke – die schon vorhin dagewesene Finsterniß, von der sich die Fürsten, so bald sie nur wollten, leicht überzeugen konnten. Die Deutschen überzeugten sich auch davon zuerst und nach diesen die Engländer.

Nachdem man überall als ausgemacht angenommen hatte: der Pabst habe über die Christen die nemliche Gewalt, welche Aaron und die übrigen Hohenpriester bey den Juden gehabt haben; so drängte man sich auch zu den geistlichen Würden und vor allen zur päbstlichen: und der Stolz derer, die sie erhielten, stieg

stieg nach grade so sehr und ward so sichtbar, daß sie sich dadurch fast aller der schuldigen Achtung gegen ihre Personen und Amtsverrichtungen verlustig machten.

Seitdem der Römische Bischof für den allgemeinen Bischof gehalten wurde, kann auf diese geistliche Herrschaft füglich das Märchen angewendet werden, welches in England unter der gemeinen Volksklasse bekannt ist, nemlich das von den Kobolten oder m. a. W. von den Schatten oder Gespenstern und deren Thaten zur Nachtzeit *).

Denket man dem Ursprunge dieser so übergrossen geistlichen Herrschaft nach, so muß einem das Pabstthum nothwendig vorkommen als ein ungeheurgrosses Gespenst jenes ungeheurgrossen Römischen Reiches, welches, mit einer Krone auf dem Haupte, auf dem Grabe

*) Die weitläuftige Vergleichung, die der Verfasser zwischen der Römischen Geistlichkeit und den Kobolten hier anstellt, konnte derselbe wol füglich weglassen! War mit Grunde zu erwarten, daß seine, gegen die Hierarchie aufgestellten, zum Theil starken Gründe bey gutdenkenden Mitgliedern dieser Kirche selbst früh oder spät wirksam werden konnten; so wurde diese Hofnung durch diesen in der That unsittlichen Ausfall, und folglich durch des Verfassers eigne Schuld, offenbar vereitelt. Nun traten Leidenschaften an die Stelle ruhiger Ueberlegung, und man darf sich nicht wundern, — denn wie groß war nicht das Ansehen der Römischen Geistlichkeit! — wenn Hobbes allenthalben für einen Atheisten galt und sein Leviathan unter die schädlichsten Bücher gerechnet, ja möglichst bey Seite geschafft wurde. Anfänglich wollte ich diese ganze Stelle hier übergehen; allein ausserdem, daß dergleichen einem Uebersezzer nicht frey steht, dacht' ich auch: es wird gegenwärtig kein Mensch mehr an dieser Stelle ein Aergerniß nehmen. Sie mag ein Beleg seyn von dem Charakter des Hobbes und der Denkungsart seines Jahrhunderts.

Anm. d. Ueb.

Grabe dieses Reiches sizzet. Lautet doch auch die Sprache, der man sich beym öffentlichen Gottesdienst bedienet, und die damals kein Volk hatte, fast wie die alte lateinische Sprache. Die Kobolte, so zerstreuet sie auch auf der Welt sind, sollen dennoch einen einzigen allgemeinen König haben, der, wie aus der Fabel von den Thaten des Hugo von Bourdeaux erhellet, den Namen Oberon führt. Auch die Geistlichen, sie mögen leben in welchem Staate sie wollen, erkennen nur einen einzigen allgemeinen König, nemlich den Pabst!

Die Kobolte sind Geister, und die Lehrer der Römischen Kirche nennen sich auch Geistliche. Die Kobolte halten sich in finstern, einsamen Oertern und Gräbern auf; und eben so wandelte immer die Römische Geistlichkeit in der Finsterniß ihrer Lehren, hielten sich in Klöstern und Kirchen auf, und liessen sich auf den Gottesäkkern fleissig sehen.

Wo sie ihre Kirchen hinbauten, da machten sie den Ort durch ihr Weihwasser zu einer Stadt oder zu einem Siz der Herrschaft. So sollen auch nach der Fabel die Kobolte ihre Zauberschlösser und gewisse Riesengeister gehabt haben, die in deren Nachbarschaft hauseten.

Hatten die Kobolte etwas verbrochen, so konnten sie vor kein bürgerliches Gericht gezogen werden; und eben so verschwanden die Geistlichen, so bald sie die bürgerlichen Gesezze übertreten hatten, weil sie von den bürgerlichen Gerichtshöfen frey waren.

Die Geistlichen pflegten durch gewisse aus Metaphysik und Wundern gemischten Beschwörungen

den Jünglingen den Gebrauch ihres natürlichen Verstandes in der Absicht zu rauben, daß sie blindlings ihren Befehlen gehorchten. So sollen auch die Kobolte Kinder aus den Wiegen stehlen und andre an deren Stelle legen, die zwar einfältig, doch aber zu jedem Bubenstükke aufgelegt wären.

In welcher Werkstatt die Kobolte ihre Zaubermittel verfertigen, davon sagt die Fabel nichts; die Geistlichen aber brauchten zu ihren Werkstätten die von ihnen errichteten Hohenschulen.

Wurde ein Kobolt von irgend jemanden beleidigt, so sollen sie einen aus ihrer Mitte abgeschikt haben, der ihn aussaugen mußte; die Geistlichen machten es eben so, wenn sie auf einen König aufgebracht waren. Sie bewirkten alsdann, daß seine durch Aberglauben bezauberten Unterthanen sich gegen ihn empören, oder andre Fürsten ihn bekriegen mußten.

Die Geistlichen leben so gut, wie die Kobolte, im ehelosen Stande. Sie nehmen ferner beym Zehendten und Gaben einfältiger Leute, die sich vor ihnen scheuen, immer das Beste; und die Kobolte sollen auch, wie die Fabel sagt, nicht die Milch, sondern nur den Raam nehmen.

Welche Münze im Reiche der Kobolte gangbar sey, weiß man nicht; die Münze, womit sich die Geistlichen bezahlen lassen, ist eben die, welche bey den Layen üblich ist; sie hingegen bezahlen nur mit Heiligsprechen, Ablaß ertheilen und Messe lesen.

Die Kobolte sind nur in der Furcht und Einbildung unwissender Menschen da; und eben so ist auch

die

die geistliche Macht des Pabstes ausserhalb seines weltlichen Gebietes lediglich in der Furcht vor dem Banne gegründet. Daher war es auch Heinrich dem Achten und der Elisabeth etwas leichtes, dieser geistlichen Gewalt in England ein Ende zu machen. Ob nun diese ausgetriebenen Geister, welche auf Befehl des Pabstes die dürren Gegenden von China, Japan und Indien durchwandern, nicht einstens, oder vielleicht gar und andre, die zahlreicher und ärger sind als sie selbst, zurükkehren werden, ist ungewiß. Die Römischen Geistlichen sind nicht die einzigen, welche unter dem Vorwande des göttlichen Rechts nach der Oberherrschaft in der Kirche trachten.

Bey nochmaliger Durchsicht dieser ganzen Abhandlung über den kirchlichen und bürgerlichen Staat habe ich in derselben nichts gefunden, welches dem Innhalte der heiligen Schrift, oder den bürgerlichen und kirchlichen Gesezzen meines Vaterlandes zuwider wäre. Dies war auch nicht möglich; da mein einziger Zwek dabey nur der war, zu zeigen: die Uebertretung der Gesezze könne unter keinerley Vorwand entschuldiget werden. Das gestehe ich aber, daß ich von den Meynungen einzelner Gottesgelehrten häufig abgegangen bin.

Hätte ich nur auf Leser rechnen können, die gleich einer noch unbeschriebenen und reinen Tafel, und folglich von allen Vorurtheilen frey wären; so würde ich mich kürzer gefaßt haben. Für solche würde folgendes Wenige hinreichend gewesen seyn: alle Menschen haben auf Alles ein Recht, daher morden und reiben sie sich einander selbst auf, so bald sie keine Gesezze unter sich haben. Gesezze ohne Strafe, und Strafe ohne höchste bürgerliche Macht bleiben völlig ohne alle Wirkung.

kung. Wird diese Macht einer einzigen Person nicht zugleich mit den Waffen und allen übrigen zu ihrer Ausübung erforderlichen Mitteln übertragen; so ist sie nur dem Namen nach da, und kann zur Erhaltung des Friedens und zur Beschüzzung der Bürger gar nichts thun; und folglich sind alle und jede Bürger verpflichtet, ihres eignen, nicht aber des Vortheilles ihrer Oberherren wegen zur Erhaltung und Beschüzzung des Staats nach allen ihren Kräften beyzutragen, – und zwar nach dem Gutbefinden dessen, dem sie die höchste Gewalt übergeben haben. Dies ist der kurze Innhalt des ersten und zweyten Theiles in diesem Werke. Ferner, weil in der heiligen Schrift, welche jedweder nach unsern kirchlichen Gesezzen lesen darf und soll, die Anweisung zur ewigen Seligkeit für jeden einzelnen Christen enthalten ist, auch ein jeder seines eigenen Wohls wegen sie lieset und sich auslegt, und deshalb die Gewissen nicht mit mehr Glaubenslehren beschweret werden dürfen, als zur Erlangung der Seligkeit erforderlich sind; so habe ich diese erforderlichen Glaubenslehren im dritten Theile abgehandelt. Damit endlich der gemeine Mann nicht von falschen Lehrern möge irregeführet werden, so habe ich die eigennüzzigen und listigen Anschläge der Gegner unsrer Englischen Kirche im vierten Theil aufgedekt. – Dies würde, wie schon gesagt, für unbefangene Leser hinreichend gewesen seyn. Weil aber meine Landesleute leider von Lehren andrer Art schon längstens eingenommen waren; so mußte ich allerdings weitläuftiger werden, und in der Sprache meines Vaterlandes so gut als möglich meine Gedanken vortragen. Dies war um so nöthiger, da der der Kirche wegen in Schottland ausgebrochene bürgerliche Krieg sich auch in England und Irrland auf das Schreklichste verbreitete, und mit den Bischöfen der König, alle Gesezze, Religion und Ehrbarkeit gänzlich aufhör-

hörten; an deren Stelle aber Treulosigkeit und Mordtraten und Greuelthaten aller Art unter mancherley Vorwand ausgeübt wurden: so daß der, welcher aus fernen Weltgegenden auf unsrer Insel gelandet und die blutigen Auftritte gesehen hätte, nothwendig würde haben glauben müssen, es sey bey uns alles Andenken an die göttliche Gerechtigkeit ganz vernichtet worden. Freylich stiftete damals diese Schrift wenig Nuzzen; – wenig, sag' ich, aber doch etwas! Doch hofte ich nach Beendigung jenes Krieges mehr ausrichten zu können. Die Volkspartey siegte und führte die Demokratische Regierungsart ein; jedoch dauerte die Freude über den gewünschten Erfolg ihrer Greuelthaten nur kurze Zeit: denn ein einziger Tyrann unterjochte alle drey Reiche, und machte ihre, sowol der Layen, als der Geistlichen, vermeynte Volksklugheit zu Schanden. Das Volk wurde des beständigen Blutvergiessens endlich müde, und verachtete sie in dem Grade, in welchem dasselbe sie vorher bewundert hatte. Ein rechtmässiger König ward wieder eingesezt; sie baten um Gnade, d. i. sie erkannten ihre Thorheit. Ihre Bitte ward ihnen gewähret, und zwar, damit diese Frevler nicht gar zu sehr von den Gutgesinnten ausgezeichnet würden, durch eine allgemeine Begnadigung. Sollte man indeß wol annehmen können, daß alle Spur von jenen aufrührischen Grundsäzzen schon ganz vertilget wäre; und daß ausser den demokratisch Gesinnten keiner weiter meine so sehr zum Frieden führende Lehren vernichten zu können wünschen sollte? Dies zu verhindern entschloß ich mich, dieses Werk auch in der lateinischen Sprache der Welt vor Augen zu legen; denn ich sehe wol ein, daß die unter den Menschen herrschende Uneinigkeit, welche theils aus den von einander abgehenden Meynungen, theils aus den verschiedenen Verstandeskräften entstehet, nicht

ge-

gewaltsam unterdrükt werden kann. Vielmehr müssen Uebel dieser Art auf eben die Weise, auf welcher sie entstanden, auch gehoben werden. Waren nun die Bürger durch das lesen heydnischer Staatslehrer und Philosophen nach und nach von demokratischen Grundsäzzen angestekt worden; so müssen sie auch wieder durch Predigen, Schreiben und gründlichen Unterricht davon zurükgebracht werden. Schwerlich kann dies nun auf eine andre Art, als nur allein durch Hülfe der Hohenschulen geschehen; und so geschäftig diese ehedem zur Bevestigung der päbstlichen Gewalt waren, so müssen sie von jezt an mit allem Eifer die königliche Gewalt sicher zu stellen suchen. Und ein jeder von uns muß übrigens darauf bedacht seyn, daß wir nicht durch innre Uneinigkeit einem auswärtigen Feinde die Mittel zu unsrer Unterjochung selbst darbieten.

Verzeichniß
der den Sinn entstellenden Druckfehler im ersten Bande.

Vorerinnerung Seite VIII. Zeile 2. v. u. nicht weiter lies: weiter

Erster Theil.

Abschn. 1.	Seite 10.	Zeile 8.	v. o.	vor lies von
	— 10.	— 14.	v. u.	Jucken lies Reiben
Abschn. 2.	— 15.	— 11.	v. o.	Fleck lies Flecken
	— 15.	— 14.	v. o.	rathen lies machen
	— 16.	— 4.	v. o.	Manchen lies manchem
	— 16.	— 9.	v. o.	noch lies auch
	— 17.	— 6.	v. u.	von den lies von dem
Abschn. 3.	— 25.	— 4.	v. o.	Geschöpfe lies Geschöpf
Abschn. 4.	— 38.	— 4.	v. o.	Philosophie lies Philosophem
	— 39.	— 8.	v. u.	jenem lies jenen
Abschn. 5.	— 48.	— 12.	v. o.	unzuläßig lies unzuverläßig
Abschn. 7.	— 66.	— 14.	v. u.	ihn, lies ihn ehren,
Abschn. 8.	— 73.	— 4.	v. o.	Tode lies Todte
	— 73.	— 4.	v. u.	die Furcht lies Furche
	— 79.	— 2.	v. u.	komme lies komme also
Abschn. 9.	— 83.	— 1.	v. u.	eyn lies seyn
Abschn. 10.	— 87.	— 9.	v. o.	drükt unsern lies drükt auch unser
Abschn. 11.	— 97.	— 4.	v. u.	Muse lies Muße
	— 104.	— 2.	v. o.	gegenwärtige lies gegenwärtigen.
Abschn. 12.	— 110.	— 4.	v. u.	sagt lies davon sagt
	— 112.	— 14.	v. u.	unwillkürliche lies unwillkürliche, nächtlichen
	— 114.	— 11.	v. o.	Dünste, lies Dünste
Abschn. 13.	— 121.	— 13.	v. u.	angeborne lies angeboren
	— 123.	— 2.	v. o.	das ihrige lies das Ihrige
	— 123.	— 17.	v. u.	und lies um
Abschn. 14.	— 127.	— 7.	v. o.	ab er lies aber
	— 135.	— 7.	v. u	genöthiget lies sich genöthiget
	— 137.	— 18.	v. o.	unsichtbarwirkende Mächte lies unsichtbarwirkenden Mächten
	— 137.	— 19.	v. o.	menschliche lies menschlicher
	— 137.	— 4.	v. u.	ein unsichtbares lies einem unsichtbaren

Abschn. 15.	Seite 142.	Z.	10. v. o.	Gesezzet lies Gesezt
	— 147.	—	17. v. u.	ἐπιχαιρε κακία lies ἐπιχαι-ρεκακία
	— 148.	—	5. v. o.	uns lies nur
Abschn. 18.	— 169.	—	7. v. u.	zäumen lies Zäumen
Abschn. 19.	— 185.	—	5. v. u.	sondrn lies sondern
Abschn. 20.	— 196.	—	1. v. o.	seinem lies seinen
	— 196.	—	5. v. o.	Aernte lies Ernte
Abschn. 22.	— 221.	—	13. v. u.	Vortheil, zwar aber, zum lies Vortheil zwar, aber zum
	— 224.	—	9. v. u.	leicht lies leichter
	— 226.	—	6. v. u.	Demetrius u. s. w. lies Demetrius, und die mit ihm sind vom Handwerke, zu
Abschn. 26.	— 246.	—	2. v. o.	Bürgrr lies Bürger
	— 250.	—	11. v. o.	ihrer lies ihres
	— 269.	—	10. v. o.	sast lies fast
	— 272.	—	3. v. u.	dafür lies davon

Ausserdem sind vom Correktor verschiedene Veränderungen willkürlich gemacht worden, und zwar in den ersten sechs Bogen: Jemand, Andrer, Jeder, Einer, Lezterer, Mehrere, Einziger, u. m. d. g. ohne allen Unterschied als selbstständige Wörter, und in allen übrigen: Aufsatz, Satz, Lehrsatz, Vorsatz, Beysatz, Gesetz, Besitz, Geitz, Schutz, unnütz, meistens mit einem z nur geschrieben, welches der geneigte Leser entschuldigen wird.

d. Ueb.

Digitized by Google

Digitized by Google

BUILDING
USE ONLY

BUILDING
USE ONLY

BUILDING
USE ONLY

BUILDING
USE ONLY

BUILDING
USE ONLY

Digitized by Google



Digitized by Google